

Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für
ausländisches und internationales Strafrecht

**Sammlung ausländischer Strafgesetzbücher
in deutscher Übersetzung**

Herausgegeben von Ulrich Sieber und Hans-Jörg Albrecht

Band G 123

– Zweisprachige Ausgabe –



Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Strafrecht

Das norwegische Strafgesetz Lov om straff (straffeloven)

vom 20. Mai 2005
nach dem Stand vom 1. Juni 2014

Deutsche Übersetzung und Einführung von

Karin Cornils

Freiburg i.Br.

Erling Johannes Husabø

Bergen



Duncker & Humblot • Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

<https://doi.org/10.30709/978-3-86113-817-4>

Alle Rechte vorbehalten

© 2014 Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V.
c/o Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht
Günterstalstraße 73, 79100 Freiburg i.Br.

<http://www.mpicc.de>

Vertrieb in Gemeinschaft mit Duncker & Humblot GmbH, Berlin
<http://www.duncker-humblot.de>

Umschlagbild: © www.justmedia.de

Druck: Stückle Druck und Verlag, Stückle-Straße 1, 77955 Ettenheim
Printed in Germany

ISSN 1862-9377

ISBN 978-3-86113-817-4 (Max-Planck-Institut)

ISBN 978-3-428-14507-2 (Duncker & Humblot)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ∞

Vorwort

In diesem Band legen wir die Übersetzung des norwegischen Strafgesetzes von 2005 vor, mit dem das Allgemeine bürgerliche Strafgesetz von 1902 abgelöst wird. Das Kapitel 16 über Völkerrechtsstraftaten ist 2008 in Kraft getreten, und seit diesem Zeitpunkt gelten in Bezug auf die betreffenden Delikte auch bereits die Bestimmungen des neuen Allgemeinen Teils. Die vollständige Inkraftsetzung des Gesetzes ist für den Sommer 2015 geplant.

Dem Gesetzesteil ist eine Einführung in das norwegische Strafrecht vorangestellt. Sie behandelt nach einem historischen Überblick ausführlich die allgemeinen Bestimmungen und Lehren über die Straftat, das Sanktionensystem und die Strafzumessungsregeln. Darüber hinaus wird der Leser mit der neuen Systematik des Besonderen Teils sowie mit Grundzügen des norwegischen internationalen Strafrechts und Strafverfahrens vertraut gemacht. Den Anhang bildet ein detailliertes Stichwortverzeichnis.

Frau *Irene Kortel* danken wir herzlich für ihre umsichtige und sorgfältige redaktionelle Bearbeitung dieses Bandes.

Freiburg / Bergen, im Juni 2014

Karin Cornils und *Erling Johannes Husabø*

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V	
Abkürzungsverzeichnis	IX	
Einführung in das norwegische Strafrecht	1	
Änderungsgesetze seit 2005	97	
Das norwegische Strafgesetz	99	
Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen (§§ 1–100)		
Kapitel 1	Geltungsbereich des Strafrechts (§§ 1–8)	101
Kapitel 2	Legaldefinitionen u.a. (§§ 9–13)	108
Kapitel 3	Grundbedingungen der Strafbarkeit (§§ 14–26)	110
Kapitel 4	Unternehmensstrafe (§§ 27–28)	113
Kapitel 5	Überblick über die strafrechtlichen Sanktionen (§§ 29–30)	115
Kapitel 6	Gefängnisstrafe (§§ 31–39)	116
Kapitel 7	Verwahrung (§§ 40–47)	121
Kapitel 8	Gemeinnützige Strafe (§§ 48–52)	126
Kapitel 8 a	Jugendstrafe (§§ 52 a–52 c)	129
Kapitel 9	Geldstrafe (§§ 53–55)	131
Kapitel 10	Entziehung von Rechten (§§ 56–59)	133
Kapitel 11	Bedingte Aussetzung des Strafausspruchs und Absehen von Strafe (§§ 60–61)	136
Kapitel 12	Einweisung in psychiatrische Zwangsbehandlung und Zwangsfürsorge (§§ 62–65)	137
Kapitel 13	Konfiskation (§§ 66–76)	140
Kapitel 14	Gemeinsame Bestimmungen für die Sanktionsfestsetzung (§§ 77–84)	149
Kapitel 15	Verjährung u.a. (§§ 85–100)	157

Zweiter Teil: Die strafbaren Handlungen (§§ 101–410)

Kapitel 16	Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen (§§ 101–110)	165
Kapitel 17	Schutz der Selbstständigkeit von Norwegen und anderer grundlegender nationaler Interessen (§§ 111–129)	174
Kapitel 18	Terrorhandlungen und terrorbezogene Handlungen (§§ 131–144)	181
Kapitel 19	Schutz der öffentlichen Gewalt und des Vertrauens in diese (§§ 151–175)	189
Kapitel 20	Schutz der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit (§§ 181–198)	200
Kapitel 21	Schutz von Information und Informationsaustausch (§§ 201–211)	209
Kapitel 22	Falschaussage und falsche Anschuldigung (§§ 221–226)	215
Kapitel 23	Schutz der Volksgesundheit und der äußeren Umwelt (§§ 231–242)	217
Kapitel 24	Schutz der persönlichen Freiheit und des persönlichen Friedens (§§ 251–270)	223
Kapitel 25	Gewaltstraftaten u.a. (§§ 271–288)	231
Kapitel 26	Sexualstraftaten (§§ 291–320)	238
Kapitel 27	Bereicherungsstraftaten und ähnliche Verletzungen des Eigentumsrechts (§§ 321–346)	251
Kapitel 28	Sachbeschädigung und Gefährdung der Allgemeinheit (§§ 351–358)	260
Kapitel 29	Schutz des Vertrauens in Geld und bestimmte Urkunden (§§ 361–369)	263
Kapitel 30	Betrug, Steuerbetrug und ähnliche Wirtschaftskriminalität (§§ 371–394)	266
Kapitel 31	Gläubigerschutz (§§ 401–410)	276

Dritter Teil: Schlussbestimmungen (§§ 411–412)

[Inkraftsetzung; Änderungen in anderen Gesetzen]	280
Stichwortverzeichnis	281

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
a.E.	am Ende
Alt.	Alternative
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Buchst.	Buchstabe
bzw.	beziehungsweise
ders.	derselbe
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EU	Europäische Union
f., ff.	folgende, fortfolgende
Grl.	Grundloven (Grundgesetz, die norwegische Verfassung)
Hrsg.	Herausgeber
Innst. L	Innstilling om lov (Stellungnahme des parlamentarischen Gesetzgebungsausschusses)
Innst. O.	Innstilling til Odelstinget (Stellungnahme des parlamentarischen Gesetzgebungsausschusses)
i.V.m.	in Verbindung mit
Jahrg.	Jahrgang
jf.	jevnfør (vergleiche, in Verbindung mit)
Kap.	Kapitel
m.m.	med mer (und anderes mehr, und Ähnliches)
m.v.	med videre (und so weiter)
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NOU	Norges offentlige utredninger (amtliches Reformgutachten)
nr., Nr.	nummer, Nummer
Ot.prp.	Odelstingsproposisjon (Gesetzentwurf der Regierung)
Prop. L	Lovproposisjon (Gesetzentwurf der Regierung)
Rt.	Rettstidende (Entscheidungssammlung)
S.	Seite

X

Abkürzungsverzeichnis

strl.	straffeloven (das norwegische Strafgesetz)
strpl.	straffeprosessloven (das norwegische Strafprozessgesetz)
TfS	Tidsskrift for Strafferett (Fachzeitschrift)
u.a.	unter anderem, und andere(s)
u.Ä.	und Ähnliches
UN	United Nations
vgl.	vergleiche
Vol.	volume (Band)
z.B.	zum Beispiel
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

Einführung in das norwegische Strafrecht

Inhaltsverzeichnis der Einführung

I. Allgemeines	5
II. Historischer Überblick	7
1. Die Zeit vor 1902	7
2. Das Strafgesetz von 1902 und spätere Teilreformen	9
3. Die Gesamtreform 1980–2009	15
III. Allgemeine Bestimmungen und Lehren über die Straftat	16
1. Gesetzlichkeitsprinzip	16
2. Straftatbegriff und Verbrechensaufbau	18
3. Objektive Tatseite	22
a) Tatsubjekt	22
b) Handlung und Unterlassen	22
c) Tatobjekt und Taterfolg	24
d) Kausalität und Zurechnung	26
4. Subjektive Tatseite	28
a) Vorsatz	28
b) Fahrlässigkeit	31
c) Fehlvorstellungen oder mangelnde Kenntnis des Täters	33
5. Versuch, Vorbereitung	37
6. Tatbeteiligung	41
7. Persönliche Verantwortlichkeit	45
a) Strafmündigkeit	45
b) Zurechnungsfähigkeit	46
c) Juristische Personen	47
8. Andere Voraussetzungen der Strafbarkeit	50
9. Gründe für den Ausschluss der Strafbarkeit	51
a) Rechtfertigungsgründe	51
b) Entschuldigungsgründe	59
c) Andere Gründe für den Ausschluss der Strafbarkeit	61
10. Gründe für die Aufhebung der Strafbarkeit	63
a) Rücktritt vom Versuch, Tätige Reue u.a.	63
b) Taterwiderung	64
c) Verjährung	64
d) Begnadigung, Amnestie	65

IV. Systematik des Besonderen Teils	66
V. Sanktionensystem	68
1. Strafen	68
a) Übersicht	68
b) Gefängnisstrafe	69
c) Verwahrung	71
d) Gemeinnützige Strafe	72
e) Jugendstrafe	73
f) Geldstrafe	74
g) Entziehung von Rechten	74
2. Andere strafrechtliche Sanktionen	76
a) Übersicht	76
b) Absehen von Anklage, Überweisung an den Konfliktrat	76
c) Absehen von Strafe, Aussetzung des Strafauspruchs	77
d) Sondersanktionen für unzurechnungsfähige Straftäter	77
e) Konfiskation	78
f) Entziehung der Fahrerlaubnis und des Personenbeförderungsscheins	79
VI. Strafrahmen und Strafzumessung	80
1. Die gesetzlichen Strafrahmen	80
2. Strafzumessung im Allgemeinen	81
3. Überschreitung des gesetzlichen Strafrahmens	82
4. Unterschreitung des gesetzlichen Strafrahmens	83
VII. Internationales Strafrecht	84
1. Allgemeines	84
2. Anknüpfungsnormen	85
3. Internationale Rechtshilfe	88
4. Ne bis in idem	89
VIII. Grundzüge des Strafverfahrens	89
1. Organisation	89
2. Ermittlungsverfahren und Anklage	90
3. Hauptverfahren erster Instanz	92
4. Urteilsanfechtung und Wiederaufnahme	94

I. Allgemeines

Das neue norwegische Strafgesetz (*straffeloven*, strl.)¹ wurde am 20.05.2005 verabschiedet. Es ist das Ergebnis einer mehr als zwanzigjährigen umfassenden Reformarbeit und löst das Allgemeine bürgerliche Strafgesetz von 1902 ab. Seit dem offiziellen Zeitpunkt seines Erlasses ist das neue Gesetz bereits vor seiner vollständigen Inkraftsetzung mehrmals ergänzt und geändert worden.² Die vorliegende deutsche Übersetzung berücksichtigt alle Änderungen bis zum Stand vom 01.02.2014.

Nach der norwegischen Verfassung³ (§ 49 Grl.) liegt die gesetzgebende Gewalt beim Volk und wird von diesem durch das Parlament (*Storting*) ausgeübt. Die Verfassung enthält nähere Regelungen zur Vorgehensweise bei der Annahme neuer Gesetze und zur materiellen Einschränkung der Gesetzgebungskompetenz. Für das Strafrecht bestehen die wichtigsten Schranken im Gesetzlichkeitsprinzip und in dem Verbot rückwirkender Gesetze (§§ 96 und 97 Grl.). Auch einzelne Individualrechte sind im Grundgesetz garantiert, unter anderem die Meinungsäußerungsfreiheit, die Religionsfreiheit und das Folterverbot. Sie werden ergänzt durch eine 1994 eingeführte allgemeine Bestimmung (§ 110 c Grl.), nach welcher der Staat (und damit auch der Gesetzgeber) verpflichtet ist, die Einhaltung der Menschenrechte zu gewährleisten. Auf der Grundlage dieser Bestimmung wurden durch Gesetz vom 21.05.1999 die Europäische Menschenrechtskonvention und vier weitere menschenrechtsrelevante internationale Übereinkommen⁴ in das norwegische Recht inkorporiert und ihnen Vorrang vor anderen Gesetzen eingeräumt. Selbst wenn dies nicht einem Verfassungsrang entspricht, spielen die Menschenrechtsübereinkommen in der Praxis doch eine verfassungähnliche Rolle im norwegischen Recht. Dem Parlament liegt eine Reihe von Entwürfen vor, die zum Inhalt haben, den Schutz der Menschenrechte im Grundgesetz umfassend zu modernisieren und zu erweitern.

Das Gesetzgebungsverfahren ist gekennzeichnet durch gründliche außerparlamentarische Vorarbeiten. Größere Gesetzesreformen werden gewöhnlich von einer

¹ Lov om straff, 20.05.2005 nr. 28 (*straffeloven*, strl.).

² Näher zum Reformprozess und zur Inkraftsetzung siehe unten II.3.

³ Kongeriget Norges Grundlov, given i Rigsforsamlingen paa Eidsvold den 17de Mai 1814 (*Grundloven*, Grl.).

⁴ Es handelt sich um den Internationalen Pakt über zivile und politische Rechte (UN-Zivilpakt) und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UN-Sozialpakt), beide vom 16.12.1966, sowie die UN-Frauenrechtskonvention vom 18.12.1979 und die UN-Kinderrechtskonvention vom 20.11.1989.

durch die Regierung eingesetzten Sachverständigenkommission vorbereitet. Die Gutachten dieser Kommissionen werden in einer besonderen amtlichen Publikationsreihe, *Norges offentlige utredninger* (NOU), veröffentlicht und zur Stellungnahme an zahlreiche öffentliche Stellen und Interessenvereinigungen übersandt. Das zuständige Fachministerium erarbeitet daraufhin einen Gesetzentwurf zur Vorlage an das Parlament (*Prop. L*, früher *Ot.prp.*), der üblicherweise nähere Kommentare zu jeder einzelnen Bestimmung enthält. Auch der parlamentarische Ausschuss, der die Behandlung im *Storting* vorbereitet (für strafrechtliche Gesetzgebung das Justizkomitee), verfasst eine verhältnismäßig umfangreiche Stellungnahme (*Innst. L*, früher *Innst. O.*). Bei der späteren Auslegung des Gesetzes wird diesen Vorarbeiten stets großes Gewicht beigemessen, insbesondere den Ausführungen im Gesetzentwurf zu der Frage, wie bestimmte Regelungen zu verstehen sind.

Norwegen hat zwei offizielle Schriftsprachen, *bokmål* und *nynorsk* (letztere wird von 10–15 % der Bevölkerung verwendet). Sie sind eng verwandt und für jeden verständlich, der Norwegisch spricht. Gesetze werden nach einem bestimmten Schlüssel in einer der beiden Schriftsprachen abgefasst. Das Strafgesetz ist in *bokmål* erlassen. Mit Rücksicht auf die als Minderheit in Norwegen lebenden Samen werden einige Gesetze auch in die samische Sprache übersetzt.

Das Strafgesetz gliedert sich in einen Allgemeinen Teil (Kapitel 1–15) und einen Besonderen Teil (Kapitel 16–31). Die Bestimmungen sind fortlaufend nummeriert von § 1 bis § 412, jedoch in der Weise, dass jedes Kapitel mit einer neuen Zehnerzahl beginnt (beispielsweise § 371). In Folge dessen sind am Ende mancher Kapitel einzelne Paragrafenzahlen ungenutzt geblieben. Diese Lösung ist unter anderem deshalb gewählt worden, weil sie die spätere Einfügung einzelner neuer Paragrafen erleichtert.

Ein erheblicher Teil der materiellen Strafvorschriften findet sich auch außerhalb des Strafgesetzes in nebenstrafrechtlichen Vorschriften. Wenn ein bestimmter Lebensbereich gesetzlich geregelt wird, ist es üblich, in das betreffende Gesetz eine Strafdrohung für Verstöße gegen seine Bestimmungen aufzunehmen. Beispiele hierfür finden sich unter anderem im Arbeitsumweltgesetz, im Arzneimittelgesetz, im Gesundheitspersonalgesetz und im Wertpapierhandelsgesetz; eine besondere Bedeutung kommt in der Praxis den Straßenverkehrsdelikten zu, die im Straßenverkehrsgesetz geregelt sind. Es gibt auch ein Militärstrafgesetz,⁵ das gleichzeitig mit dem früheren Strafgesetz erlassen wurde, aber nicht im Zuge der Reformarbeiten für das neue Strafgesetz revidiert worden ist.

Der Allgemeine Teil des Strafgesetzes gilt gemäß § 1 für alle strafbaren Handlungen, ungeachtet ihres Regelungsortes, soweit nichts anderes bestimmt ist. Als

⁵ Militær Straffelov, 22.05.1902 nr. 13.

eine Sammelbezeichnung für kern- und nebenstrafrechtliche Bestimmungen verwendet das Strafgesetz den Begriff „Strafrecht“ (*straffelovgivningene*).

Der Geltungsbereich des norwegischen Strafrechts erstreckt sich auch auf die Inseln Spitzbergen und Jan Mayen, die Teile des norwegischen Königreichs sind, sowie auf die von Norwegen abhängigen Gebiete im Bereich der südlichen Erdhalbkugel.⁶ Über die Anwendbarkeit des nationalen Strafrechts auf extraterritoriale Taten enthält das Strafgesetz nähere Regelungen in Kapitel 1.⁷

Das Strafverfahren ist im Strafprozessgesetz (*straffeprosessloven*) und der Strafvollzug im Strafvollstreckungsgesetz (*straffegjennomføringsloven*) geregelt.⁸

II. Historischer Überblick

1. Die Zeit vor 1902

Im altnordischen Recht, wie es sich im *Gulatingsgesetz* und anderen regionalen Regelwerken aus dem 11. Jahrhundert widerspiegelt, trug das Strafrecht noch Züge einer privaten Auseinandersetzung zwischen Täter und Opfer samt deren Familien. Doch allmählich wurde die Ausübung der Strafgewalt dem König und den von ihm eingesetzten Behörden überlassen. Diese Entwicklung fand ihren Durchbruch in *Magnus Lagabøtes* Landrecht von 1274, welches das norwegische Strafrecht für vier Jahrhunderte prägte. Geldstrafe war die am häufigsten verhängte Sanktion; schwere Verbrechen wurden jedoch mit Todesstrafe, Verbannung oder Körperstrafen geahndet.

Eine umfassende Modernisierung des norwegischen Strafrechts erfolgte erst mit dem umfassenden Gesetzeswerk *Norske Lov* von 1687. Zu jener Zeit befand sich Norwegen in einer Union mit Dänemark und seit 1661 unter der absolutistischen Herrschaft des norwegisch-dänischen Königs *Christian V.* Das *Norske Lov* enthielt in seinem 6. Buch ein Strafgesetz, das im Wesentlichen deckungsgleich war mit dem entsprechenden Kapitel der dänischen Gesetzessammlung *Danske Lov* aus dem Jahr 1683.⁹ Das „Missetatenbuch“ genannte Strafgesetz umfasste keine allgemeinen Bestimmungen, sondern bestand aus einem Katalog von Straftatbeständen, die nach den Zehn Geboten geordnet waren. Nach und nach wurde das Gesetz ergänzt mit einer langen Reihe strafrechtlicher Verordnungen, und es konnten auch

⁶ Die von Norwegen beanspruchten Gebiete sind das Königin-Maud-Land (ein Teil des Antarktis-Kontinents), die Bouvet-Inseln im Südatlantik und die Peter-I.-Insel im Südpolarmeer; vgl. Gesetz vom 27.02.1930 Nr. 3.

⁷ Siehe dazu unten VII.

⁸ Siehe dazu unten VIII. bzw. II.2. a.E. und V.1.b).

⁹ Vgl. hierzu *Karin Cornils/Vagn Greve*, Das dänische Strafgesetz. Straffeloven. Deutsche Übersetzung und Einführung, 3. Aufl. Berlin 2009, S. 3.

sogenannte Ermessensstrafen – das heißt ohne direkte gesetzliche Grundlage – verhängt werden. Geldstrafe und Zwangsarbeit waren nun gewöhnliche Sanktionen. Das Gesetz ermöglichte auch eine weitgehende Anwendung von Körperstrafen und der Todesstrafe; dem wirkten jedoch bald die Humanitätsforderungen der Aufklärungszeit entgegen, die schrittweise eine mildere Sanktionspraxis herbeiführten.

Im Jahr 1814 wurde die Union mit Dänemark aufgelöst und eine neue norwegische Verfassung angenommen (die noch heute gilt). Norwegen war fortan bis 1905 mit Schweden in einer Personalunion verbündet, behielt aber seine separate Gesetzgebung durch das eigene Parlament. Die bereits in der Verfassung (§ 94) als dringliche Aufgabe vorgesehene Erarbeitung eines neuen Strafgesetzes kam erst 1832 in Gang und führte schließlich zum Erlass des Kriminalgesetzes von 1842.¹⁰ Während der Vorarbeiten fand eine gewisse Zusammenarbeit der Strafgesetzkommision mit einer entsprechenden Kommission in Schweden statt, die gleichzeitig tätig war (und das schwedische Strafgesetz von 1864 vorbereitete).¹¹ Das norwegische Kriminalgesetz war stark beeinflusst durch verschiedene Kodifikationen, die in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts auf dem europäischen Kontinent in Kraft getreten waren, wie etwa das Bayerische Strafgesetzbuch, das Criminalgesetzbuch für das Königreich Hannover und der französische *Code Pénal*. Es war auch inspiriert worden von deutschen Strafrechtslehrern wie *Paul Johann Anselm von Feuerbach*, teilweise durch deren Schriften und teilweise durch ihren Einfluss auf die zeitgenössische Strafgesetzgebung.

Das Kriminalgesetz gliederte sich in einen Allgemeinen und einen Besonderen Teil. Der Allgemeine Teil enthielt unter anderem Regelungen über den räumlichen Geltungsbereich des Strafrechts, die Strafbarkeit von Tatbeteiligung, Versuch und fahrlässiger Tatbegehung, Strafausschließungsgründe, verschiedene Sanktionsarten und Strafzumessung. Der Besondere Teil beschränkte sich auf die Tatbestände der sogenannten Justizverbrechen, das heißt der schwersten strafbaren Handlungen, während die sogenannten Polizeivergehen weiterhin in anderen Gesetzen und Vorschriften geregelt blieben. Den Grundgedanken des Gesetzes bildete die Vorstellung von der abschreckenden Wirkung der Strafe. Vorgesehen waren Todesstrafe, verschiedene Grade der Zwangsarbeit (die strengste auf Lebenszeit), kürzere Gefängnisstrafen ohne Arbeitspflicht sowie Geldstrafe. Der Anwendungsbereich für die Todesstrafe wurde 1874 eingeschränkt, und das letzte Todesurteil erging 1876. Die Strafrahmen für die Gefängnisstrafe wurden durch nachträgliche Gesetzesänderungen ebenfalls gemildert, und 1884 wurde die Möglichkeit einer bedingten Verurteilung eingeführt.

Wenige Jahre nach dem Inkrafttreten des Kriminalgesetzes begannen die Vorarbeiten für eine Kodifikation des bis dahin noch uneinheitlichen Rechts zum

¹⁰ Lov angaaende Forbrydelser, 20.08.1842 (*Kriminalloven*).

¹¹ Vgl. hierzu *Karin Cornils/Nils Jareborg*, Das schwedische Kriminalgesetzbuch. Brotsbalken. Deutsche Übersetzung und Einführung, Freiburg 2000, S. 5 f.

Strafverfahren. Sie mündeten in den Erlass des Strafprozessgesetzes von 1887.¹² Darin wurde unter anderem bestimmt, dass in Verfahren wegen schwerer Straftaten eine Jury zu beteiligen sei, nachdem diese Frage zuvor heftig umstritten gewesen war.

2. Das Strafgesetz von 1902 und spätere Teilreformen

Die Einführung des Jurysystems war einer der Gründe dafür, dass das Parlament 1885 eine Reformkommission mit der Erarbeitung eines neuen Strafgesetzes beauftragte. Die Bestimmungen sollten für Laien leicht verständlich und anwendbar sein. Zugleich erschien es notwendig, das Recht zu modernisieren und es neuen praktischen Bedürfnissen sowie der veränderten Auffassung von der Funktion des Strafrechts in der Gesellschaft anzupassen. Die Reformarbeiten leitete der Strafrechtsprofessor *Bernhard Getz*, der 1887 zum ersten Leiter der zentralen norwegischen Anklagebehörde ernannt wurde.¹³ Die Kommission suchte Anregungen in ausländischen Strafgesetzen, insbesondere denen von Deutschland, der Schweiz, den Niederlanden, Österreich, Italien und Russland. Ihre Arbeit wurde auch stark beeinflusst durch die damaligen kriminalpolitischen Strömungen in Europa, vor allem durch die von dem deutschen Strafrechtslehrer *Franz von Liszt* und dem niederländischen Professor *G.A. van Hamel* vertretene „soziologische Schule“. Zur Begründung der Strafe hielt man daran fest, dass ihre Androhung abschreckend wirke und das Rechtsbewusstsein der Allgemeinheit stärke. Das wesentliche Kennzeichen der neuen Ideologie bestand jedoch darin, dass ein weitaus größeres Gewicht auf die Individualprävention gelegt wurde. Die zu verhängende Sanktion sollte auf die Persönlichkeit des einzelnen Straftäters zugeschnitten werden mit dem Ziel, seine antisoziale und gefährliche Einstellung zu ändern, ihn von der Begehung weiterer Straftaten abzuschrecken oder (soweit erforderlich) durch Unschädlichmachung davon abzuhalten. Deshalb legte die Kommission auch Entwürfe zu verschiedenen weiteren Gesetzen vor, unter anderem zu einem Gesetz über die Behandlung sittlich verkommener und verwahrloster Kinder, einem Gesetz über Landstreicherei, Bettelei und Trunksucht und einem Gesetz über das Gefängniswesen und den Vollzug von Freiheitsstrafen.¹⁴ Diese Vorschläge wurden alle umgesetzt und die entsprechenden Gesetze noch vor oder gleichzeitig mit dem Strafgesetz erlassen.¹⁵

¹² Lov om Rettergangsmaaden i Straffesager, 01.07.1887 nr. 5.

¹³ Vgl. *Francis Hagerup*, Bernhard Getz. Gedächtnisrede, ZStW, Jahrg. XXII, 1902, 481–497 (493).

¹⁴ Siehe näher dazu *Ulrich Hansen*, Das norwegische Sanktionensystem: Entwicklung – geltendes Recht – Reform. Diss, Freiburg 1979, S. 53–68.

¹⁵ Lov om Behandling af forsømte Børn, 06.06.1896 nr. 1; Lov om Løsgjengeri, Betleri og Drukvenskab, 31.05.1900 nr. 5; Lov om Fængselsvæsenet og om Tvangsarbejde, 12.12.1903.

Das Strafgesetz¹⁶ wurde am 22.05.1902 verabschiedet und trat zum Jahresbeginn 1905 in Kraft. Sein Allgemeiner Teil umfasste Bestimmungen über den zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich, die allgemeinen Bedingungen der Strafbarkeit, Sanktionsarten, strafmildernde und strafschärfende Umstände sowie Anklageerhebung und Verjährung. Eine Besonderheit bestand darin, dass das Gesetz keine allgemeinen Vorschriften über die Strafbarkeit der Tatbeteiligung enthielt. Der Besondere Teil, der die strafbaren Handlungen nach Verbrechen und Vergehen unterschied, war umfangreicher als im Kriminalgesetz, da eine Reihe von Straftatbeständen aus anderen Gesetzen übernommen worden war. So hatten beispielsweise Verbrechen und Vergehen in der Seefahrt, Vergehen gegen die öffentliche Gesundheit, Ruhe und Ordnung und Vergehen im Rahmen privater Dienstverhältnisse Eingang in das Strafgesetz gefunden.

Die Strafen, die das Strafgesetz von 1902 vorsah, waren Gefängnis, Haft, Geldstrafe und Entlassung aus dem öffentlichen Dienst. Die Todesstrafe wurde abgeschafft, für Kriegszeiten jedoch im Militärstrafgesetz beibehalten. Als sogenannte Zusatzstrafe konnte ein Aufenthaltsverbot für bestimmte Orte, die Veröffentlichung des Urteils und die Einziehung bestimmter Gegenstände angeordnet werden. Die Konfiskation von Geldmitteln, die zur Begehung einer Straftat bestimmt oder aus einer solchen erlangt waren, konnte ebenfalls vorgenommen werden, zählte aber nicht als Strafe. Für Personen mit fehlender oder verminderter Zurechnungsfähigkeit, die als gefährlich angesehen wurden, standen verschiedene „Sicherungsmaßnahmen“ zur Verfügung wie die Einweisung in ein Geisteskrankenhaus, eine Kur- oder Pflegeanstalt oder ein Arbeitshaus.

Bereits zehn Jahre nach seinem Inkrafttreten erfuhr das Strafgesetz mehrere Revisionen, und auch später war es Gegenstand zahlreicher Teilreformen. Diese wurden entweder von jeweils eingesetzten Gesetzgebungsausschüssen oder von einer ständigen Reformkommission, dem Strafgesetzzrat (*Straffelovrådet*, 1949–1999), vorbereitet. Zum Teil wurden spätere Änderungen auch durch die Reformarbeiten für das Strafgesetz von 2005 veranlasst.¹⁷

Das System der allgemeinen Strafbarkeitsbedingungen blieb im Strafgesetz von 1902 weitgehend unverändert. Allerdings wurde 1929 durch eine Gesetzesnovelle zu den Kriterien für die Zurechnungsfähigkeit klargestellt, dass es entscheidend auf den generellen medizinischen Zustand (Geisteskrankheit oder Bewusstlosigkeit) des Täters zum Tatzeitpunkt, und nicht auf die Bedeutung seines Zustands für die Tathandlung ankommt. Zugleich wurde die Bestimmung eingeführt, dass eine

¹⁶ Almindelig borgerlig Straffelov, 22.05.1902 nr. 10.

¹⁷ Vgl. *Wilhelm Matheson*, Landesbericht Norwegen, in: Eser, Albin/Huber, Barbara (Hrsg.), *Strafrechtsentwicklung in Europa 2. Teil 2*, Freiburg 1988, S. 1037–1074 (1040–1056); *Erling Johannes Husabø/Asbjørn Strandbakken*, Landesbericht Norwegen, in: Eser, Albin/Huber, Barbara (Hrsg.), *Strafrechtsentwicklung in Europa 5. Teil 1*, Freiburg 1997, S. 473–562 (477–515).

Bewusstlosigkeit aufgrund von selbstverschuldetem Rausch nicht zur Straffreiheit führt. Die neue Bestimmung wurde in der Rechtspraxis als Ausdruck eines allgemeinen Prinzips aufgefasst, sodass seither ein betrunkenener Straftäter auch bei der Prüfung des Vorsatzes so beurteilt wurde, als wäre er zur Tatzeit nüchtern gewesen. Diese sogenannte Fingierung des Vorsatzes fand 1997 im Zuge einer Revision der Regelungen über die Zurechnungsfähigkeit ihren gesetzlichen Niederschlag.

Im Übrigen bestand die bedeutendste Änderung des Allgemeinen Teils in der Einführung einer generellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit für juristische Personen (Kap. 3 a). Eine Unternehmensstrafbarkeit gab es zuvor auf einzelnen Gebieten des Nebenstrafrechts (z.B. im Wettbewerbsrecht und im Umweltschutzrecht), doch nun galt sie in Bezug auf alle Arten von strafbaren Handlungen. Wenn ein Straftatbestand von einer Person verwirklicht wird, die im Namen eines Unternehmens handelt, kann gegen das Unternehmen selbst eine Geldstrafe oder ein Tätigkeitsverbot verhängt werden. Von der strafrechtlichen Verfolgung des Unternehmens selbst erhofft man sich eine stärkere präventive Wirkung als von einer Beschränkung auf die verantwortliche Einzelperson. Es gibt mehrere Beispiele aus der Praxis dafür, dass Ölgesellschaften oder andere Großbetriebe wegen betriebsinterner Straftaten zu Geldstrafen in Millionenhöhe verurteilt wurden; sogar gegen öffentliche Einrichtungen (etwa eine Kommune oder eine Polizeieinheit) sind Unternehmensstrafen verhängt worden.

Die Reformen im Besonderen Teil sind vor dem Hintergrund tiefgreifender Änderungen zu sehen, welche die norwegische Gesellschaft während der hundertjährigen Geltungsdauer des Gesetzes geprägt haben; hierzu seien nur Stichworte wie Industrialisierung, Urbanisierung, Ausbau des Wohlfahrtsstaates, Öl- und Erdgasgewinnung sowie eine ständig zunehmende Internationalisierung genannt. Die größten Änderungen fanden nach dem Zweiten Weltkrieg statt. 1950 wurden beispielsweise die Kapitel 8 und 9 über Staatsschutzdelikte reformiert unter Berücksichtigung der Erfahrungen mit den einschlägigen Bestimmungen während des Krieges und der anschließenden Kriegsverbrecherprozesse. Später wurde insbesondere der Hehlereitattbestand dahingehend geändert und erweitert, dass er auch Geldwäsche erfasste, und es wurden neue Strafbestimmungen etwa zur Computerkriminalität eingeführt. Viele Neuerungen dieser Art erfolgten im Nebenstrafrecht, doch fanden wichtige Regelungen auch Eingang in das Strafgesetz selbst. So wurde 1968 ein eigener kernstrafrechtlicher Tatbestand der Betäubungsmittelstraftat geschaffen, der später erweitert und verschärft worden ist, sodass schwere Taten mit der gesetzlichen Höchststrafe von 21 Jahren Gefängnis bedroht waren. 1993 wurde ein allgemeiner Tatbestand der Umweltkriminalität in das Strafgesetz aufgenommen, um die schwereren Fälle zu erfassen, während minder schwere Sachverhalte weiterhin unter das Umweltschutzgesetz oder andere nebenstrafrechtliche Bestimmungen fielen.

Mehrere Teilreformen des Strafgesetzes von 1902 standen auch im Zusammenhang mit Änderungen der Moralauffassungen und der Ansichten darüber, welche

Taten überhaupt strafwürdig bzw. mit höherer Strafe zu bedrohen sind als andere. Dies gilt nicht nur in Bezug auf Einzelbestimmungen wie die Aufhebung der Strafbarkeit für Bigamie, homosexuellen Umgang und ärztlich durchgeführten Schwangerschaftsabbruch, sondern auch für ganze Regelungsbereiche. Das Kapitel 19 über Straftaten gegen die Sittlichkeit wurde insgesamt bereits 1927 revidiert, wobei unter anderem die Strafdrohungen für sexuellen Umgang mit Kindern verschärft wurden. Weitere Reformen des Sexualstrafrechts erfolgten 1963 und 2000. Mit letzterer wurden die Definition des sexuellen Umgangs wesentlich ausgedehnt, ein eigener Tatbestand für grob fahrlässige Vergewaltigung eingeführt und die Strafvorschrift für Kinderpornografie verschärft. Um Gewalttaten in engen Beziehungen entgegenzuwirken, wurde 1988 die Körperverletzung gegen einen früheren oder derzeitigen Ehegatten oder Lebenspartner oder ein Kind der Familie als eigenständiges Officialdelikt ausgestaltet und 2005 ein gesonderter Tatbestand der schweren oder wiederholten Misshandlung von Familienmitgliedern geschaffen. Eine deutliche Anhebung der Strafrahmen für Gewalt- und Sexualdelikte erfolgte 2010 mit dem Ziel, bereits vor Inkrafttreten des neuen Strafgesetzes das dort vorgesehene Sanktionsniveau auch unter der Geltung des alten Strafgesetzes einzuführen.

Während der letzten Jahrzehnte waren Änderungen im Strafgesetz auch auf den zunehmenden Einfluss internationaler Verpflichtungen zur Kriminalisierung bestimmter Deliktsarten zurückzuführen, beispielsweise Kaperung von Flugzeugen, Schiffen oder Ölplattformen, unerlaubter Umgang mit nuklearem Material, Menschenhandel, Folter, Korruption und Terrorismus. Die beiden zuletzt genannten Bereiche sind auch ein Beispiel dafür, dass der Gesetzgeber sich gleichzeitig verschiedenen Verpflichtungen zur Kriminalisierung desselben Sachgebietes sowohl auf europäischer als auch auf globaler Ebene gegenüber sah. Von eher grundsätzlicher Bedeutung war die Einführung einer allgemeinen Strafschärfungsregel für Taten, die im Rahmen einer organisierten kriminellen Gruppe begangen werden; diese Bestimmung geht auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität aus dem Jahr 2000 zurück. Strafvorschriften für völkerstrafrechtliche Verbrechen im engeren Sinne wurden jedoch nicht in das Strafgesetz von 1902 aufgenommen, da der Gesetzgeber beschlossen hatte, entsprechende Tatbestände im neuen Strafgesetz zu regeln, und zwar mit vorgezogener Inkraftsetzung (siehe unten II.3.) Im Nebenstrafrecht war insbesondere der Vertrag über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) von großer Bedeutung, denn er verpflichtet Norwegen zur nationalen Umsetzung von Richtlinien und Verordnungen der EU, was zu zahlreichen strafrechtlich bewehrten Regelungen im norwegischen Recht geführt hat.

Das Sanktionensystem war seit dem Inkrafttreten des Strafgesetzes ebenfalls Gegenstand mehrerer Neuordnungen, die im Zusammenhang mit veränderten Auffassungen von Zweck und Wirkungsweise der Strafen zu sehen sind. Die ursprünglichen „Sicherungsmaßnahmen“ gegenüber Personen mit fehlender oder vermin-

derter Zurechnungsfähigkeit wurden bereits 1929 ersetzt durch die beiden Reaktionsformen Sicherung und Verwahrung.¹⁸ Die zeitunbestimmte Sicherung konnte gegen unzurechnungsfähige Straftäter (als einzige Reaktion) sowie auch gegen Zurechnungsfähige mit „mangelhaft entwickelten oder dauerhaft geschwächten Seeleneigenschaften“ (als zusätzliche Maßnahme neben einer Strafe) verhängt werden. Die zur Verfügung stehenden Sicherungsmittel reichten vom Verbot, sich an bestimmten Orten aufzuhalten oder alkoholhaltige Getränke zu trinken, über eine regelmäßige Meldepflicht bei der Polizei bis zur Einweisung in ein Krankenhaus oder Inhaftierung im Gefängnis. Die Verwahrung war als zusätzliche Maßnahme neben einer Strafe für Rückfalltäter vorgesehen und bestand in einem zeitunbestimmten Gefängnisaufenthalt. Wie bei der Sicherung war auch hier eine Höchstdauer im Urteil festzusetzen, die das Gericht jedoch verlängern konnte. Die Verwahrung wurde zunächst in gewissem Umfang angewendet, bevor sie nach dem Zweiten Weltkrieg allmählich außer Gebrauch kam. Der Einsatz der Sicherung ging ebenfalls zurück, doch diese Reaktionsform wurde bis 2002 beibehalten.

Im Übrigen wurde die weitgehende sozialpolitische Orientierung, die das Strafgesetz von 1902 insbesondere mit erzieherischen und wiederengliedernden Maßnahmen für verschiedene Gruppen von Straftätern geprägt hatte, während der ersten 60 Jahre im Wesentlichen fortgeführt. Jedoch hatten sich die optimistischen Erwartungen an die Wirksamkeit einer „Behandlung“ verschiedener Tätertypen in der Praxis nicht erfüllt, was zu einer zunehmend kritischen Betrachtung erzieherischer Sanktionen führte. Vor diesem Hintergrund wurde die Zwangsarbeit für Landstreicher und Trinker (nach dem Landstreichergesetz) 1970 abgeschafft. Die Arbeitsschule als Alternative zur Strafe für junge Täter zwischen 18 und 23 Jahren wurde 1965 durch das Jugendgefängnis ersetzt, welches seinerseits 1975 abgeschafft wurde, sodass man auf die Anwendung des gewöhnlichen Sanktionensystems auch gegenüber jungen Rechtsbrechern zurückfiel. Mit der schrittweisen Abkehr von erzieherischen Reaktionsformen verlor auch die Individualprävention an Bedeutung als Strafzweck sowie als Grundlage für die Sanktionswahl und -zumessung. Sowohl in der Rechtswissenschaft als auch in der Kriminalpolitik wurde nunmehr stärkeres Gewicht auf die allgemeinpräventiven Wirkungen der Strafe gelegt.

In einer vielbeachteten Programmschrift aus dem Jahr 1978 unternahm das Justizministerium eine grundlegende Revision der Kriminalpolitik mit dem Schwerpunkt auf der Kriminalitätsentwicklung und -bekämpfung aus einer breit angelegten gesellschaftlichen Perspektive.¹⁹ Darin wurden insbesondere Gerechtigkeit und

¹⁸ Vgl. näher *Ulrich Hansen*, Das norwegische Sanktionensystem, S. 98–102.

¹⁹ Stortingsmelding nr. 104 (1977–78). Om Kriminalpolitikken. Oslo 1978. Siehe dazu *Hans Kristian Bjerke*, Zielsetzung und Stand der Strafrechtsreform in Norwegen, in: Albin Eser/Karin Cornils (Hrsg.), *Neuere Tendenzen der Kriminalpolitik. Beiträge zu einem deutsch-skandinavischen Strafrechtskolloquium*, Freiburg 1987, S. 107–139 (108 f.).

Humanität im Strafverfahren gefordert sowie kürzere Gefängnisstrafen und die Schaffung neuer Alternativen zum Freiheitsentzug befürwortet. Es folgte eine Reihe von Änderungen im Strafgesetz wie die Abschaffung der Todesstrafe auch in Kriegszeiten (1979), die Ersetzung der lebenslangen Gefängnisstrafe durch ein Höchstmaß von 21 Jahren (1981) und die Anhebung des Strafmündigkeitsalters auf 15 Jahre (1987). Als Alternative zur Gefängnisstrafe wurde die neue Sanktionsart der gemeinnützigen Arbeit eingeführt (1991).²⁰ Sie bestand darin, dass der Verurteilte mit seinem Einverständnis verpflichtet wurde, für eine bestimmte Anzahl von Stunden (bis zu 320) gesellschaftsnützliche Arbeit zu leisten. Ebenfalls mit Blick auf die Allgemeinheit wurde in den 1990er Jahren die strafrechtliche Verpflichtung zur Teilnahme an einem sogenannten Promilleprogramm für Trunkenheitsfahrer entwickelt. Eine weitere neue Reaktionsform war die Täter-Opfer-Vermittlung im Konfliktrat (1991), die in der Praxis bei weniger schwer wiegenden Straftaten angewendet wurde, die keine unbedingte Gefängnisstrafe erforderten. Die Anklagebehörde konnte eine Strafsache an den Konfliktrat abgeben, wenn sowohl der Beschuldigte als auch das Tatopfer hierin einwilligten. Ihnen als unmittelbar Beteiligten blieb es dann überlassen, unter Anleitung eines öffentlich bestellten Mediators eine einvernehmliche Lösung ohne Strafe zu finden.

Zum Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Straftätern wurde 2002 die alte Sanktionsart der Sicherung durch drei neue sogenannte Sonderreaktionen ersetzt: Gegen zurechnungsfähige Gewalt- und Sexualverbrecher konnte die zeitunbestimmte Verwahrung verhängt werden, sofern eine erhebliche Rückfallgefahr bestand. Zugleich wurde für unzurechnungsfähige psychotische Straftäter die sogenannte Einweisung in psychiatrische Zwangsbehandlung und für hochgradig psychisch Entwicklungsgehemmte die Einweisung in Zwangsfürsorge geschaffen. Dieses System ist auch in das neue Strafgesetz von 2005 übernommen worden (siehe dazu unten V.2.d)).

Die kriminalpolitische Abkehr von dem früheren Behandlungsoptimismus führte auch auf dem Gebiet des Strafvollzugs zu einem Reformbedarf. Das Gesetz über das Gefängniswesen von 1958²¹ war vielfach kritisiert worden, weil es sowohl Einzelfallentscheidungen als auch generelle Regelungen in weitem Umfang dem Ermessen der Gefängnisverwaltungen überließ und damit den gestiegenen Ansprüchen an die Rechtssicherheit nicht mehr genüge. Es wurde abgelöst durch ein neues Strafvollstreckungsgesetz²², das 2002 in Kraft trat. Das neue Gesetz enthält ausführliche Zielvorgaben für den Vollzug von Freiheitsstrafen. Dabei wird neben der (Re-)Sozialisierung des Gefangenen nunmehr auch das Sicherheitsbedürfnis

²⁰ Vgl. Karin Cornils, Gemeinnützige Arbeit in den nordischen Ländern. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1995, 322–330.

²¹ Lov om fængselsvesenet, 12.12.1958 nr. 7.

²² Lov om gjennomføring av straff m.v., 18.05.2001 nr. 21.

der Allgemeinheit ausdrücklich hervorgehoben (§ 2), während der Begriff der Behandlung weggefallen ist.²³

3. Die Gesamtreform 1980–2009

In der kriminalpolitischen Programmschrift von 1978 war unter anderem eine vollständige Reform des Strafgesetzes und des Nebenstrafrechts vorgeschlagen worden. Die hierfür von der Regierung 1980 eingesetzte Strafgesetzkommision arbeitete während 22 Jahren, wobei die meisten ihrer ursprünglichen Mitglieder im Lauf der Zeit ersetzt wurden. Die Kommission legte vier eigene Teilgutachten²⁴ vor, und zusätzlich wurden vier weitere Teilgutachten²⁵ von speziell berufenen Expertengruppen erstellt.

Die Strafgesetzkommision gab frühzeitig zu erkennen, dass sie die wesentlichen Züge des Strafgesetzes von 1902 in seiner zuletzt erreichten Fassung beibehalten würde. Im Einzelnen stellte sie jedoch einen umfangreichen Reformbedarf fest. So war es erforderlich, die Kriminalisierung strafwürdigen Verhaltens den großen gesellschaftlichen Veränderungen seit dem Inkrafttreten des Gesetzes anzupassen. Unter anderem konnten einige veraltete Tatbestände aufgehoben werden, während eine Reihe neuerer Strafbestimmungen, die im Nebenstrafrecht entwickelt worden waren, in das Kernstrafrecht überführt werden sollten. Ferner bestand ein offensichtlicher Bedarf, die Straffrahmen neu zu ordnen, nachdem sie durch zahlreiche Einzelreformen verändert worden waren, ohne die Verhältnismäßigkeit zwischen den Strafdrohungen für verschiedene Deliktsarten zu berücksichtigen. Die Kommission hob auch Alternativen zur unbedingten Gefängnisstrafe als wünschenswert hervor, während gleichzeitig das Schutzbedürfnis der Allgemeinheit und ihre Auffassung von einer gerechten Bestrafung zu beachten seien. Viele der Reformüberlegungen führten bereits zu Änderungen in dem noch geltenden Strafgesetz von 1902, so beispielsweise die Einführung der allgemeinen Unternehmensstrafbarkeit, die Einführung der Täter-Opfer-Vermittlung im Konfliktrat und der gemeinnützigen Arbeit als alternative Sanktionsformen und die Einführung der neuen straf-

²³ Vgl. Karin Cornils, Neue Strafvollzugsgesetze in Dänemark und Norwegen, ZStW 114 (2002), 683–695.

²⁴ NOU 1983:57, Straffelovgvingen under omforming (Das Strafrecht im Umbruch), delutredning I; NOU 1989:11, Straffansvar for foretak (Strafbarkeit von Unternehmen), delutredning III; NOU 1992:23, Ny straffelov – alminnelige bestemmelser (Ein neues Strafgesetz – allgemeine Bestimmungen), delutredning V; NOU 2002:4, Ny straffelov (Ein neues Strafgesetz), delutredning VII.

²⁵ NOU 1984:31, Straffelovgvingens stedlige virkeområde (Räumlicher Geltungsbe-
reich des Strafrechts), delutredning II; NOU 1990:5, Strafferetlige utilregnelighetsregler og
særreaksjoner (Strafrechtliche Regeln zur Unzurechnungsfähigkeit und Sonderreaktionen),
delutredning IV; NOU 1997:23, Seksuallovbrudd (Sexualstraftaten), delutredning VI;
NOU 2003:18, Rikets sikkerhet (Sicherheit des norwegischen Reichs), delutredning VIII.

rechtlichen Sonderreaktionen gegenüber gefährlichen Straftätern.²⁶ Deshalb erscheinen die Neuerungen im Strafgesetz von 2005 teilweise weniger markant, als dies ohne den gesetzgeberischen Vorgriff auf die eigentliche Reform der Fall gewesen wäre.

Das neue Strafgesetz wurde in drei Etappen verabschiedet.²⁷ Der Allgemeine Teil war Gegenstand des Gesetzes Nr. 28 vom 20.05.2005, und dies ist zugleich das offizielle Datum des gesamten Strafgesetzes. Die Verabschiedung des Besonderen Teils erfolgte in zwei Schritten: Mit dem Gesetz Nr. 4 vom 07.03.2008 beschloss das Parlament die Kapitel über Völkerrechtsstraftaten, Terrorhandlungen, Staatsschutzdelikte sowie Straftaten gegen die öffentliche Gewalt, Ruhe, Ordnung und Sicherheit. Die übrigen Kapitel des Besonderen Teils wurden durch das Gesetz Nr. 74 vom 19.06.2009 verabschiedet. Bis zu seinem Inkrafttreten wurde das neue Strafgesetz bereits mehrmals geändert.

Auch die Inkraftsetzung fand in mehreren Stufen statt: Das Kapitel 16 über Völkerrechtsstraftaten trat am 07.03.2008 in Kraft. Seit diesem Zeitpunkt gilt auch der neue Allgemeine Teil in Bezug auf die betreffenden Delikte. Im Übrigen bleibt das Strafgesetz von 1902 weiterhin in Geltung bis zum Inkrafttreten des neuen Strafgesetzes. Das Justizministerium plant die Inkraftsetzung im Sommer 2014. Die lange Verzögerung ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass man zunächst neue Datensysteme für die Strafverfolgungsbehörden entwickeln wollte, um eine effektive Registrierung von Straftaten anhand der neuen Deliktskategorien zu ermöglichen. Diese technische Vorbereitung erforderte wesentlich längere Zeit als erwartet.

III. Allgemeine Bestimmungen und Lehren über die Straftat

1. Gesetzlichkeitsprinzip

Die norwegische Verfassung bestimmt in § 96, dass „niemand verurteilt werden darf, es sei denn, aufgrund eines Gesetzes, und niemand bestraft werden darf, es sei denn, aufgrund eines Urteils“. Dies bedeutet zum einen, dass die Feststellung strafrechtlicher Verantwortlichkeit notwendig eine Gerichtsentscheidung voraussetzt. Die Unabhängigkeit der Gerichte wird als ein ungeschriebenes Verfassungsprinzip angesehen und kommt teilweise zum Ausdruck in § 88 GrL., nach dem der Oberste Gerichtshof in letzter Instanz entscheidet.

²⁶ Siehe dazu oben II.2.

²⁷ Die jeweiligen Gesetzentwürfe waren Ot.prp. nr. 90 (2003–2004), Ot.prp. nr. 8 (2007–2008) und Ot.prp. nr. 22 (2008–2009).

§ 96 GrI. bedeutet zum anderen, dass die Gerichte jemand nur zu Strafe verurteilen können, wenn hierfür eine gesetzliche Grundlage besteht (*nulla poena sine lege*). Dies hat auch in § 14 strI. seinen Niederschlag gefunden und bedeutet unter anderem, dass Gewohnheitsrecht keine Rechtsgrundlage für eine Strafe bilden kann. § 96 GrI. wird dahingehend ausgelegt, dass sowohl die verbotene Handlung als auch die Strafe gesetzlich bestimmt sein müssen. Während die Strafdrohung aus einem formellen, das heißt vom Parlament beschlossenen Gesetz hervorgehen muss, ist anerkannt, dass die nähere Beschreibung des strafbaren Verhaltens an die Regierung oder ein untergeordnetes Organ delegiert werden kann. So ist es beispielsweise der Regierung überlassen, durch Vorschriften festzulegen, welche Stoffe als Betäubungsmittel im Sinne von § 231 strI. gelten sollen.

Die Verfassung wird gewöhnlich so verstanden, dass sie auch eine gewisse Anforderung an die Präzision stellt, mit der Gesetze oder Vorschriften die strafbare Handlung beschreiben (Bestimmtheitsgebot). Für Bereiche, in denen es schwierig ist, eine ganz präzise Regelung zu formulieren, wird jedoch akzeptiert, dass ein Straftatbestand auch unbestimmte Merkmale enthält. Beispiele hierfür sind der Ausdruck „geschlechtliche Schilderungen, die anstößig wirken“ im Pornografietatbestand (§ 317 strI.) und der Begriff „ungebührlicher Vorteil“ als Merkmal der Korruption (§ 387 strI.). Wo eine präzisere Formulierung der Voraussetzungen für die Strafbarkeit möglich ist, zeigt sich der Oberste Gerichtshof in den letzten Jahren weniger bereit als früher, eine erweiternde Auslegung des Tatbestands zuzulassen, selbst wenn das in Frage stehende Verhalten eindeutig strafwürdig ist. Ein Strafurteil auf der Grundlage von Analogie ist heute ganz ausgeschlossen. Sofern die Reichweite einer Strafbestimmung in Zweifel steht, wird das Gesetzlichkeitsprinzip als ein rechtliches Argument verstanden, das auf eine einschränkende Auslegung zielt, selbst wenn die Auslegung letztendlich zu einem anderen Ergebnis führt.

Ergänzt wird der Gesetzlichkeitsgrundsatz durch das Verbot in § 97 GrI., einem Gesetz rückwirkende Kraft beizumessen (Rückwirkungsverbot). Eine Strafe darf danach nur auf der Grundlage einer Strafbestimmung verhängt werden, die zum Zeitpunkt der Tat in Kraft war, was auch in § 3 Abs. 1 strI. zum Ausdruck kommt. Das Rückwirkungsverbot bedeutet zum einen, dass eine Tat, für die jemand verurteilt wird, zum Zeitpunkt ihrer Begehung kriminalisiert gewesen sein muss, und zum anderen, dass die Strafe nach Art und Umfang innerhalb des gesetzlichen Rahmens liegen muss, der zur Tatzeit galt. Einer rückwirkenden Anwendung von nachträglich erlassenen Strafbestimmungen steht § 97 GrI. jedoch dann nicht entgegen, wenn diese für den Beschuldigten milder sind als die zur Tatzeit geltenden Gesetze. Vor diesem Hintergrund ist in § 3 Abs. 1 strI. geregelt, dass das zum Zeitpunkt des Urteils geltende Recht anzuwenden ist, „wenn dies zu einem günstigeren Ergebnis für den Beschuldigten führt und die Gesetzesänderung auf einer veränderten Ansicht über die Strafwürdigkeit von Handlungen oder die Anwendung strafrechtlicher Sanktionen beruht“.

§§ 96 und 97 Grl. werden so verstanden, dass nur ein norwegisches Gesetz die Rechtsgrundlage für ein Strafurteil bilden kann. Zwar bestätigte der Oberste Gerichtshof im Rahmen der Kriegsverbrecherprozesse nach dem Zweiten Weltkrieg die Anwendung der Todesstrafe gegen einen deutschen Folterer, obwohl das Strafgesetz zur Tatzeit eine so strenge Strafe nicht vorgesehen hatte, mit der Begründung, dass ein derartiges Kriegsverbrechen nach dem Völkerrecht mit dem Tode zu bestrafen sei. Doch wurde diese Entscheidung später heftig kritisiert. Im Zusammenhang mit der Inkraftsetzung von Kap. 16 des neuen Strafgesetzes (Völkerrechtsstraftaten) wurde in § 3 Abs. 2 bestimmt, dass die betreffenden Strafvorschriften auf Taten angewendet werden können, die vor dem Inkrafttreten begangen wurden, wenn sie zur Tatzeit nach norwegischem Recht strafbar und nach dem Völkerrecht als völkerrechtliche Straftaten anzusehen waren. Zugleich ist geregelt, dass die Strafe nicht diejenige überschreiten darf, welche nach dem zur Tatzeit geltenden Strafrecht verhängt worden wäre. In einem Urteil von 2010 entschied der Oberste Gerichtshof allerdings mehrheitlich, dass es gegen § 97 Grl. verstoßen würde, eine Person nach den neuen Tatbeständen über Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit wegen Taten zu verurteilen, die vor deren Inkrafttreten begangen wurden (Bosnien 1992), selbst wenn die Strafe sich im Rahmen der im früheren Strafgesetz für Freiheitsberaubung vorgesehenen Rechtsfolgen halten würde. Zur Begründung wurde angeführt, dass es für den Angeklagten wesentlich mehr belastend und stigmatisierend wäre, wegen Kriegsverbrechen als wegen Freiheitsberaubung verurteilt zu werden.

2. Straftatbegriff und Verbrechensaufbau

Auf die Entwicklung einer Straftatlehre hat man in Norwegen traditionell geringen Wert gelegt.²⁸ Dies hängt mit der Befürchtung zusammen, dass abstrakten Begriffen eine zu große Bedeutung in der strafrechtlichen Lehre und Praxis beigemessen werden könnte. Stattdessen konzentrierte man sich darauf, die allgemeinen Voraussetzungen der Strafbarkeit, wie sie das Gesetz verlangt, übersichtlich darzustellen. Sie werden üblicherweise in vier Hauptkriterien eingeteilt. Eine entsprechende vierstufige Systematik wurde auch bei den Vorarbeiten zum Strafgesetz von 2005 zugrunde gelegt und ist in den Gesetzesmotiven wie folgt wiedergegeben:²⁹

„Die Tat muss gegen das Gesetz verstoßen (1), es darf kein Straffreistellungsgrund vorliegen (2), der Täter muss zurechnungsfähig sein (3) und schuldhaft gehandelt haben (4).“

²⁸ Vgl. *Jørn R.T. Jacobsen*, Zur gegenwärtigen norwegischen Strafrechtsdogmatik – Andenæs und die Folgen, ZStW 123 (2011), 609–632.

²⁹ Ot.prp. nr. 90 (2003–2004), S. 194.

Dieser viergliedrige Aufbau spiegelt sich im Allgemeinen Teil des neuen Strafgesetzes wider. Dort wird im Kapitel 3 über die Grundbedingungen der Strafbarkeit an erster Stelle das Erfordernis der gesetzlichen Grundlage behandelt (§ 14), ergänzt durch Bestimmungen über Mitwirkung und Versuch (§§ 15–16); es folgen zweitens verschiedene Straffreistellungsgründe (§§ 17–19), drittens die Voraussetzung der Zurechnungsfähigkeit (§ 20) und schließlich die Schuld in Form von Vorsatz oder Fahrlässigkeit (§§ 21–26). Die beiden erstgenannten Kriterien, Gesetzeswidrigkeit (Tatbestandsmäßigkeit) und fehlende Straffreistellung, werden in den Gesetzesmotiven – sowie auch häufig in der Lehre – als „objektive“, die letzteren als „subjektive“ Strafbarkeitsbedingungen bezeichnet.

Für Taten, die alle vier Voraussetzungen erfüllen, verwendet das Gesetz den Ausdruck „strafbare Handlung“ (*straffbar handling*). Der etwas weiter verstandene Begriff „Straftat“ (*lovbrudd*) bezeichnet Handlungen, die die beiden ersten Kriterien erfüllen, und schließt somit auch rechtswidrige Handlungen ein, die von einer unzurechnungsfähigen oder ohne den erforderlichen Vorsatz handelnden Person begangen werden.

Die Tatbestandsmäßigkeit als erste Bedingung der Strafbarkeit steht in enger Beziehung zum Gesetzlichkeitsgrundsatz. Die Strafrechtslehre behandelt in diesem Zusammenhang vor allem die Auslegungsprinzipien, einschließlich der verfassungsrechtlichen Grenzen gegenüber einer erweiternden oder analogen Auslegung von Strafbestimmungen. Dem Handlungsbegriff als solchem wurde traditionell keine besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Es wird gewöhnlich ohne nähere Erörterung davon ausgegangen, dass unter „Handlung“ eine willentliche Körperbewegung zu verstehen sei. Die vorsätzliche Tatbegehung wird nicht zum Tatbestand gezählt, was dadurch unterstrichen wird, dass man diesen häufig mit der „objektiven Tatbeschreibung“ gleichsetzt.

Die zweite Strafbarkeitsbedingung wird als eine negative Voraussetzung bezeichnet, weil sie im Wesentlichen darin besteht, dass kein gesetzlicher Straffreistellungsgrund vorliegen darf. Dieser Begriff umfasst sowohl Rechtfertigungs- als auch Entschuldigungsgründe (siehe näher unten III.9.a) und 9.b)). Als Umstände mit rechtfertigender Wirkung führt das Strafgesetz Notstand, Notwehr und Selbsthilfe an. Die Strafgesetzkommision hatte vorgeschlagen, eine zusätzliche Bestimmung mit folgendem Inhalt aufzunehmen: „Selbst wenn kein gesetzlicher Straffreistellungsgrund vorliegt, können besondere Umstände dazu führen, dass eine Strafvorschrift auf eine von ihrem Wortlaut gedeckte Handlung nicht anzuwenden ist“.³⁰ Damit sollte ausdrücklich erwähnt werden, dass auch andere Umstände gegeben sein können, die die Strafbarkeit einer Tat ausschließen, sogenannte außer-gesetzliche Straffreistellungsgründe. Der Vorschlag wurde jedoch nicht umgesetzt, da man dies nicht für eine zweckmäßige Gesetzgebungstechnik hielt. Dabei ging

³⁰ NOU 1992:23, S. 279 (§ 28 des Gesetzentwurfs) und NOU 2002:4, S. 475 (§ 3-7 des Gesetzentwurfs).

man freilich davon aus, dass in das neue Gesetz – ebenso wie früher – ein „Rechtfertigungsvorbehalt“ hineinzuinterpretieren sei. Zu den ungeschriebenen Rechtfertigungsgründen zählen insbesondere die Einwilligung des Betroffenen und die mutmaßliche Einwilligung. Auch das sogenannte erlaubte Risiko schließt die Rechtswidrigkeit aus (näher dazu unten III.3.d)).

Neben den genannten Umständen, die eine Tat rechtmäßig machen, kennt das norwegische Strafrecht auch einzelne Straffreistellungsgründe, die dazu führen, dass selbst eine rechtswidrige Tat straffrei bleiben kann (Entschuldigungsgründe). Beispiele hierfür sind die Überschreitung von Notwehr, Notstand und Selbsthilfe sowie die provozierte Körperverletzung. Ursprünglich war auch eine Regelung vorgeschlagen worden, die es dem Gericht ermöglichen sollte, nach eigenem Ermessen freizusprechen, wenn es die Tat für strafbar, die Schuld aber für so gering hält, dass eine Verurteilung unangemessen wäre. Der Gesetzgeber hat diesen Fall jedoch als einen Grund zum Absehen von Strafe geregelt (§ 61 strl.).

Auch das dritte Kriterium für die Strafbarkeit wird häufig als eine negative Bedingung bezeichnet, da es sich um das Fehlen von Umständen handelt, die strafrechtliche Verantwortlichkeit ausschließen. Diese Strafbarkeitsbedingung wird in der Lehre zwar positiv formuliert als Erfordernis der Zurechnungsfähigkeit, und dieser Begriff ist auch in die Überschrift zu § 20 strl. übernommen worden. Doch ist nach dem Gesetzeswortlaut die Zurechnungsfähigkeit dann gegeben, wenn keiner der angeführten Ausschlussgründe vorliegt. Die gesetzlichen Kriterien für den Ausschluss der Zurechnungsfähigkeit sind von genereller Art und betreffen das junge Alter des Täters sowie seinen Geistes- und Bewusstseinszustand (siehe dazu unten III.7.a) und 7.b)).

Die vierte Bedingung der Strafbarkeit wird traditionell das „Schulderfordernis“ genannt, jedoch hat dieser Begriff einen anderen Inhalt als beispielsweise im deutschen Strafrecht. Er bedeutet nach norwegischem Verständnis lediglich, dass der Täter mit Vorsatz oder, soweit auch fahrlässige Tatbegehung strafbar ist, mit Fahrlässigkeit gehandelt hat. Sogenannte überschießende Absichts- und Vorsatzmerkmale werden ebenso zur Schuld gerechnet wie Fälle des objektiven Überschusses bei unvorsätzlich herbeigeführtem Erfolg (§ 24 strl.). Auch die Regelung, dass die Unkenntnis von Tatsachen den Vorsatz ausschließt (§ 25 strl.), wird dem Schuldverfordernis zugeordnet. Das Gleiche gilt für den Verbotsirrtum, der jedoch die Strafbarkeit nur dann ausschließt, wenn die Unkenntnis in allen Punkten auf Fahrlässigkeit beruht (§ 26 strl.).

Das norwegische Strafrecht kennt (im Gegensatz zum Schadensersatzrecht) keine persönliche Verantwortlichkeit, ohne dass das Täterverhalten in irgendeiner Hinsicht als subjektiv vorwerfbar erscheint. Wenn ein Täter rauschbedingt ohne den im Tatbestand vorausgesetzten Vorsatz gehandelt hat, schließt dies seine Strafbarkeit zwar nicht aus. Doch muss er in diesem Fall den Rausch selbst verschuldet haben, und es muss anzunehmen sein, dass er in nüchternem Zustand vorsätzlich

gehandelt haben würde (§ 25 Abs. 3 strl.). Einer objektiven Strafbarkeit am nächsten kommt die medienrechtliche Verantwortung des Redakteurs für den Inhalt von Druckschriften oder Rundfunksendungen. Hier werden dem Redakteur rechtswidrige Inhalte einer Veröffentlichung unabhängig davon zugerechnet, ob er die Inhalte gekannt hat. Seine Strafbarkeit entfällt jedoch, wenn er darlegt, dass ihm keinerlei Versäumnis bei der Inhaltskontrolle oder Aufsicht seiner Mitarbeiter vorgeworfen werden kann (§ 269 strl.).

Die viergliedrige Einteilung der Strafbarkeitsbedingungen ist seit kurzem Gegenstand einer kritischen Diskussion.³¹ Dabei wird insbesondere argumentiert, dass es der traditionellen Systematik an einer adäquaten Handlungslehre fehle, dass die Gruppierung in „objektive“ und „subjektive“ Bedingungen irreführend sei und die Kategorie der „Straffreistellungsgründe“ den bedeutenden Unterschied zwischen rechtfertigenden und entschuldigenden Umständen nicht hinreichend erkennen lasse. Als Alternative wird ein dreistufiger Verbrechenaufbau vorgeschlagen, bei dem die grundlegende Bedingung in einer Handlung besteht, die den gesetzlichen Tatbestand, das heißt die Merkmale, die einen bestimmten Handlungstypus als strafrechtlich relevant kennzeichnen, erfüllt. Hierzu gehören nicht nur der tatbestandsmäßige Erfolg, sondern auch die Kausalität zwischen Handlung und Erfolg und dass zum Tatzeitpunkt das Risiko eines solchen Erfolgs vorlag, welches die Handlung unvertretbar erscheinen ließ. Darüber hinaus wird – im Gegensatz zur traditionellen Lehre – auch das Erfordernis der vorsätzlichen oder eventuell fahrlässigen Tatbegehung in die Tatbestandsmäßigkeit der Handlung mit einbezogen. Die zweite Kategorie konzentriert sich auf die Rechtfertigungsgründe, das heißt auf Situationen, in denen ein grundsätzlich rechtswidriger Eingriff in eine fremde Interessensphäre ausnahmsweise vertretbar sein kann, weil die Handlung andere wichtige Interessen schützt. Zu dieser Gruppe gehören die Straffreistellungsgründe, die eine Tat rechtfertigen, wie Notstand, Notwehr, Selbsthilfe und die Wahrnehmung bestimmter Individualrechte, etwa der Meinungsäußerungsfreiheit. Die dritte Kategorie bilden Entschuldigungsgründe, das heißt Umstände, die eine an sich rechtswidrige Handlung dennoch so wenig vorwerfbar erscheinen lassen, dass es unbegründet ist, den Täter für sein Verhalten strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Zu dieser Gruppe sollen nach dem Vorschlag sowohl fehlende persönliche Voraussetzungen für eine Strafbarkeit (zu junges Alter, starke psychische Entwicklungshemmung oder Geisteskrankheit) als auch entschuldbarer Verbotsirrtum und Notwehrexzess gerechnet werden.

³¹ Siehe *Jørn R.T. Jacobsen*, Zur gegenwärtigen norwegischen Strafrechtsdogmatik – Andenæs und die Folgen, ZStW 123 (2011), 609–632. Eine Reihe kontroverser Diskussionsbeiträge enthält u.a. *Tidsskrift for Strafferett* 2012 und 2013.

3. Objektive Tatseite

a) Tatsubjekt

Jede natürliche Person, die das 15. Lebensjahr vollendet hat, kann Täter einer strafbaren Handlung sein. Ausnahmen gelten für erheblich entwicklungsgehemmte Personen und für Personen, die zur Tatzeit psychotisch oder bewusstlos waren (näher dazu unten III.7.b)). Auch juristische Personen können für strafbare Handlungen zur Verantwortung gezogen werden (siehe unten III.7.c)). Die Strafbarkeit juristischer Personen knüpft immer an Handlungen einer oder mehrerer natürlicher Personen an und schließt dabei nicht aus, dass auch diese selbst wegen der betreffenden Handlungen bestraft werden können. Eine natürliche Person hingegen kann niemals für die Handlung einer anderen natürlichen Person strafbar sein. Wenn ein militärischer oder ziviler Vorgesetzter für eine von seinem Untergebenen begangene Völkerrechtsstraftat zur Verantwortung gezogen wird (§ 109 strl.), beruht die Strafbarkeit des Vorgesetzten auf dessen eigenem Versäumnis hinsichtlich der Kontroll- und Aufsichtspflicht. Entsprechendes gilt in den Fällen, in denen jemand sich der Mitwirkung an einer Straftat dadurch schuldig macht, dass er gegen das Handeln von Untergebenen, die er zu beaufsichtigen hat, nicht einschreitet.

Die meisten gesetzlichen Strafdrohungen richten sich gegen jedermann, was in der gewöhnlichen Formulierung „Wer ..., wird ... bestraft.“ zum Ausdruck kommt. Einzelne Tatbestände setzen jedoch eine bestimmte Eigenschaft oder Stellung des Täters voraus. Beispiele hierfür sind die Bestimmungen über den Missbrauch öffentlicher Gewalt, die Übertragung einer gemeingefährlichen ansteckenden Krankheit, Doppeltehe, die Verantwortlichkeit des Redakteurs für rechtswidrige Inhalte von Druckschriften oder Rundfunksendungen, Inzest, wirtschaftliche Untreue und Schuldnerstraftaten.³² Weitere zahlreiche Beispiele finden sich im Militärstrafgesetz sowie im übrigen Nebenstrafrecht. Bei diesen Sondertatbeständen kommt als Täter nur eine Person in Betracht, welche die betreffenden persönlichen Merkmale erfüllt. Wegen Mitwirkung kann sich jedoch auch eine andere Person strafbar machen, sofern sie die besondere tatbestandsmäßige Eigenschaft oder Stellung des Täters kennt. Aufgrund der nach norwegischem Recht fehlenden Akzessorietät der Mitwirkung setzt die Strafbarkeit des Beteiligten in der Regel nicht voraus, dass der Täter selbst wegen vorsätzlicher Tatbegehung strafbar ist.

b) Handlung und Unterlassen

Die Strafbarkeit setzt als Anknüpfungspunkt für die Verantwortlichkeit eine Handlung oder eventuell ein Unterlassen voraus. In der älteren Lehre wurde die Handlung üblicherweise als eine „gewollte Körperbewegung“ definiert und damit

³² §§ 173, 237, 262, 269, 312–314, 390, 401–409 strl.

gegenüber Spasmen und anderen unbewussten oder unkontrollierbaren Körperbewegungen abgegrenzt. Aktuelle Lehrbücher verzichten hingegen ganz auf eine Diskussion des Handlungsbegriffs oder sprechen solchen Diskussionen jede praktische Bedeutung ab. Neuerdings ist jedoch gefordert worden, den traditionellen Dualismus von Körperbewegung und zugrundeliegendem Willensentschluss aufzugeben und stattdessen die Handlung als eine Einheit von äußerer Bewegung und innerer Absicht zu verstehen.

Im Strafgesetz wird die Handlung als solche nicht definiert. § 10 Abs. 2 strl. legt jedoch fest, wann eine Handlung als öffentlich zu werten ist, und dabei wird präzisiert, dass eine Handlung auch in der „Äußerung einer Mitteilung“ bestehen kann. Aus § 20 strl. über die Zurechnungsfähigkeit geht außerdem hervor, dass auch unter starker Bewusstseinsstörung eine Handlung im Sinne des Gesetzes begangen werden kann.

Während das Strafgesetz von 1902 noch ausdrücklich bestimmte, dass der gesetzliche Handlungsbegriff zugleich auch ein Unterlassen mit umfasst, wurde eine solche Regelung in den Vorarbeiten zum neuen Strafgesetz als unnötig und nichtsagend abgelehnt. Man ging davon aus, dass das Unterlassen einer Handlung auch ohne eine derartige Definition dem Handlungsbegriff zugerechnet würde. Zu der entscheidenden Frage, wann ein Unterlassen strafbar ist, enthalten jedoch weder das alte noch das neue Strafgesetz eine allgemeine Bestimmung.

Es wird in der Lehre unterschieden zwischen echten und unechten Unterlassungsdelikten. Der Tatbestand eines echten Unterlassungsdelikts ist so formuliert, dass die Kriminalisierung auf das Versäumnis einer bestimmten Handlung zielt; die zugrunde liegende Norm ist in diesem Fall ein Handlungsgebot. So richtet sich die Strafdrohung beispielsweise gegen denjenigen, der es unterlässt, einer Person in Lebensgefahr Hilfe zu leisten (§ 287 Abs. 1 a strl.), eine Katastrophe abzuwenden (§ 287 Abs. 1 b strl.) oder eine schwere Straftat zu verhindern (§ 196 strl.). Im Nebenstrafrecht kommen echte Unterlassungsdelikte besonders häufig vor, und zwar typischerweise im Zusammenhang mit Meldepflichten, die Angehörigen bestimmter Berufsgruppen gegenüber einer Behörde obliegen.

Bei unechten Unterlassungsdelikten ist der Tatbestand eher auf ein aktives Tun gerichtet, er kann jedoch unter bestimmten Voraussetzungen auch durch ein Unterlassen verwirklicht werden. Dies trifft insbesondere (aber nicht ausschließlich) auf Erfolgsdelikte zu. Hinsichtlich der Voraussetzungen, unter denen in solchen Fällen ein Unterlassen mit erfasst ist, hat man in Norwegen keine spezielle „Garantenlehre“ entwickelt, wie sie etwa das deutsche und das schwedische Strafrecht kennen.³³ In der Literatur wird hervorgehoben, dass die Frage durch Auslegung der einzelnen

³³ Für das schwedische Recht siehe *Karin Cornils/Nils Jareborg*, Das schwedische Kriminalgesetzbuch. Brottsbalken. Deutsche Übersetzung und Einführung, Freiburg 2000, S. 11.

Straftatbestände zu lösen sei, und man begnügt sich mit dem Hinweis auf bestimmte Umstände, bei deren Vorliegen eine Tendenz zur Gleichstellung von aktiver Handlung und Unterlassen besteht. Allgemein wird eine besondere Verbindung verlangt zwischen dem Unterlassenden und der Interessenverletzung, gegen die sich die Strafdrohung richtet. Sie ist in der Regel gegeben, wenn jemand für die Beaufsichtigung des Täters verantwortlich ist, wie beispielsweise ein Vorgesetzter im Verhältnis zu seinem Untergebenen oder ein Polizist im Verhältnis zu einem Gefangenen, den er transportiert. Das Gleiche gilt für den Fall, dass jemand eine besondere Fürsorgepflicht gegenüber dem Opfer hat, wie Eltern gegenüber ihren Kindern oder das Personal einer psychiatrischen Einrichtung gegenüber den Patienten. Eine besondere Schutzpflicht kann auch für den Eigentümer eines gefährlichen Tieres oder einer anderen Sache bestehen, von der eine Gefahr ausgeht, ebenso für denjenigen, der durch eine vorausgehende aktive Handlung eine Gefahr geschaffen hat, welche Sicherungsmaßnahmen (etwa die Absperrung einer Baustelle) erfordert.

Die Strafbarkeit wegen Unterlassens setzt allgemein voraus, dass der Betreffende tatsächlich die Möglichkeit hatte, ohne unverhältnismäßige Selbstgefährdung oder -aufopferung die Tatbestandsverwirklichung abzuwenden oder ihr entgegenzuwirken.³⁴ Falls der Betreffende jedoch mitverantwortlich ist für die Schaffung einer besonders gefährlichen Situation (etwa durch Beteiligung an einer Flugzeugentführung), scheint die Rechtsprechung zu verlangen, dass er unter Einsatz des eigenen Lebens versucht, weiteren Schaden (etwa die Tötung eines Menschen) zu verhindern.

Die Versuchsstrafbarkeit gilt grundsätzlich auch für echte und unechte Unterlassungsdelikte. Allerdings setzt § 16 strl. voraus, dass der Täter „etwas unternimmt, das unmittelbar auf die Ausführung zuläuft“, und die Erfüllung dieses Merkmals durch reine Passivität ist nur schwer vorstellbar. Hingegen ist die Mitwirkung an einem strafbaren Unterlassen sehr wohl möglich, insbesondere in der Form einer psychischen Mitwirkung.

c) Tatobjekt und Taterfolg

Jeder Straftatbestand zielt darauf, ein Gut, das die Rechtsordnung als wertvoll ansieht, zu schützen. Als Bezeichnung für den zu schützenden Wert wurde von alters her der Begriff „Rechtsgut“ verwendet. Doch ist es daneben in der Lehre inzwischen üblich geworden, von dem schutzwürdigen „Interesse“ zu sprechen. Dabei wird oft unterstrichen, dass diese beiden Begriffe nur verschiedene sprachliche Ausdrücke für denselben Gegenstand seien. Im Rahmen der Vorarbeiten zu dem neuen Strafgesetz stellte sich die Frage der Terminologie besonders bei den Regelungen über Notstand (§ 17 strl.) und Notwehr (§ 18 strl.) Hier entschied man

³⁴ Dies ist zum Beispiel gesetzlich geregelt in § 287 Abs. 2 strl.

sich für den Begriff „Interesse“, da die Bezeichnung „Rechtsgut“ als altmodisch und wenig aussagekräftig angesehen wurde. Dennoch verwendet das Gesetz auch den Ausdruck „Rechtsgut“, und zwar im Zusammenhang mit der Aufzählung derjenigen Werte, bei deren Verletzung oder Gefährdung durch eine strafbare Handlung die Sonderreaktionen Verwahrung und Einweisung in psychiatrische Zwangsbehandlung anzuwenden sind (§§ 40 bzw. 62 strl.).

In zahlreichen Kapitelüberschriften des Besonderen Teils ist ausdrücklich angegeben, welche Interessen geschützt werden, beispielsweise „Schutz der Selbstständigkeit Norwegens und anderer grundlegender nationaler Interessen“ (Kap. 17), „Schutz der Volksgesundheit und der äußeren Umwelt“ (Kap. 23), „Schutz der persönlichen Freiheit und des persönlichen Friedens“ (Kap. 24) und „Bereicherungsstraftaten und ähnliche Verletzungen des Eigentumsrechts“ (Kap. 27). Die meisten Straftatbestände nennen auch ein konkretes Angriffsobjekt, etwa eine Person, den menschlichen Körper, ein Tier, ein Computerprogramm oder eine Sache. Doch ist im norwegischen Recht bisher keine allgemeine Lehre zum Tatobjekt entwickelt worden, sondern dessen Feststellung bleibt der Auslegung jedes einzelnen Straftatbestands überlassen.

Eine übliche Einteilung der Straftaten unterscheidet zwischen Erfolgsdelikten, Gefährdungsdelikten und Handlungsdelikten. Als Erfolgsdelikte, auch Verursachungsdelikte genannt, werden solche Straftaten gerechnet, deren Tatbestand das Herbeiführen eines bestimmten Resultats beschreibt. Bei den meisten Erfolgsdelikten handelt es sich um einen Schaden, weshalb sie auch als Schadensdelikte bezeichnet werden. Typische Beispiele hierfür sind Tötung, Körperverletzung und Sachbeschädigung. Im Tatbestand von Gefährdungsdelikten ist das Herbeiführen einer bestimmten Gefahr kriminalisiert, ohne dass die Gefahr sich in einem Schadenseintritt zu realisieren braucht. Hier kann eine Person bereits wegen der Schaffung von Faktoren bestraft werden, die geeignet sind, einen Schaden zu verursachen. Das Strafgesetz enthält eine ganze Reihe von Gefährdungsdelikten, unter anderem gehören jetzt die meisten Straftaten gegen die Selbstständigkeit und Sicherheit des Staates (Kap. 17) dazu. Handlungsdelikte sind solche, deren Tatbestand eine bestimmte Handlungsweise unter Strafe stellt, ohne zu verlangen, dass diese eine bestimmte Gefahr bedeutet oder eine bestimmte Folge bewirkt. Die Strafbarkeit einiger Handlungsdelikte wird damit begründet, dass das Täterverhalten unmoralisch oder an sich schädlich ist, beispielsweise Bigamie oder Diebstahl. Bei anderen wird darauf abgestellt, dass die kriminalisierte Handlungsweise erfahrungsgemäß häufig die Gefahr bestimmter Schadenswirkungen in sich trägt. Es ist jedoch im norwegischen Recht nicht üblich, abstrakte Gefährdungsdelikte als eine eigene Kategorie zu behandeln.

Manche Tatbestände bezeichnen Mischformen von Straftaten, indem sie Merkmale sowohl von bestimmten Handlungsweisen als auch einer bestimmten Gefahr und/oder eines bestimmten Erfolgs enthalten. Die allgemeine Bestimmung über die Gefährdung der Allgemeinheit (§ 355 strl.) ist beispielsweise als ein kombiniertes

Erfolgs- und Gefährdungsdelikt ausgestaltet, indem sie in ihren Tatbestandsmerkmalen nicht nur verlangt, dass ein Unglück herbeigeführt wird, sondern dass dieses außerdem „leicht zu einem Verlust von Menschenleben führen kann“.

Darüber hinaus bildet der Eintritt eines bestimmten Taterfolgs in vielen Tatbeständen eine Bedingung oder einen Anhaltspunkt für die Einstufung des Sachverhalts als schwere Form der Straftat mit der Folge eines erhöhten Strafrahmens, zum Beispiel schwere Körperverletzung (§ 272 strl.) und schwerer Betrug (§ 372 strl.). Bei schwerem Raub mit Todesfolge (§ 328 Abs. 2 strl.) ist es ausreichend, dass der Täter „die Möglichkeit des Erfolgseintritts hätte erkennen können“; dies entspricht dem subjektiven Merkmal der leichten Fahrlässigkeit, welches nach dem alten Strafgesetz für alle erfolgsqualifizierten Delikte galt. Für alle übrigen Fälle bestimmt das neue Gesetz in § 24, dass der eingetretene Erfolg nur dann berücksichtigt werden kann, wenn er nicht vom Vorsatz des Täters umfasst war, sofern dieser hinsichtlich des Erfolgseintritts fahrlässig gehandelt oder es unterlassen hat, nach Kräften den Erfolg abzuwenden.

d) Kausalität und Zurechnung

Bei Tatbeständen, die ihre Rechtsfolge an die Verursachung eines bestimmten Erfolgs knüpfen, müssen die Grenzen des Ursachenzusammenhangs näher bestimmt werden. In der norwegischen Strafrechtslehre besteht die Auffassung, dass dies nicht einem naturwissenschaftlichen Fachurteil überlassen werden dürfe, sondern durch Auslegung des jeweiligen Straftatbestands erfolgen müsse. Gleichwohl wird diskutiert, welche allgemeinen Grundsätze bei der Kausalitätsprüfung anzuwenden seien. Hierzu haben sich zwei Hauptmeinungen gebildet: Die in den Lehrbüchern vorherrschende Ansicht geht von der Bedingungslehre aus, die andere von dem Erfordernis eines Ursachenzusammenhangs im tatsächlichen Geschehensverlauf.³⁵

Die Anhänger der Bedingungsformel (*conditio sine qua non*), welche darauf abstellt, ob der Erfolg auch ohne die Tathandlung eingetreten wäre, erklären zugleich, dass diese Formel im Einzelfall durch Anpassungen an den Sachverhalt modifiziert werden müsse. Dies wird besonders deutlich, wenn mehrere Schadensverursacher gemeinschaftlich oder unabhängig voneinander verschiedene Handlungen vorgenommen haben, von denen auch jede für sich allein den strafrechtlich relevanten Erfolg (etwa einen Vermögensverlust oder den Tod eines Menschen) herbeigeführt hätte. In einem solchen Fall werden alle Handlungen als ursächlich gewertet, obwohl die Bedingungsformel zu dem entgegengesetzten Ergebnis führt. Eine ähnliche Modifikation wird vorgenommen, wenn es nur einen Schadensverursacher, aber mehrere Ursachenfaktoren gibt, die den gleichen Erfolg bewirkt hätten, beispielsweise wenn jemand auf eine Person schießt, die bereits im Sterben liegt. Hier

³⁵ Siehe Jørn R. T. Jacobsen, ZStW 123 (2011), 621–622.

wird die menschliche Handlung als ursächlich gewertet, soweit sie eine wesentliche Änderung in Bezug auf die Zeit, den Ort oder die Art und Weise des Erfolgeintritts herbeigeführt hat. Die Bedingungslehre wird außerdem modifiziert durch das Erfordernis, dass der Ursachenzusammenhang adäquat sein muss.

Die Gegenmeinung kritisiert, dass die Bedingungslehre danach fragt, was unter anderen Umständen (ohne die Handlung) geschehen wäre, anstatt darauf abzustellen, was tatsächlich geschehen ist. Man müsse vielmehr den tatsächlichen Geschehensverlauf im Einzelnen untersuchen und fragen, ob die zeitliche Abfolge zwischen der Handlung und einer tatbestandsmäßig relevanten Zustandsänderung sich anhand von Naturgesetzen oder anderen Erfahrungssätzen als ein gesetzmäßiger Zusammenhang erklären lässt. Diese Lehre ist stark beeinflusst von der in Deutschland entwickelten „Formel von der gesetzmäßigen Bedingung“. Dabei wird auch zwischen verschiedenen Formen von Ursachenzusammenhängen unterschieden. Die Grundform eines Kausalzusammenhangs ist gegeben, wenn man die Wirkung einer menschlichen Handlung in der äußeren Welt bis hin zum Schadenseintritt verfolgen kann (physischer Ursachenzusammenhang). Eine andere Form liegt vor, wenn die Wirkung der Handlung in der positiven Motivationsbasis für die Handlung einer anderen Person besteht, wie typischerweise bei der Anstiftung (psychischer Ursachenzusammenhang). Eine dritte Form kommt nach dieser Lehre im Rahmen der Unterlassungsstrafbarkeit vor. Da hier die Person keine Handlung vorgenommen hat, wird notwendig auf die hypothetische Frage abgestellt, nämlich darauf, ob der Schaden selbst dann eingetreten wäre, wenn die Person gehandelt hätte (Verhinderungszusammenhang).

Die Bedingungslehre wird von ihren Vertretern mit dem Erfordernis ergänzt, dass der Ursachenzusammenhang adäquat sein muss. Typische Umstände, die eine Adäquanz ausschließen, sind zum Beispiel, dass die Handlung grundsätzlich nicht geeignet war, das geschützte Rechtsgut zu gefährden, dass der Geschehensverlauf sehr unberechenbar war oder dass der Schaden nur in einem entfernten oder indirekten Zusammenhang mit den gefährlichen Eigenschaften der Handlung steht. Nach der Gegenmeinung zielt die Adäquanzlehre auf normative Begrenzungen der Strafbarkeit, die von der Kausalitätsfrage zu trennen und eher der sogenannten Rechtswidrigkeitslehre zuzuordnen sind. Diese Lehre hat zum Inhalt, dass bestimmte Arten von Vorsatztaten, die allem Anschein nach die Merkmale eines Straftatbestands erfüllen, dennoch nicht als Verstoß gegen die Rechtsordnung gewertet werden (Rechtfertigungsvorbehalt). Über die gesetzlichen und die ungeschriebenen Rechtfertigungsgründe (siehe unten III.9.a)) hinaus gilt dies nach einhelliger Ansicht insbesondere für Situationen, in denen der Täter im Rahmen des „erlaubten Risikos“ gehandelt hat. Das heißt, er war sich zwar bewusst, dass seine Handlung zu einer schädlichen Folge führen könnte, doch hat er sich in einer Weise verhalten, die als vollkommen vertretbar und gesellschaftlich akzeptabel erachtet wird. Klassische Beispiele hierfür sind die Herstellung und der legale Verkauf von Gegenständen, die regelmäßig zu Schäden führen (Waffen, Autos, Tabak usw.)

sowie gefahrgeneigte, aber notwendige Formen ärztlicher Behandlung. Das erlaubte Risiko hat auch eine wichtige Funktion zur Begrenzung der Strafbarkeit wegen Tatbeteiligung (siehe unten III.6. a.E.).

4. Subjektive Tatseite

a) Vorsatz

Gemäß § 21 strl. gilt das Strafrecht nur für vorsätzlich begangene Taten, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Zwar enthält das Strafgesetz eine Reihe von Tatbeständen, die fahrlässiges Verhalten erfassen, doch bleibt der Vorsatz innerhalb des Kernstrafrechts die vorrangige Schuldform. Im Nebenstrafrecht hingegen ist die fahrlässige Tatbegehung so häufig kriminalisiert, dass sie praktisch die Regel darstellt.

Die Definition des Vorsatzes in § 22 strl. entspricht im Wesentlichen dem, was auch nach dem Strafgesetz von 1902 (ohne Legaldefinition) als geltendes Recht angesehen wurde. Aus der Formulierung „... wenn jemand eine Handlung ... begeht ...“ ergibt sich, dass der Vorsatz zum Zeitpunkt der Tathandlung vorliegen muss. Bei Straftaten, deren Handlung sich über einen gewissen Zeitraum erstrecken kann (Dauerdelikte), etwa der Freiheitsberaubung (§ 254 strl.) oder dem unzulässigen Gebrauch fremder Sachen (§§ 342 ff. strl.), ist es ausreichend, wenn der Tatvorsatz gefasst wird, während die gesetzwidrige Handlungsweise andauert. Das Gesetz beschreibt drei verschiedene Vorsatzformen: Absichtsvorsatz, Wahrscheinlichkeitsvorsatz und Eventualvorsatz.

Absichtsvorsatz ist nach § 22 Abs. 1 a strl. gegeben, wenn der Täter mit Absicht die tatbestandsmäßige Handlung vornimmt. Bei einem Handlungsdelikt bedeutet dies, dass er die kriminalisierte Handlungsweise zielgerichtet ausführt, beispielsweise eine Falschaussage macht oder sexuellen Umgang mit einem Kind hat. Bei einem Erfolgsdelikt bedeutet absichtliche Tatbegehung, dass der Täter mit dem Ziel vor Augen handelt, dass ein bestimmter Erfolg eintritt, zum Beispiel die Beschädigung einer Sache oder die Verletzung eines Menschen. Dabei ist es nicht erforderlich, dass er mit diesem Erfolg als wahrscheinlich rechnet, er muss ihn jedoch zumindest für möglich (nicht nur wünschenswert) halten. Vorsatz wird in solchen Fällen auch dann als gegeben angesehen, wenn der tatbestandsmäßige Erfolg (etwa der Tod eines Menschen) für den Täter eine notwendige Voraussetzung schafft, um ein daraus folgendes Ziel (beispielsweise eine Erbschaft) zu erreichen. Der Absichtsvorsatz umfasst auch unerwünschte Nebenfolgen, die der Täter bei der Verfolgung seines Ziels als unvermeidbar ansieht (zum Beispiel der Tod anderer Flugpassagiere, wenn er ein Flugzeug zum Absturz bringt, um eine bestimmte Person zu töten).

Vorsätzlich handelt gemäß § 22 Abs. 1 b strl. auch, wer eine Handlung in dem Bewusstsein vornimmt, dass sie sicher oder höchstwahrscheinlich den gesetzlichen Tatbestand eines kriminalisierten Verhaltens erfüllt. Die Unterscheidung zwischen den beiden im Gesetz genannten Alternativen „sicher“ und „höchstwahrscheinlich“ ist ohne rechtliche Bedeutung; deshalb werden sie üblicherweise unter der gemeinsamen Bezeichnung „Wahrscheinlichkeitsvorsatz“ zusammengefasst. Diese Vorsatzform kommt in der Praxis besonders häufig bei Erfolgsdelikten vor und bedeutet, dass der Täter zum Tatzeitpunkt mit dem Erfolgseintritt zumindest als überwiegend wahrscheinlich gerechnet hat. Der Wahrscheinlichkeitsvorsatz ist auch in Bezug auf andere Merkmale des gesetzlichen Tatbestands relevant, beispielsweise das Eigentum an einer Sache oder eine bestimmte Eigenschaft des Opfers wie psychische Entwicklungshemmung. Hier ist entscheidend, ob der Täter es für eher wahrscheinlich oder eher unwahrscheinlich hält, dass der betreffende Umstand gegeben ist. Dabei kommt es nicht auf seine Kenntnis des Straftatbestands an, sondern auf den Grad seines Bewusstseins hinsichtlich der tatsächlichen Umstände, die nach dem Gesetz die Strafbarkeit begründen.

Während der Vorarbeiten zu dem neuen Strafgesetz war die Frage heftig umstritten, ob auch eine Form des Eventualvorsatzes (*dolus eventualis*) aufgenommen werden sollte. Die Rechtspraxis nach dem Strafgesetz von 1902 hatte sich abgekehrt von der Anerkennung eines Eventualvorsatzes auf der Grundlage einer reinen Annahme, dass der Täter gehandelt haben würde, selbst wenn er an die Möglichkeit des Erfolgseintritts gedacht hätte (hypothetische Einwilligung). Hingegen wurde ein Eventualvorsatz in Fällen anerkannt, in denen der Täter tatsächlich die Möglichkeit erwogen hat, dass ein bestimmter Erfolg eintreten könnte, und selbst angesichts dieser Möglichkeit sich zum Handeln entschlossen hat (positive Einwilligung). Obwohl die Strafgesetzkommission ursprünglich vorgeschlagen hatte, den Eventualvorsatz abzuschaffen, entschied sich der Gesetzgeber dafür, die Variante der positiven Einwilligung beizubehalten, wie sie nun in § 22 Abs. 1 c strl. geregelt ist.

Als Grundbedingung für den Eventualvorsatz muss der Täter mit der Möglichkeit gerechnet haben, dass seine Handlung die Merkmale eines Straftatbestands erfüllt, zum Beispiel dass eine bestimmte Folge eintritt. Der Unterschied zur (bewussten) Fahrlässigkeit besteht darin, dass der Täter mit der erkannten Möglichkeit vor Augen den Tatentschluss gefasst hat. Bei der Verabschiedung des Strafgesetzes im Jahr 2005 war diese Bedingung noch so formuliert, dass der Täter sich zum Handeln entschlossen haben muss, „selbst für den Fall, dass der Tatbestand mit Sicherheit oder höchstwahrscheinlich erfüllt wird“. Durch ein Änderungsgesetz von 2009³⁶ wurde dieser Wortlaut jedoch dahingehend geändert, dass der Täter „es für möglich hält, dass die Handlung den Tatbestand erfüllt, und sich zum Handeln entschließt, selbst für den Fall, dass dies zutrifft“. Der Oberste Gerichtshof, der

³⁶ Änderungsgesetz vom 19.06.2009 Nr. 74.

seine Rechtsprechung zum Eventualvorsatz am Strafgesetz von 1902 orientiert hatte, versucht seit 2005, sie der Legaldefinition im neuen Strafgesetz anzupassen. Das Gericht stellt an den bewussten Handlungsentschluss trotz erkannter Möglichkeit, dass eine bestimmte Folge eintritt, strenge Anforderungen. Im Fall des gezielten Anfahrens einer Person mit einem Pkw wird für die Strafbarkeit wegen vorsätzlicher Tötung beispielsweise verlangt, dass der Täter bewusst den Standpunkt eingenommen hat, das Opfer anfahren zu wollen, selbst wenn dies tödlich (und nicht nur höchstwahrscheinlich tödlich) ausgehen sollte. Entsprechend wird für eine Verurteilung wegen schweren Drogendelikts (bei dem es auf die Menge ankommt) verlangt, dass der Kurier sowohl die Möglichkeit, dass sich eine bedeutende Menge Narkotika in dem von ihm zu lenkenden Fahrzeug befindet, bedacht als auch sich bewusst entschieden haben muss, den Auftrag auszuführen, selbst wenn es sich um eine bedeutende Menge handeln sollte.

Es gelten für den Vorsatz grundsätzlich die gleichen Beweisanforderungen wie für andere Strafbarkeitsvoraussetzungen, das heißt, jeder vernünftige Zweifel kommt dem Angeklagten zugute. Da es jedoch oft nicht möglich ist, direkt zu beweisen, was der Angeklagte gedacht oder gewollt hat, akzeptiert man auch, dass aus dem äußeren Handlungsverlauf Schlussfolgerungen in Bezug auf den Vorsatz des Täters gezogen werden. Für die Annahme des Wahrscheinlichkeitsvorsatzes hat der Oberste Gerichtshof es ferner als ausreichend anerkannt, dass der Täter, der in einer gestressten und aufgeregten Situation handelt, die eine klare Überlegung erschwert, „eine verschleierte – etwas unklare – Vorstellung von überwiegender Wahrscheinlichkeit“ hinsichtlich einer bestimmten Folge hat. In ähnlicher Weise hat das Gericht es für die Annahme eines Eventualvorsatzes als ausreichend erachtet, wenn aus den Tatumständen geschlossen werden kann, dass der Täter sich trotz des erkannten Erfolgsrisikos zum Handeln entschlossen hat, selbst wenn diese Abwägung „im Bewusstsein des Täters nicht ganz klar hervorgetreten war“.

Aus § 22 strl. ergibt sich, dass der Vorsatz sämtliche Tatbestandsmerkmale – das heißt alle Umstände, die die Strafbarkeit der Handlung begründen – umfassen muss (sog. Deckungsprinzip, siehe näher unten III.4.c)). Hingegen braucht der Vorsatz sich gemäß § 22 Abs. 2 strl. nicht auch auf die Rechtswidrigkeit der Handlung zu beziehen. Nach dem Deckungsprinzip muss der Täter eines Erfolgsdelikts mit dem Vorsatz handeln, dass eine schädliche Folge der im Tatbestand genannten Art eintreten wird. Bei einem Handlungsdelikt kommt es darauf an, dass er mit einer der anerkannten Vorsatzformen die im gesetzlichen Tatbestand als Straftat beschriebene Handlung ausführt. Im Fall eines Gefährdungsdelikts muss der Vorsatz die Einsicht umfassen, dass sein Handeln zu einer Gefahr führt, deren Hervorrufen strafbar ist, beispielsweise die Gefahr eines wirtschaftlichen Verlustes für andere. Schließlich muss der Vorsatz auch alle anderen strafbarkeitsbegründenden Momente umfassen, zum Beispiel, dass eine Sache einem anderen gehört, dass das Opfer psychisch behindert oder dass ein Unternehmen insolvent ist.

Teilweise wird verlangt, dass der Vorsatz des Täters auch bestimmte Umstände umfasst, die nicht zur objektiven Tathandlung gehören. Ein solcher „subjektiver Überschuss“ findet sich insbesondere in einigen Tatbeständen von Vermögensdelikten, die das Merkmal enthalten, dass der Täter mit dem Vorsatz handelt, sich oder einem anderen eine unberechtigte Bereicherung zu verschaffen. In diesem Punkt geht das Strafgesetz von 2005 etwas weiter als sein Vorgänger, der in entsprechenden Fällen eine Bereicherungsabsicht verlangte. Ein besonderes Absichtsmerkmal enthält heute vor allem der Tatbestand des Versicherungsbetrugs (§ 375 Abs. 1 b str.), nach welchem es strafbar ist, einen versicherten Gegenstand in der Absicht zu beschädigen, die Versicherungsleistung zu erlangen. Ferner ist zu erwähnen, dass im Zusammenhang mit bestimmten Vorfelddelikten wie der Terrorfinanzierung (§ 135 str.) die Absicht verlangt wird, dass die Tat zur Begehung bestimmter Verbrechen beiträgt oder sie unterstützt, ohne dass dieses Ziel tatsächlich erreicht werden muss.

b) Fahrlässigkeit

Eine Reihe von Straftatbeständen betrifft auch fahrlässig begangene Delikte. Die meisten von ihnen sehen eine mildere Strafdrohung als für die entsprechende vorsätzliche Tatbegehung vor. Die Bestimmungen über fahrlässige Betäubungsmittelstraftat, fahrlässige Tötung und fahrlässige Hehlerei sind hier als Beispiele zu nennen.³⁷ In vielen Fällen wird nur die grobe Fahrlässigkeit erfasst, etwa die grob fahrlässige Vergewaltigung, die grob fahrlässige Sachbeschädigung und der grob fahrlässige Steuerbetrug.³⁸ Das Strafgesetz enthält auch Bestimmungen, in denen für vorsätzliche und grob fahrlässige Tatbegehung der gleiche Strafraum gilt, so beispielsweise die Tatbestände des falschen Alarms und der schweren Umweltkriminalität.³⁹ Eine Gleichstellung von Vorsatz und Fahrlässigkeit kommt noch häufiger im Bereich des Nebenstrafrechts vor, wo auch danach unterschieden wird, ob die Strafbarkeit bereits mit der einfachen Fahrlässigkeit oder erst bei grober Fahrlässigkeit beginnt.

Die Legaldefinition der Fahrlässigkeit (§ 23 str.) gliedert sich in zwei Hauptelemente. Zum einen muss der Täter „gegen das Erfordernis verantwortlichen Verhaltens auf einem bestimmten Gebiet“ verstoßen haben. Dieses Merkmal der Fahrlässigkeit wird üblicherweise als deren „objektive“ Seite bezeichnet, da es sich auf die Handlung selbst im Verhältnis zu Normen und Erwartungen auf dem betreffen-

³⁷ §§ 231 Abs. 2, 281, 335 strl.

³⁸ §§ 294, 352 Abs. 3, 380 strl.

³⁹ §§ 187, 240 strl. Siehe außerdem § 185 (Verhetzende Äußerungen), § 189 (Unzulässiges Mitführen einer Waffe an einem öffentlichen Ort), § 190 (Unzulässiger Umgang mit Schusswaffen und Explosivstoffen), § 236 (Unzulässige Verbreitung von schweren Gewaltdarstellungen), § 242 (Kriminalität gegen Kulturdenkmale) und § 365 (Unrichtige Erklärung zum Gebrauch als Beweis).

den Gebiet bezieht. Die Beurteilung fällt hier zusammen mit dem sogenannten Rechtfertigungsvorbehalt, der auch bei vorsätzlichen Taten als eine Begrenzung der Strafbarkeit hinein interpretiert wird. Wer in einer Weise handelt, die allgemein akzeptiert wird, und kein höheres Risiko eingeht als in diesem Lebensbereich üblich, kann weder wegen vorsätzlicher noch wegen fahrlässiger Tat bestraft werden. Für die Abgrenzung zwischen verantwortlichem und unverantwortlichem Verhalten können sowohl Rechtsvorschriften als auch andere (geschriebene oder ungeschriebene) Normen auf dem betreffenden Gebiet von Bedeutung sein. Darüber hinaus ist eine nähere Abwägung erforderlich zwischen den Interessen, welche durch die Tat befördert werden, und denjenigen, die sie gefährdet, sowie dem Grad des Schadensrisikos. Die Grenze des erlaubten Risikos kann deshalb je nach dem Lebensbereich stark variieren, so etwa abhängig davon, ob der Täter im Rahmen einer medizinischen Behandlung, einer Unternehmertätigkeit, einer Sportausübung oder einer anderen Freizeitaktivität handelt. Es kann auch eine Rolle spielen, ob das potentielle Opfer in die Handlung eingewilligt hat oder in einer Weise aufgetreten ist, aus der sich sein Einverständnis mit dem Risiko ergibt. Schließlich ist auch die Stellung des Täters innerhalb des in Frage stehenden Bereichs zu berücksichtigen, ob er zum Beispiel Arzt oder Krankenpfleger, Bauleiter oder Zimmermann, Torwart oder Angriffsspieler ist. Deshalb wird hier gewöhnlich der Begriff „Rollenenerwartung“ als ein Stichwort verwendet, wenn es um die Anforderungen an ein verantwortliches Verhalten geht.

Die „subjektive“ Seite der Fahrlässigkeit besteht nach der Legaldefinition darin, dass dem Täter „angesichts seiner persönlichen Voraussetzungen vorwerfbar“ sein muss, die Grenze des verantwortlichen Verhaltens überschritten zu haben. Zu den persönlichen Voraussetzungen werden zunächst solche Eigenschaften gezählt, die angeboren sind oder die der Betreffende kaum beeinflussen kann, typischerweise seine körperliche Konstitution und Verfassung, insbesondere sein Seh- und Hörvermögen und die Funktionsfähigkeit anderer Sinnesorgane sowie sein intellektueller und physischer Zustand. Auch eher vorübergehende Umstände wie etwa eine Beeinträchtigung durch Schlafmangel, die Belastung durch einen Trauerfall oder der Schockzustand nach einem Unfall werden zu den persönlichen Voraussetzungen des Täters gerechnet. Entscheidend ist jedoch, ob ihm unter diesen individuellen Bedingungen sein Tatverhalten vorgeworfen werden kann. Soweit es unverschuldete persönliche Eigenschaften betrifft (beispielsweise eine Sehschwäche), kann ein Vorwurf dann begründet sein, wenn der Täter die Möglichkeit hatte, die aktuelle Risikosituation (zum Beispiel das Radfahren in einer verkehrsreichen Straße) zu vermeiden oder besondere Vorsichtsmaßnahmen (zum Beispiel das Tragen einer Sehbrille) zu treffen. In anderen Fällen kann ein Vorwurf dadurch begründet sein, dass der Täter seine persönlichen Voraussetzungen für ein verantwortliches Verhalten selbst geschwächt hat, etwa durch den Genuss von Alkohol vor einer anspruchsvollen Tätigkeit. Wie aus der Unterscheidung zwischen bewusster und unbewusster Fahrlässigkeit hervorgeht, kann der Vorwurf sich ent-

weder darauf beziehen, dass der Täter das betreffende Risiko hätte erkennen müssen, oder – wenn er es kannte – dass er anders hätte handeln müssen, um den Schadenseintritt zu verhindern. Schließlich wird bei der Fahrlässigkeitsprüfung auch berücksichtigt, für welche Art von Erfolg der Täter nach dem anzuwendenden Straftatbestand verantwortlich zu machen ist. So kann ihm beispielsweise Fahrlässigkeit in Bezug auf einen bestimmten Schaden (etwa die Verletzung eines anderen), nicht aber in Bezug auf die schwerere tatbestandsmäßige Schadensart (etwa den Tod eines anderen) vorzuwerfen sein.

In § 23 Abs. 2 strl. ist auch die grobe Fahrlässigkeit definiert, und zwar durch zwei Bedingungen, die sprachlich nahe beieinanderliegen. Die Tathandlung muss „sehr tadelnswert“ sein, und dies muss „Anlass zu schweren Vorwürfen“ geben. Gemeint ist offenbar, dass zum einen ein erhebliches Abweichen von der in dem betreffenden Lebensbereich verantwortlichen Handlungsweise vorliegen muss und dass dies zum anderen einen wesentlich schwereren Vorwurf als bei einfacher Fahrlässigkeit begründet. Die Unterscheidung zwischen einfacher und grober Fahrlässigkeit stellt also ausschließlich auf den Grad, nicht auf die Art der Fahrlässigkeit ab. Je nach den Umständen kann sowohl eine bewusste als auch eine unbewusste Fahrlässigkeit grob sein.

c) Fehlvorstellungen oder mangelnde Kenntnis des Täters

Wie bereits aus der Legaldefinition folgt, muss der Vorsatz grundsätzlich alle Tatbestandsmerkmale umfassen, welche die Strafbarkeit begründen. Dennoch hat der Gesetzgeber zur Verdeutlichung auch eine Bestimmung über den Tatbestandsirrtum aufgenommen, wie sie schon im Strafgesetz von 1902 enthalten war. Während die frühere Regelung negativ formulierte, dass ein Irrtum über strafbarkeitsbedingende oder strafschärfende Umstände die Strafschuld ausschloss, ist das Deckungsprinzip im neuen Strafgesetz (§ 25) – unter der Überschrift „Unkenntnis von Tatsachen“ – positiv formuliert: Jeder ist nach seiner Auffassung von der tatsächlichen Situation zur Tatzeit zu beurteilen. Damit kommt zugleich eine allgemeinere Regel zum Ausdruck, die nach Ansicht der Rechtsprechung auch der ehemaligen Bestimmung über den Tatbestandsirrtum zugrunde gelegen hat.

Bei manchen Vorsatzdelikten werden jedoch einzelne Tatbestandsmerkmale vom Deckungsprinzip ausgenommen. Das wichtigste Beispiel sind Sexualstraftaten, deren Strafbarkeit durch das Alter des Tatopfers bedingt ist. Für die meisten der entsprechenden Tatbestände⁴⁰ bestimmt § 307 strl., dass die Unkenntnis über das zutreffende Alter des Kindes nur dann zur Straffreiheit führt, wenn dem Täter seine Unkenntnis nicht in irgendeinem Punkt vorgeworfen werden kann. Anstatt das Alter zu einem rein objektiven Element zu machen, begnügt sich das Gesetz hier mit einem besonders strengen Sorgfaltsanspruch. Dies steht vor dem Hintergrund einer

⁴⁰ Nämlich §§ 299–306 strl.

Auffassung des Obersten Gerichtshofs, zu der das Gericht während der Geltung des Strafgesetzes von 1902 gelangt war, dass es gegen die Unschuldsumutung nach Art. 6 Nr. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoßen würde, jeden Sorgfaltsnachweis im Zusammenhang mit dem Alter auszuschließen. Eine besonders weitgehende Ausnahme vom Deckungsprinzip findet sich im Tatbestand der Verantwortlichkeit des Redakteurs für den Inhalt einer Druckschrift oder Rundfunksendung (§ 269 str.). Dort ist ausdrücklich geregelt, dass der Redakteur sich strafbar macht, selbst wenn er den rechtswidrigen Inhalt nicht kannte, es sei denn, er tut dar, dass ihm hinsichtlich der Inhaltskontrolle oder der Aufsicht, Anleitung oder Anweisung seiner Mitarbeiter nichts zur Last gelegt werden kann.

Mit seiner allgemein gehaltenen Formulierung bezieht sich § 25 str. auch auf Straffreistellungsgründe und andere Umstände, welche die Strafbarkeit entfallen lassen (dazu unten III.9.). In Bezug auf Rechtfertigungsgründe betrifft dies beispielsweise seine Vorstellung vom Bestehen einer Notwehr- oder Notstandssituation oder einer Einwilligung sowie auch seine Auffassung von tatsächlichen Umständen, die sonst von Bedeutung für die Rechtmäßigkeit der Handlung sind. Wer irrtümlich geglaubt hat, er werde angegriffen, kann sich deshalb auf (Putativ-)Notwehr berufen, selbst wenn der vermeintliche Angreifer ihm nur freundlich die Hand geben wollte. Nimmt jemand, der beispielsweise eine fremde Sache verkauft oder mit einer erwachsenen Person sexuellen Umgang hat, irrtümlich an, dass der Betroffene in die Handlung einwilligt, so kann er nicht wegen vorsätzlicher Vermögens- oder Sexualstraftat verurteilt werden. Das Gleiche gilt, wenn der Irrtum sich auf einen tatsächlichen Umstand bezieht, der – ohne die Handlung zu rechtfertigen – einen Grund zur Strafbefreiung darstellt. Fügt jemand einem anderen eine Körperverletzung zu, zum Beispiel indem er ihm ins Gesicht spuckt, weil er eine Äußerung des anderen falsch verstanden und irrtümlich als provozierend aufgefasst hat, so kann er nach § 271 Abs. 2 b str. straffrei bleiben.

Auch in Bezug auf Umstände, die nach dem Gesetz einen milderen oder strengeren Straffrahmen für die Tat oder eine alternative Sanktionsmöglichkeit eröffnen, ist jeder Täter entsprechend seiner eigenen Auffassung von der tatsächlichen Situation zu beurteilen. Wer eine Sache beschädigt, ohne zu wissen, dass sie von historischem Wert ist, macht sich nicht wegen schwerer, sondern nur wegen einfacher Sachbeschädigung (§§ 351, 352 str.) strafbar. Glaubt der Drogenkurier, irrtümlich, dass er nur eine geringe Menge Betäubungsmittel über die Grenze transportiere, so kommt nur eine Verurteilung wegen einfachen, nicht wegen schweren Drogendelikts (§§ 231, 232 str.) in Betracht. Im Gegensatz zu der früheren Rechtslage gilt das Prinzip auch für einen Irrtum über den Wert eines Gegenstands. Wer ein wertvolles Gemälde von Munch stiehlt, aber selbst glaubt, es handele sich um eine billige Reproduktion, kann nur wegen einfachen, nicht wegen schweren Diebstahls (§§ 321, 322 str.) bestraft werden.

Der Grundsatz, dass jeder nach seiner eigenen Auffassung von der tatsächlichen Situation zu beurteilen ist, gilt auch für Straftatbestände, die nur Fahrlässigkeit be-

ziehungsweise grobe Fahrlässigkeit erfordern. Dies bedeutet zum Beispiel, dass ein Autofahrer, der ein auf der Straße spielendes Kind übersehen hat, ebenfalls nach dem Grundsatz zu beurteilen ist. Die Unkenntnis eines Tatbestandsmerkmals führt bei Fahrlässigkeitstaten jedoch nicht ohne Weiteres zur Straffreiheit, da hier nicht die gleichen unbedingten Anforderungen an das Täterwissen wie bei einer vorsätzlichen Straftat gestellt werden. Für denjenigen, der in einem Tatsachenirrtum gehandelt hat, kommt es bei der Prüfung der Fahrlässigkeit darauf an, ob ihm seine Unkenntnis vorgeworfen werden kann.

Es folgt deshalb bereits aus der Definition der Fahrlässigkeit in § 23 strl., dass in Fällen, in denen ein Tatbestandsirrtum die Strafbarkeit wegen vorsätzlicher Tatbegehung ausschließt, dennoch eine Verurteilung für dieselbe Tat in Betracht kommt, sofern diese auch als Fahrlässigkeitsdelikt mit Strafe bedroht ist. Dies ist zur Verdeutlichung ausdrücklich geregelt in § 25 Abs. 2 strl., der bestimmt, dass bei fahrlässiger Unkenntnis die Tat bestraft wird, wenn die fahrlässige Tatbegehung strafbar ist. Der Jäger, der einen Wanderer erschießt, den er für ein Wild gehalten hat, kann daher wegen fahrlässiger Tötung (§ 281 strl.) bestraft werden, wenn ihm der Irrtum als mangelnde Sorgfalt vorzuwerfen ist. Entsprechend kann ein Geschäftsmann, der nicht erkennt, dass er eine Fehlvorstellung seines Verhandlungspartners ausnutzt, sich wegen grob fahrlässigen Betrugs (§ 374 strl.) strafbar machen, wenn es grob fahrlässig war, den für den Vertragsabschluss ausschlaggebenden Irrtum des anderen zu verkennen.

Personen, die in einem rauschbedingten Zustand handeln, erfüllen oft die allgemeinen Anforderungen an Vorsatz oder Fahrlässigkeit. Doch für den Fall, dass der Täter aufgrund des Rausches einen für die Strafbarkeit relevanten Umstand nicht erkennt, bestimmt § 25 Abs. 3 strl.: „Unkenntnis infolge von selbstverschuldetem Rausch bleibt unbeachtet.“ Dies erläutert das Gesetz zusätzlich damit, dass der Täter in solchen Fällen behandelt wird, „als wäre er nüchtern gewesen“. In der strafrechtlichen Literatur wird hierfür häufig der Begriff des „fingierten Vorsatzes“ verwendet. Entscheidend ist jedoch die Frage, ob anzunehmen ist, dass der Täter in Bezug auf dasjenige oder diejenigen Tatbestandsmerkmale, die er rauschbedingt übersehen hat, in nüchternem Zustand mit hinreichendem Vorsatz gehandelt hätte. Man fragt beispielsweise, ob der Täter in nüchternem Zustand erkannt hätte, dass das Opfer nicht in den sexuellen Umgang eingewilligt hat oder dass sein Schlag gegen den Kopf des Opfers höchst wahrscheinlich tödlich sein würde. Entsprechend fragt man bei Fahrlässigkeitstaten, welche Kenntnis von den Risikofaktoren der Täter gehabt hätte, wenn er nüchtern gewesen wäre, und beurteilt danach die Fahrlässigkeit. Die hypothetische Beurteilung, welches Wissen der Täter in nüchternem Zustand gehabt hätte, erfolgt individuell, indem man die konkreten Eigenschaften des Betreffenden (beispielsweise sein Seh- und Hörvermögen) sowie seine sonstigen Fähigkeiten berücksichtigt. Sofern die Strafbarkeit von einem bestimmten Vorsatz oder einer bestimmte Absicht in Bezug auf Umstände abhängt, die nicht zum objektiven Tatbestand gehören (typischerweise Bereicherungsvorsatz),

kann hinsichtlich dieser Umstände kein Tatbestandsirrtum vorliegen und daher auch kein Vorsatz bzw. keine Absicht „fingiert“ werden.

Ein Rausch wird als selbstverschuldet angesehen, wenn die betreffende Person eine erhebliche Menge Rauschmittel oder Alkohol in dem Bewusstsein zu sich genommen hat, dass sie davon berauscht würde. Das Gleiche gilt, wenn der Person zur Last gelegt werden kann, in einem solchen Grad berauscht gewesen zu sein, dass sie die Kontrolle über sich verlor, weil sie zum Beispiel ein Rauschmittel bewusst eingenommen, aber dessen Wirkung unterschätzt hatte. Der Rausch ist nicht selbstverschuldet, wenn der Betreffende nach der Einnahme einer geringen Menge Rauschmittel aufgrund einer unerwarteten atypischen Reaktion die Kontrolle über sich verliert. Die Regelung zum Tatbestandsirrtum infolge von selbstverschuldetem Rausch steht in engem Zusammenhang mit der Bestimmung § 20 Abs. 2 strl. über die Zurechnungsfähigkeit. Danach bleibt eine Bewusstseinsstörung, die auf selbstverschuldetem Rausch beruht, ebenfalls unbeachtet und befreit nicht von Strafe (näher dazu unten III.7.b)).

Im Unterschied zum Tatbestandsirrtum lässt ein Verbotsirrtum nicht den Vorsatz entfallen (§ 22 Abs. 2 strl.). Wer jedoch aufgrund von Unkenntnis der Rechtsvorschriften zur Tatzeit nicht wusste, dass seine Handlung rechtswidrig war, kann nur dann bestraft werden, wenn die Unkenntnis auf Fahrlässigkeit beruhte (§ 26 strl.). Diese Regelung bezieht sich nur auf eine Fehlvorstellung über die Rechtswidrigkeit, nicht über die Strafbarkeit der Handlung. War der Verbotsirrtum durch Fahrlässigkeit hervorgerufen, so kann er bei Straftatbeständen, die auf der subjektiven Seite Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verlangen, zur Strafmilderung (§ 80 Buchst. j strl.) oder in besonderen Fällen auch zum Absehen von Strafe (§ 61 strl.) führen.⁴¹

Auch das frühere Strafgesetz wurde dahingehend ausgelegt, dass nur eine nicht fahrlässige Rechtsunkenntnis zur Straffreiheit führen konnte. Aber die Rechtsprechung verfolgte eine strenge Linie bei der Fahrlässigkeitsprüfung und verlangte, dass der Irrtum in jeder Hinsicht unverschuldet sein müsse. Dies wurde üblicherweise so formuliert, dass sowohl der Verbotsirrtum als auch die Handlung selbst sich als vollkommen vertretbar dargestellt haben müssen. Außerordentliche Umstände in der Person des Angeklagten konnten dennoch zu einem Freispruch führen, etwa dass er schwache verstandesmäßige Fähigkeiten besaß oder ihm als Ausländer eine sehr speziell norwegische Regelung nicht bekannt war. Dies setzte jedoch voraus, dass dem Betreffenden nicht vorgeworfen werden konnte, sich mit den Regeln des Lebens- oder Tätigkeitsumfelds, in das er sich begeben hatte, nicht hinreichend vertraut gemacht zu haben. Auch besondere Umstände im Zusammenhang mit einer Rechtsvorschrift konnten ausnahmsweise zum Freispruch führen, beispielsweise dass die Bestimmung neu und fehlerhaft bekanntgemacht worden

⁴¹ Siehe unten VI.4. bzw. V.2.c).

war oder dass sie sehr alt und seit langer Zeit nicht mehr angewendet worden war. In den Vorarbeiten zum neuen Strafgesetz wurde ausgeführt, dass die Anforderungen an die Sorgfalt in den letztgenannten Fällen ein wenig gesenkt werden müssten, in denen die Behörden nicht genug getan haben, um der Rechtsunkenntnis entgegenzuwirken, zum Beispiel weil eine Regelung nicht ausreichend klar formuliert oder nichts unternommen wurde, um die Allgemeinheit über eine neue Vorschrift auf einem zuvor ungeregelten Gebiet zu informieren.

§ 26 strl. umfasst alle Arten von Verbotsirrtum, das heißt sowohl eine Unkenntnis der Verbotsbestimmung selbst als auch eine Fehlvorstellung über den Geltungsbereich eines Rechtfertigungsgrundes (beispielsweise der Selbsthilfe) und ebenso einen Irrtum über andere Rechtsvorschriften, die für die Rechtswidrigkeit der Handlung von Bedeutung sind. Dazu gehört auch eine Fehleinschätzungen von außergerichtlichen Rechtsverhältnissen, etwa des Inhalts oder der Reichweite einer privatrechtlichen Verfügung (zum Beispiel eines Testaments oder Kaufvertrags), während ein Irrtum über das Bestehen eines Vertrages als Tatbestandsirrtum gewertet wird. Nach dem früheren Strafgesetz wurde hingegen in der Praxis zwischen sogenanntem eigentlichen und uneigentlichen Verbotsirrtum unterschieden und letzterer gemäß den gleichen Regeln wie ein Tatbestandsirrtum beurteilt, für den die Sorgfaltsanforderungen etwas milder waren. Typische Beispiele für einen uneigentlichen Verbotsirrtum (auch Situationsirrtum genannt) waren, dass der Täter glaubte, er habe eine persönliche Berechtigung, die sein Handeln rechtmäßig machte (zum Beispiel eine Fischereierlaubnis oder eine Vollmacht des Firmenchefs), oder dass er sich über den Inhalt einer amtlichen Genehmigung irrte. Selbst wenn diese Fälle heute nach den gleichen Regeln wie ein sonstiger Verbotsirrtum zu behandeln sind, wird doch in den Gesetzesmotiven ausgeführt, dass die Rechtspraxis bei der näheren Festlegung der Sorgfaltsnorm die Art des Verbotsirrtums berücksichtigen könne. Damit dürfte die Änderung in der Praxis kaum von großer Bedeutung sein.

5. Versuch, Vorbereitung

Mit der Definition des Versuchs in § 16 strl. wird eine im Zusammenwirken von Gesetzgebung, Lehre und Rechtsprechung entwickelte Tradition weitergeführt.⁴² Der Ausgangspunkt für jegliche Versuchsstrafbarkeit ist danach, dass die Person mit dem Vorsatz gehandelt hat, „eine vollendete Straftat zu begehen“. Der historische Einfluss durch eine subjektive Versuchslehre kommt darin zum Ausdruck, dass an die Geeignetheit der Handlung, den Vorsatz zu realisieren, keine Anforderung

⁴² Siehe dazu *Erling Johannes Husabø*, *The Regulation of Complicity, Attempts and Preparatory Acts in the New Norwegian Penal Code (2005)*, seen in a Historical and European Perspective, in: Adem Sözüer (Hrsg.), *Congress on the Criminal Law Reforms in the World and in Turkey*, 26 May – 4 June 2010, Istanbul 2013, S. 413–427.

rungen gestellt werden. Auch der untaugliche Versuch ist strafbar. Hingegen wird verlangt, dass die Handlung eine gewisse Nähe zur Vollendung der Straftat aufweist, was im Gesetz so formuliert wird, dass der Täter „etwas unternimmt, das unmittelbar auf die Ausführung zuläuft“. Aus der ursprünglichen 2005 beschlossenen Gesetzesfassung („... das unmittelbar auf die Ausführung zulaufen soll“) ging deutlicher hervor, dass die Nähe zur Tatvollendung auf der Grundlage des Täterplans selbst zu beurteilen ist. Die neue Formulierung (aus dem Jahr 2009)⁴³ schließt ein solches Verständnis jedenfalls nicht aus.

Hinsichtlich der Frage, wie nahe der Täter der Tatvollendung gekommen sein muss (untere Versuchsgrenze), soll § 16 strl. die nach dem alten Gesetz bestehende Rechtslage fortführen. Der Täter muss Schritte unternommen haben, die zeigen, dass er im Gange ist, seinen Tatvollendungsvorsatz zu verwirklichen. Hat er alles seinerseits Erforderliche getan (beendigter Versuch), ist die Versuchsschwelle natürlich überschritten. Zweifel beziehen sich auf den unbeendigten Versuch, und hier dürfte es notwendig sein, die Grenzziehung auf eine Gesamtwürdigung zu stützen. Ein wichtiges Kriterium ist dabei der Umfang dessen, was der Täter bereits unternommen hat, um den Vorsatz zu realisieren, im Verhältnis zu den noch ausstehenden Handlungen. Ein anderer Anhaltspunkt ist, wie viel Zeit (nach dem Tatplan) noch bis zur Vollendung vorgesehen ist, selbst wenn im Einzelfall die untere Grenze schon sehr lange vor der geplanten Vollendung überschritten sein kann. Von Bedeutung ist schließlich auch der normative Unterschied zwischen dem, was der Täter bereits getan, und dem, was nach seiner Vorstellung noch zu tun ist. Wenn er schon Handlungen vorgenommen hat, welche die Person oder das Vermögen des Opfers verletzen oder gefährden, wird die Versuchsschwelle zu einem (schwereren) Gewalt- oder Vermögensdelikt eher als überschritten zu werten sein. Diese Beurteilung deckt sich weitgehend mit dem „psychologischen Unterschied“ zwischen den ausgeführten und den noch ausstehenden Handlungen, den einzelne Strafrechtslehrer und Richter als eine Richtschnur für die Feststellung der Nähe zur Tatvollendung hervorgehoben haben.

Die „obere Grenze“ zwischen versuchter und vollendeter Straftat bestimmt sich nach dem jeweiligen Tatbestand. Erst wenn dessen Merkmale sämtlich erfüllt sind, typischerweise wenn der Täter die tatbestandsmäßige Handlung ausgeführt oder den tatbestandsmäßigen Erfolg beziehungsweise die tatbestandsmäßige Gefahr herbeigeführt hat, ist die Straftat vollendet. Die Tatbegehung muss dabei nicht notwendig abgeschlossen sein. Ein Ladendiebstahl gilt beispielsweise schon dann als vollendet, wenn der Kunde eine Ware unter seiner Kleidung versteckt, selbst wenn die Wegnahme noch nicht abgeschlossen ist, bevor er die Kasse passiert. Besonders deutlich wird der zeitliche Abstand zwischen Vollendung und materieller Beendigung bei Dauerdelikten wie etwa der Freiheitsberaubung. Im Fall eines

⁴³ Änderungsgesetz vom 19.06.2009 Nr. 74.

freiwilligen Rücktritts vor Vollendung der Straftat wird der Versuch nicht bestraft (siehe dazu unten III.10.a)).

Grundsätzlich ist der Versuch gemäß § 16 strl. bei allen Delikten strafbar, die mit mindestens einem Jahr Gefängnis bedroht sind. Im Nebenstrafrecht gibt es jedoch Ausnahmen; dort sind auch einige Straftaten mit niedrigerer Mindeststrafe als Versuch kriminalisiert, während andere trotz höheren Strafrahmens im Versuchsstadium nicht straffrei bleiben. Solche Sonderregelungen fanden sich auch im früheren Strafgesetz, das zwischen Verbrechen und Vergehen unterschied und grundsätzlich nur bei ersteren den Versuch unter Strafe stellte. Im Unterschied zu der früheren Rechtslage fallen jetzt einige Deliktsarten erstmals unter die Versuchsstrafbarkeit, andere dagegen sind nunmehr von ihr ausgenommen.

Der Versuch einer Straftat kann nach dem neuen Gesetz ebenso streng bestraft werden wie deren Vollendung, während nach dem früheren Recht die Versuchsstrafe stets milder war. Es besteht jedoch auch heute noch weiterhin die Möglichkeit, im Fall eines Versuchs die angedrohte Mindeststrafe zu unterschreiten oder auf eine mildere als die vorgesehene Straftat zu erkennen, § 80 Buchst. b strl. In einzelnen Tatbeständen sowohl des Strafgesetzes wie des Nebenstrafrechts ist die versuchte Begehung der Straftat mit deren Vollendung gleichgestellt und deshalb diese Strafmilderungsregel nicht anwendbar, so zum Beispiel im Fall der unzulässigen Verbreitung von Gewaltdarstellungen oder Pornografie (§§ 236 Abs. 1, 311 Abs. 1 b, 317 Abs. 1 a strl.).

Da das norwegische Recht verhältnismäßig strenge Anforderungen an die Strafbarkeit des Versuchs stellt – etwa im Vergleich mit dem dänischen Strafrecht –,⁴⁴ wird die Versuchsstrafbarkeit traditionell ergänzt durch eine besondere Kriminalisierung bestimmter Vorbereitungshandlungen. Nach dem Gesetz von 1902 war dies beschränkt auf einige wenige vorbereitende Handlungen, die als besonders gefährlich und als Ausdruck eines deutlich kriminellen Vorsatzes angesehen wurden. Allmählich traten jedoch immer weitere Vorfeldtatbestände hinzu. In den Vorarbeiten zum neuen Strafgesetz wurde eine allgemein restriktive Haltung gegenüber der Kriminalisierung von Vorfeldtaten zugrunde gelegt. Aber tatsächlich hat das Strafgesetz nun eine lange Reihe von Vorbereitungstatbeständen, und einige davon sind als Folge internationaler Übereinkommen zur Bekämpfung bestimmter Formen der Kriminalität wie Korruption und Terrorismus hinzugekommen.

Die Vorbereitungstatbestände des Strafgesetzes lassen sich grob in vier Gruppen einteilen: Erstens kriminalisiert das Gesetz generell die öffentliche Aufforderung zu einer strafbaren Handlung (§ 183 strl.) sowie besonders streng die Aufforderung, Anwerbung und Ausbildung zu Terrorhandlungen (§ 136 strl.). Zweitens gibt es jetzt zahlreiche Tatbestände, welche die Verabredung zur Begehung einer Straf-

⁴⁴ Näher dazu *Karin Cornils*, Die Strafbarkeit des Versuchs im dänischen Recht, ZStW 121 (2009), 773–791; *Karin Cornils/Vagn Greve*, Das dänische Strafgesetz, S. 18 f.

tat betreffen, unabhängig davon, ob es überhaupt zu einer versuchten oder vollendeten Tatbegehung kommt. Dies gilt für die meisten schweren Deliktsarten gegen die Sicherheit des Staates oder die öffentliche Sicherheit (einschließlich Terrorismus und schwerer Umweltkriminalität),⁴⁵ für eine Reihe von Straftaten gegen private Rechtsgüter (Freiheitsberaubung, Sklaverei, Totschlag, schwere Körperschädigung und Raub)⁴⁶ sowie für bestimmte Vermögensdelikte, die öffentliche Interessen berühren, nämlich Hehlerei (§ 336 strl.) und Geldwäsche (§ 341 strl.). Darüber hinaus ist auch die Verabredung anderer Straftaten kriminalisiert, sofern sie mit mindestens drei Jahren Gefängnis bedroht sind und im Rahmen der Tätigkeit einer organisierten kriminellen Gruppe begangen werden sollen (§ 198 strl.). Drittens ist auch die Beteiligung an bestimmten gemeinschädlichen Organisationen strafbar. Dies galt ursprünglich nur in Bezug auf private inländische Organisationen mit militärischem Charakter und Vereinigungen, deren Ziele die Sicherheit des Landes bedrohen oder den öffentlichen Frieden stören (§§ 128–129 strl.). Im Jahr 2013 wurde zusätzlich eine Bestimmung eingeführt, welche die Gründung einer Terrororganisation, die Beteiligung an einer solchen und ihre Unterstützung für den Fall unter Strafe stellt, dass die Organisation Schritte unternommen hat, um ihre Ziele mit rechtswidrigen Mitteln zu verwirklichen (§ 136 a strl.). Abgesehen von diesen speziellen Fällen ist die Beteiligung an einer organisierten kriminellen Vereinigung nicht gesondert kriminalisiert.

Die vierte Gruppe von Vorfeldtatbeständen betrifft konkrete physische Vorbereitungen zu bestimmten Straftaten, beispielsweise die Herstellung oder Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen zur Geldfälschung (§ 369 strl.). Eine frühere Bestimmung, nach der es strafbar war, Schusswaffen, Munition oder Sprengstoff zu erwerben oder zu besitzen in der Absicht, eine strafbare Handlung zu begehen, war zunächst nicht in das neue Strafgesetz aufgenommen worden. Nach heftiger Kritik hieran, unter anderem seitens der öffentlich eingesetzten Kommission zur Untersuchung des Terrorattentats in Oslo und Utøya vom 22. Juli 2011, sind zwei entsprechende Tatbestände (§§ 191 a, 191 b strl.) nachträglich (2013) in das neue Strafgesetz eingefügt worden.⁴⁷ Zugleich wurde der Terrortatbestand § 131 strl. dahingehend erweitert, dass „wegen Versuchs“ bestraft wird, wer Handlungen vornimmt, welche die Ausführung einer terroristischen Straftat vorbereiten und auf sie hindeuten. Damit sind die allermeisten Vorbereitungshandlungen zum Terrorismus kriminalisiert worden. Im Unterschied zu den übrigen Vorfeldtatbeständen des Strafgesetzes lässt nach dieser neuen Bestimmung der freiwillige Rücktritt wie beim eigentlichen Versuch die Strafbarkeit entfallen.⁴⁸

⁴⁵ Insgesamt §§ 108, 127, 133, 193, 241, 357 strl.

⁴⁶ §§ 256, 260, 279, 329 strl.

⁴⁷ Durch Änderungsgesetz vom 21.06.2013 Nr. 85.

⁴⁸ § 131 Abs. 3 strl. mit Verweis auf § 16 Abs. 2 strl.

6. Tatbeteiligung

Nach § 15 strl. „gilt eine Strafdrohung auch für denjenigen, der an einer Straftat mitwirkt“. Diese Bestimmung bezieht sich sowohl auf das Strafgesetz selbst als auch auf das Nebenstrafrecht. Eine ähnlich generelle Regelung fand sich im Allgemeinen Teil des früheren Strafgesetzes nicht. Dort sollte aus jedem einzelnen Straftatbestand hervorgehen, inwieweit verschiedene Formen der Beteiligung an der Straftat strafbar waren. In vielen Tatbeständen des Besonderen Teils war die Mitwirkung ausdrücklich erwähnt. Sofern ein entsprechender Hinweis fehlte, war durch Auslegung des übrigen Wortlauts zu ermitteln, ob nur der (Haupt-)Täter selbst oder auch weitere – und gegebenenfalls welche – Formen der Tatbeteiligung erfasst werden sollten. Die dabei oftmals entstandenen Auslegungsprobleme künftig zu vermeiden, war eine der Zielsetzungen für die Einführung der allgemeinen Bestimmung. Diese ermöglicht es zugleich, dass in den einzelnen Tatbeständen Ausnahmen von der grundsätzlichen Strafbarkeit des Mitwirkenden geregelt werden („Sofern nichts anderes bestimmt ist, ...“). Das Strafgesetz enthält nur wenige solche Ausnahmeregelungen,⁴⁹ im Nebenstrafrecht dagegen kommen sie häufiger vor.

Das Strafgesetz von 1902 war stark geprägt von der Idee der Gleichstellung aller an einer Straftat beteiligten Personen, der sogenannten Einheitstäterschaft.⁵⁰ Ein Ausdruck dieser Betrachtungsweise, der im neuen Strafgesetz fortgeführt worden ist, besteht darin, dass für sämtliche Tatbeteiligten die gleiche Höchststrafe gilt. Dies ermöglicht eine Strafzumessung je nach dem Gewicht und der Verwerflichkeit des einzelnen Tatbeitrags, ohne irgendwelche besonderen Konsequenzen an begriffliche Unterscheidungen zwischen verschiedenen Beteiligungsformen zu knüpfen. Zugleich bietet das Gesetz in § 80 Abs. 1 a Gelegenheit, gegenüber Personen, die nur einen unbedeutenden Tatbeitrag geleistet oder aufgrund eines Abhängigkeitsverhältnisses zu einem anderen Beteiligten gehandelt haben, den vorgesehenen Strafrahmen zu unterschreiten oder auf eine mildere als die angedrohte Straftat zu erkennen. Die Regelung zugunsten des in Abhängigkeit Handelnden gilt auch dann, wenn der Betreffende die tatbestandsmäßige Handlung selbst ausgeführt hat.

Die Gleichstellung verschiedener Tatbeteiligter hinsichtlich des Strafrahmens hat auch prozessuale Auswirkungen. In der Anklageschrift wird üblicherweise dem

⁴⁹ Siehe §§ 129, 136 a strl. (Beteiligung an einer staatsfeindlichen bzw. terroristischen Vereinigung), § 209 strl. (Verletzung einer Geheimhaltungspflicht), §§ 269, 270 strl. (Presse- bzw. medienrechtliche Verantwortlichkeit).

⁵⁰ Näher dazu *Kai Hamdorf*, Beteiligungsmodelle im Strafrecht. Ein Vergleich von Teilnahme- und Einheitstätersystemen in Skandinavien, Österreich und Deutschland, Freiburg 2002, S. 90–103; *Wolfgang Schöberl*, Die Einheitstäterschaft als europäisches Modell. Die strafrechtliche Beteiligungsregelung in Österreich und den nordischen Ländern. Wien 2006, S. 67–102; *Erling Johannes Husabø*, The Regulation of Complicity, Attempts and Preparatory Acts in the New Norwegian Penal Code (2005), S. 413–427.

Angeklagten vorgeworfen, er habe die tatbestandsmäßige Handlung „begangen oder daran mitgewirkt“. Es braucht somit im Rahmen der Schuldfrage nicht entschieden zu werden, ob der Angeklagte als Täter oder Teilnehmer gehandelt hat. In Berufungsverfahren, die vor einer Jury verhandelt werden,⁵¹ kann deshalb die Frage gestellt werden, ob der Angeklagte die Straftat „begangen *oder* daran mitgewirkt“ hat, und die Jury beantwortet die Frage mit einem einfachen Ja oder Nein. Auf die individuelle Rolle der einzelnen Tatbeteiligten kommt es erst bei der Strafzumessung an, die in solchen Fällen einem mit Berufsrichtern und Laien besetzten Schöffengericht überlassen bleibt.

Der Wortlaut des § 15 strl. zeigt jedoch, dass das Gesetz begrifflich unterscheidet zwischen der Mitwirkung und der Straftat, an der jemand mitwirkt. Diese Unterscheidung ist nur ausnahmsweise rechtlich relevant, und zwar in den oben genannten Fällen, in denen die Mitwirkung ausdrücklich straffrei gestellt ist, sowie dort, wo der Straftatbestand die Mitwirkung an einer Tat erfasst, die für den Haupttäter selbst nicht strafbar ist oder verschiedene Strafrahmen für Täter und Teilnehmer vorgesehen sind.⁵² In den meisten dieser Fälle handelt es sich aber um eigenhändige Delikte, bei denen kaum Zweifel entstehen, wer als Täter anzusehen ist. Im Übrigen wird im norwegischen Recht die Bezeichnung „Haupttat“ gewöhnlich für die Ausführung der eigentlichen tatbestandlichen Handlung verwendet. Die Lehre bezeichnet als „Mittäter“ mehrere Personen, die die Tat gemeinsam ausgeführt haben, während ein Tatbeteiligter, der in anderen Rechtsordnungen als mittelbarer Täter eingestuft würde, hier eher „Mitwirkender“ genannt wird.

Von weitaus größerer Bedeutung ist die Frage, wo die äußere Grenze zu ziehen ist zwischen der kriminalisierten Mitwirkung an einer Straftat und sonstigen Handlungen, die keine strafbare Tatbeteiligung ausmachen. Wie der Begriff „Mitwirkung“ bereits indiziert, muss die Handlung zu der Tatbegehung beigetragen, das heißt, irgendeine Funktion in diesem Zusammenhang gehabt haben. Nach einhelliger Ansicht braucht die Mitwirkungshandlung keine notwendige Bedingung im Sinne der Bedingungslehre darzustellen. Doch sie muss zumindest in einem „mitwirkenden Ursachenzusammenhang“ mit der Straftat stehen.

Ausgehend von der Kausalitätslehre, welche auf den tatsächlichen Geschehensverlauf abstellt,⁵³ ist das Kriterium des mitwirkenden Ursachenzusammenhangs weiterentwickelt worden, um die Mindestanforderungen an eine strafbare Mitwirkung herauszuarbeiten. Man unterscheidet hier zwischen drei Arten eines solchen Zusammenhangs, die der physischen, der psychischen beziehungsweise der passi-

⁵¹ Siehe dazu unten VIII.4.

⁵² § 160 Abs. 2 strl. (Begünstigung), § 277 strl. (Mitwirkung an einer Selbsttötung oder an der Selbstzufügung eines erheblichen Körper- oder Gesundheitsschadens) bzw. § 161 strl. (Strafvereitelung), § 234 Abs. 2 strl. (Mitwirkung am Gebrauch von Dopingmitteln) i. V. m. § 24 a ArzneimittelG vom 04.12.1992 Nr. 132 und §§ 52–54 Militärstrafgesetz.

⁵³ Siehe oben III.3.d).

ven Mitwirkung entsprechen. Die physische Mitwirkung besteht in einem Tatbeitrag, der sich in einem äußeren Merkmal der Tat (Zeit, Ort oder Art und Weise) niederschlägt. Ein Helfer hat zum Beispiel dem Täter einen Dietrich gegeben, ihn zum Tatort gefahren, ihm einen Raum zur Verfügung gestellt oder das Opfer gehindert zu entkommen. Wird der Dietrich nicht verwendet oder der Raum nicht in Anspruch genommen, so fehlt es an einer Verbindung zwischen der Hilfshandlung und dem weiteren Tatverlauf, und es kommt allenfalls eine Strafbarkeit wegen versuchter Mitwirkung in Betracht. Bei der psychischen Mitwirkung geht es um Einflussnahme auf die Motivation des Täters. Der Mitwirkende muss dessen Tatvorsatz entweder hervorgerufen oder bestärkt haben. Eine passive Mitwirkung setzt voraus, dass der andere die Straftat hätte verhindern oder ihr entgegenarbeiten können, dies aber unterlassen hat. Hier ist eine hypothetische Beurteilung vorzunehmen, wie die Kausalitätskette bis zur Tatvollendung beeinflusst worden wäre, wenn der andere eingegriffen hätte. Die Strafbarkeit wegen passiven Mitwirkens erfordert jedoch auch eine enge persönliche oder sachliche Einbindung (vergleichbar mit einer Garantenstellung) des Betroffenen, ebenso wie bei der Strafbarkeit wegen Unterlassens im Übrigen.⁵⁴ Der Oberste Gerichtshof hat beispielsweise entschieden, dass derjenige, der sich an einem Raub oder einer Flugzeugentführung beteiligt, mitverantwortlich sein kann für ein Tötungsdelikt, wenn er nicht versucht, einen anderen Tatbeteiligten daran zu hindern, dass dieser den Geschäftsinhaber beziehungsweise den Flugkapitän umbringt. Beobachtet jemand, wie sein Kind von einem anderen misshandelt wird, und versucht er nicht, dagegen einzuschreiten, so kann er wegen passiver Mitwirkung an einer Körperverletzung strafbar sein.

Ein Mitwirkender kann sich bis zu dem Zeitpunkt strafbar machen, in dem die Tat materiell beendet ist, das heißt, solange es möglich ist, die tatbestandsmäßige(n) Handlung(en) zu beeinflussen. In manchen Fällen liegt dieser Zeitpunkt nach der Tatvollendung, so insbesondere bei Dauerdelikten wie etwa der Freiheitsberaubung (§ 254 strl.) und Fortsetzungstaten wie etwa der wiederholten Misshandlung in engen Beziehungen (§ 282 strl.). Eine nachfolgende Hilfeleistung fällt nicht unter die strafbare Mitwirkung, sondern wird in einigen Fällen durch selbstständige Straftatbestände erfasst wie beispielsweise Begünstigung, Strafvereitelung, Hehlelei und Geldwäsche.⁵⁵

Die Anforderungen an den Vorsatz eines Mitwirkenden sind zunächst die gleichen wie für den Täter. Beide müssen mit dem Vorsatz gehandelt haben, dass die Tatbestandsmerkmale erfüllt werden und die Straftat zur Vollendung gelangt. Soll nach der Vorstellung eines Beteiligten die Tat von einem anderen (dem Täter) ausgeführt werden, so muss sein Vorsatz zugleich darauf gerichtet sein, dass sein eigenes Handeln zu der Tatbegehung beiträgt („doppelter Vorsatz“). In solchen Fällen gilt auch eine Mindestanforderung an die Konkretisierung der Tat, wie der

⁵⁴ Vgl. oben III.3.b).

⁵⁵ §§ 160, 161, 332, 337 strl.

Mitwirkende sie sich vorstellt. Sein Vorsatz muss sich auf die Verwirklichung eines bestimmten Straftatbestands bei einer bestimmten Gelegenheit beziehen, selbst wenn Zeit, Ort und Vorgehensweise in seinem Bewusstsein nicht genau spezifiziert zu sein brauchen. Wenn der Vorsatz des Mitwirkenden auf ein anderes und weniger schwerwiegendes Delikt als das tatsächlich begangene gerichtet war (beispielsweise Raub, aber nicht Totschlag), kann er wegen versuchter Mitwirkung an dem minder schweren Delikt bestraft werden. Bezog sich sein Vorsatz auf eine schwerere als die tatsächlich begangene Straftat (beispielsweise Vergewaltigung und nicht nur Bedrohung), so kommt eine Bestrafung wegen versuchter Mitwirkung an dem schwereren Delikt in Betracht.

Da auch das neue Strafgesetz auf einem einheitstäterschaftlichen Grundgedanken aufbaut, ist die Strafbarkeit eines Tatbeteiligten in aller Regel unabhängig davon, wie das Verhalten eines anderen Beteiligten normativ beurteilt wird (keine Akzessorietät). Ein Mitwirkender kann sich also selbst dann strafbar machen, wenn der Täter strafunmündig oder wegen Geisteskrankheit unzurechnungsfähig ist. Auch die Frage, ob ein Rechtfertigungsgrund vorliegt, ist grundsätzlich für jeden Tatbeteiligten gesondert zu prüfen. Sofern der gesetzliche Tatbestand jedoch bestimmte Anforderungen an die Person des Täters stellt wie beispielsweise eine besondere persönliche oder vertragliche Beziehung zu dem Tatopfer (Sonderdelikte),⁵⁶ muss der Vorsatz eines Mitwirkenden den Umstand umfassen, dass der Täter die besonderen Merkmale erfüllt.

Für Straftatbestände, nach denen sich der Vorsatz oder die Absicht des Täters auf Umstände erstrecken muss, die über die eigentliche Tathandlung hinausgehen („subjektiver Überschuss“, siehe oben III.4.a)), hält das norwegische Recht keine einheitliche Lösung bereit. In den meisten Fällen (beispielsweise beim Diebstahl, § 321 strl. oder der Unterschlagung, § 324 strl.) muss der Mitwirkende selbst mit dem weiter reichenden Vorsatz gehandelt haben und er kann nach dem jeweiligen Tatbestand auch dann bestraft werden, wenn der Täter seinerseits ohne diesen besonderen Vorsatz gehandelt hat. Bei einigen der betreffenden Deliktsarten (etwa beim Versicherungsbetrug, § 375 strl.) setzt die Strafbarkeit eines Mitwirkenden jedoch voraus, dass der Täter mit dem besonderen Vorsatz bzw. der besonderen Absicht gehandelt hat; in diesen Fällen ist es notwendig und ausreichend, dass der Mitwirkende dies wusste.

Aus der Gleichstellung von Täterschaft und Mitwirkung folgt, dass die versuchte Mitwirkung ebenso nach § 16 strl. strafbar ist wie die versuchte Tatbegehung. Wegen der inakzessorischen Strafbarkeit der Mitwirkung kann der Mitwirkende sich bereits dann strafbar machen, wenn der Täter seinerseits die Versuchsschwelle noch nicht überschritten hat, etwa wegen des missglückten Versuchs einer Anstiftung. Eine versuchte Mitwirkung ist zum einen dann gegeben, wenn die Mitwir-

⁵⁶ Zum Beispiel §§ 312–314 (Inzest und sexueller Umgang zwischen nahestehenden Personen) sowie § 390 (wirtschaftliche Untreue).

kungshandlung nicht vollendet wird, wenn zum Beispiel der Gehilfe eines Räubers, der diesem ein Fluchtfahrzeug überbringen will, unterwegs angehalten wird. Die untere Versuchsgrenze ist hier anhand der Beurteilung zu ziehen, wie nahe der Gehilfe einer Vollendung seines eigenen Tatbeitrags gekommen ist. Zum anderen liegt eine versuchte Mitwirkung dann vor, wenn die Mitwirkungshandlung selbst vollendet wurde, aber ohne Auswirkung auf die Haupttat geblieben ist, so beispielsweise wenn jemand seinem in eine Schlägerei verwickelten Freund zuruft, er solle eine Lampe auf den Gegner werfen, aber der Freund diese Aufforderung nicht hört. Schließlich kann eine Mitwirkungshandlung auch dann als Versuch strafbar sein, wenn die Ausführung der Haupttat selbst scheitert, etwa wenn in dem vorstehend genannten Beispielfall der Freund die Lampe auf seinen Gegner wirft, diesen aber verfehlt. Diese letzte Fallkonstellation kann man als eine unumgängliche Form der Akzessorität für die Mitwirkungsstrafbarkeit betrachten, da von einer vollendeten Straftat nicht die Rede sein kann, solange nicht alle Tatbestandsmerkmale erfüllt sind.

Auch bei fahrlässigen Straftaten sind Täterschaft und Mitwirkung gemäß § 15 strl. gleichgestellt. Hier kommt jedoch der Unterscheidung zwischen Täter und Mitwirkendem ohnehin nur eine geringere Bedeutung zu. Das entscheidende Beurteilungskriterium ist, ob der einzelne Beschuldigte die für eine Person in seiner Stellung und Situation geltende Sorgfaltspflicht verletzt hat und ihm dies vorzuwerfen ist (siehe näher oben III.4.b)). Hat der Mitwirkende im Rahmen des „erlaubten Risikos“ gehandelt, so ist eine Strafbarkeit wegen fahrlässiger Straftat auch dann ausgeschlossen, wenn der Täter selbst unverantwortlich gehandelt hat. Beispielsweise dürfte derjenige, der eine professionelle Beratung erteilt oder gewerblich Autos vermietet, in der Regel nicht strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen sein, wenn jemand die erteilte Information oder das gemietete Auto dazu benutzt, eine strafbare Handlung zu begehen. Dieser sogenannte Rechtfertigungsvorbehalt gilt auch für die Strafbarkeit wegen vorsätzlich begangener Straftaten (siehe oben III.3.d)). Da Mitwirkungshandlungen häufig eine größere Distanz zur Verletzung des von der jeweiligen Strafbestimmung geschützten Rechtsguts aufweisen, ist diese Begrenzung der Strafbarkeit in Fällen der Mitwirkung besonders wichtig.

7. Persönliche Verantwortlichkeit

a) Strafmündigkeit

Noch während der Geltung des alten Strafgesetzes war das ursprünglich auf 14 Jahre festgesetzte Strafmündigkeitsalter im Jahr 1990 auf 15 Jahre angehoben worden. Dies entspricht auch der Strafmündigkeitsgrenze nach dem neuen Strafgesetz, das einen Täter, der zur Tatzeit das 15. Lebensjahr nicht vollendet hatte, als nicht zurechnungsfähig bezeichnet (§ 20 Abs. 1 a strl.).

Obwohl ein Täter unter 15 Jahren nicht bestraft werden kann, gilt die allgemeine Strafverfolgungspflicht der Polizei gegenüber einem Verdächtigen schon ab vollendetem 12. Lebensjahr.⁵⁷ Wenn ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird und der Sachverhalt nicht nur bagatelartigen Charakter hat, ist die Polizei verpflichtet, die Kinder- und Jugendhilfe zu unterrichten.⁵⁸ Diese wird geeignete Maßnahmen ergreifen, die dem Kind auf einen besseren Weg helfen und notfalls bis zur zwangsweisen Unterbringung in einer Einrichtung gehen können.⁵⁹

Die polizeiliche Pflicht zur Unterrichtung der Kinder- und Jugendhilfe besteht auch, wenn der Täter im Alter zwischen 15 und 18 Jahren ist. In diesen Fällen ist die Fürsorgebehörde über Vernehmungen des Verdächtigen zu informieren und sie kann darum bitten, vor der Anklageentscheidung angehört zu werden.⁶⁰ Es bestehen auch einzelne Begrenzungen und Sonderbestimmungen in Bezug darauf, welche strafrechtlichen Sanktionen gegenüber einem Minderjährigen in dieser Altersgruppe verhängt werden dürfen (siehe dazu unten V. und VI.).

b) Zurechnungsfähigkeit

Das neue Strafgesetz nennt noch drei weitere Gruppen von unzurechnungsfähigen Tätern. Dabei bilden die zur Tatzeit psychotischen Personen (§ 20 Abs. 1 b strl.) in der Praxis die wichtigste Gruppe. Während Psychose ein gewöhnlicher medizinischer Fachausdruck ist, entspricht der juristische Begriff „psychotisch“ nicht vollständig einer bestimmten medizinischen Diagnose. Die entscheidende Frage für die rechtliche Beurteilung ist, ob die Person unfähig war, ihr Verhältnis zur Umwelt realistisch einzuschätzen. Beispiele hierfür sind Schizophrenie, Paranoia und manisch-depressive Psychose. Es kommt allein auf den Sinneszustand zur Tatzeit an; ein Kausalzusammenhang zwischen der Krankheit und der Tat braucht nicht nachgewiesen zu werden. Nach Ansicht des Gesetzgebers besteht immer eine Möglichkeit, dass die Krankheit einen Einfluss auf die Tat gehabt haben kann, und ist allein diese Möglichkeit ausreichend, um die Strafbarkeit auszuschließen. (Eine öffentlich eingesetzte Kommission ist gegenwärtig damit befasst, die Regelung des Strafgesetzes zur Unzurechnungsfähigkeit aufgrund von Psychose zu überprüfen.)

Unzurechnungsfähig ist auch, wer zur Tatzeit in hohem Grad psychisch entwicklungsgehemmt war (§ 20 Abs. 1 c strl.). Als Richtschnur gilt hier, dass die untere Grenze für eine strafrechtliche Verantwortlichkeit bei einem Intelligenzquotienten von ca. 55 zu ziehen ist. Bei dieser Grenzziehung ist jedoch auch die Lebenstätigkeit des Betroffenen auf anderen Gebieten zu berücksichtigen.

⁵⁷ § 224 Abs. 2 Strafprozessgesetz.

⁵⁸ § 232 a Abs. 1 Strafprozessgesetz.

⁵⁹ § 4-24 Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 17.07.1992 Nr. 100.

⁶⁰ § 232 a Abs. 2 und 3 Strafprozessgesetz.

Schließlich gilt eine Person als unzurechnungsfähig, wenn sie zur Tatzeit an einer starken Bewusstseinsstörung gelitten hat (§ 20 Abs. 1 d strl.). Das Gesetz zielt hier auf Zustände, bei denen das normale Ich ausgeschaltet ist, der Bewegungsapparat aber funktioniert und der Betreffende auch bis zu einem gewissen Grad auf Eindrücke von seiner Umwelt reagiert. Beispiele hierfür sind Hypnose, Schlafwandeln, epileptische Anfälle und bestimmte Fieberzustände. Auch ein atypischer (pathologischer) Alkoholrausch kann in diese Gruppe fallen, wenn jemand nach dem Genuss einer nur geringen Menge Alkohol unabsichtlich in einen stark vernebelten Bewusstseinszustand gerät.

Eine Bewusstseinsstörung hingegen, die als Folge eines selbst verschuldeten Rausches auftritt, schließt die Strafbarkeit nicht aus (§ 20 Abs. 2 strl.). Der Gesetzgeber wollte erreichen, dass derjenige, der sich um den Verstand trinkt, die volle Verantwortlichkeit für seine Handlungen behält. Die Bestimmung stellt eine deutliche Ausnahme vom Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zwischen Schuld und Strafe dar. Was dem Täter zur Last gelegt werden kann, ist lediglich, dass er sich wissentlich berauscht hat; für seine späteren Handlungen in bewusstlosem Zustand kann er nichts. Falls der Rausch, auf dem die Bewusstseinsstörung beruhte, unverschuldet war – etwa weil der Täter LSD in dem Glauben eingenommen hat, es handle sich um Kopfschmerztabletten –, wirkt er jedoch strafbefreiend.

Die Ausnahme des selbst verschuldeten Rausches gilt nur für Bewusstseinsstörungen. Aus der Rechtsprechung nach dem alten Strafgesetz folgt jedoch, dass selbst eine Psychose im medizinischen Sinne hier als Bewusstseinsstörung (§ 20 Abs. 1 d strl.), und nicht als Psychose im rechtlichen Sinne (§ 20 Abs. 1 b strl.) gewertet wird, sofern sie rauschbedingt ist und nach Abklingen der toxischen Wirkung des Rauschmittels wieder verschwindet. In solchen Fällen können der betreffenden Person ihre Handlungen, die sie unter vorübergehenden Halluzinationen oder ähnlichen Zuständen begangenen hat, strafrechtlich zugerechnet werden. Dies setzt allerdings voraus, dass der Krankheitszustand allein auf den selbst verschuldeten Rausch zurückzuführen ist. Bestand bei der Person ein psychotisches Grundleiden, so gilt der Grundsatz der Unzurechnungsfähigkeit selbst dann, wenn ein selbstverschuldeter Rausch dazu beigetragen hat, die konkreten Symptome zum Tatzeitpunkt auszulösen.

Hat der Täter in einem Zustand gehandelt, der den genannten Gründen für eine Unzurechnungsfähigkeit nahe kommt, so kann gemäß § 80 strl. die Strafe unter das angedrohte Mindestmaß herabgesetzt oder auf eine mildere Strafart erkannt werden (näher dazu unten VI.2.).

c) Juristische Personen

Auf der Grundlage eines Vorschlags der 1980 von der Regierung eingesetzten Strafgesetzkommision wurden 1991 allgemeine Regelungen zur Unternehmens-

strafbarkeit in das Strafgesetz von 1902 eingeführt (vgl. oben II.2.). Diese sind in Kapitel 4 (§§ 27–28) des neuen Strafgesetzes übernommen worden. Die Bestimmungen ermöglichen die Verhängung einer Unternehmensstrafe bei allen Deliktsarten des Kern- und Nebenstrafrechts. Die einzigen Strafarten, die gegen ein Unternehmen in Betracht kommen, sind Geldstrafe und Entzug der Betriebsgenehmigung (§ 27 Abs. 3 strl.).

Die Unternehmensstrafbarkeit gilt für jede Form von Unternehmen. Im Gesetz ist dies durch eine weit gefasste Definition geregelt. Sie umfasst zunächst verschiedene Gesellschaftsformen wie Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft und Offene Handelsgesellschaft. Ferner fallen darunter Genossenschaften, Vereine und andere Vereinigungen sowie Stiftungen und Vermögensmassen (Nachlässe, Insolvenzmassen und eherechtliches Gemeinschaftsvermögen). Mit erfasst ist auch die Einmanngesellschaft, das heißt ein Unternehmen, das auf Rechnung und Risiko einer Einzelperson geführt wird. Schließlich kann eine Unternehmensstrafe auch gegen eine öffentliche Einrichtung (beispielsweise eine Kommune, einen Kreis, ein staatliches Krankenhaus, eine Universität oder eine Polizeieinheit) verhängt werden. Selbst wenn im Fall der zuletzt genannten Beispiele die Geldstrafe sowohl vom Staat verhängt wird als auch diesem zufällt, wird es aus präventiven Gründen als wichtig angesehen, diejenige Einrichtung oder Behörde, die gegen ein strafrechtliches Verbot (etwa zum Umweltschutz) verstoßen hat, direkt zur Verantwortung zu ziehen, sodass die Strafe sich spürbar auf ihre wirtschaftliche Haushaltslage auswirkt.

Die Unternehmensstrafbarkeit setzt voraus, dass durch jemand, der für das Unternehmen gehandelt hat, eine Straftat begangen worden ist. Dies bedeutet zum einen, dass das Unternehmen für Handlungen seiner Betriebsangehörigen haftet. Ausgenommen sind hiervon jedoch Handlungen, die eindeutig von Illoyalität gegenüber dem Unternehmen geprägt sind oder mit denen sonst nach der Art des Unternehmens und dessen Tätigkeit von einem Betriebsangehörigen billigerweise nicht zu rechnen war. Zum anderen haftet das Unternehmen auch für Handlungen von Auftragsnehmern, die diese im Rahmen ihres mit dem Unternehmen geschlossenen Vertrags begehen, vorausgesetzt, das Unternehmen hatte eine reale Möglichkeit, den Beauftragten anzuweisen und zu kontrollieren.

Die wesentliche Bedingung für eine Unternehmensstrafbarkeit besteht darin, dass eine Straftat begangen worden ist. Jemand muss für das Unternehmen eine Handlung vorgenommen haben, welche die objektiven Merkmale eines Straftatbestands erfüllt, und diese Handlung muss rechtswidrig sein. Es ist nicht erforderlich, dass eine bestimmte Person als Täter festgestellt werden kann; auch sogenanntes anonymes oder kumulatives Unrecht reicht aus. Das Unrecht ist anonym, wenn es nicht möglich ist, den Täter zu identifizieren. Ein kumulatives Unrecht liegt vor, wenn nicht eine bestimmte Person allein die Straftat begangen hat, sondern der Tatbestand durch das Zusammenwirken von mehreren Personen verwirklicht worden ist.

Eine Unternehmensstrafe kann selbst dann verhängt werden, wenn der oder die Täter zur Tatzeit strafrechtlich unzurechnungsfähig waren, etwa wegen geringen Alters oder bestehender Psychose (§ 27 Abs. 1 Satz 2 strl.). Es wird im Gesetz präzisiert, dass das Unternehmen auch dann bestraft werden kann, „wenn keine Einzelperson schuldhaft gehandelt hat“. Im Gegensatz zur früheren Rechtslage braucht also nicht mehr bewiesen zu werden, dass der oder die – bekannten oder anonymen – Täter vorsätzlich oder tatbestandsgemäß fahrlässig gehandelt hat. Diese Erweiterung der Unternehmensstrafbarkeit wurde in den Vorarbeiten zum neuen Gesetz mit prozessökonomischen Gesichtspunkten begründet. Zugleich wurde klargelegt, dass ein Unternehmen auch nach dem neuen Gesetz nicht wegen eines verzeihlichen Missgeschicks oder wegen höherer Gewalt bestraft werden könne. Die Aufhebung des Schuldnerfordernisses ist in der strafrechtlichen Lehre kritisiert worden, unter anderem wegen ihrer problematischen Auswirkungen im Verhältnis zur Unschuldsumutung gemäß Art. 6 Abs. 2 EMRK.

Selbst wenn die Voraussetzungen für eine Unternehmensstrafe erfüllt sind, bedeutet dies keineswegs zwingend, dass das Unternehmen auch tatsächlich bestraft wird. Die Bestimmung in § 27 Abs. 1 strl., dass das Unternehmen bestraft werden „kann“, veranlasst die Anklagebehörde und die Gerichte, in jedem Einzelfall eine eingehende Beurteilung vorzunehmen und nach eigenem Ermessen zu entscheiden, ob eine Unternehmensstrafe verhängt werden soll. § 28 strl. enthält eine nicht abschließende Aufzählung von Gesichtspunkten, die dabei zu berücksichtigen sind. Dass die präventive Wirkung der Strafe dort an erster Stelle genannt ist, zeigt, welche zentrale Bedeutung ihr bei der Begründung der Unternehmensstrafe beigemessen wird. Dies wird auch dadurch unterstrichen, dass ferner zu beachten ist, ob das Unternehmen durch Richtlinien, Anweisungen, Anleitungen, Kontrollen oder andere Maßnahmen die Straftat hätte verhüten können. Unter den weiteren Aspekten ist genannt, ob aufgrund der Straftat eine Einzelperson zu Strafe verurteilt worden ist. Obwohl es zulässig ist, sowohl eine Einzelperson als auch das Unternehmen wegen derselben Tat zu verfolgen, ist demnach die Unternehmensstrafbarkeit besonders dann relevant, wenn keine Einzelperson bestraft werden kann. Die im neuen Gesetz verlangte Rücksichtnahme auf eventuelle Übereinkommen mit fremden Staaten signalisiert, dass die Verhängung einer Unternehmensstrafe insbesondere in solchen Rechtsbereichen zu erwägen ist, in denen Norwegen sich international verpflichtet hat, eine Geldstrafe für juristische Personen einzuführen. Kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass insgesamt gesehen keine hinreichenden Gründe für die Verhängung einer Unternehmensstrafe vorliegen, so ist das Unternehmen freizusprechen.

Die in § 28 strl. genannten Anhaltspunkte sind auch richtungweisend für die Zumessung der Geldstrafe. In der Praxis wird besonderes Gewicht darauf gelegt, ob das Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil durch die Straftat erlangt hat, sowie auf die finanziellen Möglichkeiten des Unternehmens, eine Geldstrafe zu verkraften. Dies bedeutet, dass wirtschaftlich solide Unternehmen Geldstrafen in

einer Größenordnung riskieren, die das Sanktionsniveau gegenüber Einzelpersonen weit übersteigt.

Zusätzlich zur Verhängung der Geldstrafe kann gemäß § 27 Abs. 3 Satz 2 strl. dem Unternehmen auch das Recht entzogen werden, einen Betrieb ganz oder in bestimmten Formen zu führen, und es kann auch eine Konfiskation angeordnet werden (näher dazu unten V.1.g) und 2.e)).

8. Andere Voraussetzungen der Strafbarkeit

Sofern nicht etwas anderes ausdrücklich geregelt ist, gelten das Deckungsprinzip von Vorsatz und Fahrlässigkeit und der Grundsatz, dass jeder nach seiner Auffassung von der tatsächlichen Situation zur Tatzeit zu beurteilen ist für alle strafbarkeitsbegründenden Tatbestandsmerkmale (siehe oben III.4.a) und 4.c)). Ein Beispiel für eine objektive Bedingung der Strafbarkeit, auf die sich der Vorsatz des Täters nicht zu beziehen brauchte, enthielt im früheren Recht die Bestimmung über Sexualstraftaten gegen Kinder unter 14 Jahren, in der ausdrücklich geregelt war, dass ein Irrtum über das Alter des Tatopfers die Strafschuld nicht ausschloss. Im neuen Strafgesetz ist das Kindesalter mit Rücksicht auf den Grundsatz der Unschuldsvermutung nicht mehr als rein objektives Tatbestandsmerkmal übernommen worden. Stattdessen gilt für entsprechende Straftaten nunmehr ein besonders strenger Sorgfaltsanspruch, sodass trotz Unkenntnis über das zutreffende Alter des Tatopfers der Täter dann strafbar bleibt, wenn ihm seine Unkenntnis in irgendeinem Punkt vorgeworfen werden kann (§ 307 strl.).

Die Problematik der Rauschtat wird im norwegischen Strafrecht über die Zurechnungsfähigkeit gelöst. Danach ist eine Bewusstseinsstörung infolge von selbstverschuldetem Rausch ebenso unbeachtlich wie ein rauschbedingter Tatsachenirrtum (§§ 20 Abs. 2, 25 Abs. 3 strl.).⁶¹

Eine allgemeine, nicht an einen bestimmten Tatbestand gebundene Voraussetzung der Strafbarkeit besteht darin, dass die begangene Tat unter die nationale Strafgewalt fällt (siehe dazu unten VII.). Da die Jurisdiktionsregeln des norwegischen Strafgesetzes als materiell-rechtliche Bestimmungen angesehen werden, handelt es sich hierbei um eine Strafbarkeitsbedingung, nicht um eine Prozessvoraussetzung.

⁶¹ Näher dazu oben III.7.b).

9. Gründe für den Ausschluss der Strafbarkeit

a) Rechtfertigungsgründe

aa) Überblick

Wie oben mehrfach erwähnt,⁶² muss ein Straftatbestand unter bestimmten Umständen einschränkend ausgelegt und deshalb in das Gesetz ein „Rechtfertigungsvorbehalt“ als Begrenzung der Strafbarkeit hinein interpretiert werden. Neben den Fällen des sogenannten erlaubten Risikos bezieht sich dieser Vorbehalt auf die Rechtfertigungsgründe, die im norwegischen Recht traditionell unter der weiter gefassten Kategorie der Straffreistellungsgründe behandelt werden. Sie bewirken, dass eine tatbestandsmäßige Handlung ausnahmsweise von der Rechtsordnung gebilligt wird, das heißt rechtmäßig ist, weil sie in einer Situation begangen wurde, in der es erforderlich war, ein anderes als das durch die Tat verletzte Interesse zu wahren. Die wichtigsten Rechtfertigungsgründe sind gesetzlich geregelt, jedoch nicht alle.

Einige Rechtfertigungsgründe berücksichtigen das Erfordernis, berechnete Interessen gegen rechtswidrige Angriffe oder Bedrohungen zu verteidigen oder durchzusetzen. Besonders deutlich wird dies bei Kriegshandlungen durch norwegische Soldaten. Solange die Handlungen sich im Rahmen des norwegischen Rechts und des Völkerrechts halten, sind sie rechtmäßig und straffrei. Ebenso sind verschiedene Behörden der Straf- und Zivilrechtspflege gesetzlich ermächtigt, zur Abwehr und Beseitigung von Rechtsverletzungen einzugreifen. Im Übrigen gelten hier die allgemeinen Regelungen des Strafgesetzes über Notwehr und Selbsthilfe. Andere Rechtfertigungsgründe stellen auf das Erfordernis ab, berechnete Interessen vor Gefahren zu schützen. So umfasst die elterliche Gewalt das Recht und die Pflicht, das eigene Kind zu beschützen.⁶³ Eine Reihe von Behörden wie Polizei, Zivilschutz und Jugendämter hat die Aufgabe, Einzelpersonen oder die Allgemeinheit vor Gefahren zu schützen, notfalls mit Mitteln, die sonst rechtswidrig wären. Im Übrigen jedoch können entsprechende Handlungen durch die allgemeine Bestimmung des Strafgesetzes über Notstand gerechtfertigt sein. Drittens kommt als rechtfertigender Umstand in Betracht, dass der Träger des geschützten Interesses selbst auf den rechtlichen Schutz verzichtet, indem er in Handlungen einwilligt, die in sein Rechtsgut eingreifen. Die Grundgedanken von Notstand und Einwilligung fließen schließlich zusammen in der ungeschriebenen Regel der mutmaßlichen Einwilligung.

Ob die Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrunds erfüllt sind, muss nach den Umständen zur Tatzeit beurteilt werden. Außerdem folgt aus § 25 Abs. 1 strl., dass der Täter nach seiner Auffassung von der tatsächlichen Situation zu beurteilen ist

⁶² Vgl. oben III.2., III.3.d), III.4.b).

⁶³ § 30 Gesetz über Kinder und Eltern vom 08.04.1981 Nr. 7.

(siehe oben III.4.c)). Im Fall eines fahrlässigen Irrtums kann der Täter wegen fahrlässiger Tatbegehung bestraft werden, sofern das Gesetz dies bei der betreffenden Deliktsart vorsieht (§ 25 Abs. 2 strl.).

bb) Notwehr

Gemäß § 18 Abs. 1 strl. ist eine Handlung, die sonst strafbar wäre, rechtmäßig, wenn sie zur Abwehr eines rechtswidrigen Angriffs vorgenommen wird und in der gegebenen Situation notwendig und vertretbar ist.

Notwehr ist zulässig zur Verteidigung jedes rechtlich geschützten Interesses, das in einer gegen strafrechtliche oder zivilrechtliche Regeln verstoßenden Weise angegriffen wird. Nur eine menschliche Handlung kann einen solchen rechtswidrigen Angriff darstellen. Angriffe durch Tiere sind ausgenommen, es sei denn, jemand benutzt ein Tier als Werkzeug für eine rechtswidrige Handlung.⁶⁴ Die Rechtswidrigkeit des Angriffs ist objektiv zu beurteilen, ohne Rücksicht darauf, ob der Angreifer zurechnungsfähig war oder vorsätzlich gehandelt hat. War dessen Verhalten jedoch seinerseits durch Notwehr oder einen anderen das Unrecht ausschließenden Grund gerechtfertigt, so kann dagegen keine Notwehr geübt werden.

Ein rechtswidriger „Angriff“ liegt in der Regel vor, wenn der Angreifer bereits seine aggressive Handlung begonnen hat, beispielsweise indem er den Körper des anderen berührt. Das Gleiche gilt auch, wenn die Schwelle zum Versuch überschritten ist, etwa indem der Angreifer mit einem Messer zum Stich ausholt oder mit Raubvorsatz in eine Bank hineinstürmt. Ausnahmsweise kann das Notwehrrecht aber schon etwas früher gegeben sein. Eine solche „präventive Notwehr“ setzt die offensichtliche Gefahr eines unmittelbar bevorstehenden Angriffs voraus oder eine offensichtlich so dringende Angriffsgefahr, dass unmittelbare Abwehr geboten ist. Das Notwehrrecht endet, sobald der rechtswidrige Angriff abgeschlossen ist. Wenn der Angreifer seine Handlung nur kurz unterbricht, gilt der Angriff als fort-dauernd. Hat er jedoch alles nach seinem Plan Erforderliche getan, um sein Ziel zu erreichen, so ist der Angriff beendet. Das Gleiche gilt, wenn der Angriff durch eine wirksame Verteidigungshandlung zurückgeschlagen worden ist.⁶⁵

Notwehr kann zur Verteidigung sowohl eigener als auch fremder Interessen geübt werden. Dies gilt auch für öffentliche Interessen, etwa bei der Abwehr einer Terrorhandlung. Dennoch wird angenommen, dass eine Privatperson nicht zur Notwehr gegen bagatelartige Verletzungen öffentlich-rechtlicher Vorschriften be-

⁶⁴ In sonstigen Fällen kann die Verteidigung gegen den Angriff durch ein Tier eventuell durch Notstand gerechtfertigt sein. Für Angriffe durch Hunde oder geschütztes Wild gelten besondere Bestimmungen: §§ 14–16 Hundegesetz vom 04.07.2003 Nr. 74; § 17 Artenschutzgesetz vom 29.06.2009 Nr. 100.

⁶⁵ Setzt der Angegriffene seine „Verteidigung“ danach fort, so kann er besten Falls auf eine Strafmilderung gemäß § 80 Buchst. d Nr. 2 strl. hoffen; siehe unten VI.4.

rechtigt ist, da dies sonst zu privaten Polizeibefugnissen untereinander führen würde. Dass die Notwehrhandlung nach dem Wortlaut des § 18 strl. „zur Abwehr“ eines rechtswidrigen Angriffs erfolgen muss, bedeutet (im Gegensatz zur Rechtslage nach dem Strafgesetz von 1902), dass sie in Verteidigungsabsicht begangen worden sein muss, und nicht etwa um Rache zu üben. Die Notwehrhandlung muss außerdem gegen den Angreifer selbst gerichtet sein. Trifft sie auch dritte oder öffentliche Interessen, so ist deren Verletzung eventuell unter dem Gesichtspunkt des Notstands zu beurteilen.

Mit der Bedingung, dass die Notwehrhandlung „nicht weiter als nötig“ gehen darf (§ 18 Abs. 1 b strl.), verlangt das Gesetz für den Fall einer Alternative zwischen verschiedenen Abwehrmitteln, dasjenige zu wählen, welches die Rechtsgüter des Angreifers am wenigsten verletzt. Wenn aber die alternativen Verteidigungshandlungen unterschiedliche Erfolgsaussichten haben, ist in einer weiter gehenden Beurteilung darauf abzustellen, welches Mittel am ehesten vertretbar war.

Das ebenfalls negativ formulierte Erfordernis, dass die Notwehr „nicht offensichtlich über das hinausgeht, was vertretbar ist“ (§ 18 Abs. 1 c strl.), gewährt dem Verteidiger einen erheblichen Handlungsspielraum, obwohl damit im Vergleich zum früheren Recht eine gewisse Einschränkung geschaffen werden sollte. Die Beurteilungskriterien sind im Gesetz aufgezählt, nämlich „die Gefährlichkeit des Angriffs, die Art des durch den Angriff verletzten Interesses und die Schuld des Angreifers“. Das letztgenannte Merkmal lässt erkennen, dass hier zu berücksichtigen ist, ob der Angreifer zurechnungsfähig war und ob er vorsätzlich gehandelt hat oder nicht. Die verschiedenen Kriterien auf Seiten des Angreifers müssen abgewogen werden mit Art und Umfang der Rechtsgutsverletzung durch die Notwehrhandlung. So ist es beispielsweise nur schwer denkbar, dass man in Notwehr den Angreifer töten darf, es sei denn, dieser hat mit seinem Angriff selbst Leib oder Leben eines Menschen in Gefahr gebracht. Auch andere Umstände können in die Gesamtwürdigung mit einbezogen werden, zum Beispiel ob der Angegriffene selbst den Angriff provoziert hat.

Das Strafgesetz enthält in § 18 Abs. 2 eine Sonderbestimmung für Fälle, in denen jemand eine rechtmäßige Festnahme durchführt oder zu verhindern sucht, dass ein anderer sich der Untersuchungshaft oder dem Vollzug einer Freiheitsstrafe entzieht. Hier gilt nicht die Voraussetzung eines noch andauernden rechtswidrigen Angriffs, sodass die Festnahme auch zulässig ist, nachdem die Angriffshandlung (zum Beispiel ein Einbruch) bereits abgeschlossen ist. Die Bestimmung ist von besonderer Bedeutung für die Festnahme durch eine Privatperson, wie sie das Strafprozessgesetz vorsieht, wenn der Verdächtige auf frischer Tat angetroffen oder auf frischer Spur verfolgt wird.⁶⁶ Sie gilt aber auch für die Polizei und andere Träger öffentlicher Gewalt, selbst wenn beispielsweise das Polizeigesetz spezielle

⁶⁶ § 176 Abs. 1 Satz 2 Strafprozessgesetz.

Vorschriften über die Gewaltanwendung enthält.⁶⁷ Aus der Rechtsprechung zu der entsprechenden Bestimmung im alten Strafgesetz folgt, dass bei der Beurteilung der Erforderlichkeit und Vertretbarkeit der Gewaltanwendung die besonderen beruflichen Anforderungen an Polizeibeamte zu berücksichtigen sind, wobei die Notwendigkeit eines schnellen Zugriffs zugleich dafür spricht, dass auch hier ein gehöriger Spielraum für die Abgrenzung gegenüber strafbarem Machtmissbrauch einzuräumen ist.

Eine neue Bestimmung enthält § 18 Abs. 3 strl. über die Möglichkeit einer Notwehr gegenüber hoheitlicher Amtsausübung. Die allgemeinen Voraussetzungen der Notwehr gelten auch in diesen Fällen. Es muss also eine rechtswidrige Handlung eines öffentlich Bediensteten vorliegen, und sie muss einen Angriff auf ein rechtlich geschütztes Interesse darstellen, etwa auf das Eigentum an einem Gegenstand, den der Hoheitsträger in Besitz nimmt. Um jedoch den Respekt gegenüber hoheitlicher Amtsausübung zu wahren, ist das Notwehrrecht auf Fälle beschränkt, in denen die rechtswidrige Amtsausübung vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgt. In den Gesetzesmotiven wird ausgeführt, dass in solchen Fällen auch strengere Anforderungen an die Vertretbarkeit der Notwehrhandlung zu stellen seien.

cc) Selbsthilfe

Selbsthilfe war nach dem alten Strafrecht als ungeschriebener Rechtfertigungsgrund anerkannt, selbst wenn er in der Rechtspraxis nur selten zur Anwendung kam. Der Unrechtsausschluss ist nunmehr in § 19 strl. kodifiziert. Ebenso wie im Fall von Notwehr wird ein Rechtsbruch durch eine andere Person vorausgesetzt. Der Unterschied besteht darin, dass nicht länger ein rechtswidriger Angriff vorliegt, sondern dass der Rechtsbruch zu einem „rechtswidrig veränderten Zustand“ geführt hat. Dies kann beispielsweise darin bestehen, dass jemand dem Eigentümer den Besitz an einer Sache entzogen oder ein physisches Hindernis gegen die Ausübung eines Wegerechts errichtet hat. Die Selbsthilfe muss in der Absicht erfolgen, den rechtmäßigen Zustand „wieder herzustellen“, etwa indem der Eigentümer die Sache wieder in seinen Besitz bringt oder der Inhaber des Wegerechts das Hindernis beseitigt. Man darf jedoch sein Recht nur dann selbst durchsetzen, wenn es „unangemessen“ wäre, auf behördliche Hilfe zu warten.

Aus § 19 Satz 2 strl. folgt, dass es im Rahmen der Selbsthilfe zulässig sein kann, Gewalt gegen eine Person zu üben, jedoch nur, wenn die Rechtsverletzung offensichtlich ist und die Gewaltanwendung vertretbar bleibt. Die Grenzen der Gewaltanwendung dürften bei der Selbsthilfe weitaus enger sein als bei der Notwehr.

⁶⁷ § 6 Polizeigesetz vom 04.08.1995 Nr. 53.

dd) Notstand

Nach § 17 strl. kann eine sonst strafbare Handlung auch durch Notstand gerechtfertigt sein. Im Unterschied zu Handlungen in Notwehr oder Selbsthilfe kann eine Notstandshandlung zugleich eine Schadensersatzpflicht gegenüber demjenigen begründen, dessen Interesse verletzt worden ist.⁶⁸

Die Rechtsgüter, zu deren Gunsten das Notstandsrecht ausgeübt werden kann, sind „Leben, Gesundheit, Eigentum oder ein anderes Interesse“. Damit nennt das Gesetz Rechtsgüter, um die es bei Notstandshandlungen – im eigenen oder fremden Interesse – am häufigsten geht, wobei die Aufzählung nicht abschließend ist. Dies bedeutet, dass auch öffentliche Rechtsgüter wie beispielsweise die nationale Sicherheit oder die saubere Umwelt direkt von der Regelung erfasst werden, was nach dem früheren Recht eher unklar war. Wichtig ist, dass das Notstandsrecht eine Interessenkollision – Recht gegen Recht – voraussetzt. Deshalb müssen es rechtmäßige Werte sein, die es zu retten gilt; man kann sich zum Beispiel nicht auf Notstand berufen, um eine Partie Heroin zu bergen, deren Vertrieb rechtswidrig ist.

Im Übrigen setzt die Notstandssituation eine „Schädigungsgefahr“ für eines der geschützten Rechtsgüter voraus; das heißt, dass das Rechtsgut einem negativen Einfluss ausgesetzt wird, wenn die Gefahr sich realisiert. Die Gefahr der Schädigung muss zum Handlungszeitpunkt bestehen, und sie muss hinreichend konkret sein, sodass es möglich ist zu entscheiden, was eine vertretbare Notstandshandlung wäre.

Als Notstandshandlungen werden nur solche anerkannt, die vorgenommen werden, „um [das bedrohte Rechtsgut] zu retten“. Die Handlungsabsicht muss also darauf gerichtet sein zu verhindern, dass die Gefahr sich in einem Schaden realisiert. Es ist nicht ausreichend, dass man durch die Handlung einen Vorteil erlangt, beispielsweise einen größeren Fischfang oder eine bessere Arbeitssituation. Ferner muss die Gefahr nicht „auf andere angemessene Weise“ abzuwehren sein. Der Gesetzeswortlaut stellt klar, dass die Notstandshandlung nicht der einzig mögliche Weg zur Rettung des bedrohten Rechtsguts zu sein braucht. Hat man die Wahl zwischen einer von vornherein rechtmäßigen Handlungsweise und einer solchen, die einen Straftatbestand erfüllt, so muss man sich grundsätzlich für erstere entscheiden, es sei denn, sie bietet wesentlich geringere Rettungschancen. Im Fall einer Alternative zwischen verschiedenen tatbestandsmäßigen Handlungen muss man diejenige wählen, welche bei der nach § 17 strl. gebotenen Abwägung am ehesten angemessen erscheint.

Die gesetzlich verlangte Interessenabwägung läuft darauf hinaus, dass das „Schadensrisiko“ für das bedrohte Rechtsgut weitaus größer sein muss als das durch die Notstandshandlung selbst verursachte „Schadensrisiko“. Dieser Begriff

⁶⁸ § 1-4 Schadensersatzgesetz vom 13.06.1969 Nr. 26.

stellt auf eine Gesamtwürdigung von Grad und Umfang des möglichen Schadens ab. Auf der einen Seite ist zu berücksichtigen, welche Interessen bedroht sind, welcher Schaden ihnen entstehen kann und wie groß die Gefahr ist. Dies gilt es auf der anderen Seite abzuwägen gegenüber dem Rechtsgut, welches durch die Notstandshandlung verletzt würde und dem Umfang seiner Verletzung. Sofern nicht sicher feststeht, dass die Notstandshandlung zu einem Schaden führen würde, muss auch der Grad der entsprechenden Gefahr in die Abwägung mit einbezogen werden. Die gesetzliche Aufzählung der Kriterien ist jedoch nicht abschließend. Wenn es nicht sicher ist, dass die Notstandshandlung gelingt, müssen auch hier die Erfolgchancen mit in Betracht genommen werden. Ebenso kann sich auf die Beurteilung der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit auswirken, ob bei der Notstandshandlung eigene oder fremde Interessen geopfert werden.

Wenn das Gesetz verlangt, dass das Schadensrisiko ohne Rettungseingriff „weitaus größer“ ist als die mit der Rettungshandlung verbundene Gefahr, spricht dies für eine qualifizierte Interessenabwägung zugunsten der Notstandshandlung. Nur in solchen Fällen, wenn Recht gegen Recht steht, wird es als vertretbar angesehen, ein Rechtsgut zu opfern, um ein anderes zu retten. Dennoch wollte der Gesetzgeber mit diesem Kriterium die Schwelle im Vergleich zur früheren Rechtslage, die ein „außerordentlich bedeutendes“ Übergewicht des zu rettenden Interesses verlangte, etwas senken. Während der Vorarbeiten zum neuen Gesetz wurde auch diskutiert, ob eine bestimmte „absolute“ Obergrenze für das Notstandsrecht gelten sollte, etwa dass es nicht erlaubt sein sollte, einen Menschen zu töten. Man unterließ es aber, eine absolute Begrenzung einzuführen, weil nicht auszuschließen ist, dass sie in einem ganz außerordentlichen und akuten Fall zu Anwendungsproblemen führen könnte. Es ist jedoch davon auszugehen, dass gewisse grundlegende Rechtsprinzipien das Notstandsrecht nach wie vor einschränken, beispielsweise die Gleichwertigkeit von Menschenleben und das Folterverbot.⁶⁹

ee) Einwilligung

Das Strafgesetz enthält keine allgemeine Bestimmung zur Einwilligung desjenigen, dessen Interesse eine Strafvorschrift schützt, sondern nur eine Sonderregelung im Kapitel über Gewaltstraftaten. Obwohl diese Bestimmung (§ 276 strl.) lediglich besagt, dass „eine Strafe ... nicht zur Anwendung kommt“, gilt hier wie auch im Übrigen, dass die Einwilligung des betroffenen Rechtsgutsträgers eine tatbestandsmäßige Handlung rechtfertigt.

Aus § 276 strl. folgt, dass eine vorsätzlich begangene Körperverletzung oder Körperschädigung nicht strafbar ist, wenn die betroffene Person eingewilligt hat. Wie bereits nach dem Strafgesetz von 1902 gilt jedoch eine Ausnahme für die schwersten Fälle, in denen der Betroffene an Körper oder Gesundheit „erheblich

⁶⁹ Zum Folterverbot siehe § 96 Abs. 2 norwegisches Grundgesetz und Art. 3 EMRK.

geschädigt“ wird, etwa durch dauerhafte Schwächung eines Sinnesorgans oder eines wichtigen Körperteils, langwierige Krankheit oder ernsten psychischen Schaden.⁷⁰ Schwere medizinische Eingriffe können dennoch gerechtfertigt sein, wenn sie indiziert sind, um Leib oder Leben des Einwilligenden selbst oder einer anderen Person zu retten.⁷¹

Die Tötung einer einwilligenden Person ist ebenso strafbar wie die Mitwirkung am Selbstmord (§§ 276 Abs. 2, 277 str.). Die vom Gesetzgeber zunächst erwogene Einführung einer fakultativen Straffreistellung für Fälle der sogenannten aktiven Sterbehilfe wurde abgelehnt. In den Vorarbeiten wird präzisiert, dass Fälle der aktiven Sterbehilfe auch nicht durch Notstand gerechtfertigt werden können. Das neue Gesetz begnügt sich mit der Möglichkeit einer Strafmilderung, wenn der Einwilligende getötet wird, einen erheblichen Körper- oder Gesundheitsschaden erleidet oder bei der Selbsttötung unterstützt wird.⁷² In analoger Anwendung der entsprechenden Bestimmungen über vorsätzliche Tatbegehung kann eine Einwilligung auch nicht eine fahrlässige Tötung (§ 282 str.) oder die fahrlässige Verursachung eines erheblichen Körper- oder Gesundheitsschadens (§ 280 str.) straffrei stellen.

Bei anderen Deliktsarten muss durch Auslegung des jeweiligen Tatbestands entschieden werden, ob eine Einwilligung die Tat rechtfertigen und damit die Strafbarkeit beseitigen kann. Häufig bieten die Überschrift oder der Wortlaut der Strafvorschrift deutliche Anhaltspunkte hierfür. So kann zum Beispiel von „Diebstahl“ oder „Unterschlagung“ kaum die Rede sein, wenn der Eigentümer in die Wegnahme oder Verfügung über seine Sache eingewilligt hat, oder von einer „Vergewaltigung“, wenn der sexuelle Umgang freiwillig erfolgt.⁷³ In anderen Fällen müssen allgemeinere Betrachtungen zur Art und Zielsetzung des einzelnen Straftatbestands angestellt werden. Selbst innerhalb der Gesetzeskapitel zum Schutz von Individualrechtsgütern wie Eigentum und sexuelle Selbstbestimmung finden sich Bestimmungen, die davor schützen sollen, dass jemand die Situation eines anderen ausnutzt und die deshalb selbst dann gelten, wenn der Betroffene dem Anschein nach zustimmt.⁷⁴ Eingriffe in öffentliche Rechtsgüter können nur im Wege der Genehmigung durch eine gesetzlich hierzu ermächtigte Behörde gerechtfertigt werden.

⁷⁰ Siehe die Legaldefinition des „erheblichen Körper- oder Gesundheitsschadens“ in § 11 strl.

⁷¹ § 4-1 Gesetz über Patienten- und Verbraucherrechte vom 02.07.1999 Nr. 63; § 1 Transplantationsgesetz vom 09.02.1973 Nr. 6.

⁷² §§ 276 Abs. 2, 277 Abs. 3 strl. Das Gleiche gilt, wenn jemand aus Mitleid (aber ohne Einwilligung) eine todkranke Person tötet, § 278 strl.

⁷³ §§ 291, 321, 324 strl.

⁷⁴ Beispielsweise § 295 strl. (sexueller Umgang unter Missbrauch eines Übermachtverhältnisses), § 296 strl. (sexueller Umgang mit Heiminsassen u.Ä.), § 330 strl. (Erpressung) und § 371 strl. (Betrug).

Es gelten keine formalen Anforderungen für die rechtfertigende Einwilligung; sie kann sowohl schriftlich als auch mündlich erklärt werden. Auch eine stillschweigende Einwilligung wird als ausreichend angesehen, jedenfalls soweit es um einen geringeren Eingriff in eigene Rechtsgüter geht. Im Zusammenhang mit medizinischen Behandlungen ist die stillschweigende Einwilligung gesetzlich anerkannt.⁷⁵ Entscheidend ist, dass die einwilligende Person in einer Weise auftritt, die ihre persönliche Zustimmung zu der tatbestandsmäßigen Handlung oder dem tatbestandsmäßigen Erfolg deutlich erkennen lässt. Die Einwilligung muss darauf gestützt sein, dass der Betreffende die Situation und die Wirkung seiner Zustimmung erkennt. Sie darf nicht aufgrund von Täuschung oder Zwang abgegeben werden. Auf manchen Gebieten gelten spezielle Anforderungen an das Alter des Einwilligenden, beispielsweise das Mindestalter von 16 Jahren für die Einwilligung in sexuelle Handlungen.⁷⁶ Im Übrigen kommt es darauf an, ob die Person nach Alter, Reife und Geisteszustand imstande ist, die Situation und die Konsequenzen der Handlung, in die sie einwilligt, zu verstehen (beispielsweise im Fall der strafbefreienden Einwilligung eines 15-Jährigen in die Injektion von Amphetamin).

ff) Mutmaßliche Einwilligung

Für den Fall, dass das bedrohte und das bei der Rettungshandlung geopfert Rechtsgut derselben Person gehören, werden die Regelungen über Notstand und Einwilligung durch den ungeschriebenen Rechtfertigungsgrund der mutmaßlichen Einwilligung ergänzt. Dieser Rechtfertigungsgrund wird in der norwegischen Strafrechtslehre in engem Zusammenhang mit dem zivilrechtlichen Institut der Geschäftsführung ohne Auftrag (*negotiorum gestio*) gesehen. Die strafrechtliche Rechtfertigung setzt voraus, dass der Rechtsgutsträger selbst nicht imstande ist, seine Einwilligung zu erklären, jedoch Grund zu der Annahme besteht, dass er in die Rettungshandlung einwilligen würde, wenn er selbst entscheiden könnte. In diesen Fällen werden geringere Anforderungen an die Interessenabwägung gestellt als beim Notstandsrecht. Es ist ausreichend, dass das zu rettende Rechtsgut den Wert des geopferten Rechtsguts deutlich übersteigt. Für medizinische Behandlung besteht eine gesetzliche Regelung: Hier kann bereits die Unterstellung, dass der Patient einwilligen würde, wenn er dazu imstande wäre, zur Rechtfertigung eines Eingriffs beitragen, sofern dieser im Interesse des Patienten erfolgt.⁷⁷

⁷⁵ § 4-2 Abs. 1 Gesetz über Patienten- und Verbraucherrechte.

⁷⁶ §§ 302–305 strl. Andere Beispiele sind das Mindestalter von 18 Jahren in Bezug auf eine Organtransplantation (§ 1 Abs. 2 Transplantationsgesetz) und von 16 Jahren in Bezug auf sonstige Heilbehandlung (§ 4-3 Abs. 1 b Gesetz über Patienten- und Verbraucherrechte).

⁷⁷ § 4-6 Abs. 2 Gesetz über Patienten- und Verbraucherrechte.

b) Entschuldigungsgründe

aa) Allgemeines

Entschuldigungsgründe wurden im norwegischen Strafrecht traditionell ebenfalls unter der Kategorie der Straffreistellungsgründe behandelt. Dementsprechend wurde die Bezeichnung „Entschuldigungsgrund“ für einen Umstand verwendet, der bewirkt, dass eine rechtswidrige Handlung straffrei bleibt. Nunmehr hat es der Gesetzgeber jedoch weitgehend den Gerichten überlassen, ob ein solcher Umstand im Einzelfall zur vollkommenen Straffreiheit (und damit zum Freispruch) oder nur zu einer Strafmilderung führt. Im Folgenden werden deshalb als Entschuldigungsgründe verschiedene Umstände behandelt, bei deren Vorliegen die Gerichte auf Freispruch erkennen müssen oder können und die sich auf die Vorwerfbarkeit der begangenen Handlung beziehen.

Es muss nach den Umständen zur Tatzeit beurteilt werden, ob die Voraussetzungen eines Entschuldigungsgrunds erfüllt sind. Auch hier gilt gemäß § 25 strl., dass der Täter nach seiner Auffassung von der tatsächlichen Situation zu beurteilen ist. Nimmt er aufgrund mangelnder Sorgfalt irrtümlich einen entschuldigenden Umstand an, so kann er eventuell wegen eines entsprechenden Fahrlässigkeitsdelikts bestraft werden (siehe oben III.4.c)).

bb) Überschreitung der Grenzen von Notwehr, Notstand oder Selbsthilfe

Nach dem früheren Recht war ein Angeklagter vom Tatvorwurf freizusprechen, wenn er angesichts eines rechtswidrigen Angriffs allein aus Furcht oder einer anderen dadurch hervorgerufenen Gemütsbewegung die Grenzen der Notwehr überschritten hatte. Diese Regel galt jedoch nur, wenn der Angriff mit stärkeren Mitteln als erforderlich und vertretbar abgewehrt wurde, und nicht etwa, wenn die Verteidigungshandlung noch andauerte, nachdem der Angriff beendet oder abgewehrt war. Das neue Strafgesetz räumt stattdessen in § 81 Buchst. b dem Gericht die Möglichkeit ein, im Fall eines Notwehrexzesses freizusprechen, „sofern besondere Gründe für einen Freispruch sprechen“. Alternativ kommt eine Strafmilderung nach § 80 Buchst. d in Betracht.⁷⁸ Die Möglichkeit des Freispruchs gilt für die Notwehrüberschreitung sowohl hinsichtlich der Dauer als auch der Intensität. Sie gilt auch, wenn jemand die Grenzen einer rechtmäßigen Festnahme gemäß § 18 Abs. 2 strl. überschreitet. Damit bleibt es weitgehend in das Ermessen der Gerichte gestellt, ob ein Notwehrexzess in so hohem Maß entschuldbar ist, dass er zur vollkommenen Straffreiheit führt.

§ 81 Buchst. b strl. eröffnet unter den gleichen Bedingungen die Möglichkeit eines Freispruchs bei Überschreitung der Grenzen von Notstand oder Selbsthilfe.

⁷⁸ Siehe näher dazu unten VI.4.

Dies stellt im norwegischen Strafrecht eine Neuerung dar. Entscheidend ist im Einzelfall, ob ein Umstand vorliegt, der den rechtswidrigen Exzess ausnahmsweise nicht strafwürdig erscheinen lässt. In den Gesetzesvorarbeiten wird betont, dass die Bestimmung nur in Ausnahmefällen anzuwenden sei, beispielsweise wenn der Täter unter einem starken zeitlichen Druck gehandelt hat, der die Überschreitung leicht nachvollziehbar macht. Als weitere Beispiele werden genannt, dass der Täter fremde Werte opfert, um seine eigenen zu retten, obwohl das Erfordernis des überwiegenden Schadensrisikos nicht erfüllt ist, oder dass ein Mensch getötet wird, um zahlreiche andere Menschen zu retten. Auch in Bezug auf Notstand und Selbsthilfe gilt für den Fall einer weniger entschuldbaren Exzeshandlung die alternative Möglichkeit der Strafmilderung nach § 80 Buchst. d strl.

cc) Provoziertes Handeln

Eine Körperverletzung kann gemäß § 271 Abs. 2 b strl. straffrei bleiben, wenn mit ihr eine vorausgehende Körperverletzung, Körperschädigung oder besonders provozierende Äußerung erwidert wird. Gleichmaßen kann nach § 267 Abs. 3 strl. die Strafe wegen Verletzung der Privatsphäre durch eine öffentliche Mitteilung entfallen, wenn die Mitteilung von dem Verletzten selbst durch ungebührliches Verhalten provoziert worden ist. Die gesetzlichen Bestimmungen überlassen es dem Gericht, im Einzelfall zu entscheiden, ob die Provokation zur vollen Straffreiheit oder nur zu einer herabgesetzten Strafe führen soll. Bei dieser Entscheidung spielt die Verhältnismäßigkeit zwischen der provozierenden und der vergeltenden Handlung eine zentrale Rolle. Werden andere Deliktsarten – beispielsweise eine Körperschädigung – durch eine Provokation ausgelöst, so ermöglicht das Gesetz nur eine Strafmilderung.⁷⁹

dd) Handeln unter Zwang oder auf Befehl

Dass der Täter unter Zwang oder unter unmittelbar drohender Gefahr gehandelt hat, stellt nach § 80 Buchst. e strl. einen Strafmilderungsgrund dar; eine volle Freistellung von Strafe sieht das Strafgesetz für entsprechende Fälle jedoch nicht vor. Wenn das bedrohte Rechtsgut deutlich gewichtiger ist als das mit der strafbaren Handlung geopfert Interesse, kann die Tat durch Notstand gerechtfertigt sein. Fehlt es an dem hierfür erforderlichen Übergewicht des bedrohten Rechtsguts, etwa weil jemand unter Todesandrohung gezwungen wird, an der Tötung eines anderen mitzuwirken,⁸⁰ so kommt eine Straffreistellung nach den Regeln des Notstands-exzesses in Betracht. Dies dürfte im Zusammenhang mit Völkerrechtsstrafataten

⁷⁹ §§ 78 Buchst. c, 80 Buchst. e strl., vgl. unten VI.2. und 4.

⁸⁰ Derartige Situationen waren mehrmals Gegenstand der Kriegsverbrecherprozesse nach dem Zweiten Weltkrieg, und damals enthielt das Strafgesetz keinen anwendbaren Entschuldigungsgrund.

(Kap. 16 strl.) besonders relevant sein, da das Romstatut für den Internationalen Strafgerichtshof in Art. 31 Nr. 1 d das Handeln unter Zwang in bestimmten Fällen als Entschuldigungsgrund anerkennt.

Das Handeln auf Anordnung oder Befehl eines Vorgesetzten kann im norwegischen Strafrecht nur dann gerechtfertigt oder entschuldigt sein, wenn die Befehlsverweigerung so schwerwiegende Konsequenzen haben kann, dass eine Notstandssituation vorliegt oder die Voraussetzungen des Notstandsexzesses erfüllt sind. § 24 Militärstrafgesetz bestimmt jedoch, dass ein Untergebener für Handlungen nicht bestraft wird, die er auf Befehl eines militärischen Vorgesetzten begangen hat, es sei denn, der Untergebene hat die Rechtswidrigkeit der befohlenen Handlung erkannt oder hätte sie erkennen müssen. Entsprechendes gilt auch für Polizeibeamte hinsichtlich der Anordnung eines Vorgesetzten, sofern sie nichtoffensichtlich rechtswidrig ist oder nicht den Dienst betrifft.⁸¹ Diese Bestimmungen kann man als Spezialregelungen zum Verbotsirrtum ansehen, die im Vergleich mit gewöhnlichen Sachverhalten dem Handelnden eine etwas geringere Pflicht auferlegen, die Rechtmäßigkeit seines Handelns zu überprüfen.

ee) Verbotsirrtum

Nach der allgemeinen Regelung des Verbotsirrtums (§ 26 strl.) kann derjenige, der aufgrund von Unkenntnis der Rechtsvorschriften nicht wusste, dass seine Handlung rechtswidrig war, nur dann bestraft werden, wenn die Unkenntnis auf Fahrlässigkeit beruhte. Ein nicht fahrlässiger Verbotsirrtum kann deshalb als Entschuldigungsgrund angesehen werden. Wie oben (III.4.c.)) näher ausgeführt, gelten dabei jedoch strenge Anforderungen an die Sorgfalt, mit der der Täter rechtswidriges Handeln zu vermeiden hat.

c) Andere Gründe für den Ausschluss der Strafbarkeit

Nach § 5 des norwegischen Grundgesetzes genießt der König vollkommene Indemnität gegenüber strafrechtlicher Verfolgung. Mitglieder des Parlaments können gemäß § 66 Grundgesetz wegen ihrer Äußerungen in parlamentarischen Sitzungen nicht zur Verantwortung gezogen werden – eine Bestimmung, die den freien Meinungsaustausch im Parlament sichern soll. Darüber hinaus steht den gewählten Volksvertretern keine Indemnität oder Immunität zu.

Wer einer Straftat verdächtigt wird, kann sich nach § 221 Abs. 2 strl. wegen falscher Aussage zu dem Sachverhalt, auf welchen sich der Verdacht bezieht, nicht strafbar machen. Dies gilt für Aussagen vor Gericht sowie auch für Angaben gegenüber einer Behörde, wenn sie als Beweis dienen sollen. Von der Strafbarkeit

⁸¹ § 6-1 Verordnung vom 22.06.1990 Nr. 3963 (Allgemeine Dienstanweisung für die Polizei).

ausgenommen sind ebenfalls Personen, die durch eine wahrheitsgemäße Aussage sich selbst oder einen Angehörigen einer Bestrafung oder der Gefahr eines wesentlichen Verlusts an sozialem Ansehen aussetzen würden. Es ist jedoch strafbar, an einer Falschaussage der genannten Personen mitzuwirken, was dafür spricht, dass die Falschaussage als eine rechtswidrige, aber nicht strafbare Handlung anzusehen ist.

Die Strafbarkeit des sexuellen Umgangs mit einer Person unter 16 Jahren kann nach § 308 strl. entfallen, wenn die Beteiligten „sich in Alter und Entwicklung ungefähr ebenbürtig“ sind. Der Gesetzgeber wollte in diesen Fällen nicht den Anschein erwecken, dass die Handlung rechtmäßig sei, sondern hat lediglich den Gerichten die fakultative Möglichkeit eingeräumt, die ältere der beteiligten Personen (oder beide, wenn sie zur Tatzeit strafmündig waren) nicht zu bestrafen. In der bisherigen Rechtsprechung wurde eine konkrete Beurteilung der Strafwürdigkeit in jedem Einzelfall vorgenommen und, solange es sich um ein Liebespaar mit einem Altersunterschied von nicht mehr als zwei bis drei Jahren handelt, oft auf Freispruch erkannt. § 308 strl. gilt auch für andere Sexualstraftaten, bei denen die Minderjährigkeit eines der Beteiligten die Strafbarkeit begründet.⁸²

Seit 2004 sind die kommunalen Gesundheitsbehörden ermächtigt, spezielle Anlaufstellen, sogenannte Fixerstuben, einzurichten, in deren Räumen drogenabhängige Personen sich jeweils eine Dosis Heroin injizieren können.⁸³ Die Regelung wird damit begründet, dass Personen mit lang andauernder Heroinabhängigkeit die Droge ungeachtet gesetzlicher Verbote konsumieren und es von Vorteil ist, wenn die Injektion in einem sicheren und hygienischen Rahmen erfolgt, der die Gefahr von Infektionen und Überdosen verringert. Gleichwohl wollte der Gesetzgeber auch hier nicht signalisieren, dass die Handlungsweise unter solchen Umständen rechtmäßig sei, weshalb das betreffende Gesetz lediglich besagt, dass Besitz und Injektion von Heroin in einer anerkannten Fixerstube „nicht bestraft werden kann“. Für das vor Ort tätige Personal ist hingegen bestimmt, dass es „erlaubt“ sei, individuelle und konkrete Beratung zu erteilen, was sich als ein besonderer Rechtfertigungsgrund zugunsten des Personals darstellt.

Für den Fall, dass die Polizei die Grenzen der zulässigen Ermittlungstätigkeit überschritten hat, indem sie entweder durch einen verdeckten Ermittler oder durch einen V-Mann eine strafbare Handlung provoziert hat, die sonst nicht begangen worden wäre, gibt es eine ungeschriebene Regel der Strafbefreiung. Der Oberste Gerichtshof begründet dies damit, dass eine Bestrafung hier unbillig wirken und

⁸² § 308 strl. verweist auf §§ 299–304 (sexueller Umgang mit einem Kind unter 14 bzw. 16 Jahren, § 305 Buchst. b Alt. 2 (Verleitung eines Kindes unter 16 Jahren, ein sexuell anstößiges Verhalten zu zeigen) und § 306 (Grooming).

⁸³ Gesetz vom 02.07.2004 Nr. 64 über die Errichtung von Lokalen zur Injektion von Betäubungsmitteln. Die Begrenzung auf jeweils eine Dosis Heroin folgt aus § 4 Verordnung vom 17.12.2004 Nr. 1661.

gegen das allgemeine Rechtsbewusstsein verstoßen würde. Das Gleiche gilt für Fälle, in denen das Ermittlungsverfahren mit so schwerwiegenden Mängeln und Zweifeln behaftet ist, dass sein Ergebnis nicht als Grundlage für eine Verurteilung anerkannt werden kann. Ein Freispruch kommt auch in Betracht, wenn die strafbare Handlung von einer Privatperson provoziert worden ist, zum Beispiel durch das Opfer selbst oder in dessen Namen, doch wird die Beurteilung, ob eine Bestrafung unbillig wäre, in diesen Fällen breiter angelegt.

10. Gründe für die Aufhebung der Strafbarkeit

a) Rücktritt vom Versuch, Tätige Reue u.a.

Wer freiwillig davon ablässt, eine Straftat, die er bereits in das Versuchsstadium gebracht hat, zu vollenden, wird gemäß § 16 Abs. 2 strl. nicht wegen des Versuchs bestraft. Dies begründet die Lehre zum einen damit, dass der Rücktritt auf einen minder starken verbrecherischen Willen schließen lasse, und zum anderen auch damit, dass die Regelung als Ansporn zu einem rechtzeitigen Innehalten dienen solle. Um den Rücktritt als freiwillig zu werten, wird deshalb nicht verlangt, dass der Täter sich eines Besseren besonnen hat; es genügt vielmehr seine Vorstellung, dass er die Straftat hätte vollenden können, wenn er sein Vorhaben fortgesetzt hätte.

Nach § 16 Abs. 2 strl. kann die Strafbarkeit auch im Fall eines beendigten Versuchs entfallen, sofern der Täter die Vollendung der Straftat freiwillig abwendet. Es ist dabei nicht ausreichend, wenn er sich bemüht, den tatbestandsmäßigen Erfolg der Tat abzuwenden; die Abwendung muss tatsächlich glücken. Ein Tatbeteiligter kann mit strafbefreiender Wirkung vom Versuch nur zurücktreten, indem er entweder verhindert, dass sein Tatbeitrag vollendet wird (etwa dass seine Anstiftung oder Hilfeleistung den Haupttäter erreicht), oder indem er die tatbestandsrelevanten Folgen der Haupttat abwendet. Ist die Straftat bereits vollendet, so kann derjenige, der ohne zu wissen, dass er verdächtigt wird, den Schaden verhütet oder ausgeglichen hat, freigesprochen werden, sofern die Tat nur mit Geldstrafe bedroht ist (§ 81 Buchst. a strl.). Bei schwereren Delikten kann die Tätige Reue nur zur Strafmilderung führen (siehe dazu unten VI.4.).

Ein etwas anders gearteter Strafaufhebungsgrund findet sich im Zusammenhang mit dem Tatbestand der unterlassenen Abwendung einer Straftat (§ 196 strl.). Wer es unterlässt, durch Anzeige oder auf andere Weise zu versuchen, eine schwere Straftat abzuwenden, wird nach Absatz 3 nicht bestraft, wenn die abzuwendende Handlung nicht das Stadium des strafbaren Versuchs erreicht hat. In diesem Fall ist die Strafbarkeit des Unterlassens also davon abhängig, wie weit nach dem Pflichtversäumnis ein anderer seinen Tatplan realisiert.

b) Taterwiderung

Eine Körperverletzung kann gemäß § 271 Abs. 2 a strl. straffrei bleiben, wenn sie mit einer Körperverletzung oder Körperschädigung erwidert wurde. Ebenso kann im Fall einer Verletzung der Privatsphäre durch öffentliche Mitteilung nach § 267 Abs. 3 strl. die Strafbarkeit entfallen, wenn die Mitteilung erwidert wurde mit einer Verletzung der Privatsphäre oder einer Körperverletzung. Zur Begründung wird angeführt, dass der Angeklagte durch die Taterwiderung bereits hinreichend „gestraft“ sei. Bei der Beurteilung, ob die Taterwiderung zur vollen Straffreiheit oder eventuell zu einer Strafmilderung führen soll, dürfte ähnlich wie beim Freispruch wegen Provokation (vgl. oben III.9.b)cc)) die Verhältnismäßigkeit zwischen beiden Handlungen von entscheidender Bedeutung sein.

c) Verjährung

Die Verjährung der Strafbarkeit (Verfolgungsverjährung) bedeutet, dass gegen eine Person, die eine strafbare Handlung begangen hat, wegen dieser Tat nach Ablauf einer bestimmten Zeit keine strafrechtliche Reaktion mehr verhängt werden kann. Als ein Grund für die Aufhebung der Strafbarkeit wird die Verjährung deshalb dem materiellen Recht zugeordnet. Die Verjährungsfristen sind in § 86 Abs. 1 strl. festgelegt. Sie betragen 2, 5, 10, 15 oder 25 Jahre, abhängig von der im jeweils anzuwendenden Straftatbestand angedrohten höchsten Gefängnisstrafe.⁸⁴ Straftaten, die nur mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu einem Jahr bedroht sind, verjähren nach zwei Jahren. Die zahlreichen Tatbestände mit einem Strafraum bis zu drei Jahren Gefängnis, darunter die meisten (nicht schweren) Vermögensdelikte, sind mit einer Verjährungsfrist von fünf Jahren verbunden. Im Nebenstrafrecht ist jedoch vereinzelt eine längere Frist vorgesehen, beispielsweise zehn Jahre für Steuerbetrug.⁸⁵ Die längste Verjährungsfrist von 25 Jahren betrifft nur Straftaten, die mit Gefängnis bis zu 21 Jahren geahndet werden können, zum Beispiel Totschlag (§ 275 strl.) und schwere Vergewaltigung (§ 293 strl.). Begeht jemand durch dieselbe Handlung verschiedene Straftaten, etwa Urkundenfälschung und schweren Betrug, so gilt nach § 86 Abs. 3 strl. die längste der betreffenden Fristen für sämtliche Straftaten.

Eine Neuerung im Strafgesetz von 2005 ist die Unverjährbarkeit der aller schwersten Verbrechen. Sie gilt gemäß § 91 strl. für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, schwere Kriegsverbrechen und Terrorhandlungen. Mit der Einführung dieser Vorschrift sollte das norwegische Recht den Regeln des Völker-

⁸⁴ Für juristische Personen verjährt die Strafbarkeit nach dem gleichen Prinzip, selbst wenn keine Gefängnisstrafe gegen sie verhängt werden kann (§ 89 strl.); vgl. oben III.7.c).

⁸⁵ § 12-3 Steuerverwaltungsgesetz vom 13.06.1980 Nr. 18.

strafrechts zur Unverjährbarkeit der schwersten Völkerrechtsstraftaten angepasst werden.⁸⁶

Die Verjährungsfrist läuft grundsätzlich ab dem Tag, an dem das strafbare Tatgeschehen abgeschlossen war oder der tatbestandsmäßige Erfolg eingetreten ist (§ 87 strl.). In Strafsachen wegen sexuellen Umgangs mit Personen unter 14 bzw. 16 Jahren beginnt die Frist jedoch erst, wenn das Tatopfer das 18. Lebensjahr vollendet. Unterbrochen wird der Fristablauf gemäß § 88 strl. stets dann, wenn der Verdächtige die Stellung als Beschuldigter erlangt, zum Beispiel indem die Anklagebehörde ihn zum Beschuldigten erklärt oder Anklage gegen ihn erhebt oder indem Festnahme, Durchsuchung oder eine ähnliche Zwangsmaßnahme gegen ihn beschlossen wird.⁸⁷ Wird die Verjährungsfrist gegenüber einer Person unterbrochen, die für ein Unternehmen gehandelt hat, so gilt die Unterbrechung auch gegenüber dem Unternehmen (§ 89 Abs. 2 strl.).

Auch eine verhängte Strafe kann verjähren, wenn sie nicht innerhalb einer bestimmten Frist vollstreckt worden ist (Vollstreckungsverjährung). Die entsprechenden Verjährungsfristen sind in § 93 strl. geregelt und betragen 5, 10, 15, 20 oder 30 Jahre, abhängig von der Länge der verhängten Strafe. Die Fünf-Jahres-Frist gilt für Verurteilungen bis zu einem Jahr Gefängnis, die längste Frist von 30 Jahren für Gefängnisstrafen von mehr als 20 Jahren. Für die schwersten völkerrechtlichen Verbrechen und Terrorhandlungen gibt es jedoch auch hier keine Verjährung (§ 96 strl.). Im Fall einer verhängten Verwahrungssstrafe bestimmt sich die Verjährungsfrist nach der im Urteil angegebenen Höchstdauer. Bei der gemeinnützigen Strafe ist die Dauer der subsidiär verhängten Gefängnisstrafe entscheidend. Für die Vollstreckung von Geldstrafen gilt eine Verjährungsfrist von zehn Jahren (§ 97 Abs. 1 strl.). Die Frist läuft grundsätzlich ab dem Tag, an dem das Urteil rechtskräftig wird.⁸⁸

d) Begnadigung, Amnestie

Nach § 20 Grundgesetz können Straftäter von jeglicher Strafe begnadigt werden. Gnadengesuche werden von der Polizei entgegengenommen, bearbeitet und an das Justizministerium zur Entscheidung weitergeleitet. Für den Fall der Ablehnung ist ein Rechtsmittel zum König gegeben, der darüber durch die Regierung entscheidet.⁸⁹ Eine Begnadigung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn nach der

⁸⁶ Siehe u.a. Art. 29 Rom-Statut für den Internationalen Strafgerichtshof. Das norwegische Justizministerium hat im Februar 2013 vorgeschlagen, dass auch die Strafbarkeit wegen Totschlags und wegen sexueller Übergriffe gegen Minderjährige nicht verjähren soll; ein entsprechender Gesetzentwurf ist dem Parlament jedoch noch nicht vorgelegt worden.

⁸⁷ § 82 Strafprozessgesetz.

⁸⁸ §§ 94 Abs. 1 und 4, 97 Abs. 1 strl.

⁸⁹ Siehe die Königliche Resolution vom 05.06.1981.

Verurteilung neue Tatsachen bekannt werden, die die Vollstreckung der Strafe in einem veränderten Licht erscheinen lassen. Durch die Begnadigung kann der Verurteilte ganz von Strafe befreit oder die gegen ihn verhängte Strafe gemildert werden. In der Praxis wird häufig dem Begnadigten, der die Strafe bereits teilweise verbüßt hat, der verbleibende Strafrest erlassen oder dieser in ein bedingtes Urteil umgewandelt. Die Anzahl der Gnadengesuche ist in den letzten Jahren leicht rückläufig. 2012 wurden von 88 Gesuchstellern 15 begnadigt.

Das Parlament hat als Gesetzgebungsorgan die Möglichkeit, eine Amnestie zu erlassen, durch welche die Strafe für bestimmte Delikte oder bestimmte Tätergruppen entfällt oder herabgesetzt wird. Seit den Kriegsverbrecherprozessen nach dem Zweiten Weltkrieg ist hiervon jedoch kein Gebrauch gemacht worden.

IV. Systematik des Besonderen Teils

Nachdem der Besondere Teil des Strafgesetzes von 1902 mit seinen ca. 350 Paragraphen wesentliche Teile des früheren Nebenstrafrechts ersetzt hatte (vgl. oben II.2.), war die Zahl der nebengesetzlichen Strafvorschriften bis 2002 erneut auf ca. 450 angestiegen. Da zudem in Nebengesetzen oft eine einzige Strafbestimmung jeweils Verstöße gegen verschiedene Regelungen des betreffenden Gesetzes und auf dessen Grundlage erlassener Vorschriften erfasst, waren die strafbewehrten Handlungsnormen im Nebenstrafrecht sehr zahlreich geworden. Eine wichtige Frage während der Vorarbeiten zum neuen Strafgesetz war deshalb, welche Tatbestände dem Kernstrafrecht beziehungsweise dem Nebenstrafrecht zugeordnet werden sollten.

Der Gesetzgeber hielt es für unrealistisch, sämtliche Strafbestimmungen in einem gemeinsamen Regelwerk zu sammeln, sondern wollte ein „zentrales Gesetz“ innerhalb des Strafrechts schaffen. Zu diesem Zweck sollten insbesondere Handlungen, die einen erheblichen Angriff gegen wesentliche Rechtsgüter darstellen und allgemein als moralisch verwerflich gelten, in den Besonderen Teil des Strafgesetzes aufgenommen werden. Dies hat dazu geführt, dass die allermeisten Tatbestände mit einer Strafdrohung von sechs Jahren Gefängnis oder darüber nun im Kernstrafrecht zu finden sind. Zugleich bestand aber eine andere wichtige Zielsetzung darin, der Strafgesetzgebung einen logischen Aufbau zu geben, sodass Normen mit sachlichem Zusammenhang auch systematisch zusammengefasst werden. Deshalb enthält das neue Strafgesetz auch eine Reihe von Bestimmungen mit einem deutlich milderem Strafraum, sogar bis zur ausschließlichen Androhung von Geldstrafe. Ein weiterer Gesichtspunkt, den es zu berücksichtigen galt, war die Unterscheidung zwischen Strafnormen, die für jedermann gelten, und solchen für einen engeren Adressatenkreis. Tatbestände, die vor allem bestimmte Gewerbetreibende oder einzelne Gesellschaftsgruppen betreffen, sind dabei weitgehend im Nebenstrafrecht verblieben. Hinsichtlich der als kernstrafrechtlich eingestuften

Deliktstypen führt das Strafgesetz im Wesentlichen die bisherige Tradition fort. Der wichtigste Unterschied zum früheren Recht liegt darin, dass das Kapitel über Ehrverletzungen ersatzlos weggefallen ist.

Der Besondere Teil des neuen Strafgesetzes gliedert sich in 16 Kapitel mit insgesamt 263 Paragrafen. Die Kapiteleinteilung folgt keiner bestimmten Systematik, sondern spiegelt teils den Aufbau früherer Strafgesetze wider und teils das Bemühen um eine nach heutiger Einschätzung pädagogisch sinnvolle Gliederung der Tatbestände. So hat man das neue Kapitel über Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen (Kap. 16) an die erste Stelle gesetzt, weil es schwere Verletzungen der Menschenwürde selbst und von Werten erfasst, die der gesamten Menschheit über alle Landesgrenzen hinweg gemein sind. Es folgen Bestimmungen zum Schutz der Selbstständigkeit von Norwegen und anderer grundlegender nationaler Interessen (Kap. 17). Sie betreffen nicht nur Angriffe gegen den norwegischen Staat und seine Einrichtungen, sondern auch Landesverrat gegen einen mit Norwegen alliierten Staat. Ein eigenes Kapitel über Terrorhandlungen und terrorbezogene Taten (Kap. 18) geht auf die zahlreichen internationalen Verpflichtungen zur Kriminalisierung auf diesem Gebiet zurück.

Das anschließende Kapitel über den Schutz der öffentlichen Gewalt und des Vertrauens in diese (Kap. 19) umfasst Strafvorschriften sowohl gegen die Beeinträchtigung demokratischer Wahlen, der Rechtspflege und der Tätigkeit öffentlich Bediensteter als auch gegen Folter und andere Formen des Missbrauchs öffentlicher Gewalt. Darauf folgen Bestimmungen zum Schutz der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit (Kap. 20), einschließlich der Verbote von unzulässigem Umgang mit Schusswaffen, Anschlägen gegen die Infrastruktur, verletzenden Äußerungen und Diskriminierung. Zwei weitere Kapitel enthalten Strafbestimmungen, die teils öffentliche und teils private Interessen schützen, nämlich Tatbestände in Bezug auf Information und Informationsaustausch (Kap. 21) sowie Falschaussage und falsche Anschuldigung (Kap. 22). Dem Schutz der Volksgesundheit und der äußeren Umwelt ist ein Kapitel gewidmet, welches unter anderem Betäubungsmittel- und Dopingstraftaten, Infektionsübertragung sowie Umwelt- und Denkmalschutzdelikte beinhaltet (Kap. 23).

In der zweiten Hälfte des Besonderen Teils finden sich verschiedene Kapitel, die vornehmlich private Rechtsgüter schützen. Das Kapitel zum Schutz der persönlichen Freiheit und des persönlichen Friedens (Kap. 24) umfasst neben traditionellen Tatbeständen der Freiheitsberaubung, Sklaverei, Nötigung und Bedrohung auch Bestimmungen gegen Menschenhandel und Entziehung aus einem Fürsorgeverhältnis sowie Straftaten im Zusammenhang mit der Herausgabe von Druckschriften. Es folgt ein Kapitel über Gewaltstraftaten (Kap. 25) mit Körperverletzungen- und Tötungstatbeständen, unterlassener Hilfeleistung, Geschlechtsverstümmelung und Misshandlung in engen Beziehungen. Das anschließende Kapitel über Sexualstraftaten (Kap. 26) ist das umfangreichste im Besonderen Teil. Es enthält sowohl Strafvorschriften zum individuellen Schutz der sexuellen Selbstbestimmung als

auch solche, die speziell Minderjährige und andere besonders verletzbare Personengruppen schützen, und schließlich Tatbestände in Bezug auf allgemeine Sittlichkeitsnormen wie Inzest, Kauf sexueller Dienste und Pornografie.

Die letzten fünf Kapitel betreffen hauptsächlich Straftaten gegen wirtschaftliche Interessen. Zwar stehen hier ebenfalls zumeist individuelle Rechtsgüter im Mittelpunkt, doch sind auch etliche Bestimmungen auf den Schutz öffentlicher Interessen gerichtet. Das Kapitel über Bereicherungsstraftaten und ähnliche Verletzungen des Eigentumsrechts (Kap. 27) umfasst unter anderem Diebstahl und Unterschlagung, Raub und Erpressung, Hehlerei und Geldwäsche. Im Kapitel über Sachbeschädigung und Gefährdung der Allgemeinheit (Kap. 28) ist unter anderem die Brandstiftung geregelt; im Kapitel über den Schutz des Vertrauens in Geld und bestimmte Urkunden (Kap. 29) findet sich neben Geld- und Urkundenfälschung auch die Veränderung von Grenzmarkierungen. Unter der Überschrift Betrug, Steuerbetrug und ähnliche Wirtschaftsdelikte (Kap. 30) sind im vorletzten Kapitel des Besonderen Teils zahlreiche verschiedene Tatbestände zusammengeführt, darunter Kapitalanlagebetrug, Korruption, wirtschaftliche Untreue und Verstoß gegen die Rechnungslegung. Den Schluss bildet ein sachlich begrenztes Kapitel über Gläubigerschutz (Kap. 31), welches diverse Straftaten im Zusammenhang mit Insolvenz, Vergleichsverfahren und Konkurs behandelt.

V. Sanktionensystem

1. Strafen

a) Übersicht

Das norwegische Strafgesetz unterscheidet zwischen Strafen und anderen strafrechtlichen Sanktionen. Die Strafen sind gemäß § 29 strl. Gefängnis (*fengsel*), Verwahrung (*forvaring*), gemeinnützige Strafe (*samfunnsstraff*), Jugendstrafe (*ungdomsstraff*), Geldstrafe (*bot*) und Entziehung von Rechten (*rettighetstap*). Eine Gefängnisstrafe kann nur dann verhängt werden, wenn dies in der gesetzlichen Strafdrohung vorgesehen ist. Verwahrung, gemeinnützige Strafe und Jugendstrafe dürfen alternativ zu einer Gefängnisstrafe auch ohne Nennung in dem jeweiligen Strafrahmen angewandt werden. Geldstrafe kommt als Einzelstrafe nur für Delikte in Betracht, die ausdrücklich mit Geldstrafe bedroht sind; im Übrigen kann sie immer zusammen mit anderen Strafarten verhängt werden sowie auch gegen juristische Personen, wenn die Voraussetzungen einer Unternehmensstrafe erfüllt sind (vgl. oben III.7.c)). Die Entziehung von Rechten ist ebenfalls stets mit anderen Strafen kombinierbar; als alleinige Strafe steht sie für alle Deliktsarten zur Verfügung, sofern diese nicht mit einer Mindeststrafe von einem Jahr Gefängnis bedroht sind.

Das Strafsystem ist so ausgestaltet, dass die Gerichte auf eine Rechtsfolge im Verhältnis zur Schwere der begangenen Tat erkennen können. Zugleich besteht die Möglichkeit, durch die Reaktionswahl aktiv auf das künftige Verhalten des Verurteilten einzuwirken. Der erzieherische Strafzweck tritt besonders deutlich bei der gemeinnützigen Strafe und der Jugendstrafe hervor, die zum Inhalt haben, dass der Verurteilte bestimmte Arbeitsleistungen erbringt, sich einer Ausbildung unterzieht oder ähnliche Aufgaben erfüllt. Das Gleiche gilt für die Bewährungsauflagen bei bedingter Gefängnisstrafe und bei bedingter Geldstrafe gegenüber Minderjährigen. Ernste Verstöße gegen die Auflagen haben zur Folge, dass der Verurteilte eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen muss.

Gemäß § 96 der Verfassung werden Strafen von den Gerichten verhängt (vgl. oben III.1.). Diese Bestimmung gilt jedoch nicht als Hindernis für die Anklagebehörde, einen auf Geldstrafe lautenden Strafbefehl zu erlassen.⁹⁰ Darüber hinaus ist die Polizei befugt, bei minder schweren Verstößen gegen das Straßenverkehrsgesetz oder das Verkehrsgesetz für kleine Wasserfahrzeuge, etwa bei geringfügiger Geschwindigkeitsüberschreitung, einen sogenannten vereinfachten Strafbefehl auszustellen; ebenso können die Zollbehörden einen vereinfachten Strafbefehl in minder schweren Fällen von Warenschmuggel erlassen.⁹¹ Nimmt der Beschuldigte den Strafbefehl nicht an, so wird die Sache vor Gericht verhandelt. In der Praxis werden mehr als 90 % aller Strafsachen durch Strafbefehl erledigt, die meisten davon durch vereinfachten Strafbefehl.

b) Gefängnisstrafe

Gefängnisstrafe (Kap. 6 strl.) ist die gewöhnliche Freiheitsstrafe. Ihre Dauer wird vom Gericht im Einzelfall unter Berücksichtigung der für die verschiedenen Deliktsarten geltenden gesetzlichen Strafrahmen und der Strafzumessungsregeln festgelegt (siehe näher unten VI.1.).

Der Vollzug einer Gefängnisstrafe findet nach den Vorschriften des Strafvollstreckungsgesetzes⁹² in einer Anstalt der Strafvollzugsbehörde statt. Die Anstalten gliedern sich in Gefängnisse mit hohem und niedrigem Sicherheitsniveau (geschlossene bzw. offene Anstalten). Grundsätzlich wird ein Verurteilter zunächst in einem geschlossenen Gefängnis untergebracht, und spätestens ein Jahr vor der bedingt vorzeitigen Entlassung muss seine Verlegung in eine offene Anstalt geprüft werden. Kürzere Strafen können jedoch auch bereits von Beginn an in einem offe-

⁹⁰ Das Strafbefehlsverfahren ist geregelt in Kap. 20 Strafprozessgesetz.

⁹¹ § 31 b Straßenverkehrsgesetz vom 18.06.1965 Nr. 4; § 42 Gesetz über Freizeit- und Kleinboote vom 26.06.1998 Nr. 47; § 16-9 Zoll- und Warentransportgesetz vom 21.12.2007 Nr. 119.

⁹² Lov om gjennomføring av straff m.v., 18.05.2001 nr. 21 (*straffegjennomføringsloven*).

nen Gefängnis verbüßt werden. Während des Anstaltsaufenthalts ist der Verurteilte berechtigt und verpflichtet zur Arbeit, er hat einen Anspruch auf Unterricht und es sollen ihm Freizeitaktivitäten ermöglicht werden. Der Freiheitsentzug als solcher wird als hinreichende Strafe angesehen, sodass die Freiheit und das Privatleben des Verurteilten nur so weit eingeschränkt werden dürfen, wie dies notwendig ist, um die Sicherheit in der Anstalt zu gewährleisten und kriminalitätsfördernde Kommunikation mit der Außenwelt zu verhindern. Beträgt die verhängte Strafdauer oder die verbleibende Restdauer bis zur bedingt vorzeitigen Entlassung nicht mehr als vier Monate, so kann der Verurteilte den Strafvollzug in Freiheit mit elektronischer Kontrolle (Fußfessel) beantragen.⁹³

Nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe, ausnahmsweise schon nach Halbzweijähriger Verbüßung, wird der Verurteilte auf Bewährung aus dem Anstaltsvollzug entlassen.⁹⁴ Die Bewährungszeit endet mit dem Ablauf der regulären Strafdauer. Eine vorzeitige Freilassung findet jedoch nicht statt, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände nicht ratsam erscheint, zum Beispiel weil zu erwarten ist, dass der Verurteilte während der Bewährungszeit neue Straftaten begehen würde. Einige Rückfalltäter müssen deshalb ihre Strafe in vollem Umfang verbüßen.

Bei der Verhängung einer Gefängnisstrafe kann das verurteilende Gericht anordnen, dass der Vollzug ganz oder teilweise für die Dauer einer Bewährungszeit von zwei Jahren, ausnahmsweise bis zu fünf Jahren, ausgesetzt wird (§§ 34–39 strl.). Diese Möglichkeit der Verurteilung zu einer bedingten Gefängnisstrafe war nach dem alten Recht auf Straftaten bis zu einem bestimmten Schweregrad beschränkt; nunmehr hat es der Gesetzgeber den Gerichten selbst überlassen, passende Grenzen zu ziehen. Umgekehrt bestimmt das neue Gesetz aber, dass gegen Personen unter 18 Jahren eine unbedingte Gefängnisstrafe nur dann verhängt werden darf, wenn es „besonders geboten“ ist (§ 33 strl.). Dies bedeutet, dass eine Gefängnisstrafe gegen junge Straftäter in den allermeisten Fällen zur Bewährung ausgesetzt wird.

Während der Bewährungszeit darf der Verurteilte keine neue Straftat begehen. Ihm wird ferner aufgegeben, nach Kräften Schadensersatz und Schmerzensgeld an den Verletzten zu zahlen oder an andere Geschädigte, die einen Anspruch darauf haben. Das Gericht kann auch eine Reihe weiterer Auflagen anordnen, beispielsweise hinsichtlich Wohnung, Aufenthaltsort, Arbeit oder Ausbildung, es kann den Verurteilten verpflichten, sich regelmäßig bei der Polizei zu melden, oder ihm den Kontakt mit bestimmten Personen untersagen. Von praktischer Bedeutung ist auch die Auflage, sich einer Suchtbehandlung zu unterziehen, etwa (mit eigener Zustimmung) an einem Drogenprogramm oder einem Programm für Trunkenheitsfahrer teilzunehmen. Verstößt der Verurteilte gegen die ihm erteilten Auflagen, so kann das Gericht die Bewährungszeit verlängern oder neue Auflagen festsetzen;

⁹³ § 16 Strafvollzugsgesetz.

⁹⁴ §§ 42 ff. Strafvollzugsgesetz.

bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen kann es durch Urteil entscheiden, dass die Strafe ganz oder teilweise vollstreckt wird. Wenn der Verurteilte in der Bewährungszeit eine neue strafbare Handlung begeht, kann das Gericht ein gemeinsames Urteil für die alte und die neue Tat erlassen; ergeht nur ein Urteil für die neue Tat, so können darin zugleich die früher festgesetzte Bewährungszeit und die Auflagen geändert werden.

Zwar ist in den meisten Strafbestimmungen eine Gefängnisstrafe angedroht, doch macht diese Reaktionsform in der Praxis nur 5 % aller verhängten Strafen aus. Von den Strafsachen, die durch Urteil entschieden (und nicht durch Strafbefehl oder vereinfachten Strafbefehl erledigt) werden, führen fast 80 % zur Verhängung einer Gefängnisstrafe. In ungefähr der Hälfte dieser Fälle wird der Vollzug der Gefängnisstrafe ganz oder teilweise zur Bewährung ausgesetzt.

c) Verwahrung

Für den Fall, dass eine zeitbestimmte Gefängnisstrafe nicht als ausreichend erachtet wird, um das Leben, die Gesundheit oder die Freiheit anderer zu schützen, bietet das Strafgesetz die alternative Möglichkeit der Verwahrung (Kap. 7 strl.). Diese spezielle Form der Freiheitsstrafe, die vorwiegend bei schweren Gewalt- und Sexualverbrechen Anwendung findet, wird in besonderen Abteilungen der geschlossenen Gefängnisse vollstreckt. Sie setzt eine naheliegende Gefahr voraus, dass der Täter erneut eine gleichartige schwere Straftat gegen Leben, Gesundheit oder Freiheit begehen wird. Dies ist vor der Verurteilung im Wege einer Personenuntersuchung und einer rechtspsychiatrischen Untersuchung des Beschuldigten zu prüfen. Im Urteil wird ein Zeitrahmen für den Vollzug festgelegt, der in der Regel 15 Jahre nicht übersteigen soll und 21 Jahre nicht übersteigen darf.⁹⁵ Das Gericht soll auch eine Mindestdauer von maximal zehn Jahren bestimmen. Verwahrung wird nur in 20–30 Fällen pro Jahr verhängt.

Während bei der Gefängnisstrafe der Täter spätestens nach Ablauf der verhängten Strafzeit in die Freiheit entlassen wird, kann die Anklagebehörde bei der Verwahrung eine Verlängerung beantragen, wenn der Vollzug sich dem Ende der festgelegten Höchstdauer nähert. Wird der Verurteilte zu diesem Zeitpunkt weiterhin als gemeingefährlich eingestuft, so kann die Verwahrung jeweils um maximal fünf Jahre verlängert werden. Der Verurteilte könnte somit bis an sein Lebensende verwahrt bleiben. Hält man ihn umgekehrt nicht länger für besonders gefährlich, so kann er bereits vor Erreichen der im Urteil festgesetzten Höchstdauer freigelassen werden, sofern eine Mindestdauer bestimmt ist, jedoch nicht vor deren Ablauf. Die

⁹⁵ War der Angeklagte zur Tatzeit unter 18 Jahre alt, so darf Verwahrung nur bei Vorliegen ganz außerordentlicher Umstände verhängt werden; in diesen Fällen soll der Zeitrahmen in der Regel 10 Jahre nicht übersteigen und darf niemals mehr als 15 Jahre betragen; §§ 40 Abs. 1 Satz 2, 43 Abs. 1 Satz 2 strl.

vorzeitige Entlassung kann frühestens nach einem Jahr ab Rechtskraft des Urteils beantragt werden. Sie erfolgt auf Bewährung, wobei wie bei der bedingten Gefängnisstrafe verschiedene Auflagen erteilt werden können.

d) Gemeinnützige Strafe

Die gemeinnützige Strafe (Kap. 8 strl.) ist eine Fortentwicklung der 1991 eingeführten Sanktion gemeinnützige Arbeit (siehe oben II.2.). Sie kann für eine mit Gefängnis bedrohte Straftat anstelle der Freiheitsstrafe verhängt werden, vorausgesetzt, der Angeklagte stimmt zu und wohnt in Norwegen. Grundsätzlich kommt die gemeinnützige Strafe nur in Betracht, wenn das Gericht sonst keine strengere Strafe als ein Jahr Gefängnis verhängen würde. Außerdem darf sie nur in Fällen angewandt werden, in denen „der Gesichtspunkt des Strafzwecks nicht gegen eine Sanktion in Freiheit spricht“ (§ 48 Abs. 1 b strl.). Die wesentlichen Anwendungsgebiete der gemeinnützigen Strafe sind Bereicherungsdelikte, Autogebrauchs- und Einbruchsdiebstahl sowie Sachbeschädigung. Aus generalpräventiven Erwägungen wird sie zum Beispiel in Fällen von Körperverletzung, schweren Sexualdelikten, Raub, Trunkenheitsfahrt und Steuer- oder Abgabenhinterziehung seltener verwendet. Doch gegenüber minderjährigen Tätern oder wenn im Übrigen besonders gewichtige Gründe der Rehabilitierung dafür sprechen, kann die gemeinnützige Strafe auch bei diesen Deliktsarten zur Anwendung kommen. In den letzten Jahren haben die Gerichte jährlich ungefähr 2.500 Personen zu gemeinnütziger Strafe verurteilt.

Für den Vollzug wird im Urteil eine Dauer von mindestens 30 und höchstens 420 Stunden festgesetzt, in der Praxis mindestens 30 Stunden für jeden Monat Gefängnisstrafe, die sonst verhängt worden wäre. Die entsprechende Gefängnisstrafe wird zugleich als ersatzweise Sanktion im Urteil festgehalten. Das Gericht kann dem Verurteilten Auflagen hinsichtlich Wohnung, Aufenthaltsort, Arbeit, Ausbildung oder Behandlung erteilen. Im Übrigen wird die nähere inhaltliche Festlegung der gemeinnützigen Strafe durch die Strafvollzugsbehörde getroffen.⁹⁶ Der Inhalt besteht größtenteils in der Ableistung gesellschaftsnützlicher Arbeit, zum Beispiel in freiwilligen Organisationen, sozialen Einrichtungen, Kirchen, Schulen oder Kindergärten. Dem Verurteilten können auch vorbeugende Maßnahmen auferlegt werden, etwa an speziellen Programmen zur Aggressions- oder Suchtbewältigung teilzunehmen, sich einer Therapie oder einer Täter-Opfer-Vermittlung im Konflikt zu unterziehen. Sofern es erforderlich ist, um einer neuen Straftat gegen Leben, Gesundheit oder Freiheit anderer vorzubeugen, kann die Strafvollzugsbehörde dem Verurteilten auch den Konsum von Rausch- und Betäubungsmitteln verbieten.

Wenn der Verurteilte die an ihn gestellten Anforderungen im Rahmen der gemeinnützigen Strafe nicht erfüllt, zum Beispiel indem er nicht zu der ihm auferleg-

⁹⁶ § 53 Strafvollzugsgesetz.

ten Arbeit erscheint, kann die Strafvollzugsbehörde ihn zu einem Gespräch einbestellen und neue, verschärfte Auflagen festsetzen.⁹⁷ Bei wiederholtem Verstoß gegen die Auflagen beantragt die Strafvollzugsbehörde beim Gericht, dass die ersatzweise Gefängnisstrafe ganz oder teilweise zur Vollstreckung gebracht wird. Mit dem gleichen Ziel kann sie das Gericht anrufen, wenn der Verurteilte eine neue Straftat begeht, bevor die gemeinnützige Strafe durchgeführt ist (§ 52 strl.). In diesem Fall kann das Gericht ein gemeinsames Urteil für die alte und die neue Tat oder ein gesondertes Urteil für die neue Tat erlassen. Sofern die Ersatzfreiheitsstrafe nur teilweise vollstreckt werden soll, kann das Gericht die Durchführungszeit der gemeinnützigen Strafe um höchstens sechs Monate verlängern.

e) Jugendstrafe

Um die Anzahl minderjähriger Gefängnisinsassen zu verringern, ist die Jugendstrafe (Kap. 8 a strl.) als eine neue Sanktionsart für Straftäter im Alter zwischen 15 und 18 Jahren eingeführt worden. Sie wurde zunächst versuchsweise in einzelnen Landesteilen erprobt und findet seit 2014 in ganz Norwegen Anwendung. Die Jugendstrafe kann gegen Minderjährige verhängt werden, die „wiederholte oder schwere Straftaten“ begangen haben (§ 52 a Buchst. a strl.). Damit hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, dass diese Strafe besonders für Fälle gedacht ist, in denen der Jugendliche sonst zu einer unbedingten Gefängnisstrafe verurteilt würde. Sie kann deshalb für schwerere Straftaten verhängt werden als die gemeinnützige Strafe, wenn auch mit der Einschränkung, dass der Gesichtspunkt des Strafzwecks nicht „nachdrücklich“ gegen eine Sanktion in Freiheit sprechen darf (§ 52 a Buchst. d strl.). Wie bei der gemeinnützigen Strafe muss der Verurteilte zustimmen und in Norwegen wohnen. Im Urteil wird zugleich eine ersatzweise Gefängnisstrafe festgesetzt, die derjenigen entspricht, welche sonst gegen den Angeklagten verhängt worden wäre.

Nachdem ein Minderjähriger zu Jugendstrafe verurteilt worden ist, organisiert der beim Konfliktrat angestellte Jugendkoordinator eine Besprechung (sog. große Jugendsitzung), an der neben dem Verurteilten auch seine Erziehungsberechtigten und die durch seine Tat geschädigten Personen sowie Vertreter von Einrichtungen teilnehmen, die am Vollzug der Strafe mitwirken können (Strafvollzugsbehörde, Polizei, Jugendfürsorge, Schule, freiwillige Organisationen u.a.). Gemeinsam wird ein sogenannter Jugendplan erarbeitet, in dem konkrete Auflagen zur Lebensgestaltung des Verurteilten hinsichtlich Wohnung, Ausbildung, Freizeit usw. festgelegt sind. Für die überwachte Durchführung des Jugendplans wird eine Dauer von sechs Monaten bis zu zwei oder maximal drei Jahren bestimmt. Durch enge persönliche Betreuung und soziale Kontrolle soll auf diese Weise die physische Einsperrung im Gefängnis ersetzt werden. Verstößt der Verurteilte gegen Auflagen des Jugend-

⁹⁷ § 58 Strafvollzugsgesetz.

plans, so droht ihm eine Verschärfung der Auflagen. Bei schwerwiegenden und wiederholten Verstößen oder im Fall neuer Straffälligkeit während der Durchführungszeit kann das Gericht die Vollstreckung der ersatzweisen Gefängnisstrafe anordnen.⁹⁸

f) Geldstrafe

Sowohl natürliche als auch juristische Personen können zu Geldstrafe (Kap. 9 strl.) verurteilt werden. Gegen natürliche Personen kann Geldstrafe, wenn sie in der gesetzlichen Strafdrohung vorgesehen ist, als alleinige Strafe, sonst als Zusatz zu einer anderen Strafart verhängt werden. Im vereinfachten Strafbefehlsverfahren (siehe oben V.1.a)) erfolgt die Festsetzung der Geldstrafe nach katalogisierten Sätzen, im Übrigen nach freiem Ermessen im Einzelfall. Neben Umständen, die allgemein bei der Strafzumessung von Bedeutung sind (näher dazu unten V.2.), müssen das Einkommen des Verurteilten, sein Vermögen, eventuelle Unterhaltspflichten, Schulden und andere Faktoren berücksichtigt werden, die seine finanziellen Möglichkeiten beeinflussen (§ 53 strl.). Außer gegenüber Verurteilten unter 18 Jahren setzt das Gericht im Urteil für den Fall, dass die Geldstrafe nicht bezahlt wird, eine ersatzweise Gefängnisstrafe von einem Tag bis zu 120 Tagen fest (§ 55 strl.).

Geldstrafen fallen dem Staat zu. Sie werden von der staatlichen Einzugszentrale begetrieben, die auch Ratenzahlung einräumen kann. Die Einzugszentrale kann Lohnpfändung anordnen und für die Forderung ein Pfändungspfand begründen. Falls eine Geldstrafe weder bezahlt wird noch durch Lohnpfändung oder Zwangsvollstreckung beizutreiben ist, muss der Verurteilte freilich nur dann die Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, wenn er eigentlich zur Bezahlung in der Lage wäre oder allgemeine Interessen dafür sprechen.⁹⁹ Zahlt er einen Teil der Geldstrafe, so wird die Ersatzfreiheitsstrafe entsprechend herabgesetzt.

Gegenüber einem Straftäter, der zur Tatzeit unter 18 Jahren war, kann die Vollstreckung der Geldstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden (§ 55 Abs. 4 strl.). Bei einer solchen bedingten Geldstrafe beträgt die Bewährungszeit gewöhnlich zwei Jahre. Die Bedingung besteht darin, dass der Verurteilte während der Bewährungszeit keine neue Straftat begeht und bestimmte vom Gericht erteilte Auflagen erfüllt.

g) Entziehung von Rechten

Als Strafen sieht das Gesetz auch verschiedene Formen der Entziehung von Rechten (Kap. 9 strl.) vor: die Entziehung des Rechts, eine Stellung innezuhaben,

⁹⁸ §§ 25–26 Gesetz über Täter-Opfer-Vermittlung im Konfliktrat vom 15.03.1991 Nr. 3.

⁹⁹ § 456 Abs. 4 Satz 2 Strafprozessgesetz.

einen Betrieb zu führen oder eine Tätigkeit auszuüben (§ 56 strl.) und das Kontaktverbot (§ 57 strl.). Ein solcher Rechtsentzug kann zusätzlich zu einer anderen Strafe oder – sofern die Straftat nicht mit einer Mindeststrafe von einem Jahr Gefängnis bedroht ist – als alleinige Strafe verhängt werden. Das Recht wird dem Verurteilten gewöhnlich für eine begrenzte Dauer (bis zu 5 Jahren) entzogen. In besonderen Fällen kann der Entzug auf unbestimmte Zeit erfolgen, doch räumt das Gesetz dem Verurteilten ein, die Entscheidung jeweils nach Ablauf von drei Jahren überprüfen zu lassen (§ 58 strl.). Die nach dem alten Strafgesetz bestehenden Möglichkeiten, das Recht auf Teilnahme am Militärdienst und das Wahlrecht zu entziehen, sind weggefallen. Nach § 53 der Verfassung kann jedoch ein Norweger, der ohne Zustimmung der Regierung in den Dienst eines fremden Staates tritt, das Wahlrecht verlieren. Einzelne andere Gesetze sehen als Reaktion auf eine strafbare Handlung ebenfalls den Entzug eines Rechts vor, beispielsweise den Verlust des Erbrechts.

Nach § 56 strl. kann einem Straftäter eine öffentliche oder private Stellung entzogen werden, die er innehat, einschließlich einer öffentlichen Vertrauensstellung. Ferner kann ihm das Recht aberkannt werden, selbst oder durch andere eine bestimmte berufliche Tätigkeit auszuüben, etwa einen Gewerbebetrieb zu führen. Dabei kann der Rechtsentzug auf bestimmte Funktionen innerhalb einer Stellung oder Berufstätigkeit begrenzt werden, beispielsweise auf die Buchführung. Die Entziehung des Rechts, eine bestimmte andere Tätigkeit zu betreiben, ist sehr weitreichend. Sie kann zum Beispiel bestimmte Formen der Jagd oder die Haltung von Haustieren betreffen oder den Besuch von bestimmten Chaträumen im Internet. Voraussetzung ist jedoch stets, dass der Verurteilte eine strafbare Handlung begangen hat, aus der hervorgeht, dass er für die betreffende Stellung, Berufstätigkeit oder sonstige Aktivität ungeeignet ist oder sie missbrauchen kann. Außerdem müssen „allgemeine Interessen“ dafür sprechen, dem Betroffenen das Recht zu entziehen, womit den Gerichten ein weiter Ermessensspielraum eröffnet ist.

Mit dem Kontaktverbot gemäß § 57 strl. wird dem Verurteilten untersagt, sich in bestimmten Gebieten aufzuhalten oder eine andere Person zu verfolgen, zu besuchen oder auf andere Weise mit ihr in Kontakt zu treten. Im Gesetz ist nicht ausdrücklich angegeben, für welche Straftaten ein Kontaktverbot als Rechtsfolge in Betracht kommt. Aus der Bedingung, dass „Grund zu der Annahme“ bestehen muss, der Verurteilte würde sonst eine strafbare Handlung gegen eine andere Person begehen oder sie verfolgen oder auf andere Weise belästigen, ist jedoch indirekt das Erfordernis eines Zusammenhangs mit der vorausgegangenen Straftat zu entnehmen. In besonderen Fällen kann dem Verurteilten sogar untersagt werden, sich in seiner eigenen Wohnung aufzuhalten. Hierfür gelten jedoch strengere Voraussetzungen: Es muss die naheliegende Gefahr bestehen, dass der Betroffene sonst eine strafbare Handlung gegen einen anderen begehen würde.

2. Andere strafrechtliche Sanktionen

a) Übersicht

Die gesetzlichen Reaktionsformen, die nicht als Strafen gelten, sind unter der Bezeichnung „andere strafrechtliche Sanktionen“ in § 30 strl. aufgeführt und haben recht unterschiedlichen Charakter. Für einige von ihnen ist vor allem kennzeichnend, dass es nicht zur Verhängung einer Strafe kommt, sei es durch Beschluss der Anklagebehörde (Absehen von Anklage, Überweisung der Sache an den Konflikt-rat) oder gerichtliche Entscheidung (Absehen von Strafe, bedingte Aussetzung des Strafausspruchs). Andere stehen speziell für die Verurteilung unzurechnungsfähiger Straftäter zur Verfügung (Einweisung in Zwangsfürsorge oder psychiatrische Zwangsbehandlung). Schließlich zählen zu den anderen strafrechtlichen Sanktionen die Konfiskation von Gegenständen und Vermögensvorteilen sowie die Entziehung der Fahrerlaubnis und des Personenbeförderungsscheins; sie können sowohl vom Gericht als auch von der Anklagebehörde durch Strafbefehl verhängt werden.

b) Absehen von Anklage, Überweisung an den Konflikt-rat

Selbst wenn die Anklagebehörde die Strafschuld für bewiesen erachtet, kann sie unter bestimmten Voraussetzungen von der Anklageerhebung absehen. Hierfür müssen gemäß § 69 Strafprozessgesetz „so besondere Umstände vorliegen, dass aus der Sicht der Anklagebehörde nach einer Gesamtwürdigung überwiegende Gründe dafür sprechen, wegen der Tat keine Anklage zu erheben“. Außerdem kann die Anklage unterbleiben, wenn aufgrund von Regeln der Strafzumessung bei Tatumehrheit keine oder nur eine geringe Strafe für die Tat zu erwarten ist.¹⁰⁰ Dies ermöglicht der Anklagebehörde, sich auf die schwereren Strafsachen zu konzentrieren. Die Anklageunterlassung kann auch unter der Bedingung beschlossen werden, dass der Beschuldigte während einer Bewährungszeit von zwei Jahren keine neue Straftat begeht und bestimmte Auflagen erfüllt. Damit kann diese strafrechtliche Sanktion auch eine erzieherische und präventive Funktion haben. Wer als Beschuldigter auf einem Freispruch besteht, kann jedoch ein gerichtliches Strafverfahren verlangen.

Eine weitere Alternative zur Anklageerhebung besteht in der Überweisung der Sache an den örtlichen Konflikt-rat. Dies setzt voraus, dass sowohl das Tatopfer als auch der Beschuldigte in das Verfahren des Täter-Opfer-Ausgleichs einwilligen. Darüber hinaus verlangt das Gesetz lediglich, dass die Sache für eine Behandlung im Konflikt-rat „geeignet ist“.¹⁰¹ Das Verfahren wird typischerweise in Fällen von

¹⁰⁰ § 70 Strafprozessgesetz.

¹⁰¹ § 71 a Strafprozessgesetz i.V.m. Kap. 2 Gesetz über Täter-Opfer-Vermittlung im Konflikt-rat.

Sachbeschädigung, minder schweren Bereicherungsdelikten und einfacher Körperverletzung angewandt. Die Beteiligten erscheinen vor dem Mediator mit dem Ziel, eine schriftliche Vereinbarung zu schließen, die eine endgültige Sacherledigung zwischen ihnen darstellen kann. Vereinbart wird üblicherweise, dass der Beschuldigte den verursachten Schaden beseitigt oder durch Geldzahlung ersetzt oder eine andere Leistung für den Verletzten erbringt. Nachdem die Sache durch eine vom Mediator anerkannte Vereinbarung erledigt ist, kann die Anklagebehörde die Strafverfolgung nur dann wieder aufnehmen, wenn der Beschuldigte seine vertragliche Verpflichtung erheblich verletzt.

c) Absehen von Strafe, Aussetzung des Strafausspruchs

Mit dem neuen Strafgesetz (§ 61 strl.) ist dem Gericht erstmals eine begrenzte Möglichkeit eingeräumt worden, von einem Strafausspruch ganz abzusehen, selbst wenn es die Tatschuld als bewiesen ansieht. Voraussetzung ist, dass „ganz besondere Gründe dafür sprechen“, und bei dieser Beurteilung ist zu berücksichtigen, ob die Verhängung einer Strafe eine unbillige zusätzliche Belastung für den Straftäter darstellen würde. Zudem muss das Gericht entscheiden, ob ein Absehen von Strafe auch unter dem Gesichtspunkt des Strafzwecks vertretbar ist. In den Gesetzesmotiven wird davon ausgegangen, dass die Gerichte nur in seltenen Fällen von dieser neuen Sanktionsform Gebrauch machen werden, wenn die Straftat stark situationsbedingt war und kein Anlass besteht, auf eine Bewährungsstrafe zu erkennen.

Gemäß § 60 strl. kann der Strafausspruch auch bedingt ausgesetzt werden. Dabei verzichtet das Gericht nicht endgültig auf die Verhängung einer Strafe, sondern entscheidet, dass der Strafausspruch dann unterbleibt, wenn der Verurteilte während einer Bewährungszeit bestimmte Auflagen erfüllt. Die wesentliche Bedingung besteht darin, dass er keine neue Straftat begeht, und ebenso wie bei der bedingten Aussetzung des Vollzugs einer Gefängnisstrafe kann auch eine Reihe anderer Auflagen erteilt werden. Es ist anzunehmen, dass diese Sanktion häufiger zur Anwendung kommen wird als das vollständige Absehen von Strafe.

d) Sondersanktionen für unzurechnungsfähige Straftäter

Ein unzurechnungsfähiger Straftäter, bei dem die Gefahr der Begehung erneuter schwerer Delikte besteht, wird gewöhnlich vom Gesundheitswesen in Gewahrsam genommen, ohne dass ein Strafverfahren notwendig ist. Das Strafgesetz ermöglicht aber auch in gewissem Umfang, unzurechnungsfähige Täter zu Zwangsmaßnahmen zu verurteilen, wenn dies erforderlich ist, um den Allgemeinheit zu schützen (Kap. 12 strl.). So kann ein psychotischer Mensch, der eine schwere Straftat gegen Leben, Gesundheit oder Freiheit anderer begangen hat und in erheblichem Maß rückfallgefährdet ist, nach § 62 strl. in psychiatrische Zwangsbehandlung eingewiesen werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kommt für einen psychisch

entwicklungsgehemmten Täter eine Einweisung in spezielle Zwangsfürsorge in Betracht (§ 63 strl.). Bei der Verhängung dieser Sondersanktionen, die in psychiatrischen Facheinrichtungen vollstreckt werden, legt das Gericht – anders als bei der Verwahrung – keine Höchstdauer im Urteil fest. Doch wird der Zustand des Verurteilten laufend überprüft, und sofern Sicherheitsaspekte nicht entgegenstehen, kann die Gesundheitsbehörde entscheiden, dass der Urteilsvollzug außerhalb der Facheinrichtung fortgesetzt werden soll.¹⁰² Zwangsbehandlung und Zwangsfürsorge dürfen nur so lange aufrechterhalten werden, wie die Voraussetzung der Rückfallgefahr erfüllt ist (§ 65 Abs. 1 strl.).

e) Konfiskation

Die Konfiskation (Kap. 13 strl.) von Sachen oder Vermögensgegenständen kann sowohl allein als auch zusammen mit Strafen oder anderen strafrechtlichen Sanktionen verhängt werden. Sie gilt nicht als Strafe und ist selbst gegen unzurechnungsfähige Straftäter zulässig. Grundsätzlich erfolgt eine Konfiskation zugunsten der Staatskasse; das Konfiszierte kann aber auf Anordnung des Gerichts auch zur Deckung von Schadensersatzansprüchen des Verletzten verwendet oder mit einem anderen beteiligten Staat geteilt werden (§ 75 strl.). Über die Konfiskation ist immer nach den Regeln des Strafprozessgesetzes zu entscheiden,¹⁰³ entweder durch ein Gericht im Hauptverfahren oder durch die Anklagebehörde im Rahmen eines Strafbefehls (siehe oben V.1.a)). Die Verfassung begrenzt jedoch die Konfiskation, indem sie in § 104 die Einziehung des gesamten Vermögens einer Person verbietet.

Obligatorisch ist die Konfiskation des aus einer Straftat Erlangten (§ 67 strl.). Als Erlangtes werden auch Erträge und andere Vorteile aus dem Erlangten sowie Vermögensgegenstände gezählt, die an die Stelle des Erlangten getreten sind. Besteht Unsicherheit über den Umfang des Erlangten, so wird ein geschätzter Betrag festgesetzt. Ein Anspruch auf Abzug seiner Aufwendungen für die Erlangung der Ausbeute steht dem Verurteilten nicht zu. Als fakultative Sanktion sieht das Strafgesetz eine sogenannte erweiterte Konfiskation vor (§ 68 strl.), und zwar für den Fall, dass der Täter einer schweren Straftat für schuldig befunden wird, die nach ihrer Art eine erhebliche Ausbeute erbringen kann, beispielsweise Raub oder schwerer Drogenhandel. In solchen Fällen gilt eine umgekehrte Beweislast, sodass der Staat alle Vermögenswerte konfiszieren kann, deren rechtmäßigen Erwerb der Straftäter nicht glaubhaft nachweist.

Ebenfalls fakultativ ist gemäß § 69 strl. die Einziehung von Sachen, die durch eine strafbare Handlung hervorgebracht wurden (etwa eine rechtswidrig hergestellte Waffe), Gegenstand einer strafbaren Handlung waren (zum Beispiel Schmuggelware) oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet worden sind

¹⁰² § 64 strl. i.V.m. Kap. 5 Psychatriegesetz vom 02.07.1999 Nr. 62.

¹⁰³ § 2 Abs. 1 Nr. 2 Strafprozessgesetz.

(beispielsweise ein Computer). Dabei ist zu berücksichtigen, ob die Konfiskation notwendig ist, um die Strafvorschrift wirksam durchzusetzen, zum Beispiel die Einziehung eines Kraftfahrzeugs, um den wegen Trunkenheit am Steuer verurteilten Täter an erneuten Trunkenheitsfahrten zu hindern. Außerdem muss die Konfiskation verhältnismäßig sein im Hinblick auf weitere verhängte Sanktionen sowie auf die Auswirkungen für denjenigen, gegen den sich die Einziehung richtet.

In den meisten Fällen wird eine Konfiskation gegenüber demjenigen vorgenommen, der die Straftat begangen hat. Sie ist jedoch in weitem Umfang auch gegenüber anderen Personen zulässig (§ 71 strl.). Dies gilt erstens, wenn das Erlangte einem anderen als dem Straftäter zugefallen ist, zweitens, wenn der Täter für einen anderen gehandelt hat, und drittens, wenn der Gegenstand der Straftat oder das zu ihrer Begehung verwendete Werkzeug einem anderen gehörte, der den Zusammenhang mit der Tat erkannt hat oder hätte erkennen müssen. Am weitesten geht das Gesetz jedoch mit der Zulässigkeit der Konfiskation gegenüber dem Ehe- oder Lebenspartner des Straftäters (§ 68 Abs. 3–4 strl.). Wenn die Voraussetzungen einer erweiterten Konfiskation erfüllt sind, kann auch der Wert sämtlicher Vermögensgegenstände, die dem gegenwärtigen oder früheren Partner gehören, konfisziert werden, sofern sie während der Ehe bzw. Lebensgemeinschaft und weniger als fünf Jahre vor der Tatbegehung erworben worden sind. Der Ehe- oder Lebenspartner kann in diesen Fällen nur solche Vermögensgegenstände behalten, von denen der Straftäter glaubhaft macht, dass sie nicht durch von ihm begangene Taten erworben worden sind.

Das Gesetz lässt auch in gewissem Umfang eine sogenannte vorbeugende Konfiskation von Sachen zu, wenn eine naheliegende Gefahr besteht, dass die betreffende Sache künftig zum Gegenstand einer strafbaren Handlung gemacht oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden wird (§ 70 strl.). Hier dient die Einziehung rein präventiven Zwecken, denn es ist nicht erforderlich, dass jemand bereits eine strafbare Handlung begangen hat.

f) Entziehung der Fahrerlaubnis und des Personenbeförderungsscheins

Einer Person, die nach dem Straßenverkehrsgesetz bestraft wird, zum Beispiel wegen einer erheblichen Geschwindigkeitsüberschreitung oder wegen Trunkenheitsfahrt, kann das Recht zum Führen eines Kraftfahrzeugs für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer entzogen werden.¹⁰⁴ Entsprechend kann jemand, der ein besonderes Recht zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung erworben hat, dieses Recht verlieren.¹⁰⁵ Ursprünglich handelte es sich hierbei um Verwaltungsanktionen.

¹⁰⁴ §§ 24 a Abs. 2, 33 Nr. 1 und 2, 35 Abs. 1 Straßenverkehrsgesetz vom 18.06.1965 Nr. 4.

¹⁰⁵ § 37 f Abs. 2 Gesetz vom 21.06.2002 Nr. 45 über berufsmäßige Beförderung mit Kraftfahrzeugen und Schiffen.

Aber seit 2003 gilt – unter anderem mit Rücksicht auf den weiten Strafbegriff in Art. 6 EMRK –, dass ein Entzug der Fahr- oder Beförderungserlaubnis nach den Regeln des Strafverfahrens verhängt werden muss, das heißt durch strafgerichtliches Urteil oder im Rahmen eines Strafbefehls der Anklagebehörde. Deshalb zählt das Strafgesetz auch diese Reaktionsformen zu den strafrechtlichen Sanktionen.

VI. Strafrahmen und Strafzumessung

1. Die gesetzlichen Strafrahmen

Das Strafgesetz legt für jeden einzelnen Tatbestand eine Höchststrafe fest, die zu erkennen gibt, welche Schwere der betreffenden Straftat beigemessen wird. Abgesehen von den Delikten, die nur mit Geldstrafe bedroht sind, wird jeweils die maximale Gefängnisstrafe angegeben. Dabei verwendet das Gesetz neun verschiedene Stufen von Höchststrafen, und zwar 6 Monate, 1, 2, 3, 6, 10, 15, 21 und 30 Jahre Gefängnis. Der höchste Strafrahmen kommt nur bei schweren Terrorhandlungen, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und schweren Kriegsverbrechen vor.¹⁰⁶ Für andere schwerste Straftaten wie Landesverrat, Totschlag und Vergewaltigung gilt eine Höchststrafe von 21 Jahren Gefängnis.¹⁰⁷ Lediglich für Kriegsverrat und einzelne andere Verbrechen nach dem Militärstrafgesetz ist die lebenslange Freiheitsstrafe beibehalten worden.¹⁰⁸ Gegen Personen unter 18 Jahren darf gemäß § 33 strl. niemals eine höhere Strafe als 15 Jahre Gefängnis verhängt werden.

Die Festlegung einer bestimmten Mindeststrafe findet sich im neuen Strafgesetz nur noch bei den allerschwersten Delikten. So gelten Mindeststrafen von einem Jahr Gefängnis für schwere, organisierte Behinderung der Rechtspflege, von zwei Jahren für Gefährdung der Allgemeinheit durch Brandstiftung, Hervorrufen einer Explosion und dergleichen, von drei Jahren für Vergewaltigung zum Beischlaf und schwere Betäubungsmittelstraftat sowie von acht Jahren für Totschlag.¹⁰⁹ Diese Mindeststrafdrohungen gelten auch, wenn die entsprechenden Handlungen im Rahmen eines Völkerrechtsverbrechens oder einer terroristischen Straftat begangen worden sind.¹¹⁰ Im Übrigen beträgt die Mindestdauer einer Gefängnisstrafe 14 Tage (§ 31 Abs. 2 strl.).

¹⁰⁶ §§ 101 Abs. 3, 102 Abs. 2, 103 Abs. 4, 104 Abs. 2, 105 Abs. 2, 106 Abs. 2, 107, Abs. 2, 109 Abs. 2, 132 strl.

¹⁰⁷ §§ 120, 275, 293 strl.

¹⁰⁸ §§ 52, 80, 87–91, 97, 99, 101–103 Militärstrafgesetz vom 22.05.1902 Nr. 13.

¹⁰⁹ §§ 158 Abs. 2, 232 Abs. 2, 275, 292, 300, 355 strl.

¹¹⁰ §§ 110, 131 Abs. 4 strl.

Viele Deliktsarten sind in zwei Schweregrade mit jeweils einem eigenen Strafrahmen unterteilt. Für Nötigung (§ 251 strl.) beispielsweise ist eine Höchststrafe von zwei Jahren, für schwere Nötigung (§ 252 strl.) jedoch von sechs Jahren Gefängnis angedroht. In solchen Fällen nennt das Gesetz die wichtigsten Umstände, die das Gericht bei der Beurteilung, ob die Straftat schwer ist, zu berücksichtigen hat; diese Entscheidung gehört zur Schuldfrage. Bei einzelnen Vermögensdelikten findet sich im Gesetz neben dem Grundtatbestand und der qualifizierten Form auch die besondere Kategorie der „minder schweren“ Straftat. Hier muss das Gericht den jeweiligen Sachverhalt innerhalb von drei Schweregraden einstufen, zum Beispiel als Diebstahl (§ 321 strl.), schweren Diebstahl (§ 322 strl.) oder minder schweren Diebstahl (§ 323 strl.).

2. Strafzumessung im Allgemeinen

Da die Strafrahmen durchweg sehr weit gefasst sind und die Gerichte oft zwischen verschiedenen Sanktionsarten und deren Kombinationen wählen können, besteht auch nach dem neuen Strafgesetz ein großer Ermessensspielraum bei der Strafzumessung im Einzelfall. Traditionell spielt der Oberste Gerichtshof eine wichtige Rolle bei der Entwicklung konkreter Richtlinien für das Strafniveau in Bezug auf bestimmte Deliktstypen. Die höchstrichterliche Rechtsprechung ist auch richtungweisend für die Sanktionswahl sowie für die Bedeutung und Gewichtung der einzelnen Strafzumessungskriterien. Teilweise hat das neue Gesetz jedoch die Strafrahmen geändert und damit Signale für eine Korrektur (meistens durch Anhebung) der allgemeinen Strafhöhe für einzelne Deliktsarten gesetzt. Hinsichtlich einiger Straftaten, insbesondere schwerer Sexualdelikte, hat der Gesetzgeber in den Vorarbeiten sogar weitgehend angedeutet, wo das gewöhnliche Strafniveau für bestimmte Falltypen der Tatbegehung liegen soll. Es ist zu erwarten, dass die Gerichte dies berücksichtigen werden. Zugleich wird der Oberste Gerichtshof weiterhin auf eine möglichst einheitliche Strafzumessungspraxis im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben hinwirken.

Im Gegensatz zu seinem Vorgänger enthält das neue Strafgesetz eine Reihe genereller Angaben darüber, welchen erschwerenden bzw. mildernden Umständen besonderes Gewicht innerhalb der gesetzlichen Strafrahmen beizumessen ist.¹¹¹ Viele der in § 77 strl. angeführten strafschärfenden Umstände knüpfen an äußere Tatmerkmale an, zum Beispiel dass die Tat mit besonders gefährlichen Mitteln, auf besonders rücksichtslose Weise, im öffentlichen Dienst oder von mehreren gemeinsam begangen wurde. Daneben nennt die Vorschrift aber auch Umstände subjektiver Art, beispielsweise dass der Täter auf einen wesentlich schwereren Erfolg

¹¹¹ Darüber hinaus bietet das Gesetz spezielle Anhaltspunkte für die Bemessung von Geldstrafen gegenüber juristischen und natürlichen Personen; siehe oben III.7. und V.2.f).

abgezielt hatte oder dass die Tat im Zusammenhang mit der Lebensanschauung, ethnischen Herkunft oder sexuellen Orientierung einer Person (typischerweise des Tatopfers) stand. Strafschärfend wird auch berücksichtigt, wenn der Täter wegen ähnlicher Taten vorbestraft ist.

Auch die in § 78 strl. genannten mildernden Umstände stellen teils auf die sogenannte objektive Tatschwere und teils auf den Grad der subjektiven Vorwerfbarkeit ab. Hier finden sich zunächst einige Umstände, die in mehr qualifizierter Form zur Festsetzung einer mildernden als der im Tatbestand vorgesehenen Strafart führen würden (siehe dazu unten VI.4.), etwa dass der Täter im Notstands- oder Notwehrexzess gehandelt hat, zur Tatzeit unter 18 Jahren oder seine Realitätsorientierung aufgrund psychischer Krankheit beeinträchtigt war. Strafmildernd wirkt es sich ferner aus, wenn der Täter ein umfassendes Geständnis abgelegt oder zur Aufklärung anderer Straftaten wesentlich beigetragen hat. Auch spezielle persönliche Verhältnisse werden strafmildernd berücksichtigt, zum Beispiel dass der Täter selbst von der Straftat schwer getroffen ist oder gute Aussichten für seine Resozialisierung bestehen.

Welche Ziele mit der Bestrafung verfolgt werden und welche Rolle diese Frage bei der Strafzumessung im Einzelfall spielen soll, gibt das Gesetz nicht ausdrücklich an. Die Aufzählung von erschwerenden und mildernden Umständen weist jedoch darauf hin, dass sowohl generalpräventive als auch individualpräventive Gesichtspunkte relevant sind. Damit wird die norwegische Tradition einer pragmatischen und mehrschichtigen Betrachtung der Strafzumessung fortgeführt; die Gerichte gewichten manchmal das eine stärker und manchmal das andere. In den letzten Jahren hat der Oberste Gerichtshof auch dem Wunsch nach einer Verhältnismäßigkeit zwischen dem verursachten Schaden und der Strafe zunehmende Bedeutung eingeräumt. Im Vergleich etwa mit dem schwedischen und finnischen Recht¹¹² nimmt jedoch im norwegischen Recht das Verhältnismäßigkeitsprinzip eine weniger dominierende Stellung ein, sodass hier mehr Spielraum für den Einfluss individueller Gesichtspunkte auf die konkrete Sanktionswahl und Strafzumessung besteht.

3. Überschreitung des gesetzlichen Strafrahmens

Das Gesetz führt nicht nur strafschärfende Umstände an, die innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens zu berücksichtigen sind, sondern eröffnet in § 79 auch die Möglichkeit, die für den jeweiligen Tatbestand vorgesehene Höchststrafe zu über-

¹¹² Vgl. *Karin Cornils/Nils Jareborg*, Das schwedische Kriminalgesetzbuch – Brottsbalken. Deutsche Übersetzung und Einführung, Freiburg 2000, S. 31–35; *Karin Cornils/Dan Frände/Jussi Matikkala*, Das finnische Strafgesetz – Rikoslaki – Strafflag. Deutsche Übersetzung und Einführung, Berlin 2006, S. 59–61.

schreiten. Dafür sind drei Fallgruppen genannt, die übereinstimmend dadurch gekennzeichnet sind, dass der abzuurteilende Sachverhalt im Zusammenhang mit anderen Straftaten steht. In allen diesen Fällen kann die Gefängnisstrafe bis zum Doppelten der gesetzlichen Strafdrohung angehoben werden, jedoch nicht um mehr als sechs Jahre und niemals über 21 Jahre (für Minderjährige 15 Jahre) hinaus.

Dies gilt erstens, wenn eine gemeinsame Strafe für mehrere in Real- oder Idealkonkurrenz begangene Straftaten zu verhängen ist. In diesen Fällen darf die gemeinsame Strafe jedoch nicht höher als die Summe der für die betreffenden Straftaten angedrohten Höchststrafen sein.

Zweitens kann die Strafe verdoppelt werden, wenn der Angeklagte wegen einer gleichartigen strafbaren Handlung vorbestraft ist. Dabei gelten aber gewisse Begrenzungen im Hinblick auf den Zeitablauf zwischen der früheren und der aktuellen Straftat. Außerdem gilt die Einschränkung, dass der Strafrahmen nur dann wegen Rückfalls überschritten werden darf, wenn die neue Tat begangen wurde, nachdem die Strafe für die frühere Tat ganz oder teilweise vollstreckt war. Wenn der Täter zur Zeit der früheren Tatbegehung unter 18 Jahren war, darf ihm gegenüber die besondere Rückfallschärfung nicht eingesetzt werden.

Der dritte Anwendungsfall einer Überschreitung der Höchststrafe besteht darin, dass die strafbare Handlung im Rahmen der Tätigkeit für eine organisierte kriminelle Gruppe begangen wurde. Die Voraussetzungen hierfür sind durch eine Gesetzesänderung von 2013 gesenkt worden, indem eine organisierte kriminelle Gruppe nun nicht mehr als „Gruppe“, sondern als eine „Zusammenarbeit“ zwischen drei oder mehr Personen definiert ist.¹¹³ Außerdem verlangte der ursprüngliche Gesetzestext, dass die Tätigkeit der Gruppe zu einem „wesentlichen Teil“ in der Begehung von Straftaten besteht, die mit drei Jahren Gefängnis oder mehr bedroht sind; demgegenüber genügt es nun, wenn solche Taten einen „nicht unbedeutenden Teil“ der Aktivitäten ausmachen. Mit dem Mindestmaß von drei Jahren Gefängnis für die gesetzliche Höchststrafe sind beispielsweise auch schwere Formen von Bereicherungsdelikten und andere Wirtschaftskriminalität erfasst. Zusammen mit den gelockerten Anforderungen an die Struktur der Gruppe ermöglicht die Bestimmung auf diese Weise eine Überschreitung des gesetzlichen Strafrahmens in sehr vielen Fällen.

4. Unterschreitung des gesetzlichen Strafrahmens

In § 80 strl. ist eine Reihe besonders mildernder Umstände angeführt, die die Möglichkeit eröffnen, eine eventuelle Mindeststrafe zu unterschreiten oder auf eine

¹¹³ Änderungsgesetz vom 21.06.2013 Nr. 85. Die entsprechende Bestimmung in § 60 a Strafgesetz 1902 wurde gleichzeitig in dieser Weise geändert.

mildere als die angedrohte Straftat zu erkennen (zum Beispiel Geldstrafe statt Gefängnis). Dies gilt zunächst für bestimmte Sachverhalte, die auch als Entschuldigungsgrund zur Straffreiheit führen können, nämlich Überschreitung der Grenzen von Notwehr, Notstand oder Selbsthilfe (siehe dazu oben III.9.b)bb)). Wenn das Gericht der Ansicht ist, dass im konkreten Einzelfall die Voraussetzungen für eine vollkommene Straffreistellung nicht erfüllt sind, soll es stattdessen die Strafe herabsetzen können. Ferner darf der gesetzliche Strafrahmen auch wegen bestimmter Sachverhalte unterschritten werden, die der Gesetzgeber nicht als hinreichenden Straffreistellungsgrund erachtet, etwa dass der Täter in berechtigtem Zorn, unter Zwang oder unmittelbar drohender Gefahr gehandelt oder den durch die Straftat verursachten Schaden abgewendet oder ausgeglichen hat.

Eine besondere Herabsetzung der Strafe kommt auch in Betracht, wenn der Täter sich zur Tatzeit in einem Zustand befand, der einer Unzurechnungsfähigkeit nahe kommt (siehe dazu oben III.7.b)). Dies betrifft sowohl Minderjährige als auch Personen, die zur Tatzeit an einer schweren psychischen Krankheit litten und dadurch „in ihrer Fähigkeit, ihre Beziehung zur Umwelt realistisch einzuschätzen, erheblich geschwächt“ waren. Entsprechendes gilt für Täter mit einer psychischen Entwicklungshemmung leichteren Grades; in den Gesetzesmotiven wird dafür ein IQ im Bereich von 56–75 veranschlagt. Schließlich fallen auch Personen hierunter, die zur Tatzeit eine etwas weniger starke Bewusstseinsstörung hatten als eine solche, die zur Straffreiheit führt. Beruhte die Bewusstseinsstörung auf selbstverschuldetem Rausch, so darf die Strafe jedoch nur dann herabgesetzt werden, wenn ganz besonders mildernde Umstände vorliegen.

Weitere Gründe für eine Unterschreitung des gesetzlichen Strafrahmens sind, dass der Täter nur wegen Versuchs bestraft wird oder als einer von mehreren Tatbeteiligten nur in geringem Maß mitgewirkt oder aufgrund eines Abhängigkeitsverhältnisses zu einem anderen Tatbeteiligten gehandelt hat. Bestimmte Fälle von fahrlässigem Verbotsirrtum, die nicht strafbefreiend wirken (siehe oben III.4.c)), werden ebenso erfasst. Die Strafe kann unter das angedrohte Mindestmaß auch für denjenigen herabgesetzt werden, der ein uneingeschränktes Geständnis abgelegt hat; dies soll als ein Ansporn wirken, zur raschen Aufklärung und Erledigung von Strafsachen beizutragen.

VII. Internationales Strafrecht

1. Allgemeines

Um festzustellen, ob eine Tat mit Auslandsberührung nach norwegischem Strafrecht verfolgt und bestraft werden kann, muss zuerst geprüft werden, ob die in Betracht kommende Strafvorschrift in ihrem sachlichen oder räumlichen Geltungsbereich eventuell national begrenzt ist. In einigen Fällen geht dies aus dem Gesetzes-

text selbst hervor, ganz überwiegend lässt sich die Reichweite des Strafanspruchs jedoch nur durch Auslegung der einzelnen Bestimmungen ermitteln. Die meisten Tatbestände im Besonderen Teil des Strafgesetzes sind ohne nationale Einschränkung formuliert, beispielsweise „Wer ... verursacht, wird ... bestraft.“. Manche Bestimmungen hingegen dienen erkennbar nur dem Schutz norwegischer Interessen, etwa die meisten Staatsschutztatbestände (Kap. 17 strl.) und die Tatbestände zum Schutz der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit (Kap. 20 strl.); andere Vorschriften beziehen sich beispielsweise auf Taten gegen Amtsträger im inländischen öffentlichen Dienst.¹¹⁴ Dabei schließt die sachliche Begrenzung des Regelungsziels in solchen Fällen nicht aus, dass die Tathandlung im Ausland begangen wird. Nur wenige Tatbestände sind nach ihrem Wortlaut ausdrücklich auf Inlands-sachverhalte beschränkt; dies gilt für illegale Ausspähung (§ 126 strl.), illegale militärische Tätigkeit (§ 128 strl.), Verstöße gegen ein Aufenthaltsverbot im Inland (§168 Buchst. a strl.) und die Verletzung eines fremden Staates auf norwegischem Boden (§ 184 strl.). Im Nebenstrafrecht kommen territorial begrenzte Strafbestimmungen häufiger vor, insbesondere im Zusammenhang mit verwaltungsrechtlichen Vorschriften.

Die Anwendbarkeit des inländischen Strafrechts auf Sachverhalte mit internationalem Einschlag ist darüber hinaus in den allgemeinen Jurisdiktionsnormen §§ 4–7 strl. geregelt. Sie stehen unter dem Vorbehalt, dass die nationale Strafgewalt nur so weit erstreckt werden darf, wie Übereinkommen mit fremden Staaten oder das Völkerrecht im Übrigen nicht entgegenstehen (§ 2 strl.). Die Entscheidung über den Geltungsbereich norwegischer Strafbestimmungen wird als eine materielle Rechtsfrage angesehen. Kommt das Gericht im Einzelfall zu dem Ergebnis, dass das eigene Strafrecht auf die abzuurteilende Tat nicht anwendbar ist, so wird der Angeklagte freigesprochen.

2. Anknüpfungsnormen

Gemäß dem Territorialitätsprinzip bestimmt § 4 Abs. 1 strl., dass das norwegische Strafrecht für Taten gilt, die in Norwegen, das heißt auf dem Festland, den Inseln Spitzbergen und Jan Mayen oder den von Norwegen abhängigen Gebieten im Bereich der südlichen Erdhalbkugel (siehe oben I.), begangen worden sind. Das inländische Hoheitsgebiet umfasst auch jeweils eine Küstenzone, die sich auf 12 Seemeilen außerhalb der Grundlinie erstreckt.¹¹⁵ Zum Inland gerechnet werden

¹¹⁴ Beispielsweise §§ 155 ff.; teilweise gelten diese Tatbestände auch zum Schutz von Bediensteten des Internationalen Gerichtshofs und ihr Geltungsbereich kann durch königliche Verordnung auf andere ausländische Bedienstete ausgedehnt werden (§§ 155 Abs.3–4, 157 Abs. 3 strl.).

¹¹⁵ Gesetz über Norwegens Territorialfahrwasser und angrenzende Zone, 27.06.2003 Nr. 57.

außerdem Einrichtungen im Bereich des norwegischen Festlandssockels zur Gewinnung von Erdöl und Gas einschließlich der damit verbundenen Rohrleitungen und Transportanlagen (§ 4 Abs. 2 a strl.). Innerhalb von Norwegens Wirtschaftszone, die 200 Seemeilen ab der Grundlinie misst,¹¹⁶ beschränkt sich die inländische Strafgewalt – entsprechend der UN-Seerechtskonvention – auf Taten gegen solche Interessen, die der nationalen Gerichtsbarkeit unterliegen (§ 4 Abs. 2 b strl.) wie beispielsweise das Fischereirecht. Darüber hinaus gilt norwegisches Strafrecht gemäß dem Flaggenprinzip für Taten an Bord eines im Inland registrierten Luft- oder Wasserfahrzeugs, einschließlich schwimmender Bohrplattformen (§ 4 Abs. 2 c strl.). Sofern das Fahrzeug sich jedoch in oder über dem Territorium eines anderen Staates befindet, ist die norwegische Strafgewalt begrenzt auf Taten von Besatzungsmitgliedern oder Passagieren.

Die Reichweite des Territorialitätsprinzips ist im Zusammenhang mit der Bestimmung des Tatortes nach § 7 strl. zu sehen. Der darin zum Ausdruck kommende sog. Ubiquitätsgrundsatz bedeutet, dass eine Tat auch als dort begangen gilt, wo ihre Wirkung eintritt oder eintreten sollte. Für grenzüberschreitende Erfolgsdelikte heißt dies, dass der Tatort sowohl in dem Land liegt, in dem der Täter gehandelt hat, als auch in dem Land des Erfolgsintritts, bzw. im Falle eines strafbaren Versuchs dort, wo die Straftat vollendet werden sollte. Die Mitwirkung an einem grenzüberschreitenden Delikt wird nicht nur in dem Land lokalisiert, in dem der Mitwirkende gehandelt hat, sondern zugleich dort, wo die Haupttat ausgeführt worden ist. Sobald nur einer der auf diese Weise angenommenen Tatorte in Norwegen liegt, gilt die Tat als im Inland begangen.

Für Auslandstaten enthält § 5 strl. eine Reihe von Anknüpfungen an die norwegische Strafgewalt (extraterritoriale Jurisdiktion). Dabei kommt dem aktiven Personalitätsprinzip der größte Anwendungsbereich zu. Es gilt zunächst für Taten von norwegischen Staatsbürgern und anderen Einwohnern des Landes sowie auch von im Inland registrierten Unternehmen (Abs. 1). Die Staatsbürgerschaft bzw. der Wohnsitz oder die Registrierung können auch nach der Tat begründet worden sein (Abs. 2). Den in Abs. 1 genannten natürlichen Personen gleichgestellt sind Staatsbürger und Einwohner der nordischen Nachbarländer, die sich in Norwegen aufhalten. Die Anwendbarkeit des norwegischen Strafrechts nach dem aktiven Personalitätsprinzip setzt voraus, dass die betreffende Tat auch nach dem am ausländischen Tatort geltenden Recht strafbar ist. Von diesem Erfordernis der doppelten Strafbarkeit ausgenommen sind Taten, die außerhalb eines staatlichen Hoheitsgebietes begangen worden sind, sowie einzelne Deliktsarten, insbesondere Völkerrechtsverbrechen, Menschenhandel, Staatsschutz- und schwere Sexualdelikte.

Auch ungeachtet der Nationalität des Täters unterliegen Auslandstaten in bestimmten Fällen der inländischen Strafgewalt. Dies gilt erstens nach dem Staats-

¹¹⁶ Gesetz über Norwegens Wirtschaftszone, 17.12.1976 Nr. 91.

schutzprinzip (§ 5 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 Nr. 6 str.) für Taten gegen den norwegischen Staat oder eine seiner Behörden, sofern sich der Täter in Norwegen aufhält und die Tat mit einer Höchststrafe von mehr als einem Jahr Gefängnis bedroht ist. Zweitens fallen nach dem passiven Personalitätsprinzip (§ 5 Abs. 5 str.) hierunter Taten, die mit einer Höchststrafe von sechs Jahren Gefängnis oder darüber bedroht sind und sich gegen eine Person mit norwegischer Staatsangehörigkeit oder Wohnsitz in Norwegen richten. Im Rahmen des Staatsschutz- und des passiven Personalitätsprinzips kommt es auf die Strafbarkeit im Tatortland nicht an. Drittens ist gemäß dem Universalitätsprinzip (§ 5 Abs. 3 str.) das norwegische Strafrecht anwendbar auf Taten, die mit mehr als einem Jahr Gefängnis bedroht und nach dem fremden Tatortrecht ebenfalls strafbar sind, vorausgesetzt, dass der Täter sich im Inland aufhält. Auch hier entfällt für Taten, die außerhalb eines staatlichen Hoheitsgebietes begangen worden sind, und für Völkerrechtsverbrechen das Erfordernis der doppelten Strafbarkeit. Im Vergleich zum früheren Strafgesetz ist die Reichweite des Universalitätsprinzips eingeschränkt worden; es galt zuvor auch für alle Arten von Terrorhandlungen und deren Vorbereitung.

Neben den genannten Anknüpfungsregeln erstreckt § 6 str. den Anwendungsbe- reich des inländischen Strafrechts außerdem auf Auslandstaten, zu deren Strafver- folgung Norwegen aufgrund von Übereinkommen mit fremden Staaten oder sonst nach dem Völkerrecht berechtigt oder verpflichtet ist. Die extraterritoriale Jurisdik- tion, die sich aus solchen Übereinkommen ergibt, ist zumeist schon im Rahmen des Universalitätsprinzips nach § 5 str. gegeben, in einigen Fällen reicht sie jedoch weiter. So kann beispielsweise ein Übereinkommen die Beitrittsstaaten jeweils dann zur Strafverfolgung verpflichten, wenn sie einen Auslieferungsantrag ableh- nen (Prinzip der stellvertretenden Strafrechtspflege). Die generell formulierte Re- gelung in § 6 str. bedeutet zugleich eine Vereinfachung für die Fälle, in denen Norwegen weiteren Übereinkommen beitrifft: Soweit das Vertragswerk eine erwei- terte extraterritoriale Strafverfolgung vorsieht, wird es von der Bestimmung erfasst, ohne dass – wie nach dem früheren Recht – bei jedem neuen Vertragsbeitritt die norwegischen Jurisdiktionsregeln geändert werden müssen.

Für Taten, die nicht nach dem Territorialitäts- oder Flaggenprinzip als Inlands- taten gelten, ist in §§ 5 Abs. 7 und 6 Abs. 2 str. bestimmt, dass Anklage nur erhoben wird, wenn öffentliche Interessen dafür sprechen. Damit signalisiert der Gesetz- geber, dass die Anklagebehörden mit der Strafverfolgung von Auslandstaten etwas zurückhaltend verfahren sollen. In Bezug auf Taten, die im Ausland von einem Ausländer begangen wurden, liegt die Anklagebefugnis heute beim Reichsadvoka- ten (§ 65 Nr. 4 Strafprozessgesetz), während früher die Regierung hierfür zuständig war. Bei der Entscheidung über eine eventuelle Anklageerhebung dürfte neben der Schwere der Tat zu berücksichtigen sein, welche Beziehung der Täter zum Inland hat und inwieweit die Tat im Übrigen norwegische Interessen berührt, insbesondere ob der Verletzte oder sonst geschädigte Personen Norweger sind. Falls die Tat un- ter die Strafgewalt eines anderen und vielleicht stärker betroffenen Staates fällt, der

über ein funktionierendes Rechtssystem verfügt, ist es von Bedeutung, ob der Verdächtige sich in diesem Staat aufhält oder dorthin ausgeliefert werden kann.

3. Internationale Rechtshilfe

Die Auslieferung von Straftätern durch Norwegen ist geregelt im allgemeinen Auslieferungsgesetz von 1975 und im Haftbefehlsgesetz von 2012. Das Auslieferungsgesetz¹¹⁷ spiegelt weitgehend das Europäische Auslieferungsübereinkommen von 1957 wider, jedoch ohne die Bedingung, dass das ersuchende Land diesem Übereinkommen beigetreten ist oder einen anderen Auslieferungsvertrag mit Norwegen geschlossen hat. Es enthält Bestimmungen über das Verfahren der Auslieferung und Auslieferungshaft sowie über verschiedene Auslieferungshindernisse, die sich unter anderem auf militärische und politische Straftaten, die Gefahr einer weiter gehenden Verfolgung und grundlegende humanitäre Gesichtspunkte beziehen. Norwegische Staatsbürger werden nach diesem Gesetz nicht ausgeliefert. Nachdem Norwegen der Schengen-Zusammenarbeit innerhalb der EU durch einen eigenen Anschlussvertrag von 1999 beigetreten ist,¹¹⁸ sieht das Auslieferungsgesetz im Verhältnis zu anderen europäischen Staaten besondere Regeln vor. Hier gelten weniger Auslieferungshindernisse, und das Verfahren ist einfacher und schneller.

Im Anschluss an den EU-Rahmenbeschluss zum Europäischen Haftbefehl von 2002 haben die nordischen Länder im Jahr 2005 einen internen Vertrag über den sogenannten Nordischen Haftbefehl ausgehandelt, der die zuvor sehr enge nordische Zusammenarbeit in Auslieferungssachen abgelöst hat.¹¹⁹ Außerdem hat Norwegen sich 2006 durch einen eigenen Kooperationsvertrag mit den EU-Mitgliedstaaten dem Europäischen Haftbefehlsverfahren angeschlossen.¹²⁰ Zur Durchführung der in diesen Verträgen vorgesehenen vereinfachten Auslieferungsverfahren wurde 2012 das Haftbefehlsgesetz verabschiedet.¹²¹ Dieses ist bisher nur insoweit in Kraft gesetzt worden, als es die nordische Zusammenarbeit betrifft. An ein ande-

¹¹⁷ Lov om utlevering av lovbrøttere m.v., 23.06.1975 nr. 39; siehe näher dazu *Erling Johannes Husabø*, Norwegen, in: Sabine Gless (Hrsg.), *Auslieferungsrecht der Schengen-Vertragsstaaten*, Neuere Entwicklungen, Freiburg 2002, S. 373–393.

¹¹⁸ Anschlussvertrag vom 18.05.1999, den gleichzeitig auch Island mit der EU geschlossen hat.

¹¹⁹ Übereinkommen vom 15.12.2005. Siehe dazu *Gjermund Mathisen*, *Nordic Cooperation and the European Arrest Warrant: Intra-Nordic Extradition, the Nordic Arrest Warrant and Beyond*, *Nordic Journal of International Law* 79, 1–33.

¹²⁰ Übereinkommen vom 28.06.2006 zwischen der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über das Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Island und Norwegen, EU Amtsblatt 2006 L 292 S. 2.

¹²¹ Lov om pågriping og overlevering til og frå Noreg for straffbare forhold på grunnlag av ein arrestordre, 20.01.2012 nr. 4 (*arrestordreloven*).

res nordisches Land können auch norwegische Staatsbürger ausgeliefert werden. Solange der Europäische Haftbefehl im norwegischen Recht noch keine Geltung erlangt hat, erfolgt die Auslieferung an andere EU-Staaten nach den Bestimmungen des Auslieferungsgesetzes, des Europäischen Auslieferungsübereinkommens und des Schengen-Regelwerkes.

4. Ne bis in idem

Das norwegische Recht verbietet nicht allgemein die Strafverfolgung einer im Ausland abgeurteilten Straftat, sondern nach § 84 strl. ist eine bereits vollstreckte strafrechtliche Sanktion, die im Ausland verhängt wurde, soweit wie möglich in dem norwegischen Urteil wegen derselben Tat anzurechnen. Für Strafurteile, die in einem anderen europäischen Land ergangen sind, bestimmt jedoch § 8 strl. die weitgehende Geltung des Prinzips *ne bis in idem*. Als wichtigste Regel ist in Abs. 1 Buchstabe c das Verbot der Doppelbestrafung gemäß Art. 54 des Schengener Durchführungsübereinkommens enthalten. Ausgenommen von diesem Verbot sind nach Abs. 3 bestimmte Deliktsarten (darunter Völkerrechtsverbrechen, Staatsschutzdelikte und schwere Drogenstraftaten) sowie Fälle, in denen die Tat in Norwegen oder von einem norwegischen Beamten unter Verstoß gegen seine Dienstpflichten begangen wurde. Gemäß Abs. 1 Buchst. a und b gilt das Verbot erneuter Strafverfolgung wegen derselben Tat auch außerhalb der Schengen-Zusammenarbeit im Verhältnis zu denjenigen europäischen Ländern, die dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Geltung von Strafurteilen (1970) oder dem Europäischen Übereinkommen über die Übertragung der Strafverfolgung (1972) beigetreten sind. In diesem Rahmen sind die Ausnahmen enger gefasst; sie betreffen unter anderem Fälle, in denen die Tat auf norwegischem Hoheitsgebiet oder von einem Inländer oder gegen einen öffentlich Bediensteten oder eine öffentliche Einrichtung des Inlands begangen wurde. Das Gleiche gilt, wenn Norwegen völkerrechtlich zur Strafverfolgung berechtigt oder verpflichtet ist.

VIII. Grundzüge des Strafverfahrens

1. Organisation

Das Strafverfahren ist geregelt im Strafprozessgesetz von 1981, das 1986 in Kraft trat.¹²² Allgemeine Bestimmungen über die Straf- und Zivilgerichtsbarkeit enthält das Gerichtsgesetz.¹²³

¹²² Lov om rettergangsmåten i straffesaker, 22.05.1981 nr. 25 (*straffeprosessloven*, strpl.).

Die Ermittlung in Strafsachen ist Aufgabe der Polizei. Deren Organisation ist gegenwärtig in 27 Polizeikreise eingeteilt. Hinzu kommen die zentrale Einheit für die Bekämpfung von organisierter und anderer schwerer Kriminalität (KRIPOS), die zentrale Einheit für die Ermittlung (und Anklage) von Wirtschafts- und Umweltkriminalität (ØKOKRIM) und die Sicherheitspolizei (PST). Letzterer obliegen neben der Ermittlung von Terrorismus- und Staatsschutzdelikten zugleich auch wichtige präventive Aufgaben auf diesen Gebieten. Aufgaben und Tätigkeit der Polizei sind im Polizeigesetz geregelt.¹²⁴

Für die Verfolgung von Straftaten ist eine besondere Anklagebehörde zuständig, an deren Spitze der Reichsadvokat steht. Ihm sind die auf zehn Regionen verteilten Staatsadvokaten sowie die Nationale Staatsadvokatur zur Bekämpfung von organisierter und anderer schwerer Kriminalität unterstellt. Auch die Leiter der zentralen Polizeieinheiten (KRIPOS, ØKOKRIM und PST) haben eigene Anklagebefugnis. Dies gilt ebenso für die Polizeipräsidenten, die gemeinsam mit ihren untergebenen Juristen (Polizeiadvokaten) die untere Anklagebehörde bilden. Es besteht also eine enge organisatorische Verbindung zwischen der Polizei und der lokalen Anklagebehörde. Lediglich die einfachen Polizeibeamten gehören nicht zur Anklagebehörde, sondern betreiben ihre Ermittlungstätigkeit unter deren Leitung.

Das Gerichtswesen gliedert sich in drei Instanzen: 66 Amtsgerichte (*tingretter*), 6 Obergerichte (*lagmannsretter*) und der Oberste Gerichtshof (*Høyesterett*). Die Amtsgerichte sind die Eingangsgerichte für alle Strafsachen. Sie sind gewöhnlich mit einem Berufsrichter und zwei Schöffen, in komplizierten Strafsachen mit zwei Berufsrichtern und drei Schöffen besetzt. Die Schöffen werden für jeden Einzelfall anhand von Vorschlagslisten ernannt, welche die kommunale Verwaltung aufstellt. Es gibt jeweils eine Frauen- und eine Männerliste. Urteile des Amtsgerichts können beim Obergericht angefochten werden. Dort entscheidet in den meisten Strafsachen ein Spruchkörper aus drei Berufsrichtern und vier Schöffen. In Strafsachen wegen schwerster Delikte, die mit Gefängnis von mehr als sechs Jahren bedroht sind, ist die Beweiswürdigung in der Schulfrage jedoch zumeist einer Jury aus zehn Geschworenen überlassen. In gewissem Umfang ist auch die Revision zum Obersten Gerichtshof gegeben, der üblicherweise in der Besetzung mit fünf Berufsrichtern entscheidet.

2. Ermittlungsverfahren und Anklage

Die Polizei ist verpflichtet, Ermittlungen vorzunehmen, wenn aufgrund einer Anzeige oder anderer Umstände ein „vernünftiger Grund“ besteht zu untersuchen, ob eine strafbare Handlung begangen worden ist (§ 224 strpl.). Die Ermittlungen

¹²³ Lov om domstolene, 13.08.1915 nr. 5.

¹²⁴ Lov om politiet, 04.08.1995 nr. 53.

werden eingeleitet und durchgeführt von der Polizei, doch kann die Anklagebehörde durch den Staatsadvokaten Weisungen erteilen, wann und wie ein Ermittlungsverfahren durchzuführen ist. Geht der Verdacht in eine bestimmte Richtung, so muss die Polizei neben den belastenden Umständen mit der gleichen Sorgfalt auch alles prüfen, was den Verdächtigen entlastet. Die Polizei kann Stellungnahmen des Verdächtigen selbst sowie von Zeugen und Sachverständigen einholen, doch ist niemand verpflichtet, ihr gegenüber Angaben zu machen. Um eine Aussage zu erzwingen, kann die Polizei die Vernehmung von Zeugen durch das Amtsgericht beantragen (sog. gerichtliches Ermittlungsverfahren). Einem solchen Antrag wird der Regel stattgegeben und vor Gericht sind alle Bürger zur Zeugenaussage verpflichtet; nur der Beschuldigte und seine nächsten Angehörigen dürfen die Aussage verweigern.

Wenn die Polizei während des Ermittlungsverfahrens eine Person festnimmt, muss diese schnellstmöglich und spätestens am dritten Tag nach der Verhaftung dem Amtsgericht vorgeführt werden. Das Amtsgericht entscheidet dann, ob der Betreffende in Untersuchungshaft genommen wird. Diese gerichtliche Prüfung der Hafteröffnung ist in § 99 norw. Grundgesetz garantiert. Einem Untersuchungsgefangenen wird von Amts wegen und auf Staatskosten ein öffentlicher Verteidiger bestellt. Nach Möglichkeit soll dies bereits vor dem Hafteröffnungstermin erfolgen. Auch andere polizeiliche Ermittlungsmaßnahmen, die einen erheblichen Eingriff in Privatleben, Eigentum oder Freiheit darstellen (sog. Zwangsmittel), wie Durchsuchung, Telefonüberwachung oder -abhörung, bedürfen der gerichtlichen Genehmigung. Das Gleiche gilt für die akustische Raumüberwachung, die seit 2005 in begrenztem Umfang zulässig ist beim Verdacht von Terrorismus, schwerer Betäubungsmittelkriminalität und organisiertem Raub oder Totschlag. In Eilfällen kann der Polizeipräsident den Einsatz solcher Zwangsmittel vorläufig anordnen; sein Beschluss ist unverzüglich dem Amtsgericht zur Überprüfung vorzulegen. Beim Einsatz heimlicher Zwangsmittel bestellt das Gericht einen besonderen Rechtsanwalt, der die Interessen des Beschuldigten wahrzunehmen hat, mit diesem aber nicht kommunizieren darf (§ 100 a strpl.).

Sobald ein Verdächtiger festgenommen oder einer Durchsuchung, Telefonabhörung oder ähnlichen Zwangsmaßnahme unterzogen wird, erhält er damit ohne Weiteres den Status eines Beschuldigten. Er kann aber auch ohne derartige Schritte durch bloße mündliche Erklärung der Anklagebehörde zum Beschuldigten werden. Als solcher hat er die Rechte eines Prozessbeteiligten. Der Beschuldigte ist zum Beispiel über alle Gerichtstermine in seiner Strafsache zu unterrichten und hat einen Anspruch darauf, bei diesen anwesend sein und eigene Anträge zu stellen.

Zum Abschluss des Ermittlungsverfahrens muss die Anklagebehörde über die Erhebung einer Anklage entscheiden. Während früher die weitere Strafverfolgung bei einigen Deliktsarten einen Strafantrag seitens des Verletzten voraussetzte, unterliegen seit dem Erlass des neuen Strafgesetzes alle Straftaten uneingeschränkt der öffentlichen Anklage (§ 62 a strpl.). Bei Taten, die im Höchstmaß mit zwei

Jahren Gefängnis bedroht sind, kann die Anklagebehörde jedoch das Verfahren ohne Anklageerhebung einstellen, sofern nicht öffentliche Interessen entgegenstehen. Bei der Entscheidung, ob öffentliche Interessen für eine weitere Strafverfolgung sprechen, sind die Schwere der Tat, Gesichtspunkte der allgemeinen Gesetzestreue sowie die Stellungnahmen des Verletzten oder anderer Geschädigter zu berücksichtigen. Die Anklagebehörde kann das Verfahren auch mit einer bedingten oder unbedingten Anklageunterlassung beenden, die eine Sanktion darstellt (siehe dazu oben V.2.b)). Im Fall der Verfahrenseinstellung oder Anklageunterlassung kann der Verletzte selbst eine Privatklage erheben (Kap. 28 strpl.); in der Praxis kommen solche Privatklageverfahren jedoch kaum vor.

Um eine Strafsache anhängig zu machen, muss die Anklagebehörde eine förmliche Anklageschrift verfassen. Hierfür ist in vielen Fällen der Polizeipräsident oder ein bevollmächtigter Polizeiadvokat zuständig. Bei schwereren Delikten muss die Anklage von einem Staatsadvokaten oder dem Reichsadvokaten erhoben werden, und Straftaten gegen die Sicherheit des Staates sind der Regierung vorzulegen.¹²⁵ Die Anklageschrift setzt den Rahmen für den Strafprozess, indem sie den Sachverhalt vorgibt, an den das Gericht gebunden ist; ein darüber hinaus gehendes Tatgeschehen darf nicht zum Gegenstand des Verfahrens gemacht werden (§ 38 strpl.). Dies ist eine Folge des Anklageprinzips, auf dem das norwegische Strafprozessrecht beruht.

Machen der Verletzte oder andere Geschädigte aufgrund der Straftat zivilrechtliche Ansprüche geltend, zum Beispiel auf Schadensersatz oder Schmerzensgeld, so kann hierüber im Zusammenhang mit der Strafsache verhandelt werden (§ 3 strpl.). Dies erspart sowohl den Nebenklägern als auch dem Gericht die Mühe eines gesonderten Zivilprozesses. Die zivilrechtlichen Ansprüche werden gewöhnlich von der Anklagebehörde vorgetragen; falls der Verletzte anwaltlich vertreten ist (siehe unten), führt sein Anwalt die Nebenklage vor Gericht, und der Verletzte hat insoweit die vollen Rechte einer Prozesspartei. Im Strafurteil erscheint die Entscheidung über einen solchen „bürgerlichen Rechtsanspruch“ als ein eigener Punkt.

3. Hauptverfahren erster Instanz

Wenn der Beschuldigte vor Gericht ein umfassendes Geständnis abgelegt hat und dessen Richtigkeit durch die im Übrigen vorliegenden Ermittlungsergebnisse bestätigt wird, kann die Sache ohne weitere Vorbereitung von einem Einzelrichter am Amtsgericht im vereinfachten Verfahren abgeurteilt werden (§ 248 strpl.). Dies setzt voraus, dass es sich nicht um eine der allerschwersten Straftaten handelt und der Beschuldigte dem vereinfachten Verfahren zustimmt. Die Grundlage für ein

¹²⁵ §§ 64–67 Strafprozessgesetz.

Geständnisurteil bilden das gerichtlich protokollierte Geständnis des Beschuldigten und die Ergebnisse der Ermittlungsakten.

In allen anderen Fällen gelten die Verfahrensprinzipien der Mündlichkeit, Beweisunmittelbarkeit und Kontradiktion. Ein Strafurteil kann nur auf der Grundlage einer mündlichen Hauptverhandlung ergehen. Das gesamte Beweismaterial muss dem Gericht vorgelegt werden, und das Gericht kann sich nur auf die in der Hauptverhandlung aufgenommenen Beweise stützen (§ 305 strpl.). Daher sind Angeklagte, Zeugen und Sachverständige unmittelbar durch das aburteilende Gericht zu vernehmen. Üblicherweise erscheinen sie hierfür persönlich in der Hauptverhandlung; eine Zeugenvernehmung kann jedoch unter Umständen auch telefonisch durchgeführt werden. Das Kontradiktionsprinzip bedeutet unter anderem, dass es den Prozessbeteiligten erlaubt ist, zu den Aussagen von vernommenen Personen eigene Fragen zu stellen. Nur ausnahmsweise, etwa wenn ein Zeuge erkrankt oder verstorben ist, darf die persönliche Aussage vor Gericht durch Verlesung eines früheren Vernehmungsprotokolls ersetzt werden. In anderen Fällen kann eine frühere Aussage dann verlesen werden, wenn sie im Widerspruch zu der entsprechenden Aussage in der Hauptverhandlung steht.

Ein anderes wichtiges Prinzip besteht darin, dass niemand zu einer Strafe verurteilt werden darf, ohne dass ein Verteidiger für ihn sprechen konnte. Abgesehen von bestimmten Bagatellsachen hat der Angeklagte deshalb während der Hauptverhandlung Anspruch auf einen aus öffentlichen Mitteln bezahlten Verteidiger (§ 100 strpl.). Dieser Anspruch steht ihm auch für Gerichtstermine in Bezug auf Untersuchungshaft oder Zwangsmittel Einsatz im Ermittlungsverfahren zu. Hat der Angeklagte keinen Anspruch auf einen öffentlichen Verteidiger, so kann er mit einem privat beauftragten Verteidiger auftreten.

Durch eine Reform im Jahr 2008 wurde die Stellung des Verletzten im Strafverfahren wesentlich gestärkt. Der Verletzte ist selbst nicht Prozessbeteiligter, hat aber einige der Rechte, die einem Prozessbeteiligten zustehen. Er hat das Recht, über die Strafsache informiert zu werden und in der Hauptverhandlung anwesend zu sein. Häufig wird der Verletzte auch als Zeuge geführt. In Strafsachen wegen sexueller Übergriffe und einiger anderer schwerer Verletzungen der persönlichen Integrität kann das Opfer einen rechtlichen Beistand auf Staatskosten beanspruchen (§ 107 a strpl.). Wenn der Verletzte durch einen solchen „Beistandsanwalt“ vertreten ist, kann er zu Beginn und am Ende der Hauptverhandlung eine Erklärung abgeben. Besonders wichtig ist das Recht seines Anwalts, eigene Fragen an den Angeklagten, die Zeugen und Sachverständigen zu richten.

Die Hauptverhandlung beginnt damit, dass der Vertreter der Anklagebehörde die Anklage und die Beweise vorträgt, auf die sich die Anklage stützt. Dem Verteidiger kann auf Antrag das Wort erteilt werden für kurze Bemerkungen zum Vortrag des Anklagevertreters. Darauf folgt die Vernehmung des Angeklagten. Dieser ist nicht zur Aussage in der Sache verpflichtet; in den meisten Fällen ist der Angeklagte

jedoch dazu bereit. Der vorsitzende Richter kann ihn auch darauf hinweisen, dass eine Aussageverweigerung als Umstand ausgelegt werden kann, der gegen ihn spricht. Für eine falsche Aussage darf der Angeklagte andererseits nicht bestraft werden.

Die Beweisaufnahme kann in der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, der Verlesung von Dokumenten, dem Abspielen von Ton- oder Bildaufzeichnungen, einer Augenscheinnahme, Ortsbesichtigung oder anderen Untersuchungen bestehen. In erster Linie bestimmen die Prozessbeteiligten, welche Zeugen zu laden und welche Beweise sonst zu erheben sind. Doch ist das Gericht mitverantwortlich für die vollständige Aufklärung der Sache und kann weitere Beweise erheben und zu diesem Zweck auch die Hauptverhandlung aussetzen (§ 294 strpl.). Wenn die Beweisaufnahme abgeschlossen ist, erhalten der Anklagevertreter und der Verteidiger das Wort für ihre Plädoyers. Jeder von ihnen darf zweimal sprechen. Anschließend wird der Angeklagte gefragt, ob er sich mit weiteren Bemerkungen äußern will. Zum Schluss hat der Verletzte Gelegenheit zu einem abschließenden Kommentar. Der vorsitzende Richter erklärt die Sache für spruchreif und das Gericht zieht sich zur Urteilsberatung zurück.

Das Urteil wird in einem Gerichtstermin verkündet. Ist der Angeklagte anwesend, so wird das Urteil – zumindest in seinen wichtigsten Teilen – verlesen. Einem abwesenden Angeklagten muss das Urteil auf andere Weise verkündet werden. Hierfür kann das Gericht einen Zeitpunkt und einen Ort (zum Beispiel ein bestimmtes Dienstzimmer im Amtsgericht) festlegen, an dem der Angeklagte sich zur Urteilsverkündung einzufinden hat. Sonst kann es der Anklagebehörde überlassen werden, ihm das Urteil zu verkünden.

4. Urteilsanfechtung und Wiederaufnahme

Gegen Urteile des Amtsgerichts ist ein Rechtsmittel zum Obergericht gegeben. Aus Kapazitätsgründen hat es der Gesetzgeber für notwendig angesehen, dem Obergericht eine Begrenzung der Strafsachen, die bis zur mündlichen Berufungsverhandlung gelangen, einzuräumen. Dazu enthält das Strafprozessgesetz ausführlich geregelte Anforderungen in Bezug auf verschiedene Fallgruppen (§ 321 strpl.). Über die Zulassung entscheidet eine mit drei Richtern besetzte Kammer des Obergerichts auf der Grundlage der Prozessakten. Für Strafsachen wegen schwerster Delikte, die mit Gefängnis von mehr als sechs Jahren bedroht sind, gilt keine Zulassungsbeschränkung.

Die Besetzung des Obergerichts in der Berufungsverhandlung unterscheidet sich je nach Art der Sache. Wird die Beweiswürdigung in der Schuldfrage angefochten, so besteht der Spruchkörper in der Regel aus drei Berufsrichtern und vier Schöffen (§ 332 strpl.). In Berufungssachen wegen schwerster Delikte mit einem Strafhah-

men von mehr als sechs Jahren Gefängnis entscheidet das Gericht über die Schuldfrage mit einer Jury aus zehn Geschworenen, auch Schwurgericht genannt (§ 352 strpl.). Bezieht sich die Anfechtung hingegen auf das Verfahren, die Rechtsanwendung oder die Strafzumessung, so ist das Berufungsgericht in der Regel mit drei Berufsrichtern ohne Laienbeteiligung besetzt. Falls es um die Strafzumessung wegen schwerster Delikte geht, werden jedoch vier Schöffen hinzugezogen.

Abgesehen von den Schwurgerichtssachen erfolgt die Hauptverhandlung im Berufungsverfahren grundsätzlich nach den gleichen Regeln wie in der ersten Instanz. Sofern die Beweismwürdigung in der Schuldfrage angefochten wird, muss eine vollständig neue Tatsachenbehandlung durchgeführt werden. In anderen Berufungssachen bestimmt das Gericht, welche Beweisaufnahme notwendig ist. Wird nur die Rechtsanwendung gerügt, so ist eine erneute Beweisaufnahme im Allgemeinen nicht erforderlich.

Für Berufungssachen vor dem Schwurgericht gelten besondere Regeln (Kap. 24 strpl.). Hier wird die Schuldfrage gesondert behandelt und entschieden, bevor man zur Strafzumessung übergeht. Nachdem die Beweisaufnahme und die Plädoyers zur Schuldfrage abgeschlossen sind, formuliert der vorsitzende Richter die Fragen, welche die Geschworenen beantworten sollen. Darauf folgt sein Vortrag gegenüber der Jury, der aus zwei Teilen besteht: einem Durchgang der Beweise sowie einer Erklärung der Fragen und anzuwendenden Rechtsvorschriften. Die Ausführungen des Vorsitzenden zum Verständnis des Gesetzes sind für die Jury bindend, seine Äußerungen zu den Beweisen jedoch nicht. Im Anschluss an die Rechtsbelehrung ziehen die Geschworenen sich zur Beratung zurück. Sie erscheinen wieder nach erfolgter Abstimmung und ihr Sprecher verliest die Antworten. Für eine Verurteilung des Angeklagten müssen mindestens sieben der zehn Jurymitglieder die Schuldfrage bejaht haben. Falls die Berufsrichter eine Verurteilung auf der Grundlage der Juryentscheidung für unhaltbar ansehen, übergehen sie diese und verweisen die Sache zur erneuten Behandlung durch ein anderes Berufungsgericht. Sie können sich unter gewissen Umständen auch über einen Freispruch durch die Geschworenen hinwegsetzen, dies geschieht aber nur selten. Nachdem über die Schuldfrage entschieden ist, erhalten Ankläger und Verteidiger das Wort, um sich zur Strafzumessung zu äußern, und das Gericht zieht sich zur Urteilsberatung zurück. Vier der Geschworenen entscheiden dabei zusammen mit drei Berufsrichtern über die Festsetzung der Strafe.

Berufungsurteile können beim Obersten Gerichtshof angefochten werden. Dieses Rechtsmittel bedarf jedoch der Zulassung durch den höchstrichterlichen Revisionsausschuss, der aus drei wechselnden Richtern des Gerichtshofs besteht. Die Zulassung wird nur erteilt, wenn die Anfechtung eine Frage betrifft, die über die vorliegende Strafsache hinaus von allgemeiner Bedeutung ist, oder wenn eine höchstrichterliche Prüfung der Sache aus anderen Gründen besonders wichtig erscheint (§ 388 strpl.). Mit der Revision kann keine fehlerhafte Beweismwürdigung in der Schuldfrage gerügt werden. Insoweit ist das Obergericht die letzte Instanz.

Das Strafprozessgesetz ermöglicht auch in gewissem Umfang die Anfechtung eines rechtskräftigen Strafurteils, und zwar durch das außerordentliche Rechtsmittel der Wiederaufnahme (Kap. 27 strpl.). Damit wird eine vollkommen selbstständige, neue Behandlung der Strafsache eröffnet. Eine Wiederaufnahme kommt insbesondere dann in Betracht, wenn nachträglich neue Beweise auftauchen. Sie kann sowohl zugunsten als auch zum Nachteil des Verurteilten beantragt werden, in letzterem Fall sind die Voraussetzungen strenger. Um eine möglichst unabhängige Entscheidung über Wiederaufnahmeanträge zu gewährleisten, ist hierfür eine besondere Kommission eingerichtet worden. Im Zulassungsfall erfolgt eine neue Tatsachenprüfung durch ein anderes Gericht (gleicher Instanz) als das zuletzt mit der Sache befasste. Nach norwegischem Recht gilt für den Antrag auf Wiederaufnahme in Strafsachen keine Ausschlussfrist.

Verzeichnis der in dieser Übersetzung berücksichtigten Änderungsgesetze zum Strafgesetz von 2005 seit seiner Verabschiedung

Gesetz Nr. 131 vom 21.12.2005	(§ 5)
Gesetz Nr. 45 vom 30.06.2006	(§ 65)
Gesetz Nr. 3 vom 26.01.2007	(§§ 3, 64)
Gesetz Nr. 81 vom 29.06.2007	(§ 27)
Gesetz Nr. 83 vom 29.06.2007	(§ 45)
Gesetz Nr. 84 vom 29.06.2007	(§§ 37, 51)
Gesetz Nr. 4 vom 07.03.2008	(§§ 3, 5, 29, 77, 78, 91, 96; Kap. 16–20)
Gesetz Nr. 47 vom 20.06.2008	(§ 39)
Gesetz Nr. 53 vom 27.06.2008	(§ 9)
Gesetz Nr. 74 vom 19.06.2009	(§§ 5, 6, 11, 15, 22, 24, 28, 49, 63, 68, 74, 76, 77, 78, 80, 87, 90, 131, 156, 185; Kap. 21–31)
Gesetz Nr. 46 vom 25.06.2010	(§§ 272, 274, 282)
Gesetz Nr. 30 vom 24.06.2011	(§§ 64, 65, 284)
Gesetz Nr. 32 vom 24.06.2011	(§ 282)
Gesetz Nr. 34 vom 24.06.2011	(§ 37)
Gesetz Nr. 6 vom 20.01.2012	(§§ 29, 30, 37, 40, 48, 52 a, 52 b, 52 c, 53, 55, 78)
Gesetz Nr. 26 vom 11.05.2012	(§ 261)
Gesetz Nr. 49 vom 22.06.2012	(§ 142)
Gesetz Nr. 12 vom 05.04.2013	(§ 261)
Gesetz Nr. 25 vom 31.05.2013	(§ 203)
Gesetz Nr. 85 vom 21.06.2013	(§§ 79, 131, 136, 136 a, 158, 191, 191 a, 191 b, 198)
Gesetz Nr. 9 vom 28.03.2014	(§ 240)
Gesetz Nr. 16 vom 09.05.2014	(§§ 79, 203)

Gesetz über Strafe (Strafgesetz)

Lov om straff (straffeloven)

vom 20. Mai 2005

nach dem Stand vom 1. Juni 2014

Første del. Alminnelige bestemmelser

Kapittel 1. Straffelovgivningens virkeområde

§ 1. Virkeområdet for de alminnelige bestemmelsene

Bestemmelsene i første del gjelder for alle straffbare handlinger når ikke annet er bestemt i eller i medhold av lov eller følger av tolking.

§ 2. Folkerettslige begrensninger

Straffelovgivningen gjelder med de begrensninger som følger av overenskomster med fremmede stater eller av folkeretten for øvrig.

§ 3. Straffelovgivningens virkeområde i tid

Straffelovgivningen på handlingstidspunktet anvendes. Likevel anvendes lovgivningen på tidspunktet for avgjørelsen når dette fører til et gunstigere resultat for den siktede og lovendringen skyldes et endret syn på hvilke handlinger som bør straffes, eller på bruken av strafferettslige reaksjoner.

Bestemmelsene i kapittel 16 anvendes på handlinger begått før ikrafttredelsen dersom handlingen på gjerningstidspunktet var straffbar ifølge dagjeldende straffelovgivning og ansett som folkemord, forbrytelse mot menneskeheten eller krigsforbrytelse etter folkeretten. Straffen kan likevel ikke overskride straffen som ville ha blitt idømt etter straffelovgivningen på gjerningstids-

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

Kapitel 1 Geltungsbereich des Strafrechts

§ 1 Geltungsbereich der allgemeinen Bestimmungen

Die Bestimmungen im Ersten Teil gelten für alle strafbaren Handlungen, sofern nicht gesetzlich oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist oder sich durch Auslegung ergibt.

§ 2 Völkerrechtliche Beschränkungen

Das Strafrecht gilt mit den Beschränkungen, die sich aus Übereinkommen mit fremden Staaten oder sonst aus dem Völkerrecht ergeben.

§ 3 Zeitlicher Geltungsbereich des Strafrechts

(1) Anzuwenden ist das zur Tatzeit geltende Strafrecht. Jedoch ist das zum Zeitpunkt der Entscheidung geltende Recht dann anzuwenden, wenn dies zu einem günstigeren Ergebnis für den Beschuldigten führt und die Gesetzesänderung auf einer veränderten Ansicht über die Strafwürdigkeit von Handlungen oder über den Gebrauch strafrechtlicher Sanktionen beruht.

(2) Die Bestimmungen in Kapitel 16 sind auf Taten anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten begangen worden sind, sofern die Tat nach dem zur Tatzeit geltenden Strafrecht strafbar war und als Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen nach dem Völkerrecht angesehen wurde. Die Strafe darf jedoch diejenige Strafe nicht übersteigen, die nach dem zur Tat-

punktet.

Når et sammenhengende straffbart forhold fortsetter etter at en lovendring i skjerpene retning har trådt i kraft, anvendes handlingsstidspunktets lov på de deler av forholdet som faller på hver sin side av tidspunktet for ikrafttredelsen.

Er noen siktet, jf. straffeprosessloven § 82, tas det ikke hensyn til at påtalen ville ha vært foreldet etter en nyere lov, eller at den ikke lenger er ubetinget.

Er fullbyrdingen av en reaksjon begynt, tas det ikke hensyn til at adgangen til å fullbyrde ville ha vært foreldet etter en nyere lov.

Ved domfellelse etter gjenåpning anvendes samme lovgivning som ved den opprinnelige avgjørelsen.

§ 4. Straffelovgivningens anvendelse på handlinger i Norge og på norske jurisdiksjonsområder mv.

Straffelovgivningen gjelder for handlinger foretatt i Norge, herunder på Svalbard, Jan Mayen og i de norske bilandene, jf. lov 27. februar 1930 nr. 3.

Straffelovgivningen gjelder også for handlinger foretatt

- a) på innretninger på norsk kontinentalsokkel for undersøkelse etter eller utnyttning eller lagring av undersjøiske naturforekomster og på rørledning og andre faste transportanlegg tilknyttet slike innretninger også når de ligger utenfor norsk kontinentalsokkel,

zeit geltenden Strafrecht verhängt worden wäre.

(3) Dauert ein zusammenhängender strafbarer Sachverhalt an, nachdem eine verschärfende Gesetzesänderung in Kraft getreten ist, so wird auf die einzelnen Teile des Sachverhalts das jeweils zum Zeitpunkt der einzelnen Handlung geltende Gesetz angewendet.

(4) Ist jemand gemäß § 82 Strafprozessgesetz Beschuldigter geworden, so bleibt unberücksichtigt, dass die Anklage nach einem neueren Gesetz verjährt wäre oder dass eine unbedingte Anklagepflicht nicht länger besteht.

(5) Hat die Vollstreckung einer Sanktion begonnen, so bleibt unberücksichtigt, dass die Vollstreckbarkeit nach einem neueren Gesetz verjährt wäre.

(6) Bei einer Verurteilung nach Wiederaufnahme des Verfahrens ist das gleiche Recht anzuwenden wie bei der ursprünglichen Entscheidung.

§ 4 Anwendung des Strafrechts auf Taten in Norwegen und norwegischen Hoheitsgebieten u.Ä.

(1) Das Strafrecht gilt für Taten, die in Norwegen, einschließlich Spitzbergen, Jan Mayen und der norwegischen Besitzungen gemäß dem Gesetz Nr. 3 vom 27. Februar 1930, begangen worden sind.

(2) Das Strafrecht gilt auch für Taten, die begangen worden sind

- a) auf Anlagen im Bereich des norwegischen Festlandssockels zur Erforschung oder Ausbeutung oder Lagerung von unterseeischen Naturvorkommen sowie auf Rohrleitungen und anderen festen Transporteinrichtungen, die mit solchen Anlagen verbunden sind, selbst wenn sie

- b) i jurisdiksjonsområde etablert i medhold av lov 17. desember 1976 nr. 91 om Norges økonomiske sone, på handlinger som krenker interesser som den norske jurisdiksjon skal ivareta, og
- c) på norsk fartøy, herunder luftfartøy, og boreplattform eller liknende flyttbar innretning. Oppholder fartøyet eller innretningen seg på eller over en annen stats territorium, gjelder straffelovgivningen bare en handling foretatt av en person som følger med fartøyet eller innretningen.

§ 5. Straffelovgivningens anvendelse på handlinger i utlandet

Utenfor virkeområdet etter § 4 gjelder straffelovgivningen for handlinger foretatt

- a) av en norsk statsborger,
- b) av en person med bosted i Norge, eller
- c) på vegne av et foretak registrert i Norge,

når handlingene:

1. er straffbare også etter loven i landet der de er foretatt,
2. anses som krigsforbrytelse, folkemord eller forbrytelse mot menneskeheten,
3. anses som brudd på krigens folkerett,
4. anses som barneekteskap eller tvangsekteskap,

außerhalb des norwegischen Festlandssockels liegen,

- b) in dem aufgrund des Gesetzes Nr. 91 vom 17. Dezember 1976 über Norwegens Wirtschaftszone festgelegten Hoheitsgebiet, soweit es sich um Taten gegen Interessen handelt, die durch die norwegische Gerichtsbarkeit wahrgenommen werden sollen, und
- c) an Bord eines norwegischen Wasser- oder Luftfahrzeugs, auf einer Bohrplattform oder ähnlich beweglichen Anlage. Befindet sich das Fahrzeug oder die Anlage in oder über dem Territorium eines anderen Staates, so gilt das Strafrecht nur für Taten einer Person, die zur Besatzung oder zu den Passagieren des Fahrzeugs oder der Anlage gehört.

§ 5 Anwendung des Strafrechts auf Taten im Ausland

(1) Außerhalb des Geltungsbereichs nach § 4 gilt das Strafrecht für Taten, die begangen worden sind

- a) von einem norwegischen Staatsbürger,
- b) von einer Person mit Wohnsitz in Norwegen oder
- c) für ein in Norwegen registriertes Unternehmen,

sofern die Taten

1. auch nach dem Recht des Begehungslandes strafbar sind,
2. als Kriegsverbrechen, Völkermord oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit angesehen werden,
3. als Verstoß gegen das Kriegsvölkerrecht angesehen werden,
4. als Kinderehe oder Zwangsehe angesehen werden,

5. anses som kjønnslemlestelse,
6. er rettet mot den norske stat eller norsk statsmyndighet,
7. er foretatt utenfor området for noen stats høyhetsrett og kan straffes med fengsel,
8. anses som omsorgsunndragelse,
9. rammes av §§ 257, 291–296, 299–306 eller §§ 309–316, eller
10. anses som påvirkningshandel.

Første ledd gjelder tilsvarende for handlinger foretatt

- a) av en person som etter handlingstidspunktet er blitt norsk statsborger eller har fått bosted i Norge,
- b) av en person som er eller etter handlingen er blitt statsborger i eller bosatt i et annet nordisk land, og som oppholder seg i Norge, eller
- c) på vegne av et utenlandsk foretak som etter handlingstidspunktet har overført sin samlede virksomhet til et foretak registrert i Norge.

Første ledd nr. 1, 2, 3, 6, 7 og 8 gjelder tilsvarende for handlinger foretatt av andre personer enn dem som omfattes av første og annet ledd, når personen oppholder seg i Norge, og handlingen har en lengstestraff på fengsel i mer enn 1 år.

For handlinger som nevnt i første ledd nr. 2 gjelder annet og tredje ledd bare

5. als Genitalverstümmelung angesehen werden,
6. gegen den norwegischen Staat oder eine norwegische Staatsbehörde gerichtet sind,
7. außerhalb eines staatlichen Hoheitsgebietes begangen worden sind und mit Gefängnis bestraft werden können,
8. als Entziehung aus einem Fürsorgerverhältnis angesehen werden,
9. unter §§ 257, 291–296, 299–306 oder §§ 309–316 fallen oder
10. als Handel mit der Einflussnahme auf Dritte angesehen werden.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für Taten, die begangen worden sind

- a) von einer Person, die nach der Tat die norwegische Staatsbürgerschaft erworben oder ihren Wohnsitz in Norwegen genommen hat,
- b) von einer Person, die die Staatsbürgerschaft eines anderen nordischen Landes besitzt oder nach der Tat erworben hat oder in einem anderen nordischen Land ihren Wohnsitz hat und die sich in Norwegen aufhält, oder
- c) für ein ausländisches Unternehmen, das nach der Tat seinen gesamten Betrieb auf ein in Norwegen registriertes Unternehmen übertragen hat.

(3) Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 6, 7 und 8 gelten entsprechend für Taten von anderen als den in Abs. 1 und 2 erfassten Personen, wenn die Person sich in Norwegen aufhält und die Tat mit einer Höchststrafe von mehr als 1 Jahr Gefängnis bedroht ist.

(4) Für Taten im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 gelten Abs. 2 und 3 nur, sofern die Tat

dersom handlingen etter folkeretten anses som folkemord, forbrytelse mot menneskeheten eller krigsforbrytelse.

Straffelovgivningen gjelder også for handlinger som er foretatt i utlandet av andre personer enn dem som omfattes av første til fjerde ledd, dersom handlingen har en lengstestraff på fengsel i 6 år eller mer og er rettet mot noen som er norsk statsborger eller er bosatt i Norge.

Ved strafforfølgning etter denne paragraf kan straffen ikke overstige høyeste lovbestemte straff for tilsvarende handling i det landet der den er foretatt.

Påtale etter denne paragraf reises bare når allmenne hensyn tilsier det.

§ 6. Særlig folkerettslig grunnlag til å strafforfølge

Utenfor virkeområdet etter §§ 4 og 5 gjelder straffelovgivningen også for handlinger som Norge etter overenskomster med fremmede stater eller etter folkeretten for øvrig har rett eller plikt til å strafforfølge.

§ 5 syvende ledd gjelder tilsvarende.

§ 7. Handling som anses foretatt på flere steder

Når straffbarheten av en handling avhenger eller påvirkes av en inntråd eller tilsiktet virkning, anses handlingen foretatt også der virkningen er inntråd eller tilsiktet fremkalt.

nach dem Völkerrecht als Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen angesehen wird.

(5) Das Strafrecht gilt auch für Taten, die im Ausland von anderen als den in Abs. 1 bis 4 erfassten Personen begangen worden sind, sofern die Tat mit einer Höchststrafe von 6 Jahren Gefängnis oder darüber bedroht ist und sich gegen einen norwegischen Staatsbürger oder jemand mit Wohnsitz in Norwegen richtet.

(6) Bei der Strafverfolgung nach diesem Paragrafen darf die Strafe nicht die im Begehungsland für eine entsprechende Tat gesetzlich angedrohte Höchststrafe übersteigen.

(7) Anklage nach diesem Paragrafen wird nur erhoben, wenn öffentliche Interessen dafür sprechen.

§ 6 Besondere völkerrechtliche Grundlage für eine Strafverfolgung

(1) Außerhalb des Geltungsbereichs nach §§ 4 und 5 gilt das Strafrecht auch für Taten, zu deren Strafverfolgung Norwegen aufgrund von Übereinkommen mit fremden Staaten oder sonst nach dem Völkerrecht berechtigt oder verpflichtet ist.

(2) § 5 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 7 Lokalisierung einer Tat an mehreren Orten

Ist die Strafbarkeit einer Tat abhängig oder beeinflusst von einem eingetretenen oder beabsichtigten Erfolg, so gilt die Tat auch als dort begangen, wo der Erfolg eingetreten ist oder seine Herbeiführung beabsichtigt war.

§ 8. Adgangen til å strafforfølge forhold som er pådømt i utlandet

Når det i utlandet er avsagt endelig dom som går inn under

- a) lov 25. mars 1977 nr. 22 om overføring av straffeforfølgning fra eller til annet europeisk land,
- b) lov 20. juli 1991 nr. 67 om overføring av domfelte, eller
- c) internasjonal avtale innenfor Schengensamarbeidet,

kan ikke straffesak reises eller straffedom avsies i Norge for samme straffbare forhold, når

1. vedkommende ble frifunnet eller funnet skyldig uten at det ble fastsatt noen reaksjon, eller
2. den idømte reaksjonen er helt fullbyrdet, er under fullbyrding eller er bortfalt etter domslandets regler.

Dersom strafforfølgningen i domslandet ikke har skjedd etter krav fra norske myndigheter, kan forfølgning i Norge skje for saker som nevnt i første ledd bokstav a og b, når

- a) handlingen er foretatt i et område som nevnt i § 4, jf. § 7,
- b) lovbryteren på handlingstidspunktet hadde bosted i Norge eller var norsk statsborger, og allmenne hensyn tilsier forfølgning,

§ 8 Zulässigkeit der Strafverfolgung von Sachverhalten, die im Ausland abgeurteilt worden sind

(1) Wenn im Ausland ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist, das unter

- a) das Gesetz Nr. 22 vom 25. März 1977 über die Übertragung der Strafverfolgung durch oder an ein anderes europäisches Land,
- b) das Gesetz Nr. 67 vom 20. Juli 1991 über die Überstellung von Verurteilten oder
- c) eine internationale Vereinbarung im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit

fällt, darf wegen desselben strafbaren Sachverhalts in Norwegen keine Anklage erhoben und kein Strafurteil gefällt werden, sofern

1. der Betreffende freigesprochen worden oder gegen ihn ein Schuldspruch ohne Festsetzung einer Sanktion ergangen ist oder
2. die verhängte Sanktion vollständig vollstreckt ist, sich in der Vollstreckung befindet oder nach den im Urteilsland geltenden Regelungen weggefallen ist.

(2) Sofern die Strafverfolgung im Urteilsland nicht auf Ersuchen von norwegischen Behörden stattgefunden hat, können Strafsachen im Sinne von Abs. 1 Buchst. a und b in Norwegen verfolgt werden, wenn

- a) der Begehungsort der Tat sich aus § 4 i.V.m. § 7 ergibt,
- b) der Täter zur Tatzeit seinen Wohnsitz in Norwegen hatte oder norwegischer Staatsbürger war und öffentliche Interessen für eine Verfolgung sprechen,

- c) handlingen var rettet mot en person med norsk offentlig verv, eller mot en offentlig institusjon eller annet som er av offentlig karakter i Norge, eller lovbrøyteren selv hadde norsk offentlig verv, eller
- d) Norge har folkerettslig rett eller plikt til strafforfølging.

Dersom strafforfølgingen i domslandet ikke har skjedd etter krav fra norske myndigheter, kan forfølging i Norge skje for saker som nevnt i første ledd bokstav c, når

- a) handlingen helt eller delvis ble foretatt i Norge. Ble handlingen bare delvis foretatt i Norge, gjelder unntaket likevel ikke dersom handlingen delvis ble foretatt på territoriet til den konvensjonspart som avsa dommen,
- b) handlingen er straffbar i Norge som krigsforbrytelse, folkemord, lovbrudd mot statens selvstendighet og sikkerhet, lovbrudd mot statsforfatningen og det politiske system, eller som kapring, sabotasje mot infrastrukturen, grovt narkotikalovbrudd, ulovlig befatning med plutonium og uran, eller grov brannstiftelse eller annen særlig farlig ødeleggelse, eller
- c) handlingen ble foretatt av en norsk tjenestemann og var et brudd på vedkommendes tjenesteplikter.

- c) die Tat gegen eine Person in norwegischer öffentlicher Amtsstellung oder gegen eine öffentliche Einrichtung oder gegen etwas anderes von öffentlichem Charakter in Norwegen gerichtet war oder der Täter selbst ein norwegisches öffentliches Amt innehatte, oder
- d) Norwegen völkerrechtlich zur Strafverfolgung berechtigt oder verpflichtet ist.

(3) Sofern die Strafverfolgung im Urteilsland nicht auf Ersuchen von norwegischen Behörden stattgefunden hat, können Strafsachen im Sinne von Abs. 1 Buchst. c in Norwegen verfolgt werden, wenn

- a) die Tat ganz oder teilweise in Norwegen begangen worden ist. Wurde die Tat nur teilweise in Norwegen begangen, so gilt die Ausnahme jedoch nicht, falls die Tat teilweise im Hoheitsgebiet desjenigen Vertragsstaates begangen wurde, in dem das Urteil ergangen ist,
- b) die Tat in Norwegen als Kriegsverbrechen, Völkermord, Straftat gegen die Selbständigkeit und Sicherheit des Staates, Straftat gegen die Staatsverfassung und das politische System oder als Kaperung, Sabotage gegen die Infrastruktur, schwere Betäubungsmittelstrafat, unerlaubter Umgang mit Plutonium und Uran oder schwere Brandstiftung oder andere besonders gefährliche Zerstörung strafbar ist oder
- c) die Tat von einem norwegischen öffentlich Bediensteten begangen worden ist und einen Verstoß gegen dessen Dienstpflichten darstellte.

Kapittel 2. Legaldefinisjoner mv.

§ 9. De nærmeste

Med de nærmeste menes

- a) ektefelle,
- b) slektninger i direkte linje og søsken, og deres ektefeller,
- c) ektefellens slektninger i direkte linje og søsken, og deres ektefeller,
- d) stesøsken og deres ektefeller,
- e) fosterforeldre og deres foreldre, fosterbarn og fostersøsken, og
- f) forlovede.

Det som er bestemt om ektefeller, gjelder også fraskilte. Besvogrede regnes likevel bare som de nærmeste for forhold som har skjedd før oppløsningen av ekteskapet. Det som er bestemt om besvogrede i annet punktum, gjelder også for forlovede etter at forlovelsen er hevet.

Svogerskap anses fortsatt å bestå når ekteskapet som begrunnet det, er opphørt ved død.

Likestilt med ekteskap er registrert partnerskap¹ og andre tilfeller når to personer bor fast sammen under ekteskapsliknende forhold.

§ 10. Offentlig sted og offentlig handling

Med offentlig sted menes et sted bestemt for alminnelig ferdsel eller et sted der allmennheten ferdes.

Kapitel 2 Legaldefinitionen u.a.

§ 9 Die Angehörigen

(1) Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind

- a) Ehegatten,
- b) Verwandte in direkter Linie und Geschwister sowie deren Ehegatten,
- c) Verwandte in direkter Linie und Geschwister des Ehegatten sowie deren Ehegatten,
- d) Stiefgeschwister und deren Ehegatten,
- e) Pflegeeltern und deren Eltern, Pflegekinder und Pflegegeschwister sowie
- f) Verlobte.

(2) Die Bestimmungen für Ehegatten gelten auch für Geschiedene. Verschwägerete werden zu den Angehörigen jedoch nur in Bezug auf Sachverhalte gezählt, die sich vor der Ehescheidung zugetragen haben. Die Bestimmung für Verschwägerete in Satz 2 gelten auch für Verlobte, nachdem die Verlobung aufgehoben worden ist.

(3) Eine Schwägerschaft gilt als fortbestehend, wenn die Ehe, die sie begründet hat, durch Tod beendet worden ist.

(4) Mit einer Ehe gleichgestellt sind eine registrierte Partnerschaft und andere Fälle, in denen zwei Personen unter eheähnlichen Verhältnissen ständig zusammen wohnen.

§ 10 Öffentlicher Ort und öffentliche Handlung

(1) Ein öffentlicher Ort im Sinne dieses Gesetzes ist ein für den allgemeinen Verkehr bestimmter oder für die Allgemeinheit zugänglicher Ort.

En handling er offentlig når den er foretatt i nærvær av et større antall personer, eller når den lett kunne iakttas og er iaktatt fra et offentlig sted. Består handlingen i fremsettelse av et budskap, er den også offentlig når budskapet er fremsatt på en måte som gjør det egnet til å nå et større antall personer.

§ 11. Betydelig skade på kropp og helse

Med betydelig skade på kropp og helse menes tap eller vesentlig svekkelse av en sans, et viktig organ eller en viktig kroppsdel, vesentlig vansirethet, livsfarlig eller langvarig sykdom, eller alvorlig psykisk skade.

Betydelig skade er det også når et foster dør eller skades som følge av en straffbar handling.

§ 12. Gjenstand

Med gjenstand menes også elektrisk energi eller annen energi.

§ 13. Beregning av lovbestemte frister

Domstolloven § 148 annet ledd og § 149 første ledd får anvendelse ved beregning av lovbestemte frister.

(2) Eine Handlung ist öffentlich, wenn sie in Anwesenheit einer größeren Anzahl von Personen vorgenommen wird oder wenn sie von einem öffentlichen Ort aus leicht wahrgenommen werden kann und wahrgenommen wird. Besteht die Handlung in der Äußerung einer Mitteilung, so ist sie auch dann öffentlich, wenn die Mitteilung in einer Weise geäußert wird, die geeignet ist, eine größere Anzahl von Personen zu erreichen.

§ 11 Erheblicher Körper- und Gesundheitsschaden

(1) Ein erheblicher Körper- und Gesundheitsschaden im Sinne dieses Gesetzes ist der Verlust oder eine wesentliche Schwächung eines Sinnes, eines wichtigen Organs oder eines wichtigen Körperteils, eine wesentliche Entstellung, lebensgefährliche oder langwierige Krankheit oder ernster psychischer Schaden.

(2) Ein erheblicher Schaden ist auch der Tod oder die Schädigung einer Leibesfrucht als Folge einer strafbaren Handlung.

§ 12 Sache

Eine Sache im Sinne dieses Gesetzes ist auch elektrische Energie oder andere Energie.

§ 13 Berechnung gesetzlicher Fristen

Bei der Berechnung gesetzlicher Fristen finden § 148 Abs. 2 und § 149 Abs. 1 Gerichtsgesetz Anwendung.

Kapittel 3.**Grunnvilkår for straffansvar****§ 14. Krav om lovhjemmel**

Strafferettslige reaksjoner, jf. §§ 29 og 30, kan bare ilegges med hjemmel i lov.

§ 15. Medvirkning

Et straffebud rammer også den som medvirker til overtredelsen, når ikke annet er bestemt.

§ 16. Forsøk

Den som har forsett om å fullbyrde et lovbrudd som kan medføre fengsel i 1 år eller mer, og som foretar noe som leder direkte mot utføringen, straffes for forsøk, når ikke annet er bestemt.

Den som frivillig avstår fra å fullbyrde lovbruddet eller avverger at det blir fullbyrdet, straffes likevel ikke for forsøk.

§ 17. Nødrett

En handling som ellers ville være straffbar, er lovlig når

- a) den blir foretatt for å redde liv, helse, eiendom eller en annen interesse fra en fare for skade som ikke kan avverges på annen rimelig måte, og
- b) denne skaderisikoen er langt større enn skaderisikoen ved handlingen.

§ 18. Nødverge

En handling som ellers ville være

Kapitel 3**Grundbedingungen der Strafbarkeit****§ 14 Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage**

Strafrechtliche Sanktionen gemäß §§ 29 und 30 dürfen nur aufgrund gesetzlicher Regelung verhängt werden.

§ 15 Mitwirkung

Sofern nichts anderes bestimmt ist, gilt eine Strafdrohung auch für denjenigen, der an einer Straftat mitwirkt.

§ 16 Versuch

(1) Wer den Vorsatz hat, eine vollendete Straftat zu begehen, die mit 1 Jahr Gefängnis oder darüber bedroht ist, und etwas unternimmt, das unmittelbar auf die Ausführung zuläuft, wird wegen Versuchs bestraft, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Wer freiwillig davon ablässt, die Straftat zu vollenden, oder deren Vollendung abwendet, wird jedoch nicht wegen Versuchs bestraft.

§ 17 Notstand

Eine Handlung, die sonst strafbar wäre, ist rechtmäßig, wenn

- a) sie vorgenommen wird, um Leben, Gesundheit, Eigentum oder ein anderes Interesse aus einer Schädigungsgefahr zu retten, die nicht auf andere angemessene Weise abgewehrt werden kann, und
- b) dieses Schadensrisiko weitaus größer ist als das Schadensrisiko aufgrund der Handlung.

§ 18 Notwehr

(1) Eine Handlung, die sonst strafbar

straffbar, er lovlig når den

- a) blir foretatt for å avverge et ulovlig angrep,
- b) ikke går lenger enn nødvendig, og
- c) ikke går åpenbart ut over hva som er forsvarlig under hensyn til hvor farlig angrepet er, hva slags interesse som angrepet krenker, og angriperens skyld.

Regelen i første ledd gjelder tilsvarende for den som iverksetter en lovlig pågripelse eller søker å hindre at noen unndrar seg varetektsfengsling eller gjennomføring av frihetsstraff.

Utøving av offentlig myndighet kan bare møtes med nødverge når myndighetsutøvingen er ulovlig, og den som gjennomfører den, opptrer forsettlig eller grovt uaktsomt.

§ 19. Selvtekt

En handling som ellers ville være straffbar, er lovlig når den som har retten, handler for å gjenopprette en ulovlig endret tilstand, og det ville være urimelig å måtte vente på myndighetenes bistand. Makt mot en person kan bare brukes når rettskrenkelsen er åpenbar, og må ikke gå lenger enn forsvarlig.

§ 20. Tilregnelighet

For å kunne straffes må lovbryteren være tilregnelig på handlingstidspunktet. Lovbryteren er ikke tilregnelig dersom han på handlingstidspunktet er

- a) under 15 år,
- b) psykotisk,

wäre, ist rechtmäßig, wenn sie

- a) vorgenommen wird, um einen rechtswidrigen Angriff abzuwehren,
- b) nicht weiter geht, als nötig, und
- c) nicht offensichtlich über das hinausgeht, was mit Rücksicht auf die Gefährlichkeit des Angriffs, die Art des durch den Angriff verletzten Interesses und die Schuld des Angreifers vertretbar ist.

(2) Die Bestimmung in Abs. 1 gilt entsprechend für denjenigen, der eine rechtmäßige Festnahme durchführt oder zu verhindern sucht, dass jemand sich einer Untersuchungshaft oder dem Vollzug einer Freiheitsstrafe entzieht.

(3) Gegenüber einer hoheitlichen Amtsausübung ist Notwehr nur dann zulässig, wenn die Amtsausübung rechtswidrig ist und der Ausführende vorsätzlich oder grob fahrlässig handelt.

§ 19 Selbsthilfe

Eine Handlung, die sonst strafbar wäre, ist rechtmäßig, wenn sie von einem Rechtsinhaber vorgenommen wird, um einen rechtswidrig veränderten Zustand wieder herzustellen, und es unangemessen wäre, auf behördlichen Beistand warten zu müssen. Gewalt gegen eine Person darf nur angewendet werden, wenn die Rechtsverletzung offensichtlich ist, und darf nicht weiter gehen, als vertretbar.

§ 20 Zurechnungsfähigkeit

(1) Um bestraft werden zu können, muss der Täter zur Tatzeit zurechnungsfähig sein. Der Täter ist nicht zurechnungsfähig, wenn er zur Tatzeit

- a) unter 15 Jahren ist,
- b) an einer Psychose leidet,

- c) psykisk utviklingshemmet i høy grad, eller
- d) har en sterk bevissthetsforstyrrelse.

Bevissthetsforstyrrelse som er en følge av selvforskyldt rus, fritar ikke for straff.

§ 21. Skyldkravet

Straffelovgivningen rammer bare forsettlig lovbrudd med mindre annet er bestemt.

§ 22. Forsett

Forsett foreligger når noen begår en handling som dekker gjerningsbeskrivelsen i et straffebud

- a) med hensikt,
- b) med bevissthet om at handlingen sikkert eller mest sannsynlig dekker gjerningsbeskrivelsen, eller
- c) holder det for mulig at handlingen dekker gjerningsbeskrivelsen, og velger å handle selv om det skulle være tilfellet.

Forsett foreligger selv om lovbrøtteren ikke er kjent med at handlingen er ulovlig, jf. § 26.

§ 23. Uaktsomhet

Den som handler i strid med kravet til forsvarlig opptreden på et område, og som ut fra sine personlige forutsetninger kan bebreides, er uaktsom.

Uaktsomheten er grov dersom handlingen er svært klanderverdig og det er grunnlag for sterk bebreidelse.

- c) in hohem Grad psychisch entwicklungsgehemmt ist oder

- d) eine starke Bewusstseinsstörung hat.

(2) Eine Bewusstseinsstörung infolge von selbstverschuldetem Rausch befreit nicht von Strafe.

§ 21 Schulderfordernis

Das Strafrecht gilt nur für vorsätzliche Straftaten, es sei denn, etwas anderes ist bestimmt.

§ 22 Vorsatz

(1) Vorsatz ist gegeben, wenn jemand eine Handlung, die den objektiven Tatbestand einer Strafvorschrift erfüllt,

- a) mit Absicht begeht,
- b) in dem Bewusstsein begeht, dass die Handlung sicher oder höchstwahrscheinlich den Tatbestand erfüllt, oder
- c) es für möglich hält, dass die Handlung den Tatbestand erfüllt, und sich selbst für den Fall, dass dies zutrifft, zum Handeln entschließt.

(2) Vorsatz ist selbst dann gegeben, wenn die Rechtswidrigkeit der Handlung dem Täter gemäß § 26 nicht bekannt ist.

§ 23 Fahrlässigkeit

(1) Wenn jemand gegen das Erfordernis verantwortlichen Verhaltens auf einem bestimmten Gebiet verstößt und ihm dies angesichts seiner persönlichen Voraussetzungen vorwerfbar ist, handelt er fahrlässig.

(2) Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die Handlung sehr tadelnswert ist und dies Anlass zu schweren Vorwürfen gibt.

§ 24. Uforsettlig følge

En uforsettlig følge inngår i vurderingen av om et lovbrudd er grovt dersom lovbryteren har opptrådt uaktsomt med hensyn til følgen eller unnlatt etter evne å avverge følgen etter å ha blitt oppmerksom på at den kunne inntre.

§ 25. Faktisk uvitenhet

Enhver skal bedømmes etter sin oppfatning av den faktiske situasjonen på handlingstidspunktet.

Er uvitenheten uaktsom, straffes handlingen når uaktsomt lovbrudd er straffbart.

Det ses bort fra uvitenhet som følge av selvforskyldt rus. I slike tilfeller bedømmes lovbryteren som om han hadde vært edru.

§ 26. Rettsuvitenhet

Den som på handlingstidspunktet på grunn av uvitenhet om rettsregler er ukjent med at handlingen er ulovlig, straffes når uvitenheten er uaktsom.

**Kapittel 4.
Foretaksstraff****§ 27. Straff for foretak**

Når et straffebud er overtrådt av noen som har handlet på vegne av et foretak, kan foretaket straffes. Det gjelder selv om ingen enkeltperson har utvist skyld eller oppfylt vilkåret om tilregnelighet, jf. § 20.

§ 24 Unvorsätzlich herbeigeführter Erfolg

Ein unvorsätzlich herbeigeführter Erfolg ist bei der Prüfung, ob ein schwerer Fall einer Straftat vorliegt, dann zu berücksichtigen, wenn der Täter sich hinsichtlich des Erfolgseintritts fahrlässig verhalten oder es unterlassen hat, nach Kräften den Erfolg abzuwenden, nachdem er auf dessen möglichen Eintritt aufmerksam geworden ist.

§ 25 Unkenntnis von Tatsachen

(1) Jeder ist nach seiner Auffassung von der tatsächlichen Situation zur Tatzeit zu beurteilen.

(2) Bei fahrlässiger Unkenntnis wird die Tat bestraft, wenn fahrlässige Tatbegehung strafbar ist.

(3) Unkenntnis infolge von selbstverschuldetem Rausch bleibt unbeachtet. In solchen Fällen wird der Täter behandelt, als wäre er nüchtern gewesen.

§ 26 Rechtsunkennntnis

Derjenige, dem zur Tatzeit aufgrund von Unkenntnis der Rechtsvorschriften die Rechtswidrigkeit seiner Tat nicht bekannt ist, wird bestraft, wenn die Unkenntnis auf Fahrlässigkeit beruht.

**Kapitel 4
Unternehmensstrafe****§ 27 Strafe für Unternehmen**

(1) Hat jemand, der für ein Unternehmen handelt, gegen eine Strafvorschrift verstoßen, so kann das Unternehmen bestraft werden. Dies gilt auch dann, wenn keine Einzelperson schuldhaft gehandelt oder die Bedingung der Zurechnungsfähigkeit im Sinne des § 20 erfüllt hat.

Med foretak menes selskap, samvirkeforetak, forening eller annen sammenlutning, enkeltpersonforetak, stiftelse, bo eller offentlig virksomhet.

Straffen er bot. Foretaket kan også fradømmes retten til å utøve virksomheten eller forbys å utøve den i visse former, jf. § 56, og ilegges inndragning, jf. kapittel 13.

§ 28. Momenter ved avgjørelsen om et foretak skal ilegges straff

Ved avgjørelsen om et foretak skal straffes etter § 27, og ved utmålingen av straffen, skal det blant annet tas hensyn til

- a) straffens preventive virkning,
- b) lovbruddets grovhet, og om noen som handler på vegne av foretaket, har utvist skyld,
- c) om foretaket ved retningslinjer, instruksjon, opplæring, kontroll eller andre tiltak kunne ha forebygget lovbruddet,
- d) om lovbruddet er begått for å fremme foretakets interesser,
- e) om foretaket har hatt eller kunne ha oppnådd noen fordel ved lovbruddet,
- f) foretakets økonomiske evne,
- g) om andre reaksjoner som følge av lovbruddet blir ilagt foretaket eller noen som har handlet på vegne av det, blant annet om noen enkeltperson blir ilagt straff, og

(2) Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes ist eine Gesellschaft, eine Genossenschaft, ein Verein oder eine andere Vereinigung, eine Einmanngesellschaft, eine Stiftung, eine Insolvenzmasse, ein Nachlass oder ein öffentlicher Betrieb.

(3) Die Strafe ist Geldstrafe. Dem Unternehmen kann auch gemäß § 56 das Recht entzogen werden, den Betrieb ganz oder in bestimmten Formen zu führen, und es kann gemäß Kap. 13 eine Konfiskation gegen das Unternehmen verhängt werden.

§ 28 Gesichtspunkte bei der Entscheidung über eine Unternehmensstrafe

Bei der Entscheidung, ob ein Unternehmen nach § 27 bestraft werden soll, und bei der Zumessung der Strafe ist unter anderem zu berücksichtigen

- a) die präventive Wirkung der Strafe,
- b) die Schwere der Straftat und die eventuelle Schuld desjenigen, der für das Unternehmen gehandelt hat,
- c) ob das Unternehmen durch Richtlinien, Anweisungen, Anleitungen, Kontrollen oder andere Maßnahmen die Straftat hätte verhüten können,
- d) ob die Straftat begangen worden ist, um die Interessen des Unternehmens zu fördern,
- e) ob das Unternehmen durch die Straftat einen Vorteil erlangt hat oder hätte erlangen können,
- f) die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens,
- g) ob aufgrund der Straftat andere Sanktionen gegen das Unternehmen oder jemand, der für das Unternehmen gehandelt hat, verhängt worden sind, unter anderem, ob eine Einzel-

h) om overenskomst med fremmed stat forutsetter bruk av foretaksstraff.

person zu Strafe verurteilt worden ist, und

h) ob ein Übereinkommen mit einem fremden Staat von der Anwendbarkeit einer Unternehmensstrafe ausgeht.

Kapittel 5.

Oversikt over de strafferettslige reaksjonene

§ 29. Straffene

Straffene er

- a) fengsel, jf. kapittel 6,
- b) forvaring, jf. kapittel 7,
- c) samfunnsstraff, jf. kapittel 8,
- d) ungdomsstraff, jf. kapittel 8 a,
- e) bot, jf. kapittel 9, og
- f) rettighetstap, jf. kapittel 10.

Når det ved fastsetting av straff er aktuelt å illegge flere strafferettslige reaksjoner, jf. første ledd og § 30, skal den samlede reaksjonen stå i et rimelig forhold til lovbruddet.

§ 30. Andre strafferettslige reaksjoner

Andre strafferettslige reaksjoner er

- a) straffutmålingsutsettelse, jf. § 60,
- b) straffutmålingsfracfall, jf. § 61,
- c) overføring til tvungent psykisk helsevern, jf. § 62,
- d) overføring til tvungen omsorg, jf. § 63,
- e) inndragning, jf. kapittel 13,
- f) påtaleunntatelse, jf. straffeprosessloven §§ 69 og 70,

Kapitel 5

Überblick über die strafrechtlichen Sanktionen

§ 29 Die Strafen

(1) Die Strafen sind

- a) Gefängnis gemäß Kap. 6,
- b) Verwahrung gemäß Kap. 7,
- c) gemeinnützige Strafe gemäß Kap. 8,
- d) Jugendstrafe gemäß Kap. 8 a,
- e) Geldstrafe gemäß Kap. 9 und
- f) Entziehung von Rechten gemäß Kap. 10.

(2) Wenn es bei der Festsetzung einer Strafe darauf ankommt, mehrere strafrechtliche Sanktionen gemäß Abs. 1 und § 30 zu verhängen, muss die Gesamtreaktion in angemessenem Verhältnis zu der Straftat stehen.

§ 30 Andere strafrechtliche Sanktionen

Andere strafrechtliche Sanktionen sind

- a) bedingte Aussetzung des Strafauspruchs gemäß § 60,
- b) Absehen von Strafe gemäß § 61,
- c) Einweisung in psychiatrische Zwangsbehandlung gemäß § 62,
- d) Einweisung in Zwangsfürsorge gemäß § 63,
- e) Konfiskation gemäß Kap. 13,
- f) Absehen von Anklage gemäß §§ 69 und 70 Strafprozessgesetz,

- g) overføring av saken til megling i konfliktråd etter konfliktrådsloven kapittel II, jf. straffeprosessloven § 71 a,
- h) tap av retten til å føre motorvogn mv., jf. vegtrafikkloven § 24 a annet ledd, § 33 nr. 1 og 2, jf. nr. 6, og § 35 første ledd og tap av retten til å drive persontransport mot vederlag (kjøreseddel), jf. yrkestransportloven § 37 f annet ledd.
- g) Überweisung der Sache zur Täter-Opfer-Vermittlung im Konflikttrat gemäß Kap. II Konflikttratsgesetz i.V.m. § 71 a Strafprozessgesetz und
- h) Entziehung der Fahrerlaubnis u.a. gemäß § 24 a Abs. 2, § 33 Nr. 1 und 2 i.V.m. Nr. 6 und § 35 Abs. 1 Straßenverkehrsgesetz sowie Entziehung der Erlaubnis gewerbsmäßiger Personenbeförderung (Personenbeförderungsschein) gemäß § 37 f Abs. 2 Berufstransportgesetz.

Kapittel 6. Fengselsstraff

§ 31. Fastsetting av fengselsstraff

Fengselsstraff kan idømmes når dette er bestemt i straffebudet.

Minstestraften er 14 dager når ikke annet er bestemt i loven.

Fengselsstraff idømmes for en fastsatt tid. Fengselsstraff til og med 120 dager fastsettes i dager. Fengselsstraff over 4 måneder fastsettes i måneder og år.

§ 32. Forening av fengselsstraff med andre straffer

Sammen med fengselsstraff kan det idømmes

- a) samfunnsstraff på vilkår som angitt i § 51 bokstav a,
- b) bot, jf. § 54 første punktum bokstav a, jf. annet punktum, eller
- c) rettighetstap, jf. § 59 bokstav a.

Adgangen etter første ledd til å ilegge

Kapitel 6 Gefängnisstrafe

§ 31 Festsetzung einer Gefängnisstrafe

(1) Gefängnisstrafe kann verhängt werden, wenn dies in der Strafvorschrift bestimmt ist.

(2) Die Mindeststrafe beträgt 14 Tage, sofern nicht etwas anderes im Gesetz bestimmt ist.

(3) Gefängnisstrafe wird für eine bestimmte Zeit verhängt. Gefängnisstrafe bis einschließlich 120 Tage wird in Tagen festgesetzt. Gefängnisstrafe über 4 Monate wird in Monaten und Jahren festgesetzt.

§ 32 Verbindung von Gefängnisstrafe mit anderen Strafen

(1) Zusammen mit Gefängnisstrafe kann verhängt werden

- a) gemeinnützige Strafe nach Maßgabe von § 51 Buchst. a,
- b) Geldstrafe gemäß § 54 Satz 1 Buchst. a i.V.m. Satz 2 oder
- c) Entziehung von Rechten gemäß § 59 Buchst. a.

(2) Die Möglichkeit, gemäß Abs. 1 an-

andre straffer sammen med fengselsstraff er uten betydning for bestemmelser som tillegger strafferammen rettslig virkning.

§ 33. Begrenset bruk av fengselsstraff overfor unge lovbrøyttere

Den som var under 18 år på handlingstidspunktet, kan bare idømmes ubetinget fengselsstraff når det er særlig påkrevd. Fengselsstraffen kan ikke overstige 15 år selv om straffebudet gir adgang til å idømme strengere straff.

§ 34. Fullbyrdingsutsettelse (betinget fengsel)

I dom på fengselsstraff kan retten bestemme at fullbyrdingen helt eller delvis utsettes i en prøvetid. Utsettes fullbyrdingen av deler av straffen (dels betinget, dels ubetinget fengsel), kan den ubetingede delen ikke settes lavere enn 14 dager.

Prøvetiden skal i alminnelighet være 2 år. Når vilkårene for straffskjerpelse ved gjentakelse er oppfylt, og i andre særlige tilfeller, kan det settes en lengre prøvetid, men ikke over 5 år. Prøvetiden regnes fra den dagen endelig dom er avsagt.

Fullbyrdingsutsettelse gis på det grunnvilkår at den domfelte ikke begår en ny straffbar handling i prøvetiden. I tillegg kan retten fastsette særvilkår etter §§ 35 til 37. Den siktede skal så vidt mulig få uttale seg om særvilkår før de fastsettes.

dere Strafen zusammen mit einer Gefängnisstrafe zu verhängen, ist ohne Bedeutung für Bestimmungen, die dem Strafrahmen rechtliche Wirkung beimessen.

§ 33 Begrenzte Anwendung der Gefängnisstrafe gegenüber jungen Straftätern

Wer zur Tatzeit jünger als 18 Jahre war, darf zu unbedingter Gefängnisstrafe nur verurteilt werden, wenn dies besonders geboten ist. Die Gefängnisstrafe darf 15 Jahre nicht übersteigen, selbst wenn die gesetzliche Strafdrohung die Verhängung einer strengeren Strafe zulässt.

§ 34 Aussetzung des Vollzugs (bedingte Gefängnisstrafe)

(1) In einem auf Gefängnisstrafe lautenden Urteil kann das Gericht anordnen, dass der Vollzug während einer Probezeit ganz oder teilweise ausgesetzt wird. Wird der Vollzug für einen Teil der Strafe ausgesetzt (teilweise bedingte, teilweise unbedingte Gefängnisstrafe), so darf der unbedingte Teil nicht kürzer bemessen werden als auf 14 Tage.

(2) Die Probezeit beträgt in der Regel 2 Jahre. Wenn die Voraussetzungen für eine Strafschärfung wegen Rückfalls erfüllt sind sowie in anderen besonderen Fällen kann eine längere Probezeit festgesetzt werden, jedoch nicht über 5 Jahre. Die Probezeit läuft ab dem Tag der Verkündung des rechtskräftigen Urteils.

(3) Eine Aussetzung des Strafvollzugs wird unter der Grundbedingung gewährt, dass der Verurteilte während der Probezeit keine neue strafbare Handlung begeht. Zusätzlich kann das Gericht besondere Auflagen gemäß §§ 35 bis 37 festsetzen. Der Beschuldigte soll möglichst Gelegenheit erhalten, sich zu den

§ 35. Særvilkår om erstatning og oppreisning

Som særvilkår for fullbyrdingsutsettelse skal retten pålegge den domfelte å yte slik erstatning og oppreisning som den fornærmede eller en annen skadelidt har rett til og gjør krav på, og som den domfelte har evne til å betale. Er tapet tilstrekkelig klargjort, kan retten også av eget tiltak sette vilkår om erstatning.

§ 36. Særvilkår om meldeplikt

Som særvilkår for fullbyrdingsutsettelse kan retten pålegge den domfelte å melde seg for politiet til bestemte tider. Perioden for meldeplikten er 1 år når ikke retten bestemmer noe annet. Meldeplikten løper fra den dag dommen er rettskraftig. Gjelder dommen en straffbar handling som den domfelte har tilstått, kan det bestemmes i dommen at meldeplikten skal settes i verk straks.

§ 37. Andre særvilkår

Som særvilkår for fullbyrdingsutsettelse kan retten pålegge den domfelte å

- a) overholde bestemmelser om bosted, oppholdssted, arbeid eller opplæring,
- b) unngå kontakt med bestemte personer,
- c) tåle innskrenkninger i rådigheten over inntekt og formue og oppfylle

Auflagen zu äußern, bevor sie festgesetzt werden.

§ 35 Auflage von Schadensersatz und Schmerzensgeld

Als Auflage bei einer Aussetzung des Strafvollzugs gibt das Gericht dem Verurteilten auf, Schadensersatz und Schmerzensgeld in dem Maß zu leisten, in dem der Verletzte oder ein anderer Geschädigter dies verlangen kann und geltend macht und soweit der Verurteilte zahlungsfähig ist. Ist der Schaden hinreichend dargelegt, so kann das Gericht auch von Amts wegen eine Auflage zum Schadensersatz erteilen.

§ 36 Auflage einer Meldepflicht

Als Auflage bei einer Aussetzung des Strafvollzugs kann das Gericht dem Verurteilten aufgeben, sich zu bestimmten Zeiten bei der Polizei zu melden. Die Dauer für die Meldepflicht beträgt 1 Jahr, sofern nicht das Gericht etwas anderes bestimmt. Die Meldepflicht läuft ab dem Tag, an dem das Urteil rechtskräftig wird. Erfolgt die Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung, deren Begehung der Verurteilte gestanden hat, so kann im Urteil angeordnet werden, dass die Meldepflicht sofort beginnt.

§ 37 Andere Auflagen

Als Auflagen bei einer Aussetzung des Strafvollzugs kann das Gericht dem Verurteilten aufgeben,

- a) Anordnungen hinsichtlich Wohnung, Aufenthaltsort, Arbeit oder Ausbildung zu befolgen,
- b) den Kontakt mit bestimmten Personen zu vermeiden,
- c) Beschränkungen in der Verfügung über Einkommen und Vermögen zu

- økonomiske forpliktelser, som å betale pliktige underholdsbidrag,
- d) avstå fra å bruke alkohol eller andre berusende eller bedøvende midler og avgi nødvendige rusprøver. For domfelte som var under 18 år på handlingstidspunktet gjelder helsepersonelloven § 12 tredje ledd,
- e) gjennomgå behandling for å motvirke misbruk av alkohol eller andre berusende eller bedøvende midler, om nødvendig i institusjon,
- f) gjennomføre narkotikaprogram med domstolskontroll eller program mot ruspåvirket kjøring for personer som er dømt for overtredelse av vegtrafikkloven § 31, jf. § 22 første ledd, og som har problem med alkohol eller annet berusende eller bedøvende middel, forutsatt at domfelte har samtykket til å gjennomføre programmene,
- g) gjennomgå psykiatrisk behandling, om nødvendig i institusjon,
- h) ta opphold i hjem eller institusjon for inntil 1 år,
- i) møte til meglings i konfliktrådet etter konfliktrådsloven kapittel II og oppfylle eventuelle avtaler som inngås i meglingsmøte, forutsatt at både fornærmede og domfelte har samtykket til meglings i konfliktrådet, eller
- j) oppfylle andre særvilkår som retten finner hensiktsmessig.
- dulden und finanziellen Verpflichtungen wie der Zahlung von geschuldeten Unterhaltsbeiträgen nachzukommen,
- d) auf den Genuss von Alkohol oder anderen Rausch- oder Betäubungsmitteln zu verzichten und erforderliche Kontrollproben abzugeben; für Verurteilte, die zur Tatzeit unter 18 Jahren waren, gilt § 12 Abs. 3 Gesundheitspersonalgesetz,
- e) sich einer Behandlung gegen den Missbrauch von Alkohol oder anderen Rausch- oder Betäubungsmitteln zu unterziehen, falls nötig stationär.
- f) ein Drogenprogramm mit gerichtlicher Kontrolle zu absolvieren oder ein Programm gegen Fahren in berauschem Zustand für Personen, die wegen Verstoßes gegen § 31 i.V.m. § 22 Abs. 1 Straßenverkehrsgesetz verurteilt worden sind und ein Problem mit Alkohol oder einem anderen berauschem oder betäubenden Mittel haben, vorausgesetzt, der Verurteilte hat zugestimmt, das Programm zu absolvieren,
- g) sich einer psychiatrischen Behandlung, falls nötig stationär, zu unterziehen,
- h) für bis zu 1 Jahr in einem Heim oder einer Einrichtung zu wohnen,
- i) zur Täter-Opfer-Vermittlung im Konfliktrat gemäß Kap. II Konfliktratsgesetz zu erscheinen und eventuelle Absprachen zu erfüllen, die dort getroffen werden, vorausgesetzt, dass sowohl der Verletzte als auch der Verurteilte einer Vermittlung durch den Konfliktrat zugestimmt haben, oder
- j) andere Auflagen, die das Gericht für zweckmäßig hält, zu erfüllen.

§ 38. Forskrift om særvilkår

Kongen kan gi forskrift om gjennomføringen av særvilkår for fullbyrdingsutsettelse.

§ 39. Brudd på vilkår for fullbyrdingsutsettelse mv.

Når den domfeltes forhold gir grunn til det, kan tingretten ved kjennelse i prøvetiden oppheve eller endre fastsatte særvilkår og sette nye særvilkår. Finner retten det påkrevd, kan den også forlenge prøvetiden, men ikke til mer enn 5 år i alt. Ved vilkår om narkotika-program og program mot ruspåvirket kjøring, kan kriminalomsorgen bringe saken inn for retten med begjæring om slik kjennelse. Den domfelte skal så vidt mulig få uttale seg om særvilkår og forlengelse av prøvetiden.

Når den domfelte alvorlig eller gjentatt bryter fastsatte særvilkår, kan tingretten ved dom bestemme at straff helt eller delvis skal fullbyrdes, eller sette en ny prøvetid og nye særvilkår. Påtalemyndighetens begjæring om slik dom må være brakt inn for retten innen 3 måneder etter utløpet av prøvetiden. Ved vilkår om narkotika-program og program mot ruspåvirket kjøring, kan kriminalomsorgen bringe saken inn for retten med begjæring om slik dom. Første ledd fjerde punktum gjelder tilsvarende. Ved delvis fullbyrding av dommen gjelder ikke § 31 annet ledd.

Begår den domfelte en straffbar handling i prøvetiden, og tiltale blir reist

§ 38 Vorschriften über Auflagen

Der König kann Vorschriften über die Durchführung von Auflagen bei einer Aussetzung des Strafvollzugs erlassen.

§ 39 Verstoß gegen Auflagen bei Aussetzung des Strafvollzugs u.a.

(1) Wenn das Verhalten des Verurteilten dazu Anlass gibt, kann das Amtsgericht festgesetzte Auflagen während der Probezeit durch Beschluss aufheben oder ändern oder neue Auflagen erteilen. Sofern es geboten ist, kann das Gericht auch die Probezeit verlängern, jedoch nicht auf mehr als insgesamt 5 Jahre. Im Fall der Auflage eines Drogenprogramms oder eines Programms gegen Fahren in berauschem Zustand kann die Strafvollzugsbehörde einen solchen Beschluss bei dem Gericht beantragen. Der Verurteilte soll möglichst Gelegenheit erhalten, sich zu den Auflagen und der Verlängerung der Probezeit zu äußern.

(2) Wenn der Verurteilte schwerwiegend oder wiederholt gegen festgesetzte Auflagen verstößt, kann das Amtsgericht durch Urteil bestimmen, dass die Strafe ganz oder teilweise vollstreckt wird, oder eine neue Probezeit und neue Auflagen festsetzen. Ein Antrag der Anklagebehörde auf ein solches Urteil muss vor Ablauf von 3 Monaten nach dem Ende der Probezeit beim Gericht gestellt werden. Im Fall der Auflage eines Drogenprogramms oder eines Programms gegen Fahren in berauschem Zustand kann die Strafvollzugsbehörde ein solches Urteil bei dem Gericht beantragen. Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. Bei teilweiser Vollstreckung des Urteils gilt § 31 Abs. 2 nicht.

(3) Begeht der Verurteilte während der Probezeit eine strafbare Handlung und

eller saken begjært pådømt ved tilståelsesdom innen 6 måneder etter utløpet av prøvetiden, kan retten avsi en samlet dom for begge handlingene eller særskilt dom for den nye handlingen. Blir det avsagt særskilt dom for den nye handlingen, kan retten i dommen også endre den tidligere betingede dommen som bestemt i første ledd.

Kapittel 7.

Forvaring

§ 40. Vilkår for å idømme forvaring

Når fengselsstraff ikke anses tilstrekkelig til å verne andres liv, helse eller frihet, kan forvaring i anstalt under kriminalomsorgen idømmes når lovbrøyteren finnes skyldig i å ha begått eller forsøkt å begå et voldslovbrudd, et seksuallovbrudd, en frihetsberøvelse, en ildspåsettelse eller et annet lovbrudd som krenket andres liv, helse eller frihet, eller utsatte disse rettsgodene for fare og vilkårene i annet eller tredje ledd er oppfylt. Er siktede under 18 år, kan forvaring ikke idømmes, med mindre det foreligger helt ekstraordinære omstendigheter.

Var lovbruddet av alvorlig art, må det være en nærliggende fare for at lovbrøyteren på nytt vil begå et alvorlig lovbrudd som nevnt i første ledd.

Var lovbruddet av mindre alvorlig art, må

- a) lovbrøyteren tidligere ha begått eller forsøkt å begå et alvorlig lovbrudd som nevnt i første ledd,

wird vor Ablauf von 6 Monaten nach dem Ende der Probezeit Anklage erhoben oder eine Aburteilung durch Geständnisurteil beantragt, so kann das Gericht ein gemeinsames Urteil für beide Taten oder ein gesondertes Urteil für die neue Tat erlassen. Ergeht ein gesondertes Urteil für die neue Tat, so kann das Gericht darin auch das frühere bedingte Urteil gemäß Abs. 1 ändern.

Kapitel 7

Verwahrung

§ 40 Voraussetzungen für die Verurteilung zu Verwahrung

(1) Wenn das Gericht eine Gefängnisstrafe nicht als ausreichend erachtet, um das Leben, die Gesundheit oder die Freiheit anderer zu schützen, kann es den Täter zu Verwahrung in einer Anstalt der Strafvollzugsbehörde verurteilen, sofern dieser für schuldig befunden wird, ein Gewaltdelikt, ein Sexualdelikt, eine Freiheitsberaubung, eine Brandstiftung oder eine andere Straftat, durch die Leben, Gesundheit oder Freiheit anderer verletzt oder eines dieser Rechtsgüter gefährdet wurde, begangen oder versucht zu haben, und die Voraussetzungen nach Abs. 2 und 3 erfüllt sind. Ist der Beschuldigte unter 18 Jahren, so darf Verwahrung nicht verhängt werden, es sei denn, es liegen ganz außerordentliche Umstände vor.

(2) War die Straftat schwer, so muss eine naheliegende Gefahr bestehen, dass der Täter erneut eine schwere Straftat im Sinne des Abs. 1 begehen wird.

(3) War die Straftat minder schwer, so muss

- a) der Täter bereits früher eine schwere Straftat im Sinne des Abs. 1 begangen oder zu begehen versucht haben,

- b) det må antas å være en nær sammenheng mellom det tidligere og det nå begåtte lovbruddet, og
- c) faren for tilbakefall til et nytt alvorlig lovbrudd som nevnt i første ledd, må være særlig nærliggende.

Ved vurderingen av faren for tilbakefall etter annet og tredje ledd skal det legges vekt på det begåtte lovbruddet sammenholdt særlig med lovbrysterens atferd og sosiale og personlige funksjonsevne. For saker som nevnt i annet ledd skal det særlig legges vekt på om lovbrysteren tidligere har begått eller forsøkt å begå et alvorlig lovbrudd som nevnt i første ledd.

Før dom på forvaring avses, skal det foretas personundersøkelse av den siktede. Retten kan bestemme at den siktede skal underkastes rettspsykiatrisk undersøkelse i stedet for eller i tillegg til personundersøkelsen.

§ 41. Forening av forvaring med andre straffer

Sammen med forvaring kan det idømmes rettighetstap, jf. § 59 bokstav d.

§ 42. Bortfall av idømt fengselsstraff og samfunnsstraff

Tidligere idømt fengselsstraff og samfunnsstraff faller bort når forvaring idømmes.

§ 43. Varigheten av forvaringen

I dom på forvaring fastsettes en tidsramme som vanligvis ikke bør oversti-

- b) anzunehmen sein, dass ein enger Zusammenhang zwischen der früheren und der nun begangenen Straftat besteht, und
- c) die Gefahr des Rückfalls mit einer erneuten schweren Straftat im Sinne des Abs. 1 besonders naheliegend sein.

(4) Bei der Beurteilung der Rückfallgefahr gemäß Abs. 2 und 3 ist die begangene Straftat insbesondere im Zusammenhang mit dem Verhalten sowie den sozialen und persönlichen Fähigkeiten des Täters zu berücksichtigen. In Fällen gemäß Abs. 2 ist insbesondere zu berücksichtigen, ob der Täter bereits früher eine schwere Straftat im Sinne des Abs. 1 begangen oder zu begehen versucht hat.

(5) Vor einer Verurteilung zu Verwahrung ist eine Personenuntersuchung des Beschuldigten durchzuführen. Das Gericht kann bestimmen, dass der Beschuldigte anstelle oder zusätzlich zu der Personenuntersuchung einer rechtspsychiatrischen Untersuchung unterzogen wird.

§ 41 Verbindung von Verwahrung mit anderen Strafen

Zusammen mit der Verwahrung kann gemäß § 59 Buchst. d die Aberkennung von Rechten verhängt werden.

§ 42 Wegfall verhängter Gefängnisstrafen und gemeinnütziger Strafen

Im Fall einer Verurteilung zu Verwahrung fallen zuvor verhängte Gefängnisstrafen und gemeinnützige Strafen weg.

§ 43 Dauer der Verwahrung

(1) Bei der Verurteilung zu Verwahrung wird ein Zeitrahmen festgelegt, der

ge 15 år, og som ikke kan overstige 21 år. Var den domfelte under 18 år på handlingstidspunktet, bør tidsrammen vanligvis ikke overstige 10 år, og den kan ikke overstige 15 år. Etter begjæring fra påtalemyndigheten kan retten ved dom forlenge den fastsatte rammen med inntil 5 år om gangen. Sak om forlengelse reises ved tingretten senest 3 måneder før utløpet av forvaringstiden.

Retten bør også fastsette en minstetid for forvaringen som ikke må overstige 10 år.

§ 44. Prøveløslatelse

Den domfelte kan løslates på prøve før utløpet av forvaringstiden. Er det fastsatt minstetid, kan den domfelte ikke løslates på prøve før minstetiden er utløpt. Prøvetiden skal være fra 1 til 5 år.

Når den domfelte eller kriminalomsorgen begjærer løslatelse på prøve, fremmer påtalemyndigheten saken for tingretten, som avgjør den ved dom. Når påtalemyndigheten samtykker i prøveløslatelse, kan slik løslatelse besluttes av kriminalomsorgen.

Behandlingen av en sak om prøveløslatelse skal påskyndes.

Den domfelte kan ikke begjære prøveløslatelse før 1 år etter at forvaringsdommen eller en dom som nekter prøveløslatelse, er endelig.

in der Regel 15 Jahre nicht übersteigen soll und 21 Jahre nicht übersteigen darf. War der Verurteilte zur Tatzeit unter 18 Jahren, soll der Zeitrahmen in der Regel 10 Jahre nicht übersteigen und darf er 15 Jahre nicht übersteigen. Auf Antrag der Anklagebehörde kann das Gericht den festgelegten Rahmen jeweils um bis zu 5 Jahre verlängern. Der Antrag auf Verlängerung ist beim Amtsgericht spätestens 3 Monate vor Ablauf der Verwahrungszeit zu stellen.

(2) Das Gericht sollte auch eine Mindestdauer für die Verwahrung festlegen, die 10 Jahre nicht übersteigen darf.

§ 44 Bedingte Entlassung

(1) Der Verurteilte kann vor Ablauf der Verwahrungszeit bedingt entlassen werden. Ist eine Mindestdauer festgelegt, so kann der Verurteilte nicht vor Ablauf dieser Mindestdauer bedingt entlassen werden. Die Probezeit beträgt mindestens 1 Jahr und höchstens 5 Jahre.

(2) Wird die bedingte Entlassung von dem Verurteilten oder der Strafvollzugsbehörde beantragt, so legt die Anklagebehörde die Sache dem Amtsgericht vor, welches durch Urteil entscheidet. Stimmt die Anklagebehörde der bedingten Entlassung zu, so kann eine solche Entlassung von der Strafvollzugsbehörde beschlossen werden.

(3) Eine Sache wegen bedingter Entlassung ist beschleunigt zu behandeln.

(4) Der Verurteilte kann seine bedingte Entlassung frühestens nach Ablauf von 1 Jahr ab Rechtskraft des Verwahrungsurteils oder eines Urteils, mit dem die bedingte Entlassung abgelehnt worden ist, beantragen.

§ 45. Vilkår ved prøveløslatelse

Retten kan sette følgende vilkår ved prøveløslatelse:

- a) vilkår som ved betinget dom, jf. §§ 35–37,
- b) vilkår om at den prøveløslatte skal følges opp av kriminalomsorgen, eller
- c) vilkår om at den prøveløslatte skal ha opphold i institusjon eller kommunal boenhet ut over ettårsfristen i § 37 bokstav h. Slikt vilkår kan bare settes dersom særlige grunner tilsier det og institusjonen eller kommunen har samtykket. Retten kan bestemme at den prøveløslatte skal kunne holdes tilbake i institusjonen eller den kommunale boenheten mot sin vilje og hentes tilbake ved unnvikelse, om nødvendig med tvang og med bistand fra offentlig myndighet.

Kriminalomsorgen kan ved prøveløslatelse sette vilkår som nevnt i første ledd bokstav a og b, unntatt slike vilkår som nevnt i § 37 bokstav j (andre særtilkår som retten finner hensiktsmessig).

Den domfelte skal få uttale seg om vilkårene. Det samme gjelder kriminalomsorgen når vilkårene fastsettes av retten.

Om endring av fastsatte vilkår og forlengelse av prøvetid gjelder § 39 første ledd tilsvarende.

Den prøveløslatte kan begjære at tingretten treffer kjennelse om at vilkår som nevnt i første ledd bokstav c skal oppheves eller endres, jf. § 39 første

§ 45 Auflagen bei einer bedingten Entlassung

(1) Das Gericht kann bei einer bedingten Entlassung folgende Auflagen erteilen:

- a) Auflagen wie bei einer bedingten Verurteilung gemäß §§ 35–37,
- b) die Auflage, dass der bedingt Entlassene von der Strafvollzugsbehörde beaufsichtigt wird, oder
- c) die Auflage, dass der bedingt Entlassene über die Jahresfrist des § 37 Buchst. h hinaus in einer Einrichtung oder einer kommunalen Wohneinheit wohnt. Eine solche Auflage kann nur erteilt werden, wenn besondere Gründe dafür sprechen und die Einrichtung oder die Kommune zugestimmt haben. Das Gericht kann anordnen, dass der bedingt Entlassene gegen seinen Willen in der Einrichtung oder der kommunalen Wohneinheit festgehalten und im Fall der Entweichung zurückgeholt werden kann, notfalls mit Zwang und mit behördlicher Hilfe.

(2) Die Strafvollzugsbehörde kann bei einer bedingten Entlassung die in Abs. 1 Buchst. a und b genannten Auflagen erteilen mit Ausnahme von Auflagen gemäß § 37 Buchst. j (andere Auflagen, die das Gericht für zweckmäßig hält).

(3) Der Verurteilte soll Gelegenheit erhalten, sich zu den Auflagen zu äußern. Das Gleiche gilt für die Strafvollzugsbehörde, wenn die Auflagen vom Gericht festgesetzt werden.

(4) Für eine Änderung von festgesetzten Auflagen und eine Verlängerung der Probezeit gilt § 39 Abs. 1 entsprechend.

(5) Der bedingt Entlassene kann beantragen, dass das Amtsgericht gemäß § 39 Abs. 1 durch Beschluss eine nach Abs. 1 Buchst. c erteilte Auflage aufhebt

ledd. Slik begjæring kan tidligst fremmes 1 år etter at dommen om prøveløslatelse eller tingrettens siste kjennelse er endelig.

Dersom det er av betydning for fornærmede i straffesaken eller dennes etterlatte å få kjennskap til tidspunktet for prøveløslatelsen, skal kriminalomsorgen varsle fornærmede eller dennes etterlatte på forhånd. Varselet skal også omfatte vilkår fastsatt med hjemmel i lov eller forskrift, når vilkårene direkte gjelder fornærmede eller dennes etterlatte.

§ 46. Brudd på vilkår for forvaring mv.

Etter begjæring kan tingretten ved dom bestemme at den prøveløslatte skal gjeninnsettes i forvaring, eller sette en ny prøvetid og nye vilkår dersom

- a) den prøveløslatte i prøvetiden alvorlig eller gjentatt bryter fastsatte vilkår,
- b) den prøveløslatte begår en ny straffbar handling i prøvetiden, eller
- c) særlige grunner ikke lenger tilsier prøveløslatelse i medhold av § 45 første ledd bokstav c.

Påtalemyndighetens begjæring om slik dom må være brakt inn for retten innen 3 måneder etter at prøvetiden gikk ut. Er den prøveløslatte blitt fulgt opp av kriminalomsorgen, skal kriminalomsorgen gi uttalelse før det blir avsagt dom. Den domfelte skal så vidt mulig få uttale seg.

oder ändert. Ein solcher Antrag kann frühestens 1 Jahr nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils über die bedingte Entlassung oder des letzten Beschlusses des Amtsgerichts gestellt werden.

(6) Sofern es für einen Verletzten in der Strafsache oder dessen Hinterbliebene von Bedeutung ist, über den Zeitpunkt der bedingten Entlassung Kenntnis zu erlangen, hat die Strafvollzugsbehörde den Verletzten oder dessen Hinterbliebene im Voraus zu unterrichten. Die Unterrichtung soll auch Auflagen umfassen, die aufgrund eines Gesetzes oder einer Vorschrift erteilt worden sind, sofern die Auflagen den Verletzten oder dessen Hinterbliebene unmittelbar betreffen.

§ 46 Verstoß gegen Auflagen bei Verwahrung u.a.

(1) Auf Antrag kann das Amtsgericht durch Urteil anordnen, dass der bedingt Entlassene wieder in Verwahrung genommen wird, oder eine neue Probezeit und neue Auflagen festsetzen, falls

- a) der bedingt Entlassene während der Probezeit schwerwiegend oder wiederholt gegen festgesetzte Auflagen verstößt,
- b) der bedingt Entlassene während der Probezeit eine neue strafbare Handlung begeht oder
- c) nicht länger besondere Gründe im Sinne von § 45 Abs. 1 Buchst. c für eine bedingte Entlassung sprechen.

(2) Ein Antrag der Anklagebehörde auf ein solches Urteil muss vor Ablauf von 3 Monaten nach dem Ende der Probezeit beim Gericht gestellt werden. Stand der bedingt Entlassene unter Aufsicht durch die Strafvollzugsbehörde, so hat diese eine Äußerung abzugeben, bevor das Urteil erlassen wird. Der Verurteilte soll

I saker etter første ledd bokstav b kan retten avsi samlet dom for begge handlingene eller særskilt dom for den nye handlingen.

Dersom institusjonen eller kommunen trekker tilbake sitt samtykke etter § 45 første ledd bokstav c, gjeninnsattes den løslatte.

§ 47. Forskrift om forvaring og prøveløslatelse fra forvaring

Kongen kan gi forskrift om gjennomføringen av forvaring og prøveløslatelse fra forvaring.

Kapittel 8. Samfunnsstraff

§ 48. Vilkår for å idømme samfunnsstraff

Samfunnsstraff kan idømmes i stedet for fengselsstraff når

- a) det ellers ikke ville ha blitt idømt strengere straff enn fengsel i 1 år,
- b) hensynet til straffens formål ikke taler mot en reaksjon i frihet, og
- c) lovbryteren samtykker og har bosted i Norge.

Første ledd bokstav a kan fravikes når den straff som ellers ville ha blitt idømt, helt eller delvis ville ha vært betinget, når lovbryteren er under

nach Möglichkeit Gelegenheit erhalten, sich zu äußern.

(3) In Strafsachen nach Abs. 1 Buchst. b kann das Gericht ein gemeinsames Urteil für beide Taten oder ein gesondertes Urteil für die neue Tat erlassen.

(4) Falls die Einrichtung oder die Kommune ihre Zustimmung gemäß § 45 Abs. 1 Buchst. c zurückzieht, wird der Entlassene wieder in Verwahrung genommen.

§ 47 Vorschriften über Verwahrung und bedingte Entlassung aus der Verwahrung

Der König kann Vorschriften über die Durchführung der Verwahrung und die bedingte Entlassung aus der Verwahrung erlassen.

Kapitel 8 Gemeinnützige Strafe

§ 48 Voraussetzungen für die Verurteilung zu gemeinnütziger Strafe

(1) Gemeinnützige Strafe kann anstelle einer Gefängnisstrafe verhängt werden, wenn

- a) sonst keine strengere Strafe als 1 Jahr Gefängnis verhängt worden wäre,
- b) der Gesichtspunkt des Strafzwecks nicht gegen eine Sanktion in Freiheit spricht und
- c) der Straftäter zustimmt und in Norwegen wohnt.

(2) Von Abs. 1 Buchst. a kann abgesehen werden, wenn die sonst zu verhängende Strafe ganz oder teilweise bedingt wäre, wenn der Täter unter 18 Jahren ist,

18 år, og ellers når sterke grunner taler for at samfunnsstraff idømmes.

§ 49. Timetall, subsidiær fengselsstraff og gjennomføringstid

I dom på samfunnsstraff skal retten fastsette

- a) en samfunnsstraff fra 30 til 420 timer,
- b) en subsidiær fengselsstraff, som skal svare til den fengselsstraff som ville ha blitt idømt uten samfunnsstraff, og
- c) en gjennomføringstid, som normalt skal svare til den subsidiære fengselsstraffen. Er den subsidiære fengselsstraffen kortere enn 120 dager, kan det likevel fastsettes en gjennomføringstid på inntil 120 dager.

Ved fastsetting av gjennomføringstid og subsidiær fengselsstraff, gjelder § 31 tredje ledd annet og tredje punktum tilsvarende.

§ 50. Adgang til å fastsette vilkår

I dom på samfunnsstraff kan retten bestemme at den domfelte i gjennomføringstiden

- a) skal overholde bestemmelser gitt av kriminalomsorgen om bosted, oppholdssted, arbeid, opplæring eller behandling, eller
- b) forbys kontakt med bestemte personer.

sowie im Übrigen, wenn gewichtige Gründe für die Verurteilung zu gemeinnütziger Strafe sprechen.

§ 49 Stundenzahl, ersatzweise Gefängnisstrafe und Durchführungszeit

(1) Bei einer Verurteilung zu gemeinnütziger Strafe hat das Gericht Folgendes festzusetzen

- a) eine gemeinnützige Strafe zwischen 30 und 420 Stunden,
- b) eine ersatzweise Gefängnisstrafe, die derjenigen Gefängnisstrafe entsprechen soll, welche ohne die gemeinnützige Strafe verhängt worden wäre, und
- c) eine Durchführungszeit, die in der Regel der ersatzweisen Gefängnisstrafe entsprechen soll. Ist die ersatzweise Gefängnisstrafe kürzer als 120 Tage, so kann dennoch eine Durchführungszeit bis zu 120 Tagen festgesetzt werden.

(2) Bei der Festsetzung der Durchführungszeit und der ersatzweisen Gefängnisstrafe gilt § 31 Abs. 3 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 50 Zulässigkeit der Festsetzung von Auflagen

Bei einer Verurteilung zu gemeinnütziger Strafe kann das Gericht anordnen, dass während der Durchführungszeit

- a) der Verurteilte von der Strafvollzugsbehörde erteilte Vorgaben in Bezug auf Wohnung, Aufenthaltsort, Arbeit, Ausbildung oder Behandlung einzuhalten hat oder
- b) ihm der Kontakt mit bestimmten Personen verboten wird.

§ 51. Forening av samfunnsstraff med andre straffer

Sammen med samfunnsstraff kan det idømmes

- a) ubetinget fengselsstraff på inntil 60 dager når særlige grunner tilsier det, jf. § 32 første ledd bokstav a,
- b) bot, jf. § 54 første punktum bokstav b, jf. annet punktum, eller
- c) rettighetstap, jf. § 59 bokstav a.

§ 52. Brudd på vilkår for samfunnsstraff

Etter begjæring kan tingretten ved dom bestemme at hele eller deler av den subsidiære fengselsstraffen skal fullbyrdes når den domfelte

- a) bryter bestemmelser gitt i eller i medhold av straffegjennomføringsloven § 54 første og annet ledd, § 55 eller § 58 første ledd bokstav a til d, eller
- b) begår en ny straffbar handling før utløpet av gjennomføringstiden.

Ved omgjøringen skal retten ta hensyn til samfunnsstraff som allerede er gjennomført. Dersom den subsidiære fengselsstraffen ikke skal fullbyrdes i sin helhet, kan retten forlenge gjennomføringstiden med inntil 6 måneder.

Ved omgjøring etter første ledd bokstav b kan retten avsi samlet dom for begge handlingene eller særskilt dom for den nye handlingen.

Begjæring etter første ledd bokstav a fremmes av kriminalomsorgen eller påtalemyndigheten. Begjæring etter

§ 51 Verbindung von gemeinnütziger Strafe mit anderen Strafen

Zusammen mit gemeinnütziger Strafe kann verhängt werden

- a) unbedingte Gefängnisstrafe bis zu 60 Tagen, wenn besondere Gründe gemäß § 32 Abs. 1 Buchst. a dafür sprechen,
- b) Geldstrafe gemäß § 54 Satz 1 Buchst. b i.V.m. Satz 2 oder
- c) Entziehung von Rechten gemäß § 59 Buchst. a.

§ 52 Verstoß gegen Auflagen bei gemeinnütziger Strafe

(1) Auf Antrag kann das Amtsgericht durch Urteil anordnen, dass die ersatzweise Gefängnisstrafe ganz oder in Teilen zu vollstrecken ist, wenn der Verurteilte

- a) gegen Vorschriften in oder aufgrund von § 54 Abs. 1 und 2, § 55 oder § 58 Abs. 1 Buchst. a bis d Strafvollzugsgesetz verstößt oder
- b) eine neue strafbare Handlung vor Ablauf der Durchführungszeit begeht.

(2) Bei der Umwandlung hat das Gericht eine bereits durchgeführte gemeinnützige Strafe zu berücksichtigen. Falls die ersatzweise Gefängnisstrafe nicht in vollem Umfang vollstreckt werden soll, kann das Gericht die Durchführungszeit um höchstens 6 Monate verlängern.

(3) Bei der Umwandlung nach Abs. 1 Buchst. b kann das Gericht ein gemeinsames Urteil für beide Taten oder ein gesondertes Urteil für die neue Tat erlassen.

(4) Ein Antrag gemäß Abs. 1 Buchst. a wird von der Strafvollzugsbehörde oder von der Anklagebehörde gestellt. Ein

første ledd bokstav b fremmes av påtalemyndigheten. Begjæringen må være brakt inn for retten innen 3 måneder etter utløpet av gjennomføringstiden.

Reglene om varsling i straffeprosessloven § 243 gjelder tilsvarende for rettsmøter om omgjøring. Kriminalomsorgen skal varsles etter de samme regler som påtalemyndigheten.

Kapittel 8 a. Ungdomsstraff

§ 52 a. Vilkår for å idømme ungdomsstraff

Ungdomsstraff med ungdomsstormøte og ungdomsplan etter konfliktrådsloven kapittel III kan idømmes i stedet for fengselsstraff når

- a) lovbryteren var under 18 år på handlingstidspunktet,
- b) lovbryteren har begått gjentatt eller alvorlig kriminalitet,
- c) lovbryteren samtykker og har bosted i Norge, og
- d) hensynet til straffens formål ikke med tyngde taler mot en reaksjon i frihet.

§ 52 b. Gjennomføringstid og subsidiær fengselsstraff

I dom på ungdomsstraff skal retten fastsette:

- a) En gjennomføringstid mellom seks måneder og to år. Dersom den fengselsstraff som ville ha blitt idømt uten ungdomsstraff er klart lengre enn to år, kan en gjennomføringstid

Antrag gemäß Abs. 1 Buchst. b wird von der Anklagebehörde gestellt. Der Antrag muss vor Ablauf von 3 Monaten nach dem Ende der Durchführungszeit beim Gericht gestellt werden.

(5) Die Regeln des § 243 Strafprozessgesetz über die Ladung gelten entsprechend für Gerichtsverhandlungen über eine Umwandlung. Die Strafvollzugsbehörde ist nach den gleichen Regeln zu laden wie die Anklagebehörde.

Kapitel 8 a Jugendstrafe

§ 52 a Voraussetzung für die Verurteilung zu Jugendstrafe

Jugendstrafe mit großer Jugendsitzung und Jugendplan gemäß Kap. III Konfliktratsgesetz kann anstelle einer Gefängnisstrafe verhängt werden, wenn

- a) der Täter zur Tatzeit unter 18 Jahren war,
- b) der Täter wiederholte oder schwere Straftaten begangen hat,
- c) der Täter einwilligt und einen Wohnsitz in Norwegen hat und
- d) der Gesichtspunkt des Strafzwecks nicht schwerwiegend gegen eine Sanktion in Freiheit spricht.

§ 52 b Durchführungzeit und ersatzweise Gefängnisstrafe

(1) Bei einer Verurteilung zu Jugendstrafe hat das Gericht Folgendes festzusetzen:

- a) Eine Durchführungzeit zwischen 6 Monaten und 2 Jahren. Ist die Gefängnisstrafe, die ohne die Jugendstrafe verhängt worden wäre, deutlich länger als 2 Jahre, so kann eine

på inntil tre år fastsettes.

- b) En subsidiær fengselsstraff, som skal svare til den fengselsstraff som ville ha blitt idømt uten ungdomsstraff. Ved fastsetting av subsidiær fengselsstraff gjelder § 31 tilsvarende.

Når en dom på ungdomsstraff blir lest opp eller forkynt for den domfelte, skal han gjøres nærmere kjent med hva dommen går ut på, og med følgene av brudd på bestemmelsene gitt i eller i medhold av konfliktrådsloven § 25, og av at det begås en ny straffbar handling før utløpet av gjennomføringstiden.

§ 52 c. Brudd på vilkår for ungdomsstraff

Etter begjæring kan tingretten ved dom bestemme at hele eller deler av den subsidiære fengselsstraffen skal fullbyrdes når den domfelte har

- a) brutt bestemmelser gitt i eller i medhold av konfliktrådsloven § 25, eller
- b) begått en ny straffbar handling før utløpet av gjennomføringstiden.

Ved omgjøringen skal retten ta hensyn til ungdomsstraff som allerede er gjennomført.

Ved omgjøring etter første ledd bokstav b kan retten avsi samlet dom for begge handlinger eller særskilt dom for den nye handlingen.

Begjæring etter første ledd bokstav a fremmes av kriminalomsorgen. Begjæring etter første ledd bokstav b fremmes

Durchführungszeit bis zu 3 Jahren festgesetzt werden.

- b) Eine ersatzweise Gefängnisstrafe, die derjenigen Gefängnisstrafe entsprechen soll, welche ohne die Jugendstrafe verhängt worden wäre. Für die Festsetzung einer ersatzweisen Gefängnisstrafe gilt § 31 entsprechend.

(2) Wenn ein auf Jugendstrafe lautendes Urteil dem Verurteilten vorgelesen oder verkündet wird, ist er näher damit bekannt zu machen, worauf das Urteil hinausläuft, und mit den Folgen eines Verstoßes gegen Vorschriften in oder aufgrund von § 25 Konfliktratsgesetz und den Folgen der Begehung einer neuen strafbaren Handlung vor Ablauf der Durchführungszeit.

§ 52 c Verstoß gegen Auflagen bei Jugendstrafe

(1) Auf Antrag kann das Amtsgericht durch Urteil anordnen, dass die ersatzweise Gefängnisstrafe ganz oder in Teilen zu vollstrecken ist, wenn der Verurteilte

- a) gegen Vorschriften in oder aufgrund von § 25 Konfliktratsgesetz verstoßen hat oder
- b) eine neue strafbare Handlung vor Ablauf der Durchführungszeit begangen hat.

(2) Bei der Umwandlung hat das Gericht eine bereits durchgeführte Jugendstrafe zu berücksichtigen.

(3) Bei der Umwandlung nach Abs. 1 Buchst. b kann das Gericht ein gemeinsames Urteil für beide Taten oder ein gesondertes Urteil für die neue Tat erlassen.

(4) Ein Antrag nach Abs. 1 Buchst. a wird von der Strafvollzugsbehörde gestellt. Ein Antrag nach Abs. 1 Buchst. b

av påtalemyndigheten. Begjæringen må være brakt inn for retten innen 3 måneder etter utløpet av gjennomføringstiden.

Reglene om forsvarer og om pågripelse og varetektsfengsel i straffeprosessloven § 96 tredje ledd og § 99 første ledd tredje punktum og kapittel 14 gjelder tilsvarende. Reglene om varsling i straffeprosessloven § 243 gjelder tilsvarende for rettsmøter om omgjøring. Kriminalomsorgen skal varsles etter de samme regler som påtalemyndigheten

Kapittel 9.

Bot

§ 53. Ilegging av bot

Bot kan ilegges som eneste straff når dette er bestemt i straffebudet.

Ved utmåling av bot skal det ved siden av slike forhold som i alminnelighet tillegges vekt ved straffutmålingen, legges vekt på lovbrysterens inntekt, formue, forsørgelsesbyrde, gjeldsbyrde og andre forhold som påvirker den økonomiske evnen. Ved utmåling av bot overfor et foretak gjelder § 28.

Boten tilfaller staten når ikke annet er bestemt.

Dersom lovbrysteren var under 18 år på handlingstidspunktet, kan retten bestemme at fullbyrdingen av straffen utsettes i en prøvetid (betinget bot). Prøvetiden skal i alminnelighet være to år. Fullbyrdingsutsettelse gis på det

wird von der Anklagebehörde gestellt. Der Antrag muss vor Ablauf von 3 Monaten nach dem Ende der Durchführungszeit beim Gericht gestellt werden.

(5) Die Vorschriften in § 96 Abs. 3 und § 99 Abs. 1 und Kap. 14 Strafprozessgesetz über Verteidiger sowie über Festnahme und Untersuchungshaft gelten entsprechend. Die Vorschriften des § 243 Strafprozessgesetz über die Ladung gelten entsprechend für Gerichtsverhandlungen über eine Umwandlung. Die Strafvollzugsbehörde ist nach den gleichen Vorschriften zu laden wie die Anklagebehörde.

Kapitel 9

Geldstrafe

§ 53 Verhängung einer Geldstrafe

(1) Geldstrafe kann als Einzelstrafe verhängt werden, wenn dies in der Strafvorschrift vorgesehen ist.

(2) Bei der Zumessung einer Geldstrafe sind neben solchen Umständen, die im Allgemeinen für die Strafzumessung von Gewicht sind, das Einkommen, das Vermögen, Unterhaltsverpflichtungen, Zahlungsverpflichtungen des Straftäters sowie andere Umstände zu berücksichtigen, die seine wirtschaftlichen Möglichkeiten beeinflussen. Bei der Zumessung einer Geldstrafe gegenüber einem Unternehmen gilt § 28.

(3) Die Geldstrafe fällt dem Staat zu, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(4) War der Täter zur Tatzeit unter 18 Jahren, so kann das Gericht anordnen, dass die Vollstreckung der Strafe während einer Probezeit ausgesetzt wird (bedingte Geldstrafe). Die Probezeit beträgt in der Regel 2 Jahre. Die Vollstre-

grunnvilkår at den domfelte ikke begår en ny straffbar handling i prøvetiden. I tillegg kan retten fastsette særvilkår som nevnt i § 36 og § 37 bokstav a til i. Den siktede skal få uttale seg om særvilkår før de fastsettes. Ved forelegg gjelder reglene om betinget bot tilsvarende så langt de passer.

§ 54. Forening av bot med andre straffer

Bot kan ilegges sammen med

- a) fengselsstraff, jf. § 32 bokstav b,
- b) samfunnsstraff, jf. § 51 bokstav b, eller
- c) rettighetstap, jf. § 59 bokstav c.

Dette gjelder selv om bot ikke er fastsatt som straff for lovbruddet.

§ 55. Subsidiær fengselsstraff

Når bot ilegges, fastsettes en subsidiær fengselsstraff fra 1 til 120 dager. Den subsidiære straffen kan fullbyrdes når vilkårene i straffeprosessloven § 456 fjerde ledd annet punktum er oppfylt.

Subsidiær fengselsstraff faller bort ved full betaling av boten. Betales en del av boten, nedsettes fengselsstraffen forholdsmessig, regnet i hele dager.

Er bot ilagt et foretak etter § 27 eller lovbrøyer som var under 18 år på handlingstidspunktet, fastsettes ikke feng-

skning wird unter der Grundbedingung gewährt, dass der Verurteilte während der Probezeit keine neue strafbare Handlung begeht. Zusätzlich kann das Gericht besondere Auflagen gemäß § 36 und § 37 Buchst. a bis i festsetzen. Der Beschuldigte soll Gelegenheit erhalten, sich zu den Auflagen zu äußern, bevor sie festgesetzt werden. Bei einem Strafbefehl gelten die Bestimmungen über bedingte Geldstrafe entsprechend, soweit sie passen.

§ 54 Verbindung von Geldstrafe mit anderen Strafen

Geldstrafe kann verhängt werden zusammen mit

- a) Gefängnisstrafe gemäß § 32 Buchst. b,
- b) gemeinnütziger Strafe gemäß § 51 Buchst. b oder
- c) Entziehung von Rechten gemäß § 59 Buchst. c.

Dies gilt selbst dann, wenn Geldstrafe nicht als Strafe für die Straftat vorgesehen ist.

§ 55 Ersatzweise Gefängnisstrafe

(1) Bei der Verhängung einer Geldstrafe wird ersatzweise eine Gefängnisstrafe von 1 bis 120 Tagen festgesetzt. Die Ersatzstrafe kann vollstreckt werden, wenn die Voraussetzungen des § 456 Abs. 4 Satz 2 Strafprozessgesetz erfüllt sind.

(2) Eine Ersatzfreiheitsstrafe entfällt bei vollständiger Bezahlung der Geldstrafe. Wird ein Teil der Geldstrafe bezahlt, so wird die Gefängnisstrafe entsprechend herabgesetzt, gerechnet in ganzen Tagen.

(3) Bei der Verhängung einer Geldstrafe gegen ein Unternehmen gemäß § 27 oder gegen einen Täter, der zur Tatzeit

selsstraff etter første ledd.

Kapittel 10. Rettighetstap

§ 56. Tap av retten til å ha en stilling eller utøve en virksomhet eller aktivitet

Den som har begått en straffbar handling som viser at vedkommende er uskikket til eller kan misbruke en stilling, virksomhet eller aktivitet, kan, når allmenne hensyn tilsier det,

- a) fratras stillingen, eller
- b) fratras retten til for fremtiden å ha en stilling eller utøve en virksomhet eller aktivitet.

Rettighetstapet kan begrenses til forbud mot å utøve visse funksjoner som ligger til stillingen eller virksomheten, eller til påbud om å utøve virksomheten eller aktiviteten på bestemte vilkår.

Den som er fratatt retten til å utøve en virksomhet, kan heller ikke forestå slik virksomhet for andre eller la andre forestå slik virksomhet for seg.

Den skyldige kan pålegges å gi fra seg et dokument eller en annen gjenstand som har tjent som bevis for den tapte rettigheten.

Rettighetstap etter bestemmelsen her kan ilegges som eneste straff hvis det ikke er fastsatt en minstestraft på fengsel i 1 år eller mer for handlingen.

unter 18 Jahren war, wird keine Gefängnisstrafe nach Abs. 1 festgesetzt.

Kapitel 10 Entziehung von Rechten

§ 56 Entziehung des Rechts, eine Stellung innezuhaben, einen Betrieb zu führen oder eine Tätigkeit auszuüben

(1) Demjenigen, der eine strafbare Handlung begangen hat, aus der hervorgeht, dass der Betreffende für eine Stellung, eine Betriebsführung oder eine Tätigkeit ungeeignet ist oder solche missbrauchen kann, kann, sofern allgemeine Interessen dafür sprechen,

- a) die Stellung entzogen werden oder
- b) das Recht entzogen werden, zukünftig eine Stellung innezuhaben, einen Betrieb zu führen oder eine Tätigkeit auszuüben.

(2) Der Rechtsentzug kann beschränkt werden auf das Verbot, bestimmte Funktionen im Rahmen der Stellung oder des Betriebs auszuüben, oder auf das Gebot, den Betrieb oder die Tätigkeit mit bestimmten Auflagen zu führen bzw. auszuüben.

(3) Derjenige, dem das Recht zur Führung eines Betriebs entzogen worden ist, darf auch nicht einen solchen Betrieb für andere führen oder andere einen solchen Betrieb für sich führen lassen.

(4) Dem Schuldigen kann auferlegt werden, ein Dokument oder einen anderen Gegenstand, der zum Beweis für das entzogene Recht gedient hat, abzugeben.

(5) Ein Rechtsentzug nach dieser Vorschrift kann als alleinige Strafe verhängt werden, sofern nicht eine Mindeststrafe von 1 Jahr oder darüber für die Tat vorgesehen ist.

§ 57. Forbud mot kontakt

Den som har begått en straffbar handling, kan ilegges kontaktforbud når det er grunn til å tro at vedkommende ellers vil

- a) begå en straffbar handling overfor en annen person,
- b) forfølge en annen person, eller
- c) på annet vis krenke en annens fred.

Kontaktforbudet kan gå ut på at den forbudet retter seg mot, forbys

- a) å oppholde seg i bestemte områder, eller
- b) å forfølge, besøke eller på annet vis kontakte en annen person.

Er det nærliggende fare for en handling som nevnt i første ledd bokstav a, kan den skyldige forbys å oppholde seg i sitt eget hjem.

Kontaktforbudet kan begrenses på nærmere angitte vilkår.

Rettighetstap etter bestemmelsen her kan ilegges som eneste straff hvis det ikke er fastsatt en minstestraft på fengsel i 1 år eller mer for handlingen.

§ 58. Varigheten av rettighetstapet

Et rettighetstap trer i kraft den dag dommen eller forelegget er endelig.

Rettighetstap etter § 56 første ledd bokstav b og § 57 ilegges for en bestemt tid inntil 5 år, eller når særlige

§ 57 Kontaktverbod

(1) Gegen denjenigen, der eine strafbare Handlung begangen hat, kann ein Kontaktverbot verhängt werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass der Betreffende sonst

- a) eine strafbare Handlung gegen eine andere Person begehen würde,
- b) eine andere Person verfolgen würde oder
- c) auf andere Weise einen anderen belästigen würde.

(2) Das Kontaktverbot kann darin bestehen, dass demjenigen, gegen den es sich richtet, untersagt wird,

- a) sich in bestimmten Gebieten aufzuhalten oder
- b) eine andere Person zu verfolgen, zu besuchen oder auf andere Weise mit ihr in Kontakt zu treten.

(3) Besteht die naheliegende Gefahr einer Tat im Sinne von Abs. 1 Buchst. a, so kann dem Schuldigen untersagt werden, sich in seiner eigenen Wohnung aufzuhalten.

(4) Das Kontaktverbot kann auf näher zu bestimmende Auflagen beschränkt werden.

(5) Ein Rechtsentzug nach dieser Vorschrift kann als alleinige Strafe verhängt werden, sofern nicht eine Mindeststrafe von 1 Jahr Gefängnis oder darüber für die Tat vorgesehen ist.

§ 58 Dauer des Rechtsentzugs

(1) Ein Rechtsentzug tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Urteil oder der Strafbefehl rechtskräftig wird.

(2) Ein Rechtsentzug nach § 56 Abs. 1 Buchst. b und § 57 wird auf bestimmte Zeit bis zur Dauer von 5 Jahren verhängt

grunner tilsier det, på ubestemt tid. Verv som medlem av kommunestyre, fylkesting eller Stortinget kan likevel bare fratras for valgperioden. Forbud mot opphold i eget hjem, jf. § 57 tredje ledd, kan bare ilegges for en bestemt tid inntil 1 år.

Rettighetstap som nevnt i annet ledd kan etter 3 år prøves på ny av tingretten. Begjæringen fremsettes for påtalemyndigheten, som forbereder saken for retten. Rettens avgjørelse treffes ved kjennelse. Opprettholdes rettighetstapet helt eller delvis, kan saken ikke prøves på ny før etter 3 år.

Fristen for rettighetstapet og for adgangen til å begjære ny prøving etter tredje ledd løper ikke i den tiden lov-bryteren soner frihetsstraff eller unndrar seg fullbyrdingen av slik straff.

§ 59. Forening av rettighetstap med andre straffer

Rettighetstap kan ilegges sammen med

- a) fengselsstraff, jf. § 32 første ledd bokstav c,
- b) samfunnsstraff, jf. § 51 bokstav c,
- c) bot, jf. § 54 første punktum bokstav c, jf. annet punktum, eller
- d) forvaring, jf. § 41.

oder, sofern besondere Gründe dafür sprechen, auf unbestimmte Zeit. Das Amt als Mitglied eines Gemeinderats, Bezirksrats oder des Parlaments kann jedoch nur für die Wahlperiode entzogen werden. Ein Aufenthaltsverbot in der eigenen Wohnung gemäß § 57 Abs. 3 kann nur auf bestimmte Zeit bis zur Dauer von 1 Jahr verhängt werden.

(3) Ein Rechtsentzug im Sinne von Abs. 2 kann nach 3 Jahren erneut vom Amtsgericht geprüft werden. Der Antrag wird bei der Anklagebehörde gestellt, die die Sache für das Gericht vorbereitet. Die gerichtliche Entscheidung wird durch Beschluss getroffen. Wird der Rechtsentzug ganz oder teilweise aufrecht erhalten, so kann die Sache nicht vor Ablauf von 3 Jahren erneut geprüft werden.

(4) Die Frist für den Rechtsentzug und für den Antrag auf erneute Prüfung nach Abs. 3 läuft nicht während der Zeit, in der der Straftäter eine Freiheitsstrafe verbüßt oder sich der Verbüßung einer solchen Strafe entzieht.

§ 59 Verbindung von Rechtsentzug mit anderen Strafen

Eine Entziehung von Rechten kann verhängt werden zusammen mit

- a) Gefängnisstrafe gemäß § 32 Abs. 1 Buchst. c,
- b) gemeinnütziger Strafe gemäß § 51 Buchst. c,
- c) Geldstrafe gemäß § 54 Satz 1 Buchst. c. i.V.m. Satz 2 oder
- d) Verwahrung gemäß § 41.

Kapittel 11.

Straffutmålingsutsettelse og straffutmålingsfrafall

§ 60. Straffutmålingsutsettelse

Selv om straffeskyld anses bevist, kan retten utsette å utmåle straff i en prøvetid.

Når en lovbrøyer har begått flere lovbrudd og det skal idømmes en felles straff, jf. § 79 bokstav a, kan straffutmålingsutsettelse kombineres med

- a) delvis ubetinget fengsel som ikke kan settes lavere enn 14 dager, eller
- b) bot, selv om bot ikke er fastsatt som straff for lovbruddene.

Reglene i § 34 annet og tredje ledd og §§ 35 til 39 gjelder tilsvarende så langt de passer. § 39 annet ledd fjerde punktum får likevel ikke anvendelse.

§ 61. Straffutmålingsfrafall

Selv om straffeskyld anses bevist, kan retten, når helt særlige grunner tilsier det, frafalle å utmåle straff.

Ved avgjørelsen om det foreligger helt særlige grunner skal det spesielt legges vekt på om utmåling av straff vil virke som en urimelig tilleggsbelastning for lovbrøyeren, og heller ikke hensynet til straffens formål og virkninger for øvrig tilsier at det utmåles en reaksjon.

§ 60 annet ledd gjelder tilsvarende.

Kapitel 11

Bedingte Aussetzung des Strafausspruchs und Absehen von Strafe

§ 60 Bedingte Aussetzung des Strafausspruchs

(1) Selbst wenn die Tatschuld als bewiesen angesehen wird, kann das Gericht den Strafausspruch für eine Probezeit aussetzen.

(2) Hat der Straftäter mehrere Straftaten begangen und soll eine gemeinsame Strafe gemäß § 79 Buchst. a verhängt werden, so kann das Aussetzen des Strafausspruches kombiniert werden mit

- a) teilweise unbedingter Gefängnisstrafe nicht unter 14 Tagen oder
- b) Geldstrafe, selbst wenn Geldstrafe nicht als Strafe für die Straftaten vorgesehen ist.

(3) Die Bestimmungen in § 34 Abs. 2 und 3 sowie §§ 35 bis 39 gelten entsprechend, soweit sie passen. § 39 Abs. 2 Satz 4 findet jedoch keine Anwendung.

§ 61 Absehen von Strafe

(1) Selbst wenn die Tatschuld als bewiesen angesehen wird, kann das Gericht, falls ganz besondere Gründe dafür sprechen, von einem Strafausspruch absehen.

(2) Bei der Entscheidung, ob ganz besondere Gründe vorliegen, ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die Verhängung einer Strafe eine unbillige zusätzliche Belastung für den Straftäter darstellen würde und der Gesichtspunkt von Zweck und Wirkung der Strafe auch im Übrigen nicht dafür spricht, eine Sanktion auszusprechen.

(3) § 60 Abs. 2 gilt entsprechend.

Kapittel 12.**Overføring til tvungen psykisk helsevern og tvungen omsorg****§ 62. Vilkår for å idømme overføring til tvungen psykisk helsevern**

Når det anses nødvendig for å verne andres liv, helse eller frihet, kan en lovbrøtters som er straffri etter § 20 bokstav b eller bokstav d, ved dom overføres til tvungen psykisk helsevern, jf. psykisk helsevernloven kapittel 5, når han har begått eller forsøkt å begå et voldslovbrudd, et seksuallovbrudd, en frihetsberøvelse, en ildspåsettelse eller et annet lovbrudd som krenket andres liv, helse eller frihet, eller kunne utsette disse rettsgodene for fare og vilkårene i annet eller tredje ledd er oppfylt.

Var lovbruddet av alvorlig art, må det være en nærliggende fare for at lovbrøtteren på nytt vil begå et alvorlig lovbrudd som krenker eller utsetter for fare andres liv, helse eller frihet.

Var lovbruddet av mindre alvorlig art må

- a) lovbrøtteren tidligere ha begått eller forsøkt å begå et alvorlig lovbrudd som krenket eller utsatte for fare andres liv, helse eller frihet,
- b) det antas å være en nær sammenheng mellom det tidligere og det nå begåtte lovbruddet, og
- c) faren for tilbakefall til et nytt alvorlig lovbrudd som nevnt i bokstav a, være særlig nærliggende.

Kapitel 12**Einweisung in psychiatrische Zwangsbehandlung und Zwangsfürsorge****§ 62 Voraussetzungen für die Verurteilung zur Einweisung in psychiatrische Zwangsbehandlung**

(1) Wenn es für notwendig erachtet wird, um Leben, Gesundheit oder Freiheit anderer zu schützen, kann ein Täter, der nach § 20 Buchst. b oder Buchst. d straffrei bleibt, durch Urteil in psychiatrische Zwangsbehandlung gemäß Kap. 5 Psychatriegesetz eingewiesen werden, sofern er ein Gewaltdelikt, ein Sexualdelikt, eine Freiheitsberaubung, eine Brandstiftung oder eine andere Tat, durch die Leben, Gesundheit oder Freiheit anderer verletzt oder eines dieser Rechtsgüter gefährdet wurde, begangen oder zu begehen versucht hat und die Voraussetzungen nach Abs. 2 und 3 erfüllt sind.

(2) War die Tat schwer, so muss eine naheliegende Gefahr bestehen, dass der Täter erneut eine schwere Tat begehen wird, die Leben, Gesundheit oder Freiheit anderer verletzt oder gefährdet.

(3) War die Tat minder schwer, so muss

- a) der Täter früher eine schwere Tat begangen oder zu begehen versucht haben, die Leben, Gesundheit oder Freiheit anderer verletzt oder gefährdet hat,
- b) ein enger Zusammenhang zwischen der früheren und der nun begangenen Tat anzunehmen sein und
- c) die Gefahr des Rückfalls mit einer neuen schweren Tat im Sinne von Buchst. a besonders naheliegend sein.

Ved vurderingen av faren for tilbakefall etter bestemmelsen her skal det legges vekt på det begåtte lovbruddet sammenholdt særlig med lovbryterens atferd, sykdomsutvikling og psykiske funksjonsevne.

§ 63. Vilkår for å idømme tvungen omsorg for psykisk utviklingshemmede i høy grad mv.

På vilkår som nevnt i § 62 kan den som ikke kan straffes etter § 20 bokstav c, idømmes tvungen omsorg.

Tvungen omsorg skal utholdes i en fagenhet innenfor spesialisthelsetjenesten som er innrettet for formålet. Når hensynet til den domfelte tilsier det og sikkerhetshensyn ikke taler imot, kan fagenheten etter nærmere forskrift som Kongen gir, inngå avtale om gjennomføring av omsorgen utenfor fagenheten.

Den domfelte kan holdes tilbake mot sin vilje og hentes tilbake ved unnvikelse, om nødvendig med tvang og med bistand fra offentlig myndighet. Fagenheten har det overordnede ansvar for gjennomføringen av tvungen omsorg, også når særreaksjonen gjennomføres utenfor fagenheten.

§ 64. Nærmere regler om gjennomføringen av tvungen omsorg

Ved gjennomføring av dom på tvungen omsorg gjelder følgende bestemmelser i psykisk helsevernloven tilsvarende så

(4) Bei der Beurteilung der Rückfallgefahr nach dieser Vorschrift ist Gewicht zu legen auf die begangene Tat zusammen mit insbesondere dem Verhalten, der Krankheitsentwicklung und den psychischen Funktionsfähigkeiten des Täters.

§ 63 Voraussetzungen für die Verurteilung zu Zwangsfürsorge für Personen mit hochgradiger psychischer Entwicklungshemmung u.a.

(1) Unter den in § 62 genannten Voraussetzungen kann derjenige, der nach § 20 Buchst. c nicht strafbar ist, zu Zwangsfürsorge verurteilt werden.

(2) Die Zwangsfürsorge ist in einer zu diesem Zweck geschaffenen Facheinrichtung des höheren spezialmedizinischen Gesundheitsdienstes durchzuführen. Sofern das Interesse des Verurteilten dafür spricht und Sicherheitsaspekte nicht entgegenstehen, kann die Facheinrichtung gemäß einer näheren Vorschrift, die der König erlässt, die Durchführung der Fürsorge außerhalb der Facheinrichtung vereinbaren.

(3) Der Verurteilte kann gegen seinen Willen festgehalten und im Fall des Entweichens zurückgeholt werden, notfalls mit Zwang und mit behördlicher Hilfe. Die Facheinrichtung trägt die übergeordnete Verantwortung für die Durchführung der Zwangsfürsorge auch dann, wenn die Sondersanktion außerhalb der Facheinrichtung durchgeführt wird.

§ 64 Nähere Bestimmungen über die Durchführung von Zwangsfürsorge

(1) Bei der Vollstreckung einer Verurteilung zu Zwangsfürsorge gelten folgende Bestimmungen des Psychiatric-

langt de passer:

a) kapittel 1, kapittel 4 med unntak av §§ 4-5 annet ledd, 4-9 og 4-10, og kapittel 6 med forskrifter når særreaksjonen gjennomføres i fagenheten. Bestemmelsen i § 4-4 annet ledd annet punktum gjelder likevel bare i den utstrekning det er fastsatt i forskrift gitt av Kongen;

b) kapittel 1 og kapittel 6 når særreaksjonen gjennomføres utenfor fagenheten.

Kongen kan gi forskrift om at helse- og omsorgstjenesteloven kapittel 9 skal gjelde tilsvarende. Kongen kan gi særlige regler om saksbehandlingen.

Kongen gir forskrift med nærmere bestemmelser om gjennomføringen av tvungen omsorg, herunder bestemmelser om hvilke vedtak som kan overprøves etter reglene i tvisteloven kapittel 36.

§ 65. Opphør av reaksjonene

Tvungen psykisk helsevern etter § 62 og tvungen omsorg etter § 63 kan bare opprettholdes når vilkåret om gjentakelsesfare i § 62 fortsatt er oppfylt.

Den domfelte, hans nærmeste pårørende og den faglig ansvarlige ved den institusjon som har behandlingsansvaret for den domfelte, kan begjære opphør av reaksjonen. Hvem som er den domfeltes nærmeste pårørende, avgjøres etter pasient- og brukerrettighetsloven § 1-3 første ledd bokstav b. Påtalemyndigheten fremmer saken for tingretten, som treffer avgjørelsen ved

gesetzes entsprechend, soweit sie passen:

a) Kap. 1, Kap. 4 mit Ausnahme von § 4-5 Abs. 2, § 4-9 und § 4-10, sowie Kap. 6 und auf dessen Grundlage erlassener Vorschriften, sofern die Sondersanktion innerhalb der Facheinrichtung durchgeführt wird. Die Bestimmung des § 4-4 Abs. 2 Satz 2 gilt jedoch nur nach Maßgabe einer vom König erlassenen Vorschrift;

b) Kap. 1 und Kap. 6, sofern die Sondersanktion außerhalb der Facheinrichtung durchgeführt wird.

(2) Der König kann eine Vorschrift mit dem Inhalt erlassen, dass Kap. 9 Gesundheits- und Fürsorgedienstgesetz entsprechend gelten soll. Der König kann besondere Regeln für die Sachbehandlung erlassen.

(3) Der König erlässt eine Vorschrift mit näheren Bestimmungen über die Durchführung der Zwangsfürsorge, unter anderem Bestimmungen darüber, welche Entscheidungen nach den Regelungen in Kap. 36 Zivilprozessgesetz überprüft werden können.

§ 65 Beendigung der Sanktionen

(1) Psychiatrische Zwangsbehandlung nach § 62 und Zwangsfürsorge nach § 63 darf nur aufrechterhalten werden, solange die Voraussetzung der Wiederholungsgefahr gemäß § 62 erfüllt ist.

(2) Der Verurteilte, seine nächsten Angehörigen und der fachlich Verantwortliche in der Einrichtung, die für die Behandlung des Verurteilten zuständig ist, kann die Beendigung der Sanktion beantragen. Wer die nächsten Angehörigen des Verurteilten sind, bestimmt sich nach § 1-3 Abs. 1 Buchst. b Patienten- und Verbraucherrechtgesetz. Die Anklagebehörde legt die Sache dem Amts-

dom. Behandlingen av saken skal påskyndes.

Opphør av reaksjonen kan ikke begjæres før 1 år etter at overføringsdommen eller en dom som nekter opphør, er endelig.

Påtalemyndigheten kan til enhver tid beslutte opphør av reaksjonen. Senest 3 år etter siste rettskraftige dom skal påtalemyndigheten enten beslutte opphør av reaksjonen eller bringe saken inn for tingretten, som avgjør ved dom om reaksjonen skal opprettholdes.

Kapittel 13. Inndragning

§ 66. Forening av inndragning med straff og andre strafferettslige reaksjoner

Inndragning etter dette kapittel kan illegges alene eller sammen med straff eller andre strafferettslige reaksjoner.

§ 67. Inndragning av utbytte

Utbytte av en straffbar handling skal inndras. I stedet for utbyttet kan hele eller deler av utbyttets verdi inndras. Inndragning foretas selv om lovbryteren var utilregnelig, jf. § 20, eller ikke utviste skyld. Ansvar etter bestemmelsen her kan reduseres eller falle bort i den grad inndragning vil være klart urimelig.

Som utbytte regnes også formuesgode

gericht vor, welches durch Urteil entschieden. Die Sachbehandlung soll beschleunigt erfolgen.

(3) Die Beendigung der Sanktion kann frühestens 1 Jahr nach Rechtskraft des Einweisungsurteils oder eines Urteils, mit dem die Beendigung abgelehnt worden ist, beantragt werden.

(4) Die Anklagebehörde kann jederzeit die Beendigung der Sanktion beschließen. Spätestens 3 Jahre nach dem letzten rechtskräftigen Urteil hat die Anklagebehörde entweder die Beendigung der Sanktion zu beschließen oder die Sache dem Amtsgericht vorzulegen, welches durch Urteil entscheidet, ob die Sanktion aufrechterhalten werden soll.

Kapitel 13 Konfiskation

§ 66 Verbindung von Konfiskation mit Strafen und anderen strafrechtlichen Sanktionen

Konfiskation nach diesem Kapitel kann allein oder zusammen mit Strafen oder anderen strafrechtlichen Sanktionen verhängt werden.

§ 67 Konfiskation des Erlangten

(1) Das aus einer strafbaren Handlung Erlangte wird konfisziert. Anstelle des Erlangten kann dessen Wert ganz oder teilweise konfisziert werden. Die Konfiskation wird auch dann vorgenommen, wenn der Täter gemäß § 20 nicht zurrechnungsfähig war oder ohne Schuld gehandelt hat. Die Konfiskation nach dieser Vorschrift kann in dem Maße herabgesetzt werden oder ganz entfallen, in dem sie für den Betroffenen offensichtlich unbillig wäre.

(2) Als Erlangtes werden auch Ver-

som trer istedenfor utbytte, avkastning og andre fordeler av utbytte. Utgifter kommer ikke til fradrag. Kan størrelsen av utbyttet ikke godtgjøres, fastsettes beløpet skjønnsmessig.

Retten – eller påtalemyndigheten i forelegg om inndragning – kan fastsette at inndragningsbeløpet skal reduseres med et beløp som tilsvarer erstatning som lovbryteren eller en ansvarlig for skaden har betalt til skadelidte, og som helt eller delvis svarer til utbyttet. Det samme gjelder når lovbryteren har oppfylt en forpliktelse som den strafferettslige forfølgning gjelder.

Ved verdiinndragning, jf. første ledd annet punktum, kan det bestemmes at formuesgodet hefter til sikkerhet for inndragningsbeløpet.

§ 68. Utvidet inndragning

Utvidet inndragning kan foretas når lovbryteren finnes skyldig i straffbar handling som etter sin art kan gi betydelig utbytte, og lovbryteren har foretatt

- a) en eller flere straffbare handlinger som samlet kan medføre straff av fengsel i 6 år eller mer,
- b) minst én straffbar handling som kan medføre straff av fengsel i 2 år eller mer, og lovbryteren de siste 5 år før handlingen ble begått, er ilagt straff for en handling av en slik art at den kan gi betydelig utbytte, eller

mögensgegenstände gezählt, die an die Stelle des Erlangten treten, sowie Nutzungen und andere Vorteile aus dem Erlangten. Aufwendungen kommen nicht in Abzug. Kann der Umfang des Erlangten nicht nachgewiesen werden, so wird ein geschätzter Betrag festgesetzt.

(3) Das Gericht – oder im Fall eines Strafbefehls die Anklagebehörde – kann anordnen, dass der Konfiskationsbetrag um einen Betrag herabgesetzt wird, der vom Täter oder von einem für den Schaden Verantwortlichen an den Geschädigten als Schadensersatz gezahlt worden ist und der ganz oder teilweise dem Erlangten entspricht. Das Gleiche gilt, wenn der Täter eine Verpflichtung erfüllt hat, die Gegenstand der strafrechtlichen Verfolgung ist.

(4) Bei der Wertkonfiskation gemäß Abs. 1 Satz 2 kann angeordnet werden, dass der Vermögensgegenstand als Sicherheit für den Konfiskationsbetrag haftet.

§ 68 Erweiterte Konfiskation

(1) Eine erweiterte Konfiskation kann vorgenommen werden, wenn der Täter einer strafbaren Handlung für schuldig befunden wird, die nach ihrer Art erhebliche Ausbeute erbringen kann und der Straftäter

- a) eine oder mehrere straffbare Handlungen begangen hat, die zusammen mit einer Strafe von 6 Jahren Gefängnis oder darüber geahndet werden können,
- b) mindestens eine straffbare Handlung begangen hat, die mit einer Strafe von 2 Jahren Gefängnis oder darüber geahndet werden kann, und der Straftäter während der letzten 5 Jahre vor der Tatbegehung wegen einer Tat bestraft worden ist, die nach

- c) forsøk på handling som nevnt i bokstav a eller b.

Forhøyelse av strafferammen etter § 79 bokstav b og c kommer ikke i betraktning.

Ved utvidet inndragning kan alle formuesgoder som tilhører lovbryteren, inndras hvis lovbryteren ikke sannsynliggjør at formuesgodene er ervervet på lovlig måte. § 67 første ledd annet punktum og fjerde ledd gjelder tilsvarende.

Ved utvidet inndragning overfor lovbryteren kan også verdien av alle formuesgoder som tilhører lovbryterens nåværende eller tidligere ektefelle, inndras hvis ikke

- a) de er ervervet før ekteskapet ble inngått eller etter at ekteskapet ble oppløst,
- b) de er ervervet minst 5 år før den straffbare handlingen som gir grunnlag for utvidet inndragning, eller
- c) lovbryteren sannsynliggjør at formuesgodene er ervervet på annen måte enn ved straffbare handlinger som lovbryteren selv har begått.

Når to personer bor fast sammen under ekteskapsliknende forhold, likestilles det med ekteskap.

§ 69. Inndragning av produktet av, gjenstanden for og redskapet til en straffbar handling

Ting som

ihrer Art erhebliche Ausbeute erbringen kann, oder

- c) den Versuch einer Tat im Sinn von Buchst. a oder b begangen hat.

Eine Anhebung des Strafrahmens nach § 79 Buchst. b und c kommt nicht in Betracht.

(2) Bei der erweiterten Konfiskation können alle Vermögensgegenstände, die dem Straftäter gehören, konfisziert werden, sofern der Straftäter nicht glaubhaft macht, dass die Vermögensgegenstände rechtmäßig erworben worden sind. § 67 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 gelten entsprechend.

(3) Bei der erweiterten Konfiskation gegenüber dem Straftäter kann auch der Wert sämtlicher Vermögensgegenstände, die dem gegenwärtigen oder früheren Ehepartner des Straftäters gehören, konfisziert werden, es sei denn, dass

- a) sie vor der Eheschließung oder nach der Ehescheidung erworben worden sind,
- b) sie mindestens 5 Jahre vor der strafbaren Handlung, die der erweiterten Konfiskation zugrunde liegt, erworben worden sind, oder
- c) der Straftäter glaubhaft macht, dass die Vermögensgegenstände auf andere Weise als durch von ihm selbst begangene strafbare Handlungen erworben worden sind.

(4) Wenn zwei Personen unter eheähnlichen Verhältnissen ständig zusammenwohnen, wird dies mit einer Ehe gleichgestellt.

§ 69 Konfiskation des Produkts oder Gegenstands einer strafbaren Handlung und des Werkzeugs zu ihrer Begehung

- (1) Eine Sache, die

- a) er frembrakt ved,
- b) har vært gjenstand for, eller
- c) har vært brukt eller bestemt til bruk ved

en straffbar handling, kan inndras. I stedet for tingen kan hele eller deler av tingens verdi inndras. § 67 første ledd tredje punktum og fjerde ledd gjelder tilsvarende.

Som ting regnes også rettigheter, fordringer og elektronisk lagret informasjon.

Ved avgjørelsen av om inndragning skal foretas, og hvilket omfang inndragningen skal ha, skal det særlig legges vekt på om inndragning er påkrevd av hensyn til en effektiv håndheving av straffebudet, og om den er forholdsmessig. Når forholdsmessigheten vurderes, skal det blant annet legges vekt på andre reaksjoner som ilegges, og konsekvensene for den som inndragningen rettes mot.

§ 70. Forebyggende inndragning

En ting kan inndras når det på grunn av tingens art og forholdene for øvrig er en nærliggende fare for at den vil bli gjort til gjenstand for eller brukt ved en straffbar handling. Er tingen egnet til bruk ved legemskrenkelser, er det tilstrekkelig at det er fare for slik bruk. Inndragning av en informasjonsbærer, jf. § 76, kan bare foretas når det er fare for uopprettelig skade.

- a) durch eine strafbare Handlung hervorgebracht worden ist,
- b) Gegenstand einer strafbaren Handlung gewesen ist oder
- c) zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet worden ist oder dazu bestimmt gewesen ist,

kann konfisziert werden. Anstelle der Sache kann deren Wert ganz oder teilweise konfisziert werden. § 67 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 4 gelten entsprechend.

(2) Als Sache werden auch Rechte, Forderungen und elektronisch gespeicherte Informationen gezählt.

(3) Bei der Entscheidung, ob und in welchem Umfang eine Konfiskation vorgenommen werden soll, ist besonders zu berücksichtigen, ob die Konfiskation unter dem Gesichtspunkt einer effektiven Durchsetzung der Strafvorschrift geboten ist und ob sie verhältnismäßig ist. Bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit sind unter anderem weitere verhängte Sanktionen sowie die Auswirkungen für denjenigen zu berücksichtigen, gegen den sich die Konfiskation richtet.

§ 70 Vorbeugende Konfiskation

(1) Eine Sache kann konfisziert werden, wenn aufgrund ihrer Art und der Umstände im Übrigen eine naheliegende Gefahr besteht, dass die Sache zum Gegenstand einer strafbaren Handlung gemacht oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden wird. Ist die Sache zur Begehung von Körperverletzungen geeignet, so genügt es, dass die Gefahr einer solchen Verwendung besteht. Die Konfiskation eines Informationsträgers gemäß § 76 kann nur vorgenommen werden, wenn die Gefahr eines unwiederbringlichen Schadens besteht.

Istedenfor å inndra tingen kan det påbys tiltak for å forebygge at tingen blir brukt til lovovertrædelser.

§ 69 annet ledd gjelder tilsvarende.

Inndragning etter første ledd kan foretas uansett hvem som er eier.

§ 71. Hvem inndragning kan skje overfor

Inndragning av utbytte etter § 67 foretas overfor den utbyttet er tilfalt direkte ved handlingen. Det skal legges til grunn at utbyttet er tilfalt lovbryteren, med mindre lovbryteren sannsynliggjør at det er tilfalt en annen.

Utvidet inndragning etter § 68 foretas overfor lovbryteren.

Inndragning etter § 69 foretas overfor lovbryteren eller den lovbryteren handlet på vegne av. Inndragning som nevnt i § 69 første ledd bokstav c eller av beløp som helt eller delvis svarer til dens verdi, kan alternativt foretas overfor en eier som har eller burde ha forstått at tingen skulle brukes ved en straffbar handling.

Inndragning etter § 70 foretas overfor den som besitter eller eier gjenstanden.

§ 72. Forholdet til erververe

Er utbytte, jf. § 67, eller ting som nevnt i § 69, etter handlingstidspunktet overdratt fra noen som det kan foretas

(2) Anstatt die Sache zu konfiszieren, können Maßnahmen angeordnet werden, um zu verhindern, dass die Sache zur Begehung von Straftaten verwendet wird.

(3) § 69 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Eine Konfiskation nach Abs. 1 kann ungeachtet dessen vorgenommen werden, wer Eigentümer ist.

§ 71 Anordnungsgegner der Konfiskation

(1) Eine Konfiskation des Erlangten gemäß § 67 wird gegenüber demjenigen vorgenommen, dem das Erlangte bei der Tat unmittelbar zugefallen ist. Es ist davon auszugehen, dass das Erlangte dem Straftäter zugefallen ist, es sei denn, der Straftäter macht glaubhaft, dass es einem anderen zugefallen ist.

(2) Eine erweiterte Konfiskation gemäß § 68 wird gegenüber dem Straftäter vorgenommen.

(3) Eine Konfiskation gemäß § 69 wird gegenüber dem Straftäter oder demjenigen vorgenommen, für den der Straftäter gehandelt hat. Eine Konfiskation im Sinne von § 69 Abs. 1 Buchst. c oder eines Betrages, der ganz oder teilweise dem Wert des Erlangten entspricht, kann alternativ bei einem Eigentümer vorgenommen werden, der erkannt hat oder hätte erkennen müssen, dass die Sache zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden würde.

(4) Eine Konfiskation gemäß § 70 wird gegenüber dem Besitzer oder Eigentümer der Sache vorgenommen.

§ 72 Das Verhältnis gegenüber Erwerbfern

(1) Ist das Erlangte im Sinne von § 67 oder eine Sache im Sinne von § 69 nach der Tatzeit von jemandem, bei dem eine

inndragning overfor, kan det overdratte eller verdien av det inndras overfor mottakeren dersom overdragelsen har skjedd som gave eller mottakeren forsto eller burde ha forstått sammenhengen mellom den straffbare handlingen og det overdratte.

Kan det foretas utvidet inndragning etter § 68, og lovbrøyteren har overdratt et formuesgode til en av sine nærmeste, kan formuesgodet eller verdien av det inndras overfor mottakeren hvis påtalemyndigheten sannsynliggjør at det er ervervet ved at lovbrøyteren har begått et lovbrudd. Dette gjelder likevel ikke for formuesgoder som ble overdratt mer enn 5 år før den handling som danner grunnlag for inndragningen, ble begått, eller formuesgoder som er mottatt til vanlig underhold fra en som plikter å yte slikt underhold.

Er det ved inndragning overfor lovbrøyteren regnet med formue som tilhører noen som nevnt i § 68 tredje ledd, og som innfrir sitt ansvar etter paragrafen her, reduseres lovbrøyterens ansvar tilsvarende. Har lovbrøyteren innfridd sitt ansvar etter § 68 annet ledd, fører ytterligere innfrielse fra lovbrøyteren til at mottakerens ansvar reduseres tilsvarende.

Annet ledd gjelder tilsvarende ved overdragelse til et foretak dersom lovbrøyteren

Konfiskation vorgenommen werden kann, übertragen worden, so kann der übertragene Gegenstand oder dessen Wert bei dem Empfänger konfisziert werden, sofern die Übertragung als Geschenk erfolgt ist oder der Empfänger den Zusammenhang zwischen der strafbaren Handlung und dem übertragenen Gegenstand erkannt hat oder hätte erkennen müssen.

(2) Ist eine erweiterte Konfiskation nach § 68 zulässig und hat der Straftäter einen Vermögensgegenstand einem seiner Angehörigen übertragen, so kann der Vermögensgegenstand oder dessen Wert beim Empfänger konfisziert werden, sofern die Anklagebehörde glaubhaft macht, dass der Vermögensgegenstand durch eine von dem Straftäter begangene Straftat erworben worden war. Dies gilt jedoch nicht für Vermögensgegenstände, die mehr als 5 Jahre vor Begehung der Tat, welche der Konfiskation zugrunde liegt, übertragen worden sind, oder für Vermögensgegenstände, die als gewöhnliche Unterhaltsleistungen eines Unterhaltspflichtigen entgegengenommen worden sind.

(3) Wird bei einer Konfiskation gegenüber dem Straftäter Vermögen mitgerechnet, das einer in § 68 Abs. 3 genannten Person gehört, und erfolgt ihr gegenüber eine Konfiskation nach diesem Paragraphen, so wird die Konfiskation gegenüber dem Straftäter entsprechend gemindert. Ist gegen den Straftäter die Konfiskation nach § 68 Abs. 2 erfolgt, so führt eine weitere Konfiskation ihm gegenüber dazu, dass diese Konfiskation beim Empfänger entsprechend gemindert wird.

(4) Abs. 2 gilt entsprechend bei der Übertragung an ein Unternehmen, wenn der Straftäter

- a) alene eller sammen med noen som er nevnt i annet ledd, eier en vesentlig del av foretaket,
- b) oppebærer en betydelig del av foretakets inntekt, eller
- c) i kraft av sin stilling som leder har vesentlig innflytelse over det.

Tilsvarende gjelder for rettighet som etter handlingstidspunktet er stiftet i tingene av noen som det kan foretas inndragning overfor når rettigheten ikke er stiftet ved utleggspant, arrest eller legalpant.

§ 73. Forholdet til rettighetshavere

En rettighet som er rettsgyldig sikret i et formuesgode som inndras, kan helt eller delvis besluttet bortfalt overfor en rettighetshaver

- a) som selv har foretatt den straffbare handlingen,
- b) som lovbrøyteren har handlet på vegne av, eller
- c) som da rettigheten ble rettsgyldig sikret på annen måte enn ved utleggspant, arrest eller legalpant, forsto eller burde ha forstått at tingene skulle brukes ved en straffbar handling, eller at den kunne inndras.

§ 67 første ledd tredje punktum gjelder tilsvarende.

- a) allein oder zusammen mit einer in Abs. 2 genannten Person Eigentümer eines wesentlichen Teils des Unternehmens ist,
- b) einen erheblichen Teil der Einkünfte des Unternehmens erhält oder
- c) Kraft seiner Stellung als Leiter des Unternehmens einen wesentlichen Einfluss darauf hat.

(5) Entsprechendes gilt für ein Recht, welches nach der Tatbegehung von einer Person, bei der eine Konfiskation vorgenommen werden kann, an der Sache begründet worden ist, sofern das Recht nicht als Pfändungspfand, durch Arrest oder als gesetzliches Pfand begründet worden ist.

§ 73 Das Verhältnis gegenüber Rechtsinhabern

(1) Ein Recht, das an einem Vermögensgegenstand, der konfisziert wird, rechtswirksam gesichert worden ist, kann ganz oder teilweise für erloschen erklärt werden gegenüber einem Rechtsinhaber,

- a) der selbst die straffbare Handlung begangen hat,
- b) für den der Straftäter gehandelt hat oder
- c) der bei der Sicherung des Rechts, die auf andere Weise als durch Pfändung, Arrest oder gesetzliches Pfandrecht erfolgt ist, erkannt hat oder hätte erkennen müssen, dass die Sache zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden würde oder dass sie konfisziert werden könnte.

(2) § 67 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 74. Fellesregler om inndragning av utbytte og ting som ikke tilhører lovbryteren

Kreves inndragning av beslaglagt utbytte, jf. §§ 67 og 68, eller ting, jf. §§ 69 og 70, som ikke tilhører lovbryteren, reises kravet mot eieren eller rettighetshaveren. Det samme gjelder når det kreves inndragning av verdien av ting som er beslaglagt, eller som mot sikkerhetsstillelse er fritatt for beslag.

Er eieren eller rettighetshaveren ukjent eller uten kjent oppholdssted i Norge, kan inndragning foretas i sak mot lovbryteren eller den som var besitter ved beslaget, såfremt det finnes rimelig av hensyn til eieren. Det samme gjelder når det kreves inndragning av verdien av en ting som er beslaglagt, eller som mot sikkerhetsstillelse er fritatt for beslag. Eieren skal så vidt mulig gis varsel om saken.

Har verken lovbryteren eller besitteren kjent oppholdssted i Norge, kan tingretten beslutte inndragning på de vilkår som er nevnt i annet ledd, uten at noen er gjort til saksøkt.

Disse regler gjelder tilsvarende ved inndragning av rettigheter etter § 72 femte ledd og § 73.

§ 75. Hvem inndragning kan skje til fordel for

Inndragning skjer til fordel for stats-

§ 74 Gemeinsame Regeln über die Konfiskation des Erlangten und von Sachen, die nicht dem Straftäter gehören

(1) Eine Konfiskation gemäß §§ 67 und 68 von Erlangtem, das beschlagnahmt worden ist, oder gemäß §§ 69 und 70 von Sachen, die nicht dem Straftäter gehören, wird gegenüber dem Eigentümer oder dem Rechtsinhaber geltend gemacht. Das Gleiche gilt für eine Konfiskation des Wertes von beschlagnahmten Sachen oder von Sachen, die gegen Sicherheitsleistung von der Beschlagnahme befreit worden sind.

(2) Sind der Eigentümer oder der Rechtsinhaber unbekannt oder ohne bekannten Aufenthaltsort in Norwegen, so kann in einem Verfahren gegen den Straftäter oder denjenigen, der bei der Beschlagnahme Besitzer war, die Konfiskation vorgenommen werden, sofern dies mit Rücksicht auf den Eigentümer für billig befunden wird. Das Gleiche gilt für eine Konfiskation des Wertes einer Sache, die beschlagnahmt oder gegen Sicherheitsleistung von der Beschlagnahme befreit worden ist. Der Eigentümer ist nach Möglichkeit über das Verfahren zu unterrichten.

(3) Haben weder der Straftäter noch der Besitzer einen bekannten Aufenthaltsort in Norwegen, so kann das Amtsgericht die Konfiskation unter den in Abs. 2 genannten Voraussetzungen beschließen, ohne dass jemand als Verfahrensgegner benannt wird.

(4) Diese Regelungen gelten entsprechend bei der Konfiskation von Rechten gemäß § 72 Abs. 5 und § 73.

§ 75 Begünstigte der Konfiskation

(1) Eine Konfiskation erfolgt zugunsten

kassen når ikke annet er bestemt.

I dommen eller ved en senere kjennelse av den tingretten som avgjorde spørsmålet om inndragning, kan retten bestemme at det inndratte skal anvendes til dekning av erstatningskrav fra den skadelidte.

Departementet kan bestemme at det inndratte skal deles mellom den norske stat og en eller flere andre stater. Ved avgjørelsen skal det blant annet legges vekt på hvilke utgifter som har påløpt i statene, og i hvilke land skadevirkninger har oppstått og utbytte er oppnådd. Deling etter leddet her kan ikke føre til at dekning av den skadelidtes erstatningskrav etter annet ledd reduseres.

§ 76. Særregler for inndragning av en informasjonsbærer

Med informasjonsbærer menes i denne bestemmelse trykt skrift eller annet som formidler en skriftlig, visuell, auditiv eller elektronisk lagret informasjon.

Ved inndragning av en informasjonsbærer skal det angis hvilke deler av innholdet som begrunner inndragningen. Den som må tåle inndragningen, kan mot å dekke utgiftene kreve å få en kopi av den del av innholdet som ikke omfattes av inndragningen.

Dersom lovbrøyteren ikke er rettighetsinhaber til en informasjonsbærer på et datasystem som kreves inndratt, rettes kravet mot tilbydereren av datasystemet. Tilbyderen kan pålegges å stenge lov-

der Staatskasse, sofern nichts anderes bestimmt ist.

(2) In dem Urteil oder durch späteren Beschluss des Amtsgerichts, das über die Konfiskation entschieden hat, kann das Gericht anordnen, dass das Konfiszerte zur Deckung von Schadensersatzansprüchen des Geschädigten verwendet werden soll.

(3) Das Ministerium kann anordnen, dass das Konfiszerte zwischen dem norwegischen Staat und einem oder mehreren anderen Staaten aufgeteilt werden soll. Bei der Entscheidung ist unter anderem zu berücksichtigen, welche Ausgaben in den Staaten angefallen sind und in welchem Land Schäden entstanden bzw. Vorteile aus der Straftat erlangt worden sind. Eine Aufteilung nach diesem Absatz darf nicht dazu führen, dass die Deckung von Schadensersatzansprüchen des Geschädigten nach Abs. 2 gemindert wird.

§ 76 Sonderregeln für die Konfiskation eines Informationsträgers

(1) Informationsträger im Sinne dieser Bestimmung ist eine gedruckte Schrift oder etwas anderes, das eine schriftliche, visuelle, auditive oder elektronisch gespeicherte Information vermittelt.

(2) Bei der Konfiskation eines Informationsträgers ist anzugeben, welche Teile des Inhalts der Konfiskation unterliegen. Derjenige, der die Konfiskation dulden muss, kann gegen Kostenerstattung verlangen, eine Kopie des nicht von der Konfiskation erfassten Inhalts zu erhalten.

(3) Ist der Straftäter nicht Rechtsinhaber in Bezug auf einen zu konfiszierenden Informationsträger in einem Datensystem, so wird die Konfiskation gegenüber dem Anbieter des Datensystems geltend

bryterens tilgang til informasjonsbæ-
ren og slette innhold som tilhører lov-
bryteren. Er lovbryteren rettighetshaver
til informasjonsbæreren, kan tilbyderen
pålegges å stenge tilgangen til informa-
sjonsbæreren og slette innholdet.

Kapittel 14.

Fellesregler for reaksjons- fastsettelsen

§ 77. Skjerpene omstendigheter

Ved straffutmålingen skal det i skjerp-
ende retning især tas i betraktning at
lovbruddet:

- a) er begått med midler eller metoder
som er særlig farlige eller har stort
skadepotensial,
- b) har satt menneskers liv eller helse i
fare eller voldt velferdstap,
- c) er tilsiktet et vesentlig mer alvorlig
resultat eller det lett kunne ha blitt
følgen,
- d) er begått på en særlig hensynsløs
måte,
- e) er ledd i en planlagt eller organisert
virksomhet,
- f) er begått av flere i fellesskap,
- g) er forøvet ved at lovbyteren har
utnyttet eller forledet unge personer,
personer i en meget vanskelig livssitua-
sjon, som er psykisk utviklings-
hemmet eller står i et avhengighets-

gemacht. Dem Anbieter kann auferlegt
werden, den Zugang des Straftäters zu
dem Informationsträger zu sperren und
Inhalte, die dem Straftäter gehören, zu
löschen. Ist der Straftäter Rechtsinhaber
in Bezug auf den Informationsträger, so
kann dem Anbieter auferlegt werden,
den Zugang zu dem Informationsträger
zu sperren und den Inhalt zu löschen.

Kapitel 14

Gemeinsame Bestimmungen für die Sanktionsfestsetzung

§ 77 Erschwerende Umstände

Bei der Strafzumessung ist in erschwe-
render Hinsicht besonders zu berück-
sichtigen, wenn die Straftat

- a) mit Mitteln oder Methoden begangen
wurde, die besonders gefährlich sind
oder ein großes Schadenspotenzial
haben,
- b) Leben oder Gesundheit von Men-
schen gefährdet oder einen Verlust
der wirtschaftlichen Existenz verur-
sacht hat,
- c) auf einen wesentlich schwerwiegen-
deren Erfolg abzielte oder leicht da-
zu hätte führen können,
- d) auf eine besonders rücksichtslose
Weise begangen wurde,
- e) im Rahmen einer geplanten oder
organisierten Tätigkeit begangen
wurde,
- f) von mehreren gemeinsam begangen
wurde,
- g) dadurch begangen wurde, dass der
Straftäter junge Personen, Personen
in einer sehr schwierigen Lebens-
situation, psychisch entwicklungs-
gehemmte Personen oder solche, die
in einem Abhängigkeitsverhältnis

forhold til lovbrysteren,

- h) har rammet personer som er forsvarsløse eller særlig utsatt for lovbrudd,
- i) har sin bakgrunn i andres religion eller livssyn, hudfarge, nasjonale eller etniske opprinnelse, homofile orientering, funksjonsevne eller andre forhold som støter an mot grupper med et særskilt behov for vern,
- j) er begått i offentlig tjeneste eller er forøvet ved brudd på en særlig tillit,
- k) er begått av noen som tidligere er ilagt en strafferettslig reaksjon for liknende handlinger eller andre handlinger som er av betydning for saken,
- l) er begått i nærvær av barn under 15 år.

§ 78. Formildende omstendigheter

Ved straffutmålingen skal det i formildende retning især tas i betraktning at:

- a) det foreligger en situasjon eller tilstand som nevnt i § 80 bokstav b, c, d, e, i eller j,
- b) lovbrysteren har forebygget, gjenopprettet eller begrenset skaden eller velferdstapet voldt ved lovbruddet, eller søkt å gjøre det,
- c) lovbruddet i betydelig grad er foranlediget av den skadelidtes forhold,
- d) lovbrysteren på handlingstidspunktet har redusert evne til realistisk å vur-

zum Straftäter stehen, ausgenutzt oder verleitet hat,

- h) Personen getroffen hat, die wehrlos oder Straftaten besonders ausgesetzt sind,
- i) ihren Hintergrund in der Religion oder Lebensanschauung, der Hautfarbe, der nationalen oder ethnischen Herkunft, einer homophilen Orientierung oder den persönlichen Fähigkeiten anderer hat oder in sonstigen Umständen von Gruppen mit besonderem Schutzbedürfnis,
- j) im öffentlichen Dienst oder unter Missbrauch eines besonderen Vertrauens begangen wurde,
- k) von jemand begangen wurde, der wegen ähnlicher Taten oder anderer Taten, die für die Sache von Bedeutung sind, bereits früher zu einer strafrechtlichen Sanktion verurteilt worden ist,
- l) in Anwesenheit eines Kindes unter 15 Jahren begangen wurde.

§ 78 Mildernde Umstände

Bei der Strafzumessung ist in milderner Hinsicht besonders zu berücksichtigen, wenn

- a) eine Situation oder ein Umstand gemäß § 80 Buchst. b, c, d, e, i oder j gegeben ist,
- b) der Straftäter den durch die Straftat verursachten Schaden oder Verlust der wirtschaftlichen Existenz verhütet, ausgeglichen oder begrenzt oder dies versucht hat,
- c) die Straftat in erheblichem Maß durch das Verhalten des Geschädigten veranlasst worden ist,
- d) die Fähigkeit des Straftäters, seine Beziehung zur Umwelt realistisch

dere sitt forhold til omverdenen på grunn av psykisk lidelse, psykisk utviklingshemming, bevissthetsforstyrrelse som ikke er en følge av selvforskyldt rus, eller en sterk sinnsbevegelse,

- e) det har gått lang tid siden lovbruddet, eller saksbehandlingen har tatt lengre tid enn rimelig ut fra lovbruddets art, uten at lovbyrteren kan lastes for dette,
- f) lovbyrteren har avgitt en uforbeholden tilståelse, eller i vesentlig grad bidratt til oppklaring av andre lovbrudd,
- g) lovbyrteren selv er hardt rammet av lovbruddet, eller straffreaksjonen vil bli en sterk belastning på grunn av høy alder, sykdom eller andre omstendigheter,
- h) det er gode utsikter til rehabilitering,
- i) lovbyrteren var under 18 år på handlingstidspunktet.

§ 79. Fastsetting av straff ut over lengstestrafen (flere lovbrudd, gjentakelse, organisert kriminalitet)

Foreligger en eller flere av situasjonene i bokstav a til c, kan fengselsstraffen forhøyes inntil det dobbelte, men ikke i noe tilfelle med mer enn 6 år og aldri ut over 21 år, og for personer som var under 18 år på handlingstidspunktet, ikke ut over 15 år:

- a) når en lovbyrter ved én eller flere handlinger har begått flere lovbrudd, og det skal idømmes en felles straff. Forhøyelse av fengselsstraffen reg-

einzuschätzen, zur Tatzeit aufgrund von psychischer Krankheit, psychischer Entwicklungshemmung, einer Bewusstseinsstörung, die nicht auf selbstverschuldetem Rausch beruhte, oder einer starken Gemütsbewegung herabgesetzt war,

- e) seit der Tatbegehung lange Zeit vergangen ist oder das Verfahren gemessen an der Art der Straftat unverhältnismäßig lange gedauert hat, ohne dass dies dem Straftäter anzu-lasten ist,
- f) der Straftäter ein umfassendes Ge-ständnis abgelegt oder zur Aufklärung anderer Straftaten wesentlich beigetragen hat,
- g) der Straftäter selbst von der Straftat schwer getroffen ist oder die straf-rechtliche Sanktion aufgrund von hohem Alter, Krankheit oder anderen Umständen eine starke Belastung für ihn wäre,
- h) gute Aussichten für eine Resoziali-sierung bestehen,
- i) der Täter zur Tatzeit unter 18 Jahren war.

**§ 79 Überschreitung der Höchst-
strafe (mehrere Straftaten,
Rückfall, organisierte Krimi-
nalität)**

Sind eine oder mehrere der in Buchst. a bis c genannten Situationen gegeben, so kann die Gefängnisstrafe bis zum Dop-pelten angehoben werden, jedoch in keinem Fall um mehr als 6 Jahre und niemals über 21 Jahre hinaus, sowie für Personen, die zur Tatzeit unter 18 Jahren waren, nicht über 15 Jahre hinaus:

- a) wenn ein Straftäter durch eine oder mehrere Handlungen mehrere Straf-taten begangen hat und eine gemein-same Strafe zu verhängen ist. Die

nes av lengstestrafpen i det strengeste straffebudet. Straffen etter denne bokstav kan aldri bli lenger enn summen av lengstestrafpen. Forhøyelse av lengstestrafpen etter denne bokstav får bare betydning i forhold til lovbestemmelser som har bestemt at den forhøyde lengstestraft skal tillegges rettslig virkning.

- b) når en tidligere domfelt person på ny har begått en straffbar handling av samme art som han tidligere er dømt for her i riket eller i utlandet, hvis ikke straffebudet selv bestemmer noe annet. Forhøyelse av lengstestrafpen etter denne bokstav får bare betydning i forhold til lovbestemmelser som har bestemt at den forhøyde lengstestrafpen skal tillegges rettslig virkning.

Første ledd i denne bokstav gjelder bare når den domfelte hadde fylt 18 år på tidspunktet for den tidligere straffbare handlingen, og har begått den nye handlingen etter at straffen for den tidligere handlingen helt eller delvis er fullbyrdet. Har den nye straffbare handlingen en strafferamme på mer enn 1 år, gjelder første ledd ikke hvis den nye handlingen er begått senere enn 6 år etter at fullbyrdelsen av den tidligere straffen er avsluttet, når ikke annet er bestemt. Har den nye straffbare handlingen en strafferamme på 1 år eller mindre, kan det ikke ha gått mer enn 2 år fra fullbyrdingen er avsluttet.

Anhebung der Gefängnisstrafe wird ausgehend von der in der strengsten Strafvorschrift angedrohten Höchststrafe berechnet. Die Strafe nach diesem Buchstaben darf niemals höher als die Summe der Höchststrafen sein. Eine Anhebung der Höchststrafe nach diesem Buchstaben ist nur bei solchen Gesetzesvorschriften von Bedeutung, in denen bestimmt ist, dass der angehobenen Höchststrafe rechtliche Wirkung zukommt;

- b) wenn ein bereits früher verurteilter Straftäter erneut eine strafbare Handlung von der gleichen Art begangen hat wie diejenige, wegen der er in Norwegen oder im Ausland verurteilt worden war, sofern nicht die Strafvorschrift selbst etwas anderes bestimmt. Eine Anhebung der Höchststrafe nach diesem Buchstaben ist nur bei solchen Gesetzesvorschriften von Bedeutung, in denen bestimmt ist, dass der angehobenen Höchststrafe rechtliche Wirkung zukommt.

Abs. 1 dieses Buchstaben gilt nur, wenn der Verurteilte zur Tatzeit der früheren straffbaren Handlung das 18. Lebensjahr vollendet hatte und die neue Straftat begangen hat, nachdem die Strafe für die frühere Tat ganz oder teilweise vollstreckt war. Ist die neue straffbare Handlung mit einer Höchststrafe von mehr als 1 Jahr bedroht, so gilt Abs. 1 nicht, falls die neue Tat mehr als 6 Jahre nach Abschluss der Vollstreckung der früheren Strafe begangen wurde, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist. Ist die neue straffbare Handlung mit einer Höchststrafe von 1 Jahr oder darunter bedroht, so darf der Zeitraum seit dem Abschluss der Vollstreckung nicht mehr als 2 Jahre betragen.

- c) når en straffbar handling er utøvet som ledd i virksomheten til en organisert kriminell gruppe.

Med organisert kriminell gruppe menes en organisert gruppe på tre eller flere personer som har som et hovedformål å begå en handling som kan straffes med fengsel i minst 3 år, eller hvor en vesentlig del av virksomheten består i å begå slike handlinger.

Forhøyelse av lengstestrafen etter denne bokstav får anvendelse i forhold til lovbestemmelser som tillegger strafferammen rettslig virkning, når ikke annet er bestemt.

§ 80. Fastsetting av straff under minstestrafen eller til en mildere straffart

Straffen kan settes under minstestrafen i straffebudet eller til en mildere straffart når lovbryteren

- a)
1. uten å vite at han er mistenkt i vesentlig grad har forebygget eller gjenopprettet skaden ved lovbrudet, eller
 2. har avlagt en uforbeholden tilståelse,
- b) dømmes for forsøk,
- c)
1. har handlet på grunn av avhengighetsforhold til en annen deltaker, eller
 2. har deltatt bare i liten grad,

- c) wenn eine strafbare Handlung im Rahmen der Tätigkeit für eine organisierte kriminelle Gruppe begangen wurde.

Als organisierte kriminelle Gruppe gilt eine Zusammenarbeit zwischen drei oder mehr Personen, deren Hauptzweck darin besteht, eine mit 3 Jahren Gefängnis oder mehr bedrohte Tat zu begehen, oder die darauf hinausläuft, dass ein nicht unbedeutender Teil der Aktivitäten in der Begehung solcher Taten besteht.

Eine Anhebung der Höchststrafe nach diesem Buchstaben ist bei Gesetzesvorschriften anzuwenden, die dem Strafrahmen rechtliche Wirkung beimessen, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 80 Unterschreitung der Mindeststrafe oder Festsetzung einer milderen Straftart

Die Strafe kann unter die in der Strafvorschrift angedrohte Mindeststrafe oder auf eine mildere Straftart herabgesetzt werden, wenn der Straftäter

- a)
1. ohne zu wissen, dass er verdächtigt wird, in wesentlichem Maß den durch die Straftat verursachten Schaden verhütet oder ausgeglichen hat oder
 2. ein uneingeschränktes Geständnis abgelegt hat,
- b) wegen Versuchs verurteilt wird,
- c)
1. aufgrund eines Abhängigkeitsverhältnisses zu einem anderen Tatbeteiligten gehandelt hat oder
 2. nur in geringem Maß beteiligt war,

- | | |
|---|--|
| <p>d) har overskredet grensene for</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nødrett (jf. § 17), 2. nødverge (jf. § 18), eller 3. selvtækt (jf. § 19), <p>e) har handlet i berettiget harme, under tvang eller under overhengende fare,</p> <p>f) på handlingstidspunktet har en alvorlig psykisk lidelse med en betydelig svekket evne til realistisk å vurdere sitt forhold til omverdenen, men ikke er psykotisk,</p> <p>g) på handlingstidspunktet er psykisk utviklingshemmet i lettere grad,</p> <p>h) på handlingstidspunktet har en noe mindre sterk bevissthetsforstyrrelse enn den som fritar for straff etter § 20 bokstav d. Er bevissthetsforstyrrelsen en følge av selvforskyldt rus, gjelder dette likevel bare når særdeles formildende omstendigheter tilsier det,</p> <p>i) på handlingstidspunktet er under 18 år, eller</p> <p>j) har handlet i uaktsom rettsuvitenhet ved overtredelser av straffebud som krever forsett eller grov uaktsomhet.</p> | <p>d) die Grenzen von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Notstand (§ 17), 2. Notwehr (§ 18) oder 3. Selbsthilfe (§ 19) <p>überschritten hat,</p> <p>e) in berechtigtem Zorn, unter Zwang oder unter unmittelbar drohender Gefahr gehandelt hat,</p> <p>f) zur Tatzeit an einer schweren psychischen Krankheit litt mit einer erheblich geschwächten Fähigkeit, seine Beziehung zur Umwelt realistisch einzuschätzen, aber nicht psychotisch war,</p> <p>g) zur Tatzeit in leichterem Grad psychisch entwicklungsgehemmt war,</p> <p>h) zur Tatzeit eine etwas weniger starke Bewusstseinsstörung hatte als eine solche, die nach § 20 Buchst. d zur Straffreiheit führt. Beruhte die Bewusstseinsstörung auf selbstverschuldetem Rausch, so gilt dies jedoch nur, sofern besonders mildernde Umstände dafür sprechen;</p> <p>i) zur Tatzeit unter 18 Jahren war oder</p> <p>j) bei der Verletzung einer Strafvorschrift, die Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verlangt, in fahrlässiger Rechtsunkenntnis gehandelt hat.</p> |
|---|--|

§ 81. Forhold som kan føre til straff-fritak

Retten kan frifinne den som

- a) uten å vite at han er mistenkt, i vesentlig grad har forebygget eller gjenopprettet skaden ved et lovbrudd som kan straffes med bot, eller

§ 81 Gründe für eine Aufhebung der Strafbarkeit

Das Gericht kann denjenigen freisprechen, der

- a) ohne zu wissen, dass er verdächtig wird, in wesentlichem Maß den Schaden verhütet oder ausgeglichen hat, der durch eine mit Geldstrafe bedrohte Straftat verursacht wurde, oder

- b) har overskredet grensene for
1. nødrett (jf. § 17),
 2. nødverge (jf. § 18), eller
 3. selvtækt (jf. § 19),
- og særlige grunner tilsier frifinnelse.

§ 82. Etterskuddsdom

Ved domfellelse for forhold begått før dommen i en annen sak avsies det tilleggsdom for disse forholdene når alle forholdene kunne vært pådømt samtidig. § 31 annet ledd og tredje ledd annet og tredje punktum gjelder ikke.

Ved straffutmålingen gjelder § 79 tilsvarende. Det skal tas hensyn til hva en passende straff ville vært ved samtidig pådømmelse, og den samlede straffen må ikke være strengere enn om alle forholdene hadde vært pådømt samtidig.

Ved domfellelse for forhold begått dels før og dels etter dommen i en annen sak avsies det i alminnelighet fellesdom for alle forholdene. Annet ledd annet punktum gjelder tilsvarende for de forholdene som ble begått forut for den første dommen.

Når det er grunn til det, kan det også ellers avsies fellesdom. Annet ledd gjelder tilsvarende.

Avsies det fellesdom som omfatter en tidligere dom på straff som er helt eller delvis fullbyrdet, gis det fradrag for utholdt straff.

- b) die Grenzen von
1. Notstand (§ 17),
 2. Notwehr (§ 18) oder
 3. Selbsthilfe (§ 19)
- überschritten hat, sofern besondere Gründe für einen Freispruch sprechen.

§ 82 Nachträgliche Gesamtstrafenbildung

(1) Bei der Verurteilung wegen eines Tatgeschehens, das vor dem Urteil in einer anderen Strafsache stattgefunden hat, wird eine nachträgliche Gesamtstrafe gebildet, wenn alle Sachverhalte gleichzeitig hätten abgeurteilt werden können. § 31 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten nicht.

(2) Bei der Strafzumessung gilt § 79 entsprechend. Es ist zu berücksichtigen, welche Strafe im Fall gleichzeitiger Aburteilung angemessen gewesen wäre; die Gesamtstrafe darf nicht strenger als im Fall gleichzeitiger Aburteilung aller Sachverhalte sein.

(3) Bei einer Verurteilung wegen eines Tatgeschehens, das teilweise vor und teilweise nach dem Urteil in einer anderen Strafsache stattgefunden hat, ergeht in der Regel ein gemeinsames Urteil für alle Sachverhalte. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend für diejenigen Sachverhalte, die in die Zeit vor dem früheren Urteil fallen.

(4) Sofern ein Grund dafür besteht, kann auch sonst ein gemeinsames Urteil ergehen. Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) Ergeht ein gemeinsames Urteil, welches die frühere Verhängung einer ganz oder teilweise vollstreckten Strafe umfasst, so wird die verbüßte Strafe angerechnet.

Det skal gå frem av dommen om den er en tilleggsdom eller en fellesdom.

§ 83. Varetektsfradrag

Den tiden den siktede har vært berøvet friheten i anledning av saken, kommer til fradrag i straffen etter reglene i denne paragraf. Dette gjelder også frihetsberøvelse i utlandet eller i anledning av forhold i saken som den siktede frifinnes for, eller som er henlagt.

Det gis 1 dag fradrag for antallet påbegynte døgn frihetsberøvelsen har vart utover 4 timer regnet fra tidspunktet for pågripelsen. Ved frihetsberøvelse i fullstendig isolasjon utover 4 timer skal det gis ytterligere fradrag som svarer til 1 dag for hvert påbegynte tidsrom av 2 døgn som den dømte har vært underlagt fullstendig isolasjon. Varetektsfradraget fastsettes i dommen eller i forelegget. Selv om frihetsberøvelsen har vart noe kortere enn den fastsatte straffen, kan straffen anses utholdt i sin helhet.

Ved idømming av delvis betinget fengselsstraff gis varetektsfradraget først i den ubetingede delen av straffen.

Ved idømming av fengselsstraff og bot gis varetektsfradraget først i fengselsstraffen.

Ved idømming av forvaring gis varetektsfradraget fullt ut både i minstetiden og i tidsrammen.

(6) Aus dem Urteil soll hervorgehen, ob es sich um eine nachträgliche Gesamtstrafenbildung oder um ein gemeinsames Urteil handelt.

§ 83 Anrechnung von Untersuchungshaft

(1) Die Zeit, in der der Beschuldigte aus Anlass der Strafsache Freiheitsentzug erlitten hat, wird nach den Bestimmungen dieses Paragraphen auf die Strafe angerechnet. Dies gilt auch für einen Freiheitsentzug im Ausland oder aus Anlass eines Teils der Anklage, wegen dessen der Beschuldigte freigesprochen wird oder das Verfahren eingestellt worden ist.

(2) Für jeden angefangenen Tag mit mehr als 4 Stunden Freiheitsentzug ab dem Zeitpunkt der Festnahme wird jeweils 1 Tag angerechnet. Im Falle eines Freiheitsentzugs in vollständiger Isolation von mehr als 4 Stunden erfolgt eine weitere Anrechnung von jeweils 1 Tag für jeden angefangenen Zeitraum von 2 Tagen, in dem der Verurteilte vollständig isoliert war. Die Anrechnung von Untersuchungshaft wird im Urteil oder im Strafbefehl festgesetzt. Selbst wenn der Freiheitsentzug etwas kürzer war als die zu verhängende Strafe, kann die Strafe insgesamt als verbüßt angesehen werden.

(3) Bei der Verhängung einer teilweise bedingten Gefängnisstrafe wird erlittene Untersuchungshaft zuerst auf den unbefindlichen Teil der Strafe angerechnet.

(4) Bei der Verhängung von Gefängnisstrafe und Geldstrafe wird erlittene Untersuchungshaft zuerst auf die Gefängnisstrafe angerechnet.

(5) Bei der Verurteilung zu Verwahrung wird erlittene Untersuchungshaft sowohl auf die Mindestdauer als auch

Ved ilegging av bot gis varetektsfradraget i den subsidiære fengselsstraffen samtidig som boten reduseres forholdsmessig.

Ved idømming av samfunnsstraff gis varetektsfradraget i den subsidiære fengselsstraffen samtidig som antallet timer samfunnsstraff og gjennomføringstiden reduseres forholdsmessig. Er samfunnsstraff idømt sammen med ubetinget fengselsstraff, gjøres fradraget først i fengselsstraffen.

Ved straffutmålingsutsettelse skal det i dommen anmerkes hvorvidt den siktede har vært undergitt frihetsberøvelse i anledning av saken og eventuelt hvor lenge.

§ 84. Fradrag for fullbyrdet straffrettslig reaksjon ilagt i utlandet

Fullbyrdet strafferettslig reaksjon ilagt i utlandet for en handling som også blir pådømt i Norge, skal så vidt mulig trekkes fra i den norske dommen.

Kapittel 15.

Foreldelse mv.

§ 85. Opphør av straffansvar ved foreldelse

En handling kan ikke straffes når foreldelse er inntrådt etter §§ 86 til 89.

§ 86. Foreldelsesfristen

Fristen for foreldelse av straffansvar er

auf den Zeitrahmen vollständig angerechnet.

(6) Bei der Verhängung von Geldstrafe wird erlittene Untersuchungshaft auf die ersatzweise Gefängnisstrafe angerechnet und gleichzeitig die Geldstrafe verhältnismäßig herabgesetzt.

(7) Bei der Verhängung von gemeinnütziger Strafe wird erlittene Untersuchungshaft auf die ersatzweise Gefängnisstrafe angerechnet und gleichzeitig die Anzahl der Stunden und die Durchführungszeit verhältnismäßig herabgesetzt.

(8) Bei einer Aussetzung des Strafausspruchs wird im Urteil angegeben, ob und eventuell wie lange der Beschuldigte aus Anlass der Strafsache einen Freiheitsentzug erlitten hat.

§ 84 Anrechnung einer im Ausland verhängten und vollstreckten strafrechtlichen Sanktion

Eine vollstreckte strafrechtliche Sanktion, die im Ausland wegen einer Tat verhängt wurde, die auch in Norwegen abgeurteilt wird, ist soweit wie möglich in dem norwegischen Urteil anzurechnen.

Kapitel 15

Verjährung u.a.

§ 85 Erlöschen der Strafbarkeit durch Verjährung

Eine Tat kann nicht bestraft werden, wenn Verjährung gemäß §§ 86 bis 89 eingetreten ist.

§ 86 Die Verjährungsfrist

(1) Die Frist für die Verjährung der Strafbarkeit beträgt

- a) 2 år når den høyeste lovbestemte straffen er bot eller fengsel inntil 1 år,
- b) 5 år når den høyeste lovbestemte straffen er fengsel inntil 3 år,
- c) 10 år når den høyeste lovbestemte straffen er fengsel inntil 10 år,
- d) 15 år når den høyeste lovbestemte straffen er fengsel inntil 15 år,
- e) 25 år når den høyeste lovbestemte straffen er fengsel inntil 21 år.

Ved beregningen av fristen er det uten betydning at en annen straff kan idømmes ved siden av bot eller fengselsstraff.

Har noen i samme handling begått flere lovbrudd som etter første ledd skulle foreldes til forskjellig tid, gjelder den lengste fristen for alle lovbruddene.

§ 87. Utgangspunktet for foreldelsesfristen

Fristen for foreldelse av straffansvar regnes fra den dag det straffbare forholdet opphørte. Ved overtredelse av §§ 257, 284, 299 og 302 skal fristen likevel regnes fra den dag den fornærmede fyller 18 år.

Når straffbarheten avhenger eller påvirkes av en inntrådt virkning, regnes fristen først fra den dag virkningen inntrådte.

Er den straffbare handlingen forøvd på et norsk skip utenfor riket, regnes fristen fra den dag skipet kom til norsk havn. Utgangspunktet for fristen kan likevel ikke forskyves med mer enn

- a) 2 Jahre, wenn die gesetzliche Höchststrafe Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 1 Jahr ist,
- b) 5 Jahre, wenn die gesetzliche Höchststrafe Gefängnis bis zu 3 Jahren ist,
- c) 10 Jahre, wenn die gesetzliche Höchststrafe Gefängnis bis zu 10 Jahren ist,
- d) 15 Jahre, wenn die gesetzliche Höchststrafe Gefängnis bis zu 15 Jahren ist,
- e) 25 Jahre, wenn die gesetzliche Höchststrafe Gefängnis bis zu 21 Jahren ist.

(2) Bei der Berechnung der Frist ist es unbeachtlich, wenn eine andere Strafe neben Geld- oder Gefängnisstrafe verhängt werden kann.

(3) Hat jemand durch dieselbe Tat mehrere Straftaten begangen, die nach Abs. 1 zu unterschiedlichen Zeiten verjähren, so gilt für sämtliche Straftaten die längste Frist.

§ 87 Beginn der Verjährungsfrist

(1) Die Frist für die Verjährung der Strafbarkeit wird ab dem Tag berechnet, an dem das strafbare Tatgeschehen beendet war. Bei Straftaten nach §§ 257, 284, 299 und 302 wird die Frist jedoch ab dem Tag berechnet, an dem der Verletzte das 18. Lebensjahr vollendet.

(2) Ist die Strafbarkeit von einem eingetretenen Erfolg abhängig oder wird sie davon beeinflusst, so wird die Frist erst ab dem Tag des Erfolgseintritts berechnet.

(3) Wurde die strafbare Handlung an Bord eines norwegischen Schiffes außerhalb Norwegens begangen, so wird die Frist ab dem Tag berechnet, an dem das Schiff einen norwegischen Hafen

1 år etter dette leddet.

§ 88. Avbrytelse av foreldelsesfristen

Fristen etter § 86 avbrytes ved at den mistenkte får stilling som siktet, jf. straffeprosessloven § 82. Skjer siktelsen ved utferdigelse av utenrettslig erklæring eller av forelegg, avbrytes fristen når den siktede meddeles siktelsen. For slik meddelelse gjelder domstoloven § 146 annet ledd tilsvarende.

Fristavbrytelsen taper sin virkning når forfølgningen innstilles uten at beslutningen omgjøres av overordnet påtalemyndighet innen fristen i straffeprosessloven § 75 annet ledd. Det samme gjelder når forfølgningen blir stanset på ubestemt tid. Ved beregningen av om foreldelse er inntrådt, skal forfølgningstiden regnes med. Dette gjelder likevel ikke dersom forfølgningen er stanset fordi den siktede har unndratt seg forfølgningen.

§ 89. Foreldelse av straffansvar for foretak

Fristen for foreldelse av straffansvaret for foretak beregnes ut fra strafferammen for enkeltpersoner i det straffebud som er overtrådt.

Avbrytes fristen overfor noen som har handlet på vegne av et foretak, gjelder avbrytelsen også overfor foretaket.

erreicht hat. Der Fristbeginn kann jedoch nach diesem Absatz nicht um mehr als 1 Jahr hinausgeschoben werden.

§ 88 Unterbrechung der Verjährungsfrist

(1) Die Frist nach § 86 wird dadurch unterbrochen, dass der Verdächtige die Stellung als Beschuldigter im Sinne von § 82 Strafprozessgesetz erlangt. Erfolgt die Beschuldigung durch eine außegerichtliche Erklärung oder durch Strafbefehl, so wird die Frist unterbrochen, sobald die Beschuldigung dem Beschuldigten mitgeteilt wird. Für eine solche Mitteilung gilt § 146 Abs. 2 Gerichtsgesetz entsprechend.

(2) Die Fristunterbrechung verliert ihre Wirkung, wenn die Strafverfolgung eingestellt wird, ohne dass der Beschluss von der übergeordneten Anklagebehörde innerhalb der Frist des § 75 Abs. 2 Strafprozessgesetz widerrufen wird. Das Gleiche gilt, wenn die Strafverfolgung auf unbestimmte Zeit zum Ruhen gebracht wird. Bei der Verjährungsberechnung ist die Verfolgungszeit mitzurechnen. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Strafverfolgung ruht, weil der Beschuldigte sich der Verfolgung entzogen hat.

§ 89 Verjährung der Strafbarkeit eines Unternehmens

(1) Bei der Berechnung der Verjährungsfrist für die Strafbarkeit eines Unternehmens ist auszugehen von dem Straffrahmen, der in der verletzten Strafvorschrift für natürliche Personen vorgesehen ist.

(2) Wird die Frist gegenüber einer Person unterbrochen, die für ein Unternehmen gehandelt hat, so gilt die Unterbrechung auch gegenüber dem Unternehmen.

§ 90. Suspensjon av foreldelse under konkurs og gjeldsforhandling

Foreldelsesfristen for overtredelse av §§ 392 til 394 og kapittel 31 om kreditorvern løper ikke under konkurs eller gjeldsforhandling etter loven. Fristen kan likevel ikke forlenges med mer enn 5 år etter denne paragraf.

§ 91. Straffansvar som ikke foreldes

Straffansvaret for folkemord, forbrytelser mot menneskeheten, krigsforbrytelser og terrorhandlinger foreldes ikke dersom handlingene kan straffes med fengsel i 15 år eller mer.

§ 92. Foreldelsesfristen for inndragningsansvar

For foreldelse av inndragningsansvar gjelder foreldelsesfristene i § 86, men fristen skal ikke være kortere enn 5 år. For inndragning etter §§ 67 og 68 skal fristen ikke være kortere enn 10 år.

§ 93. Foreldelsesfristen for idømt frihetsstraff og samfunnsstraff

Idømt fengselsstraff faller bort ved foreldelse etter følgende frister:

- a) 5 år for fengsel inntil 1 år,
- b) 10 år for fengsel i mer enn 1 år og inntil 4 år,
- c) 15 år for fengsel i mer enn 4 år og inntil 8 år,
- d) 20 år for fengsel i mer enn 8 år og inntil 20 år,
- e) 30 år for fengsel i mer enn 20 år.

Er fullbyrding av fengselsstraff delvis

§ 90 Hemmung der Verjährung während eines Konkurses und eines Vergleichsverfahrens

Die Verjährungsfrist für Straftaten nach §§ 392 bis 394 und Kap. 31 über Gläubigerschutz läuft nicht während eines Konkurses oder eines Vergleichsverfahrens nach dem Gesetz. Die Frist kann sich jedoch nicht um mehr als 5 Jahre nach diesem Paragraphen verlängern.

§ 91 Unverjährbare Strafbarkeit

Die Strafbarkeit wegen Völkermords, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und Terrorhandlungen verjährt nicht, sofern die Taten mit 15 Jahren Gefängnis oder darüber bestraft werden können.

§ 92 Die Verjährungsfrist für Konfiskation

Für die Verjährung einer Konfiskation gelten die Verjährungsfristen des § 86, aber keine kürzere Frist als 5 Jahre. Für eine Konfiskation nach §§ 67 und 68 gilt keine kürzere Frist als 10 Jahre.

§ 93 Die Verjährungsfrist für verhängte Freiheitsstrafe und gemeinnützige Strafe

(1) Eine verhängte Gefängnisstrafe entfällt durch Verjährung nach folgenden Fristen:

- a) 5 Jahre für Gefängnis bis zu 1 Jahr,
- b) 10 Jahre für Gefängnis von mehr als 1 Jahr und bis zu 4 Jahren,
- c) 15 Jahre für Gefängnis von mehr als 4 und bis zu 8 Jahren,
- d) 20 Jahre für Gefängnis von mehr als 8 und bis zu 20 Jahren,
- e) 30 Jahre für Gefängnis von mehr als 20 Jahren.

(2) Ist der Vollzug einer Gefängnis-

utsatt etter § 34 første ledd første punktum, regnes fristen særskilt for den betingede og den ubetingede delen av straffen.

Idømt forvaring foreldes etter reglene i første ledd på grunnlag av den fastsatte lengstetiden som forvaringen ikke må overstige, jf. § 43 første ledd første og annet punktum.

Idømt samfunnsstraff foreldes etter reglene i første ledd på grunnlag av den subsidiære fengselsstraffen som er fastsatt, jf. § 49 første ledd bokstav b.

Ved løslatelse på prøve fra frihetsstraff beregnes fristen for reststraffen på grunnlag av den gjenstående straffetiden. Tilsvarende gjelder når fullbyrdingen avbrytes på annen måte og ved avbrutt samfunnsstraff.

§ 94. Utgangspunktet for foreldelsesfristen etter § 93

Foreldelsesfristen for idømt frihetsstraff regnes fra den dag dommen er endelig.

Det løper ingen foreldelsesfrist så lenge fullbyrdingen ikke kan settes i verk fordi den domfelte utholder annen frihetsberøvelse i medhold av dom eller samfunnsstraff.

Er det truffet avgjørelse om gjeninnsetting på reststraff etter en prøveløslatelse, regnes foreldelsesfristen for reststraffen fra den dag avgjørelsen om gjeninnsetting er endelig. Avbrytes fullbyrdingen på annen måte enn ved prøveløslatelse, regnes fristen fra avbrytelsen.

straffe nach § 34 Abs. 1 Satz 1 teilweise ausgesetzt worden, so wird die Frist für den bedingten und den unbedingten Teil der Strafe gesondert berechnet.

(3) Eine verhängte Verwahrung verjährt nach den Regeln in Abs. 1 auf der Grundlage der gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 und 2 festgesetzten Höchstdauer, die die Verwahrung nicht überschreiten darf.

(4) Eine verhängte gemeinnützige Strafe verjährt nach den Regeln in Abs. 1 auf der Grundlage der ersatzweisen Gefängnisstrafe, die gemäß § 49 Abs. 1 Buchst. b festgesetzt worden ist.

(5) Im Fall einer bedingten Entlassung aus einer Freiheitsstrafe wird die Frist für die Reststrafe auf der Grundlage der ausstehenden Strafzeit berechnet. Entsprechendes gilt, wenn der Vollzug auf andere Weise unterbrochen wird, sowie bei einer unterbrochenen gemeinnützigen Strafe.

§ 94 Beginn der Verjährungsfrist nach § 93

(1) Die Verjährungsfrist für eine verhängte Freiheitsstrafe wird ab dem Tag berechnet, an dem das Urteil rechtskräftig wird.

(2) Es läuft keine Verjährungsfrist, solange die Vollstreckung nicht durchgeführt werden kann, weil der Verurteilte sich in einem anderen Freiheitsentzug aufgrund eines Urteils befindet oder eine gemeinnützige Strafe verbüßt.

(3) Ist nach einer bedingten Entlassung entschieden worden, dass die Reststrafe vollstreckt wird, so wird die Verjährungsfrist für die Reststrafe ab dem Tag berechnet, an dem diese Entscheidung rechtskräftig wird. Wird der Vollzug auf andere Weise als durch bedingte Entlassung unterbrochen, so wird die Frist ab der Unterbrechung berechnet.

Foreldelsesfristen for samfunnsstraff regnes fra den dag dommen er endelig. Annet ledd og tredje ledd annet punktum gjelder tilsvarende. Det samme gjelder § 97 tredje ledd.

Er det ved betinget dom eller benådning gitt utsettelse med fullbyrdingen av straffen, løper ingen foreldelsesfrist i prøvetiden.

§ 95. Avbrytelse av foreldelsesfristen etter § 93

Fristen etter § 93 avbrytes ved at fullbyrding av straffen blir påbegynt, eller ved at den domfelte blir pågrepet for å sikre fullbyrdingen.

§ 96. Idømt straff som ikke foreldes

Idømt straff for folkemord, forbrytelser mot menneskeheten, krigsforbrytelser og terrorhandlinger foreldes ikke dersom handlingene kan straffes med fengsel i 15 år eller mer.

§ 97. Foreldelse av ilagt bot

Ilagt bot faller bort 10 år etter at forelegget eller dommen ble endelig.

Foreldelse av boten er uten betydning for utleggspant, utleggstrekk eller annen sikkerhet som er stiftet innen fristens utløp.

Fengselsstraff idømt etter § 55 faller bort når ikke fullbyrding av straffen er påbegynt innen 5 år etter at dommen er endelig. Det løper ingen foreldelsesfrist så lenge fullbyrdingen ikke kan settes i verk fordi den domfelte utholder annen

(4) Die Verjährungsfrist für eine gemeinnützige Strafe wird ab dem Tag berechnet, an dem das Urteil rechtskräftig wird. Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 gelten entsprechend. Das Gleiche gilt für § 97 Abs. 3.

(5) Ist durch bedingtes Urteil oder Begnadigung eine Aussetzung des Strafvollzugs gewährt worden, so läuft während der Probezeit keine Verjährungsfrist.

§ 95 Unterbrechung der Verjährungsfrist nach § 93

Die Frist nach § 93 wird durch den Beginn des Strafvollzugs oder dadurch unterbrochen, dass der Verurteilte zur Sicherung des Vollzugs festgenommen wird.

§ 96 Unverjährbare Strafe

Eine verhängte Strafe wegen Völkermords, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen oder Terrorataten verjährt nicht, sofern die Taten mit einer Höchststrafe von 15 Jahren Gefängnis oder darüber bedroht sind.

§ 97 Verjährung einer verhängten Geldstrafe

(1) Eine verhängte Geldstrafe entfällt nach 10 Jahren ab Rechtskraft des Strafbefehls oder des Urteils.

(2) Die Verjährung der Geldstrafe ist ohne Bedeutung für ein Pfändungspfand, ein Forderungspfandrecht oder eine andere Sicherheit, die vor dem Fristablauf begründet worden ist.

(3) Eine nach §§ 55 verhängte Gefängnisstrafe entfällt, wenn der Strafvollzug nicht innerhalb von 5 Jahren nach Rechtskraft des Urteils begonnen hat. Es läuft keine Verjährungsfrist, solange der Vollzug nicht durchgeführt werden

frihetsberøvelse i medhold av dom eller samfunnsstraff.

§ 98. Foreldelse av idømt særreaksjon for utilregnelige

Idømt særreaksjon for utilregnelige, jf. §§ 62 og 63, faller bort ved foreldelse etter 20 år. Reglene i §§ 94 og 95 gjelder tilsvarende så langt de passer.

§ 99. Foreldelse av ilagt inndragning

Ilagt inndragning faller bort 5 år etter at forelegget eller dommen ble endelig. For inndragning av utbytte, herunder inndragning etter § 68, er fristen likevel 10 år.

Foreldelse av inndragningen er uten betydning for utleggspant, utleggstrekk eller annen sikkerhet som er stiftet innen fristens utløp.

§ 100. Bortfall av straff- og inndragningsansvar mv. ved den skyldiges eller ansvarliges død

Straffansvar faller bort ved den skyldiges død.

Inndragningsansvar faller bort ved den ansvarliges død. Gjelder det inndragning av utbytte, herunder inndragning etter § 68 og § 72 annet ledd, kan sak likevel fremmes, og ilagt inndragning kan fullbyrdes dersom det blir besluttet ved kjennelse av den retten som har pådømt saken i første instans, eller av den tingrett som saken hører under

kann, weil der Verurteilte sich in einem anderen Freiheitsentzug aufgrund eines Urteils befindet oder eine gemeinnützige Strafe verbüßt.

§ 98 Verjährung einer verhängten Sondersanktion für Zurechnungsunfähige

Eine verhängte Sondersanktion für Zurechnungsunfähige gemäß §§ 62 und 63 entfällt durch Verjährung nach 20 Jahren. Die Bestimmungen der §§ 94 und 95 gelten entsprechend, soweit sie passen.

§ 99 Verjährung einer angeordneten Konfiskation

(1) Eine angeordnete Konfiskation entfällt nach 5 Jahren ab Rechtskraft des Strafbefehls oder des Urteils. Für eine Konfiskation des Erlangten, darunter die Konfiskation nach § 68, beträgt die Frist jedoch 10 Jahre.

(2) Die Verjährung der Konfiskation ist ohne Bedeutung für ein Pfändungspfand, ein Forderungspfandrecht oder eine andere Sicherheit, die vor dem Fristablauf begründet worden ist.

§ 100 Wegfall einer Strafe oder Konfiskation u.a. durch Tod des Schuldigen oder des Anordnungsgegners

(1) Die Strafbarkeit entfällt mit dem Tod des Schuldigen.

(2) Eine Konfiskation entfällt mit dem Tod des Anordnungsgegners. Handelt es sich um eine Konfiskation des Erlangten, darunter eine Konfiskation gemäß §§ 68 und 72 Abs. 2, so kann die Sache dennoch betrieben werden und eine angeordnete Konfiskation kann vollstreckt werden, sofern dies durch Beschluss des erstinstanzlichen Gerichts

etter straffeprosessloven § 12 når inndragningen er vedtatt ved forelegg. Retten kan beslutte inndragning av et beløp istedenfor en ting.

oder des gemäß § 12 Strafprozessgesetz für die Sache zuständigen Gerichts bei Anordnung der Konfiskation durch Strafbefehl bestimmt wird. Das Gericht kann die Konfiskation eines Geldbetrags anstelle einer Sache anordnen.

Annen del. De straffbare handlingene

Kapittel 16.

Folkemord, forbrytelse mot menneskeheten og krigsforbrytelse

§ 101. Folkemord

For folkemord straffes den som i hensikt helt eller delvis å ødelegge en nasjonal, etnisk, rasemessig eller religiøs gruppe

- a) dreper ett eller flere medlemmer av gruppen,
- b) forårsaker betydelig skade på kropp eller helse til ett eller flere medlemmer av gruppen,
- c) utsetter ett eller flere medlemmer av gruppen for levevilkår som tar sikte på å fysisk ødelegge gruppen, helt eller delvis,
- d) iverksetter tiltak overfor ett eller flere medlemmer av gruppen som tar sikte på å forhindre fødsler innenfor gruppen, eller
- e) med makt overfører ett eller flere barn fra gruppen til en annen gruppe.

Til straff for medvirkning er forsett om hovedforøverens ødeleggelseshensikt tilstrekkelig.

Straffen for folkemord er fengsel inntil 30 år.

§ 102. Forbrytelse mot menneskeheten

For forbrytelse mot menneskeheten

Zweiter Teil: Die strafbaren Handlungen

Kapitel 16

Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen

§ 101 Völkermord

(1) Wegen Völkermordes wird bestraft, wer mit der Absicht, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe ganz oder teilweise zu vernichten,

- a) ein oder mehrere Mitglieder der Gruppe tötet,
- b) einem oder mehreren Mitgliedern der Gruppe einen erheblichen Körper- oder Gesundheitsschaden zufügt,
- c) ein oder mehrere Mitglieder der Gruppe unter Lebensbedingungen stellt, die darauf zielen, die Gruppe ganz oder teilweise physisch zu vernichten,
- d) gegenüber einem oder mehreren Mitgliedern der Gruppe Maßnahmen durchführt, die darauf zielen, Geburten innerhalb der Gruppe zu verhindern, oder
- e) ein oder mehrere Kinder gewaltsam aus der Gruppe in eine andere Gruppe überführt.

(2) Für eine Bestrafung wegen Mitwirkung an der Straftat genügt Vorsatz in Bezug auf die Vernichtungsabsicht des Haupttäters.

(3) Die Strafe für Völkermord ist Gefängnis bis zu 30 Jahren.

§ 102 Verbrechen gegen die Menschlichkeit

(1) Wegen Verbrechens gegen die

straffes den som, som ledd i et utbredt eller systematisk angrep rettet mot en sivilbefolkning,

- a) dreper en person,
- b) utrydder en befolkning helt eller delvis, herunder utsetter den eller deler av den for levekår som tar sikte på å utrydde befolkningen helt eller delvis,
- c) gjør en person til slave,
- d) deporterer eller tvangsflytter en befolkning i strid med folkeretten,
- e) fengsler eller på annen alvorlig måte berøver en person friheten i strid med grunnleggende folkerettslige regler,
- f) torturerer en person i vedkommandes varetekt eller kontroll ved å forårsake alvorlig psykisk eller fysisk smerte,
- g) utsetter en person for voldtekt, seksuelt slaveri eller tvungen prostitusjon, tvungent svangerskap, tvangssterilisering eller annen tilsvarende grov seksuell vold,
- h) utsetter en identifiserbar gruppe for forfølgelse ved å berøve ett eller flere medlemmer av gruppen grunnleggende menneskerettigheter på politisk, rasemessig, nasjonalt, etnisk, kulturelt, religiøst, kjønnsbasert eller annet folkerettsstridig grunnlag,
- i) på vegne av, eller med samtykke, støtte eller tillatelse av en stat eller en politisk organisasjon bidrar til at

Menschlichkeit wird bestraft, wer im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen eine Zivilbevölkerung

- a) eine Person tötet,
- b) eine Bevölkerung ganz oder teilweise ausrottet, etwa indem sie insgesamt oder Teile von ihr unter Lebensbedingungen gestellt werden, die darauf zielen, die Bevölkerung ganz oder teilweise auszurotten,
- c) eine Person versklavt,
- d) eine Bevölkerung unter Verstoß gegen das Völkerrecht vertreibt oder zwangsweise umsiedelt,
- e) eine Person gefangen nimmt oder auf andere schwerwiegende Weise unter Verstoß gegen grundlegende völkerrechtliche Regeln der Freiheit beraubt,
- f) eine in seinem Gewahrsam oder unter seiner Kontrolle stehende Person foltert, indem er ihr schwere psychische oder physische Schmerzen zufügt,
- g) eine Person der Vergewaltigung, sexueller Sklaverei oder erzwungener Prostitution, erzwungener Schwangerschaft, der Zwangssterilisation oder einer anderen entsprechend schweren sexuellen Gewalt aussetzt,
- h) eine identifizierbare Gruppe der Verfolgung aussetzt, indem einem oder mehreren Mitgliedern der Gruppe grundlegende Menschenrechte aus politischen, rassischen, nationalen, ethnischen, kulturellen, religiösen, geschlechtsbezogenen oder anderen völkerrechtswidrigen Gründen verwehrt werden,
- i) im Auftrag oder mit Zustimmung, Unterstützung oder Duldung eines Staates oder einer politischen Orga-

en person forsvinner ufrivillig, med det forsett å unndra vedkommende fra lovens beskyttelse for et lengre tidsrom,

- j) innenfor rammen av et institusjonalisert regime basert på én rasemessig gruppes systematiske undertrykking og dominans over en eller flere andre rasemessige grupper begår en apartheidforbrytelse ved å foreta umenneskelige handlinger av samme eller liknende art som de som er omfattet av paragrafen her i den hensikt å opprettholde regimet, eller
- k) begår en annen umenneskelig handling av liknende art som forårsaker store lidelser eller alvorlig skade på kropp eller helse.

Straffen for forbrytelse mot menneskeheten er fengsel inntil 30 år.

§ 103. Krigsforbrytelse mot person

For krigsforbrytelse straffes den som i forbindelse med en væpnet konflikt

- a) dreper en beskyttet person,
- b) påfører en beskyttet person stor lidelse eller betydelig skade på kropp eller helse, særlig ved tortur eller annen grusom eller umenneskelig behandling,
- c) gjør en beskyttet person til slave,
- d) utsetter en beskyttet person for voldtekt, seksuelt slaveri, tvungen prostitusjon, tvungent svangerskap, tvungen sterilisering eller annen

nisation dazu beiträgt, dass eine Person unfreiwillig verschwindet, und mit dem Vorsatz handelt, den Betroffenen für einen längeren Zeitraum dem Schutz des Gesetzes zu entziehen,

- j) innerhalb eines institutionalisierten Regimes, das auf der systematischen Unterdrückung und Beherrschung einer oder mehrerer rassischer Gruppen durch eine andere rassische Gruppe beruht, durch Vornahme unmenschlicher Handlungen der gleichen oder ähnlicher Art wie in diesem Paragraphen genannt ein Verbrechen der Apartheid in der Absicht begeht, das Regime aufrecht zu erhalten, oder
- k) eine andere unmenschliche Handlung ähnlicher Art begeht, die große Leiden oder schweren Körper- oder Gesundheitsschaden verursacht.

(2) Die Strafe für Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist Gefängnis bis zu 30 Jahren.

§ 103 Kriegsverbrechen gegen Personen

(1) Wegen Kriegsverbrechens wird bestraft, wer im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt

- a) eine geschützte Person tötet,
- b) einer geschützten Person großes Leiden oder erheblichen Körper- oder Gesundheitsschaden, insbesondere durch Folter oder andere grausame oder unmenschliche Behandlung, zufügt,
- c) eine geschützte Person versklavt,
- d) eine geschützte Person der Vergewaltigung, sexueller Sklaverei, erzwungener Prostitution, erzwungener Schwangerschaft, erzwungener Steri-

tilsvarende grov seksuell vold,

- e) tar en beskyttet person som gissel,
- f) utskriver eller verver barn under 18 år til væpnede styrker eller bruker dem aktivt til å delta i fiendtlighetene,
- g) utsetter en beskyttet person for et medisinsk eller vitenskapelig eksperiment som ikke skjer i personens interesse og som medfører alvorlig fare for personens liv eller helse,
- h) i strid med folkeretten deporterer eller tvangsflytter en beskyttet person fra et område hvor personen lovlig oppholder seg eller ulovlig sperrer inne en beskyttet person,
- i) ilegger eller iverksetter en straff mot en beskyttet person uten at personen først har fått en rettfærdig rettergang i samsvar med folkeretten,
- j) grovt krenker en beskyttet persons verdighet ved ydmykende eller nedverdiggende behandling, eller
- k) skader en stridende som har overgitt seg eller er kampudyktig.

Ved internasjonal væpnet konflikt straffes også den som

- a) overfører en del av sin egen sivilbefolkning til et okkupert område,
- b) tvinger en av motpartens borgere til å delta i stridshandlinger mot eget land, eller
- c) tvinger en beskyttet person til å

lisation oder einer anderen entsprechend schweren sexuellen Gewalt aussetzt,

- e) eine geschützte Person als Geisel nimmt,
 - f) Kinder unter 18 Jahren für bewaffnete Streitkräfte aushebt oder anwirbt oder sie zur aktiven Teilnahme an Feindseligkeiten einsetzt,
 - g) eine geschützte Person einem medizinischen oder wissenschaftlichen Experiment aussetzt, das nicht in ihrem Interesse erfolgt und eine ernste Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit herbeiführt,
 - h) unter Verstoß gegen das Völkerrecht eine geschützte Person von einem Gebiet, in dem sie sich rechtmäßig aufhält, vertreibt oder zwangsweise umsiedelt oder eine geschützte Person rechtswidrig einsperrt,
 - i) gegen eine geschützte Person eine Strafe verhängt oder vollstreckt, ohne dass zuvor gegen die Person ein faires Gerichtsverfahren in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht durchgeführt worden ist,
 - j) die Würde einer geschützten Person durch erniedrigende oder entwürdigende Behandlung grob verletzt oder
 - k) einen Kämpfer verletzt, der sich ergeben hat oder kampfunfähig ist.
- (2) Bei einem internationalen bewaffneten Konflikt wird auch bestraft, wer
- a) einen Teil seiner eigenen Zivilbevölkerung in ein besetztes Gebiet überführt,
 - b) einen Bürger der Gegenseite zwingt, an Kriegshandlungen gegen sein eigenes Land teilzunehmen, oder
 - c) eine geschützte Person zwingt, in

tjenestegjøre i en fiendtlig makts væpnede styrker.

En beskyttet person er en person som ikke, eller ikke lenger, tar aktiv del i fiendtlighetene, eller som for øvrig er beskyttet etter folkeretten.

Straffen for krigsforbrytelse mot person er fengsel inntil 15 år, men inntil 30 år i de tilfellene som er nevnt i første ledd bokstav a til e eller for øvrig hvis forbrytelsen er grov. Ved avgjørelsen av om forbrytelsen er grov, skal det blant annet legges vekt på dens skadepotensial og skadevirkninger, og på om den er begått som ledd i en plan eller målsetting om eller som ledd i en omfattende utøvelse av slike forbrytelser.

§ 104. Krigsforbrytelse mot eiendom og sivile rettigheter

For krigsforbrytelse dømmes den som i forbindelse med en væpnet konflikt

- a) plyndrer,
- b) i stor målestokk ødelegger, beslaglegger eller konfiskerer eiendom uten at det er strengt nødvendig av hensyn til krigføringen, eller
- c) erklærer motpartens borgeres sivile rettigheter, eller deres mulighet for å få disse prøvd for domstolene, opphevet eller midlertidig satt ut av kraft.

Krigsforbrytelse mot eiendom eller sivile rettigheter straffes med fengsel inntil 10 år, men inntil 30 år når forbrytelsen er grov, jf. § 103 fjerde ledd annet punktum.

den bewaffneten Streitkräften einer feindlichen Macht Dienst zu tun.

(3) Eine geschützte Person ist eine Person, die nicht oder nicht mehr aktiv an den Feindseligkeiten teilnimmt oder die sonst nach dem Völkerrecht geschützt ist.

(4) Die Strafe für Kriegsverbrechen gegen eine Person ist Gefängnis bis zu 15 Jahren, jedoch bis zu 30 Jahren in den in Abs. 1 Buchst. a bis e genannten Fällen oder sonst, wenn das Verbrechen schwer ist. Bei der Beurteilung, ob das Verbrechen schwer ist, sind unter anderem dessen Schadenspotential und Schadenswirkungen zu berücksichtigen und ob es als Teil eines Plans oder einer Zielsetzung oder im Rahmen einer umfangreichen Begehung derartiger Verbrechen verübt worden ist.

§ 104 Kriegsverbrechen gegen Sachen und zivile Rechte

(1) Wegen Kriegsverbrechens wird bestraft, wer im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt,

- a) plündert,
- b) in großem Umfang Sachen zerstört, beschlagnahmt oder konfisziert, ohne dass dies im Hinblick auf die Kriegsführung dringend notwendig ist, oder
- c) zivile Rechte der Bürger der Gegenseite oder die gerichtliche Überprüfbarkeit solcher Rechte für aufgehoben oder vorübergehend außer Kraft gesetzt erklärt.

(2) Ein Kriegsverbrechen gegen Sachen oder zivile Rechte wird bestraft mit Gefängnis bis zu 10 Jahren, jedoch bis zu 30 Jahren, wenn das Verbrechen im Sinne von § 103 Abs. 4 Satz 2 schwer ist.

§ 105. Krigsforbrytelse mot humanitære innsatser eller kjennemerker

For krigsforbrytelse straffes den som i forbindelse med en væpnet konflikt

- a) retter et angrep mot personell, anlegg, materiell, enheter eller kjøretøy som er involvert i humanitært hjelpearbeid eller fredsbevarende operasjoner i samsvar med FN-pakten, så langt disse har krav på folkerettslig beskyttelse for sivile personer eller eiendom,
- b) retter et angrep mot personell, bygninger, materiell, sanitetsenheter eller transporter som etter folkeretten har rett til å benytte et av Genèvekonvensjonenes og tilleggsprotokollenes særskilt beskyttede kjennemerker eller en annen identifikasjonsmetode som viser at de er beskyttet etter Genèvekonvensjonene, eller
- c) misbruker parlamentærflagg, fiendens eller De forente nasjoners flagg, militære kjennetegn eller uniformer eller misbruker de særskilt beskyttede kjennemerker som nevnt i bokstav b, slik at noen dør eller påføres betydelig skade.

Straff for krigsforbrytelse mot humanitære innsatser eller kjennemerker er fengsel inntil 10 år, men inntil 30 år i de tilfellene som er nevnt i bokstav c og for øvrig når forbrytelsen er grov, jf. § 103 fjerde ledd annet punktum.

§ 105 Kriogsverbrechen gegen humanitäre Einsätze oder Kennzeichen

(1) Wegen Kriogsverbrechens wird bestraft, wer im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt

- a) einen Angriff gegen Personal, Einrichtungen, Material, Einheiten oder Fahrzeuge richtet, die an humanitärer Hilfeleistung oder friedenserhaltenden Operationen gemäß der UN-Charta beteiligt sind, soweit ihnen völkerrechtlicher Schutz für zivile Personen oder Sachen zusteht,
- b) einen Angriff gegen Personal, Gebäude, Material, Sanitätseinheiten oder Transporte richtet, die nach dem Völkerrecht befugt sind, ein durch die Genfer Konventionen samt Zusatzprotokollen besonders geschütztes Kennzeichen oder eine andere Identifikationsmethode zu verwenden, die zeigt, dass sie nach den Genfer Konventionen geschützt sind, oder
- c) eine Parlamentärflagge, die Flagge des Feindes oder der Vereinten Nationen, militärische Abzeichen oder Uniformen oder die in Buchst. b genannten besonders geschützten Kennzeichen missbraucht und dadurch jemand zu Tode kommt oder ihm erheblicher Schaden zugefügt wird.

(2) Die Strafe für Kriogsverbrechen gegen humanitäre Einsätze oder Kennzeichen ist Gefängnis bis zu 10 Jahren, jedoch bis zu 30 Jahren in den unter Buchst. c genannten Fällen sowie im Übrigen, wenn das Verbrechen im Sinne von § 103 Abs. 4 Satz 2 schwer ist.

§ 106. Krigsforbrytelse gjennom anvendelse av forbudte stridsmetoder

For krigsforbrytelse straffes den som i forbindelse med en væpnet konflikt

- a) retter et angrep mot sivilbefolkningen som sådan eller sivile enkeltpersoner som ikke deltar i fiendtlighetene,
- b) benytter utsulting av sivile som stridsmetode ved å frata, unndra eller nekte dem tilgang til mat eller gjenstander som er uunnværlige for at de skal overleve, eller i strid med folkeretten forhindrer hjelpeforsyninger,
- c) iverksetter et angrep med kunnskap om at et slikt angrep vil forårsake tap av sivile personers liv, skade på sivile personer, skade på sivile gjenstander eller skade på naturmiljøet, som vil være for omfattende i forhold til den forventede konkrete og umiddelbare samlede militære fordel,
- d) anvender en beskyttet persons tilstedeværelse for å oppnå at visse steder, områder eller væpnede styrker ikke kan gjøres til gjenstand for militære operasjoner,
- e) retter et angrep mot byer, steder, bosettinger eller bygninger som ikke forsvares og som ikke utgjør militære mål, eller mot demilitariserte soner,
- f) retter et angrep mot bygninger som er viet til religion, utdanning, kunst, vitenskap eller velgjørende formål, mot historiske minnesmerker, kul-

§ 106 Kriegsverbrechen durch Anwendung verbotener Methoden der Kriegsführung

(1) Wegen Kriegsverbrechens wird bestraft, wer im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt

- a) einen Angriff gegen die Zivilbevölkerung als solche oder gegen einzelne Zivilpersonen richtet, die an den Feindseligkeiten nicht teilnehmen,
- b) das Aushungern von Zivilpersonen als Methode der Kriegsführung anwendet, indem ihnen Nahrungsmittel oder für ihr Überleben unverzichtbare Gegenstände weggenommen, vorenthalten oder unzugänglich gemacht werden, oder wer unter Verstoß gegen das Völkerrecht Hilfslieferungen verhindert,
- c) einen Angriff durchführt in Kenntnis dessen, dass ein solcher Angriff den Tod oder die Verletzung von Zivilpersonen, die Beschädigung ziviler Objekte oder Umweltschäden verursachen und das Ausmaß dieser Folgen außer Verhältnis zu dem erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Gesamtvorteil stehen wird,
- d) die Anwesenheit einer geschützten Person benutzt, um zu erreichen, dass bestimmte Orte, Gebiete oder bewaffnete Streitkräfte nicht zum Gegenstand militärischer Operationen gemacht werden können,
- e) einen Angriff gegen Städte, Orte, Wohnstätten oder Gebäude, die nicht verteidigt werden und die keine militärischen Ziele darstellen, oder gegen entmilitarisierte Zonen richtet,
- f) einen Angriff gegen Gebäude, die der Religion, Kunst, Wissenschaft oder wohltätigen Zwecken gewidmet sind, gegen historische Denkmäler,

turminner, sykehus og samlingssteder for syke og sårede eller mot annen sivil gjenstand som ikke utgjør militære mål,

g) ved å forlede noen til å tro at de har rett til beskyttelse eller plikt til å gi beskyttelse i henhold til folkeretten og med den hensikt å svikte denne tilliten, dreper eller sårer noen som tilhører motpartens borgere eller væpnede styrker, eller

h) erklærer eller truer med at det ikke vil bli vist nåde.

Straffen for krigsforbrytelse ved anvendelse av forbudte stridsmetoder er fengsel inntil 15 år, men inntil 30 år der forbrytelsen omfatter forsettlig drap av en sivil eller annen beskyttet person eller for øvrig hvis forbrytelsen er grov, jf. § 103 fjerde ledd annet punktum.

§ 107. Krigsforbrytelse gjennom anvendelse av forbudte stridsmidler

For krigsforbrytelse straffes den som i forbindelse med en væpnet konflikt

- a) bruker gift eller giftige våpen,
- b) bruker biologiske eller kjemiske våpen,
- c) bruker kuler som lett utvider seg eller blir flate i den menneskelige kroppen, eller
- d) bruker et annet stridsmiddel som er i strid med folkeretten.

Kulturgüter, Krankenhäuser und Sammelstellen für Kranke und Verwundete oder gegen ein anderes ziviles Objekt richtet, das kein militärisches Ziel darstellt,

g) indem er einen anderen zu der Annahme verleitet, dass jemand nach dem Völkerrecht zur Inanspruchnahme von Schutz berechtigt oder zur Gewährung von Schutz verpflichtet sei, und mit der Absicht handelt, dieses Vertrauen zu missbrauchen, eine Person tötet oder verwundet, die zu den Bürgern oder bewaffneten Streitkräften der Gegenseite gehört, oder

h) erklärt oder damit droht, dass kein Pardon gewährt werde.

(2) Die Strafe für Kriegsverbrechen durch Anwendung verbotener Methoden der Kriegsführung ist Gefängnis bis zu 15 Jahren, jedoch bis zu 30 Jahren, wenn das Verbrechen die vorsätzliche Tötung einer zivilen oder anderen geschützten Person umfasst, oder sonst, wenn das Verbrechen im Sinne von § 103 Abs. 4 Satz 2 schwer ist.

§ 107 Kriegsverbrechen durch Anwendung verbotener Mittel der Kriegsführung

(1) Wegen Kriegsverbrechens wird bestraft, wer im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt

- a) Gift oder vergiftete Waffen verwendet,
- b) biologische oder chemische Waffen verwendet,
- c) Geschosse verwendet, die sich im menschlichen Körper leicht ausdehnen oder flachdrücken, oder
- d) ein anderes Mittel der Kriegsführung verwendet, das im Widerspruch zum Völkerrecht steht.

Straffen for krigsforbrytelse ved anvendelse av forbudte stridsmidler er fengsel inntil 15 år, men inntil 30 år der forbrytelsen omfatter forsettlig drap av en sivil eller annen beskyttet person eller for øvrig hvis forbrytelsen er grov, jf. § 103 fjerde ledd annet punktum.

§ 108. Forbund om og tilskynding til folkemord, forbrytelse mot menneskeheten og krigsforbrytelse

Med fengsel inntil 10 år straffes den som inngår forbund med noen om å begå lovbrudd som nevnt i §§ 101 til 107. Det samme gjelder den som direkte og offentlig tilskynder noen til å begå et slikt lovbrudd.

§ 109. Overordnedes ansvar

For krenkelse av overordnedes ansvar straffes en militær eller sivil leder eller en som faktisk opptrer som det, dersom personer under vedkommendes effektive myndighet og kontroll begår en forbrytelse som nevnt i §§ 101 til 107, når forbrytelsen er et resultat av at lederen ikke har utøvd forsvarlig kontroll over dem, og lederen

- a) visste eller burde ha visst at de underordnede hadde påbegynt en slik forbrytelse eller at den var umiddelbart forestående, og
- b) unnlot å iverksette nødvendige og rimelige tiltak som sto i vedkommendes makt for å hindre eller stanse forbrytelsen, eller å rapportere forholdet til en kompetent myndig-

(2) Die Strafe für Kriegsverbrechen durch Anwendung verbotener Mittel der Kriegsführung ist Gefängnis bis zu 15 Jahren, jedoch bis zu 30 Jahren, wenn das Verbrechen die vorsätzliche Tötung einer zivilen oder anderen geschützten Person umfasst, oder sonst, wenn das Verbrechen im Sinne von § 103 Abs. 4 Satz 2 schwer ist.

§ 108 Verabredung oder Anstiftung zu Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen

Mit Gefängnis bis zu 10 Jahren wird bestraft, wer mit einem anderen verabredet, eine Straftat gemäß §§ 101 bis 107 zu begehen. Das Gleiche gilt für denjenigen, der direkt und öffentlich einen anderen anstiftet, eine solche Straftat zu begehen.

§ 109 Verantwortlichkeit von Vorgesetzten

(1) Wegen Verletzung der Aufsichtspflicht von Vorgesetzten wird ein militärischer Befehlshaber oder ziviler Leiter, oder wer faktisch als solcher auftritt, bestraft, wenn unter seiner tatsächlichen Zuständigkeit und Kontrolle stehende Personen ein Verbrechen gemäß §§ 101 bis 107 begehen, sofern das Verbrechen darauf zurückzuführen ist, dass der Vorgesetzte keine verantwortliche Kontrolle über die Handelnden ausgeübt hat und

- a) wusste oder hätte wissen müssen, dass die Untergebenen ein solches Verbrechen begonnen hatten oder dass dies unmittelbar bevorstand, und
- b) es unterließ, notwendige und angemessene Maßnahmen zu treffen, die in seiner Macht standen, um das Verbrechen oder dessen Fortsetzung zu verhindern oder um den Sachver-

het for strafforfølging.

Straffen er fengsel inntil 10 år, men inntil 30 år der forbrytelsen er grov. Ved vurderingen av om forbrytelsen er grov, skal det legges vekt på hvor alvorlige og omfattende forbrytelser de underordnede har begått og i hvilken grad den overordnede er å bebreide.

§ 110. Minstestraff

Straff som utmåles etter bestemmelsene i dette kapitlet kan ikke settes under minstestrafen som er bestemt i straffebud som i mangel av kapittel 16 ville ha rammet handlingen det domfelles for.

Kapittel 17.

Vern av Norges selvstendighet og andre grunnleggende nasjonale interesser

§ 111. Krenkelse av Norges selvstendighet og fred

Med fengsel inntil 15 år straffes den som ved bruk av makt, trusler eller på annen rettsstridig måte voldet fare for at Norge eller en del av Norge

- a) innlemmes i en annen stat,
- b) blir underlagt en fremmed stats herredømme,
- c) eller en stat som Norge er alliert eller i kampfelleskap med, blir påført krig eller fiendtligheter,

halt einer zuständigen Stelle zur Strafverfolgung zu melden.

(2) Die Strafe ist Gefängnis bis zu 10 Jahren, jedoch bis zu 30 Jahren, wenn das Verbrechen schwer ist. Bei der Beurteilung, ob das Verbrechen schwer ist, ist zu berücksichtigen, wie schwer und umfangreich die von den Untergebenen begangenen Verbrechen sind und in welchem Grad dem Vorgesetzten ein Vorwurf zu machen ist.

§ 110 Mindeststrafe

Eine Strafe, die nach den Bestimmungen dieses Kapitels verhängt wird, darf nicht niedriger bemessen werden als die Mindeststrafe, die in einer Strafvorschrift vorgesehen ist, unter welche die Tat ohne das Kapitel 16 fallen würde.

Kapitel 17

Schutz der Selbstständigkeit von Norwegen und anderer grundlegender nationaler Interessen

§ 111 Verletzung der Selbstständigkeit und des Friedens von Norwegen

Mit Gefängnis bis zu 15 Jahren wird bestraft, wer durch Anwendung von Macht, Drohungen oder auf andere rechtswidrige Weise die Gefahr verursacht, dass Norwegen oder ein Teil von Norwegen

- a) einem anderen Staat einverleibt wird,
- b) der Herrschaft eines anderen Staates unterworfen wird,
- c) oder ein Staat, der mit Norwegen alliiert oder kriegsverbündet ist, mit Krieg oder Feindseligkeiten überzogen wird,

- d) påføres vesentlige begrensninger i sin selvbestemmelsesrett, eller
- e) løsrives.

§ 112. Grov krenkelse av Norges selvstendighet og fred

Grov krenkelse av Norges selvstendighet og fred straffes med fengsel inntil 21 år. Ved avgjørelsen av om krenkelsen er grov, skal det særlig legges vekt på om

- a) den har hatt særlig alvorlige virkninger for Norge,
- b) den er gjennomført ved en organisert væpnet aksjon, under utnyttelse av frykt for inngrep av en fremmed stat, eller ved trussel om dette,
- c) gjerningspersonen er et medlem av regjeringen, Stortinget eller Høyesterett eller tilhører landets øverste sivile eller militære ledelse,
- d) handlingen har medført tap eller fare for tap av menneskeliv.

§ 113. Krenkelse av Norges statsforfatning

Den som ved bruk av makt, trusler eller på annen rettsstridig måte voldrer fare for at Norges statsforfatning forandres, straffes med fengsel inntil 15 år.

§ 114. Grov krenkelse av Norges statsforfatning

Grov krenkelse av Norges statsforfat-

- d) wesentlichen Einschränkungen in seinem Selbstbestimmungsrecht unterworfen wird oder
- e) abgetrennt wird.

§ 112 Schwere Verletzung der Selbstständigkeit und des Friedens von Norwegen

Eine schwere Verletzung der Selbstständigkeit und des Friedens von Norwegen wird mit Gefängnis bis zu 21 Jahren bestraft. Bei der Beurteilung, ob die Verletzung schwer ist, ist besonders zu berücksichtigen, ob

- a) sie besonders ernste Auswirkungen für Norwegen hatte,
- b) sie in einer organisierten bewaffneten Aktion durchgeführt wurde unter Ausnutzung der Besorgnis oder unter Drohung damit, dass ein fremder Staat eingreift,
- c) sie von einem Mitglied der Regierung, des Parlaments oder des Obersten Gerichtshofs begangen wurde oder von einer Person, die der höchsten zivilen oder militärischen Führung des Landes angehört,
- d) die Tat zum Verlust oder zu einer Gefahr des Verlusts von Menschenleben geführt hat.

§ 113 Verletzung der Staatsverfassung von Norwegen

Wer durch Anwendung von Macht, Drohungen oder auf andere rechtswidrige Weise die Gefahr verursacht, dass die Staatsverfassung von Norwegen geändert wird, wird mit Gefängnis bis zu 15 Jahren bestraft.

§ 114 Schwere Verletzung der Staatsverfassung von Norwegen

Eine schwere Verletzung der Staatsver-

ning straffes med fengsel inntil 21 år. Ved avgjørelsen av om krenkelsen er grov, skal det særlig legges vekt på forhold som nevnt i § 112 bokstav a til d.

§ 115. Angrep på de høyeste statsorganenes virksomhet

Med fengsel inntil 10 år straffes den som ved bruk av makt, trusler eller på annen rettsstridig måte voldet fare for at Kongen, Regenten, regjeringen, Stortinget, Høyesterett eller Riksretten, eller et medlem av disse institusjonene, hindres eller påvirkes i sin virksomhet.

§ 116. Grovt angrep på de høyeste statsorganenes virksomhet

Grovt angrep på de høyeste statsorganenes virksomhet straffes med fengsel inntil 21 år. Ved avgjørelsen av om angrepet er grovt, skal det særlig legges vekt på forhold som nevnt i § 112 bokstav a til d.

§ 117. Inngrep overfor viktige samfunnsinstitusjoner

Med fengsel inntil 6 år straffes den som ved bruk av makt, vold eller trusler, eller på annen ulovlig og organisert måte, griper inn i virksomheten til viktige samfunnsinstitusjoner som for eksempel en offentlig myndighet, et politisk parti eller et medieforetak, og derved setter betydelige samfunnsinteresser i fare.

fassung von Norwegen wird mit Gefängnis bis zu 21 Jahren bestraft. Bei der Beurteilung, ob die Verletzung schwer ist, sind Umstände der in § 112 Buchst. a bis d genannten Art besonders zu berücksichtigen.

§ 115 Angriff auf die Tätigkeit der höchsten Staatsorgane

Mit Gefängnis bis zu 10 Jahren wird bestraft, wer durch Anwendung von Macht oder Drohungen oder auf andere rechtswidrige Weise die Gefahr verursacht, dass der König, der Regent, die Regierung, das Parlament, der Oberste Gerichtshof oder das Reichsgericht oder ein Mitglied dieser Institutionen in seiner Tätigkeit behindert oder beeinflusst wird.

§ 116 Schwerer Angriff auf die Tätigkeit der höchsten Staatsorgane

Ein schwerer Angriff auf die Tätigkeit der höchsten Staatsorgane wird mit Gefängnis bis zu 21 Jahren bestraft. Bei der Beurteilung, ob der Angriff schwer ist, sind Umstände der in § 112 Buchst. a bis d genannten Art besonders zu berücksichtigen.

§ 117 Eingriff gegenüber wichtigen gesellschaftlichen Einrichtungen

Mit Gefängnis bis zu 6 Jahren wird bestraft, wer durch Anwendung von Macht, Gewalt oder Drohung oder auf andere rechtswidrige und organisierte Weise in die Tätigkeit wichtiger gesellschaftlicher Einrichtungen wie zum Beispiel einer Behörde, einer politischen Partei oder eines Medienunternehmens eingreift und dabei bedeutende Interessen der Allgemeinheit in Gefahr bringt.

§ 118. Grovt inngrep overfor viktige samfunnsinstitusjoner

Grovt inngrep overfor viktige samfunnsinstitusjoner straffes med fengsel inntil 15 år. Ved avgjørelsen av om inngrepet er grovt, skal det særlig legges vekt på forhold som nevnt i § 112 bokstav a til d.

§ 119. Landssvik

Med fengsel inntil 10 år straffes den som i krig, under okkupasjon eller en internasjonal væpnet konflikt på norsk territorium, eller ved overhengende fare for dette, yter fienden eller okkupasjonsmakten bistand mot Norge eller skader den norske forsvarsevnen.

På samme måte straffes den som skader forsvarsevnen til en stat som Norge er alliert eller i kampfelleskap med.

§ 120. Grovt landssvik

Grovt landssvik straffes med fengsel inntil 21 år. Ved avgjørelsen av om landssviket er grovt, skal det særlig legges vekt på forhold som nevnt i § 112 bokstav a, c og d.

§ 121. Etterretningsvirksomhet mot statshemmeligheter

Med bot eller fengsel inntil 3 år straffes den som til fordel for en fremmed stat, terrororganisasjon eller uten aktverdig grunn samler inn eller setter seg i besittelse av en hemmelig opplysning som, om den blir kjent for en slik stat, terrororganisasjon eller for øvrig avsløres,

§ 118 Schwerer Eingriff gegenüber wichtigen gesellschaftlichen Einrichtungen

Ein schwerer Eingriff gegenüber wichtigen gesellschaftlichen Einrichtungen wird mit Gefängnis bis zu 15 Jahren bestraft. Bei der Beurteilung, ob der Eingriff schwer ist, sind Umstände der in § 112 Buchst. a bis d genannten Art besonders zu berücksichtigen.

§ 119 Landesverrat

(1) Mit Gefängnis bis zu 10 Jahren wird bestraft, wer im Krieg, während einer Besatzung oder in einem internationalen bewaffneten Konflikt auf norwegischem Hoheitsgebiet oder bei unmittelbar drohender Gefahr einer solchen Situation dem Feind oder der Besatzungsmacht Beistand gegen Norwegen leistet oder die norwegische Verteidigungsfähigkeit schädigt.

(2) Gleichermaßen wird bestraft, wer die Verteidigungsfähigkeit eines mit Norwegen alliierten oder kriegsverbündeten Staates schädigt.

§ 120 Schwerer Landesverrat

Schwerer Landesverrat wird mit Gefängnis bis zu 21 Jahren bestraft. Bei der Beurteilung, ob der Landesverrat schwer ist, sind Umstände der in § 112 Buchst. a, c und d genannten Art besonders zu berücksichtigen.

§ 121 Ausspähung von Staatsgeheimnissen

Mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 3 Jahren wird bestraft, wer zugunsten eines fremden Staates, einer Terrororganisation oder ohne achtbaren Grund eine geheime Information einholt oder sich verschafft, die, wenn sie einem solchen Staat oder einer Terrororganisation zur

kan skade grunnleggende nasjonale interesser som gjelder

- a) forsvars-, sikkerhets- og beredskapsmessige forhold,
- b) de øverste statsorganenes virksomhet, sikkerhet eller handlefrihet,
- c) forholdet til andre stater,
- d) sikkerhetsopplegg for fremmede staters representasjon og ved større nasjonale og internasjonale arrangementer,
- e) samfunnets infrastruktur, så som mat-, vann- og energiforsyning, samferdsel og telekommunikasjon, helseberedskap eller bank- og pengevesen, eller
- f) norske naturressurser.

§ 122. Grov etterretningsvirksomhet mot statshemmeligheter

Grov etterretningsvirksomhet mot statshemmeligheter straffes med fengsel inntil 10 år. Ved avgjørelsen av om etterretningsvirksomheten er grov, skal det særlig legges vekt på om

- a) gjerningspersonen er et medlem av regjeringen, Stortinget eller Høyesterett eller tilhører landets øverste sivile eller militære ledelse,
- b) gjerningspersonen hadde til hensikt å avsløre opplysningen til en fremmed stat eller terrororganisasjon,
- c) en avsløring ville ha voldt betydelig skade.

Kenntnis gelangt oder sonst offenbart wird, grundlegenden nationalen Interessen schaden kann, welche betreffen

- a) Verhältnisse im Bereich von Verteidigung, Sicherheit und Zivilschutz,
- b) die Tätigkeit, Sicherheit oder Handlungsfähigkeit der höchsten Staatsorgane,
- c) das Verhältnis zu anderen Staaten,
- d) Sicherheitsauflagen für die Vertretung fremder Staaten und bei größeren nationalen und internationalen Veranstaltungen,
- e) die Infrastruktur der Allgemeinheit wie Nahrungsmittel-, Wasser- und Energieversorgung, Verkehr und Telekommunikation, medizinische Notversorgung oder Bank- und Geldwesen oder
- f) norwegische Naturressourcen.

§ 122 Schwere Ausspähung von Staatsgeheimnissen

Schwere Ausspähung von Staatsgeheimnissen wird mit Gefängnis bis zu 10 Jahren bestraft. Bei der Beurteilung, ob die Ausspähung schwer ist, ist besonders zu berücksichtigen, ob

- a) sie von einem Mitglied der Regierung, des Parlaments oder des Obersten Gerichtshofs begangen wurde oder von einer Person, die der höchsten zivilen oder militärischen Führung des Landes angehört,
- b) sie mit der Absicht begangen wurde, die Information einem fremden Staat oder einer Terrororganisation zu offenbaren,
- c) eine Offenbarung erheblichen Schaden verursacht hätte.

§ 123. Avsløring av statshemmeligheter

Med bot eller fengsel inntil 3 år straffes den som uten aktverdig grunn offentliggjør, overleverer eller på annen måte avslører en hemmelig opplysning som kan skade grunnleggende nasjonale interesser som nevnt i § 121. Den som avslører en slik opplysning til en fremmed stat eller terrororganisasjon, anses ikke for å ha en aktverdig grunn.

§ 124. Grov avsløring av statshemmeligheter

Grov avsløring av en statshemmelighet straffes med fengsel inntil 15 år. Ved avgjørelsen av om avsløringen er grov, skal det særlig legges vekt på om

- a) gjerningspersonen er et medlem av regjeringen, Stortinget eller Høyesterett eller tilhører landets øverste sivile eller militære ledelse,
- b) hemmeligheten er betrodd gjerningspersonen i tjeneste eller arbeid,
- c) hemmeligheten er avslørt til en fremmed stat eller en terrororganisasjon,
- d) betydelig skade er voldt.

§ 125. Uaktsom avsløring av statshemmeligheter

Den som uaktsomt avslører en statshemmelighet, straffes med bot eller fengsel inntil 2 år.

§ 123 Offenbarung von Staatsgeheimnissen

Mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 3 Jahren wird bestraft, wer ohne achtbaren Grund eine geheime Information, die grundlegenden nationalen Interessen im Sinne von § 121 schaden kann, veröffentlicht, weitergibt oder auf andere Weise offenbart. Wer eine solche Information einem fremden Staat oder einer Terrororganisation offenbart, kann keinen achtbaren Grund geltend machen.

§ 124 Schwere Offenbarung von Staatsgeheimnissen

Eine schwere Offenbarung eines Staatsgeheimnisses wird mit Gefängnis bis zu 15 Jahren bestraft. Bei der Beurteilung, ob die Offenbarung schwer ist, ist besonders zu berücksichtigen, ob

- a) sie von einem Mitglied der Regierung, des Parlaments oder des Obersten Gerichtshofs begangen wurde oder von einer Person, die der höchsten zivilen oder militärischen Führung des Landes angehört,
- b) das Geheimnis der betreffenden Person im Dienst oder bei der Arbeit anvertraut worden war,
- c) das Geheimnis einem fremden Staat oder einer Terrororganisation offenbart wurde,
- d) erheblicher Schaden verursacht wurde.

§ 125 Fahrlässige Offenbarung von Staatsgeheimnissen

Wer fahrlässig ein Staatsgeheimnis offenbart, wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft.

§ 126. Annen ulovlig etterretning

Med bot eller fengsel inntil 3 år straffes den som på norsk område til fordel for en fremmed stat eller terrororganisasjon

- a) innsamler opplysninger om personlige forhold, når meddelelse av disse kan volde fare for noens liv, helse, frihet eller eiendom, eller
- b) innsamler opplysninger som kan skade andre staters sikkerhetsinteresser.

§ 127. Forbund om krenkelse av Norges selvstendighet og forfatning mv.

Med fengsel inntil 6 år straffes den som inngår forbund med noen om å begå lovbrudd som nevnt i §§ 111–120, § 123 eller § 124.

§ 128. Ulovlig militær virksomhet

Med bot eller fengsel inntil 3 år straffes den som danner en privat organisasjon av militær karakter her i riket, eller deltar i, rekrutterer medlemmer eller yter økonomisk eller annen materiell støtte til en slik organisasjon. På samme måte straffes den som her i riket rekrutterer noen til militær virksomhet for en fremmed stat.

§ 129. Straff for deltakelse mv. i voldelig sammenslutning med politiske mål

Med fengsel inntil 6 år straffes den som danner, deltar i, rekrutterer medlemmer eller yter økonomisk eller annen materiell støtte til en sammenslutning som har til formål ved grovt

§ 126 Andere illegale Ausspähung

Mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 3 Jahren wird bestraft, wer auf norwegischem Gebiet zugunsten eines fremden Staates oder einer Terrororganisation

- a) Informationen über persönliche Umstände einholt, sofern deren Mitteilung eine Gefahr für jemandes Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum verursachen kann, oder
- b) Informationen einholt, die den Sicherheitsinteressen anderer Staaten schaden können.

§ 127 Verabredung einer Verletzung der Selbstständigkeit und der Verfassung von Norwegen u.a.

Mit Gefängnis bis zu 6 Jahren wird bestraft, wer mit einem anderen verabredet, eine Straftat gemäß §§ 111–120, § 123 oder § 124 zu begehen.

§ 128 Illegale militärische Tätigkeit

Mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 3 Jahren wird bestraft, wer im Inland eine private Organisation mit militärischem Charakter gründet oder sich an einer solchen Organisation beteiligt, Mitglieder für sie anwirbt oder ihr wirtschaftliche oder andere materielle Unterstützung gewährt. Gleichmaßen wird bestraft, wer im Inland einen anderen zu militärischer Tätigkeit für einen fremden Staat anwirbt.

§ 129 Beteiligung u.Ä. an einer gewalttätigen Vereinigung mit politischen Zielen

(1) Mit Gefängnis bis zu 6 Jahren wird bestraft, wer eine Vereinigung gründet, die zum Ziel hat, durch schwere Sachbeschädigung, Sabotage, Gewalt oder Nötigung oder Drohungen eine in §§ 111–

skadeverk, sabotasje, vold eller tvang eller trusler om dette å begå en handling som nevnt i §§ 111–120 eller på annen måte forstyrre samfunnsordenen eller oppnå innflytelse i offentlige anliggender, når sammenslutningen har tatt skritt for å realisere formålet med ulovlige midler.

Medvirkning straffes ikke.

120 genannte Tat zu begehen oder auf andere Weise die Gesellschaftsordnung zu stören oder Einfluss auf öffentliche Angelegenheiten zu erlangen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung beteiligt, Mitglieder für sie anwirbt oder ihr wirtschaftliche oder andere materielle Unterstützung gewährt, sofern die Vereinigung Schritte unternommen hat, um ihr Ziel mit unzulässigen Mitteln zu verwirklichen.

(2) Eine Mitwirkung an der Straftat wird nicht bestraft.

(§ 130 vom Gesetzgeber bisher nicht genutzt)

Kapittel 18.

Terrorhandlinger og terrorrelaterte handlinger

§ 131. Terrorhandlinger

En straffbar handling som nevnt i §§ 138 til 141, § 142 første ledd, §§ 143–144, 192, 239, 240, 255, 257, 274, 275 og 355, anses som terrorhandling og straffes med fengsel inntil 21 år dersom den er begått med terrorhensikt som nevnt i annet ledd.

Terrorhensikt foreligger dersom en handling som nevnt i første ledd begås i den hensikt

- a) å forstyrre alvorlig en funksjon av grunnleggende betydning i samfunnet, som for eksempel lovgivende, utøvende eller dømmende myndighet, energiforsyning, sikker forsyning av mat eller vann, bank- og pengevesen eller helseberedskap og smittevern,
- b) å skape alvorlig frykt i en befolkning, eller

Kapitel 18

Terrorhandlungen und terrorbezogene Handlungen

§ 131 Terrorhandlungen

(1) Eine strafbare Handlung gemäß §§ 138 bis 141, § 142 Abs. 1, §§ 143–144, 192, 239, 240, 255, 257, 274, 275 und 355 gilt als Terrorhandlung und wird mit Gefängnis bis zu 21 Jahren bestraft, wenn sie mit Terrorabsicht im Sinne von Abs. 2 begangen wurde.

(2) Terrorabsicht liegt vor, wenn eine in Abs. 1 genannte Tat mit der Absicht begangen wird,

- a) eine Funktion von grundlegender Bedeutung für die Allgemeinheit wie zum Beispiel Gesetzgebung, Verwaltung oder Rechtsprechung, Energieversorgung, sichere Nahrungsmittel- oder Wasserversorgung, Bank- und Geldwesen oder medizinische Notversorgung und Seuchenschutz schwer zu stören,
- b) die Bevölkerung auf schwerwiegende Weise einzuschüchtern oder

c) urettmessig å tvinge offentlige myndigheter eller en mellomstatlig organisasjon til å gjøre, tåle eller unnlate noe av vesentlig betydning for landet eller organisasjonen, eller for et annet land eller en mellomstatlig organisasjon.

Den som har forsett om å fullbyrde et lovbrudd som nevnt i første ledd eller § 132, og foretar handlinger som legger til rette for og peker mot gjennomføringen, straffes for forsøk. Forsøket straffes mildere enn fullbyrdet overtredelse. § 16 annet ledd gjelder tilsvarende.

Straffen kan ikke settes under minstestrafen i bestemmelsene som er nevnt i første ledd.

§ 132. Grove terrorhandlinger

Grov overtredelse av § 131 straffes med fengsel inntil 30 år. Ved avgjørelsen av om terrorhandlingen er grov, skal det særlig legges vekt på om den

- a) har medført tap av flere menneskeliv eller svært omfattende ødeleggelse av eiendom eller miljø, eller særlig nærliggende fare for det,
- b) er utført med særlig skadelige midler,
- c) er begått av en person som i kraft av sin stilling nyter en særlig tillit som kan utnyttes til å gjennomføre en terrorhandling.

§ 133. Terrorforbund

Med fengsel inntil 10 år straffes den

c) offentlige Behörden oder eine zwischenstaatliche Organisation unrechtmäßig zu zwingen, etwas von wesentlicher Bedeutung für das Land oder die Organisation oder für ein anderes Land oder eine zwischenstaatliche Organisation zu tun, zu dulden oder zu unterlassen.

(3) Wer den Vorsatz hat, eine vollendete Straftat gemäß Abs. 1 oder § 132 zu begehen, und Handlungen vornimmt, welche die Tatausführung vorbereiten und auf sie hindeuten, wird wegen Versuchs bestraft. Der Versuch wird milder bestraft als die vollendete Straftat. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Strafe darf nicht niedriger als die Mindeststrafe nach den in Abs. 1 genannten Bestimmungen bemessen werden.

§ 132 Schwere Terrorhandlungen

Schwere Straftaten gemäß § 131 werden mit Gefängnis bis zu 30 Jahren bestraft. Bei der Beurteilung, ob die Terrorhandlung schwer ist, ist besonders zu berücksichtigen, ob sie

- a) zum Verlust mehrerer Menschenleben oder einer sehr umfangreichen Zerstörung von Sachen oder Umwelt oder zu einer besonders naheliegenden Gefahr solcher Folgen geführt hat,
- b) mit besonders schädlichen Mitteln ausgeführt wurde,
- c) von einer Person begangen wurde, die aufgrund ihrer Stellung ein besonderes Vertrauen genießt, das zur Durchführung einer Terrorhandlung ausgenutzt werden kann.

§ 133 Verabredung einer Terrorhandlung

(1) Mit Gefängnis bis zu 10 Jahren wird

som planlegger eller forbereder en terrorhandling ved å inngå forbund med noen om å begå en straffbar handling som nevnt i §§ 131, 138, 139, 141, 142, 143 eller 144.

Med fengsel inntil 3 år straffes den som inngår forbund med noen om å begå en straffbar handling som nevnt i §§ 137 eller 140.

§ 134. Terrortrusler

Den som truer med å begå en handling som nevnt i § 131 eller §§ 137 til 144, straffes med fengsel inntil 10 år.

Dersom trusselen leder til en følge som nevnt i § 131 annet ledd, straffes handlingen med fengsel inntil 21 år.

§ 135. Terrorfinansiering

Med fengsel inntil 10 år straffes den som rettsstridig yter, mottar, sender, fremskaffer eller samler inn penger eller andre formuesgoder med hensikt eller viten om at midlene helt eller delvis skal brukes

- a) til å utføre en handling som nevnt i §§ 131, 134 eller §§ 137 til 144,
- b) av en person eller gruppe som har til formål å begå handlinger som nevnt i § 131, § 134 eller §§ 137 til 144, når personen eller gruppen har tatt skritt for å realisere formålet med ulovlige midler,
- c) av et foretak som noen som nevnt i bokstav b eier eller har kontroll over, eller
- d) av et foretak eller en person som

bestraft, wer eine Terrorhandlung plant oder vorbereitet, indem er mit einem anderen verabredet, eine strafbare Handlung gemäß §§ 131, 138, 139, 141, 142, 143 oder 144 zu begehen.

(2) Mit Gefängnis bis zu 3 Jahren wird bestraft, wer mit einem anderen verabredet, eine strafbare Handlung gemäß §§ 137 oder 140 zu begehen.

§ 134 Terrordrohungen

(1) Wer damit droht, eine Tat gemäß § 131 oder §§ 137 bis 144 zu begehen, wird mit Gefängnis bis zu 10 Jahren bestraft.

(2) Führt die Drohung zu einer der in § 131 Abs. 2 genannten Folgen, so wird die Tat mit Gefängnis bis zu 21 Jahren bestraft.

§ 135 Terrorfinanzierung

(1) Mit Gefängnis bis zu 10 Jahren wird bestraft, wer rechtswidrig Geld oder andere Vermögensgegenstände gewährt, entgegennimmt, übersendet, beschafft oder sammelt mit der Absicht oder dem Wissen, dass die Mittel ganz oder teilweise zur Verwendung kommen werden,

- a) um eine Tat gemäß §§ 131, 134 oder §§ 137 bis 144 auszuführen,
- b) durch eine Person oder Gruppe, deren Ziel es ist, Taten gemäß § 131, § 134 oder §§ 137 bis 144 zu begehen, wenn die Person oder die Gruppe Schritte unternommen hat, um das Ziel mit unzulässigen Mitteln zu verwirklichen,
- c) durch ein Unternehmen, das im Eigentum oder unter der Kontrolle einer Person oder Gruppe im Sinne von Buchst. b steht, oder
- d) durch ein Unternehmen oder eine

handler på vegne av eller på instruks fra noen som nevnt i bokstav b.

På samme måte straffes den som stiller banktjenester eller andre finansielle tjenester til rådighet for personer eller foretak som nevnt i første ledd bokstav b, c eller d.

§ 136. Oppfordring, rekruttering og opplæring til terrorhandlinger

Med fengsel inntil 6 år straffes den som

- a) offentlig oppfordrer noen til å iverksette en straffbar handling som nevnt i §§ 131, 134, 135 eller §§ 137 til 144,
- b) rekrutterer noen til å begå en straffbar handling som nevnt i §§ 131, 134, 135 eller §§ 137 til 144, eller
- c) gir opplæring i metoder eller teknikker som er særlig egnet til å utføre eller bidra til utførelsen av en straffbar handling som nevnt i §§ 131, 134, 135 eller §§ 137 til 144, med forsett om at ferdighetene skal brukes til dette, eller
- d) lar seg lære opp i metoder eller teknikker som er særlig egnet til å utføre eller bidra til utførelsen av en straffbar handling som nevnt i §§ 131, 134, 135 eller §§ 137 til 144, med forsett om å bruke ferdighetene til dette eller med forsett om at opplæringen gis med dette for øyet.

Person, die im Auftrag oder auf Anweisung einer Person oder Gruppe im Sinne von Buchst. b handelt.

(2) Gleichermaßen wird bestraft, wer Personen oder Unternehmen im Sinne von Abs. 1 Buchst. b, c oder d Bank- oder andere Finanzdienstleistungen zur Verfügung stellt.

§ 136 Aufforderung, Anwerbung und Ausbildung zu Terrorhandlungen

Mit Gefängnis bis zu 6 Jahren wird bestraft, wer

- a) einen anderen öffentlich auffordert, eine strafbare Handlung gemäß §§ 131, 134, 135 oder §§ 137 bis 144 ins Werk zu setzen,
- b) einen anderen anwirbt, eine strafbare Handlung gemäß §§ 131, 134, 135 oder §§ 137 bis 144 zu begehen, oder
- c) Unterricht in Methoden oder Techniken erteilt, die besonders geeignet sind, eine strafbare Handlung gemäß §§ 131, 134 135 oder §§ 137 bis 144 auszuführen oder zu ihrer Ausführung beizutragen, und mit dem Vorsatz handelt, dass die Fertigkeiten hierfür verwendet werden oder
- d) sich in Methoden oder Techniken unterweisen lässt, die besonders geeignet sind, eine strafbare Handlung gemäß §§ 131, 134, 135 oder §§ 137 bis 144 auszuführen oder zu ihrer Ausführung beizutragen, und mit dem Vorsatz handelt, die Fertigkeiten hierfür zu verwenden, oder mit dem Vorsatz, dass der Unterricht mit dieser Zielsetzung erteilt wird.

§ 136 a. Straff for deltakelse mv. i en terrororganisasjon

Med fengsel inntil 6 år straffes den som danner, deltar i, rekrutterer medlemmer eller yter økonomisk eller annen materiell støtte til en terrororganisasjon, når organisasjonen har tatt skritt for å realisere formålet med ulovlige midler.

Medvirkning straffes ikke.

§ 137. Medvirkning til unndragning fra straff for terrorhandlinger

Med fengsel inntil 6 år straffes den som transporterer, skjuler eller på annen måte medvirker til at noen som har begått en straffbar handling som nevnt i §§ 131, 134, 135 eller §§ 138 til 144, unndrar seg strafforfølgningen eller en idømt straff.

Den som har gitt bistand som nevnt i første ledd til en av sine nærmeste, straffes ikke.

§ 138. Terrorbombing

Med fengsel inntil 21 år straffes den som sender inn, anbringer, avfyrer eller detonerer et sprenglegeme eller en annen potensielt dødbringende anordning på, i eller mot et offentlig sted, et statlig eller offentlig anlegg, et offentlig infrastrukturprosjekt eller et offentlig transportsystem, med forsett om å volde tap av menneskeliv eller betydelig skade på kropp, eiendom eller miljø.

§ 136 a Strafbarkeit der Beteiligung u.Ä. an einer Terrororganisation

(1) Mit Gefängnis bis zu 6 Jahren wird bestraft, wer eine Terrororganisation gründet, sich an einer solchen beteiligt oder für sie Mitglieder anwirbt oder wirtschaftliche oder andere materielle Unterstützung leistet, wenn die Organisation Schritte unternommen hat, um das Ziel mit rechtswidrigen Mitteln zu verwirklichen.

(2) Eine Mitwirkung an der Straftat wird nicht bestraft.

§ 137 Strafvereitelung nach Terrorhandlungen

(1) Mit Gefängnis bis zu 6 Jahren wird bestraft, wer einen anderen, der eine strafbare Handlung gemäß §§ 131, 134 135 oder §§ 138 bis 144 begangen hat, transportiert, versteckt oder auf andere Weise daran mitwirkt, dass der Betreffende sich der Strafverfolgung oder einer verhängten Strafe entzieht.

(2) Wer einem seiner Angehörigen Beistand im Sinne von Abs. 1 gewährt hat, wird nicht bestraft.

§ 138 Terroristischer Bombenanschlag

Mit Gefängnis bis zu 21 Jahren wird bestraft, wer mit dem Vorsatz, den Verlust von Menschenleben oder erheblichen Körper-, Sach- oder Umweltschaden zu verursachen, einen Sprengkörper oder eine andere potentiell tödliche Vorrichtung an einen öffentlichen Ort, eine staatliche oder öffentliche Anlage, eine öffentliche Infrastrukturanlage oder ein öffentliches Transportsystem versendet, dort anbringt, dorthin abfeuert oder dort zur Explosion bringt.

§ 139. Kapring av luftfartøy og skip mv.

Den som ved vold, trusler eller på annen ulovlig måte tiltvinger seg kontroll over et luftfartøy i drift eller et skip eller griper inn i en flygning eller seilas, straffes med fengsel inntil 21 år. På samme måte straffes den som med slike midler tiltvinger seg kontroll over innretninger eller anlegg på kontinentalsokkelen.

§ 140. Forstyrrelse av den sikre drift av luftfartøy og skip mv.

Med fengsel inntil 6 år straffes den som ved vold, materiell ødeleggelse, meddelelse av feilaktig informasjon eller på annen måte forstyrrer den sikre drift av luftfartøy, flyplass, skip eller innretninger eller anlegg på kontinentalsokkelen, og derved volder fare for tap av menneskeliv eller betydelig skade på kropp, eiendom eller miljø.

§ 141. Utslipp av farlig stoff fra skip mv.

Med fengsel inntil 15 år straffes den som volder fare for tap av menneskeliv eller betydelig skade på kropp, eiendom eller miljø ved å

- a) føre et skip inn i fremmed eiendom eller for øvrig bruke et skip på en måte som volder slik fare,
- b) bruke mot eller på et skip eller innretninger eller anlegg på kontinentalsokkelen et eksplosivt eller radioaktivt materiale, biologisk eller kjemisk våpen, eller

§ 139 Kaperung von Luftfahrzeugen und Schiffen u.Ä.

Wer durch Gewalt, Drohungen oder auf andere rechtswidrige Weise sich die Kontrolle über ein in Betrieb befindliches Luftfahrzeug oder ein Schiff erzwingt oder in einen Flug oder eine Schiffsfahrt eingreift, wird mit Gefängnis bis zu 21 Jahren bestraft. Gleichermaßen wird bestraft, wer mit solchen Mitteln sich die Kontrolle über Einrichtungen oder Anlagen auf dem Festlandsockel erzwingt.

§ 140 Störung des sicheren Luft- und Schiffsverkehrs u.Ä.

Mit Gefängnis bis zu 6 Jahren wird bestraft, wer durch Gewalt, materielle Zerstörung, Mitteilung einer falschen Information oder auf andere Weise den sicheren Betrieb eines Luftfahrzeugs, Flugplatzes, Schiffes oder von Einrichtungen oder Anlagen auf dem Festlandsockel stört und dabei eine Gefahr des Verlusts von Menschenleben oder eines erheblichen Körper-, Sach- oder Umweltschadens verursacht.

§ 141 Verklappen gefährlicher Stoffe aus Schiffen u.a.

Mit Gefängnis bis zu 15 Jahren wird bestraft, wer eine Gefahr des Verlusts von Menschenleben oder eines erheblichen Körper-, Sach- oder Umweltschadens verursacht, indem er

- a) ein Schiff in fremdes Eigentum hineinsteuert oder sonst ein Schiff in einer Weise benutzt, die eine solche Gefahr verursacht,
- b) ein explosives oder radioaktives Material, eine biologische oder chemische Waffe gegen ein Schiff oder Einrichtungen oder Anlagen auf dem Festlandsockel oder auf einem Schiff

- c) slippe ut fra et skip eller innretninger eller anlegg på kontinental-sokkelen et eksplosivt eller radioaktivt materiale, biologisk eller kjemisk våpen, olje, flytende naturgass eller annet giftig eller farlig stoff.

§ 142. Ulovlig befatning med farlig materiale mv.

Med fengsel inntil 21 år straffes den som med forsett om derved å volde fare for tap av menneskeliv eller betydelig skade på kropp, eiendom eller miljø ulovlig

- a) bruker eksplosivt eller radioaktivt materiale, biologiske eller kjemiske våpen eller en kjernefysisk eller radioaktiv anordning, eller
- b) bruker eller skader et nukleært anlegg eller forstyrrer driften av et nukleært anlegg slik at det kan oppstå stråling eller utslipp av radioaktivt materiale.

På samme måte straffes den som med forsett om at noen derved skal tvinges til å gjøre, tåle eller unnlate noe, ulovlig

- a) bruker eksplosivt eller radioaktivt materiale, biologiske eller kjemiske våpen eller en kjernefysisk eller radioaktiv anordning, eller
- b) bruker eller skader et nukleært anlegg eller forstyrrer driften av et nukleært anlegg slik at det kan oppstå stråling eller utslipp av radioaktivt materiale.

oder einer solchen Einrichtung oder Anlage verwendet, oder

- c) aus einem Schiff oder aus Einrichtungen oder Anlagen auf dem Festlandsockel ein explosives oder radioaktives Material, eine biologische oder chemische Waffe, Öl, flüssiges Naturgas oder einen anderen giftigen oder gefährlichen Stoff verklappt.

§ 142 Unerlaubter Umgang mit gefährlichem Material u.a.

(1) Mit Gefängnis bis zu 21 Jahren wird bestraft, wer mit dem Vorsatz, dadurch eine Gefahr des Verlusts von Menschenleben oder eines erheblichen Körper-, Sach- oder Umweltschadens zu verursachen, unerlaubt

- a) explosives oder radioaktives Material, biologische oder chemische Waffen oder eine kernphysikalische oder radioaktive Vorrichtung verwendet oder
- b) eine nukleare Anlage verwendet oder beschädigt oder den Betrieb einer nuklearen Anlage stört, sodass Strahlung oder Austritt von radioaktivem Material entstehen kann.

(2) Gleichermaßen wird bestraft, wer mit dem Vorsatz, dass dadurch ein anderer gezwungen werden soll, etwas zu tun, zu dulden oder zu unterlassen, unerlaubt

- a) explosives oder radioaktives Material, biologische oder chemische Waffen oder eine kernphysikalische oder radioaktive Vorrichtung verwendet oder
- b) eine nukleare Anlage verwendet oder beschädigt oder den Betrieb einer nuklearen Anlage stört, sodass Strahlung oder Austritt von radioaktivem Material entstehen kann.

Med fengsel inntil 15 år straffes den som ulovlig mottar, besitter, sprer, transporterer eller på annen måte har ulovlig befatning med

- a) et eksplosivt eller radioaktivt materiale eller en kjernefysisk eller radioaktiv anordning, når materialet eller anordningen skal brukes for å tvinge noen til å gjøre, tåle eller unnlate noe eller brukes til en handling som volder fare for tap av menneskeliv eller betydelig skade på kropp, eiendom eller miljø, eller
- b) et radioaktivt, biologisk eller kjemisk våpen, eller utstyr eller komponenter spesielt konstruert eller forberedt for fremstilling, bruk, produksjon eller levering av kjernefysisk materiale, når utstyret eller komponentene skal brukes i ulovlig kjernefysisk virksomhet.

Med fengsel inntil 10 år straffes den som

- a) ved trusler, vold, tyveri, underslag, bedrageri eller på annen ulovlig måte søker å sette seg i besittelse av radioaktivt materiale, kjemiske eller biologiske våpen, en kjernefysisk eller radioaktiv anordning, eller et nukleært anlegg, eller
- b) ulovlig bringer, sender eller forflyt-

(3) Mit Gefängnis bis zu 15 Jahren wird bestraft, wer

- a) ein explosives oder radioaktives Material oder eine kernphysikalische oder radioaktive Vorrichtung unerlaubt entgegennimmt, besitzt, verbreitet, transportiert oder auf andere Weise unerlaubt damit umgeht, wenn das Material oder die Vorrichtung dazu verwendet werden soll, einen anderen zu zwingen, etwas zu tun, zu dulden oder zu unterlassen, oder zu einer Handlung verwendet werden soll, die eine Gefahr des Verlusts von Menschenleben oder eines erheblichen Körper-, Sach- oder Umweltschadens verursacht, oder
- b) eine radioaktive, biologische oder chemische Waffe oder Ausrüstung oder Komponenten, die speziell für die Herstellung, Anwendung, Produktion oder Lieferung von kernphysikalischem Material konstruiert oder vorbereitet sind, unerlaubt entgegennimmt, besitzt, verbreitet, transportiert oder auf andere Weise unerlaubt damit umgeht, wenn die Ausrüstung oder die Komponenten für eine unerlaubte kernphysikalische Tätigkeit verwendet werden sollen.

(4) Mit Gefängnis bis zu 10 Jahren wird bestraft, wer

- a) durch Drohungen, Gewalt, Diebstahl, Unterschlagung, Betrug oder auf andere rechtswidrige Weise versucht, sich in den Besitz von radioaktivem Material, chemischen oder biologischen Waffen, einer kernphysikalischen oder radioaktiven Vorrichtung oder einer nuklearen Anlage zu bringen, oder
- b) radioaktives Material unerlaubt in

ter radioaktivt materiale inn i eller ut av en stat.

§ 143. Gisseltaking i terrorøymed

Med fengsel inntil 12 år straffes den som berøver noen friheten og som truer med å drepe eller skade gisselet eller med å fortsette å holde gisselet frihetsberøvet, med forsett om å tvinge en annen til å gjøre, tåle eller unnlate noe.

§ 144. Angrep på en internasjonalt beskyttet person

Med fengsel inntil 21 år straffes den som begår drap på et statsoverhode, en regjeringssjef, en utenriksminister eller en annen internasjonalt beskyttet person når personen befinner seg utenfor sitt hjemland.

Med fengsel inntil 15 år straffes den som berøver en slik person friheten eller skader ham på kroppen, eller begår et voldelig angrep på hans tjenestested, bolig eller transportmiddel, der angrepet volder fare for død eller betydelig skade på kropp.

einen Staat oder aus einem Staat verbringt, versendet oder verlagert.

§ 143 Geiselnahme mit terroristischem Ziel

Mit Gefängnis bis zu 12 Jahren wird bestraft, wer einen anderen der Freiheit beraubt und damit droht, die Geisel zu töten oder zu verletzen oder sie weiterhin gefangen zu halten, und mit dem Vorsatz handelt, einen Dritten zu zwingen, etwas zu tun, zu dulden oder zu unterlassen.

§ 144 Angriff gegen eine international geschützte Person

(1) Mit Gefängnis bis zu 21 Jahren wird bestraft, wer ein Tötungsdelikt gegen ein Staatsoberhaupt, einen Regierungschef, einen Außenminister oder eine andere international geschützte Person begeht, während diese sich außerhalb ihres Heimatlandes aufhält.

(2) Mit Gefängnis bis zu 15 Jahren wird bestraft, wer eine solche Person der Freiheit beraubt oder sie körperlich verletzt oder einen gewaltsamen Angriff auf ihren Dienort, ihre Wohnung oder ihr Fahrzeug verübt, sofern der Angriff eine Lebensgefahr oder die Gefahr eines erheblichen Körperschadens verursacht.

(§§ 145–150 vom Gesetzgeber bisher nicht genutzt)

Kapittel 19.

Vern av offentlig myndighet og tilliten til den

§ 151. Stemmekjøp og utilbørlig stemmepåvirkning

Med bot eller fengsel inntil 2 år straffes den som ved et offentlig valg

Kapitel 19

Schutz der öffentlichen Gewalt und des Vertrauens in diese

§ 151 Stimmenkauf und ungebührliche Wahlbeeinflussung

(1) Mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 2 Jahren wird bestraft, wer bei einer öffentlichen Wahl

- a) ved trussel eller andre ulovlige midler søker å påvirke noens avgivelse av stemme,
- b) ved å gi et gode eller inngå avtale om det søker å oppnå at noen forplikter seg til å stemme på en bestemt måte eller unnlate å stemme,
- c) opptrer slik at noen utilsiktet unnlater å stemme, eller stemmer annerledes enn tilsiktet.

Med offentlig valg menes folkeavstemning, valg etter lov 28. juni 2002 nr. 57 om valg til Stortinget, fylkesting og kommunestyre og valg etter lov 12. juni 1987 nr. 56 om Sametinget og andre samiske rettsforhold kapittel 2.

§ 152. Stemmesalg

Den som i et offentlig valg på grunn av et mottatt gode eller avtale om dette gir løfte om å stemme på en bestemt måte, eller om å unnlate å stemme, straffes med bot eller fengsel inntil 6 måneder.

§ 153. Uberettiget valgdeltakelse

Den som i et offentlig valg stemmer uten å ha rett til det, avgir stemme i en annens navn eller stemmer mer enn én gang, straffes med bot eller fengsel inntil 1 år.

§ 154. Etterfølgende påvirkning av valgresultatet

Den som i et offentlig valg teller

- a) durch Drohung oder mit anderen rechtswidrigen Mitteln jemandes Stimmabgabe zu beeinflussen sucht,
- b) indem er einen Vermögensvorteil gewährt oder darüber eine Absprache eingeht, zu erreichen sucht, dass jemand sich verpflichtet, in einer bestimmten Weise zu stimmen oder die Stimmabgabe zu unterlassen,
- c) derart auftritt, dass jemand unabsichtlich die Stimmabgabe unterlässt oder anders stimmt als beabsichtigt.

(2) Als öffentliche Wahl gilt eine Volksabstimmung, eine Wahl nach dem Gesetz Nr. 57 vom 28. Juni 2002 über die Wahl zum Parlament und zu den Ratsversammlungen der Provinzen und der Gemeinden sowie eine Wahl nach Kapitel 2 des Gesetzes Nr. 56 vom 12. Juni 1987 über das Samische Parlament und andere samische Rechtsverhältnisse.

§ 152 Stimmenverkauf

Wer in einer öffentlichen Wahl wegen eines entgegengenommenen Vermögensvorteils oder einer Absprache darüber verspricht, in einer bestimmten Weise zu stimmen oder die Stimmabgabe zu unterlassen, wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 153 Unberechtigte Wahlteilnahme

Wer bei einer öffentlichen Wahl eine Stimme abgibt, ohne hierzu berechtigt zu sein, eine Stimme unter fremden Namen abgibt oder mehr als einmal stimmt, wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft.

§ 154 Nachträgliche Beeinflussung des Wahlergebnisses

Wer bei einer öffentlichen Wahl Stim-

stemmer feil, fjerner eller endrer avgitte stemmer, legger til stemmer som ikke er avgitt, eller på annen måte påvirker resultatet av opptellingen, straffes med bot eller fengsel inntil 3 år.

§ 155. Vold eller trusler mot offentlig tjenestemann

Den som ved vold eller trusler påvirker en offentlig tjenestemann til å foreta eller unnlate å foreta en tjenestehandling, eller søker å oppnå dette, straffes med bot eller fengsel inntil 3 år.

Med offentlig tjenestemann menes enhver som utøver offentlig myndighet på vegne av stat eller kommune, eller som har slik kompetanse i kraft av sin stilling. Som offentlig tjenestemann anses også militære vakter, enhver som pliktmessig eller etter oppfordring yter bistand til offentlig tjenestemann, eller sikrer dennes arbeidsplass.

Første ledd gjelder også for lovbrudd mot Den internasjonale straffedomstols tjenestemenn.

Dersom det gjelder gjensidig, kan Kongen bestemme at første ledd også skal anvendes på lovbrudd mot tjenestemenn i et annet lands offentlige myndighet og i mellomstatlige organisasjoner som Norge er eller blir medlem av.

§ 156. Hindring av offentlig tjenestemann

Den som hindrer en offentlig tjenestemann i å utføre en tjenestehandling, for eksempel ved å nekte adgang til steder hvor han har berettiget tilgang, straffes med bot eller fengsel inntil 6 måneder.

men falsch zählt, beiseite schafft oder abgegebene Stimmen abändert, nicht abgegebene Stimmen hinzufügt oder auf andere Weise das Ergebnis der Auszählung beeinflusst, wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 3 Jahren bestraft.

§ 155 Gewalt oder Drohungen gegen einen öffentlich Bediensteten

(1) Wer mit Gewalt oder Drohungen einen öffentlich Bediensteten dazu bewegt, eine Diensthandlung vorzunehmen oder zu unterlassen, oder wer dies versucht, wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 3 Jahren bestraft.

(2) Als öffentlich Bediensteter gilt jeder, der öffentliche Gewalt für den Staat oder eine Gemeinde ausübt oder wer eine solche Zuständigkeit kraft seiner Stellung hat. Als öffentlich Bediensteter gilt auch ein Wachsoldat sowie jedermann, der pflichtgemäß oder auf Aufforderung einem öffentlich Bediensteten Beistand leistet oder dessen Arbeitsplatz sichert.

(3) Abs. 1 gilt auch für Straftaten gegen Bedienstete des Internationalen Strafgerichtshofs.

(4) Soweit dies gegenseitig gilt, kann der König bestimmen, dass Abs. 1 auch auf Straftaten gegen öffentlich Bedienstete eines anderen Landes oder Bedienstete von zwischenstaatlichen Organisationen anzuwenden ist, denen Norwegen angehört oder beitreten wird.

§ 156 Behinderung eines öffentlich Bediensteten

(1) Wer einen öffentlich Bediensteten daran hindert, eine Diensthandlung vorzunehmen, beispielsweise durch Verweigerung des Zugangs zu einem Ort, zu dem er zugangsberechtigt ist, wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

Den som ved skjellsord eller annen utilbørlig atferd forulemper en offentlig tjenestemann under eller på grunn av utføringen av tjenesten, straffes med bot.

§ 157. Motarbeiding av rettsvesenet

Med fengsel inntil 6 år straffes den som ved vold, trusler, skadeverk eller annen rettsstridig atferd overfor en aktør i rettsvesenet eller noen av hans nærmeste

- a) opptrer slik at det er egnet til å påvirke aktøren til å foreta eller unnlate en handling, et arbeid eller en tjeneste i forbindelse med en straffesak eller en sivil sak, eller
- b) gjengjelder en handling, et arbeid eller en tjeneste som aktøren har utført i forbindelse med en straffesak eller en sivil sak.

Med aktør i rettsvesenet menes den som

- a) er fornærmet i en straffesak, har anmeldt et straffbart forhold eller anlagt søksmål i en sivil sak,
- b) har avgitt forklaring for politiet, påtalemyndigheten, domstolen, kriminalomsorgen eller Gjenopptakelseskommisjonen,
- c) arbeider eller utfører tjeneste for et organ som nevnt i bokstav b,
- d) er fast eller oppnevnt forsvarer, bistandsadvokat eller prosessfullmektig, eller
- e) vurderer å foreta en slik handling eller å påta seg et slikt arbeid eller

(2) Wer durch Schimpfworte oder anderes ungebührliches Verhalten einen öffentlich Bediensteten während oder wegen der Ausübung des Dienstes verunglimpft, wird mit Geldstrafe bestraft.

§ 157 Behinderung der Rechtspflege

(1) Mit Gefängnis bis zu 6 Jahren wird bestraft, wer durch Gewalt, Drohungen, Sachbeschädigung oder anderes rechtswidriges Verhalten gegenüber einem Akteur in der Rechtspflege oder einem seiner Angehörigen

- a) derart auftritt, dass dies geeignet ist, den Akteur zu bewegen, dass er eine Handlung, eine Tätigkeit oder einen Dienst im Zusammenhang mit einer Straf- oder Zivilsache ausführt oder unterlässt, oder
- b) für eine Handlung, eine Tätigkeit oder einen Dienst, den der Akteur im Zusammenhang mit einer Straf- oder Zivilsache ausgeführt hat, Vergeltung übt.

(2) Als Akteur in der Rechtspflege gilt, wer

- a) Verletzter in einer Strafsache ist, einen strafbaren Sachverhalt angezeigt oder eine zivilrechtliche Klage erhoben hat,
- b) eine Aussage vor der Polizei, der Staatsanwaltschaft, dem Gericht, der Strafvollzugsbehörde oder der Kommission für Wiederaufnahmesachen gemacht hat,
- c) für ein unter Buchst. b genanntes Organ tätig ist oder Dienst tut,
- d) Wahl- oder Pflichtverteidiger, Rechtsbeistand oder Prozessbevollmächtigter ist oder
- e) erwägt, eine solche Handlung vorzunehmen oder eine solche Tätigkeit

en slik tjeneste.

Første ledd gjelder tilsvarende overfor tjenestemenn i Den internasjonale straffedomstolen.

§ 158. Grov motarbeiding av rettsvesenet

Grov motarbeiding av rettsvesenet straffes med fengsel inntil 10 år. Ved avgjørelsen av om motarbeidingen er grov, skal det særlig legges vekt på om overtredelsen har voldt fare for noens liv eller helse, er begått ved flere anledninger, av flere i fellesskap eller har et systematisk eller organisert preg.

Er lovbruddet begått som ledd i aktivitetene til en organisert kriminell gruppe, eller handlingen gjennomføres ved trusler om eller bruk av våpen, er straffen fengsel i minst 1 år.

§ 159. Grovt uaktsom motarbeiding av rettsvesenet

Grovt uaktsom motarbeiding av rettsvesenet straffes med bot eller fengsel inntil 3 år.

§ 160. Bevispåvirkning og unndragning fra strafforfølgning mv.

Den som motarbeider en offentlig undersøkelse av et lovbrudd ved å bidra til at gjenstander som kan ha betydning som bevis tilintetgjøres, fjernes, ødelegges, endres, plantes eller fabrikeres, eller på annen måte utsletter sporene etter handlingen, straffes med bot eller fengsel inntil 2 år.

oder einen solchen Dienst zu übernehmen.

(3) Abs. 1 gilt entsprechend für Bedienstete des Internationalen Strafgerichtshofs.

§ 158 Schwere Behinderung der Rechtspflege

(1) Schwere Behinderung der Rechtspflege wird mit Gefängnis bis zu 10 Jahren bestraft. Bei der Beurteilung, ob die Behinderung schwer ist, ist besonders zu berücksichtigen, ob die Straftat eine Gefahr für jemandes Leben oder Gesundheit verursacht hat oder bei mehreren Gelegenheiten oder von mehreren gemeinschaftlich begangen wurde oder von systematischer oder organisierter Art ist.

(2) Wurde die Straftat im Rahmen der Aktivitäten für eine organisierte kriminelle Gruppe begangen oder wurde die Tat unter Drohung mit oder unter Verwendung von Waffen ausgeführt, so ist die Strafe Gefängnis von mindestens 1 Jahr.

§ 159 Grob fahrlässige Behinderung der Rechtspflege

Grob fahrlässige Behinderung der Rechtspflege wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 3 Jahren bestraft.

§ 160 Beweismittelfälschung und Begünstigung u.a.

(1) Wer eine öffentliche Untersuchung einer Straftat beeinträchtigt, indem er dazu beiträgt, dass Gegenstände, die als Beweismittel von Bedeutung sein können, vernichtet, beiseite geschafft, zerstört, verändert, untergeschoben oder verarbeitet werden, oder wer auf andere Weise die Spuren der Tat beseitigt, wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft.

På samme måte straffes den som medvirker til at noen unndras fra strafforfølgning ved flukt, for eksempel ved å holde ham skjult eller ved å utgi ham for å være en annen person.

Straff etter første ledd kommer ikke til anvendelse på den som søker å unndra seg selv fra strafforfølgning. Straff etter annet ledd kommer ikke til anvendelse på den som har unndratt noen av sine nærmeste fra strafforfølgning.

Med bot eller fengsel inntil 6 måneder straffes den som ulovlig setter seg i forbindelse med noen som er undergitt varetekstfengsling eller ulovlig skaffer ham gjenstander.

Første til fjerde ledd gjelder tilsvarende for strafforfølgning i en sak som hører under Den internasjonale straffedomstolen.

§ 161. Unndragning fra idømt straff mv.

Den som medvirker til at noen som er idømt frihetsstraff eller en særreaksjon, unndrar seg gjennomføringen av reaksjonen, straffes med bot eller fengsel inntil 3 år.

Den som unndrar seg gjennomføringen av idømt fengselsstraff, straffes med bot eller fengsel inntil 6 måneder. På samme måte straffes den som ulovlig setter seg i forbindelse med noen som er innsatt i fengsel eller ulovlig skaffer ham gjenstander.

§ 162. Brudd på identifikasjonsplikten

Den som ikke oppgir sitt navn, fødselsdato, fødselsår, stilling eller bopel

(2) Gleichmaßen wird bestraft, wer daran mitwirkt, dass jemand durch Flucht der Strafverfolgung entzogen wird, beispielsweise indem er ihn versteckt hält oder für eine andere Person ausgibt.

(3) Nach Abs. 1 wird nicht bestraft, wer sich selbst der Strafverfolgung zu entziehen sucht. Nach Abs. 2 wird nicht bestraft, wer einen seiner Angehörigen der Strafverfolgung entzogen hat.

(4) Mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 6 Monaten wird bestraft, wer sich mit einem Untersuchungsgefängenen unrechtmäßig in Verbindung setzt oder ihm unrechtmäßig Gegenstände verschafft.

(5) Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend für die Strafverfolgung in einer Sache, die vor den Internationalen Strafgerichtshof gehört.

§ 161 Strafvereitelung u.a.

(1) Wer daran mitwirkt, dass jemand, der zu einer Freiheitsstrafe oder einer Sondersanktion verurteilt worden ist, sich dem Vollzug der Sanktion entzieht, wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 3 Jahren bestraft.

(2) Wer sich dem Vollzug einer verhängten Freiheitsstrafe entzieht, wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Gleichmaßen wird bestraft, wer sich mit einem Gefängnisinsassen unrechtmäßig in Verbindung setzt oder ihm unrechtmäßig Gegenstände verschafft.

§ 162 Verstoß gegen die Identifikationspflicht

Wer gegenüber einem Gerichtsdienere, einem Polizeibeamten oder einem ande-

til et stevnevitne, en polititjenestemann eller annen offentlig myndighet som ber om opplysningen som ledd i tjenesteutøvelsen, straffes med bot. På samme måte straffes den som oppgir uriktige slike opplysninger om seg selv eller andre.

§ 163. Brudd på meldeplikt ved dødsfall

Den som finner et lik og unnlater straks å underrette den avdødes nærmeste eller politiet, straffes med bot.

Er det grunn til mistanke om at døden er voldt ved en straffbar handling, skal politiet straks underrettes. Den som ikke underretter politiet, straffes med bot.

§ 164. Ulovlig myndighetsutøving

Den som uhjemlet utøver offentlig myndighet, eller som foretar handlinger som bare kan utøves av offentlige tjenestemenn, straffes med bot eller fengsel inntil 1 år.

§ 165. Misbruk av offentlig uniform, kjennetegn eller tittel mv.

Med bot eller fengsel inntil 6 måneder straffes den som

- a) ved uhjemlet bruk av uniform eller på annen måte offentlig utgir seg for å ha offentlig myndighet på en slik måte at det er egnet til å skape uleilighet for noen eller svekke tilliten til den offentlige myndigheten,
- b) uhjemlet bruker et norsk eller uten-

ren Träger öffentlicher Gewalt, der im Rahmen seiner Dienstausbübung um Angaben zur Person bittet, seinen Namen, sein Geburtsdatum, Geburtsjahr, seine Stellung oder seinen Wohnort nicht angibt, wird mit Geldstrafe bestraft. Gleichermaßen wird bestraft, wer solche Daten über sich selbst oder andere unrichtig angibt.

§ 163 Verstoß gegen die Meldepflicht bei einem Todesfall

(1) Wer eine Leiche findet und es unterlässt, unverzüglich die Angehörigen des Verstorbenen oder die Polizei zu unterrichten, wird mit Geldstrafe bestraft.

(2) Besteht Grund zu dem Verdacht, dass der Tod durch eine strafbare Handlung verursacht worden ist, so ist die Polizei unverzüglich zu unterrichten. Wer die Polizei nicht unterrichtet, wird mit Geldstrafe bestraft.

§ 164 Unzulässige Ausübung von öffentlicher Gewalt

Wer unbefugt öffentliche Gewalt ausübt oder wer eine Handlung vornimmt, die nur von öffentlich Bediensteten ausgeführt werden darf, wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft.

§ 165 Missbrauch öffentlicher Uniformen, Kennzeichen oder Titel u.Ä.

Mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 6 Monaten wird bestraft, wer

- a) durch unbefugten Gebrauch einer Uniform oder auf andere Weise sich als Träger öffentlicher Gewalt ausgibt, sodass dies geeignet ist, jemandem Schwierigkeiten zu bereiten oder das Vertrauen in die öffentliche Gewalt zu schwächen,
- b) unbefugt ein norwegisches oder aus-

landsk offentlig våpen, merke eller segl eller noe som lett kan forveksles med slike, eller

- c) uhjemlet offentlig eller i rettsstridig øyemed bruker norsk eller utenlandsk offentlig tittel.

§ 166. Misbruk av internasjonalt kjennetegn

Med bot eller fengsel inntil 6 måneder straffes den som uhjemlet og rettsstridig

- a) offentlig bruker en anerkjent eller i innland eller utland alminnelig brukt betegnelse på en internasjonal organisasjon, eller et merke eller segl som nyttes av en internasjonal organisasjon som Norge er medlem av eller ved mellomfolkelig overenskomst har forpliktet seg til å verne mot slik bruk,
- b) bruker et kjennetegn eller en betegnelse som ved mellomfolkelig overenskomst som Norge er bundet av, er bestemt til bruk i samband med hjelp til sårede og syke eller vern av kulturverdier i krig, eller
- c) uhjemlet bruker en betegnelse, merke, segl eller kjennetegn som lett kan forveksles med noe som nevnt i bokstav a og b.

§ 167. Ulovlig yrkes- eller virksomhetsutøvelse

Den som utøver et yrke eller en virksomhet uten å ha en nødvendig offentlig

ländisches amtliches Wappen, Abzeichen oder Siegel oder etwas verwendet, das mit einem solchen leicht verwechselt werden kann, oder

- c) unbefugt öffentlich oder zu rechtswidrigen Zwecken einen norwegischen oder ausländischen öffentlichen Titel verwendet.

§ 166 Missbrauch internationaler Kennzeichen

Mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 6 Monaten wird bestraft, wer unbefugt und rechtswidrig

- a) öffentlich eine anerkannte oder im In- oder Ausland allgemein gebräuchliche Bezeichnung für eine internationale Organisation oder ein Abzeichen oder Siegel verwendet, das von einer internationalen Organisation genutzt wird, deren Mitglied Norwegen ist oder die vor solchem Missbrauch zu schützen Norwegen sich durch ein zwischenstaatliches Übereinkommen verpflichtet hat,
- b) ein Kennzeichen oder eine Bezeichnung verwendet, die durch ein für Norwegen verbindliches zwischenstaatliches Übereinkommen bestimmt ist für den Gebrauch im Zusammenhang mit Hilfe für Verwundete oder Kranke oder den Schutz von Kulturgütern im Krieg, oder
- c) unbefugt eine Bezeichnung, ein Abzeichen, Siegel oder Kennzeichen verwendet, das mit den in Buchst. a und b genannten leicht verwechselt werden kann.

§ 167 Unbefugte Berufs- oder Tätigkeitsausübung

Wer einen Beruf oder eine Tätigkeit ausübt, ohne eine erforderliche öffent-

lig tillatelse eller autorisasjon, eller uriktig utgir seg for å ha dette, straffes med bot eller fengsel inntil 6 måneder.

§ 168. Brudd på oppholds- og kontaktforbud

Med bot eller fengsel inntil 1 år straffes den som

- a) ved dom er forvist til eller fra bestemte deler av riket og som rettsstridig igjen oppholder seg på et sted der dette er forbudt for vedkommende, eller som på annen måte bryter kontaktforbud i medhold av straffeloven § 57, eller
- b) krenker forbud etter straffeprosessloven §§ 222 a eller 222 b.

§ 169. Hindring av tvangsfullbyr- ding

Med bot eller fengsel inntil 6 måneder straffes den som

- a) ulovlig tilintetgjør, skader, skjuler, bortfører eller avhender gods som det er tatt utlegg, hefte, arrest eller beslag i,
- b) bryter eller skader et segl som er anbrakt av offentlig myndighet, eller
- c) hindrer fullbyrdingen av en fravikelsesforretning for fast eiendom eller skip.

Hvis forholdet ikke rammes av en strengere straffebestemmelse, straffes på samme måte den som tross pålegg fra en alminnelig eller særskilt namsmyndighet forsettlig eller uaktsomt unnlater

lige Zulassung oder Anerkennung zu haben, oder wer fälschlich vorgibt, eine solche zu haben, wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 168 Verstoß gegen ein Aufent- halts- oder Kontaktverbot

Mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 1 Jahr wird bestraft, wer

- a) nachdem ihm durch Urteil der Aufenthalt in bestimmten Teilen des Landes aufgegeben oder untersagt worden ist, sich dennoch rechtswidrig an einem ihm verbotenen Ort aufhält oder wer auf andere Weise gegen ein gemäß § 57 Strafgesetz erteiltes Kontaktverbot verstößt oder
- b) ein Verbot gemäß §§ 222 a oder 222 b Strafprozessgesetz verletzt.

§ 169 Vereitelung einer Zwangsvoll- streckung

(1) Mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 6 Monaten wird bestraft, wer

- a) Vermögensgegenstände, die gepfändet, durch straf- oder zivilprozessualen Arrest verstrickt oder beschlagnahmt worden sind, rechtswidrig vernichtet, beschädigt, versteckt, beiseite schafft oder veräußert,
- b) ein Siegel, das von einem Träger öffentlicher Gewalt angebracht worden ist, bricht oder beschädigt oder
- c) die Vollstreckung der zwangsweisen Räumung eines Grundstücks oder Schiffs verhindert.

(2) Sofern der Sachverhalt nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, wird gleichermaßen bestraft, wer trotz Anordnung durch eine allgemeine oder besondere Vollstreckungsbehörde es vorsätzlich oder fahrlässig unterlässt,

- a) å foreta trekk for krav som nevnt i dekningsloven § 2-8 første ledd bokstav a til d, eller
- b) å betale beløp som er trukket for slike krav som nevnt i annet ledd bokstav a, slik det er bestemt.

§ 170. Krenking av rettsavgjørelse

Med bot eller fengsel inntil 6 måneder straffes den som

- a) opptrer i strid med forbud som er fastsatt av en domstol,
- b) utøver en rett som ved endelig dom er fratjent vedkommende, eller
- c) trykker opp, frembyr for salg eller utleie eller søker alminnelig utbredt innholdet av en informasjonsbærer som nevnt i § 76 når den er beslaglagt eller inndratt fordi den strider mot [straffeloven 1902] §§ 246–248, jf. § 252 eller § 390, eller som på annen måte er erklært beslaglagt eller inndratt for mindre enn 15 år siden.

§ 171. Tjenestefeil

Med bot eller fengsel inntil 2 år straffes den som utøver eller bistår ved utøving av offentlig myndighet, og grovt bryter sin tjenesteplikt.

§ 172. Grovt uaktsom tjenestefeil

Med bot eller fengsel inntil 1 år straffes grovt uaktsom tjenestefeil.

§ 173. Misbruk av offentlig myndighet

Med fengsel inntil 6 år straffes den

- a) einen Einbehalt für Ansprüche gemäß § 2-8 Abs. 1 Buchst. a bis d Deckungsgesetz vorzunehmen oder
- b) in der vorgeschriebenen Weise einen Betrag abzuführen, der für solche Ansprüche im Sinne von Abs. 2 Buchst. a einbehalten worden ist.

§ 170 Verstoß gegen eine Gerichtsentscheidung

Mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 6 Monaten wird bestraft, wer

- a) gegen ein gerichtlich verhängtes Verbot verstößt,
- b) ein durch rechtskräftiges Urteil ihm aberkanntes Recht ausübt oder
- c) den Inhalt eines in § 76 genannten Informationsträgers, der wegen Verstoßes gegen §§ 246–248 i.V.m. § 252 oder 390 [Strafgesetz 1902] beschlagnahmt oder eingezogen oder auf andere Weise vor weniger als 15 Jahren für beschlagnahmt oder eingezogen erklart worden ist, ausdrückt, zum Verkauf oder zum Verleih anbietet oder allgemein zu verbreiten sucht.

§ 171 Dienstvergehen

Mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 2 Jahren wird bestraft, wer öffentliche Gewalt ausübt oder dazu Hilfe leistet und seine Dienstpflicht grob verletzt.

§ 172 Grob fahrlässiges Dienstvergehen

Mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 1 Jahr wird ein grob fahrlässiges Dienstvergehen bestraft.

§ 173 Missbrauch öffentlicher Gewalt

Mit Gefängnis bis zu 6 Jahren wird be-

som ved utøving av offentlig myndighet

- a) mot bedre vitende grovt bryter sin tjenesteplikt,
- b) bryter sin tjenesteplikt med forsett om å oppnå vinning for seg eller andre,
- c) bryter sin tjenesteplikt med alvorlig ulempe, skade eller urettmessig frihetsberøvelse som følge, eller
- d) på andre måter misbruker offentlig myndighet.

§ 174. Tortur

Med fengsel inntil 15 år straffes en offentlig tjenestemann som påfører en annen person skade eller alvorlig fysisk eller psykisk smerte,

- a) med forsett om å oppnå opplysninger eller en tilståelse,
- b) med forsett om å avstraffe, true, eller tvinge noen, eller
- c) på grunn av personens religion eller livssyn, hudfarge, nasjonale eller etniske opprinnelse, homofile orientering, nedsatte funksjonsevne eller kjønn.

Med offentlig tjenestemann menes i denne bestemmelsen enhver

- a) i statlig eller kommunal tjeneste, eller
- b) som er engasjert av stat eller kommune for å utføre tjeneste eller arbeid.

Det regnes også som tortur at handlinger som nevnt i første ledd begås av noen som handler etter oppfordring eller med uttrykkelig eller underforstått

straff, wer bei der Ausübung öffentlicher Gewalt

- a) wider besseres Wissen seine Dienstpflicht grob verletzt,
- b) seine Dienstpflicht mit dem Vorsatz verletzt, eine Bereicherung für sich oder andere zu erlangen,
- c) seine Dienstpflicht verletzt mit der Folge eines schweren Nachteils oder Schadens oder einer unrechtmäßigen Freiheitsberaubung oder
- d) auf andere Weise öffentliche Gewalt missbraucht.

§ 174 Folter

(1) Mit Gefängnis bis zu 15 Jahren wird ein öffentlich Bediensteter bestraft, der einer anderen Person Schaden oder schwere physische oder psychische Schmerzen zufügt

- a) mit dem Vorsatz, Informationen oder ein Geständnis zu erlangen,
- b) mit dem Vorsatz, jemand abzustrafen, zu bedrohen oder zu zwingen, oder
- c) wegen der Religion oder Lebensanschauung, der Hautfarbe, nationalen oder ethnischen Herkunft, homophilen Orientierung, Behinderung oder des Geschlechts der Person.

(2) Als öffentlich Bediensteter im Sinne dieser Bestimmung gilt jeder, der

- a) in staatlichem oder kommunalem Dienst steht oder
- b) vom Staat oder einer Kommune angestellt ist, um einen Dienst oder eine Tätigkeit zu verrichten.

(3) Es wird auch als Folter angesehen, dass Handlungen gemäß Abs. 1 von jemandem begangen werden, der auf Aufforderung oder mit ausdrücklicher oder

samtykke fra en offentlig tjenestemann.

§ 175. Grov tortur

Grov tortur straffes med fengsel inntil 21 år.

Ved avgjørelsen av om torturen er grov, skal det særlig legges vekt på om den har ført til tap eller fare for tap av menneskeliv.

stillschweigender Einwilligung eines öffentlich Bediensteten handelt.

§ 175 Schwere Folter

(1) Schwere Folter wird mit Gefängnis bis zu 21 Jahren bestraft.

(2) Bei der Beurteilung, ob die Folter schwer ist, ist besonders zu berücksichtigen, ob sie zu einem Verlust oder einer Gefahr des Verlusts von Menschenleben geführt hat.

(§§ 176–180 vom Gesetzgeber bisher nicht genutzt)

Kapittel 20.

Vern av den offentlige ro, orden og sikkerhet

§ 181. Ordensforstyrrelse

Med bot eller fengsel inntil 6 måneder straffes den som ved slagsmål, støy eller annen utilbørlig atferd forstyrrer

- a) den alminnelige fred og orden,
- b) lovlig ferdsel,
- c) omgivelsenes nattero, eller
- d) omgivelsene på et sted hvor han uberettiget forblir tross pålegg om å fjerne seg.

På samme måte straffes den som i selvforskyldt rus forulemper eller volder fare for andre.

§ 182. Opptøyer

Med bot eller fengsel inntil 1 år straffes den som deltar i omfattende ordensforstyrrelser med forsett om å øve eller true med vold mot person eller skadeverk på eiendom, og som ikke etter-

Kapitel 20

Schutz der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit

§ 181 Ordnungsstörung

(1) Mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 6 Monaten wird bestraft, wer durch Schlägerei, Lärm oder anderes ungebührliches Verhalten

- a) den öffentlichen Frieden und die öffentliche Ordnung stört,
- b) vorschriftsmäßigen Verkehr stört,
- c) die Nachtruhe der Umgebung stört oder
- d) die Umgebung an einem Ort stört, an dem er trotz der Anordnung, sich zu entfernen, unberechtigt verweilt.

(2) Gleichermaßen wird bestraft, wer in selbst verschuldetem Rausch andere belästigt oder gefährdet.

§ 182 Tumulte

(1) Mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 1 Jahr wird bestraft, wer an umfangreichen Ordnungsstörungen mit dem Vorsatz teilnimmt, Gewalt gegen Personen oder Sachen zu üben oder damit zu

kommer pålegg fra en offentlig myndighet om å fjerne seg fra et område.

Med bot eller fengsel inntil 3 år straffes den som har fremkalt eller ledet omfattende ordensforstyrrelser med forsett om å øve eller true med vold på person eller skadeverk på eiendom. Begår noen under opptøyene en straffbar handling som omfattes av forsettet, eller en straffbar handling mot en offentlig myndighet, gjelder i stedet maksimumsstraffen i dette straffebudet hvis det kan medføre en strengere straff enn bot eller fengsel inntil 3 år.

§ 183. Oppfordring til en straffbar handling

Den som offentlig oppfordrer noen til å iverksette en straffbar handling, straffes med bot eller fengsel inntil 3 år.

§ 184. Ordenskremlse av fremmed stat

Med bot eller fengsel inntil 1 år straffes den som her i riket krenker en fremmed stat ved å

- a) øve vold mot eller opptre truende eller fornærmelig overfor en representant for den, eller
- b) trenge seg inn i, gjøre skade på eller tilsmusse et område, en bygning eller et rom som brukes av en slik representant.

§ 185. Hatefulle ytringer

Med bot eller fengsel inntil 3 år straffes den som forsettlig eller grovt uaktsomt offentlig setter frem en diskrimineren-

drohen, und der Anordnung eines Trägers öffentlicher Gewalt, sich aus einem Gebiet zu entfernen, nicht nachkommt.

(2) Mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 3 Jahren wird bestraft, wer umfangreiche Ordnungsstörungen hervorgerufen oder geleitet hat mit dem Vorsatz, Gewalt gegen Personen oder Sachen zu üben oder damit zu drohen. Begeht jemand während der Tumulte eine strafbare Handlung, die von dem Vorsatz gedeckt ist, oder eine strafbare Handlung gegen einen Träger öffentlicher Gewalt, so gilt stattdessen die Höchststrafe der einschlägigen Strafbestimmung, falls diese eine höhere Strafe als Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 3 Jahren androht.

§ 183 Aufforderung zu einer strafbaren Handlung

Wer öffentlich einen anderen auffordert, eine strafbare Handlung ins Werk zu setzen, wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 3 Jahren bestraft.

§ 184 Verletzung der Ordnung eines fremden Staates

Mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 1 Jahr wird bestraft, wer in Norwegen einen fremden Staat verletzt, indem er

- a) gegen einen Vertreter des fremden Staates Gewalt übt oder ihm gegenüber drohend oder verunglimpfend auftritt oder
- b) in einen Bereich, ein Gebäude oder einen Raum, der von einem solchen Vertreter benutzt wird, eindringt oder dort Schaden oder Verschmutzung anrichtet.

§ 185 Verhetzende Äußerungen

(1) Mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 3 Jahren wird bestraft, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine diskrimi-

de eller hatefull ytring. Som ytring regnes også bruk av symboler. Den som i andres nærvær forsettlig eller grovt uaktsomt fremsetter en slik ytring overfor en som rammes av denne, jf. annet ledd, straffes med bot eller fengsel inntil 1 år.

Med diskriminerende eller hatefull ytring menes det å true eller forhåne noen, eller fremme hat, forfølgelse eller ringeakt overfor noen på grunn av deres

- a) hudfarge eller nasjonale eller etniske opprinnelse,
- b) religion eller livssyn,
- c) homofile orientering, eller
- d) nedsatte funksjonsevne.

§ 186. Diskriminering

Med bot eller fengsel inntil 6 måneder straffes den som i ervervsmessig eller liknende virksomhet nekter en person varer eller tjenester på grunn av personens

- a) hudfarge eller nasjonale eller etniske opprinnelse,
- b) religion og livssyn,
- c) homofile orientering, eller
- d) nedsatte funksjonsevne, såfremt nektelsen ikke skyldes manglende fysisk tilrettelegging.

På samme måte straffes den som av en slik grunn nekter en person adgang til en offentlig forestilling, oppvisning eller annen sammenkomst på de vilkår som gjelder for andre.

nierende oder verhetzende Äußerung öffentlich vorbringt. Als Äußerung gilt auch die Verwendung von Symbolen. Wer in Anwesenheit anderer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine solche Äußerung gegenüber einer Person vorbringt, auf die sie gemäß Abs. 2 zutrifft, wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft.

(2) Als diskriminierende oder verhetzende Äußerung gilt es, einen anderen zu bedrohen oder zu verhöhnen oder Hass, Verfolgung oder Verachtung gegen einen anderen zu fördern wegen dessen

- a) Hautfarbe oder nationaler oder ethnischer Herkunft,
- b) Religion oder Lebensanschauung,
- c) homosexueller Orientierung oder
- d) Behinderung.

§ 186 Diskriminierung

(1) Mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 6 Monaten wird bestraft, wer im Rahmen einer gewerblichen oder ähnlichen Tätigkeit Waren oder Dienstleistungen einer Person verwehrt wegen ihrer

- a) Hautfarbe oder nationalen oder ethnischen Herkunft,
- b) Religion oder Lebensanschauung,
- c) homosexuellen Orientierung oder
- d) Behinderung, sofern die Verwehrung nicht auf einer mangelnden sachlichen Vorrichtung beruht.

(2) Gleichermaßen wird bestraft, wer aus einem solchen Grund einer Person den Zutritt zu einer öffentlichen Vorstellung, Vorführung oder sonstigen Zusammenkunft zu den für andere geltenden Bedingungen verwehrt.

§ 187. Falsk alarm

Med bot eller fengsel inntil 6 måneder straffes den som ved en uriktig melding, et ugrunnet rop om hjelp, misbruk av nødsignal eller liknende forsettlig eller grovt uaktsomt voldet

- a) utrykning av politi, brannvesen, ambulanse, lege eller forsvaret,
- b) utrykning som skjer etter anmodning fra en hovedredningsentral eller lokal redningsentral,
- c) sammenstimling av eller skrekk blant et større antall mennesker.

På samme måte straffes den som gir falske opplysninger som er skikket til å fremkalle frykt for noens liv eller helse eller forstyrre den alminnelige ro og orden.

§ 188. Uforsiktig omgang med skytevåpen eller eksplosiver

Med bot eller fengsel inntil 1 år straffes den som fremstiller, tilvirker, bruker, behandler eller oppbevarer skytevåpen, ammunisjon, sprengstoff eller et annet eksplosjonsfarlig stoff på en uforsiktig måte som er egnet til å volde fare for andres liv eller helse.

§ 189. Ulovlig bevæpning på offentlig sted

Med bot eller fengsel inntil 1 år straffes den som på et offentlig sted forsettlig eller grovt uaktsomt har med

- a) skytevåpen,

§ 187 Falscher Alarm

(1) Mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 6 Monaten wird bestraft, wer durch eine unrichtige Meldung, einen unbegründeten Hilferuf, den Missbrauch eines Notsignals oder Ähnliches vorsätzlich oder grob fahrlässig die Ursache setzt für

- a) ein Ausrücken von Polizei, Feuerwehr, Ambulanz, Notarzt oder Verteidigungskräften,
- b) ein Ausrücken auf Anforderung durch eine überörtliche oder lokale Rettungszentrale,
- c) einen Menschauflauf oder einen Schrecken bei einer größeren Anzahl von Menschen.

(2) Gleichermaßen wird bestraft, wer falsche Angaben macht, die geeignet sind, Furcht um jemandes Leben oder Gesundheit hervorzurufen oder die allgemeine Ruhe und Ordnung zu stören.

§ 188 Unvorsichtiger Umgang mit Schusswaffen oder Explosivstoffen

Mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 1 Jahr wird bestraft, wer Schusswaffen, Munition, Sprengstoff oder einen anderen explosionsgefährlichen Stoff auf unvorsichtige Weise, die geeignet ist, das Leben oder die Gesundheit anderer zu gefährden, herstellt, anfertigt, benutzt, behandelt oder aufbewahrt.

§ 189 Unzulässiges Mitführen einer Waffe an einem öffentlichen Ort

(1) Mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 1 Jahr wird bestraft, wer an einem öffentlichen Ort vorsätzlich oder grob fahrlässig Folgendes mitführt:

- a) Schusswaffen,

- b) luft- og fjærvåpen,
- c) våpenetterligninger som lett kan forveksles med skytevåpen, eller
- d) skytevåpen som etter våpenloven 9. juni 1961 nr. 1 § 1 annet ledd er gjort varig ubrukbart.

På samme måte straffes den som på et offentlig sted bærer kniv eller lignende skarpt redskap som er egnet til å påføre noen en legemskrenkelse.

Forbudet i første og annet ledd gjelder ikke skytevåpen, kniv eller annet redskap som brukes til, bæres eller medbringes i forbindelse med arbeid, friluftsliv eller et annet aktverdig formål.

§ 190. Ulovlig befatning med skytevåpen eller eksplosiver

Med bot eller fengsel inntil 2 år straffes den som forsettlig eller grovt uaktsomt, og gjentatt eller på en graverende måte, overtrer bestemmelsene om ulovlig innføring, avhendelse, erverv eller besittelse av våpen i våpenloven 9. juni 1961 nr. 1.

På samme måte straffes den som forsettlig eller grovt uaktsomt, og gjentatt eller på en graverende måte, overtrer bestemmelsene om ulovlig overlatelse, tilvirkning, erverv eller innføring i forskrift 26. juni 2002 nr. 922 om håndtering av eksplosjonsfarlig stoff, gitt i medhold av brann- og eksplosjonsvernloven 14. juni 2002 nr. 20.

- b) Druckluft- und Federdruckwaffen,
- c) Waffennachbildungen, die mit Schusswaffen leicht verwechselt werden können, oder
- d) Schusswaffen, die gemäß § 1 Abs. 2 Waffengesetz Nr. 1 vom 9. Juni 1961 dauerhaft unbrauchbar gemacht worden sind.

(2) Gleichermaßen wird bestraft, wer an einem öffentlichen Ort ein Messer oder ein ähnlich scharfes Werkzeug trägt, das geeignet ist, jemandem eine Körperverletzung beizubringen.

(3) Das Verbot in Abs. 1 und 2 gilt nicht für Schusswaffen, Messer oder andere Werkzeuge, die im Zusammenhang mit Arbeit, Leben im Freien oder zu anderen achtbaren Zwecken benutzt, getragen oder mitgeführt werden.

§ 190 Unzulässiger Umgang mit Schusswaffen und Explosivstoffen

(1) Mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 2 Jahren wird bestraft, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig und wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen die Bestimmungen über unzulässige Einfuhr, Veräußerung, Erwerb oder Besitz von Waffen im Waffengesetz Nr. 1 vom 9. Juni 1961 verstößt.

(2) Gleichermaßen wird bestraft, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig und wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen die Bestimmungen über unzulässiges Überlassen, Herstellen, Erwerben oder Einführen in der Verordnung Nr. 922 vom 26. Juni 2002 über den Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen i.V.m. dem Brand- und Explosionsschutzgesetz Nr. 20 vom 14. Juni 2002 verstößt.

§ 191. Grov ulovlig befatning med skytevåpen eller eksplosiver

Grov ulovlig befatning med skytevåpen, ammunisjon, sprengstoff eller annet eksplosjonsfarlig stoff, straffes med bot eller fengsel inntil 6 år.

Ved avgjørelsen av om befatningen er grov, skal det særlig legges vekt på

- a) hvilken type og hvor stort omfang overtredelsen gjelder, og
- b) om den av andre grunner er særlig farlig eller samfunnsskadelig.

§ 191 a. Befatning med skytevåpen eller eksplosiver i den hensikt å begå en straffbar handling

Med fengsel inntil 6 år straffes den som i hensikt å begå en straffbar handling, anskaffer, tilvirker eller oppbevarer

- a) skytevåpen, våpendeler, ammunisjon eller sprengstoff, eller
- b) bestanddeler, utstyr eller andre gjenstander som alene eller samlet er av vesentlig betydning for å tilvirke eller anvende gjenstander som nevnt i bokstav a.

§ 191 b. Befatning med skytevåpen mv. i den hensikt å begå en grov straffbar handling

Grov overtredelse av § 191 a straffes med fengsel inntil 10 år.

§ 191 Schererer unzulässiger Umgang mit Schusswaffen oder Explosivstoffen

(1) Schererer unzulässiger Umgang mit Schusswaffen, Munition, Sprengstoff oder einem anderen explosionsgefährlichen Stoff wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 6 Jahren bestraft.

(2) Bei der Beurteilung, ob der Umgang schwer ist, ist besonders zu berücksichtigen,

- a) welche Art und welche Menge von Waffen oder Stoffen die Straftat betrifft und
- b) ob er aus anderen Gründen besonders gefährlich oder für die Allgemeinheit schädlich ist.

§ 191 a Umgang mit Schusswaffen oder Explosivstoffen zur Begehung einer strafbaren Handlung

Mit Gefängnis bis zu 6 Jahren wird bestraft, wer mit der Absicht, eine strafbare Handlung zu begehen,

- a) Schusswaffen, Waffenteile, Munition oder Sprengstoff oder
- b) Bestandteile, Ausrüstung oder andere Gegenstände, die allein oder zusammen von wesentlicher Bedeutung für die Herstellung oder Anwendung von Gegenständen nach Buchst. a sind,

beschafft, herstellt oder aufbewahrt.

§ 191 b Umgang mit Schusswaffen u.Ä. zur Begehung einer schweren strafbaren Handlung

(1) Eine schwere Straftat nach § 191 a wird mit Gefängnis bis zu 10 Jahren bestraft.

Ved avgjørelsen av om overtredelsen er grov, skal det særlig legges vekt på om den straffbare handling nevnt i § 191 a som befatningen tok sikte på

- a) ville volde fare for betydelig skade på kropp, eiendom eller miljø, og
- b) ille være særlig farlig eller samfunnsskadelig.

Når den straffbare handling som nevnt i § 191 a kan straffes med fengsel i 10 år eller mer, skal overtredelsen alltid anses som grov.

§ 192. Anslag mot infrastrukturen

Med fengsel inntil 10 år straffes den som volder omfattende forstyrrelse i den offentlige forvaltning eller i samfunnslivet for øvrig ved å ødelegge, skade eller sette ut av virksomhet

- a) en informasjonssamling, eller
- b) et anlegg for energiforsyning, kringkasting, elektronisk kommunikasjon eller samferdsel.

§ 193. Forbund om anslag mot infrastrukturen

Med fengsel inntil 6 år straffes den som inngår forbund med noen om å begå en straffbar handling som nevnt i § 192.

§ 194. Forstyrrelse av den sikre drift av jernbane og buss

Med fengsel inntil 6 år straffes den som ved vold, materiell ødeleggelse, meddelelse av feilaktig informasjon eller på annen måte forstyrrer den sikre

(2) Bei der Beurteilung, ob die Straftat schwer ist, ist besonders zu berücksichtigen, ob die in § 191 a genannte strafbare Handlung, auf deren Begehung die Tat gerichtet war,

- a) die Gefahr eines erheblichen Personen-, Sach- oder Umweltschadens hervorrufen würde und
- b) besonders gefährlich oder für die Allgemeinheit besonders schädlich wäre.

(3) Ist die in § 191 a genannte strafbare Handlung mit 10 Jahren Gefängnis oder mehr bedroht, so ist die Straftat stets als schwer anzusehen.

§ 192 Anschlag auf die Infrastruktur

Mit Gefängnis bis zu 10 Jahren wird bestraft, wer eine umfangreiche Störung der öffentlichen Verwaltung oder sonst im öffentlichen Leben verursacht, indem er

- a) eine Informationssammlung oder
- b) eine Anlage zur Energieversorgung, des Rundfunks, der elektronischen Kommunikation oder des Verkehrs

zerstört, beschädigt oder außer Funktion setzt.

§ 193 Verabredung eines Anschlags auf die Infrastruktur

Mit Gefängnis bis zu 6 Jahren wird bestraft, wer mit einem anderen verabredet, eine strafbare Handlung gemäß § 192 zu begehen.

§ 194 Störung des sicheren Eisenbahn- und Busbetriebs

Mit Gefängnis bis zu 6 Jahren wird bestraft, wer durch Gewalt, materielle Zerstörung, Mitteilung falscher Information oder auf andere Weise den sicheren Be-

drift av jernbane eller buss, og herved volder fare for tap av menneskeliv eller betydelig skade på kropp, eiendom eller miljø.

§ 195. Likskjending

Med bot eller fengsel inntil 2 år straffes den som

- a) mishandler et lik,
- b) uberettiget fjerner et lik fra en annens varetekt, eller
- c) uten hjemmel graver opp eller borttar et begravd lik.

Den som borttar et lik eller en gjenstand fra et lik, en grav eller et gravminne med forsett om vinning, straffes etter kapittel 27 uten hensyn til om liket eller gjenstanden er i noens eie.

§ 196. Plikt til å avverge et straffbart forhold

Med bot eller fengsel inntil 1 år straffes den som unnlater gjennom anmeldelse eller på annen måte å søke å avverge en straffbar handling eller følgene av den, på et tidspunkt da dette fortsatt er mulig og det fremstår som sikkert eller mest sannsynlig at handlingen er eller vil bli begått. Avvergingsplikten gjelder straffbare handlinger som nevnt i

- a) §§ 111, 113, 115, 117, 119, 121, 123, 128, 129, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 192, 193, 194, 223, 239, 255, 256, 259, 274, 275, 280,¹ 283, 289,² 291, 299, 312, 327, 329, 355 og 357,

trieb von Eisenbahnen und Bussen stört und dadurch eine Gefahr des Verlusts von Menschenleben oder eines erheblichen Körper-, Sach- oder Umweltschadens verursacht.

§ 195 Leichenschändung

(1) Mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 2 Jahren wird bestraft, wer

- a) eine Leiche misshandelt,
- b) eine Leiche unberechtigt aus dem Gewahrsam eines anderen entfernt oder
- c) ohne Befugnis eine bestattete Leiche ausgräbt oder wegnimmt.

(2) Wer eine Leiche oder einen Gegenstand von einer Leiche, einem Grab oder einem Grabmal mit dem Vorsatz der Bereicherung wegnimmt, wird nach Kap. 27 bestraft, ungeachtet, ob die Leiche oder der Gegenstand jemandes Eigentum ist.

§ 196 Pflicht zur Abwendung einer Straftat

(1) Mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 1 Jahr wird bestraft, wer es unterlässt, durch Anzeige oder auf andere Weise zu versuchen, eine straffbare Handlung oder deren Folgen zu einem Zeitpunkt abzuwenden, da dies noch möglich ist und es als sicher oder höchst wahrscheinlich erscheint, dass die Handlung begangen worden ist oder begangen werden wird. Die Abwendungspflicht betrifft straffbare Handlungen gemäß

- a) §§ 111, 113, 115, 117, 119, 121, 123, 128, 129, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 192, 193, 194, 223, 239, 255, 256, 259, 274, 275, 280 [279], 283, 289 [288], 291, 299, 312, 327, 329, 355 und 357,

- b) militær straffelov §§ 50, 52 eller 96, eller
- c) ov om forsvarshemmeligheter §§ 1, 2, 3 eller 4,

Ved overtredelse av §§ 312–314 gjelder avvergingsplikten bare når den fornærmede er under 16 år.

Brudd på avvergingsplikten straffes ikke når

- a) handlingen det er tale om å avverge ikke har kommet så langt som til straffbart forsøk, jf. § 16, eller
- b) plikten ikke kunne oppfylles uten å utsette ham selv, hans nærmeste eller noen uskyldig for siktelse eller tiltale eller fare for liv, helse eller velferd.

§ 197. Unnlatt varsling om funn av bortkommet barn mv.

Med bot eller fengsel inntil 6 måneder straffes den som etter å ha funnet et bortkommet eller forlatt barn, eller tatt til seg et barn som har gått seg vill, unnlater snarest mulig å varsle barnets foresatte eller politiet.

§ 198. Forbund om alvorlig organisert kriminalitet

Den som inngår forbund med noen om å begå en handling som kan straffes med fengsel i minst 3 år, og som skal begås som ledd i aktivitetene til en organisert kriminell gruppe, straffes med fengsel inntil 3 år, med mindre forholdet går inn under en strengere straffebestemmelse. Forhøyelse av maksimumsstraffen ved gjentakelse

- b) §§ 50, 52 oder 96 Militärstrafgesetz oder
- c) §§ 1, 2, 3 oder 4 Gesetz über Verteidigungsgeheimnisse.

(2) Bei einer Straftat gemäß §§ 312–314 gilt die Abwendungspflicht nur, wenn der Verletzte unter 16 Jahren ist.

(3) Eine Verletzung der Abwendungspflicht wird nicht bestraft, wenn

- a) die Handlung, um deren Abwendung es geht, nicht das Stadium des strafbaren Versuchs im Sinne von § 16 erreicht hat oder
- b) die Pflicht nicht erfüllt werden konnte, ohne sich selbst oder die eigenen Angehörigen oder einen Unschuldigen einer Beschuldigung oder Anklage oder einer Gefahr für Leben, Gesundheit oder wirtschaftliche Existenz auszusetzen.

§ 197 Unterlassene Meldung über den Fund eines verloren gegangenen Kindes u.Ä.

Mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 6 Monaten wird bestraft, wer, nachdem er ein verloren gegangenes oder verlassenes Kind gefunden oder sich eines verirrtten Kindes angenommen hat, es unterlässt, schnellstmöglich die Erziehungsberechtigten des Kindes oder die Polizei zu unterrichten.

§ 198 Verabredung von schwerer organisierter Kriminalität

(1) Wer mit einem anderen verabredet, eine Tat zu begehen, die mit Gefängnis von mindestens 3 Jahren bedroht ist und die im Rahmen der Aktivitäten für eine organisierte kriminelle Gruppe begangen werden soll, wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren bestraft, sofern nicht der Sachverhalt unter eine strengere Strafbestimmung fällt. Eine Anhebung der

eller sammenstøt av lovbrudd kommer ikke i betraktning.

Med organisert kriminell gruppe menes et samarbeid mellom tre eller flere personer som har som et hovedformål å begå en handling som kan straffes med fengsel i minst 3 år, eller som går ut på at en ikke ubetydelig del av aktivitetene består i å begå slike handlinger.

Höchststrafe bei Rückfall oder Tatmehrheit kommt nicht in Betracht.

(2) Als organisierte kriminelle Gruppe gilt eine Zusammenarbeit zwischen drei oder mehr Personen, deren Hauptzweck darin besteht, eine mit mindestens 3 Jahren Gefängnis bedrohte Tat zu begehen, oder die darauf hinausläuft, dass ein nicht unbedeutender Teil der Aktivitäten in der Begehung solcher Taten besteht.

(§§ 199–200 vom Gesetzgeber bisher nicht genutzt)

Kapittel 21.

Vern av informasjon og informasjonsutveksling

§ 201. Uberrettiget befatning med tilgangsdata, dataprogram mv.

Med bot eller fengsel inntil 1 år straffes den som med forsett om å begå en straffbar handling uberrettiget fremstiller, anskaffer, besitter eller gjør tilgjengelig for en annen

- a) passord eller andre opplysninger som kan gi tilgang til databasert informasjon eller datasystem, eller
- b) dataprogram eller annet som er særlig egnet som middel til å begå straffbare handlinger som retter seg mot databasert informasjon eller datasystem. På samme måte straffes den som uten forsett om å begå en straffbar handling besitter et selvspredende dataprogram, og besittelsen skyldes uberrettiget fremstilling eller anskaffelse av programmet.

Kapitel 21

Schutz von Information und Informationsaustausch

§ 201 Unberechtigter Umgang mit Zugangsdaten, Datenprogrammen u.a.

Mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 1 Jahr wird bestraft, wer mit dem Vorsatz, eine strafbare Handlung zu begehen, Folgendes unberechtigt herstellt, beschafft, besitzt oder einem anderen zugänglich macht:

- a) ein Passwort oder andere Angaben, die den Zugang zu einer elektronisch gespeicherten, behandelten oder übertragenen Information oder einem Datensystem gewähren können, oder
- b) ein Datenprogramm oder etwas anderes, das besonders geeignet ist als Mittel zur Begehung strafbarer Handlungen, die sich gegen eine elektronisch gespeicherte, behandelte oder übertragene Information oder ein Datensystem richten. Gleichermaßen wird bestraft, wer ohne den Vorsatz, eine strafbare Handlung zu begehen, ein sich selbst verbreitendes Datenprogramm besitzt und der Besitz auf einer unberechtigten

Herstellung oder Beschaffung des Programms beruht.

§ 202. Identitetskrenkelse

Med bot eller fengsel inntil 2 år straffes den som uberettiget setter seg i besittelse av en annens identitetsbevis, eller opptrer med en annens identitet eller med en identitet som er lett å forveksle med en annens identitet, med forsett om å

- a) oppnå en uberettiget vinning for seg eller en annen, eller
- b) påføre en annen tap eller ulempe.

§ 203. Uberettiget tilgang til fjernsynssignaler mv.

Den som med forsett om tap for den berettigete, eller vinning for seg selv eller en annen, fremstiller, innfører, distribuerer, selger, markedsfører, leier ut eller på annen måte utbrer, besitter, installerer, bruker, vedlikeholder eller skifter ut dekodingsinnretning, og ved det skaffer seg selv eller en annen uberettiget tilgang til en vernet formidlingstjeneste, straffes med bot eller fengsel inntil 1 år

Ved grov overtredelse av første ledd er straffen bot eller fengsel inntil tre år. Ved vurderingen av om overtredelsen er grov, skal det særlig legges vekt på den skade som er påført den berettigede, den vinning som overtrederen har oppnådd, og omfanget av overtredelsen for øvrig.

Med dekodingsinnretning menes teknisk utstyr eller programvare som er utformet eller tilpasset, alene eller

§ 202 Identitätsverletzung

Mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 2 Jahren wird bestraft, wer sich unberechtigt in den Besitz eines Identitätsnachweises eines anderen bringt oder mit der Identität eines anderen oder mit einer Identität auftritt, die mit der eines anderen leicht verwechselt werden kann, und mit dem Vorsatz handelt,

- a) eine unberechtigte Bereicherung für sich oder einen anderen zu erlangen oder
- b) einem anderen einen Verlust oder Nachteil zuzufügen.

§ 203 Unberechtigter Zugang zu Fernsehsignalen u.a.

(1) Wer mit dem Vorsatz eines Verlusts für den Berechtigten oder einer Bereicherung für sich selbst oder einen anderen eine Dekodiereinrichtung herstellt, importiert, verteilt, verkauft, zum Kauf anbietet, vermietet oder auf andere Weise verbreitet, besitzt, installiert, benutzt, unterhält oder austauscht und dadurch sich selbst oder einem anderen unberechtigten Zugang zu einer geschützten Vermittlungsdienstleistung verschafft, wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft.

(2) Im Fall einer schweren Straftat nach Abs. 1 ist die Strafe Geldstrafe oder Gefängnis bis zu drei Jahren. Bei der Beurteilung, ob die Straftat schwer ist, sind der dem Berechtigten zugefügte Schaden, der von dem Täter erlangte Gewinn und das Ausmaß der Straftat im Übrigen besonders zu berücksichtigen.

(3) Als Dekodiereinrichtung gilt technische Ausrüstung oder Programmware, die dafür gestaltet oder angepasst ist, al-

sammen med andre hjelpemidler, for å gi tilgang til en vernet formidlingstjeneste.

Med vernet formidlingstjeneste menes

- a) fjernsyns- og radiosignaler, og tjenester som teleformidles elektronisk på forespørsel fra den enkelte tjenestemottaker, når tilgang er avhengig av tillatelse fra tjenesteyter og ytes mot betaling, eller
- b) selve tilgangskontrollen til tjenestene nevnt i bokstav a, når den må regnes som en egen tjeneste.

For overtredelse av denne bestemmelsen kan påtale unnlates hvis ikke allmenne hensyn tilsier påtale, jf. straffeprosessloven § 62 a. Som fornærmet regnes også den som yter tilgangskontroll, når denne må regnes som en egen tjeneste

§ 204. Innbrudd i datasystem

Med bot eller fengsel inntil 2 år straffes den som ved å bryte en beskyttelse eller ved annen uberettiget fremgangsmåte skaffer seg tilgang til datasystem eller del av det.

§ 205. Krenkelse av retten til privat kommunikasjon

Med bot eller fengsel inntil 2 år straffes den som uberettiget

- a) og ved bruk av teknisk hjelpemiddel hemmelig avlytter eller gjør hemmelig opptak av telefonsamtale eller

lein eller sammen med anderen Hilfsmitteln Zugang zu einer geschützten Vermittlungsdienstleistung zu schaffen.

(4) Als geschützte Vermittlungsdienstleistung gelten

- a) Fernseh- und Radiosignale und Dienstleistungen, die auf Nachfrage des einzelnen Dienstleistungsempfängers elektronisch fernvermittelt werden, sofern der Zugang von einer Zulassung durch den Dienstleister abhängig ist und gegen Bezahlung gewährt wird, oder
- b) die Zugangskontrolle selbst zu den in Buchst. a genannten Dienstleistungen, sofern sie als eine eigene Dienstleistung gerechnet werden kann.

(5) Von der Anklage wegen einer Straftat nach dieser Bestimmung kann gemäß § 62 a Strafprozessgesetz abgesehen werden, sofern nicht öffentliche Belange für eine Anklageerhebung sprechen. Als Verletzter gilt auch, wer die Zugangskontrolle leistet, wenn diese als ein eigener Dienst zu werten ist.

§ 204 Eindringen in ein Datensystem

Mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 2 Jahren wird bestraft, wer sich durch Überwindung einer Schutzvorkehrung oder durch eine andere unberechtigte Vorgehensweise Zugang zu einem Datensystem oder einem Teil davon verschafft.

§ 205 Verletzung des Rechts auf private Kommunikation

Mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 2 Jahren wird bestraft, wer unberechtigt

- a) und unter Verwendung eines technischen Hilfsmittels ein Telefongespräch oder eine andere Kommu-

annen kommunikasjon mellom andre, eller av forhandlinger i lukket møte som han ikke selv deltar i, eller som han uberettiget har skaffet seg tilgang til,

- b) bryter en beskyttelse eller på annen uberettiget måte skaffer seg tilgang til informasjon som overføres ved elektroniske eller andre tekniske hjelpemidler,
- c) åpner brev eller annen lukket skriftlig meddelelse som er adressert til en annen, eller på annen måte skaffer seg uberettiget tilgang til innholdet, eller
- d) hindrer eller forsinker adressatens mottak av en meddelelse ved å skjule, endre, forvanske, ødelegge eller holde meddelelsen tilbake.

§ 206. Fare for driftshindring

Med bot eller fengsel inntil 2 år straffes den som ved å overføre, skade, slette, forringe, endre, tilføye eller fjerne informasjon uberettiget volder fare for avbrudd eller vesentlig hindring av driften av et datasystem.

§ 207. Krenkelse av forretningshemmelighet

Med bot eller fengsel inntil 2 år straffes den som har oppnådd kunnskap om eller rådighet over en forretningshemmelighet i anledning av et oppdrag, tillitsverv, eierforhold, tjenesteforhold eller forretningsforhold, og som uberettiget

nikasjon zwischen Dritten oder Verhandlungen in einer geschlossenen Sitzung, an der er selbst nicht teilnimmt oder zu der er sich unberechtigt Zugang verschafft hat, heimlich abhört oder eine heimliche Aufnahme davon macht,

- b) eine Schutzvorkehrung überwindet oder auf andere unberechtigte Weise sich Zugang zu einer Information verschafft, die durch elektronische oder andere technische Hilfsmittel übertragen wird,
- c) einen Brief oder eine andere schriftliche Mitteilung, die an einen anderen adressiert ist, öffnet oder auf andere Weise sich unberechtigt Zugang zum Inhalt verschafft oder
- d) den Empfang einer Mitteilung durch den Adressaten verhindert oder verzögert, indem er die Mitteilung versteckt, verändert, verunstaltet, vernichtet oder zurückhält.

§ 206 Gefährdung des Betriebs eines Datensystems

Mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 2 Jahren wird bestraft, wer, indem er eine Information überträgt, beschädigt, löscht, verringert, ändert, hinzufügt oder entfernt, unberechtigt die Gefahr eines Abbruchs oder einer wesentlichen Behinderung des Betriebs eines Datensystems verursacht.

§ 207 Verletzung eines Betriebsgeheimnisses

(1) Mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 2 Jahren wird bestraft, wer aufgrund eines Auftrags, einer Vertrauensstellung, eines Eigentümerverhältnisses, Dienstverhältnisses oder Betriebsverhältnisses Kenntnis von einem Betriebsgeheimnis oder die Verfügungsgewalt darüber erlangt hat und unberechtigt

a) gjør bruk av den, for eksempel ved å utnytte den i næringsvirksomhet som konkurrerer med bedriftens egen bruk av hemmeligheten, eller

b) gjør den kjent for en annen, med forsett om å sette noen i stand til å dra nytte av den.

På samme måte straffes den som i anledning av et oppdrag, tillitsverv, eierforhold, tjenesteforhold eller forretningsforhold er betrodd tekniske tegninger, beskrivelser, oppskrifter, modeller eller liknende tekniske hjelpemidler og som rettsstridig utnytter disse i næringsvirksomhet.

§ 208. Rettsstridig tilegnelse av forretningshemmelighet

Med bot eller fengsel inntil 1 år straffes den som rettsstridig har oppnådd kunnskap om eller rådighet over en forretningshemmelighet eller tekniske tegninger, beskrivelser, oppskrifter, modeller eller lignende tekniske hjelpemidler.

§ 209. Brudd på taushetsplikt

Med bot eller fengsel inntil 1 år straffes den som røper opplysning som han har taushetsplikt om i henhold til lovbestemmelse eller forskrift, eller utnytter en slik opplysning med forsett om å skaffe seg eller andre en uberettiget vinning.

Første ledd gjelder tilsvarende ved brudd på taushetsplikt som følger av gyldig instruks for tjeneste eller arbeid

a) davon Gebrauch macht, zum Beispiel indem er es in einer gewerblichen Tätigkeit ausnutzt, die mit dem eigenen Gebrauch des Geheimnisses durch den Betrieb konkurriert, oder

b) es einem anderen bekannt macht mit dem Vorsatz, jemandem zu ermöglichen, Nutzen daraus zu ziehen.

(2) Gleichmaßen wird derjenige bestraft, dem aufgrund eines Auftrags, einer Vertrauensstellung, eines Eigentümerverhältnisses, Dienstverhältnisses oder Betriebsverhältnisses technische Zeichnungen, Beschreibungen, Rezepte, Modelle oder ähnliche technische Hilfsmittel anvertraut worden sind und der diese in einer gewerblichen Tätigkeit rechtswidrig ausnutzt.

§ 208 Rechtswidrige Aneignung eines Betriebsgeheimnisses

Mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 1 Jahr wird bestraft, wer rechtswidrig Kenntnis oder Verfügungsgewalt über ein Betriebsgeheimnis oder technische Zeichnungen, Beschreibungen, Rezepte, Modelle oder ähnliche technische Hilfsmittel erlangt hat.

§ 209 Verletzung einer Geheimhaltungspflicht

(1) Mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 1 Jahr wird bestraft, wer eine Information verrät, die gemäß einer Gesetzesbestimmung oder Verordnung seiner Geheimhaltungspflicht unterliegt, oder eine solche Information mit dem Vorsatz ausnutzt, sich oder anderen eine unberechtigte Bereicherung zu verschaffen.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend bei der Verletzung einer Geheimhaltungspflicht, die aus einer geltenden Dienst- oder

for statlig eller kommunalt organ.

For den som arbejder eller utfører tjeneste for et statlig eller kommunalt organ, rammer første og annet ledd også brudd på taushetsplikt etter at tjenesten eller arbeidet er avsluttet.

Grovt uaktsom overtredelse straffes på samme måte.

Medvirkning er ikke straffbar.

§ 210. Grovt brudd på taushetsplikt

Grovt brudd på taushetsplikt straffes med fengsel inntil 3 år.

Ved avgjørelsen av om taushetsbruddet er grovt skal det særlig legges vekt på om gjerningspersonen har hatt forsett om uberettiget vinning og om handlingen har ført til tap eller fare for tap for noen.

§ 211. Brudd på taushetsplikt for enkelte yrkesgrupper

Med bot eller fengsel inntil 1 år straffes prester i statskirken, prester eller forstandere i registrerte trossamfunn, advokater, forsvarere i straffesaker, meklingsmenn i ekteskapsaker, og disses hjelpere, som uberettiget røper hemmeligheter som er betrodd dem eller deres foresatte i anledning av stillingen eller oppdraget.

Arbeitsanvisning für ein staatliches oder kommunales Organ folgt.

(3) Für denjenigen, der für ein staatliches oder kommunales Organ arbeitet oder Dienst tut, betreffen Abs. 1 und 2 auch die Verletzung einer Geheimhaltungspflicht, nachdem der Dienst oder die Arbeit beendet ist.

(4) Grob fahrlässige Verstöße werden gleichermaßen bestraft.

(5) Eine Mitwirkung an der Straftat ist nicht strafbar.

§ 210 Schwere Verletzung einer Geheimhaltungspflicht

(1) Schwere Verletzung einer Geheimhaltungspflicht wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren bestraft.

(2) Bei der Beurteilung, ob die Pflichtverletzung schwer ist, ist besonders zu berücksichtigen, ob der Täter den Vorsatz einer unberechtigten Bereicherung hatte und ob die Tat bei jemand zu einem Verlust oder zur Gefahr eines Verlusts geführt hat.

§ 211 Verletzung einer Geheimhaltungspflicht für einzelne Berufsgruppen

Mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 1 Jahr werden Priester der Staatskirche, Priester oder Vorsteher von registrierten Glaubensgemeinschaften, Rechtsanwälte, Strafverteidiger, Mediatoren in Ehesachen und deren Helfer bestraft, die unberechtigt Geheimnisse verraten, welche ihnen oder ihren Vorgesetzten aufgrund ihrer Stellung oder ihres Auftrags anvertraut worden sind.

(§§ 212–220 vom Gesetzgeber bisher nicht genutzt)

Kapittel 22.**Uriktig forklaring og anklage****§ 221. Uriktig forklaring**

Med bot eller fengsel inntil 2 år straffes den som skriftlig eller muntlig gir uriktig opplysning til

- a) retten,
- b) notarius publicus, jf. lov 26. april 2002 nr. 12,
- c) offentlig myndighet under forklaringsplikt,
- d) offentlig myndighet når forklaringen er bestemt til å avgi bevis,
- e) EFTA-domstolen, eller
- f) Den internasjonale straffedomstolen.

Straff etter første ledd kommer ikke til anvendelse mot en mistenkt som forklarer seg uriktig om det forhold mistanken mot ham gjelder. Det samme gjelder den som ikke kunne fortelle sannheten uten å utsette seg selv eller noen av sine nærmeste for straff eller fare for vesentlig tap av sosialt omdømme eller vesentlig velferdstap av annen art, med mindre vedkommende hadde plikt til å forklare seg.

§ 222. Uriktig anklage

Med bot eller fengsel inntil 3 år straffes den som ved å gi uriktig opplysning til retten, politiet eller annen offentlig myndighet, ved å fabrikere bevis eller ved annen atferd skaper et uriktig grunnlag for straffansvar, og derved

Kapitel 22**Falschaussage und falsche Anschuldigung****§ 221 Falschaussage**

(1) Mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 2 Jahren wird bestraft, wer schriftlich oder mündlich falsche Angaben macht gegenüber

- a) dem Gericht,
- b) einem öffentlichen Notar im Sinne des Gesetzes Nr. 12 vom 26. April 2002,
- c) einer Behörde unter Aussagepflicht,
- d) einer Behörde, wenn die Aussage als Beweis dienen soll,
- e) dem EFTA-Gerichtshof oder
- f) dem Internationalen Strafgerichtshof.

(2) Die Strafe nach Absatz 1 kommt nicht zur Anwendung gegen einen Verdächtigten, der zu dem Sachverhalt, auf welchen sich der Verdacht bezieht, falsch aussagt. Das Gleiche gilt für denjenigen, der durch eine wahrheitsgemäße Aussage sich selbst oder einen seiner Angehörigen einer Strafe oder der Gefahr eines wesentlichen Verlusts an sozialem Ansehen oder eines sonstigen wesentlichen Verlusts an wirtschaftlicher Existenzgrundlage aussetzen würde, es sei denn, der Betreffende war zur Aussage verpflichtet.

§ 222 Falsche Anschuldigung

Mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 3 Jahren wird bestraft, wer durch falsche Angaben gegenüber dem Gericht, der Polizei oder einer anderen Behörde, durch Fingieren eines Beweises oder durch anderes Verhalten eine unzutref-

pådrar noen en siktelse eller domfellelse.

§ 223. Grov uriktig anklage

Grov uriktig anklage straffes med fengsel inntil 10 år. Ved avgjørelsen av om anklagen er grov skal det legges vekt på

- a) hvilke følger anklagen har eller kunne ha fått,
- b) anklagens art og innhold, og
- c) de øvrige omstendighetene ved overtredelsen.

§ 224. Vilkårlig anklage

Med bot eller fengsel inntil 1 år straffes den som ved å gi uriktig opplysning til retten, påtalemyndigheten eller annen offentlig myndighet anklager noen for en straffbar handling uten at det er rimelig grunn til mistanke.

§ 225. Anklage om oppdiktet straffbar handling

Med bot eller fengsel inntil 1 år straffes den som

- a) for retten, påtalemyndigheten eller en annen offentlig myndighet anmelder en straffbar handling som ikke er begått, eller
- b) foretar noe for å vekke mistanke om at en straffbar handling er begått, uten at den er det.

fende Strafbarkeitsgrundlage schafft und dadurch jemand mit einer Beschuldigung oder Verurteilung überzieht.

§ 223 Schwere falsche Anschuldigung

Schwere falsche Anschuldigung wird mit Gefängnis bis zu 10 Jahren bestraft. Bei der Beurteilung, ob die Anschuldigung schwer ist, sind zu berücksichtigen

- a) die Folgen, welche die Anschuldigung hat oder hätte haben können,
- b) Art und Inhalt der Anschuldigung und
- c) die übrigen Umstände der Straftat.

§ 224 Willkürliche Anschuldigung

Mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 1 Jahr wird bestraft, wer durch falsche Angaben gegenüber dem Gericht, der Anklagebehörde oder einer anderen Behörde jemand einer strafbaren Handlung bezichtigt, ohne dass ein vernünftiger Grund für einen Tatverdacht besteht.

§ 225 Anschuldigung wegen einer erfundenen strafbaren Handlung

Mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 1 Jahr wird bestraft, wer

- a) gegenüber dem Gericht, der Anklagebehörde oder einer anderen Behörde eine strafbare Handlung anzeigt, die nicht begangen wurde, oder
- b) etwas unternimmt, um den Verdacht einer strafbaren Handlung zu erwecken, ohne dass eine solche begangen wurde.

§ 226. Plikt til å opplyse om uriktig tiltale eller domfellelse

Med bot eller fengsel inntil 1 år straffes den som unnlater å opplyse om omstendigheter som godtgjør at en som er tiltalt eller domfelt for en straffbar handling som kan medføre fengsel i mer enn 1 år, er uskyldig.

Straff etter første ledd kommer ikke til anvendelse på den som ikke kunne fortelle sannheten uten å utsette seg selv eller noen av sine nærmeste eller noen uskyldige for straff, fare for vesentlig tap av sosialt omdømme eller vesentlig velferdstap av annen art.

(§§ 227–230 vom Gesetzgeber bisher nicht genutzt)

Kapittel 23.

Vern av folkehelsen og det ytre miljø

§ 231. Narkotikaovertrødelse

Med bot eller fengsel inntil 2 år straffes den som ulovlig tilvirker, innfører, utfører, erverver, oppbevarer, sender eller overdrar stoff som etter regler med hjemmel i legemiddeloven § 22 er å anse som narkotika.

Uaktsom narkotikaovertrødelse straffes med bot eller fengsel inntil 1 år.

§ 232. Grov narkotikaovertrødelse

Grov narkotikaovertrødelse straffes

§ 226 Aufklårungspflicht bei falscher Anklage oder Verurteilung

(1) Mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 1 Jahr wird bestrafat, wer es unterlässt, über Umstände aufzuklåren, die richtig stellen, dass jemand, der wegen einer mit Gefängnis von mehr als 1 Jahr bedrohten strafbaren Handlung angeklagt oder verurteilt wurde, unschuldig ist.

(2) Die Strafe nach Absatz 1 kommt nicht zur Anwendung gegen denjenigen, der durch eine wahrheitsgemäße Aussage sich selbst oder einen seiner Angehörigen oder einen Unschuldigen einer Strafe oder der Gefahr eines wesentlichen Verlusts an sozialem Ansehen oder eines sonstigen wesentlichen Verlusts an wirtschaftlicher Existenzgrundlage aussetzen würde.

Kapitel 23

Schutz der Volksgesundheit und der äußeren Umwelt

§ 231 Betäubungsmittelstrafat

(1) Mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 2 Jahren wird bestrafat, wer einen Stoff, der nach den Regelungen aufgrund von § 22 Arzneimittelgesetz als Betäubungsmittel anzusehen ist, gesetzwidrig herstellt, einführt, ausführt, erwirbt, aufbewahrt, versendet oder weitergibt.

(2) Fahrlässige Betäubungsmittelstrafat wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 1 Jahr bestrafat.

§ 232 Schwere Betäubungsmittelstrafat

(1) Schwere Betäubungsmittelstrafat

med fengsel inntil 10 år. Ved avgjørelsen av om overtredelsen er grov skal det særlig legges vekt på

- a) hva slags stoff den gjelder,
- b) mengden, og
- c) overtredelsens karakter.

Overtredelser som omfatter en meget betydelig mengde, straffes med fengsel fra 3 år inntil 15 år. Under særdeles skjerpene omstendigheter kan fengsel inntil 21 år idømmes.

Uaktsom grov narkotikaovertrødelse straffes med fengsel inntil 6 år.

§ 233. Grov overtrødelse av alkohol-loven

Med fengsel inntil 6 år straffes overtrødelse av alkoholoven §§ 2-1, 3-1, 8-1, 8-2 og 8-3 som gjelder en meget betydelig mengde.

Uaktsom grov overtrødelse av alkoholoven straffes med bot eller fengsel inntil 3 år.

§ 234. Dopingovertrødelse

Med bot eller fengsel inntil 2 år straffes den som ulovlig tilvirker, innfører, utfører, oppbevarer, sender eller overdrar stoff som etter regler fastsatt av Kongen er å anse som dopingmiddel.

Medvirkning til bruk av dopingmiddel som nevnt i første ledd, straffes tilsvarende.

Uaktsom dopingovertrødelse straffes med bot eller fengsel inntil 1 år.

wird mit Gefängnis bis zu 10 Jahren bestrafat. Bei der Beurteilung, ob die Straftat schwer ist, sind besonders zu berücksichtigen

- a) die Art des Stoffes, den sie betrifft,
- b) die Menge des Stoffes und
- c) der Charakter der Straftat.

(2) Straftaten, die eine sehr bedeutende Menge betreffen, werden mit Gefängnis von 3 Jahren bis zu 15 Jahren bestrafat. Unter besonders erschwerenden Umständen kann Gefängnis bis zu 21 Jahren verhängt werden.

(3) Fahrlässige schwere Betäubungsmittelstrafat wird mit Gefängnis bis zu 6 Jahren bestrafat.

§ 233 Schwerer Verstoß gegen das Alkoholgesetz

(1) Mit Gefängnis bis zu 6 Jahren wird ein Verstoß gegen §§ 2-1, 3-1, 8-1, 8-2 und 8-3 Alkoholgesetz bestrafat, der eine sehr bedeutende Menge betrifft.

(2) Fahrlässiger schwerer Verstoß gegen das Alkoholgesetz wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 3 Jahren bestrafat.

§ 234 Dopingstrafat

(1) Mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 2 Jahren wird bestrafat, wer einen Stoff, der nach den vom König erlassenen Regelungen als Dopingmittel anzusehen ist, gesetzwidrig herstellt, einführt, ausführt, aufbewahrt, versendet oder weitergibt.

(2) Eine Mitwirkung am Gebrauch von Dopingmitteln im Sinne von Absatz 1 wird entsprechend bestrafat.

(3) Fahrlässige Dopingstrafat wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 1 Jahr bestrafat.

§ 235. Grov dopingovertredelse

Grov dopingovertredelse straffes med fengsel inntil 6 år. Ved avgjørelsen av om overtredelsen er grov skal det særlig legges vekt på

- a) hva slags stoff den gjelder,
- b) mengden, og
- c) overtredelsens karakter.

Uaktsom grov dopingovertredelse straffes med bot eller fengsel inntil 3 år.

§ 236. Ulovlig utbredelse mv. av grove voldsskildringer

Med bot eller fengsel inntil 1 år straffes den som forsettlig eller grovt uaktsomt utgir eller frembyr til salg eller leie eller på annen måte søker å utbre film, videogram eller lignende, der grove voldsskildringer på utilbørlig måte er brukt som underholdning.

På samme måte straffes den som gjør bruk av grove voldsskildringer ved offentlig fremvisning, herunder i fjernsynssending eller i formidling av slik sending her i riket. Straffansvaret omfatter likevel ikke den som bare har deltatt i den tekniske virksomhet i tilknytning til sendingen eller formidlingen.

Bestemmelsen gjelder ikke for film og videogram som Medietilsynet ved forhåndskontroll har godkjent til fremvisning eller omsetning i næring. Paragrafen gjelder heller ikke for fremvisning av film eller videogram til personer over 18 år

§ 235 Schwere Dopingstraftat

(1) Schwere Dopingstraftat wird mit Gefängnis bis zu 6 Jahren bestraft. Bei der Beurteilung, ob die Straftat schwer ist, sind besonders zu berücksichtigen

- a) die Art des Stoffes, den sie betrifft,
- b) die Menge des Stoffes und
- c) der Charakter der Straftat.

(2) Fahrlässige schwere Dopingstraftat wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 3 Jahren bestraft.

§ 236 Unzulässige Verbreitung u.Ä. von schweren Gewaltdarstellungen

(1) Mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 1 Jahr wird bestraft, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Film, ein Videogramm oder Ähnliches, in dem schwere Gewaltdarstellungen auf ungebührliche Weise als Unterhaltung verwendet werden, herausgibt oder zum Verkauf oder zum Verleih anbietet oder auf andere Weise zu verbreiten sucht.

(2) Gleichermaßen wird bestraft, wer schwere Gewaltdarstellungen bei einer öffentlichen Vorführung verwendet, beispielsweise in einer Fernsehsendung oder bei der Vermittlung einer solchen Sendung im Inland. Die Strafbarkeit erfasst jedoch nicht denjenigen, der nur an der technischen Tätigkeit im Zusammenhang mit der Sendung oder der Vermittlung beteiligt gewesen ist.

(3) Die Bestimmung gilt nicht für Filme und Videogramme, die die Medienaufsicht durch Vorabkontrolle zur Vorführung oder für den Handel zugelassen hat. Der Paragraph gilt auch nicht für die Vorführung von Filmen oder Videogrammen vor Personen über 18 Jahren, wenn sie erfolgt

- a) i regi av en ikke-kommersiell filmklubb, eller
- b) når fremvisningen skjer utenfor næring og etter tillatelse fra stedlig politi.

§ 237. Smitteoverføring

Med bot eller fengsel inntil 3 år straffes den som overfører smitte eller utsetter en annen person for fare for å bli smittet av en allmennfarlig smittsom sykdom.

Straff kommer ikke til anvendelse når den som er blitt smittet av en seksuelt overførbart sykdom eller utsatt for slik smittefare er ektefelle eller samboer med den som har overført smitte eller utsatt vedkommende for smittefare, og ektefellen eller samboeren på forhånd har samtykket i å bli utsatt for slik fare.

Uaktsom smitteoverføring straffes med bot eller fengsel inntil 1 år.

§ 238. Grov smitteoverføring

Grov smitteoverføring straffes med fengsel inntil 6 år. Ved avgjørelsen av om smitteoverføringen er grov skal det særlig legges vekt på om den har medført

- a) allmenn utbredelse av sykdommen eller fare for slik utbredelse, eller
- b) tap av liv eller betydelig skade på kropp eller helse.

Uaktsom grov smitteoverføring straffes med fengsel inntil 3 år.

- a) under der Leitung eines nicht-gewerblichen Filmclubs oder
- b) außerhalb des Handels und mit Genehmigung der örtlichen Polizei.

§ 237 Infektionsübertragung

(1) Mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 3 Jahren wird bestraft, wer eine gemeingefährliche ansteckende Krankheit überträgt oder eine andere Person der Gefahr aussetzt, mit einer solchen Krankheit infiziert zu werden.

(2) Die Strafe kommt nicht zur Anwendung, wenn die Person, die mit einer sexuell übertragbaren Krankheit infiziert oder einer solchen Ansteckungsgefahr ausgesetzt worden ist, Ehe- oder Lebenspartner desjenigen ist, der die Infektion übertragen oder den Betreffenden der Ansteckungsgefahr ausgesetzt hat, und der Ehe- oder Lebenspartner im Voraus eingewilligt hat, einer solchen Gefahr ausgesetzt zu werden.

(3) Fahrlässige Infektionsübertragung wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft.

§ 238 Schwere Infektionsübertragung

(1) Schwere Infektionsübertragung wird mit Gefängnis bis zu 6 Jahren bestraft. Bei der Beurteilung, ob die Infektionsübertragung schwer ist, ist besonders zu berücksichtigen, ob sie geführt hat

- a) zu einer allgemeinen Ausbreitung der Krankheit oder der Gefahr einer solchen Ausbreitung oder
- b) zum Verlust von Menschenleben oder zu einem erheblichen Körper- oder Gesundheitsschaden.

(2) Fahrlässige schwere Infektionsübertragung wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren bestraft.

§ 239. Allmennfarlig forgiftning

Med fengsel inntil 15 år straffes den som tilsetter gift eller stoffer med tilsvarende virkning i næringsmidler eller andre gjenstander bestemt for alminnelig bruk eller salg, eller ved salg eller annen utbredelse av slike gjenstander volder allmenn fare for liv eller helse. På samme måte straffes den som ellers forårsaker forgiftning som medfører fare som nevnt.

Uaktsom overtredelse straffes med fengsel inntil 6 år.

§ 240. Alvorlig miljøkriminalitet

Med fengsel inntil 15 år straffes den som forsettlig eller grovt uaktsomt

- a) forurensar luft, vann eller grunn slik at livsmiljøet i et område blir betydelig skadet eller trues av slik skade, eller
- b) lagrer, etterlater eller tømmer avfall eller andre stoffer med nærliggende fare for følge som nevnt i bokstav a.

Med fengsel inntil 6 år straffes den som forsettlig eller grovt uaktsomt

- a) minsker en naturlig bestand av fredede organismer som nasjonalt eller internasjonalt er truet av utryddelse, eller
- b) påfører betydelig skade på område som er vernet etter naturmangfoldloven kapittel V eller eldre vernevedtak som nevnt i naturmangfoldloven § 77, viltloven § 7, svalbardmiljøloven kapittel III, lov om Jan

§ 239 Gemeingefährliche Vergiftung

(1) Mit Gefängnis bis zu 15 Jahren wird bestraft, wer Nahrungsmitteln oder anderen Gegenständen, die zum allgemeinen Gebrauch oder Verkauf bestimmt sind, Gift oder andere Stoffe mit entsprechender Wirkung zusetzt oder durch Verkauf oder andere Verbreitung solcher Gegenstände eine allgemeine Gefahr für Leben oder Gesundheit verursacht. Gleichermäßen wird bestraft, wer sonst eine Vergiftung verursacht, die eine derartige Gefahr herbeiführt.

(2) Fahrlässige Tatbegehung wird mit Gefängnis bis zu 6 Jahren bestraft.

§ 240 Schwere Umweltkriminalität

(1) Mit Gefängnis bis zu 15 Jahren wird bestraft, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig

- a) Luft, Wasser oder Boden derart verunreinigt, dass die Lebensumwelt in einem Gebiet erheblich geschädigt oder von solcher Schädigung bedroht ist, oder
- b) Abfall oder andere Stoffe mit der naheliegenden Gefahr einer in Buchst. a genannten Folge lagert, hinterlässt oder entsorgt.

(2) Mit Gefängnis bis zu 6 Jahren wird bestraft, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig

- a) den natürlichen Bestand an geschützten Organismen, die national oder international vom Aussterben bedroht sind, vermindert oder
- b) einem Gebiet, das nach Kapitel V des Gesetzes über die Vielfalt der Natur oder einem in § 77 desselben Gesetzes genannten älteren Rechtsakt, nach § 7 Wildgesetz, Kapitel III Spitzbergenumweltgesetz, § 2 Gesetz

Mayen § 2 eller lov om Bouvet-øya, Peter I's øy og Dronning Maud Land m.m. § 2.

über Jan Mayen oder § 2 Gesetz über die Bouvet-Inseln, die Peter I.-Insel und Königin-Maud-Land u.a. geschützt ist, erheblichen Schaden zufügt.

§ 241. Forbund om allmennfarlig forgiftning eller alvorlig miljøkriminalitet

Med fengsel inntil 6 år straffes den som inngår forbund med noen om å begå en straffbar handling som nevnt i § 239 første ledd eller § 240 første ledd.

§ 242. Kulturminnekriminalitet

Med fengsel inntil 6 år straffes den som forsettlig eller grovt uaktsomt volder betydelig skade på kulturminner eller kulturmiljøer av særlig nasjonal eller internasjonal betydning.

Med fengsel inntil 2 år straffes den som i en væpnet konflikt forsettlig eller grovt uaktsomt bruker et kulturminne eller et kulturmiljø av særlig nasjonal eller internasjonal betydning til støtte for militære handlinger og ved det skaper fare for at kulturminnet eller kulturmiljøet skades. Straff kommer likevel ikke til anvendelse dersom det var tvingende militært nødvendig å handle på denne måten.

§ 241 Verabredung von gemeingefährlicher Vergiftung oder schwerer Umweltkriminalität

Mit Gefängnis bis zu 6 Jahren wird bestraft, wer mit einem anderen verabredet, eine strafbare Handlung gemäß § 239 Abs. 1 oder § 240 Abs. 1 zu begehen.

§ 242 Kriminalität gegen Kulturdenkmale

(1) Mit Gefängnis bis zu 6 Jahren wird bestraft, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig erheblichen Schaden an Kulturdenkmalen oder Kulturensembles von besonderer nationaler oder internationaler Bedeutung verursacht.

(2) Mit Gefängnis bis zu 2 Jahren wird bestraft, wer bei einem bewaffneten Konflikt vorsätzlich oder grob fahrlässig ein Kulturdenkmal oder ein Kulturensemble von besonderer nationaler oder internationaler Bedeutung zur Unterstützung militärischer Handlungen benutzt und dabei die Gefahr einer Schädigung des Kulturdenkmals oder Kulturensembles schafft. Die Strafe kommt jedoch nicht zur Anwendung, wenn es militärisch zwingend notwendig war, in dieser Weise zu handeln.

(§§ 243–250 vom Gesetzgeber bisher nicht genutzt)

Kapittel 24.**Vern av den personlige frihet og fred****§ 251. Tvang**

Med bot eller fengsel inntil 2 år straffes den som ved straffbar eller annen urettmessig atferd eller ved å true med slik atferd tvinger noen til å gjøre, tåle eller unnlate noe.

Den som ved å true med anklage eller anmeldelse for en straffbar handling eller med å sette frem en skadelig opplysning eller krenkende beskyldning rettsstridig tvinger noen til å gjøre, tåle eller unnlate noe, straffes med bot eller fengsel inntil 1 år.

§ 252. Grov tvang

Grov tvang straffes med fengsel inntil 6 år. Ved avgjørelsen av om tvangen er grov skal det særlig legges vekt på om den er begått mot en forsvarsløs person, om den er utøvd av flere i fellesskap, og om den har karakter av mishandling.

§ 253. Tvangsekteskap

Den som ved vold, frihetsberøvelse, annen straffbar eller urettmessig atferd eller utilbørlig press tvinger noen til å inngå ekteskap, straffes med fengsel inntil 6 år.

§ 254. Frihetsberøvelse

Den som ved innesperring, bortføring eller på annen måte rettsstridig fratar

Kapitel 24**Schutz der persönlichen Freiheit und des persönlichen Friedens****§ 251 Nötigung**

(1) Mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 2 Jahren wird bestraft, wer durch strafbares oder anderes unrechtmäßiges Verhalten oder durch Drohung mit solchem Verhalten einen anderen zwingt, etwas zu tun, zu dulden oder zu unterlassen.

(2) Wer dadurch, dass er mit einer Anschuldigung oder Anzeige wegen einer strafbaren Handlung oder mit dem Vorbringen einer schädigenden Aussage oder kränkenden Beschuldigung droht, einen anderen rechtswidrig zwingt, etwas zu tun, zu dulden oder zu unterlassen, wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft.

§ 252 Schwere Nötigung

Schwere Nötigung wird mit Gefängnis bis zu 6 Jahren bestraft. Bei der Beurteilung, ob die Nötigung schwer ist, ist besonders zu berücksichtigen, ob sie gegen eine wehrlose Person begangen wurde, ob sie von mehreren gemeinsam verübt wurde und ob sie den Charakter einer Misshandlung hat.

§ 253 Zwangsehe

Wer durch Gewalt, Freiheitsberaubung, anderes strafbares oder unrechtmäßiges Verhalten oder ungebührlichen Druck jemand zwingt, eine Ehe einzugehen, wird mit Gefängnis bis zu 6 Jahren bestraft.

§ 254 Freiheitsberaubung

Wer durch Einsperren, Entführen oder auf andere Weise einem anderen rechts-

noen friheten, straffes med bot eller fengsel inntil 3 år.

§ 255. Grov frihetsberøvelse

Grov frihetsberøvelse straffes med fengsel inntil 10 år. Ved avgjørelsen av om frihetsberøvelsen er grov skal det særlig legges vekt på dens varighet, om den har voldt ualminnelige lidelser, død eller hatt betydelig skade på kropp eller helse til følge.

§ 256. Forbund om grov frihetsberøvelse

Den som inngår forbund med noen om å begå en handling som nevnt i § 255 straffes med fengsel inntil 6 år.

§ 257. Menneskehandel

Den som ved vold, trusler, misbruk av sårbar situasjon eller annen utilbørlig atferd tvinger, utnytter eller forleder en person til

- a) prostitusjon eller andre seksuelle ytelser,
- b) arbeid eller tjenester, herunder tigging,
- c) krigstjeneste i fremmed land, eller
- d) å samtykke i fjerning av et av vedkommendes indre organer,

straffes for menneskehandel med fengsel inntil 6 år.

På samme måte straffes den som

- a) legger forholdene til rette for slik tvang, utnyttelse eller forledelse som nevnt i første ledd ved å an-

widrig die Freiheit entzieht, wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 3 Jahren bestraft.

§ 255 Schwere Freiheitsberaubung

Schwere Freiheitsberaubung wird mit Gefängnis bis zu 10 Jahren bestraft. Bei der Beurteilung, ob die Freiheitsberaubung schwer ist, ist besonders zu berücksichtigen, wie lange sie andauert hat, ob sie ungewöhnliche Leiden oder den Tod verursacht hat oder einen erheblichen Körper- oder Gesundheitsschaden zur Folge hatte.

§ 256 Verabredung einer schweren Freiheitsberaubung

Wer mit einem anderen verabredet, eine Tat gemäß § 255 zu begehen, wird mit Gefängnis bis zu 6 Jahren bestraft.

§ 257 Menschenhandel

(1) Wer durch Gewalt, Drohungen, Missbrauch einer ungeschützten Situation oder durch anderes ungebührliches Verhalten eine Person nötigt, ausnutzt oder verleitet

- a) zu Prostitution oder anderen sexuellen Leistungen,
- b) zu Arbeit oder Diensten, darunter Betteln,
- c) zu Kriegsdienst in einem fremden Land oder
- d) zur Einwilligung, dass dem Betreffenden innere Organe entnommen werden,

wird wegen Menschenhandels mit Gefängnis bis zu 6 Jahren bestraft.

(2) Gleichermaßen wird bestraft, wer

- a) Vorkehrungen trifft für eine solche Nötigung, Ausnutzung oder Verleitung im Sinne von Absatz 1, indem

- skaffe, transportere eller motta personer,
- b) på annen måte medvirker til tvangen, utnyttelsen eller forledelsen, eller
- c) gir betaling eller annen fordel for å få samtykke til en slik handlemåte fra en person som har myndighet over den fornærmede, eller som mottar slik betaling eller fordel.

Den som begår en handling som nevnt i første eller annet ledd mot en person som er under 18 år, straffes uavhengig av om vold, trusler, misbruk av sårbar situasjon eller annen utilbørlig atferd er anvendt. Den som var uvitende om at fornærmede var under 18 år, straffes hvis han på noe punkt kan klandres for sin uvitenhet.

§ 258. Grov menneskehandel

Grov menneskehandel straffes med fengsel inntil 10 år. Ved avgjørelsen av om overtredelsen er grov skal det særlig legges vekt på om den som ble utsatt for handlingen var under 18 år, om det ble brukt grov vold eller tvang og om handlingen har medført betydelig utbytte. Den som var uvitende om at fornærmede var under 18 år, straffes hvis han på noe punkt kan klandres for sin uvitenhet.

§ 259. Slaveri

Den som bringer en annen inn i slaveri, straffes med fengsel inntil 21 år. På samme måte straffes den som driver med slavehandel eller transport av slaver eller personer bestemt for slavehandel.

- er die Person beschafft, transportiert oder in Empfang nimmt,
- b) auf andere Weise an der Nötigung, Ausnutzung oder Verleitung mitwirkt oder
- c) Bezahlung oder andere Vergünstigung gewährt, um die Einwilligung in eine solche Handlungsweise von jemandem zu erlangen, der Verfügungsgewalt über die verletzte Person hat, oder wer solche Bezahlung oder Vergünstigung entgegennimmt.

(3) Wer eine Handlung gemäß Absatz 1 oder 2 gegen eine Person unter 18 Jahren begeht, wird unabhängig davon bestraft, ob Gewalt, Drohungen, Missbrauch einer ungeschützten Situation oder anderes ungebührliches Verhalten eingesetzt wurden. Wer nicht wusste, dass die verletzte Person unter 18 Jahren war, wird bestraft, wenn ihm in irgendeinem Punkt seine Unwissenheit vorgeworfen werden kann.

§ 258 Schwerer Menschenhandel

Schwerer Menschenhandel wird mit Gefängnis bis zu 10 Jahren bestraft. Bei der Beurteilung, ob die Straftat schwer ist, ist besonders zu berücksichtigen, ob die verletzte Person unter 18 Jahren war, ob schwere Gewalt oder Nötigung angewendet wurde und ob die Tat erhebliche Ausbeute erbracht hat. Wer nicht wusste, dass die verletzte Person unter 18 Jahren war, wird bestraft, wenn ihm in irgendeinem Punkt seine Unwissenheit vorgeworfen werden kann.

§ 259 Sklaverei

Wer einen anderen versklavt, wird mit Gefängnis bis zu 21 Jahren bestraft. Gleichermäßen wird bestraft, wer Sklavenhandel oder den Transport von Sklaven oder Personen, die für den Sklavenhandel bestimmt sind, betreibt.

§ 260. Forbund om slaveri

Den som inngår forbund med noen om å begå en handling som nevnt i § 259, straffes med fengsel inntil 10 år.

§ 261. Omsorgsunndragelse

Den som alvorlig eller gjentatte ganger unndrar en mindreårig eller holder denne unndratt fra noen som i henhold til lov, avtale eller rettsavgjørelse skal ha den mindreårige boende fast hos seg, eller som urettmessig unndrar den mindreårige fra noen som har omsorgen etter barnevernloven, straffes med bot eller fengsel inntil 2 år. På samme måte straffes den som tar en mindreårig ut av landet eller holder tilbake en mindreårig i utlandet og ved det ulovlig unndrar den mindreårige fra noen som i henhold til lov, avtale eller rettsavgjørelse har foreldreansvar eller som har omsorgen etter barnevernloven.

Grov omsorgsunndragelse straffes med fengsel inntil 6 år. Ved avgjørelsen av om omsorgsunndragelsen er grov skal det særlig legges vekt på hvilken belastning den har påført barnet.

§ 262. Brudd på ekteskapsloven

Den som inngår et ekteskap til tross for at han allerede er gift, straffes med bot eller fengsel inntil 1 år.

Den som inngår ekteskap med noen som er under 16 år, straffes med fengsel inntil 3 år. Den som var uvitende om at fornærmede var under 16 år, kan

§ 260 Verabredung von Sklaverei

Wer mit einem anderen verabredet, eine Tat gemäß § 259 zu begehen, wird mit Gefängnis bis zu 10 Jahren bestraft.

§ 261 Entziehung aus einem Fürsorgeverhältnis

(1) Wer ernsthaft oder wiederholt einen Minderjährigen jemandem entzieht oder vorenthält, bei dem der Minderjährige aufgrund eines Gesetzes, eines Vertrags oder einer Gerichtsentscheidung seinen festen Wohnsitz haben soll, oder wer den Minderjährigen jemandem unrechtmäßig entzieht, der nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz das Sorgerecht hat, wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft. Gleichermäßen wird bestraft, wer einen Minderjährigen außer Landes bringt oder einen Minderjährigen im Ausland festhält und dadurch den Minderjährigen rechtswidrig jemandem entzieht, der aufgrund eines Gesetzes, eines Vertrags oder einer Gerichtsentscheidung die elterliche Gewalt oder nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz das Sorgerecht hat.

(2) Schwere Entziehung aus einem Fürsorgeverhältnis wird mit Gefängnis bis zu 6 Jahren bestraft. Bei der Beurteilung, ob die Entziehung aus einem Fürsorgeverhältnis schwer ist, ist besonders zu berücksichtigen, welche Belastung sie dem Kind zugefügt hat.

§ 262 Verstoß gegen das Ehegesetz

(1) Wer eine Ehe eingeht, obwohl er bereits verheiratet ist, wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft.

(2) Wer die Ehe mit einer Person unter 16 Jahren eingeht, wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren bestraft. Wer nicht wusste, dass die verletzte Person unter

likevel straffes hvis han på noe punkt kan klandres for sin uvitenhet.

Straff kan bortfalle dersom ektefellene er omtrent jevnbyrdige i alder og utvikling.

§ 263. Trusler

Den som i ord eller handling truer med straffbar atferd under slike omstendigheter at trusselen er egnet til å fremkalle alvorlig frykt, straffes med bot eller fengsel inntil 1 år.

§ 264. Grove trusler

Grove trusler straffes med fengsel inntil 3 år. Ved avgjørelsen av om trusselen er grov skal det særlig legges vekt på om den er rettet mot en forsvarsløs person, om den er fremsatt uprovosert eller av flere i fellesskap, og om den er motivert av fornærmedes hudfarge, nasjonale eller etniske opprinnelse, religion, livssyn, homofile orientering eller nedsatte funksjons- evne.

§ 265. Særskilt vern for enkelte yrkesgrupper

Med bot eller fengsel inntil 2 år straffes den som ved trusler søker å påvirke yrkesutøvelsen til en person fra en særlig utsatt yrkesgruppe.

Som særskilt utsatt yrkesgruppe forstås

a) helsepersonell som yter medisinsk begrunnet helsehjelp,

16 Jahren war, wird dennoch bestraft, wenn ihm in irgendeinem Punkt seine Unwissenheit vorgeworfen werden kann.

(3) Die Strafe kann entfallen, wenn die Ehegatten sich in Alter und Entwicklung ungefähr ebenbürtig sind.

§ 263 Bedrohung

Wer durch Wort oder Tat mit einem strafbaren Verhalten unter derartigen Umständen droht, dass die Drohung geeignet ist, ernstliche Furcht hervorzurufen, wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft.

§ 264 Schwere Bedrohung

Schwere Bedrohung wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren bestraft. Bei der Beurteilung, ob die Bedrohung schwer ist, ist besonders zu berücksichtigen, ob sie gegen eine wehrlose Person gerichtet war, ob sie ohne Provokation oder von mehreren gemeinsam vorgebracht wurde und ob sie durch die Hautfarbe, die nationale oder ethnische Herkunft, Religion, Weltanschauung, homophile Orientierung oder eine Behinderung der verletzten Person motiviert war.

§ 265 Besonderer Schutz für einzelne Berufsgruppen

(1) Mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 2 Jahren wird bestraft, wer durch Drohungen versucht, die Berufsausübung einer Person aus einer besonders exponierten Berufsgruppe zu beeinflussen.

(2) Als besonders exponierte Berufsgruppen gelten

a) Gesundheitspersonal, das medizinisch begründete Gesundheitshilfe leistet,

- b) personer som forestår allment tilgjengelig persontransport, som for eksempel jernbane, tunnelbane, trikk, buss, fly, drosje eller ferge, og
- c) personer som har ansvar for opplæring i grunnskole eller videregående skole.

Den som hindrer yrkesutøvelsen til en person som nevnt i annet ledd, straffes med bot eller fengsel inntil 6 måneder.

Med bot straffes den som ved skjellsord eller annen grovt krenkende ordbruk eller atferd forulemper en person som nevnt i annet ledd under dennes yrkesutøvelse.

§ 266. Hensynsløs atferd

Den som ved skremmende eller plaget som opptreden eller annen hensynsløs atferd krenker en annens fred, straffes med bot eller fengsel inntil 2 år.

§ 267. Krenkelse av privatlivets fred

Den som gjennom offentlig meddelelse krenker privatlivets fred, straffes med bot eller fengsel inntil 1 år.

Straff etter første ledd kommer ikke til anvendelse på den som bare har deltatt ved teknisk bistand eller distribusjon av et blad eller tidsskrift produsert i riket. Tilsvarende gjelder for kringkastingssendinger.

Straff etter første ledd kan bortfalle dersom meddelelsen var fremkalt av den fornærmede selv ved utilbørlig atferd, eller meddelelsen er blitt gjen-

- b) Personen, die einen allgemein zugänglichen Personentransport durchführen, wie zum Beispiel mit Eisenbahn, U-Bahn, Straßenbahn, Bus, Flugzeug, Taxi oder Fähre, und
- c) Personen, die für den Unterricht in Grundschulen oder weiterführenden Schulen verantwortlich sind.

(3) Wer die Berufsausübung einer in Absatz 2 genannten Person behindert, wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

(4) Mit Geldstrafe wird bestraft, wer durch Schimpfworte oder anderes schwer verletzendes Reden oder Verhalten eine in Absatz 2 genannte Person während ihrer Berufsausübung verunglimpft.

§ 266 Rücksichtsloses Verhalten

Wer durch erschreckendes oder belästigendes Auftreten oder anderes rücksichtsloses Verhalten den persönlichen Frieden eines anderen verletzt, wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft.

§ 267 Verletzung der Privatsphäre

(1) Wer durch eine öffentliche Mitteilung die Privatsphäre verletzt, wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft.

(2) Die Strafe nach Absatz 1 kommt nicht zur Anwendung gegen denjenigen, der nur durch technische Unterstützung oder Verteilung einer im Inland hergestellten Zeitung oder Zeitschrift beteiligt war. Entsprechendes gilt für Rundfunk-sendungen.

(3) Die Strafe nach Absatz 1 kann entfallen, wenn die Mitteilung von dem Verletzten selbst durch ungebührliches Verhalten hervorgerufen war oder wenn

gjeldt ved en krenkelse av privatlivets fred eller en kroppskrenkelse.

§ 268. Ubertettiget adgang eller opphold

Den som ubertettiget skaffer seg adgang til en annens hus eller et annet sted som ikke er fritt tilgjengelig, eller som ubertettiget forblir på et slikt sted, straffes med bot eller fengsel inntil 2 år.

Den som ubertettiget oppholder seg på fremmed grunn til tross for oppfordring om å forlate stedet, straffes med bot.

§ 269. Redaktørens ansvar for innholdet i trykt skrift eller kringkastingssending

Den som treffer avgjørelse om innholdet i et trykt skrift eller en kringkastingssending, er strafferettslig ansvarlig dersom det der offentliggjøres noe som ville ha pådratt redaktøren ansvar etter noen annen lovbestemmelse om han hadde kjent til innholdet.

Straffen etter første ledd er bot eller fengsel inntil 6 måneder. Det kan ikke idømmes strengere straff enn etter den lovbestemmelse som ville ha vært anvendelig om den ansvarlige hadde kjent til innholdet.

Straff etter første ledd kommer ikke til anvendelse på den som godtgjør at det ikke kan legges ham noe til last med hensyn til kontroll med innholdet eller tilsyn eller rettledning eller instruks for hans stedfortreder, medarbeidere eller underordnede.

die Mitteilung erwidert wurde mit einer Verletzung der Privatsphäre oder einer Körperverletzung.

§ 268 Hausfriedensbruch

(1) Wer sich unberechtigt Zutritt zu einem fremden Haus oder einem anderen nicht frei zugänglichen Ort verschafft oder wer an einem solchen Ort unberechtigt verweilt, wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft.

(2) Wer sich unberechtigt auf einem fremden Grundstück aufhält trotz der Aufforderung, den Ort zu verlassen, wird mit Geldstrafe bestraft.

§ 269 Verantwortlichkeit des Redakteurs für den Inhalt einer Druckschrift oder einer Rundfunksendung

(1) Wer über den Inhalt einer Druckschrift oder einer Rundfunksendung entscheidet, ist strafrechtlich verantwortlich, wenn darin etwas veröffentlicht wird, was nach einer anderen Gesetzesbestimmung die Verantwortlichkeit des Redakteurs begründet hätte, wenn dieser den Inhalt gekannt hätte.

(2) Die Strafe nach Absatz 1 ist Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 6 Monaten. Es darf keine strengere Strafe verhängt werden als nach der Gesetzesbestimmung, die anwendbar gewesen wäre, wenn der Verantwortliche den Inhalt gekannt hätte.

(3) Die Strafe nach Absatz 1 kommt nicht zur Anwendung gegen denjenigen, der dartut, dass ihm hinsichtlich der Inhaltskontrolle oder der Aufsicht oder Anleitung oder Anweisung seines Stellvertreters, seiner Mitarbeiter oder Untergebenen nichts zur Last gelegt werden kann.

Medvirkning straffes ikke.

§ 270. Andre forpliktelser ved utgivelse av trykt skrift

Den som står for trykkingen av et skrift, og som unnlater å oppgi foretaksnavn og trykkested, straffes med bot. På samme måte straffes en trykker som gir uriktig informasjon som nevnt i første punktum. Straff kommer ikke til anvendelse ved trykking av stemmesedler, prisangivelser, formularer og lignende.

Er det i et blad eller tidsskrift ikke angitt hvem som er redaktør, straffes redaktøren og utgiveren med bot. På samme måte straffes redaktøren og utgiveren dersom feil person er oppgitt å være redaktør. Den som har samtykket i uriktig å oppgis som redaktør, straffes med bot.

Den som er redaktør for et blad eller tidsskrift, og som ikke inntar en imøtegåelse av en anførsel som der er frem satt i første eller annet nummer av bladet, på like iøynefallende sted som det imøtegatte, straffes med bot. Redaktøren kan også ilegges løpende mulkt frem til imøtegåelsen trykkes. Kravet om imøtegåelse må fremsettes av den som anførlene direkte angår senest innen ett år etter utgivelsen, begrense seg til anførslene av faktisk art og ikke inneholde noe straffbart.

(4) Eine Mitwirkung an der Straftat wird nicht bestraft.

§ 270 Andere Verpflichtungen bei der Herausgabe einer Druckschrift

(1) Wer für den Druck einer Schrift verantwortlich ist und es unterlässt, den Unternehmensnamen und den Druckort anzugeben, wird mit Geldstrafe bestraft. Gleichermäßen wird ein Drucker bestraft, der eine unrichtige Angabe im Sinne von Satz 1 macht. Die Strafe kommt nicht zur Anwendung beim Druck von Stimmzetteln, Preisangaben, Formularen oder Ähnlichem.

(2) Ist in einer Zeitung oder Zeitschrift nicht angegeben worden, wer Redakteur ist, so werden der Redakteur und der Herausgeber mit Geldstrafe bestraft. Gleichermäßen werden der Redakteur und der Herausgeber bestraft, wenn eine falsche Person als Redakteur angegeben worden ist. Wer eingewilligt hat, fälschlich als Redakteur angegeben zu werden, wird mit Geldstrafe bestraft.

(3) Wer als Redakteur einer Zeitung oder Zeitschrift die Gegendarstellung zu einer dort vorgebrachten Äußerung nicht in der nächsten oder übernächsten Nummer der Zeitung an einem ebenso ins Auge fallenden Ort wie die Äußerung selbst aufnimmt, wird mit Geldstrafe bestraft. Dem Redakteur kann auch ein Zwangsgeld auferlegt werden, bis die Gegendarstellung gedruckt wird. Der Anspruch auf Gegendarstellung muss von demjenigen, den die Äußerungen unmittelbar betreffen, spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach der Herausgabe geltend gemacht werden, er muss sich beschränken auf Angaben tatsächlicher Art und darf keinen strafbaren Inhalt haben.

Med redaktør forstås den som treffer avgjørelse om innholdet i et trykt skrift.

Medvirkning straffes ikke.

(4) Als Redakteur gilt derjenige, der über den Inhalt einer Druckschrift entscheidet.

(5) Eine Mitwirkung an der Straftat wird nicht bestraft.

Kapittel 25.

Voldslovbrudd mv.

§ 271. Kroppskrenkelse

Med bot eller fengsel inntil 1 år straffes den som øver vold mot en annen person eller på annen måte krenker ham fysisk.

En kroppskrenkelse kan gjøres straffri dersom

- a) den er gjengjeldt med en kroppskrenkelse eller kroppsskade, eller
- b) den gjengjelder en forutgående kroppskrenkelse, kroppsskade eller særlig provoserende ytring.

§ 272. Grov kroppskrenkelse

Grov kroppskrenkelse straffes med fengsel inntil 6 år. Ved avgjørelsen av om kroppskrenkelsen er grov skal det særlig legges vekt på om den har hatt til følge sterk smerte, skade eller død, og for øvrig om den

- a) har skjedd uten foranledning og har karakter av overfall,
- b) er begått mot en forsvarsløs person,
- c) har karakter av mishandling,
- d) er begått av flere i fellesskap,

Kapitel 25

Gewaltstraftaten u.a.

§ 271 Körperverletzung

(1) Mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 1 Jahr wird bestraft, wer gegen eine andere Person Gewalt übt oder sie auf andere Weise physisch verletzt.

(2) Eine Körperverletzung kann strafrei bleiben, wenn

- a) sie mit einer Körperverletzung oder Körperschädigung erwidert wurde oder
- b) mit ihr eine vorausgehende Körperverletzung, Körperschädigung oder besonders provozierende Äußerung erwidert wird.

§ 272 Schwere Körperverletzung

(1) Schwere Körperverletzung wird mit Gefängnis bis zu 6 Jahren bestraft. Bei der Beurteilung, ob die Körperverletzung schwer ist, ist besonders zu berücksichtigen, ob sie starke Schmerzen, eine Schädigung oder den Tod zur Folge hatte und ob sie im Übrigen

- a) ohne Veranlassung erfolgte und den Charakter eines Überfalls hat,
- b) gegen eine wehrlose Person begangen wurde,
- c) den Charakter einer Misshandlung hat,
- d) von mehreren gemeinsam begangen wurde,

- e) er motivert av fornærmedes hudfarge, nasjonale eller etniske opprinnelse, religion, livssyn, homofile orientering eller nedsatte funksjons-
evne, eller
- f) er forøvd ved bruk av kniv eller annet særlig farlig redskap.

§ 271 annet ledd gjelder på tilsvarende måte.

§ 273. Kroppsskade

Med fengsel inntil 6 år straffes den som skader en annens kropp eller helse, gjør en annen fysisk maktesløs eller fremkaller bevisstløshet eller liknende tilstand hos en annen.

§ 274. Grov kroppsskade

Grov kroppsskade straffes med fengsel inntil 10 år. Ved avgjørelsen av om kroppsskaden er grov skal det særlig legges vekt på om den har hatt til følge uhelbredelig lyte eller skade, sykdom eller arbeidsudyktighet av noen varighet eller sterk smerte, betydelig skade eller død, og for øvrig om den

- a) har skjedd uten foranledning og har karakter av overfall,
- b) er begått mot en forsvarsløs person,
- c) har karakter av mishandling,
- d) er begått av flere i fellesskap, eller
- e) er motivert av fornærmedes hudfarge, nasjonale eller etniske opprinnelse, religion, livssyn, homofile orientering eller nedsatte funksjons-
evne.

- e) motiviert ist durch die Hautfarbe, nationale oder ethnische Herkunft, Religion, Weltanschauung, homophile Orientierung oder eine Behinderung des Verletzten oder
- f) begangen wurde unter Verwendung eines Messers oder eines anderen besonders gefährlichen Werkzeugs.

(2) § 271 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 273 Körperschädigung

Mit Gefängnis bis zu 6 Jahren wird bestraft, wer Körper oder Gesundheit eines anderen schädigt, einen anderen physisch hilflos macht oder bei einem anderen Bewusstlosigkeit oder einen ähnlichen Zustand hervorruft.

§ 274 Schwere Körperschädigung

(1) Schwere Körperschädigung wird mit Gefängnis bis zu 10 Jahren bestraft. Bei der Beurteilung, ob die Körperschädigung schwer ist, ist besonders zu berücksichtigen, ob sie ein unheilbares Gebrechen oder eine unheilbare Schädigung, Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit von einiger Dauer oder starke Schmerzen, erheblichen Schaden oder den Tod zur Folge hatte und ob sie im Übrigen

- a) ohne Veranlassung erfolgte und den Charakter eines Überfalls hat,
- b) gegen eine wehrlose Person begangen wurde,
- c) den Charakter einer Misshandlung hat,
- d) von mehreren gemeinsam begangen wurde,
- e) motiviert ist durch die Hautfarbe, nationale oder ethnische Herkunft, Religion, Weltanschauung, homophile Orientierung oder eine Behinderung des Verletzten oder

f) er forøvd ved bruk av kniv eller annet særlig farlig redskap.

Den som volder betydelig skade på en annens kropp eller helse, straffes med fengsel inntil 15 år.

§ 275. Drap

Den som dreper en annen, straffes med fengsel fra 8 inntil 21 år.

§ 276. Samtykke fra den fornærmede

Straff etter §§ 271, 272, 273 og 274 første ledd kommer ikke til anvendelse når den handlingen er rettet mot, har samtykket.

Dersom noen med eget samtykke er drept eller påført betydelig skade på kropp eller helse, kan straffen for gjerningspersonen settes under minstestrafen eller til en mildere straffart enn den som følger av §§ 275 eller 274 annet ledd.

§ 277. Medvirkning til selvmord og til selvpåført betydelig skade på kropp eller helse

Den som medvirker til at noen påfører seg selv betydelig skade på kropp eller helse, straffes med fengsel inntil 15 år, jf. § 274 annet ledd.

Den som medvirker til at noen tar sitt eget liv, straffes med fengsel fra 8 inntil 21 år, jf. § 275.

Straffen etter første og annet ledd kan, dersom særlige grunner gjør seg gjeldende, likevel settes under minstestrafen eller til en mildere straffart enn det

f) begangen wurde unter Verwendung eines Messers oder eines anderen besonders gefährlichen Werkzeugs.

(2) Wer einen erheblichen Schaden an Körper oder Gesundheit eines anderen verursacht, wird mit Gefängnis bis zu 15 Jahren bestraft.

§ 275 Totschlag

Wer einen anderen tötet, wird mit Gefängnis von 8 bis zu 21 Jahren bestraft.

§ 276 Einwilligung des Verletzten

(1) Eine Strafe gemäß §§ 271, 272, 273 und 274 Abs. 1 kommt nicht zur Anwendung, wenn derjenige, gegen den die Tat gerichtet ist, eingewilligt hat.

(2) Wird jemand mit seiner eigenen Einwilligung getötet oder an Körper oder Gesundheit erheblich geschädigt, so kann die Strafe für den Täter unter die Mindeststrafe oder auf eine mildere als die in §§ 275 oder 274 angedrohte Straffart herabgesetzt werden.

§ 277 Mitwirkung an einer Selbsttötung oder an der Selbstzufügung eines erheblichen Körper- oder Gesundheitsschadens

(1) Wer daran mitwirkt, dass jemand sich selbst einen erheblichen Körper- oder Gesundheitsschaden zufügt, wird gemäß § 274 Abs. 2 mit Gefängnis bis zu 15 Jahren bestraft.

(2) Wer daran mitwirkt, dass jemand sich selbst das Leben nimmt, wird gemäß § 275 mit Gefängnis von 8 bis zu 21 Jahren bestraft.

(3) Die Strafe nach Absatz 1 und 2 kann jedoch, wenn besondere Gründe vorliegen, unter die Mindeststrafe oder auf eine mildere als die in § 274 Abs. 2 und

som følger av § 274 annet ledd og § 275.

Straff kommer ikke til anvendelse når døden eller betydelig skade på kropp eller helse ikke er inntrådt.

§ 278. Medlidenhetsdrap

Dersom noen av medlidenhet dreper en person som er dødssyk, eller som av andre grunner er nær ved å dø, kan straffen settes under minstestrafen eller til en mildere straffart enn det som følger av § 275.

§ 279. Forbund om drap eller å volde betydelig skade på kropp og helse

Med fengsel inntil 10 år straffes den som inngår forbund med noen om å begå et lovbrudd som nevnt i § 274 annet ledd eller § 275.

§ 280. Uaktsom forvoldelse av betydelig skade på kropp eller helse

Med fengsel inntil 3 år straffes den som uaktsomt volder betydelig skade på en annens kropp eller helse.

§ 281. Uaktsom forvoldelse av død

Med fengsel inntil 6 år straffes den som uaktsomt forvolder en annens død.

§ 282. Mishandling i nære relasjoner

Med fengsel inntil 6 år straffes den som ved trusler, tvang, frihetsberøvelse, vold eller andre krenkelser, alvorlig eller gjentatt mishandler

a) sin nåværende eller tidligere ektefelle

§ 275 angedrohte Straffart herabgesetzt werden.

(4) Eine Strafe kommt nicht zur Anwendung, wenn der Tod oder ein erheblicher Körper- oder Gesundheitsschaden nicht eingetreten ist.

§ 278 Tötung aus Mitleid

Tötet jemand aus Mitleid eine Person, die todkrank oder aus anderen Gründen dem Tode nah ist, so kann die Strafe unter die Mindeststrafe oder auf eine mildere als die in § 275 angedrohte Straffart herabgesetzt werden.

§ 279 Verabredung von Totschlag oder Verursachung eines erheblichen Körper- oder Gesundheitsschadens

Mit Gefängnis bis zu 10 Jahren wird bestraft, wer mit einem anderen verabredet, eine Straftat gemäß § 274 Abs. 2 oder § 275 zu begehen.

§ 280 Fahrlässige Verursachung eines erheblichen Körper- oder Gesundheitsschadens

Mit Gefängnis bis zu 3 Jahren wird bestraft, wer fahrlässig einen erheblichen Schaden an Körper oder Gesundheit eines anderen verursacht.

§ 281 Fahrlässige Tötung

Mit Gefängnis bis zu 6 Jahren wird bestraft, wer fahrlässig den Tod eines anderen verursacht.

§ 282 Misshandlung in engen Beziehungen

Mit Gefängnis bis zu 6 Jahren wird bestraft, wer durch Drohungen, Nötigung, Freiheitsberaubung, Gewalt oder andere Verletzungen

a) seinen derzeitigen oder früheren

- eller samboer,
- b) sin eller nåværende eller tidligere ektefelles eller samboers slektning i rett nedstigende linje,
 - c) sin slektning i rett oppstigende linje,
 - d) noen i sin husstand, eller
 - e) noen i sin omsorg.

§ 283. Grov mishandling i nære relasjoner

Grov mishandling i nære relasjoner straffes med fengsel inntil 15 år. Ved avgjørelsen av om mishandlingen er grov skal det særlig legges vekt på om den har hatt til følge betydelig skade eller død, og for øvrig

- a) dens varighet,
- b) om den er utført på en særlig smertefull måte, eller har hatt til følge betydelig smerte, eller
- c) om den er begått mot en forsvarsløs person.

§ 284. Kjønnsløstelse

Med fengsel inntil 6 år straffes den som utfører et inngrep i en kvinnes kjønnsorgan som skader kjønnsorganet eller påfører det varige forandringer. Rekonstruksjon av kjønnsløstelse straffes på samme måte.

Samtykke fritar ikke for straff.

Med bot eller fengsel inntil 1 år straffes yrkesutøvere og ansatte i barnehager,

- Ehegatten eller Lebenspartner,
- b) einen Verwandten seines derzeitigen oder früheren Ehegatten oder Lebenspartners in gerade absteigender Linie,
 - c) einen eigenen Verwandten in gerade aufsteigender Linie,
 - d) jemand im eigenen Haushalt oder
 - e) jemand, der unter seiner Fürsorge steht,
- ernstlich oder wiederholt misshandelt.

§ 283 Schwere Misshandlung in engen Beziehungen

Schwere Misshandlung in engen Beziehungen wird mit Gefängnis bis zu 15 Jahren bestraft. Bei der Beurteilung, ob die Misshandlung schwer ist, ist besonders zu berücksichtigen, ob sie einen erheblichen Schaden oder den Tod zur Folge hatte, sowie im Übrigen

- a) ihre Dauer,
- b) ob sie in einer besonders schmerzhaften Weise ausgeführt wurde oder erhebliche Schmerzen zur Folge hatte oder
- c) ob sie gegen eine wehrlose Person begangen wurde.

§ 284 Genitalverstümmelung

(1) Mit Gefängnis bis zu 6 Jahren wird bestraft, wer einen Eingriff an dem Geschlechtsorgan einer Frau vornimmt, der das Geschlechtsorgan schädigt oder ihm dauerhafte Veränderungen zufügt. Die Wiederherstellung einer Genitalverstümmelung wird gleichermaßen bestraft.

(2) Eine Einwilligung befreit nicht von Strafe.

(3) Mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 1 Jahr werden Beschäftigte und An-

barnevernet, sosialtjenesten, helse- og omsorgstjenesten, skoler, skolefritidsordning og trossamfunn, som ved anmeldelse eller på annen måte unnlater å søke å avverge en kjønnslemlestelse. Tilsvarende gjelder for forstandere og religiøse ledere i trossamfunn. Avvergingsplikten gjelder uten hensyn til taushetsplikt. Unnlatelsen er ikke straffbar hvis kjønnslemlestelsen ikke kommer til fullbyrdelse eller til straffbart forsøk.

§ 285. Grov kjønnslemlestelse

Grov kjønnslemlestelse straffes med fengsel inntil 15 år.

Ved avgjørelsen av om kjønnslemlestelsen er grov skal det særlig legges vekt på om inngrepet har hatt til følge

- a) sykdom eller arbeidsudyktighet av noen varighet, jf. § 274,
- b) en uhelbredelig lyte, feil eller skade, eller
- c) død eller betydelig skade på kropp eller helse.

§ 286. Vold mot særskilt utsatte yrkesgrupper

Den som ved vold søker å påvirke yrkesutøvelsen til en person fra en særskilt utsatt yrkesgruppe, straffes med bot eller fengsel inntil 3 år.

Med særskilt utsatt yrkesgruppe forstås

- a) helsepersonell som yter medisinsk

gjestellte in Kindergärten, der Kinder- und Jugendhilfe, im Sozialdienst, Gesundheits- und Fürsorgedienst, in Schulen, schulischen Freizeiteinrichtungen und Glaubensgemeinschaften bestraft, die es unterlassen, durch Anzeige oder auf andere Weise eine Genitalverstümmelung zu verhindern. Entsprechendes gilt für Vorsteher und religiöse Führer in Glaubensgemeinschaften. Die Verhinderungspflicht gilt ungeachtet einer Schweigepflicht. Die Unterlassung ist nicht strafbar, wenn es nicht zur Vollendung oder zum strafbaren Versuch der Genitalverstümmelung kommt.

§ 285 Schwere Genitalverstümmelung

(1) Schwere Genitalverstümmelung wird mit Gefängnis bis zu 15 Jahren bestraft.

(2) Bei der Beurteilung, ob die Genitalverstümmelung schwer ist, ist besonders zu berücksichtigen, ob der Eingriff zur Folge hatte

- a) Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit von einiger Dauer gemäß § 274,
- b) ein unheilbares Gebrechen, einen unheilbaren Mangel oder eine unheilbare Schädigung oder
- c) den Tod oder einen erheblichen Körper- oder Gesundheitsschaden.

§ 286 Gewalt gegen besonders exponierte Berufsgruppen

(1) Wer durch Gewalt versucht, die Berufsausübung einer Person aus einer besonders exponierten Berufsgruppe zu beeinflussen, wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 3 Jahren bestraft.

(2) Als besonders exponierte Berufsgruppen gelten

- a) Gesundheitspersonal, das medizini-

begrunnet helsehjelp,

- b) personer som forestår allment tilgjengelig persontransport, som for eksempel jernbane, tunnelbane, trikk, buss, fly, drosje eller ferge, og
- c) personer som har ansvar for opplæring i grunnskole eller videregående skole.

§ 287. Forsømmelse av hjelpeplikt

Med bot eller fengsel inntil 6 måneder straffes den som unnlater

- a) etter evne å hjelpe en person som er i åpenbar fare for å miste livet eller bli påført betydelig skade på kropp eller helse, eller
- b) ved anmeldelse eller på annen måte etter evne å avverge brann, oversvømmelse, sprengning eller lignende ulykke som medfører fare for menneskeliv eller betydelig skade på kropp og helse.

Brudd på hjelpeplikten etter første ledd straffes ikke når plikten ikke kunne oppfylles uten å utsette seg selv eller andre for særlig fare eller oppofrelse.

§ 288. Hensettelse i hjelpeløs tilstand mv.

Med fengsel inntil 3 år straffes den som hensetter en annen i hjelpeløs tilstand med fare for liv, kropp eller helse. På samme måte straffes den som unnlater å gi hjelp til noen i hjelpeløs tilstand som vedkommende har en plikt

nisch begründete Gesundheitshilfe leistet,

- b) Personen, die einen allgemein zugänglichen Personentransport durchführen, wie zum Beispiel mit Eisenbahn, U-Bahn, Straßenbahn, Bus, Flugzeug, Taxi oder Fähre, und
- c) Personen, die für den Unterricht in Grundschulen oder weiterführenden Schulen verantwortlich sind.

§ 287 Unterlassene Hilfeleistung

(1) Mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 6 Monaten wird bestraft, wer es unterlässt,

- a) nach Kräften einer Person zu helfen, die sich in offener Lebensgefahr oder Gefahr eines erheblichen Körper- oder Gesundheitsschadens befindet, oder
- b) durch Anzeige oder auf andere Weise einen Brand, eine Überschwemmung, Explosion oder ein ähnliches Unglück, das mit einer Gefahr für Menschenleben oder der Gefahr eines erheblichen Körper- oder Gesundheitsschadens verbunden ist, nach Kräften abzuwenden.

(2) Eine Verletzung der Pflicht zur Hilfeleistung nach Absatz 1 wird nicht bestraft, wenn die Pflicht nicht erfüllt werden konnte, ohne sich selbst oder andere einer besonderen Gefahr oder Aufopferung auszusetzen.

§ 288 Versetzen in einen hilflosen Zustand u.Ä.

Mit Gefängnis bis zu 3 Jahren wird bestraft, wer einen anderen in einen hilflosen Zustand mit einer Gefahr für Leben, Körper oder Gesundheit versetzt. Gleichmaßen wird bestraft, wer es unterlässt, jemandem in hilflosem Zustand,

til å dra omsorg for.

dem der Betreffende zu Fürsorge verpflichtet ist, Hilfe zu gewähren.

(§§ 289, 290 vom Gesetzgeber bisher nicht genutzt)

Kapittel 26. Seksuallovbrudd

§ 291. Voldtekt

Med fengsel inntil 10 år straffes den som

- a) skaffer seg seksuell omgang ved vold eller truende atferd,
- b) har seksuell omgang med noen som er bevisstløs eller av andre grunner ute av stand til å motsette seg handlingen, eller
- c) ved vold eller truende atferd får noen til å ha seksuell omgang med en annen, eller til å utføre handlinger som svarer til seksuell omgang med seg selv.

§ 292. Minstestraft for voldtekt til samleie mv.

Straffen er fengsel fra 3 inntil 15 år dersom voldtekten som nevnt i § 291 omfatter:

- a) innføring av penis i skjede- eller endetarmsåpning,
- b) innføring av penis i fornærmedes munn, eller
- c) innføring av gjenstand i skjede- eller endetarmsåpning, eller
- d) dersom lovbrysteren har fremkalt en tilstand som nevnt i § 291 bokstav b for å oppnå seksuell omgang.

Kapitel 26 Sexualstrafaten

§ 291 Vergewaltigung

Mit Gefängnis bis zu 10 Jahren wird bestraft, wer

- a) sich durch Gewalt oder bedrohendes Verhalten sexuellen Umgang verschafft,
- b) sexuellen Umgang mit einer Person hat, die bewusstlos oder aus anderen Gründen außer Stande ist, sich der Tat zu widersetzen, oder
- c) durch Gewalt oder bedrohendes Verhalten jemand dazu bringt, sexuellen Umgang mit einem anderen zu haben oder Handlungen auszuführen, die sexuellem Umgang mit sich selbst entsprechen.

§ 292 Mindeststrafe für Vergewaltigung zum Beischlaf u.Ä.

Die Strafe ist Gefängnis von 3 bis zu 15 Jahren, wenn die Vergewaltigung gemäß § 291 Folgendes umfasst:

- a) Einführen des Penis in die Scheiden- oder Enddarmöffnung,
- b) Einführen des Penis in den Mund des Opfers oder
- c) Einführen eines Gegenstands in die Scheiden- oder Enddarmöffnung oder
- d) wenn der Täter einen Zustand gemäß § 291 Buchst. b herbeigeführt hat, um sexuellen Umgang zu erlangen.

§ 293. Grov voldtekt

Grov voldtekt straffes med fengsel inntil 21 år. Det samme gjelder dersom den skyldige tidligere er straffet for handlinger som nevnt i §§ 291 eller 299.

Ved avgjørelsen av om voldtekten er grov skal det særlig legges vekt på om

- a) den er begått av flere i fellesskap,
- b) den er begått på en særlig smertefull eller særlig krenkende måte, eller
- c) den fornærmede som følge av handlingen dør eller får betydelig skade på kropp eller helse. Seksuelt overførbare sykdom regnes alltid som betydelig skade på kropp eller helse etter denne paragrafen.

§ 294. Grovt uaktsom voldtekt

Grovt uaktsom voldtekt straffes med fengsel inntil 6 år. Foreligger omstendigheter som nevnt i § 293, er straffen fengsel inntil 10 år.

§ 295. Misbruk av overmaktsforhold og lignende

Med fengsel inntil 6 år straffes den som skaffer seg eller en annen seksuell omgang, eller får noen til å utføre handlinger som svarer til seksuell omgang med seg selv ved

- a) misbruk av stilling, avhengighetsforhold eller tillitsforhold, eller
- b) å utnytte noens psykiske lidelse eller psykiske utviklingshemming dersom forholdet ikke rammes av

§ 293 Schwere Vergewaltigung

(1) Schwere Vergewaltigung wird mit Gefängnis bis zu 21 Jahren bestraft. Das Gleiche gilt, wenn der Schuldige wegen Taten gemäß §§ 291 oder 299 vorbestraft ist.

(2) Bei der Beurteilung, ob die Vergewaltigung schwer ist, ist besonders zu berücksichtigen, ob

- a) die Tat von mehreren gemeinsam begangen wurde,
- b) die Tat auf besonders schmerzhaft oder besonders kränkende Weise begangen wurde oder
- c) das Opfer infolge der Tat stirbt oder einen erheblichen Körper- oder Gesundheitsschaden erleidet. Eine sexuell übertragbare Krankheit gilt stets als erheblicher Körper- oder Gesundheitsschaden im Sinne dieser Paragrafen.

§ 294 Grob fahrlässige Vergewaltigung

Grob fahrlässige Vergewaltigung wird mit Gefängnis bis zu 6 Jahren bestraft. Sofern Umstände gemäß § 293 vorliegen, ist die Strafe Gefängnis bis zu 10 Jahren.

§ 295 Missbrauch eines Übermachtverhältnisses u.Ä.

Mit Gefängnis bis zu 6 Jahren wird bestraft, wer durch

- a) Missbrauch einer Stellung, eines Abhängigkeits- oder Vertrauensverhältnisses oder
- b) Ausnutzung eines psychischen Leidens oder einer psychischen Entwicklungshemmung des Opfers,

§ 291, eller

- c) å utnytte en person under 18 år i en særlig sårbar livssituasjon.

§ 296. Seksuell omgang med innsatte mv. i institusjon

Med fengsel inntil 6 år straffes den som

- a) har seksuell omgang med noen som er innsatt eller plassert i anstalt eller institusjon under kriminalomsorgen eller politiet eller i institusjon under barnevernet, og som der står under vedkommendes myndighet eller oppsikt,
- b) får noen som han står i et forhold til som nevnt i bokstav a til å utføre handlinger som svarer til seksuell omgang med seg selv,
- c) skaffer en annen seksuell omgang med noen som han står i et forhold til som nevnt i bokstav a.

§ 297. Seksuell handling uten samtykke

Med bot eller fengsel inntil 1 år straffes den som foretar seksuell handling med noen som ikke har samtykket i det.

§ 298. Seksuelt krenkende atferd offentlig eller uten samtykke

Med bot eller fengsel inntil 1 år straffes

sofern der Sachverhalt nicht unter § 291 fällt, oder

- c) Ausnutzung einer Person unter 18 Jahren in einer besonders ungeschützten Lebenssituation

sich oder einem anderen sexuellen Umgang verschafft oder jemand dazu bringt, Handlungen auszuführen, die sexuellem Umgang mit sich selbst entsprechen.

§ 296 Sexueller Umgang mit Heiminsassen u.a.

Mit Gefängnis bis zu 6 Jahren wird bestraft, wer

- a) sexuellen Umgang mit einer Person hat, die in einer Anstalt oder Einrichtung des Strafvollzugs oder der Polizei oder in einer Einrichtung der Jugendfürsorge einsitzt oder untergebracht ist und der Autorität oder Aufsicht des Betreffenden untersteht,
- b) eine Person, zu der er in einem Verhältnis gemäß Buchst. a steht, dazu bringt, Handlungen auszuführen, die sexuellem Umgang mit sich selbst entsprechen,
- c) einem anderen sexuellen Umgang mit einer Person verschafft, zu der er selbst in einem Verhältnis gemäß Buchst. a steht.

§ 297 Sexuelle Handlung ohne Einwilligung

Mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 1 Jahr wird bestraft, wer eine sexuelle Handlung an einer Person vornimmt, die darin nicht eingewilligt hat.

§ 298 Sexuell anstößiges Verhalten in der Öffentlichkeit oder ohne Einwilligung

Mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu

den som i ord eller handling utviser seksuelt krenkende eller annen uanstendig atferd

- a) på offentlig sted, eller
- b) i nærvær av eller overfor noen som ikke har samtykket i det.

§ 299. Voldtekt av barn under 14 år

Med fengsel inntil 10 år straffes den som

- a) har seksuell omgang med barn under 14 år,
- b) får et barn under 14 år til å utføre handlinger som svarer til seksuell omgang med seg selv, eller
- c) foretar kvalifisert seksuell handling med barn under 14 år.

§ 300. Minstestraft for voldtekt til samleie av barn under 14 år

Straffen er fengsel fra 3 inntil 15 år dersom voldtekten som nevnt i § 299 omfattet:

- a) innføring av penis i skjede- eller endetarmsåpning,
- b) innføring av penis i fornærmedes munn,
- c) innføring av gjenstander i skjede- eller endetarmsåpning, eller
- d) innføring av penis inn i og mellom de store og små kjønnslepper.

1 Jahr wird bestraft, wer

- a) an einem öffentlichen Ort oder
 - b) in Anwesenheit oder gegenüber einer Person, die nicht darin eingewilligt hat,
- in Wort oder Tat ein sexuell anstößiges oder sonst unanständiges Verhalten zeigt.

§ 299 Vergewaltigung eines Kindes unter 14 Jahren

Mit Gefängnis bis zu 10 Jahren wird bestraft, wer

- a) sexuellen Umgang mit einem Kind unter 14 Jahren hat,
- b) ein Kind unter 14 Jahren dazu bringt, Handlungen auszuführen, die sexuellem Umgang mit sich selbst entsprechen, oder
- c) eine qualifizierte sexuelle Handlung mit einem Kind unter 14 Jahren vornimmt.

§ 300 Mindeststrafe für Vergewaltigung eines Kindes unter 14 Jahren zum Beischlaf

Die Strafe ist Gefängnis von 3 bis zu 15 Jahren, wenn die Vergewaltigung gemäß § 299 Folgendes umfasst:

- a) Einführen des Penis in die Scheiden- oder Enddarmöffnung,
- b) Einführen des Penis in den Mund des Opfers,
- c) Einführen von Gegenständen in die Scheiden- oder Enddarmöffnung oder
- d) Einführen des Penis in und zwischen die großen und kleinen Schamlippen.

§ 301. Grov voldtekt av barn under 14 år

Grov voldtekt av barn under 14 år straffes med fengsel inntil 21 år. Det samme gjelder dersom den skyldige tidligere er straffet for handlinger som nevnt i §§ 291 eller 299.

Ved avgjørelsen av om voldtekten er grov skal det særlig legges vekt på

- a) om den er begått av flere i fellesskap,
- b) om den er begått på en særlig smertefull eller særlig krenkende måte,
- c) den fornærmedes alder på handlingstidspunktet,
- d) om det har skjedd gjentatte overgrep, eller
- e) om den fornærmede som følge av handlingen dør eller får betydelig skade på kropp eller helse. Seksuelt overførbar sykdom regnes alltid som betydelig skade på kropp eller helse etter denne paragrafen.

§ 302. Seksuell omgang med barn mellom 14 og 16 år

Den som har seksuell omgang med barn mellom 14 og 16 år, straffes med fengsel inntil 6 år, hvis ikke forholdet også rammes av andre bestemmelser. På samme måte straffes den som får et barn mellom 14 og 16 år til å utføre handlinger som svarer til seksuell omgang med seg selv.

§ 301 Schwere Vergewaltigung eines Kindes unter 14 Jahren

(1) Schwere Vergewaltigung eines Kindes unter 14 Jahren wird mit Gefängnis bis zu 21 Jahren bestraft. Das Gleiche gilt, wenn der Schuldige wegen Taten gemäß §§ 291 oder 299 vorbestraft ist.

(2) Bei der Beurteilung, ob die Vergewaltigung schwer ist, ist besonders zu berücksichtigen,

- a) ob die Tat von mehreren gemeinsam begangen wurde,
- b) ob die Tat auf besonders schmerzhafte oder besonders kränkende Weise begangen wurde,
- c) das Alter des Opfers zum Tatzeitpunkt,
- d) ob wiederholte Übergriffe erfolgt sind oder
- e) ob das Opfer infolge der Tat stirbt oder einen erheblichen Körper- oder Gesundheitsschaden erlitten. Eine sexuell übertragbare Krankheit gilt stets als erheblicher Körper- oder Gesundheitsschaden im Sinne dieses Paragraphen.

§ 302 Sexueller Umgang mit einem Kind zwischen 14 und 16 Jahren

Wer sexuellen Umgang mit einem Kind zwischen 14 und 16 Jahren hat, wird mit Gefängnis bis zu 6 Jahren bestraft, sofern der Sachverhalt nicht auch unter andere Bestimmungen fällt. Gleichermaßen wird bestraft, wer ein Kind zwischen 14 und 16 Jahren dazu bringt, Handlungen auszuführen, die sexuellem Umgang mit sich selbst entsprechen.

§ 303. Grov seksuell omgang mv. med barn mellom 14 og 16 år

Grov overtredelse av § 302 straffes med fengsel inntil 15 år. Det samme gjelder dersom den skyldige tidligere er straffet for handlinger som nevnt i §§ 291, 299 eller 302.

Ved avgjørelsen av om overtredelsen av § 302 er grov skal det særlig legges vekt på om

- a) handlingen er begått av flere i fellesskap,
- b) handlingen er begått på en særlig smertefull eller særlig krenkende måte, eller
- c) den fornærmede som følge av handlingen dør eller får betydelig skade på kropp eller helse. Seksuelt overførbar sykdom regnes alltid som betydelig skade på kropp eller helse etter denne paragrafen.

§ 304. Seksuell handling med barn under 16 år

Den som foretar seksuell handling med barn under 16 år, straffes med fengsel inntil 3 år, hvis forholdet ikke rammes av § 299.

§ 305. Seksuelt krenkende atferd mv. overfor barn under 16 år

Med bot eller fengsel inntil 1 år straffes den som

- a) i ord eller handling utviser seksuelt krenkende eller annen uanstendig atferd i nærvær av eller overfor barn under 16 år.
- b) tvinger eller forleder et barn under

§ 303 Schwerer sexueller Umgang u.Ä. mit einem Kind zwischen 14 und 16 Jahren

(1) Ein schwerer Verstoß gegen § 302 wird mit Gefängnis bis zu 15 Jahren bestraft. Das Gleiche gilt, wenn der Schuldige wegen Taten gemäß §§ 291, 299 oder 302 vorbestraft ist.

(2) Bei der Beurteilung, ob der Verstoß gegen § 302 schwer ist, ist besonders zu berücksichtigen, ob

- a) die Tat von mehreren gemeinsam begangen wurde,
- b) die Tat auf besonders schmerzhaft oder besonders kränkende Weise begangen wurde oder
- c) das Opfer infolge der Tat stirbt oder einen erheblichen Körper- oder Gesundheitsschaden erleidet. Eine sexuell übertragbare Krankheit gilt stets als erheblicher Körper- oder Gesundheitsschaden im Sinne dieses Paragraphen.

§ 304 Sexuelle Handlung mit einem Kind unter 16 Jahren

Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren bestraft, sofern der Sachverhalt nicht unter § 299 fällt.

§ 305 Sexuell anstößiges Verhalten u.Ä. gegenüber einem Kind unter 16 Jahren

Mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 1 Jahr wird bestraft, wer

- a) in Wort oder Tat ein sexuell anstößiges oder sonst unanständiges Verhalten in Anwesenheit eines Kindes oder gegenüber einem Kind unter 16 Jahren zeigt,
- b) ein Kind unter 16 Jahren dazu

16 år til å utvise seksuelt krenkende eller annen uanstendig atferd, med mindre forholdet rammes av strengere bestemmelser.

§ 306. Avtale om møte for å begå seksuelt overgrep

Med bot eller fengsel inntil 1 år straffes den som har avtalt et møte med et barn under 16 år, og som med forsett om å begå en handling med barnet som nevnt i §§ 299–304, § 305 bokstav b eller § 311 første ledd bokstav a, har kommet frem til møtestedet eller et sted hvor møtestedet kan iakttas.

§ 307. Krav til aktsomhet om barnets alder

For bestemmelsene i §§ 299–306 fører uvitenhet om barnets riktige alder ikke til straffrihet hvis tiltalte på noe punkt kan klandres for sin uvitenhet. For bestemmelsene i § 295 bokstav c og §§ 309 og 310 fører uvitenhet om barnets riktige alder ikke til straffrihet hvis tiltalte kan klandres for sin uvitenhet.

§ 308. Mulighet for straffbortfall

Straff etter bestemmelsene i §§ 299–304, § 305 bokstav b annet alternativ og § 306 kan falle bort eller settes under minstestrafen i § 300 dersom de involverte er omtrent jevnbyrdige i alder og utvikling.

zwingt oder verleitet, ein sexuell anstößiges oder sonst unanständiges Verhalten zu zeigen, sofern der Sachverhalt nicht unter strengere Bestimmungen fällt.

§ 306 Verabredung eines Treffens zur Begehung eines sexuellen Übergriffs

Mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 1 Jahr wird bestraft, wer ein Treffen mit einem Kind unter 16 Jahren verabredet hat und sich mit dem Vorsatz, eine Tat gemäß §§ 299–304, § 305 Buchst. b oder § 311 Abs. 1 Buchst. a mit dem Kind zu begehen, an dem Treffpunkt oder einem Ort, von dem der Treffpunkt beobachtet werden kann, eingefunden hat.

§ 307 Sorgfaltspflicht in Bezug auf das Alter des Kindes

Bei den Bestimmungen der §§ 299–306 führt Unkenntnis über das zutreffende Alter des Kindes nicht zur Straffreiheit, wenn dem Angeklagten seine Unkenntnis in irgendeinem Punkt vorgeworfen werden kann. Bei den Bestimmungen in § 295 Buchst. c sowie §§ 309 und 310 führt Unkenntnis über das zutreffende Alter des Kindes nicht zur Straffreiheit, wenn dem Angeklagten seine Unkenntnis vorgeworfen werden kann.

§ 308 Möglichkeit eines Wegfalls der Strafe

Die Strafe gemäß den Bestimmungen in §§ 299–304, § 305 Buchst. b Alt. 2 und § 306 kann entfallen oder unter die Mindeststrafe nach § 300 herabgesetzt werden, wenn die Beteiligten sich in Alter und Entwicklung ungefähr ebenbürtig sind.

§ 309. Kjøp av seksuelle tjenester fra mindreårige

Med fengsel inntil 2 år straffes den som

- a) skaffer seg eller en annen seksuell omgang eller handling med en person under 18 år ved å yte eller avtale vederlag,
- b) oppnår seksuell omgang eller handling med en person under 18 år ved at slikt vederlag er avtalt eller ytet av en annen, eller
- c) på den måten som beskrevet i bokstav a eller b får en person under 18 år til å utføre handlinger som svarer til seksuell omgang med seg selv.

Er den seksuelle omgang eller handling skjedd på en særlig krenkende måte, uten at forholdet straffes etter strengere bestemmelser, er straffen fengsel inntil 3 år.

§ 310. Fremvisning av seksuelle overgrep mot barn eller fremvisning som seksualiserer barn

Med fengsel inntil 3 år straffes den som overværer en fremvisning av seksuelle overgrep mot barn eller fremvisning som seksualiserer barn. Med barn menes person under 18 år.

§ 311. Fremstilling av seksuelle overgrep mot barn eller fremstilling som seksualiserer barn

Med bot eller fengsel inntil 3 år straffes den som

- a) produserer fremstilling av seksuelle

§ 309 Kauf sexueller Dienste von Minderjährigen

(1) Mit Gefängnis bis zu 2 Jahren wird bestraft, wer

- a) sich oder einem anderen sexuellen Umgang oder eine sexuelle Handlung mit einer Person unter 18 Jahren verschafft, indem er ein Entgelt gewährt oder vereinbart,
- b) sexuellen Umgang oder eine sexuelle Handlung mit einer Person unter 18 Jahren dafür erlangt, dass ein solches Entgelt von einem anderen vereinbart oder gewährt worden ist, oder
- c) auf die in Buchst. a oder b beschriebene Weise eine Person unter 18 Jahren dazu bringt, Handlungen auszuführen, die sexuellem Umgang mit sich selbst entsprechen.

(2) Erfolgte der sexuelle Umgang oder die sexuelle Handlung auf besonders kränkende Weise, ohne dass der Sachverhalt nach strengeren Bestimmungen bestraft wird, so ist die Strafe Gefängnis bis zu 3 Jahren.

§ 310 Vorführung sexueller Übergriffe gegen Kinder oder sexualisierende Vorführung von Kindern

Mit Gefängnis bis zu 3 Jahren wird bestraft, wer einer Vorführung von sexuellen Übergriffen gegen Kinder oder einer Vorführung, in der Kinder sexualisiert werden, beiwohnt. Als Kinder sind Personen unter 18 Jahren gemeint.

§ 311 Darstellung sexueller Übergriffe gegen Kinder oder sexualisierende Darstellung von Kindern

(1) Mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 3 Jahren wird bestraft, wer

- a) eine Darstellung von sexuellen

overgrep mot barn eller fremstilling som seksualiserer barn,

- b) utgir, tilbyr, selger, overlater til en annen, gjør tilgjengelig eller på annen måte søker å utbre fremstillinger som nevnt i bokstav a,
- c) anskaffer, innfører eller besitter fremstillinger som nevnt i bokstav a, eller forsettlig skaffer seg tilgang til slikt materiale,
- d) holder offentlig foredrag eller istandbringer offentlig forestilling eller utstilling av fremstillinger som nevnt i bokstav a, eller
- e) forleder noen under 18 år til å la seg avbilde som ledd i kommersiell fremstilling av rørlige eller urørlige bilder med seksuelt innhold.

Med barn menes i denne paragrafen personer som er eller fremstår som under 18 år.

Den som uaktsomt foretar handling som nevnt i første ledd, straffes med bot eller fengsel inntil 6 måneder. På samme måte straffes den innehaver eller overordnede som forsettlig eller uaktsomt unnlater å hindre at det i en virksomhet blir foretatt handling som nevnt i første ledd.

Straffen kan falle bort for den som tar og besitter et bilde av en person mellom 16 og 18 år, dersom denne har gitt sitt samtykke og de to er omtrent jevnbyrdige i alder og utvikling.

Bestemmelsen rammer ikke fremstillinger som må anses forsvarlige ut fra

Übergriffen gegen Kinder oder eine Darstellung, in der Kinder sexualisiert werden, herstellt,

- b) Darstellungen gemäß Buchst. a herausgibt, anbietet, verkauft, einem anderen überlässt, zugänglich macht oder auf andere Weise zu verbreiten sucht,
- c) Darstellungen gemäß Buchst. a anschafft, einführt oder besitzt oder sich vorsätzlich Zugang zu solchem Material beschafft,
- d) einen öffentlichen Vortrag mit Darstellungen gemäß Buchst. a hält oder ihre öffentliche Vorführung oder Ausstellung veranstaltet oder
- e) eine Person unter 18 Jahren dazu verleitet, sich im Rahmen einer kommerziellen Darstellung von beweglichen oder unbeweglichen Bildern mit sexuellem Inhalt abbilden zu lassen.

(2) Als Kinder sind in diesem Paragrafen Personen gemeint, die ihrem Alter oder dem Anschein nach unter 18 Jahren sind.

(3) Wer eine Tat nach Abs. 1 fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Gleichermäßen wird bestraft, wer als Inhaber oder Vorgesetzter es vorsätzlich oder fahrlässig unterlässt zu verhindern, dass in einem Unternehmen eine Tat nach Abs. 1 begangen wird.

(4) Die Strafe kann für denjenigen entfallen, der ein Bild von einer Person zwischen 16 und 18 Jahren entgegennimmt oder besitzt, wenn die betreffende Person ihre Einwilligung gegeben hat und beide Beteiligten sich in Alter und Entwicklung ungefähr ebenbürtig sind.

(5) Unter die Bestimmung fallen keine Darstellungen, die unter einer künstlerischen

et kunstnerisk, vitenskapelig, informativt eller lignende formål. Bestemmelsen gjelder heller ikke for film eller videogram som Medietilsynet ved forhåndskontroll har godkjent til ervervsmessig fremvisning eller omsetning.

§ 312. Incest

Med fengsel inntil 6 år straffes den som har seksuell omgang med slektning i nedstigende linje eller får vedkommende til å utføre handlinger som svarer til seksuell omgang med seg selv. Som slektning i nedstigende linje regnes biologiske og adopterte etterkommere.

§ 313. Søskenincest

Med fengsel inntil 1 år straffes den som har seksuell omgang med bror eller søster eller får vedkommende til å utføre handlinger som svarer til seksuell omgang med seg selv.

§ 314. Seksuell omgang mellom andre nærstående

Med fengsel inntil 6 år straffes den som

- a) har seksuell omgang med fosterbarn eller stebarn, eller en person under 18 år som står under hans omsorg, myndighet eller oppsikt, eller
- b) får en person nevnt i bokstav a til å utføre handlinger som svarer til seksuell omgang med seg selv.

schen, wissenschaftlichen, informativen oder ähnlichen Zielsetzung als vertretbar anzusehen sind. Die Bestimmung gilt auch nicht für einen Film oder ein Videogram, das die Medienaufsicht bei der Vorabkontrolle für die gewerbliche Vorführung oder den Vertrieb zugelassen hat.

§ 312 Inzest

Mit Gefängnis bis zu 6 Jahren wird bestraft, wer sexuellen Umgang mit einem Verwandten in absteigender Linie hat oder den Betreffenden dazu bringt, Handlungen auszuführen, die sexuellem Umgang mit sich selbst entsprechen. Als Verwandte in absteigender Linie gelten biologische und adoptierte Nachkommen.

§ 313 Geschwisterinzest

Mit Gefängnis bis zu 1 Jahr wird bestraft, wer sexuellen Umgang mit seinem Bruder oder seiner Schwester hat oder den Betreffenden dazu bringt, Handlungen auszuführen, die sexuellem Umgang mit sich selbst entsprechen.

§ 314 Sexueller Umgang zwischen anderen nahestehenden Personen

Mit Gefängnis bis zu 6 Jahren wird bestraft, wer

- a) sexuellen Umgang mit seinem Pflegekind oder Stiefkind hat oder mit einer Person unter 18 Jahren, die seiner Fürsorge, Autorität oder Aufsicht untersteht, oder
- b) eine in Buchst. a genannte Person dazu bringt, Handlungen auszuführen, die sexuellem Umgang mit sich selbst entsprechen.

§ 315. Hallikvirksomhet og formidling av prostitusjon

Med bot eller fengsel inntil 6 år straffes den som

- a) fremmer andres prostitusjon, eller
- b) leier ut lokaler og forstår at lokalene skal brukes til prostitusjon eller utviser grov uaktsomhet i så måte.

Den som i offentlig kunngjøring utvetydig tilbyr, formidler eller etterspør prostitusjon straffes med bot eller fengsel inntil 6 måneder.

Med prostitusjon menes i denne paragraf at en person mottar vederlag for å ha seksuell omgang eller foreta seksuell handling med en annen eller for å utføre handlinger som svarer til seksuell omgang med seg selv.

§ 316. Kjøp av seksuelle tjenester fra voksne

Med bot eller fengsel inntil 6 måneder eller begge deler straffes den som

- a) skaffer seg eller en annen seksuell omgang eller handling ved å yte eller avtale vederlag,
- b) oppnår seksuell omgang eller handling ved at slikt vederlag er avtalt eller ytet av en annen, eller
- c) på den måten som beskrevet i bokstav a eller b får noen til å utføre handlinger som svarer til seksuell omgang med seg selv.

Er den seksuelle omgang eller handling

§ 315 Zuhälterei und Vermittlung von Prostitution

(1) Mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 6 Jahren wird bestraft, wer

- a) die Prostitution eines anderen fördert oder
- b) Räume vermietet und weiß, dass sie zur Prostitution verwendet werden sollen, oder insoweit grob fahrlässig handelt.

(2) Wer durch öffentliche Bekanntgabe unzweideutig Prostitution anbietet, vermittelt oder darum nachsucht, wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

(3) Mit Prostitution ist in diesem Paragraphen gemeint, dass eine Person Entgelt dafür annimmt, dass sie mit einem anderen sexuellen Umgang hat oder sexuelle Handlungen vornimmt oder dass sie Handlungen ausführt, die sexuellem Umgang mit sich selbst entsprechen.

§ 316 Kauf sexueller Dienste von Erwachsenen

(1) Mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit beidem wird bestraft, wer

- a) sich oder einem anderen sexuellen Umgang oder eine sexuelle Handlung verschafft, indem er ein Entgelt gewährt oder vereinbart,
- b) sexuellen Umgang oder eine sexuelle Handlung dafür erlangt, dass ein solches Entgelt von einem anderen vereinbart oder gewährt worden ist, oder
- c) auf die in Buchst. a oder b beschriebene Weise jemand dazu bringt, Handlungen auszuführen, die sexuellem Umgang mit sich selbst entsprechen.

(2) Erfolgte der sexuelle Umgang oder

skjedd på en særlig krenkende måte, uten at forholdet straffes etter strengere bestemmelser, er straffen bot eller fengsel inntil 1 år.

§ 317. Pornografi

Med bot eller fengsel inntil 3 år straffes den som

- a) utgir, selger eller på annen måte søker å utbre pornografi,
- b) innfører pornografi med sikte på utbredelse,
- c) overlater pornografi til personer under 18 år, eller
- d) holder offentlig foredrag eller istandbringer offentlig forestilling eller utstilling med pornografisk innhold.

Med pornografi menes i denne paragrafen kjønnslige skildringer som virker støtende eller på annen måte er egnet til å virke menneskelig nedverdiggende eller forrående, herunder kjønnslige skildringer hvor det gjøres bruk av lik, dyr, vold og tvang. Som pornografi regnes ikke kjønnslige skildringer som må anses forsvarlige ut fra et kunstnerisk, vitenskapelig, informativt eller lignende formål.

Den som uaktsomt foretar handling som nevnt i første ledd, straffes med bot eller fengsel inntil 6 måneder. På samme måte straffes den innehaver eller overordnede som forsettlig eller uaktsomt unnlater å hindre at det i en virksomhet blir foretatt handling som nevnt i første ledd.

Paragrafen gjelder ikke for film eller videogram som Medietilsynet ved

die sexuelle Handlung auf besonders kränkende Weise, ohne dass der Sachverhalt nach strengeren Bestimmungen bestraft wird, so ist die Strafe Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 1 Jahr.

§ 317 Pornografie

(1) Mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 3 Jahren wird bestraft, wer

- a) Pornografie herausgibt, verkauft oder auf andere Weise zu verbreiten sucht,
- b) Pornografie zum Zweck der Verbreitung einführt,
- c) Pornografie Personen unter 18 Jahren überlässt oder
- d) einen öffentlichen Vortrag mit pornografischem Inhalt hält oder eine öffentliche Vorstellung oder Ausstellung mit solchem Inhalt veranstaltet.

(2) Mit Pornografie sind in diesem Paragrafen geschlechtliche Schilderungen gemeint, die anstößig wirken oder auf andere Weise geeignet sind, menschlich entwürdigend oder verrohend zu wirken, darunter geschlechtliche Schilderungen, in denen Leichen, Tiere, Gewalt und Zwang zur Anwendung kommen. Als Pornografie gelten nicht geschlechtliche Schilderungen, die unter einer künstlerischen, wissenschaftlichen, informativen oder ähnlichen Zielsetzung als vertretbar anzusehen sind.

(3) Wer eine Tat nach Abs. 1 fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Gleichermäßen wird bestraft, wer als Inhaber oder Vorgesetzter es vorsätzlich oder fahrlässig unterlässt zu verhindern, dass in einem Unternehmen eine Tat nach Abs. 1 begangen wird.

(4) Der Paragraph gilt nicht für einen Film oder ein Videoprogramm, das die

forhåndskontroll har godkjent til ervervsmessig fremvisning eller omsetning.

§ 318. Utstillingsforbud

Med bot eller fengsel inntil 6 måneder straffes den som i ervervsøyemed stiller ut bilder av eksplisitt seksualisert karakter, herunder bilder av kjønnsorganer, på en lett synlig måte på

- a) offentlig sted,
- b) et sted som lett kan iakttas fra offentlig sted, eller
- c) utsalgssted.

Bokstav c gjelder ikke for spesialforretninger.

Den som uaktsomt foretar slik handling som nevnt i første ledd, straffes med bot.

Straffansvaret omfatter ikke ekspeditør, betjent eller annen lignende underordnet når overtredelsen vesentlig har vært foranlediget av dennes avhengige stilling til den ervervsdrivende.

§ 319. Plikt til å vurdere rettighetstap

Når noen kjennes skyldig i en straffbar handling etter §§ 299, 302, 304 eller 305, skal retten vurdere om rettighetstap etter § 56 skal idømmes.

§ 320. Forholdet til erstatningsansvar for ærekrenkelser

Den som beskylder noen for å ha overtrådt bestemmelser i dette kapitlet kan ikke gjøres rettslig ansvarlig for beskyldningen etter skadeserstatningsloven § 3-6 a dersom beskyldningene er

Medienaufsicht bei der Vorabkontrolle für die gewerbliche Vorführung oder den Vertrieb zugelassen hat.

§ 318 Ausstellungssverbot

(1) Mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 6 Monaten wird bestraft, wer zu Erwerbszwecken Bilder mit explizit sexualisiertem Charakter, darunter Bilder von Geschlechtsorganen,

- a) an einem öffentlichen Ort,
- b) an einem Ort, der von einem öffentlichen Ort leicht einsehbar ist, oder
- c) in einem Verkaufsladen

leicht sichtbar ausstellt. Buchst. c gilt nicht für Spezialgeschäfte.

(2) Wer eine Tat nach Abs. 1 fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe bestraft.

(3) Die Strafbarkeit erstreckt sich nicht auf einen Verkäufer, Bediensteten oder anderen ähnlich Untergebenen, wenn die Straftat wesentlich durch dessen abhängige Stellung gegenüber dem Gewerbetreibenden veranlasst worden war.

§ 319 Pflicht zur Entscheidung über die Entziehung von Rechten

Wenn jemand einer strafbaren Handlung nach §§ 299, 302, 304 oder 305 für schuldig befunden wird, hat das Gericht darüber zu entscheiden, ob eine Entziehung von Rechten gemäß § 56 zu verhängen ist.

§ 320 Verhältnis zur Schadensersatzpflicht wegen Ehrverletzungen

(1) Wer einen anderen beschuldigt, gegen Bestimmungen dieses Kapitels verstoßen zu haben, kann wegen der Beschuldigung nicht nach § 3-6 a Schadensersatzgesetz rechtlich haftbar ge-

fremsett

- a) i en anmeldelse, eller
- b) av den som hevder å være fornærmet i en fortrolig samtale med en person som det er naturlig å betro seg til, for å bearbeide konsekvensene av handlingen.

Anmelderen eller den som hevder å være fornærmet, kan likevel gjøres rettslig ansvarlig dersom det var grovt uaktsomt å legge til grunn at opplysningene var sanne.

macht werden, sofern die Beschuldigung vorgebracht wurde

- a) in einer Anzeige oder
- b) von demjenigen, der sich als Tatopfer bezeichnet in einem vertraulichen Gespräch mit einer Person, der sich anzuvertrauen naheliegend war, um die Auswirkungen der Tat zu verarbeiten.

(2) Der Anzeigeerstatter oder derjenige, der sich als Tatopfer bezeichnet, kann jedoch rechtlich zur Verantwortung gezogen werden, wenn es grob fahrlässig war, davon auszugehen, dass die Angaben zutrafen.

Kapittel 27.

Vinningslovbrudd og liknende krenkelser av eiendomsretten

§ 321. Tyveri

For tyveri straffes den som tar en gjenstand som tilhører en annen, med forsett om å skaffe seg eller andre en uberettiget vinning ved å selge, forbruke eller på annen måte tilegne seg den.

Straffen for tyveri er bot eller fengsel inntil 2 år.

§ 322. Grovt tyveri

Grovt tyveri straffes med bot eller fengsel inntil 6 år. Ved avgjørelsen av om tyveriet er grovt skal det særlig legges vekt på om

- a) det gjaldt en betydelig verdi,
- b) gjerningspersonen har tatt seg inn i bolig eller fritidshus,

Kapitel 27

Bereicherungsstraftaten und ähnliche Verletzungen des Eigentumsrechts

§ 321 Diebstahl

(1) Wegen Diebstahls wird bestraft, wer eine Sache, die einem anderen gehört, mit dem Vorsatz wegnimmt, sich oder anderen eine unberechtigte Bereicherung zu verschaffen, indem er die Sache verkauft, verbraucht oder sich auf andere Weise zueignet.

(2) Die Strafe für Diebstahl ist Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 2 Jahren.

§ 322 Schwerer Diebstahl

Schwerer Diebstahl wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 6 Jahren bestraft. Bei der Beurteilung, ob der Diebstahl schwer ist, ist besonders zu berücksichtigen, ob

- a) es sich um einen beträchtlichen Wert handelte,
- b) der Täter in eine Wohnung oder ein Ferienhaus eingedrungen ist,

- c) det har et profesjonelt preg, eller
- d) det av andre grunner er av en særlig farlig eller samfunnsskadelig art.

§ 323. Mindre tyveri

Med bot straffes den som gjør seg skyldig i tyveri når straffskylden er liten fordi det gjelder en ubetydelig verdi og forholdene for øvrig tilsier det.

Tilegnelse av naturprodukter, herunder stein, kvister, vekster mv., av liten eller ingen økonomisk verdi under utøvelse av lovlig allemannsrett, straffes likevel ikke.

§ 324. Underslag

For underslag straffes den som med forsett om en uberettiget vinning for seg selv eller andre rettsstridig

- a) selger, forbruker eller på annen måte tilegner seg en løsøregjenstand eller pengefordring som han besitter, men som tilhører en annen, eller
- b) forføyer over penger han har innfordret for en annen, eller som på annen måte er betrodd ham.

En handling som går inn under §§ 385 eller 386, straffes ikke etter paragrafen her.

Straffen for underslag er bot eller fengsel inntil 2 år.

- c) die Tat ein professionelles Gepräge hat oder
- d) die Tat aus anderen Gründen von besonders gefährlicher oder für die Allgemeinheit besonders schädlicher Art ist.

§ 323 Minder schwerer Diebstahl

(1) Mit Geldstrafe wird bestraft, wer sich eines Diebstahls schuldig macht, sofern die Vorwerfbarkeit gering ist, weil es sich um einen unbedeutenden Wert handelt und die Umstände im Übrigen dafür sprechen.

(2) Die Zueignung von Naturprodukten, darunter Steine, Reisig, Pflanzen u.Ä. von geringem oder ohne wirtschaftlichen Wert in Ausübung des gesetzlichen Jedermannsrechts wird jedoch nicht bestraft.

§ 324 Unterschlagung

(1) Wegen Unterschlagung wird bestraft, wer mit dem Vorsatz einer unberechtigten Bereicherung für sich selbst oder andere rechtswidrig

- a) eine fremde bewegliche Sache, die er besitzt, oder eine fremde Geldforderung, die sich in seiner Verfügungsmacht befindet, verkauft, verbraucht oder sich auf andere Weise zueignet oder
- b) über Gelder verfügt, die er für einen anderen eingefordert hat oder die ihm auf andere Weise anvertraut worden sind.

(2) Nach diesem Paragrafen wird eine Tat, die unter §§ 385 oder 386 fällt, nicht bestraft.

(3) Die Strafe für Unterschlagung ist Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 2 Jahren.

§ 325. Grovt underslag

Grovt underslag straffes med fengsel inntil 6 år. Ved avgjørelsen av om underslaget er grovt skal det særlig legges vekt på om

- a) verdien av det underslåtte er betydelig,
- b) underslaget har pågått over lengre tid,
- c) det er begått ved brudd på en særlig tillit som følger med en stilling, et verv eller oppdrag, eller
- d) det er ført eller utarbeidet uriktige regnskaper eller uriktig regnskapsdokumentasjon.

§ 326. Mindre underslag

Med bot straffes den som gjør seg skyldig i underslag når straffskylden er liten fordi det gjaldt en ubetydelig verdi og omstendighetene for øvrig tilsier det.

§ 327. Ran

For ran straffes den som med forsett om å skaffe seg eller andre en uberettiget vinning over vold mot en person, setter ham ute av stand til forsvar eller ved trusler fremkaller alvorlig frykt for vold mot noen, og derved

- a) bemektiger seg en gjenstand som tilhører en annen, eller
- b) tvinger noen til å handle slik at det medfører tap eller fare for tap for ham eller den han handler for.

§ 325 Schwere Unterschlagung

Schwere Unterschlagung wird mit Gefängnis bis zu 6 Jahren bestraft. Bei der Beurteilung, ob die Unterschlagung schwer ist, ist besonders zu berücksichtigen, ob

- a) der Wert des Unterschlagenen beträchtlich ist,
- b) die Unterschlagung über einen längeren Zeitraum erfolgte,
- c) die Tat durch Verletzung eines besonderen Vertrauens begangen wurde, das aus einer beruflichen Stellung, einem Amt oder einem Auftrag folgt, oder
- d) unrichtige Rechnungslegung oder eine unrichtige Rechnungsdokumentation geführt oder erstellt wurde.

§ 326 Minder schwere Unterschlagung

Mit Geldstrafe wird bestraft, wer sich einer Unterschlagung schuldig macht, sofern die Vorwerfbarkeit gering ist, weil es sich um einen unbedeutenden Wert handelte und die Umstände im Übrigen dafür sprechen.

§ 327 Raub

(1) Wegen Raubes wird bestraft, wer mit dem Vorsatz, sich oder anderen eine unberechtigte Bereicherung zu verschaffen, Gewalt gegen eine Person übt, sie außer Stand setzt, sich zu verteidigen, oder durch Drohungen eine ernstliche Furcht vor Gewalt gegen jemand hervorruft und dadurch

- a) sich einer Sache, die einem anderen gehört, bemächtigt oder
- b) jemand zwingt, so zu handeln, dass dies zu einem Verlust oder der Gefahr eines Verlustes für ihn selbst

Straffen for ran er fengsel inntil 6 år.

§ 328. Grovt ran

Grovt ran straffes med fengsel inntil 15 år. Ved avgjørelsen av om ranet er grovt skal det særlig legges vekt på om

- a) det er brukt grov vold,
- b) det er truet med skytevåpen eller annet særlig farlig redskap,
- c) ranet er nøye planlagt, foretatt overfor en forsvarsløs person, eller
- d) det gjaldt en betydelig verdi.

Straffen for grovt ran er fengsel inntil 21 år dersom ranet har hatt til følge død eller betydelig skade på kropp eller helse, og lovbryteren har utvist uaktsomhet med hensyn til følgen eller kunne ha innsett muligheten for den.

§ 329. Forbund om ran

Med bot eller fengsel inntil 3 år straffes den som inngår forbund med noen om å begå ran.

§ 330. Utpressing

For utpressing straffes den som med forsett om å skaffe seg eller andre en uberettiget vinning tvinger noen til å handle slik at det medfører tap eller fare for tap for ham eller den han handler for, ved

- a) annen ulovlig atferd enn den som

oder denjenigen führt, für den er handelt.

(2) Die Strafe für Raub ist Gefängnis bis zu 6 Jahren.

§ 328 Schwerer Raub

(1) Schwerer Raub wird mit Gefängnis bis zu 15 Jahren bestraft. Bei der Beurteilung, ob der Raub schwer ist, ist besonders zu berücksichtigen, ob

- a) schwere Gewalt angewendet wurde,
- b) mit einer Schusswaffe oder einem anderen besonders gefährlichen Werkzeug gedroht wurde,
- c) der Raub genau geplant, gegenüber einer wehrlosen Person ausgeführt wurde oder
- d) es sich um einen beträchtlichen Wert handelte.

(2) Die Strafe für schweren Raub ist Gefängnis bis zu 21 Jahren, wenn der Raub den Tod oder einen erheblichen Körper- oder Gesundheitsschaden zur Folge hatte und der Täter im Hinblick auf die Folge fahrlässig gehandelt hat oder die Möglichkeit des Erfolgeintritts hätte erkennen können.

§ 329 Verabredung von Raub

Mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 3 Jahren wird bestraft, wer mit einem anderen verabredet, einen Raub zu begehen.

§ 330 Erpressung

(1) Wegen Erpressung wird bestraft, wer mit dem Vorsatz, sich oder anderen eine unberechtigte Bereicherung zu verschaffen,

- a) durch anderes rechtswidriges Verhal-

rammes av § 327 første ledd, eller

- b) utilbørlig å true med anklage eller anmeldelse for noe straffbart, eller med å sette frem en skadelig opplysning.

Straffen for utpressing er bot eller fengsel inntil 3 år.

§ 331. Grov utpressing

Grov utpressing straffes med fengsel inntil 6 år. Ved avgjørelsen av om utpressingen er grov skal det særlig legges vekt på om den

- a) gjaldt en betydelig verdi,
 b) var nøye planlagt,
 c) var foretatt overfor en forsvarsløs person,
 d) har medført særlig store påkjenninger,
 e) har pågått over lengre tid, eller
 f) av andre grunner er av en særlig farlig eller samfunnsskadelig art.

§ 332. Heleri

For heleri straffes den som mottar eller skaffer seg eller andre del i utbytte av en straffbar handling. Likestilt med utbytte er en gjenstand, fordring eller tjeneste som trer istedenfor det. Heleri straffes selv om ingen kan straffes for handlingen som utbyttet stammer fra på grunn av utilregnelighet, jf. § 20.

ten als nach § 327 Abs. 1 oder

- b) durch ungebührliches Drohen mit einer Anklage oder Anzeige wegen etwas Strafbarem oder mit der Abgabe einer schädlichen Auskunft

jemand zwingt, so zu handeln, dass dies zu einem Verlust oder der Gefahr eines Verlustes für ihn selbst oder denjenigen führt, für den er handelt.

(2) Die Strafe für Erpressung ist Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 3 Jahren.

§ 331 Schwere Erpressung

Schwere Erpressung wird mit Gefängnis bis zu 6 Jahren bestraft. Bei der Beurteilung, ob die Erpressung schwer ist, ist besonders zu berücksichtigen, ob sie

- a) einen beträchtlichen Wert betraf,
 b) genau geplant war,
 c) gegenüber einer wehrlosen Person ausgeführt wurde,
 d) zu besonders großen Belastungen geführt hat,
 e) über einen längeren Zeitraum erfolgte oder
 f) aus anderen Gründen von besonders gefährlicher oder für die Allgemeinheit besonders schädlicher Art ist.

§ 332 Hehlerei

(1) Wegen Hehlerei wird bestraft, wer einen Anteil an dem aus einer strafbaren Handlung Erlangten entgegennimmt oder sich oder anderen verschafft. Dem Erlangten gleichgestellt ist eine Sache, Forderung oder Dienstleistung, die an dessen Stelle tritt. Hehlerei wird selbst dann bestraft, wenn aufgrund von fehlender Zurechnungsfähigkeit gemäß § 20 niemand wegen der Tat, aus der das Erlangte stammt, bestraft werden kann.

Første ledd anvendes ikke på den som mottar utbyttet til vanlig underhold av seg eller andre fra en som plikter å yte slikt underhold, eller den som mottar utbytte som normalt vederlag for vanlige forbruksvarer, bruksting eller tjenester.

Straffen for heleri er bot eller fengsel inntil 2 år.

§ 333. Grovt heleri

Grovt heleri straffes med fengsel inntil 6 år. Ved avgjørelsen av om heleriet er grovt skal det særlig legges vekt på hva slags handling utbyttet stammer fra, om fordelen gjerningspersonen har skaffet seg er betydelig, og om den skyldige har drevet heleri regelmessig. Gjelder heleriet utbytte av narkotikalovbrudd, skal det også legges vekt på arten og mengden av det stoffet utbyttet knytter seg til.

Dersom utbyttet stammer fra grovt ran, grov menneskehandel eller særlig grov narkotikaovertrødelse, er straffen fengsel inntil 15 år.

§ 334. Mindre heleri

Med bot straffes den som gjør seg skyldig i heleri når straffskylden er liten fordi handlingen som utbyttet stammer fra, størrelsen på utbyttet eller omstendighetene for øvrig tilsier det.

§ 335. Uaktsomt heleri

Uaktsomt heleri som nevnt i §§ 332 og 333 straffes med bot eller fengsel inntil 2 år.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf denjenigen, der das Erlangte zum laufenden Unterhalt für sich oder andere von einem Unterhaltspflichtigen oder als normales Entgelt für gewöhnliche Verbrauchswaren, Gebrauchsgegenstände oder Dienstleistungen entgegennimmt.

(3) Die Strafe für Hehlerei ist Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 2 Jahren.

§ 333 Schwere Hehlerei

(1) Schwere Hehlerei wird mit Gefängnis bis zu 6 Jahren bestraft. Bei der Beurteilung, ob die Hehlerei schwer ist, ist besonders zu berücksichtigen, welcher Art die Vortat war, ob der Vorteil, den der Täter sich verschafft hat, erheblich ist und ob der Schuldige regelmäßig Hehlerei betrieben hat. Betrifft die Hehlerei das Erlangte aus einer Betäubungsmittelstraftat, so sind auch die Art und die Menge des Stoffes, mit dem das Erlangte verknüpft ist, zu berücksichtigen.

(2) Stammt das Erlangte aus einem schweren Raub, schwerem Menschenhandel oder einer besonders schweren Betäubungsmittelstraftat, so ist die Strafe Gefängnis bis zu 15 Jahren.

§ 334 Minder schwere Hehlerei

Mit Geldstrafe wird bestraft, wer sich einer Hehlerei schuldig macht, sofern die Vorwerfbarkeit gering ist, weil die Tat, aus der das Erlangte stammt, der Umfang des Erlangten oder die Umstände im Übrigen dafür sprechen.

§ 335 Fahrlässige Hehlerei

Fahrlässige Begehung einer Hehlerei gemäß §§ 332 oder 333 wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft.

§ 336. Forbund om heleri

Den som inngår forbund med noen om å begå heleri som nevnt i § 332, straffes med bot eller fengsel inntil 2 år.

§ 337. Hvitvasking

For hvitvasking straffes den som

- a) yter bistand til å sikre utbyttet av en straffbar handling for en annen ved for eksempel å innkreve, oppbevare, skjule, transportere, sende, overføre, konvertere, avhende, pantsette eller investere det, eller
- b) gjennom konvertering eller overføring av formuesgoder eller på annen måte skjuler eller tilsører hvor utbyttet av en straffbar handling han selv har begått, befinner seg, stammer fra, hvem som har rådigheten over det, dets bevegelser, eller rettigheter som er knyttet til det.

Likestilt med utbyttet er gjenstand, fordring eller tjeneste som trer i stedet for det.

Hvitvasking straffes selv om ingen kan straffes for handlingen som utbyttet stammer fra på grunn av utilregnelighet, jf. § 20.

Straffen for hvitvasking er bot eller fengsel inntil 2 år.

§ 338. Grov hvitvasking

Grov hvitvasking straffes med fengsel inntil 6 år. Ved avgjørelsen av om hvitvaskingen er grov skal det særlig legges vekt på hva slags handling utbyttet stammer fra, om utbyttet hvitvaskeren har hatt befatning med er av betydelig verdi, og om lovbrøyteren har

§ 336 Verabredung von Hehlerei

Wer mit einem anderen verabredet, eine Hehlerei gemäß § 332 zu begehen, wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft.

§ 337 Geldwäsche

(1) Wegen Geldwäsche wird bestraft, wer

- a) einem anderen behilflich ist, das aus einer strafbaren Handlung Erlangte zu sichern, indem er es zum Beispiel einfordert, aufbewahrt, versteckt, transportiert, versendet, überträgt, umtauscht, aushändigt, verpfändet oder investiert, oder
- b) durch Umtausch oder Übertragung von Vermögensgütern oder auf andere Weise verschleiert, wo sich das Erlangte aus einer von ihm selbst begangenen strafbaren Handlung befindet, woher es stammt, in wessen Verfügungsmacht es steht, welchen Weg es genommen hat oder welche Rechte damit verbunden sind.

(2) Dem Erlangten gleichgestellt ist eine Sache, Forderung oder Dienstleistung, die an seine Stelle tritt.

(3) Geldwäsche wird selbst dann bestraft, wenn aufgrund von fehlender Zurechnungsfähigkeit gemäß § 20 niemand wegen der Tat, aus der das Erlangte stammt, bestraft werden kann.

(4) Die Strafe für Geldwäsche ist Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 2 Jahren.

§ 338 Schwere Geldwäsche

(1) Schwere Geldwäsche wird mit Gefängnis bis zu 6 Jahren bestraft. Bei der Beurteilung, ob die Geldwäsche schwer ist, ist besonders zu berücksichtigen, welcher Art die Vortat war, ob das Erlangte, mit dem sich der Geldwäscher befasst hat, von beträchtlichem Wert ist

drevet hvitvasking regelmessig. Gjelder det utbytte av narkotikalovbrudd, skal det også legges vekt på art og mengde av det stoffet utbyttet knytter seg til.

Dersom utbyttet stammer fra grovt ran, grov menneskehandel eller særlig grov narkotikaovertrødelse, er straffen fengsel inntil 15 år.

§ 339. Mindre hvitvasking

Med bot straffes den som gjør seg skyldig i hvitvasking når straffskylden er liten fordi handlingen som utbyttet stammer fra, verdien av det utbyttet hvitvaskeren har hatt befatning med og omstendighetene for øvrig tilsier det.

§ 340. Uaktsom hvitvasking

Uaktsom hvitvasking som nevnt i §§ 337 og 338 straffes med bot eller fengsel inntil 2 år.

§ 341. Forbund om hvitvasking

Den som inngår forbund med noen om å begå hvitvasking som nevnt i § 337 eller § 338, straffes med bot eller fengsel inntil 2 år.

§ 342. Brukstyveri av motorvogn mv.

For brukstyveri av motorvogn straffes den som uten å ha rett til det tar en motorvogn og bruker eller forføyer over den. Den som tilhører husstanden til eller er i tjeneste hos den som har rett til bilen, straffes likevel ikke for slikt brukstyveri.

und ob der Täter regelmäßig Geldwäsche betrieben hat. Handelt es sich um das Erlangte aus einer Betäubungsmittelstraftat, so sind auch die Art und die Menge des Stoffes, mit dem das Erlangte verknüpft ist, zu berücksichtigen.

(2) Stammt das Erlangte aus einem schweren Raub, schwerem Menschenhandel oder einer besonders schweren Betäubungsmittelstraftat, so ist die Strafe Gefängnis bis zu 15 Jahren.

§ 339 Minder schwere Geldwäsche

Mit Geldstrafe wird bestraft, wer sich der Geldwäsche schuldig macht, sofern die Vorwerfbarkeit gering ist, weil die Tat, aus der das Erlangte stammt, der Wert des Erlangten, mit dem sich der Geldwäscher befasst hat, und die Umstände im Übrigen dafür sprechen.

§ 340 Fahrlässige Geldwäsche

Fahrlässige Begehung einer Geldwäsche gemäß §§ 337 oder 338 wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft.

§ 341 Verabredung von Geldwäsche

Wer mit einem anderen verabredet, eine Geldwäsche gemäß §§ 337 oder 338 zu begehen, wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft.

§ 342 Gebrauchsdiebstahl eines Motorfahrzeugs u.Ä.

(1) Wegen Gebrauchsdiebstahls eines Motorfahrzeugs wird bestraft, wer unbefugt ein Motorfahrzeug wegnimmt und es gebraucht oder darüber disponiert. Wer zum Haushalt des an dem Fahrzeug Berechtigten gehört oder in dessen Dienst steht, wird jedoch nicht wegen eines solchen Gebrauchsdiebstahls bestraft.

Med motorvogn menes kjøretøy som blir drevet frem med motor.

Straffen for brukstyveri av motorvogn er bot eller fengsel inntil 2 år.

På samme måte straffes brukstyveri av fartøy som har motor til fremdrift, og av luftfartøy.

§ 343. Ulovlig bruk av løsøre mv.

Med bot straffes den som ulovlig bruker eller forføyer over en løsøregegenstand som tilhører en annen, slik at den berettigede påføres tap eller ulempe.

§ 344. Grov ulovlig bruk av løsøre

Med bot eller fengsel inntil 2 år straffes den som ulovlig bruker eller forføyer over en løsøregegenstand som tilhører en annen, og ved det skaffer seg eller andre en betydelig vinning eller påfører den berettigede et betydelig tap.

§ 345. Besittelseskrenkelse

Den som urettmessig setter seg eller andre i besittelse av en løsøregegenstand, straffes med bot.

§ 346. Ulovlig bruk mv. av fast eiendom

Med bot straffes den som bruker eller rår over fast eiendom i strid med rettighetene til eieren eller en annen som rettmessig rår over eiendommen, slik at den berettigede påføres tap eller ulempe, eller i strid med dennes uttrykkelige

(2) Als Motorfahrzeug gilt ein Landfahrzeug, das mit einem Motor angetrieben wird.

(3) Die Strafe für Gebrauchsdiebstahl eines Motorfahrzeugs ist Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 2 Jahren.

(4) Gleichermaßen wird der Gebrauchsdiebstahl eines motorbetriebenen Wasserfahrzeugs und eines Luftfahrzeugs bestraft.

§ 343 Unbefugter Gebrauch von beweglichen Sachen u.Ä.

Mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt eine bewegliche Sache, die einem anderen gehört, gebraucht oder darüber disponiert, sodass dem Berechtigten ein Verlust oder Nachteil zugefügt wird.

§ 344 Schwerer unbefugter Gebrauch von beweglichen Sachen

Mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 2 Jahren wird bestraft, wer unbefugt eine bewegliche Sache, die einem anderen gehört, gebraucht oder darüber disponiert und dadurch sich oder anderen eine erhebliche Bereicherung verschafft oder dem Berechtigten einen erheblichen Verlust zufügt.

§ 345 Besitzstörung

Wer unrechtmäßig sich oder anderen den Besitz einer beweglichen Sache verschafft, wird mit Geldstrafe bestraft.

§ 346 Unbefugter Gebrauch u.Ä. von Grundstücken

(1) Mit Geldstrafe wird bestraft, wer ein Grundstück benutzt oder darüber disponiert und dabei gegen die Rechte des Eigentümers oder eines anderen an dem Grundstück Berechtigten verstößt, sodass diesem ein Verlust oder Nachteil

forbud.

Straff etter første ledd anvendes likevel ikke på den som er part i en avtale med den berettigede om bruken av eller rådigheten over eiendommen.

zugefügt wird, oder wer dabei gegen ein ausdrückliches Verbot des Berechtigten handelt.

(2) Die Strafe nach Abs. 1 wird jedoch nicht gegen denjenigen verhängt, der mit dem Berechtigten eine Vereinbarung über die Benutzung oder die Disposition über das Grundstück getroffen hat.

(§§ 347–350 vom Gesetzgeber bisher nicht genutzt)

Kapittel 28.

Skadeverk og fremkalling av fare for allmennheten

§ 351. Skadeverk

Med bot eller fengsel inntil 1 år straffes den som skader, ødelegger, gjør ubrukelig eller forspiller en gjenstand som helt eller delvis tilhører en annen.

For skadeverk straffes også den som uberettiget endrer, gjør tilføyelser til, ødelegger, sletter eller skjuler andres data.

§ 352. Grovt skadeverk

Grovt skadeverk straffes med bot eller fengsel inntil 6 år. Ved avgjørelsen av om skadeverket er grovt skal det særlig legges vekt på

a) skadeverkets art og objekt, for eksempel om det er rettet mot gjenstander til alminnelig nytte eller pryde, eller som har historisk, nasjonal eller religiøs verdi,

b) om skaden er av et stort omfang,

Kapitel 28

Sachbeschädigung und Gefährdung der Allgemeinheit

§ 351 Sachbeschädigung

(1) Mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 1 Jahr wird bestraft, wer eine Sache, die ganz oder teilweise einem anderen gehört, beschädigt, zerstört, unbrauchbar macht oder ihren Verlust herbeiführt.

(2) Wegen Sachbeschädigung wird auch bestraft, wer unbefugt eine fremde elektronisch gespeicherte Information verändert, um Einfügungen erweitert, zerstört, löscht oder verbirgt.

§ 352 Schwere Sachbeschädigung

(1) Schwere Sachbeschädigung wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 6 Jahren bestraft. Bei der Beurteilung, ob die Sachbeschädigung schwer ist, ist besonders zu berücksichtigen

a) Art und Gegenstand der Sachbeschädigung, zum Beispiel ob sie sich gegen Sachen richtet, die dem öffentlichen Nutzen oder der öffentlichen Zierde dienen oder die von historischem, nationalem oder religiösem Wert sind,

b) ob der Schaden von großem Umfang ist,

- c) om det var motivert av fornærmedes hudfarge, nasjonale eller etniske opprinnelse, religion, livssyn, homofile orientering eller nedsatte funksjonsevne, og
- d) om det er begått ved flere anledninger, av flere i fellesskap eller har et systematisk eller organisert preg.

Skadeverk som innebærer ødeleggelse av gjenstand som har en betydelig historisk, nasjonal eller religiøs verdi, eller som innebærer en svært omfattende ødeleggelse av eiendom, regnes som særlig grovt skadeverk. Det samme gjelder skadeverk som har til følge slik ødeleggelse, tap av menneskeliv eller betydelig skade på kropp eller helse, eller nærliggende fare for slike følger. Særlig grovt skadeverk straffes med fengsel inntil 15 år.

Skadeverk som nevnt i første ledd og som er forøvd ved grov uaktsomhet, straffes med bot eller fengsel inntil 1 år. Grovt uaktsomt skadeverk som nevnt i annet ledd straffes med bot eller fengsel inntil 3 år.

§ 353. Mindre skadeverk

Mindre skadeverk straffes med bot. Ved avgjørelsen av om skadeverket er mindre, skal det særlig legges vekt på dets art og objekt, skadeomfanget og hvilke følger det har hatt eller lovbyrten burde ha skjønt at det kunne ha fått.

- c) ob die Tat durch die Hautfarbe, die nationale oder ethnische Herkunft, Religion, Weltanschauung, homophile Orientierung oder eine Behinderung des Geschädigten motiviert war sowie
- d) ob die Tat bei mehreren Gelegenheiten oder von mehreren gemeinsam begangen wurde oder einen systematischen oder organisierten Charakter hat.

(2) Eine Sachbeschädigung, bei der eine Sache von erheblichem historischen, nationalen oder religiösen Wert zerstört wird oder die in einer sehr umfangreichen Zerstörung von Gütern besteht, gilt als besonders schwere Sachbeschädigung. Das Gleiche gilt für eine Sachbeschädigung, die eine solche Zerstörung, den Verlust von Menschenleben oder erheblichen Körper- oder Gesundheitsschaden oder die naheliegende Gefahr solcher Auswirkungen zur Folge hat. Besonders schwere Sachbeschädigung wird mit Gefängnis bis zu 15 Jahren bestraft.

(3) Eine Sachbeschädigung gemäß Abs. 1, die durch grobe Fahrlässigkeit begangen wurde, wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft. Eine grob fahrlässig begangene Sachbeschädigung gemäß Abs. 2 wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 3 Jahren bestraft.

§ 353 Minder schwere Sachbeschädigung

(1) Minder schwere Sachbeschädigung wird mit Geldstrafe bestraft. Bei der Beurteilung, ob die Sachbeschädigung minder schwer ist, sind ihre Art, ihr Gegenstand und der Schadensumfang besonders zu berücksichtigen sowie die Folgen, die eingetreten sind oder die der

For mindre skadeverk straffes også den som tilsmusser en gjenstand som tilhører en annen.

§ 354. Forledelse til formuestap

Med bot eller fengsel inntil 1 år straffes den som ved å fremkalle eller styrke en villfarelse forleder noen til å gjøre eller unnlate noe som fører til formuestap for noen.

§ 355. Fremkalling av fare for allmennheten

Med fengsel fra 2 år inntil 21 år straffes den som forårsaker brann, oversvømmelse, sprengning, sammenstyrtning, sjøskade, jernbaneulykke, luftfartsulykke eller lignende ulykke, som lett kan medføre tap av menneskeliv.

§ 356. Uaktsom fremkalling av fare for allmennheten

Uaktsom fremkalling av fare for allmennheten straffes med bot eller fengsel inntil 3 år.

§ 357. Forbund om fremkalling av fare for allmennheten

Den som inngår forbund om å begå en handling som nevnt i § 355, straffes med fengsel inntil 6 år.

Täter als möglich hätte erkennen müssen.

(2) Wegen minder schwerer Sachbeschädigung wird auch bestraft, wer eine Sache, die einem anderen gehört, beschmutzt.

§ 354 Verleitung zur Vermögensschädigung

Mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 1 Jahr wird bestraft, wer, indem er einen Irrtum hervorruft oder bestärkt, einen anderen dazu verleitet, etwas zu tun oder zu unterlassen, das für jemand zu einer Vermögensschädigung führt.

§ 355 Gefährdung der Allgemeinheit

Mit Gefängnis von 2 Jahren bis zu 21 Jahren wird bestraft, wer einen Brand, eine Überschwemmung, eine Explosion, einen Einsturz, einen Seeunfall, ein Eisenbahn- oder Luftfahrtunglück oder ein ähnliches Unglück verursacht, das leicht zu einem Verlust von Menschenleben führen kann.

§ 356 Fahrlässige Gefährdung der Allgemeinheit

Fahrlässige Gefährdung der Allgemeinheit wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 3 Jahren bestraft.

§ 357 Verabredung einer Gefährdung der Allgemeinheit

Wer verabredet, eine Tat gemäß § 355 zu begehen, wird mit Gefängnis bis zu 6 Jahren bestraft.

§ 358. Straff for å hindre forebygging av allmennfarlig ulykke eller avverging av følgene av den

Den som ved å skade eller fjerne redskaper eller på annen måte søker å hindre noen i å forebygge eller avverge en ulykke som nevnt i § 355 eller følgene av den, straffes med fengsel inntil 6 år.

(§§ 359–360 vom Gesetzgeber bisher nicht genutzt)

Kapittel 29.

Vern av tilliten til penger og visse dokumenter

§ 361. Dokumentfalsk

Med bot eller fengsel inntil 2 år straffes den som

- a) ettergjør eller forfalsker et dokument, eller anskaffer et ettergjort eller forfalsket dokument med forsett om bruke det eller la det fremstå som ekte eller uforfalsket,
- b) rettsstridig bruker et dokument som nevnt i bokstav a og lar det fremstå som ekte eller uforfalsket, eller
- c) utsteder et dokument og uriktig tillegger seg en stilling som er av vesentlig betydning for dokumentets bevisverdi, og lar dokumentet fremstå som riktig.

Med dokument menes i dette kapittel en informasjonsbærer som gjelder et rettsforhold eller ellers egner seg som bevis for et rettsforhold.

§ 358 Hinderung von Maßnahmen zur Vorbeugung eines gemeingefährlichen Unglücks oder zur Abwendung seiner Folgen

Wer durch Beschädigen oder Entfernen von Vorrichtungen oder auf andere Weise jemand daran zu hindern versucht, einem Unglück im Sinne von § 355 oder dessen Folgen vorzubeugen oder sie abzuwenden, wird mit Gefängnis bis zu 6 Jahren bestraft.

Kapitel 29

Schutz des Vertrauens in Geld und bestimmte Urkunden

§ 361 Urkundenfälschung

(1) Mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 2 Jahren wird bestraft, wer

- a) eine Urkunde nachmacht oder verfälscht oder sich eine nachgemachte oder verfälschte Urkunde mit dem Vorsatz beschafft, sie zu gebrauchen oder sie als echt oder unverfälscht erscheinen zu lassen,
- b) rechtswidrig eine Urkunde im Sinne von Buchst. a gebraucht und sie als echt oder unverfälscht erscheinen lässt oder
- c) eine Urkunde ausstellt und sich fälschlich eine Stellung anmaßt, die von wesentlicher Bedeutung für den Beweiswert der Urkunde ist und die Urkunde als richtig erscheinen lässt.

(2) Als Urkunde gilt in diesem Kapitel ein Informationsträger, der eine Rechtstatsache betrifft oder sonst als Beweis für eine Rechtstatsache geeignet ist.

§ 362. Mindre dokumentfalsk

Når straffverdigheten er liten, straffes dokumentfalsk med bot. Ved denne avgjørelsen skal det særlig legges vekt på

- a) hvilken verdi handlingen gjelder,
- b) om den har hatt til følge skade eller uleilighet for noen,
- c) i hvilken utstrekning den er resultat av planlegging.

§ 363. Dokumentødeleggelse mv.

Med bot eller fengsel inntil 2 år straffes den som uberettiget ødelegger eller unndrar et dokument eller en del av det.

§ 364. Borttaking av grensemerke mv.

Med bot eller fengsel inntil 1 år straffes den som uberettiget

- a) fjerner, flytter eller ødelegger grensemerke eller merke for grunneien-
dom eller grunnrettighet, eller
- b) setter opp slike falske merker.

§ 365. Uriktig erklæring bestemt til bruk som bevis

Med bot eller fengsel inntil 2 år straffes den som

- a) i et dokument utstedt som ledd i forvaltningens virksomhet, i rettspleie eller i en helseattest gir en uriktig erklæring som er bestemt til å brukes som bevis,
- b) bruker som riktig en slik erklæring, eller

§ 362 Minder schwere Urkundenfälschung

Sofern die Strafwürdigkeit gering ist, wird Urkundenfälschung mit Geldstrafe bestraft. Bei dieser Beurteilung ist besonders zu berücksichtigen,

- a) welchen Wert die Tat betrifft,
- b) ob sie einen Schaden oder Nachteil für jemand zur Folge hatte,
- c) inwieweit sie das Ergebnis einer Planung ist.

§ 363 Urkundenvernichtung u.a.

Mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 2 Jahren wird bestraft, wer unberechtigt eine Urkunde oder einen Teil davon vernichtet oder unterdrückt.

§ 364 Entfernung einer Grenzmarkierung u.a.

Mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 1 Jahr wird bestraft, wer unberechtigt

- a) eine Grenzmarkierung oder eine Markierung für das Eigentum oder ein Recht an einem Grundstück entfernt, versetzt oder vernichtet oder
- b) eine falsche Markierung solcher Art setzt.

§ 365 Unrichtige Erklärung zum Gebrauch als Beweis

(1) Mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 2 Jahren wird bestraft, wer

- a) in einer Urkunde, die im Rahmen der öffentlichen Verwaltungstätigkeit oder der Rechtspflege ausgestellt ist, oder in einem Gesundheitsattest eine falsche Erklärung abgibt, die dazu bestimmt ist, als Beweis gebraucht zu werden,
- b) eine solche Erklärung als richtige gebraucht oder

c) forsettlig eller grovt uaktsomt utferdiger uriktig dokument som er egnet som bevis for å oppnå skatte- eller avgiftsmessige fordeler.

Adgangen til å reise straffesak eller avsi straffedom etter første ledd bokstav c faller bort etter 10 år.

§ 366. Misbruk av identifikasjonsbevis

Med bot eller fengsel inntil 6 måneder straffes den som overlater et vitnemål, pass eller liknende identifikasjonsbevis som er utferdiget til ham, til en annen, selv om han vet eller bør forstå at det vil bli brukt ulovlig.

§ 367. Pengefalsk

Med bot eller fengsel inntil 3 år straffes den som forfalsker eller ettergjør penger eller innfører, anskaffer eller mottar slike penger med forsett om utgivelse.

På samme måte straffes den som utgir forfalskede eller ettergjorte penger som ekte eller uforfalsket. Den som uaktsomt medvirker til slik utgivelse, straffes med bot eller fengsel inntil 1 år.

§ 368. Grov pengefalsk

Grov pengefalsk straffes med bot eller fengsel inntil 10 år. Ved avgjørelsen av om pengefalsken er grov skal det særlig legges vekt på om den gjelder et betydelig beløp, og om den er systematisk utført.

c) vorsätzlich oder grob fahrlässig eine falsche Urkunde ausfertigt, die als Beweis geeignet ist, um steuerliche oder abgabenmäßige Vorteile zu erlangen.

(2) Die Zulässigkeit einer Strafanklage oder eines Strafurteils gemäß Abs. 1 Buchst. c entfällt nach 10 Jahren.

§ 366 Missbrauch eines Identifikationsbeweises

Mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 6 Monaten wird bestraft, wer ein Zeugnis, einen Pass oder einen ähnlichen Identifikationsbeweis, der auf ihn selbst ausgestellt ist, einem anderen überlässt, obwohl er weiß oder erkennen muss, dass die Urkunde rechtswidrig gebraucht werden wird.

§ 367 Geldfälschung

(1) Mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 3 Jahren wird bestraft, wer Geld verfälscht oder nachmacht oder solches Geld mit dem Vorsatz, es auszugeben, einführt, beschafft oder entgegennimmt.

(2) Gleichermaßen wird bestraft, wer verfälschtes oder nachgemachtes Geld als echt oder unverfälscht ausgibt. Wer bei einer solchen Ausgabe fahrlässig mitwirkt, wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft.

§ 368 Schwere Geldfälschung

Schwere Geldfälschung wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 10 Jahren bestraft. Bei der Beurteilung, ob die Geldfälschung schwer ist, ist besonders zu berücksichtigen, ob sie einen erheblichen Wert betrifft und ob sie systematisch ausgeführt wurde.

§ 369. Forberedelse til pengefalsk

Med bot eller fengsel inntil 2 år straffes den som til forberedelse av pengefalsk fremstiller eller skaffer til veie utstyr og annet som er bestemt for forfalsking av penger.

§ 369 Vorbereitung zur Geldfälschung

Mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 2 Jahren wird bestraft, wer zur Vorbereitung einer Geldfälschung Ausrüstung oder etwas anderes, das zur Fälschung von Geld bestimmt ist, herstellt oder herbeischafft.

(§ 370 vom Gesetzgeber bisher nicht genutzt)

Kapittel 30.**Bedrageri, skattesvik og liknende økonomisk kriminalitet****§ 371. Bedrageri**

Med bot eller fengsel inntil 2 år straffes den som med forsett om å skaffe seg eller andre en uberettiget vinning

- a) fremkaller, styrker eller utnytter en villfarelse og derved rettsstridig forleder noen til å gjøre eller unnlate noe som volder tap eller fare for tap for noen, eller
- b) bruker uriktig eller ufullstendig opplysning, endrer data eller data-system, disponerer over et kredittkort eller debetkort som tilhører en annen, eller på annen måte uberettiget påvirker resultatet av en automatisert databehandling, og derved volder tap eller fare for tap for noen.

§ 372. Grovt bedrageri

Grovt bedrageri straffes med fengsel inntil 6 år. Ved avgjørelsen av om bedrageriet er grovt skal det særlig

Kapitel 30**Betrug, Steuerbetrug und ähnliche Wirtschaftskriminalität****§ 371 Betrug**

Mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 2 Jahren wird bestraft, wer mit dem Vorsatz, sich oder anderen eine unberechtigte Bereicherung zu verschaffen,

- a) einen Irrtum hervorruft, bestärkt oder ausnutzt und dadurch rechtswidrig einen anderen dazu verleitet, etwas zu tun oder zu unterlassen, das für jemand einen Verlust oder die Gefahr eines Verlusts verursacht, oder
- b) eine falsche oder unvollständige Angabe verwendet, eine elektronisch gespeicherte Information oder ein Datensystem verändert, über eine fremde Kreditkarte oder Bankkarte disponiert oder auf andere Weise unberechtigt das Ergebnis einer automatischen Datenverarbeitung beeinflusst und dadurch für jemand einen Verlust oder die Gefahr eines Verlusts verursacht.

§ 372 Schwerer Betrug

Schwerer Betrug wird mit Gefängnis bis zu 6 Jahren bestraft. Bei der Beurteilung, ob der Betrug schwer ist, ist be-

legges vekt på om

- a) det har hatt til følge en betydelig økonomisk skade,
- b) det er voldt velferdstap eller fare for liv eller helse,
- c) det er begått ved flere anledninger eller over lengre tid,
- d) det er begått av flere i fellesskap eller har et systematisk eller organisert preg,
- e) lovbryteren har foregitt eller misbrukt stilling, verv eller oppdrag,
- f) det er ført eller utarbeidet uriktige regnskaper eller uriktig regnskapsdokumentasjon, eller
- g) lovbryteren har forledet allmennheten eller en større krets av personer.

§ 373. Mindre bedrageri

Bedrageri straffes med bot når straffskylden er liten fordi det gjaldt en ubetydelig verdi og forholdene for øvrig tilsier det.

§ 374. Grovt uaktsomt bedrageri

Grovt uaktsomt bedrageri straffes med bot eller fengsel inntil 1 år. Dersom et grovt uaktsomt bedrageri må anses som grovt, jf. § 372 annet punktum, kan fengsel inntil 2 år anvendes.

§ 375. Forsikringsbedrageri

Med bot eller fengsel inntil 2 år straffes den som

sonders zu berücksichtigen, ob

- a) die Tat einen erheblichen wirtschaftlichen Schaden zur Folge hatte,
- b) die Tat einen Verlust der wirtschaftlichen Existenz oder eine Gefahr für Leben oder Gesundheit verursacht hat,
- c) die Tat bei mehreren Gelegenheiten oder über einen längeren Zeitraum begangen wurde,
- d) die Tat von mehreren gemeinsam begangen wurde oder einen systematischen oder organisierten Charakter hat,
- e) der Täter eine berufliche Stellung, ein Amt oder einen Auftrag vorgegeben oder missbraucht hat,
- f) unrichtige Rechnungslegung oder eine unrichtige Rechnungsdokumentation geführt oder erstellt wurde oder
- g) der Täter die Allgemeinheit oder einen größeren Personenkreis irregeführt hat.

§ 373 Minder schwerer Betrug

Betrug wird mit Geldstrafe bestraft, wenn die Vorwerfbarkeit gering ist, weil es sich um einen unbedeutenden Wert handelte und die Umstände im Übrigen dafür sprechen.

§ 374 Grob fahrlässiger Betrug

Grob fahrlässiger Betrug wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft. Ist ein grob fahrlässiger Betrug als schwer im Sinne von § 372 Satz 2 anzusehen, so kann auf Gefängnis bis zu 2 Jahren erkannt werden.

§ 375 Versicherungsbetrug

(1) Mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 2 Jahren wird bestraft, wer

- a) ved inngåelsen av en forsikringsavtale fortier eller gir uriktig opplysning om en omstendighet som er av betydning for forsikringsgiveren, eller utviser grov uaktsomhet med hensyn til denne betydningen, eller
- b) i den hensikt å få utbetalt en forsikringssum til seg eller andre, skader eller ødelegger en forsikret gjenstand eller på annen måte fremkaller et forsikringstilfelle.

På samme måte straffes den som med forsett om å få utbetalt en forsikringssum til seg eller andre

- a) uriktig oppgir eller gir det utseendet av at et forsikringstilfelle er inntrådt,
- b) gir en skadeoppgave som står i påtakelig misforhold til skaden, eller på annen måte gir uriktig eller ufullstendig opplysning, eller
- c) oppgir til erstatning en gjenstand som ikke er forsikret, ikke er til eller ikke er skadet.

§ 376. Grovt forsikringsbedrageri

Grovt forsikringsbedrageri straffes med fengsel inntil 6 år. Ved avgjørelsen av om forsikringsbedrageriet er grovt skal det særlig legges vekt på om det

- a) har hatt til følge en betydelig økonomisk skade,
- b) har voldt fare for liv eller helse,
- c) er begått ved flere anledninger eller over lengre tid, eller

- a) bei dem Abschluss eines Versicherungsvertrags einen Umstand, der für den Versicherungsgeber von Bedeutung ist, verschweigt oder falsche Angaben darüber macht oder im Hinblick auf diese Bedeutung grob fahrlässig handelt oder
- b) mit der Absicht, sich oder anderen eine Versicherungsleistung zu verschaffen, einen versicherten Gegenstand beschädigt oder zerstört oder auf andere Weise einen Versicherungsfall herbeiführt.

(2) Gleichermaßen wird bestraft, wer mit dem Vorsatz, sich oder anderen eine Versicherungsleistung zu verschaffen,

- a) fälschlich angibt oder den Anschein erweckt, dass ein Versicherungsfall eingetreten sei,
- b) eine Schadensangabe macht, die in deutlichem Missverhältnis zu dem Schaden steht, oder auf andere Weise falsche oder unvollständige Angaben macht oder
- c) einen Gegenstand zur Erstattung angibt, der nicht versichert ist, nicht existiert oder nicht beschädigt wurde.

§ 376 Schwerer Versicherungsbetrug

Schwerer Versicherungsbetrug wird mit Gefängnis bis zu 6 Jahren bestraft. Bei der Beurteilung, ob der Versicherungsbetrug schwer ist, ist besonders zu berücksichtigen, ob die Tat

- a) einen erheblichen wirtschaftlichen Schaden zur Folge hatte,
- b) eine Gefahr für Leben oder Gesundheit verursacht hat,
- c) bei mehreren Gelegenheiten oder über einen längeren Zeitraum begangen wurde oder

d) er begått av flere i fellesskap eller har et planlagt eller organisert preg.

§ 377. Bedragerilikhende handlinger

Med bot straffes den som uten å oppgi navn og adresse forlater et overnattingssted, serveringssted eller annet sted der en ytelse er mottatt, uten å betale på stedet som forutsatt. Straff etter paragrafen her kommer ikke til anvendelse dersom forholdet går inn under § 373.

§ 378. Skattesvik

Med bot eller fengsel inntil 2 år straffes den som gir uriktig eller ufullstendig opplysning til en offentlig myndighet, eller unnlater å gi pliktig opplysning, når han forstår eller bør forstå at det kan føre til skattemessige fordeler.

§ 379. Grovt skattesvik

Grovt skattesvik straffes med bot eller fengsel inntil 6 år. Ved avgjørelsen av om skattesviket er grovt skal det særlig legges vekt på om det

- a) har ledet til eller kunne ha ledet til unndragelse av et betydelig beløp,
- b) er utført på en måte som i særlig grad har gjort det vanskelig å oppdage,
- c) er begått ved flere anledninger eller over lengre tid,
- d) er begått av flere i fellesskap eller har et planmessig eller organisert preg,

d) von mehreren gemeinsam begangen wurde oder einen systematischen oder organisierten Charakter hat.

§ 377 Betrugsähnliche Handlungen

Mit Geldstrafe wird bestraft, wer, ohne Namen und Anschrift anzugeben, eine Beherbergungs- oder Gaststätte oder einen anderen Ort, an dem eine Leistung entgegengenommen wurde, verlässt, ohne dort erwartungsgemäß zu bezahlen. Die Strafe nach diesem Paragraphen kommt nicht zur Anwendung, wenn der Sachverhalt unter § 373 fällt.

§ 378 Steuerbetrug

Mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 2 Jahren wird bestraft, wer gegenüber einer Behörde falsche oder unvollständige Angaben macht oder es unterlässt, pflichtgemäße Angaben zu machen, sofern er erkennt oder erkennen muss, dass dies zu steuerlichen Vorteilen führen kann.

§ 379 Schwerer Steuerbetrug

(1) Schwerer Steuerbetrug wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 6 Jahren bestraft. Bei der Beurteilung, ob der Steuerbetrug schwer ist, ist besonders zu berücksichtigen, ob

- a) die Tat zur Hinterziehung eines erheblichen Betrags geführt hat oder hätte führen können,
- b) die Tat in einer Weise ausgeführt wurde, die ihre Aufdeckung in besonderem Maß erschwert hat,
- c) die Tat bei mehreren Gelegenheiten oder über einen längeren Zeitraum begangen wurde,
- d) die Tat von mehreren gemeinsam begangen wurde oder einen planmäßigen oder organisierten Charakter hat,

e) er utført ved å misbruke stilling eller tillitsforhold, eller

f) foreligger medvirkning under utøvelse av næring.

Ved avgjørelsen av om skattesviket er grovt kan flere overtredelser ses i sammenheng.

Denne paragrafen kommer til anvendelse også om det foreligger uvitenhet med hensyn til de momenter som gjør handlingen grov, når uvitenheten er grovt uaktsom.

§ 380. Grovt uaktsomt skattesvik

Med bot eller fengsel inntil 1 år straffes den som grovt uaktsomt gir uriktig eller ufullstendig opplysning til en offentlig myndighet, eller unnlater å gi pliktig opplysning, når han bør forstå at det kan føre til skattemessige fordeler. Dersom et grovt uaktsomt skattesvik må anses som grovt, jf. § 379 første ledd, kan fengsel inntil 6 år anvendes.

§ 381. Foreldelse av skattesvik

Fristen for foreldelse av straffansvar etter §§ 378 til 380 er 10 år.

§ 382. Villedende og uriktig selskapsinformasjon

Med bot eller fengsel inntil 2 år straffes den som i oppfordring til å delta i stiftelse eller utvidelse av aksjeselskap, allmennaksjeselskap eller annet selskap med økonomisk formål, eller i oppfordring til å overta lån til slikt selskap, gir villedende eller uriktig opplysning

e) die Tat unter Missbrauch einer beruflichen Stellung oder eines Vertrauensverhältnisses ausgeführt wurde oder

f) eine Mitwirkung in Ausübung eines Gewerbes stattgefunden hat.

(2) Bei der Beurteilung, ob der Steuerbetrug schwer ist, können mehrere Straftaten im Zusammenhang betrachtet werden.

(3) Dieser Paragraph kommt auch bei Unkenntnis der erschwerenden Umstände zur Anwendung, sofern die Unkenntnis grob fahrlässig ist.

§ 380 Grob fahrlässiger Steuerbetrug

Mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 1 Jahr wird bestraft, wer grob fahrlässig gegenüber einer Behörde falsche oder unvollständige Angaben macht oder es unterlässt, pflichtgemäße Angaben zu machen, sofern er erkennen muss, dass dies zu steuerlichen Vorteilen führen kann. Ist ein grob fahrlässiger Steuerbetrug als schwer im Sinne von § 379 Abs. 1 anzusehen, so kann auf Gefängnis bis zu 6 Jahren erkannt werden.

§ 381 Verjährung von Steuerbetrug

Die Frist für die Verjährung der Strafbarkeit nach §§ 378 bis 380 beträgt 10 Jahre.

§ 382 Kapitalanlagebetrug

(1) Mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 2 Jahren wird bestraft, wer in einem Angebot zur Beteiligung an der Gründung oder Kapitalerhöhung einer Aktiengesellschaft, Öffentlichen Aktiengesellschaft oder anderen Gesellschaft mit wirtschaftlichem Zweck oder in einem

av betydning for bedømmelsen av selskapet.

På samme måte som etter første ledd straffes tillitsmann eller funksjonær i selskap som nevnt, såfremt han offentliggjør villedende eller uriktig opplysning av betydning for bedømmelsen av selskapet, eller gir slik opplysning til en selskapsdeltaker eller selskapets fordringshaver, noen av dets organer eller til en offentlig myndighet. Likestilt med tillitsmann og funksjonær etter første punktum, er andre som på grunn av oppdrag for selskapet har kjennskap til dets forhold.

§ 383. Grov villedende og uriktig selskapsinformasjon

Grove overtredelser av § 382 straffes med fengsel inntil 6 år. Ved avgjørelsen av om lovbruddet er grovt skal det særlig legges vekt på

- a) lovbruddets omfang,
- b) hvilke følger lovbruddet har hatt,
- c) om lovbruddet/handlingen retter seg mot allmennheten eller en større krets av personer,
- d) om lovbruddet er begått ved flere anledninger eller over lengre tid,
- e) om lovbruddet er begått av flere i fellesskap eller har et systematisk preg,
- f) om lovbruderen har foregitt eller misbrukt stilling, verv eller oppdrag, eller
- g) om det er ført eller utarbeidet uriktige

Angebot, eine Anleihe für eine solche Gesellschaft zu übernehmen, irreführende oder falsche Angaben macht, die für die Beurteilung der Gesellschaft von Bedeutung sind.

(2) Gleichermaßen wie nach Abs. 1 wird ein Repräsentant oder Angestellter einer solchen Gesellschaft bestraft, sofern er irreführende oder falsche Angaben veröffentlicht, die für die Beurteilung der Gesellschaft von Bedeutung sind, oder solche Angaben gegenüber einem Gesellschafter oder einem Gläubiger der Gesellschaft, einem ihrer Organe oder gegenüber einer Behörde macht. Einem Repräsentanten oder Angestellten nach Satz 1 gleichgestellt sind andere, die aufgrund eines Auftrags für die Gesellschaft Kenntnis über deren Verhältnisse haben.

§ 383 Schwerer Kapitalanlagebetrug

Schwere Straftaten nach § 382 werden mit Gefängnis bis zu 6 Jahren bestraft. Bei der Beurteilung, ob die Straftat schwer ist, ist besonders zu berücksichtigen

- a) der Umfang der Straftat,
- b) welche Folgen die Straftat hatte,
- c) ob die Straftat/Tat sich gegen die Allgemeinheit oder einen größeren Personenkreis richtet,
- d) ob die Straftat bei mehreren Gelegenheiten oder über einen längeren Zeitraum begangen wurde,
- e) ob die Straftat von mehreren gemeinsam begangen wurde oder einen systematischen Charakter hat,
- f) ob der Täter eine berufliche Stellung, ein Amt oder einen Auftrag vorgegeben oder missbraucht hat oder
- g) ob unrichtige Rechnungslegung oder

regnskaper eller uriktig regnskapsdokumentasjon.

§ 384. Grovt uaktsom villedende og uriktig selskapsinformasjon

Grovt uaktsom villedende eller uriktig selskapsinformasjon straffes med bot eller fengsel inntil ett år. Er det grovt uaktsomme lovbruddet grovt, jf. § 383 annet punktum, kan fengsel inntil 2 år anvendes.

§ 385. Svikaktig dobbeltsalg mv.

Med bot eller fengsel inntil 2 år straffes den som påfører eller utsetter den berettigede for tap ved å disponere over et

- a) formuesgode som en annen har fått, eller mot helt eller delvis betalt vederlag er tilsagt, eiendomsrett eller bruksrett til, eller
- b) gjeldsbrev som helt eller delvis er innfridd.

§ 386. Krenkelse av sikkerhetsrett

Med bot eller fengsel inntil 2 år straffes den som uberettiget disponerer over et formuesgode som han eier eller besitter, og som en annen har sikkerhet i, og ved det påfører eller utsetter den sikrede for tap.

§ 387. Korrupsjon

Med bot eller fengsel inntil 3 år straffes den som

- a) for seg eller andre krever, mottar eller aksepterer et tilbud om en util-

eine unrichtige Rechnungsdokumentation geführt oder erstellt wurde.

§ 384 Grob fahrlässiger Kapitalanlagebetrug

Grob fahrlässiger Kapitalanlagebetrug wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Ist die grob fahrlässige Straftat schwer gemäß § 383 Satz 2, so kann auf Gefängnis bis zu 2 Jahren erkannt werden.

§ 385 Betrügerischer Doppelverkauf u.a.

Mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 2 Jahren wird bestraft, wer dem Berechtigten einen Verlust zufügt oder ihn einem solchen aussetzt, indem er disponiert über

- a) einen Vermögensgegenstand, an dem ein anderer das Eigentum oder ein Nutzungsrecht erworben oder gegen ganz oder teilweise bezahltes Entgelt zugesprochen bekommen hat, oder
- b) einen Schuldschein, der ganz oder teilweise eingelöst worden ist.

§ 386 Verletzung eines Sicherungsrechts

Mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 2 Jahren wird bestraft, wer unberechtigt über einen Vermögensgegenstand disponiert, der sich in seinem Eigentum oder Besitz befindet, und dadurch einem anderen, der ein Sicherungsrecht an dem Vermögensgegenstand hat, einen Verlust zufügt oder ihn einem solchen aussetzt.

§ 387 Korruption

(1) Mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 3 Jahren wird bestraft, wer

- a) anlässlich einer Berufs- oder Amtsausübung oder einer Auftrags erfül-

børlig fordel i anledning av utøvelsen av stilling, verv eller utføringen av oppdrag, eller

- b) gir eller tilbyr noen en utilbørlig fordel i anledning av utøvelsen av stilling, verv eller utføringen av oppdrag.

Med stilling, verv eller oppdrag i første ledd menes også stilling, verv eller oppdrag i utlandet.

§ 388. Grov korrupsjon

Grov korrupsjon straffes med fengsel inntil 10 år. Ved avgjørelsen av om korrupsjonen er grov skal det særlig legges vekt på om handlingen

- a) er forøvd av eller overfor en offentlig tjenestemann eller noen annen ved brudd på den særlige tillit som følger med hans stilling, verv eller oppdrag,
- b) om den har eller kunne ha hatt til følge betydelig økonomisk fordel,
- c) om det forelå risiko for betydelig skade av økonomisk eller annen art, og
- d) om det er registrert uriktige regnskapsopplysninger, utarbeidet uriktig regnskapsdokumentasjon eller uriktig årsregnskap.

§ 389. Påvirkningshandel

Med bot eller fengsel inntil 3 år straffes den som

- a) for seg eller andre krever, mottar

lung einen ungebührlichen Vorteil für sich oder andere verlangt, annimmt oder sich versprechen lässt oder

- b) anlässlich einer Berufs- oder Amtsausübung oder einer Auftragsbefolgung jemandem einen ungebührlichen Vorteil gewährt oder anbietet.

(2) Als Berufstätigkeit, Amt oder Auftrag im Sinne von Abs. 1 gilt auch eine Berufstätigkeit, ein Amt oder ein Auftrag im Ausland.

§ 388 Schwere Korruption

Schwere Korruption wird mit Gefängnis bis zu 10 Jahren bestraft. Bei der Beurteilung, ob die Korruption schwer ist, ist besonders zu berücksichtigen, ob

- a) die Tat von oder gegenüber einem öffentlich Bediensteten oder einem anderen unter Verletzung des besonderen Vertrauens begangen wurde, das sich aus seiner beruflichen Stellung, seinem Amt oder Auftrag ergibt,
- b) die Tat einen erheblichen wirtschaftlichen Vorteil zur Folge hatte oder hätte haben können,
- c) das Risiko eines erheblichen Schadens wirtschaftlicher oder anderer Art bestand und
- d) unrichtige Rechnungsangaben verbucht oder eine unrichtige Rechnungsdokumentation oder eine unrichtige Jahresrechnung erstellt wurden.

§ 389 Handel mit der Einflussnahme auf Dritte

(1) Mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 3 Jahren wird bestraft, wer

- a) einen ungebührlichen Vorteil für sich

eller aksepterer et tilbud om en utilbørlig fordel for å påvirke utøvelsen av en annens stilling, verv eller utføring av oppdrag, eller

- b) gir eller tilbyr noen en utilbørlig fordel for å påvirke utøvelsen av en annens stilling, verv eller utføring av oppdrag.

Med stilling, verv eller oppdrag i første ledd menes også stilling, verv eller oppdrag i utlandet.

§ 390. Økonomisk utroskap

Den som handler mot en annens interesser som han styrer eller har tilsyn med, med forsett om å oppnå en uberettiget vinning for seg eller andre eller om å skade, straffes med bot eller fengsel inntil 2 år.

Straff for utroskap anvendes ikke på handling som faller inn under § 324, jf. § 325, eller § 387, jf. § 388.

§ 391. Grov økonomisk utroskap

Grov økonomisk utroskap straffes med fengsel inntil 6 år.

Ved avgjørelsen av om den økonomiske utroskapen er grov skal det særlig legges vekt på momentene som er nevnt i § 388 annet punktum.

§ 392. Regnskapsovertredelse

Med bot eller fengsel inntil 2 år straffes den som overtrer bestemmelser om bokføring og dokumentasjon av regns-

oder andere dafür verlangt, annimmt oder sich versprechen lässt, dass er die Berufs- oder Amtsausübung oder die Auftrags Erfüllung eines Dritten beeinflusst, oder

- b) jemandem einen ungebührlichen Vorteil dafür gewährt oder anbietet, dass er die Berufs- oder Amtsausübung oder die Auftrags Erfüllung eines Dritten beeinflusst.

(2) Als Berufstätigkeit, Amt oder Auftrag im Sinne von Abs. 1 gilt auch eine Berufstätigkeit, ein Amt oder ein Auftrag im Ausland.

§ 390 Wirtschaftliche Untreue

(1) Wer mit dem Vorsatz, sich oder anderen eine unberechtigte Bereicherung zu verschaffen oder jemanden zu schädigen, gegen fremde Interessen handelt, die er verwaltet oder beaufsichtigt, wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft.

(2) Die Strafe für Untreue findet keine Anwendung auf eine Tat, die unter § 324 i.V.m. § 325 oder § 387 i.V.m. § 388 fällt.

§ 391 Schwere wirtschaftliche Untreue

(1) Schwere wirtschaftliche Untreue wird mit Gefängnis bis zu 6 Jahren bestraft.

(2) Bei der Beurteilung, ob die wirtschaftliche Untreue schwer ist, sind die in § 388 Satz 2 genannten Umstände besonders zu berücksichtigen.

§ 392 Verstoß gegen die Rechnungslegung

Mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 2 Jahren wird bestraft, wer gegen Bestimmungen über Buchführung und

kapsopplysninger, årsregnskap, årsberetning eller regnskapsopbevaring som er fastsatt i lov eller forskrift i medhold av lov.

§ 393. Grov regnskapsovertredelse

Grov regnskapsovertredelse straffes med fengsel inntil 6 år. Ved avgjørelsen av om regnskapsovertredelsen er grov skal det særlig legges vekt på om

- a) det er brukt uriktig eller villedende informasjon eller et uriktig dokument,
- b) den er begått over lang tid,
- c) den er begått av noen ved brudd på den særlige tillit som følger med hans stilling eller virksomhet,
- d) den har gitt betydelig økonomisk fordel,
- e) det forelå risiko for betydelig skade av økonomisk eller annen art, eller
- f) den har gjort det vanskelig å kontrollere virksomheten.

§ 394. Uaktsom regnskapsovertredelse

Uaktsom regnskapsovertredelse straffes med bot eller fengsel inntil 1 år.

Dokumentation von Rechnungsangaben, Jahresrechnung, Jahresbericht oder Rechnungsaufbewahrung verstößt, die gesetzlich oder in einer Vorschrift auf gesetzlicher Grundlage festgelegt sind.

§ 393 Schwerer Verstoß gegen die Rechnungslegung

Ein schwerer Verstoß gegen die Rechnungslegung wird mit Gefängnis bis zu 6 Jahren bestraft. Bei der Beurteilung, ob der Verstoß gegen die Rechnungslegung schwer ist, ist besonders zu berücksichtigen, ob

- a) eine falsche oder irreführende Information oder eine falsche Urkunde verwendet wurde,
- b) die Tat über einen längeren Zeitraum begangen wurde,
- c) die Tat von jemand unter Verletzung des besonderen Vertrauens begangen wurde, das sich aus seiner beruflichen Stellung oder Tätigkeit ergibt,
- d) die Tat einen erheblichen wirtschaftlichen Vorteil erbracht hat,
- e) das Risiko eines erheblichen Schadens wirtschaftlicher oder anderer Art bestanden hat oder
- f) die Tat es erschwert hat, die Tätigkeit zu kontrollieren.

§ 394 Fahrlässiger Verstoß gegen die Rechnungslegung

Ein fahrlässiger Verstoß gegen die Rechnungslegung wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft.

(§§ 395–400 vom Gesetzgeber bisher nicht genutzt)

Kapittel 31. Kreditorvern

§ 401. Uforsvarlige økonomiske dispositioner

Med bot eller fengsel inntil 2 år straffes en skyldner som forsettlig eller grovt uaktsomt påfører fordringshaverne betydelig tap ved

- a) pengespill eller annen risikopreget aktivitet,
- b) annen lettsindig atferd,
- c) overdrevent forbruk, eller
- d) grovt uordentlig forretningsførsel.

§ 402. Kreditorbegunstigelse

Med bot eller fengsel inntil 2 år straffes en skyldner som forsettlig eller grovt uaktsomt gir en fordringshaver oppgjør eller sikkerhet, når skyldneren er eller blir eller står i påtakelig fare for å bli insolvent og av den grunn forringer fordringshavernes dekningsutsikt i betydelig grad.

§ 403. Hindring av dekning til en enkeltforfølgende kreditor

Med bot eller fengsel inntil 2 år straffes en skyldner som under en tvangsfullbyrdelse eller midlertidig sikring forsettlig eller grovt uaktsomt foretar en handling som er egnet til å hindre at et formuesgode tjener til dekning for en eller flere fordringshavere.

§ 404. Formuesforringelse ved insolvensfare

Med bot eller fengsel inntil 2 år straffes

Kapitel 31 Gläubigerschutz

§ 401 Unverantwortliche wirtschaftliche Dispositionen

Mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 2 Jahren wird ein Schuldner bestraft, der vorsätzlich oder grob fahrlässig den Gläubigern einen erheblichen Verlust zufügt durch

- a) Geldspiel oder andere riskante Tätigkeit,
- b) anderes leichtsinniges Verhalten,
- c) übertriebene Ausgaben oder
- d) grob ordnungswidrige Geschäftsführung.

§ 402 Gläubigerbegünstigung

Mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 2 Jahren wird ein Schuldner bestraft, der vorsätzlich oder grob fahrlässig einem Gläubiger Befriedigung oder eine Sicherheit gewährt, wenn bei dem Schuldner Insolvenz eingetreten ist, bevorsteht oder offenbar droht und er deshalb die Befriedigungsaussicht der Gläubiger in erheblichem Maß verringert.

§ 403 Vereitelung der Befriedigung eines einzelnen Gläubigers

Mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 2 Jahren wird ein Schuldner bestraft, der während eines Zwangsvollstreckungs- oder einstweiligen Sicherungsverfahrens vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Handlung vornimmt, die geeignet ist zu verhindern, dass ein Vermögensgegenstand zur Befriedigung für einen oder mehrere Gläubiger dient.

§ 404 Vermögensverringering bei Insolvenzfahr

- (1) Mit Geldstrafe oder Gefängnis bis

en skyldner som foretar en uforsvarlig handling som

- a) er egnet til å hindre at et formuesgode tjener til dekning for en eller flere fordringshavere, og
- b) gjør at skyldneren er, blir, eller står i påtakelig fare for å bli insolvent.

Det fritar ikke for straff at insolvens etter første ledd bokstav b ikke lar seg fastslå, dersom årsaken er at skyldneren forsettlig eller grovt uaktsomt har overtrådt regnskapsbestemmelser i lov eller forskrift.

§ 405. Grov formuesforringelse

Grov formuesforringelse straffes med bot eller fengsel inntil 6 år. Ved avgjørelsen av om formuesforringelsen er grov skal det særlig legges vekt på om den innebærer en betydelig svekkelse av fordringshavernes utsikt til å få dekning, om den var planlagt og om den gjaldt et betydelig beløp.

§ 406. Grovt uaktsomt formuesforringelse ved insolvens mv.

Grovt uaktsomt formuesforringelse straffes med bot eller fengsel inntil 2 år.

§ 407. Unnlatelse av å begjære gjeldsforhandling eller oppbud

Med bot eller fengsel inntil 2 år straffes en insolvent skyldner som forsettlig eller grovt uaktsomt unnlater å begjære

zu 2 Jahren wird ein Schuldner bestraft, der eine unverantwortliche Handlung vornimmt, welche

- a) geeignet ist zu verhindern, dass ein Vermögensgegenstand zur Befriedigung für einen oder mehrere Gläubiger dient, und
- b) bewirkt, dass bei dem Schuldner Insolvenz eintritt, bevorsteht oder offenbar droht.

(2) Die Strafbarkeit entfällt nicht dadurch, dass eine Insolvenz gemäß Abs. 1 Buchst. b sich nicht feststellen lässt, sofern die Ursache darin besteht, dass der Schuldner vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen Bestimmungen zur Rechnungslegung verstoßen hat, die durch Gesetz oder auf gesetzlicher Grundlage erlassen worden sind.

§ 405 Schwere Vermögensverringering

Schwere Vermögensverringering wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 6 Jahren bestraft. Bei der Beurteilung, ob die Vermögensverringering schwer ist, ist besonders zu berücksichtigen, ob sie die Aussicht der Gläubiger auf Befriedigung erheblich schwächt, ob sie geplant war und ob sie einen erheblichen Betrag betraf.

§ 406 Grob fahrlässige Vermögensverringering bei Insolvenz u.Ä.

Grob fahrlässige Vermögensverringering wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft.

§ 407 Unterlassung eines Antrags auf Vergleichsverfahren oder Konkurs

(1) Mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 2 Jahren wird ein insolventer Schuldner bestraft, der es vorsätzlich oder grob

åpning av gjeldsforhandling etter konkursloven eller konkurs, dersom

- a) unnlåtelsen medfører at en disposisjon eller et utlegg ikke kan omstøtes, og dette forringer fordringshavernes dekningsutsikt betydelig, eller
- b) skyldnerens næringsvirksomhet klart går med tap, og skyldneren må innse at han ikke vil kunne gi fordringshaverne oppgjør innen rimelig tid.

Unnlåtelse av å begjære gjeldsforhandling eller konkurs er likevel straffri dersom skyldneren har opptrådt i forståelse med fordringshavere som representerer en vesentlig del av fordringsmassen med hensyn til beløp og antall.

§ 408. Boforringelse under fellesforfølning

Med bot eller fengsel inntil 2 år straffes en skyldner som under konkurs eller gjeldsforhandling etter loven

- a) opptrer på en måte som er egnet til å hindre at et formuesgode tjener til dekning eller utnyttelse for fordringshaverne, eller
- b) uriktig oppgir eller vedkjenner seg forpliktelser.

§ 409. Grov boforringelse under fellesforfølning

Grov boforringelse straffes med bot eller fengsel inntil 6 år. Ved avgjørelsen av om boforringelsen er grov skal det særlig legges vekt på om den bety-

fårlässig unterlässt, die Eröffnung eines Vergleichsverfahrens nach dem Konkursgesetz oder einen Konkurs zu beantragen, sofern

- a) die Unterlassung dazu führt, dass eine Disposition oder eine Pfändung nicht angefochten werden kann und dies die Befriedigungsaussicht der Gläubiger erheblich verringert oder
- b) die Gewerbetätigkeit des Schuldners eindeutig Verluste erbringt und der Schuldner erkennen muss, dass er die Gläubiger nicht in angemessener Zeit wird befriedigen können.

(2) Die Unterlassung eines Antrags auf Vergleichsverfahren oder Konkurs ist jedoch straffrei, wenn der Schuldner im Einvernehmen mit Gläubigern gehandelt hat, die einen wesentlichen Teil der Forderungsmasse hinsichtlich Betrag und Anzahl repräsentieren.

§ 408 Masseverringering während eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens

Mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 2 Jahren wird ein Schuldner bestraft, der während eines gesetzlichen Konkurs- oder Vergleichsverfahrens

- a) in einer Weise handelt, die geeignet ist zu verhindern, dass ein Vermögensgegenstand zur Befriedigung oder Nutzung für die Gläubiger dient, oder
- b) Verpflichtungen falsch angibt oder anerkennt.

§ 409 Schwere Masseverringering während eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens

(1) Schwere Masseverringering wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 6 Jahren bestraft. Bei der Beurteilung, ob die Masseverringering schwer ist, ist

delig svekker fordringshavernes utsikt til å få dekning.

Grovt uaktsom boforringelse straffes med bot eller fengsel inntil 2 år.

§ 410. Straffansvar for andre enn skyldneren. Medvirkning

Den som til fordel for eller på vegne av skyldneren foretar en handling som nevnt i §§ 401 til 409, straffes som der bestemt.

En fordringshaver som har medvirket til overtredelse av en bestemmelse i dette kapitlet ved å motta eller kreve oppfyllelse av skyldneren, straffes bare når fordringshaveren har brukt utilbørlige midler for å oppnå dette.

besonders zu berücksichtigen, ob sie die Aussicht der Gläubiger auf Befriedigung erheblich schwächt.

(2) Grob fahrlässige Masseverringering wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft.

§ 410 Strafbarkeit für andere als den Schuldner; Mitwirkung

(1) Wer zum Vorteil oder im Namen des Schuldners eine der in §§ 401 bis 409 genannten Handlungen vornimmt, wird nach diesen Bestimmungen bestraft.

(2) Ein Gläubiger, der bei dem Verstoß gegen eine der Bestimmungen dieses Kapitels mitgewirkt hat, indem er Befriedigung von dem Schuldner angenommen oder verlangt hat, wird nur bestraft, wenn der Gläubiger ungebührliche Mittel angewendet hat, um dies zu erreichen.

**Tredje del.
Sluttbestemmelser****§ 411. Inkraftsetting****§ 412. Endringer i andre lover****Dritter Teil:
Schlussbestimmungen****[§ 411 Inkraftsetzung]****[§ 412 Änderungen in anderen
Gesetzen]**

Stichwortverzeichnis

Die angegebenen arabischen Zahlen bezeichnen die Paragraphen des norwegischen Strafgesetzes, nachgeordnet folgen die Buchstaben und Nummern innerhalb eines Paragraphen; römische Zahlen stehen für den jeweiligen Absatz. Die Pfeile verweisen auf Stichwörter in diesem Verzeichnis.

A

Absehen von Anklage 30 Buchst. f,
203 V

Absehen von Strafe 30 Buchst. b, 61

Absicht 22 I a

Abwendung einer Straftat

– Unterlassen 196

Abwendung eines Unglücks

– Hinderung, Unterlassen 358

Alkoholgesetz

– schwerer Verstoß 233

Amtsanmaßung 164

Amtsausübung

– rechtswidrige 18 III

Amtsdelikte

→ *Öffentlich Bediensteter*

Amtsverlust 56

Angehörige

– Begünstigung 160 III

– Definition 9

– Misshandlung 282, 283

Anklagebeschränkung 5 VII, 6, 8

Anrechnung

– Untersuchungshaft 83

– vollstreckte Sanktionen 84

Anschuldigung

– falsche 222, 223

– wegen erfundener Straftat 225

– wegen Sexualstraftat 320

– willkürliche 224

Ansteckung

→ *Infektionsübertragung*

Anstiftung

→ *Kriegsverbrechen*

→ *Terrorhandlung*

→ *Verbrechen gegen die Menschlichkeit*

→ *Völkermord*

Anzeigepflicht

– zur Abwendung einer Straftat 196

– zur Abwendung eines Unglücks
287 I b

– bei Todesfall 163 II

→ *Meldepflicht*

Aufenthaltsverbot

– Verstoß 168 Buchst. a, 170 Buchst. a

Aufforderung zu Straftaten

– öffentliche 183

– zu Terrorhandlung 136 Buchst. a

Aufhebung der Strafbarkeit

– Exzesshandlung 81 Buchst. b

– Tätige Reue 81 Buchst. a

Aufsichtspflichtverletzung

- militärische Vorgesetzte 109

Ausländische Staatsvertreter

→ *International geschützte Personen*

Ausländische Strafurteile 8, 84**Ausländische Untersuchungshaft** 83**Auslandstaten** 5, 6**Aussagedelikte** Kap. 22**Aussetzung**

→ *Bedingte Aussetzung*

Ausspähung

- illegale 126
 - Staatsgeheimnisse 121, 122
- *Geheimnisverletzung*

B**Beamter**

→ *Öffentlich Bediensteter*

Beamtendelikte 8 III c**Bedingte Aussetzung**

- Strafausspruch 30 Buchst. a, 60
- Strafvollstreckung 34–39, 53 IV, 94 V

Bedingte Gefängnisstrafe 34

- Auflagen 35–38
 - Auflagenverstoß 39
 - Probezeit 34 II, III, 39
- *Gefängnisstrafe*

Bedingte Geldstrafe 53 IV

→ *Geldstrafe*

Bedingter Vorsatz 22 I c**Bedrohung** 263

- schwere 264
- *Terrordrohung*

Begehungsort 7**Begnadigung** 94 V**Begünstigung** 160 II–III**Behinderung**

- eines öffentlich Bediensteten 156
- der Rechtspflege 157–159
- von Rettungsmaßnahmen 358

Belästigung

→ *Rücksichtsloses Verhalten*

Bereicherungsstraftaten Kap. 27**Berufsausübung**

- unbefugte 167

Berufsgeheimnis

- Verletzung 211

Berufsverbot 56

- Verstoß 170 Buchst. a

Beschneidung

→ *Genitalverstümmelung*

Besitzstörung 345

→ *Gebrauchsanmaßung*
 → *Gebrauchsdiebstahl*

Bestechlichkeit, Bestechung

→ *Korruption*

Betäubungsmittelstraftat 231

- fahrlässige 231 II, 232 III
- schwere 8 III b, 232

→ *Alkoholgesetz*

→ *Dopingstrafat*

→ *Geldwäsche*

→ *Hehlerei*

Betriebsführungsverbot 27 III, 56

- Verstoß 170 Buchst. b

Betriebsgeheimnis

- rechtswidrige Aneignung 208
- Verletzung 207

Betrug Kap. 30, 371

- betrügerischer Doppelverkauf 385
- betrugsähnliche Handlungen 377
- grob fahrlässiger Betrug 374

- minder schwerer Betrug 373
- schwerer Betrug 372
- *Computerbetrug*
- *Kapitalanlagebetrug*
- *Steuerbetrug*
- *Versicherungsbetrug*

Beweismittel

- Fälschung, Vernichtung 160 I
- *Anschuldigung, falsche*
- *Falschbeurkundung*
- *Grenzmarkierung*
- *Identifikationsbeweis*
- *Identitätsbeweis*
- *Urkunde*

Bewusstseinsstörung 20 I d, 62,
78 Buchst. d, 80 Buchst. h

→ *Rausch*

Bigamie

→ *Doppelehe*

Bombenanschlag

– terroristischer 138

Brandstiftung 40 I, 62 I

– schwere 8 III b

→ *Gefährdung der Allgemeinheit*

Briefgeheimnis

– Verletzung 205

Buchführungsstrafat 383 Buchst. g,
392

– fahrlässige 394

– schwere 393

C

Computerkriminalität Kap. 21

- Computerbetrug 371 Buchst. b
- Computersabotage 206
- *Elektronische Daten*
- *Vermittlungsdienstleistung*

D**Denkmalschutz**

→ *Sachbeschädigung*

Diebstahl 321

- aus einem Grab 195 II
- einer Leiche 195
- minder schwerer 323
- schwerer 322
- *Besitzstörung*
- *Gebrauchsdiebstahl*

Dienstpflichtverletzung

→ *Öffentlich Bediensteter*

Dienstvergehen

→ *Öffentlich Bediensteter*

Diskriminierung 186**Domizilprinzip** 5 I b–c**Dopingstrafat** 234

- fahrlässige 234 III, 235 II
- Mitwirkung 234 II
- schwere 235
- *Betäubungsmittelstrafat*

Doppelehe 262 I**Doppelte Strafbarkeit** 5 I c Nr. 1

– Unternehmensstrafbarkeit 28
Buchst. h

Doppelverkauf

– betrügerischer 385

→ *Betrug*

Drogen

→ *Alkoholgesetz*

→ *Betäubungsmittelstrafat*

→ *Dopingstrafat*

Drogenprogramm 37 Buchst. f**Drohung**

→ *Bedrohung*

→ *Behinderung*

→ *Erpressung*

- *Menschenhandel*
- *Misshandlung in engen Beziehungen*
- *Nötigung*
- *Raub*
- *Terrordrohung*

E

Eheschließung

- doppelte 262 I
- erzwungene 5 I c Nr. 4, 253
- mit Minderjährigen 5 I c Nr. 4, 262 II, III

Eigentumsstraftaten Kap. 27

Einziehung

- *Konfiskation*

Elektronische Daten

- Eindringen in ein Datensystem 204
- Gefährdung eines Datensystems 206
- Sachbeschädigung 351 II
- Schutz Kap. 21
- unberechtigter Umgang mit Datenprogrammen 201 Buchst. b
- unberechtigter Umgang mit Zugangsdaten 201 Buchst. a
- *Computerkriminalität*
- *Kommunikation*
- *Vermittlungsdienstleistung*

Entführung

- *Freiheitsberaubung*

Entziehung aus einem Fürsorgeverhältnis 5 I c Nr. 8, 261

- schwere 261 II

Entziehung von Rechten 29 I f, Kap. 10

- Dauer 58
- Festsetzung 56
- bei Sexualstraftaten 319
- Verbindung mit anderen Strafen 59
- Verstoß 170 Buchst. b

- *Amtsverlust*
- *Berufsverbot*
- *Betriebsführungsverbot*
- *Fahrerlaubnis*
- *Kontaktverbot*

Erfolgsdelikte

- Verjährungsfrist 87 II

Erfolgsort 7

Erheblicher Körper- und Gesundheitsschaden

- Definition 11
- *Körperschädigung*

Erpressung 330

- schwere 333

Explosivstoffe

- *Gefährliches Material*

F

Fahrerlaubnis

- Entziehung 30 Buchst. h

Fahrlässigkeit 23

- Definition 23 I
- Erfolgsqualifikation 24
- grobe Fahrlässigkeit 23 II

Falschaussage 221

Falschbeurkundung 365

- Verjährung 365 II

- *Beweismittel*

- *Steuerbetrug*

- *Urkunde*

Falscher Alarm 187

Falsche Angaben 162, 187 II, 221–225, 365

Falsche Anklage 226

Falsche Anschuldigung

- *Anschuldigung*

Falsche Anzeige

→ *Vortäuschen einer Straftat*

Falsche Verurteilung 226**Falschgeld**

→ *Geldfälschung*

Festlandsockel

- Angriff auf Einrichtungen oder Anlagen 139, 141 Buchst. b
- Störung der Sicherheit von Einrichtungen oder Anlagen 140
- Territorialitätsprinzip 4 II a
- Verklappung 141 Buchst. c

Festnahme 18 II, 95

→ *Untersuchungshaft*

Flaggenprinzip 4 II c

- Verjährungsfrist 87 III

Folter

- als Amtsdelikt 174
- schwere Folter 175
- als Kriegsverbrechen 103 I b
- als Verbrechen gegen die Menschlichkeit 102 I f

Freiheitsberaubung 40 I, 62 I, 254

- international geschützte Personen 144 II
- schwere 255
- Verabredung 256
- *Geiselnahme*
- *Menschenhandel*
- *Misshandlung in engen Beziehungen*
- *Zwangsehe*

Friedensverrat 111

- schwerer 112
- Verabredung 127

Fristen

- Berechnung 13
- *Verfolgungsverjährung*
- *Vollstreckungsverjährung*

G**Gebrauchsanmaßung**

- bewegliche Sache 343
- Grundstück 346
- schwere Gebrauchsanmaßung 344
- *Sicherungsrecht*

Gebrauchsdiebstahl

- Fahrzeug 342
- *Diebstahl*

Gefährdung der Allgemeinheit 355

- fahrlässige 356
- Verabredung 357

Gefährliches Material

- unerlaubter Export oder Import 142 III b
- auf einem oder gegen ein Schiff 141 Buchst. b
- unerlaubter Umgang 8 III b, 142
- unzulässiger Umgang 190 II, 191, 191 a, 191 b
- Verklappung 141 Buchst. c

Gefängnisstrafe 29 I a, Kap. 6

- Festsetzung 31
- junge Straftäter 33
- ersatzweise Gefängnisstrafe 49, 52 I b–c, 55, 97 III
- Verbindung mit anderen Strafen 32
- Vollstreckungsverjährung 93–95
- Vollzugsaussetzung 34–35
- *Bedingte Gefängnisstrafe*

Geheimhaltungspflicht

- Verletzung 209, 210
- bestimmte Berufsgruppen 211

Geheimnisverletzung

- *Berufsgeheimnis*
- *Betriebsgeheimnis*
- *Kommunikation*
- *Staatsgeheimnisse*

Geiselnahme

- als Kriegsverbrechen 103 I e
- terroristische 143
- *Freiheitsberaubung*

Geldfälschung Kap. 29, 367

- schwere 368
- Vorbereitung 369

Geldstrafe 29 I e, Kap. 9

- bedingte 53 IV
- ersatzweise Gefängnisstrafe 55
- Festsetzung 53
- Verbindung mit anderen Strafen 54
- Unternehmensstrafe 27 III, 55 III
- Vollstreckungsverjährung 97

Geldwäsche 337

- nach Betäubungsmittelstraftat 338
- fahrlässige 340
- nach Menschenhandel 338 II
- minder schwere 339
- nach Raub 338 II
- schwere 338
- Verabredung 341

Geltungsbereich

- räumlicher 4–8
- zeitlicher 3

Gemeingefährliche Straftat

→ *Gefährdung der Allgemeinheit*

Gemeinnützige Strafe 29 I c, Kap. 8

- Auflagen 50
- Auflagenverstoß 52
- Durchführung 49
- ersatzweise Gefängnisstrafe 49, 52
- Verbindung mit anderen Strafen 51
- Vollstreckungsverjährung 93 IV, V, 94 IV, 95
- Voraussetzungen 48

Genitalverstümmelung 5 I c Nr. 5, 284

- schwere 285

Gesamtstrafe 79 Buchst. a

- nachträgliche 82
- *Strafzumessung*

Geschlechtskrankheit

→ *Infektionsübertragung*

Geschützte Personen

- Definition 103 III
- Straftaten gegen 103 I, 103 II c, 105 I a–b, 106 II, 107 II
- *International geschützte Personen*

Gesellschaftliche Einrichtungen

- Eingriff 117
- schwerer Eingriff 118
- Verabredung eines Eingriffs 127

Gesetzesvorbehalt, Gesetzlichkeitsprinzip 14**Geständnis** 78 Buchst. f, 80 Buchst. a Nr. 2**Gesundheitsschutz** Kap. 23**Gewalt**

- gegen Angehörige 282, 283
- gegen bestimmte Berufsgruppen 286
- gegen öffentlich Bedienstete 155
- gegen ausländischen Staatsvertreter 184 Buchst. a

→ *Behinderung der Rechtspflege*

→ *Menschenhandel*

→ *Raub*

→ *Tumult*

→ *Zwangsehe*

Gewaltdarstellungen

- unzulässige Verbreitung 236

Gewaltstraftaten Kap. 25**Gläubigerbegünstigung** 402

- Mitwirkung 410

Gläubigerbenachteiligung 401

- bei Insolvenzgefahr 404–406

- im Konkurs- oder Vergleichsverfahren 408, 409
- Mitwirkung 410
- im Zwangsvollstreckungs- oder Sicherungsverfahren 403

Gläubigerschutz Kap. 31

Grenzmarkierung

- Entfernung 364
- *Beweismittel*

Grooming 306

- Strafzumessung 308
- Tatsachenirrtum 307

H

Hausfriedensbruch 268

Hehlerei 332

- nach Betäubungsmittelstraftat 333
- fahrlässige 335
- nach Menschenhandel 333 II
- minder schwere 334
- nach Raub 333 II
- schwere 333
- Verabredung 336

Hilfloser Zustand 288

Hochverrat 111

- schwerer 112
- Verabredung 127

I

Identifikationsbeweis

- Missbrauch 366

Identifikationspflicht

- Verletzung 162

Identitätsverletzung 202

Infektionsübertragung 237

- fahrlässige 237 III, 238 II
- schwere 238

Informationen

- illegale Ausspähung 126
- Schutz Kap. 21
- unberechtigter Zugang 205 Buchst. b
- Unterdrücken 205 Buchst. d
- *Elektronische Daten*
- *Kommunikation*

Inlandstaten 4

Insolvenzstraftaten 404–410

- *Masseverringerung*
- *Vermögensverringerung*

International geschützte Personen

- Angriff 144, 184 Buchst. a

Inzest

- unter Geschwistern 313
- mit eigenen Nachkommen 312
- *Sexueller Umgang*

Irrtum

- *Tatsachenirrtum*
- *Verbotsirrtum*

J

Jugendstrafe Kap. 8 a

- Auflagenverstoß 52 Buchst. c
- Durchführungszeit 52 Buchst. b
- ersatzweise Gefängnisstrafe 52 Buchst. b–c
- Voraussetzungen 52 Buchst. a

Junge Straftäter 33, 40 I, 43 I, 48 II, 53 IV, 55 III, Kap. 8 a, 78 Buchst. a, 78 Buchst. i, 80 Buchst. i

Juristische Personen

- Anwendung norwegischen Strafrechts 5 I c, II c
- Strafzumessung 28
- *Unternehmen*

K**Kaperung** 8 III b, 139→ *Festlandsockel*→ *Luftverkehr*→ *Schiffsverkehr***Kapitalanlagebetrug** 382

– grob fahrlässiger 384

– schwerer 383

→ *Betrug*→ *Buchführungsstrafat***Kauf sexueller Dienste**

– von Erwachsenen 316

– von Minderjährigen 309

– Tatsachenirrtum 307

→ *Prostitution***Kennzeichen**→ *Missbrauch***Kind**

– Straffreiheit 20 I a

→ *Grooming*→ *Sexualstraftaten***Kinderehe** 5 I c Nr. 4**Kinderpornografie**

– Besitz 311 I c

– fahrlässige Tatbegehung 311 III

– Herstellung 311 I a

– Verbreitung 311 I b

– Vorführung 310, 311 I d

→ *Pornografie***Kommunikation**

– Briefgeheimnis 205 Buchst. c

– heimliches Abhören 205 Buchst. a

– Schutz Kap. 21

– unberechtigter Zugang 205 Buchst. b

– Unterdrücken 205 Buchst. d

→ *Elektronische Daten***Konfiskation** 30 Buchst. e, Kap. 13

– Anordnungsgegner 71

– Begünstigte 75

– erweiterte Konfiskation 68

– Festsetzung 67, 69

– von Informationsträgern 76

– gegen Unternehmen 27 III

– Verbindung mit anderen Strafen 66

– Verhältnis gegenüber Dritten 72–74

– Verjährung 92, 99

– vorbeugende Konfiskation 70

– Wegfall durch Tod 100 II

Konfliktart 30 Buchst. g, 37 Buchst. i**Konkursstraftaten** 404–410

– Verjährungshemmung 90

→ *Masseverringering*→ *Vermögensverringering***Kontaktverbot**– als Auflage 37 Buchst. b,
50 Buchst. b

– als Strafe 57

– Verstoß 168 Buchst. a, 170 Buchst. a

Körperschädigung 273

– Einwilligung 276

– fahrlässige 280

– Mitwirkung an Selbstschädigung 277

– schwere Körperschädigung 274

– Verabredung 279

→ *Erheblicher Körper- und Gesundheitsschaden***Körperverletzung** 271

– Einwilligung 276

– schwere 272

→ *Folter*→ *Körperschädigung*→ *Misshandlung in engen Beziehungen***Korruption** 387

– mittelbare 5 I c Nr. 10, 389

– schwere 388

- Kriegsverbrechen** 5 I c Nr. 2, IV,
8 III b, 91, 96, Kap. 16
- Anstiftung 108
 - Definition 103 I, 104 I, 105 I, 106 I, 107 I
 - Mindeststrafe 110
 - Unverjährbarkeit 91, 96
 - Verabredung 108
 - Verantwortlichkeit von Vorgesetzten 109
- *Folter*
→ *Geiselnahme*
→ *Völkerrecht*

L

- Landesverrat** 119
- schwerer 120
 - Verabredung 127
- Landfriedensbruch** 182
- Legalitätsprinzip** 14
- Leichenschändung** 195
- Lex mitior** 5 VI
- Lokalisierung einer Tat** 7
- Luftverkehr**
- Angriff, Kaperung 139
 - Störung der Sicherheit 140
- *Gefährdung der Allgemeinheit*

M

- Masseverringung durch den Gemeinschuldner** 408
- Mitwirkung 410
 - schwere Masseverringung 409
- *Vermögensverringung*
- Medienrechtliche Verantwortung** 269
- *Presserechtliche Verantwortung*
→ *Privatsphäre*

- Meldepflicht**
- Kindesfund 187
 - Leichenfund 163
- *Anzeigepflicht*
- Menschenhandel** 5 I c Nr. 9, 257
- schwerer 258
- *Freiheitsberaubung*
→ *Geldwäsche*
→ *Hehlerei*
→ *Sklaverei*

Menschenrechte

- Verwehrung 102 I h

Militärische Tätigkeit

- illegale 128
- *Aufsichtspflichtverletzung*

Missbrauch

- amtliche Kennzeichen 165 Buchst. b
- Autoritätsstellung 295, 296
- Identifikationsbeweis 366
- Identitätsbeweis 202
- internationale Kennzeichen 105 I c, 105 II, 166
- Notsignal 187
- öffentliche Gewalt 173
- öffentliche Titel 165 Buchst. c
- Uniform 165 Buchst. a

Misshandlung in engen Beziehungen 282

- schwere 283

Mitwirkung 15

- an Schuldnerstraftaten 410
- an Selbstschädigung 277
- an Selbsttötung 277
- Strafzumessung 80 Buchst. c

N

Ne bis in idem 8

Neubürger 5 II a–b

Nichtanzeige

- einer Straftat 196
- bei Todesfall 163 II
- eines Unglücks 287 I b

→ *Anzeigepflicht*

→ *Meldepflicht*

Nötigung 251

- bestimmter Berufsgruppen 265, 286
- eines öffentlich Bediensteten 155
- schwere Nötigung 252

→ *Bedrohung*

→ *Menschenhandel*

→ *Misshandlung in engen Beziehungen*

→ *Zwangsehe*

Notstand 17

- Exzess 78 Buchst. a, 80 Buchst. d
Nr. 1, 81 Buchst. b Nr. 1

Notwehr 18

- Exzess 78 Buchst. a, 80 Buchst. d
Nr. 2, 81 Buchst. b Nr. 2

Nulla poena sine lege 14**Nukleare Anlage**

- unerlaubter Umgang 142

→ *Gefährliches Material*

O**Öffentlich Bediensteter**

- Amtsanmaßung 164
- Amtsmissbrauch 173
- Behinderung 156 I
- Beleidigung 156 II
- Definition 155 II, 174 II
- Dienstpflichtverletzung 8 III c, 173
- Dienstvergehen 8 III c, 171, 172
- Folter 174, 175
- Notwehr 18 III
- Nötigung 155 I
- Verunglimpfung 156 II

Öffentliche Gewalt

- unbefugte Ausübung 164
- Missbrauch 173
- Schutz Kap. 19

Öffentliche Handlung

- Definition 10 II

Öffentliche Ordnung

- Schutz Kap. 20
- Störung 181, 182
- Verletzung gegen fremden Staat 184

Öffentlicher Ort

- Definition 10 I

Öffentlicher Verkehr

- Störung der Sicherheit 194
- *Gefährdung der Allgemeinheit*

Organisierte Kriminalität

- organisierte kriminelle Gruppe, Definition 79 Buchst. c, 198 II
- Strafzumessung 77 Buchst. e,
79 Buchst. c
- Verabredung 198 I

P**Personalitätsprinzip**

- aktives 5 I a, 5 II a–b, 5 III
- passives 5 V

Plutonium

- gesetzwidriger Umgang 8 III b
- *Gefährliches Material*

Pornografie 317

- Ausstellungsverbot 317 I d, 318
- Definition 317 II
- fahrlässige Tatbegehung 317 III
- *Kinderpornografie*

Presserechtliche Verantwortung 269,
270

- *Medienrechtliche Verantwortung*
- *Privatsphäre*

Privatsphäre

- Verletzung 267
- *Hausfriedensbruch*
- *Medienrechtliche Verantwortung*
- *Presserechtliche Verantwortung*

Probezeit

- *Bedingte Aussetzung*
- *Bedingte Gefängnisstrafe*

Prostitution

- Definition 315 III
- Förderung, Vermittlung, Zuhälterei 315 I–II
- *Kauf sexueller Dienste*

Provokation 78 Buchst. c, 271 II b, 272 II

Psychiatrische Behandlung

- als Auflage 37 Buchst. g

Psychiatrische Zwangsbehandlung

- 30, Kap. 12
- Beendigung 65
- Vollstreckungsverjährung 98
- Voraussetzungen 62

Psychische Entwicklungshemmung

20 I c, 63, 78 Buchst. d, 80 Buchst. g

Psychische Krankheit 20 I b, 62, 78 Buchst. d, 80 Buchst. f

Psychose 20 I b, 62

R**Radioaktives Material**

→ *Gefährliches Material*

Raub 327

- schwerer 328
- Verabredung 329
- *Geldwäsche*
- *Hehlerei*

Rausch 20 II, 25 III

Rechnungslegung

→ *Buchführungsstraftat*

Rechtspflege

- Behinderung 157
- grob fahrlässige Behinderung 159
- schwere Behinderung 158
- Verstoß gegen Gerichtsentscheidung 170
- *Beweismittel*

Rechtspsychiatrische Untersuchung 40 V

Rechtsunkenntnis

→ *Verbotsirrtum*

Redakteur

→ *Medienrechtliche Verantwortung*
→ *Presserechtliche Verantwortung*

Rückfall 40 III–IV, 52 Buchst. a, 62 III–IV, 63, 77 Buchst. k, 79 Buchst. b

Rücksichtsloses Verhalten 266

Rücktritt vom Versuch 16 II

S

Sabotage 8 III b, 12

- Verabredung 193

Sachbeschädigung Kap. 28, 351

- besonders schwere 352 II
- an elektronischen Daten 351 II
- grob fahrlässige 352 III
- an Kulturdenkmal 242
- minder schwere 353
- schwere 352 I
- *Behinderung der Rechtspflege*
- *Tumult*

Sache

- Definition 12

Sanktionen Kap. 5

- andere als Strafen 30
- Anrechnung 84
- Festsetzung Kap. 14
- *Absehen von Anklage*
- *Absehen von Strafe*
- *Bedingte Aussetzung des Strafausspruchs*
- *Entziehung der Fahrerlaubnis*
- *Konfiskation*
- *Konflikt*
- *Psychiatrische Zwangsbehandlung*
- *Strafzumessung*
- *Täter-Opfer-Vermittlung*
- *Vollstreckungsverjährung*
- *Zwangsfürsorge*

Schadensersatz 35**Schiff**

- Angriff mit gefährlichen Stoffen oder Waffen 141 Buchst. b
- Kaperung 139
- Verklappung 141 Buchst. c
- als Waffe 141 Buchst. a
- *Flaggenprinzip*

Schiffsverkehr

- Angriff, Kaperung 139
- Störung der Sicherheit 140
- *Gefährdung der Allgemeinheit*

Schmerzensgeld 35**Schulderfordernis** 21**Schuldnerstraftaten** Kap. 31

- Mitwirkung 410

Selbsthilfe 19

- Exzess 78 Buchst. a, 80 Buchst. d Nr. 3, 81 Buchst. b Nr. 3

Selbsttötung

- Mitwirkung 277

Sexualstraftaten 5 I c Nr. 9, 40 I, 62 I, Kap. 26

- Beschuldigung 320
- Strafzumessung 292, 300, 308, 319
- Tatsachenirrtum 307
- Verjährungsfrist 87 I
- *Kauf sexueller Dienste*
- *Prostitution*
- *Sexuell anstößiges Verhalten*
- *Sexuelle Handlung*
- *Sexueller Umgang*
- *Vergewaltigung*

Sexuell anstößiges Verhalten

- ohne Einwilligung 298 Buchst. b
- gegenüber einem Kind 305
- in der Öffentlichkeit 298 Buchst. a
- Strafzumessung 308, 319
- Tatsachenirrtum 307

Sexuelle Bilder

- Ausstellungsverbot 318
- *Pornografie*

Sexuelle Handlung

- ohne Einwilligung 297
- mit einem Kind 304
- Strafzumessung 308, 319
- Tatsachenirrtum 307

Sexueller Umgang

- mit Anstaltsinsassen oder Schutzbefohlenen 296
- durch Ausnutzung von Überlegenheit 295
- gegen Entgelt 309, 316
- unter Geschwistern 313
- mit einem Kind 302, 303
- mit eigenen Nachkommen 312
- mit Pflege-, Stiefkind, Schutzbefohlenen 314
- Strafzumessung 308, 319
- Tatsachenirrtum 307

Sicherungsrecht

- Verletzung 386
- *Gebrauchsanmaßung*
- *Verstrickungsbruch*

Siegelbruch

- *Sicherungsrecht*
- *Zwangsvollstreckung*

Sklaverei 259

- Verabredung 260
- *Menschenhandel*

Spionage

- *Betriebsgeheimnis*
- *Staatsgeheimnisse*

Staatsgeheimnisse

- Ausspähung 121, 122
- Offenbarung 123, 124, 125, 127

Staatsorgane

- Angriff auf ausländische 144
- Angriff auf die Tätigkeit 115
- schwerer Angriff auf die Tätigkeit 116
- Verabredung eines Angriffs 127
- *International geschützte Personen*

Staatsschutzdelikte 8 III b, Kap. 17

- Verabredung 127

Staatsschutzprinzip 5 I c Nr. 5**Staatsverfassung**

- *Verfassungshochverrat*

Stalking

- *Rücksichtsloses Verhalten*

Steuerbetrug 365 I c, 378

- grob fahrlässiger 380
- schwerer 379
- Tatsachenirrtum 379 III
- Verjährung 365 II, 381

- *Betrug*

- *Falschbeurkundung*

Strafausspruch

- *Bedingte Aussetzung*

Strafbarkeit

- Aufhebungsgründe 81
- Grundbedingungen Kap. 3

- juristische Personen 27, 28
- Wegfall durch Tod 100
- *Unternehmen*
- *Verfolgungsverjährung*
- *Zurechnungsfähigkeit*

Strafen 29

- *Entziehung von Rechten*
- *Gefängnisstrafe*
- *Geldstrafe*
- *Gemeinnützige Strafe*
- *Jugendstrafe*
- *Strafzumessung*
- *Verwahrung*

Strafgefangener

- unrechtmäßiger Kontakt 161 II
- *Untersuchungshaft*

Strafmündigkeit 20 I a**Strafvereitelung** 161 I

- *Begünstigung*

Strafvollstreckung

- *Bedingte Aussetzung*
- *Vollstreckungsverjährung*

Strafzumessung 29 II, Kap. 14

- Anrechnung von Sanktionen 84
- Anrechnung von Untersuchungshaft 83
- erschwerende Umstände 77
- Geldstrafe 53 II
- Gesamtstrafe 79 Buchst. a, 82
- junge Straftäter 78 Buchst. a, 78 Buchst. i, 80 Buchst. i
- mehrere Sanktionen 29 II
- mildernde Umstände 78
- Mindeststrafe bei Völkerrechtsstraftaten 110
- bei Sexualstraftaten 292, 300, 308, 319
- Strafrahmenerhöhung 79
- Strafrahmensenkung 80
- Unternehmensstrafe 28

Suchtbehandlung→ *Drogenprogramm***T****Tatbeteiligung**→ *Anstiftung*→ *Mitwirkung*→ *Verabredung***Täter-Opfer-Vermittlung** 30

Buchst. g, 37 Buchst. i

Tätige Reue 80 Buchst. a Nr. 1, 81**Tatsachenirrtum** 25

– fahrlässiger 25 II

– rauschbedingter 25 III

– bei Sexualstraftaten 307

Teilnahme→ *Anstiftung*→ *Mitwirkung*→ *Verabredung***Territorialitätsprinzip** 4**Terrordrohung** 134**Terrorfinanzierung** 135**Terrorhandlung** Kap. 18

– Anwerbung 136 Buchst. b

– öffentliche Aufforderung 136
Buchst. a

– Ausbildung 136 Buchst. c–d

– Bombenanschlag 138

– Definition 131 I–II

– Geiselnahme 143

– Mindeststrafe 131 IV

– Strafvereitelung 137

– schwere Terrorhandlung 132

– Unverjährbarkeit 91, 96

– Verabredung 133

– Versuch, Vorbereitung 131 III

→ *Gefährliches Material*→ *Nukleare Anlage*→ *Waffen***Terrororganisation** 136 a**Tod des Beschuldigten** 100**Totenruhestörung** 195**Tötung**

– fahrlässige 281

– aus Mitleid 278

– mit Einwilligung 276 II

– Totschlag 275

– Verabredung 279

→ *Selbsttötung***Tumult** 182**U****Ubiquitätsprinzip** 7**Umweltstraftat** Kap. 23

– schwere 240

– Verabredung 241

– Verklappung 141 Buchst. c

→ *Gefährliches Material*→ *Nukleare Anlage*→ *Waffen***Unbefugter Gebrauch**→ *Gebrauchsanmaßung*→ *Gebrauchsdiebstahl***Unglück**– unterlassene Abwendung 287 I b,
358

– Verursachung 355–357

Universalitätsprinzip 6**Unterlassene Abwendung**

– einer Straftat 196

– eines Unglücks 287 I b, 358

Unterlassene Aufklärung→ *Falsche Anklage*→ *Falsche Verurteilung*

Unterlassene Hilfeleistung 287, 288

Unternehmen

- Definition 27 II
- Strafbarkeit 27, 28
- Unternehmensstrafe Kap. 4, 27 III, 28, 55 III, 56
- Verfolgungsverjährung 89
- *Juristische Personen*

Unterschlagung 324

- minder schwere 326
- schwere 325

Untersuchungshaft

- unrechtmäßiger Kontakt mit Gefangenen 160 IV
- *Anrechnung*

Untreue 390

- schwere 391

Uran

→ *Gefährliches Material*

Urkunde

- Definition 361 II
- Falschbeurkundung 365
- Fälschung 361
- minder schwere Fälschung 362
- Unterdrückung, Vernichtung 363
- *Beweismittel*
- *Grenzmarkierung*
- *Identifikationsbeweis*
- *Identitätsbeweis*
- *Steuerbetrug*

Urkundendelikte Kap. 29

V

Verabredung

- mit einem Kind 306–308
- *Freiheitsberaubung*
- *Gefährdung der Allgemeinheit*
- *Geldwäsche*
- *Hehlerei*

→ *Körperschädigung*

→ *Kriegsverbrechen*

→ *Organisierte Kriminalität*

→ *Raub*

→ *Sabotage*

→ *Sklaverei*

→ *Staatschutzdelikte*

→ *Terrorhandlung*

→ *Totschlag*

→ *Umweltstraftat*

→ *Verbrechen gegen die Menschlichkeit*

→ *Vergiftung, gemeingefährliche*

→ *Völkermord*

Verbotsirrtum 22 II, 26, 78 Buchst. a, 80 Buchst. j

Verbrechen gegen die Menschlichkeit

5 IV, 91, 96, Kap. 16, 102

– Anstiftung 108

– Definition 102 I

– Mindeststrafe 110

– Unverjährbarkeit 91, 96

– Verabredung 108

– Verantwortlichkeit von Vorgesetzten 109

→ *Folter*

→ *Menschenrechte*

Vereinigung

– gewalttätige, terroristische 129

Verfall

→ *Konfiskation*

Verfassungshochverrat 113

– schwerer 114

– Verabredung 127

Verfolgungsverjährung 85–92

– Fristen 86–90

– Unternehmensstrafbarkeit 89

– unverjährbare Straftaten 91

→ *Falschbeurkundung*

→ *Steuerbetrug*

Vergewaltigung 291

- Entziehung von Rechten 319
- eines Kindes 299, 301
- grob fahrlässige 294
- Mindeststrafe 292, 300
- schwere 293, 301
- Strafzumessung 308
- Tatsachenirrtum 307

Vergiftung, gemeingefährliche 239

- fahrlässige 239 II
- Verabredung 241

Vergleichsverfahren

- unterlassener Antrag 407
 - Masseverringerung 408, 409
 - Mitwirkung 410
- *Insolvenzstraftaten*
 → *Konkursstraftaten*

Verjährung 3 IV–V, Kap. 15

- *Verfolgungsverjährung*
- *Vollstreckungsverjährung*

Verleitung

- Pornografie 311 I e
- Vermögensschädigung 354

Vermittlungsdienstleistung

- Definition 203 IV
- unberechtigter Zugang 203

Vermögensschädigung

- *Verleitung*

Vermögensverringerung bei Insolvenz 404

- grob fahrlässige 406
 - Mitwirkung 410
 - schwere 405
- *Insolvenzstraftaten*
 → *Konkursstraftaten*

Versicherungsbetrug 375

- schwerer 376
- *Betrug*

Versuch 16

- Definition 16 I
- Rücktritt 16 II
- Strafmilderung 78 Buchst. a, 80 Buchst. b

Verstrickungsbruch

- *Sicherungsrecht*
- *Zwangsvollstreckung*

Verunglimpfung

- bestimmter Berufsgruppen 265 IV
- eines öffentlich Bediensteten 156 II

Verwahrung 29 I b, Kap. 7

- bedingte Entlassung 44–47
- Dauer 43
- Verhältnis zu anderen Strafen 41, 42
- Vollstreckungsverjährung 93 III, 94, 95
- Voraussetzungen 40

Völkermord 5 I c Nr. 2, 5 IV, 8 III b, 91, 96, Kap. 16, 101

- Anstiftung 108
- Definition 101 I
- Mindeststrafe 110
- Mitwirkung 101 II
- Unverjährbarkeit 91, 96
- Verabredung 108
- Verantwortlichkeit von Vorgesetzten 109

Völkerrecht

- Beschränkungen 2
 - Straftaten 3 II, 5 I c Nr. 2–3, 5 IV, Kap. 16
- *Kriegsverbrechen*
 → *Verbrechen gegen die Menschlichkeit*
 → *Völkermord*

Volksverhetzung 185**Vollstreckungsverjährung** 93–99

- Fristen 93–95, 97
- unverjährbare Strafen 96

Vorbereitung

- zur Geldfälschung 369
- zu Terrorhandlungen 131 III

Vorgesetzte

→ *Aufsichtspflichtverletzung*

Vorsatz 22

- bedingter 22 I c
- Definition 22 I

Vortäuschen einer Straftat 225**W****Waffen**

- biologische oder chemische 107 I b, 141 Buchst. b, 142
 - unerlaubter Export oder Import 142 III b
 - unvorsichtiger Umgang 188
 - unzulässiges Mitführen 189
 - unzulässiger Umgang 190 I, 191, 191 a, 191 b
 - verbotene Kriegsführungsmittel 107
- *Gefährliches Material*
- *Raub, schwerer*

Wahlen, öffentliche

- Definition 151 II
- Ergebnisfälschung 154
- Stimmenkauf 151
- Stimmenverkauf 152
- unberechtigte Teilnahme 153
- Wählerbestechung 151 I b
- Wählernötigung 151 I a

Weltrechtsprinzip 6**Wiederaufnahme 3 VI****Wirtschaftszone 4 II b****Z****Zuhälterei**

→ *Prostitution*

Zurechnungsfähigkeit 20**Zwangsehe 5 I c Nr. 4, 253****Zwangsbehandlung**

→ *Psychiatrische Zwangsbehandlung*

Zwangsfürsorge 30 Buchst. d, Kap. 12

- Beendigung 65
- Durchführung 64
- Vollstreckungsverjährung 98
- Voraussetzungen 62, 63

Zwangsvollstreckung

- Gläubigerbenachteiligung 403
 - Siegelbruch 169 Buchst. b
 - Vereitelung 169
 - Verstrickungsbruch 169 Buchst. a
- *Sicherungsrecht*

Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht

Die zentralen Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht werden in Zusammenarbeit mit dem Verlag Duncker & Humblot in den folgenden vier Unterreihen der „Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht“ vertrieben:

- „Strafrechtliche Forschungsberichte“,
- „Kriminologische Forschungsberichte“,
- „Interdisziplinäre Forschungen aus Strafrecht und Kriminologie“ sowie
- „Sammlung ausländischer Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung“.

Diese Publikationen können direkt über das Max-Planck-Institut unter <www.mpicc.de> oder über den Verlag Duncker & Humblot unter <www.duncker-humblot.de> erworben werden.

Darüber hinaus erscheinen im Hausverlag des Max-Planck-Instituts in der Unterreihe „research in brief“ zusammenfassende Kurzbeschreibungen von Forschungsergebnissen und in der Unterreihe „Arbeitsberichte“ Veröffentlichungen vorläufiger Forschungsergebnisse. Diese Veröffentlichungen können über das Max-Planck-Institut bezogen werden.

Detaillierte Informationen zu den einzelnen Publikationen des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht sind unter <www.mpicc.de> abrufbar.

The main research activities of the Max Planck Institute for Foreign and International Criminal Law are published in the following four subseries of the “Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht” (Research Series of the Max Planck Institute for Foreign and International Criminal Law), which are distributed in cooperation with the publisher Duncker & Humblot:

- “Strafrechtliche Forschungsberichte” (Reports on Research in Criminal Law),
- “Kriminologische Forschungsberichte” (Reports on Research in Criminology),
- “Interdisziplinäre Forschungen aus Strafrecht und Kriminologie” (Reports on Interdisciplinary Research in Criminal Law and Criminology), and
- “Sammlung ausländischer Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung” (Collection of Foreign Criminal Laws in German Translation).

These publications can be ordered from the Max Planck Institute at <www.mpicc.de> or from Duncker & Humblot at <www.duncker-humblot.de>.

Two additional subseries are published directly by the Max Planck Institute for Foreign and International Criminal Law: “research in brief” contains short reports on results of research activities, and “Arbeitsberichte” (working materials) present preliminary results of research projects. These publications are available at the Max Planck Institute.

Detailed information on all publications of the Max Planck Institute for Foreign and International Criminal Law can be found at <www.mpicc.de>.



Sammlung ausländischer Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung:

- G 122 **Das portugiesische Strafgesetzbuch • Código penal português**
Zweisprachige Ausgabe
Deutsche Übersetzung und Einführung von Joao Manuel Fernandes
2010 • 285 Seiten • ISBN 978-3-86113-844-0 € 45,00
- G 121 **Das französische Strafgesetzbuch • Code pénal**
Zweisprachige Ausgabe
Deutsche Übersetzung von Gesine Bauknecht und Lieselotte Lüdicke
Einführung von Heike Jung und Julien Walther
2. Auflage, aktualisiert und übersetzt von Lieselotte Lüdicke
2009 • 492 Seiten • ISBN 978-3-86113-850-1 € 60,00
- G 120 **Das dänische Strafgesetz • Straffeloven**
Deutsche Übersetzung und Einführung
von Karin Cornils und Vagn Greve
3., vollständig aktual. Auflage 2009 • 217 Seiten • ISBN 978-3-86113-851-8 € 45,00
- G 119 **Das Strafgesetzbuch der argentinischen Nation
Código Penal de la Nación Argentina**
Zweisprachige Ausgabe
Einführung von Eugenio Raúl Zaffaroni
Deutsche Übersetzung von Dirk Styma
2009 • 215 Seiten • ISBN 978-3-86113-856-3 € 45,00
- G 118 **Das türkische Strafgesetzbuch • Türk Ceza Kanunu**
Zweisprachige Ausgabe
Deutsche Übersetzung und Einführung von Silvia Tellenbach
2008 • 224 Seiten • ISBN 978-3-86113-858-7 € 45,00
Aktualisierung auf den Stand 25.10.2012
www.mpicc.de/ww/de/pub/forschung/publikationen/uebersetzungen/g118.htm
- G 117 **Die bulgarische Strafprozessordnung**
Deutsche Übersetzung von Irina Gencheva
Einführung von Lazar Gruev
2007 • 196 Seiten • ISBN 978-3-86113-867-9 € 40,00
- G 116 **Das finnische Strafgesetz • Rikoslaki • Strafflag**
Dreisprachige Ausgabe
Deutsche Übersetzung und Einführung
von Karin Cornils, Dan Frände und Jussi Matikkala
2006 • 563 Seiten • ISBN 978-3-86113-873-0 € 50,00
- G 114 **Das schwedische Kriminalgesetzbuch • Brottsbalken**
Zweisprachige Ausgabe
Deutsche Übersetzung und Einführung
von Karin Cornils und Nils Jareborg
2000 • 260 Seiten • ISBN 978-3-86113-926-3 € 30,00
Aktualisierung auf den Stand 1.1.2004:
www.mpicc.de/ww/de/pub/forschung/publikationen/uebersetzungen/g114.htm



Publikationen aus dem Projekt „Nationale Rechtsvergleichung“:

- S 128.1.1 *Ulrich Sieber / Konstanze Jarvers / Emily Silverman* (eds.)
National Criminal Law in a Comparative Legal Context
Introduction to National Systems:
England and Wales, Scotland, Sweden, Switzerland
2013 • 314 Seiten • ISBN 978-3-86113-822-8 € 40,00
- S 128.1.2 Introduction to National Systems:
Australia, Côte d'Ivoire, Greece, South Korea
2013 • 363 Seiten • ISBN 978-3-86113-826-6 € 43,00
- S 128.1.3 Introduction to National Systems:
China, Japan, Poland, Turkey
2014 • 297 Seiten • ISBN 978-3-86113-818-1 € 40,00
- S 128.2.1 *Ulrich Sieber / Susanne Forster / Konstanze Jarvers* (eds.)
National Criminal Law in a Comparative Legal Context
General limitations on the application
of criminal law
2011 • 399 Seiten • ISBN 978-3-86113-834-1 € 43,00
- S 128.3.1 Defining criminal conduct
2011 • 519 Seiten • ISBN 978-3-86113-833-4 € 46,00
- S 114.1 *Ulrich Sieber/Karin Cornils* (Hrsg.)
Nationales Strafrecht in rechtsvergleichender Darstellung
– Allgemeiner Teil –
Grundlagen
2009 • 790 Seiten • ISBN 978-3-86113-849-5 € 55,00
- S 114.2 Gesetzlichkeitsprinzip – Internationaler Geltungs-
bereich – Begriff und Systematisierung der Straftat
2008 • 470 Seiten • ISBN 978-3-86113-860-0 € 41,00
- S 114.3 Objektive Tatseite – Subjektive Tatseite –
Strafbares Verhalten vor der Tatvollendung
2008 • 490 Seiten • ISBN 978-3-86113-859-4 € 41,00
- S 114.4 Tatbeteiligung – Straftaten in Unternehmen,
Verbänden und anderen Kollektiven
2010 • 527 Seiten • ISBN 978-3-86113-842-6 € 45,00
- S 114.5 Gründe für den Ausschluss der Strafbarkeit –
Aufhebung der Strafbarkeit – Verjährung
2010 • 718 Seiten • ISBN 978-3-86113-841-9 € 55,00



Weitere Publikationen aus dem strafrechtlichen Veröffentlichungsprogramm:

- S 140 *Ulrich Sieber / Marc Engelhart*
Compliance Programs for the Prevention of Economic Crimes
An Empirical Survey of German Companies
2014 • 312 Seiten • ISBN: 978-3-86113-816-7 € 40,00
- S 139 *Susanne Rheinbay*
Die Errichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft
2014 • 347 Seiten • ISBN: 978-3-86113-819-8 €35,00
- S 138 *Sarah Herbert*
**Grenzen des Strafrechts bei der
Terrorismusegesetzgebung**
Ein Rechtsvergleich zwischen Deutschland und England
2014 • 300 Seiten • ISBN 978-3-86113-820-4 € 35,00
- S 137 *Nadine Zurkinden*
Joint Investigation Teams
Chancen und Grenzen von gemeinsamen Ermittlungsgruppen
in der Schweiz, Europa und den USA
2013 • 396 Seiten • ISBN 978-3-86113-821-1 € 41,00
- S 136 *Nico Herbert*
Strafrechtlicher Schutz von EU-Subventionen
Reichweite und Grenzen in Deutschland, Österreich und
England am Beispiel nicht wirtschaftsfördernder
Subventionen
2013 • 320 Seiten • ISBN 978-3-86113-823-5 € 38,00
- S 135 *Nandor Knust*
Strafrecht und Gacaca
Entwicklung eines pluralistischen Rechtsmodells
am Beispiel des ruandischen Völkermordes
2013 • 423 Seiten • ISBN 978-3-86113-824-2 € 41,00
- S 134 *Mayeul Hiéramente*
**Internationale Haftbefehle in noch andauernden
Konflikten**
Rechtliche Rahmenbedingungen bei strafrechtlicher
Intervention externer Akteure
2013 • 332 Seiten • ISBN 978-3-86113-825-9 € 38,00
- S 132 *Lautaro Contreras*
**Normative Kriterien zur Bestimmung der Sorgfaltspflichten
des Produzenten**
Eine rechtsvergleichende Analyse aus der Perspektive
Deutschlands und Spaniens
2012 • 280 Seiten • ISBN 978-3-86113-829-7 € 35,00

